Nº 140
Se. Mil.
131/2

Ex donat: Molliana.

<3664020025001 6

<3664020025001 6

Bayer. Staatsbibliothek

R

Einrichtung und Disciplin
eines
Eidgnößischen Regiments
zu Fuß und zu Pferd
Zweyter Theil,
enthaltend
Ein kurzen Entwurf der Militair-Disciplin

und Subordination; Sammlung und Abtheilung eines Regiments Cavallerie und Infanterie; Exercitia der Officiern, Unter-Officiern, Tambourn und Gemeinen mit Flinten, Spontons, Degen, Standarten, Fähnen, Kurz-Gwehr und Trommeln; die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen zu Pferd und zu Fuß; Disposition bey Paßieren der Revües; Standarten- und Fahnen-Weihung; Vorstellung der Officiern und Unter-Officiern; Begräbnuß; Publicationen; Ehr-Bezeugungen, Salutiren und Spiel-schlagen; Kriegs-Articuls; Administration der Justiz samt dem Formular des Eidgnößischen Kriegs-Rechts; Anmerkungen über gütliche und peinliche Examina; Dispositionen bey Leibs- und Todes-Strafen.

Aus den besten Reglements und eigenen Observationen zusammen getragen und zu mehrerer Erläuterung in 58 saubern Kupfer-Rissen vorgestellt

Durch

Johann Heinrich Wirz, Hauptmann

In Diensten Ihro Hochmög. Herren General-Staaten der Verein. Niederlande.

Zürich, gedrukt bey Johann Kaspar Ziegler, 1759.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

In diesem zweyten Theil wird der nach Stands-Gebühr geehrteste Leser das Nothwendigste zu der militarischen Disciplin, Subordination, Waffen-Uebungen, und Gebräuchen eines groß- oder kleinen Corps Cavallerie und Infanterie gehörige, und einem jeden so wohl informirenden als lehrnenden zu wissen erforderliche, mit möglichster Kürze und Deutlichkeit vollständig erkläret und zulänglich finden, wie die Leute zu den allgemeinen und besondern Theilen des Diensts wohl und sorgfältig angeführt und unterrichtet werden; in specie aber, wie ein jeder sein Gwehr vortheilhaft führen, seine Feuer wohl anbringen, sich auf zerschiedene Weis in Ordnung wenden, schwenken, gegen alle Seiten geschwind oder langsam marschiren, eine saubere, regulaire, seinem Stand angemäßne Lebens-Art angewehnen und punctualen Gehorsam leisten solle Dieses ist meines Erachtens alles, was mit einem besondern Corp in Friedens-Zeiten vorgenommen werden kan, und vorgenommen werden muß. Mehrere und grössere Sachen vorstellen, kan erst geschehen, wann die Leute in diesem perfect sind, und man übrige Zeit hat; sonsten kein einige Operation in ihrer Vollkommenheit mit erforderlichem Nachdruk verrichtet werden kan: sind hergegen die Trouppen

in obigen Stüken wohl geübt und ferme, so werden sie dann nicht nur alle Particulär-Dienste und Vorstellungen zur Parade und zum Lust, sondern auch, wann es Ernst gilt, die in dem dritten Theil vorkommende aus den besten Abhandlungen gezogene Operationen in Garnison und im Feld, folglich alle Haupt-Dispositionen des commandirenden Generaln in Actionen vor dem Feind, ganz leicht mit der grösten Geschiklichkeit, geschwinde, in bester Ordnung und mit erforderlicher Contenance exequiren, gute ersprießliche Dienste leisten, und viel Ruhm und Ehre erwerben können.

Uebrigens ist noch dieses anzumerken, daß die Handgriffe, Evolutionen und Chargirungen zu Pferd und zu Fuß aus den besten Reglementern zusammen getragen: und gleichwie mich beflißen, alles überflüßige auszuweichen, also habe hergegen auch nichts vergessen, was sonderlich bey den Handgriffen und Evolutionen vorfallen und von den Leuten bey zerschiedenen Anläßen ohnausweichlich gemacht werden muß; mithin einem jeden commandirenden Officier überlassen, mit den Leuten vorzunehmen, was beliebig und nach Beschaffenheit der Zeit und Umständen nöthig erachtet wird.

Titel-Register

über die in diesem zweyten Theil enthaltene Abhandlungen.

Pag.

Das I. Capitel.

Von der Kriegs-Disciplin überhaupt. 1

Das II. Capitel.

Von der militarischen Subordination. 5

Das III. Capitel.

Allgemeine Anmerkungen zur Sammlung, Formation und Abtheilung eines groß-oder kleinen Corps Cavallerie und Infanterie. 15

I. Von Gliedern und Reihen und deren Distanz. 16
II. Wie die Leute rangirt werden. = = 17
III. Von den Abtheilungen. = = = 18
IV. Stand der Officiern, Standarten und Fähnen. 19

Das IV. Capitel.

Stärke, Sammlung, Formation und Abtheilung einer Compagnie, Escadron und Regiments Cavallerie zur Parade, en Bataille und zum Marsch. = = 20

I. Sammlung und Abtheilung einer Compagnie Dragoners. = = = ib.
A. Zur Parade. Plan No. 1. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 2. = = 23
C. Zum Marsch. Plan No. 3. = = 24

II. Sammlung, Formation und Abtheilung einer Escadron. = = = 26
A. Zur Parade. Plan No. 4. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 5. = = 29
C. Zum Marsch. Plan No. 6. = = 30

III. Sammlung und Abtheilung eines Regiments Dragoner zu Pferd. = = 33
A. Zur Parade. Plan No. 7. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 8. = = 35
C. Zum Marsch. Plan No. 9. = = 36

Titel-Register.

Pag.

IV. Sammlung und Abtheilung eines Regiments Dragoner zu Fuß. = = 38

A. Zur Parade. Plan No. 10. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 11. = = 41
C. Zum Marsch. Plan No. 12. = = 43

V. Wie die Standarten vor eine Compagnie, Escadron und Regiment zu Pferd und zu Fuß, auch wie selbige wieder an ihr Ort gebracht werden. 46

A. Vor eine Compagnie. = = = ib.
B. Vor ein Escadron. = = = 48
C. Vor ein Regiment. = = = 49
D. Wie die Standarten wieder zuruk gebracht werden. 51

Das V. Capitel.

Stärke, Sammlung, Formation und Abtheilung einer Compagnie, Bataillons und Regiments Infanterie zur Parade, en Bataille und zum Marsch. = = 52

I. Sammlung und Abtheilung einer Compagnie. ib.

A. Zur Parade. Plan No. 13. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 14. = = 55
C. Zum Marsch. Plan No. 15. = = 57

II. Sammlung und Abtheilung eines Bataillons. 59

A. Zur Parade. Plan No. 16. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 17. = = 64
C. Zum Marsch. Plan No. 18. = = 66

III. Sammlung und Abtheilung eines Regiments. 70

A. Zur Parade Plan No. 19. = = ib.
B. En Bataille. Plan No. 20. = = 72
C. Zum Marsch. Plan No. 21. = = 73

Das VI. Capitel.

Von denen *Exercitiis* zu Pferd und zu Fuß und dessen Theilen überhaupt. = = 78

I. Anmerkungen über die Handgriffe mit Flinten, Pistolen und Sabel. = = 80

II. An-

Pag.

II. Anmerkungen über die Chargirungen. 83
A. Vom Peloton-Feur. 84
B. Vom Division-Feur. 85
C. Feur mit ganzen Gliedern. ib.
D. Feur mit brochnen Gliedern. ib.
III. Anmerkungen über die Evolutionen. 88
A. Von den Abtheilungen. 89
B. Von den Dopplirungen. 90
C. Wendungen auf der Stell. ib.
D. Schliessen und öfnen der Glieder und Reihen. ib.
E. Vom Carré und Creis. 91
F. Von den Schwenkungen. ib.
IV. Anmerkungen über die Marsch-Ordnung. 93
A. Beschaffenheit der Schritten. 94
B. Distanz der Gliedern. 96
C. Distanz der Zügen. ib.
D. Stand der Officiern. 98
E. Stand der Trompeter und Tambourn. ib.
F. Vom Aufmarschiren zu Pferd und zu Fuß. Plan No. 22. ib.
G. Vom Abmarschiren samt der Disposition, auf unterschiedliche Weis abzumarschiren. Plans No. 23, 24, 25, 26, 27. 102
H. Die Zug-Ordnung zu Pferd und zu Fuß in der Front verstärken. Plan No. 28. ib.
I. Ein in ganze Front gesezтes Corp zu Pferd oder zu Fuß wieder in Flügel, Divisionen und Züge formiren. 103
K. Wie ein in Marsch gesezтes Corp defiliren und sich wieder formiren solle. Plan No. 29. 104
L. Vom Contremarschiren. 106
V. Gründliche Anmerkung von der Kunst zu marschiren. ib.

Das VII. Capitel.

Anweisung, wie den Soldaten von der Cavallerie und Infanterie die Exercitia und Gebräuche auf die leichteste Art beygebracht werden müssen. 110
I. Manier in Königl. Preußischen Diensten. 112
II. Manier in andern ausländischen Diensten. 116

Titel-Regtster.

Pag.

A. Zu Fuß. = = = = 116
B. Zu Pferd. = = = = 119

III. Manier in Hochlöbl. Eydgnosschaft. 123
A. Zu Fuß. = = = ib.
B. Zu Pferd. = = = 124

IV. Noch einige Anmerkungen zum Parade-Exercitio. 126

V. Wie die Dragoner-Pferde zum Dienst tüchtig gemacht werden sollen. = = = 128

Das VIII. Capitel.

Handgriffe der Hrn. Officiern mit Flinten, Degen, Standarten, Sponton und Fahnen. 133

I. Exercitium mit der Flinten.
A. Handgriffe. = = = = ib.
B. Salutiren. = = = = 135

II. Exercitium mit dem Degen. = = 136
A. Handgriffe. = = = = ib.
B. Salutiren zu Fuß. = = = = 137
C. Salutiren zu Pferd. = = = = 138

III. Exercitium mit der Standarten. = = 139
A. Handgriffe. = = = = ib.
B. Salutiren zu Fuß. = = = = 140
C. Salutiren zu Pferd. = = = = 141

IV. Exercitium mit dem Sponton. = = 142
A. Handgriffe. = = = = = ib.
B. Salutiren. = = = = = 143

V. Exercitium mit dem Fahnen. = = 146
A. Handgriffe. = = = = = ib.
B. Salutiren. = = = = = ib.

VI. Handgriffe mit dem Kurz-Gwehr. = = 148

Das IX. Capitel.

Exercitium der Tambourn samt allen Ordonanz-Streichen, bey der Cavallerie und Infanterie. = = = = 150

I. Ordonanz mit der Trommel. 152 bis 159
1. General-Marsch. 2. Vigater. 3. Rast. 4. Dragoner-Marsch. 5. Fusilier- und Grenadier-Marsch. 6. Feld-

Pag.

6. Feld-Marsch. 7. Zapfenstreich. 8. Schar-Wacht. 9. Tag-Wacht. 10. Troupp. 11. Apell. 12. Alarm. 13. Feur-Streich. 14. Schanz-Streich. 15. Werb-Streich. 16. Kirchen-Streich. 17. Bät-Stund. 18. Todten-Marsch. 19. Abschlagen.

II. Ordonanz mit der Trompeten. 159 und 160

1. Bouteselle. 2. Zu Pferd blasen 3. Marsch blasen. 4. Le Gaye. 5. Apell.

Das X. Capitel.

Dragoner-Exercitium; die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen zu Pferd. = = 162

I. Wie die Hrn. Officiers sich zum Exerciren postiren. 163

II. Handgriffe zu Pferd mit Flinten, Pistolen und Sabel. = = = 164

III. Dopplirungen zu Pferd. Plan No. 31. 171

A. Aus drey Gliedern zwey, = = = ib.

B. Aus zwey Gliedern drey zu machen. = = 172

C. Die Reihen verdoppeln. Plan No. 32. = = ib.

IV. Wendungen auf der Stell zu Pferd. Plan No. 33. = = = 174

V. Schliessen und öfnen der Glieder und Reihen. 175

A. Vorwärts die Glieder schliessen. = = = ib.

B. Rukwärts die Glieder öfnen. = = = ib.

C. Rukwärts die Glieder schliessen. = = = ib.

D. Vorwärts die Glieder öfnen. = = = 176

VI. Schwenkungen zu Pferd. = = ib.

A. Mit geöfneten Gliedern zu vieren, Plan No. 30. ib.

B. Mit geschloßnen Gliedern schwenken. Plan No. 41. 178

VII. Abmarschiren, defiliren und wieder aufmarschiren. 181

A. Mit geöfneten Gliedern vom rechten Flügel grad aus abmarschiren. Plan No. 26. = = = 182

B. Bey geöfnetem Marsch die Glieder schliessen. ib.

C. Bey geschloßnem Marsch die Glieder öfnen. 183

D. Mit geöfneten Gliedern defiliren und wieder aufmarschiren. = = = = 183

E. Mit geschloßnen Gliedern defiliren und wieder aufmarschiren. Plan N. 29. = = = 184

Titel-Register.

Pag.

F. In währendem Marsch Escadron formiren. Plan No. 28. = = = = = 185
G. In währendem Marsch die Züge formiren. = = ib.
VIII. Chargirungen zu Pferd. = = = 186
A. Mit Gliedern auf der Stell chargiren. Plan No. 34. 187
B. Stillstehend mit brochnen Gliedern chargiren. Plan No. 35. = = = = = 190
C. Im Avanciren mit ganzen Compagnien chargiren. 191
D. Im Retiriren mit Divisionen oder halben Compagnien chargiren. = = = = = 193
IX. Attaque mit Pistolen und Sabel; schwenken mit ganzer Front; aus einander jagen; sich wieder sammlen. Plan No. 36. = = 196
X. Formation eines Creises. = = = 200
XI. Formation eines Carré. Plans No. 57. 202
XII. Vom Absizen und Pferd kuppeln. = = 207
XIII. Vom Ausmarschiren und Formation des Bataillons. Plan No. 37. = = 209
XIV. Wie nach dem Exercitio das Bataillon wieder in Escadron gesezet werden und zu Pferd sizen soll. 211
XV. Wie ein Regiment, Escadron oder Compagnie nach dem Exerciren wieder aus einander und nach den Quartiern marschirt. 215

Das XI. Capitel.

Das Exercitium, die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen, und zerschiedene Formationen zu Fuß. = = = 218
I. Wie die Hrn. Officiers sich zum Exerciren postiren. 220
II. Handgriffe zu Fuß. = = = = 221
III. Wie die Hrn. Officiers sich wieder vor das Bataillon postiren. = = = = 238
IV. Doppliren der Glieder und Reihen. 240
A. Aus drey Gliedern zwey zu machen. Plan No. 31. ib.
B. Die Reihen mit halben Gliedern verdoppeln. Plan No. 32. = = = = = ib.
C. Das Centrum mit beyden Flügeln verdoppeln. Plan No. 38. = = = = = 241

Titel-Register.

Pag.

D. Aus der Mitte des Bataillons beyde Flügel verdoppeln.
Plan No. 39. = = = = 242

V. Schliessen und Oefnen der Glieder und Reihen. 243

A. Die Reihen nach der Mitte, die Glieder vorwärts schliessen ib.
B. Glieder und Reihen wieder öfnen. = = 244
C. Die Reihen rechts oder links, die Glieder rukwärts schliessen. = = = = = 245
D. Glieder und Reihen wieder öfnen. = = 246

VI. Das Bataillon Compagnien-weis in Reihen formiren, und wieder erstellen. Plan No. 40. 247

VII. Abmarschiren, defiliren und wieder aufmarschiren. Plan No. 26. 29. = = = 249

VIII. Bataillon brechen, schwenken mit geschloßnen Gliedern und Reihen en Colonne und wieder en Bataille. Plan No. 41. 251

A. Schwenken auf der Stell. = = = ib.
B. Schwenken im Marsch. = = = ib.
C. Central-Schwenkung. Plan No. 42. = = 253

IX. Das Bataillon oder Compagnie zum Chargiren formiren. = = = = = 254

X. Chargirungen bey ganzer Front en Bataille. 256

A. Auf der Stell mit Pelotons alternativ. = = ib.
B. Auf der Stell mit Divisions Glieder-weis. = = 259
C. Auf der Stell mit ganzen Divisionen. = = 260
D. Im Avanciren mit brochnen Gliedern chargiren. 261
E. Im Avanciren mit ganzen Gliedern chargiren und attaquiren. = = = = = 262
F. Im Retiriren mit grad- und ungraden Pelotons chargiren. Plan No. 43. = = = = 263
G. Mit 2 Gliedern eines ganzen Flügels chargiren. 265
H. Ein General Decharge. = = = 266

XI. Sich vor- und hinderwärts defendiren und chargiren. Plan No. 44. = = 268

A. Mit ganzen Pelotons alternativ. = = ib.
B. Mit ganzem Bataillon Glieder-weis. = = 269
C. Mit brochnen Gliedern und Reihen. = = ib.

XII. Tranchée - Wahl- oder Heken-Feur. 271

A. Erste Manier. Plan No. 45. = = ib.
B. Zweyte Manier aus dem Königl. Preußischen Reglement. Plan No. 46. = = 273
C. Dritte Manier Tit.pl. Herrn Marschalln von Sachsen. 275

XIII. For-

Titel-Register.

Pag.

XIII. Formation der Colonne. Plan No. 47. 278
A. In einer Defilee mit Pelotons auf der Stell chargiren. 280
B. Mit ganzen Pelotons im Avanciren chargiren.
Plan No. 48. = = = = 281
C. Mit Pelotons im Retiriren chargiren. Plan No. 49. 282
D. Sich in einer Defilee auf drey Seiten defendiren.
Plan No. 50. = = = ib.
E. Sich in einer Defilee vor- und hinderwärts defendiren.
Plan No. 51. = = = 284
F. Aus der Colonne sich wieder en Bataille formiren.
Plan No. 52. = = = 285

XIV. Wie das Bataillon mit Feuer eine Bruk passiren soll. Plan No. 53. = = 285

XV. Schwenken mit ganzer Front, sich auf zwey Seiten defendiren, zwey Ordres de Bataille formiren, und mit dem Bajonet einbrechen.
Plan No. 36. = = 287

XVI. Formation des Bataillon Carré. = = 291
A. Auf der Stell mit einem Bataillon von 4 Compagnien und 8 Pelotons. Plan No. 54. = = ib.
B. Formation des Carré im Marsch. Plan No. 55. 297
C. Formation eines ablangen Carré. Plan No. 56. 299
D. Formation des Carré mit einem Regiment von 2 Bataillons und 16 Pelotons und wieder erstellen. Pl. N. 57. 301

XVII. Wie das Bataillon wieder en Parade formirt wird. = = = = = 305

Das XII. Capitel.

Wie nach dem Exercitio zu Fuß bey einem Regiment Dragoner oder bey einem Bataillon Infanterie die Compagnien formirt werden, und wieder nach den Quartiern marschiren. = = = 306

Das XIII. Capitel.

Wie ein Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie zu Pferd und zu Fuß die *Reviüe* passirt nebst dem Formular eines Muster-Etats. Plan No. 58. 309

Das

Pag.

Das XIV. Capitel.
Von den Standarten oder Fahnen und deren Weihung nebst dem Formular des Fahnen-Eyds. = = = = = 316

Das XV. Capitel.
Dispositionen bey Vorstellung der Stabs- und übrigen Officiern. = = = 324
I. Vorstellung der Stabs-Officiern. = = ib.
II. Vorstellung der Rittmeister, Hauptleuten und Subalternen. = = = 325
III. Vorstellung aggregirter Officiern. = = 327
IV. Vorstellung der Officiern vom Kleinen-Stab. ib.
V. Wie ein würklicher Officier resigniren soll. 328
VI. Vorstellung der Unter-Officiern. = = ib.

Das XVI. Capitel.
Militarische Ceremoniels bey zerschiedenen Anläßen, Ehr-Bezeugungen, Salutiren, Spiel-schlagen, Präsentiren ꝛc. 329
I. Militarische Dispositionen bey Gottesdienstlichen Functionen. = = = = 330
A. Wann das Te Deum Laudamus abgesungen wird. ib.
B. Bey hohen Todes-Fällen. = = 332
C. Militarische Dispositionen am Fronleichnams-Fest. ib.
D. In der Charwochen und Oster-Zeit. = = 333
II. Ceremoniel und Ehr-Bezeugung vor hohen und niedern Stands-Personen. = = 334
A. Vor dem Souverain oder Haupt einer Republique. ib.
B. Vor Ambassadeurs. = = = ib.
C. Vor Herren der Regierung. = = 335
D. Vor der hohen Generalität. = = ib.
E. Vor den Stabs- und übrigen Officiern. = ib.
F. Anmerkung über diese Materie vor die Trouppen, Wachten und Posten. = = = 337

Das XVII. Capitel.
Dispositionen und Ceremoniel bey Begräbnuß der Stabs- und übrigen Officiern, Unter-Officiern und Gemeinen. = = 341

Pag.

I. Begräbnuß der Stabs- und übrigen Officiern. 342
A. Begräbnuß-Ceremonien eines Obristen. = 344
B. Eines Obrist-Commandanten oder Obrist-Lieutenants. 345
C. Eines Majorn. = = = 346
D. Begräbnuß eines Escadrons- oder Bataillons-Commandanten. = = = ib.
E. Disposition bey Begräbnuß eines Rittmeisters oder Hauptmanns. = = = 347
F. Disposition bey Begräbnuß der Subalternen. ib.
G. Bey Begräbnuß der Officiern des Kleinen Stabs. 348
II. Begräbnuß der Unter-Officiern, Prima Plana und Gemeinen. = = = 350

Das XVIII Capitel.

Dispositionen und Ceremonien bey Publicationen der Ordres des Souverains oder hohen Generalität; Verlesen und Beschweeren der Kriegs-Articuln. = = = 353
I. Wie das Carré mit 4 Escadrons oder einem Regiment zu Pferd vorwärts formirt und wieder geöfnet werde. = = = 355
II. Wie das Carré zu Fuß oder bey der Infanterie vorwärts zu formiren und wieder zu öfnen.

Das XIX. Capitel.

Enthalt die Eydgnöß. Kriegs-Articuln. 358
I. Kriegs-Articuln Hochlöbl. Stadt Zürich. ib.
II. Abgekürzte Kriegs-Articuln, welche von dem Löbl. Schweizer-Regiment von Budé in Diensten Ihro Hochmögenden beschworen worden; nebst der Formula Juramenti. = = 375

Das XX. Capitel.

Administration der Eydgnößischen Justiz. 379
I. Gewalt des Obristen. = = 380
II. Gewalt des obern Kriegs-Raths. = = 381
III. Von dem untern Kriegs-Rath. = = 382

Pag.

IV. Manier, wie das untere Kriegs-Recht sich versammelt, und wie solches auf Eydgnößische Weis gehalten wird. = = = 386
V. Vom Stand-Recht. = = = 406

Das XXI. Capitel.

Von zerschiednen rechtlichen Proceduren bey Eydgnößischen Trouppen. = = 407
I. Vom Arrestiren. = = = ib.
II. Wie die Arrestanten examinirt, und Verhör aufgenommen wird. = = = = 409
A. Gütliche Verhör. = = = 410
B. Peinliche Verhör, Tortur. = = 415

Das XXII. Capitel.

Von zerschiedenen im Militare üblichen Strafen. = = = 420
I. Gemeine Leibs-Strafen. = = ib.
II. Peinliche Leibs-Strafen. = = 422
A. Spißruthen. = = = = ib.
B. Straf der Brügeln. = = = 424
C. Verbannen auf die Galeeren und publique Arbeit. 425
III. Wann Delinquenten an Ehren gekränkt werden. ib.
A. Infam vom Regiment wegjagen. = = ib.
B. Namen an Galgen schlagen. = = 427
C. Wie einer en Effigie gehenkt wird. = = 429
IV. Von den Executionen zum Tod. = = 430
A. Militarische Dispositionen. = = ib.
B. Infame Todes-Strafen. = = = 431
C. Ehrliche Todes-Straf, Arquebusiren. = = 432
V. Um das Leben spielen. = = 433

Das XXIII. Capitel.

Wie ein in Henkers Handen gewesner oder infamer Kerl wieder ehrlich gemacht werde. 434

Aver-

Avertissement vor die Herren Buchbinder.

Weilen die zu diesem zweyten Theil gehörige 58 sauber gestochene Grund-Riße nicht alle bey dieser zweyten Ausgab fertig worden, sondern mit dem dritten Theil und dessen Kupferstichen ausgeliefert werden sollen; so sind die Herren Buchbinder avertirt, zu End dieses zweyten Theils, zehen Bläter Schreib-Papier anzufügen, damit dann die übrigen Kupfer-Tabelen, deren jede nach dem Format des Buchs dreyfach wird zusammen gelegt werden müssen, nach einander aufgezogen werden können.

Zweyter

Zweyter Theil:

Enthält die Militarische Disciplin überhaupt. Die Subordination, Exercitia, Evolutionen, Chargirungen, zerschiedene Formationen, Ceremoniels zu Pferd und zu Fuß ins besonder. Eidgnößische Kriegs-Articuls, Administration der Justiz; samt den Dispositionen bey Leib- und Todes-Straf.

Das I. Capitel.

Von der Kriegs-Disciplin überhaupt.

1. Obschon in dem Ersten Theil bey der Oeconomischen Einrichtung eines Regiments sehr vieles mit einbegriffen, das zu der militarischen Disciplin gehörig; so sind doch die Abhandlungen dieses Zweyten Theils die eigentlichen Unterweisungen und Anführungen der Trouppen, zu den besonderen Theilen des Diensts.

2. Die Kriegs-Disciplin überhaupt ist demnach nichts anders, als die Kunst durch beständige Ubung und Unterweisung einen unordentlichen rauhen Haufen Volks zu einem ehrsüchtigen, gesitteten, gehorsamen Kriegsheer, und geschikten Verthädigern eines Staats zu machen; Alle insgesamt, und jeden ins besonder in eine dienstmäßige Ordnung zu sezen, und beständig darinnen zu unterhalten.

3. Ehr und Gehorsame sind die zwey vornehmsten Stuk der Kriegszucht; das einte fließt aus dem andern, und hieran kennt man einen brafen Soldaten. Will man ein rechtschaffen geschiktes Heer formiren, so muß man vor allem aus dem Soldaten die Lust zur Ehr, und eine gänzliche Hofnung etwas höhers zu werden, auf alle Art beybringen, ihme seinen Stand und Verrichtungen als etwas nobles und über andere Verrichtungen erhabenes vormahlen. Hat man dieses bey einem Soldaten einmal so weit gebracht, so ist das meiste gewonnen; Er wird sich selbst etwas einbilden, allen Unterricht mit Vergnügen annehmen, sich befleißen sein Handwerk wohl zu verstehen, beständigen Anlaß wünschen seine Bravour zu zeigen, und Ehr zu erwerben; er wird aus eigenem Trieb in allem auf das genaueste gehorsamen, weilen er die Hofnung nähret, auch selbsten seiner Zeit im minderen oder mehreren ein Befehlhaber zu werden. Dieses ist in Wahrheit das einige ächte Mittel, brafe Leute, auf die man sich bey allen Anläßen verlassen kan, zu formiren; wo hergegen es schon gefehlt ist, wenn man die Leute durch den Stok zur Schuldigkeit anhalten muß.

4. Die Römer waren in dem Unterrichten dieser und aller zu der Disciplin gehörigen Theilen rechte unermüdete Meister: nichts wurde mit größerer Straf belegt, als ehrlose Actionen, Hinläßigkeit in den Waffenübungen, Lacheté vor dem Feind, und Fehler wider die Subordination; hergegen sahe man nirgends größere Belohnung des Fleißes, der Dapferkeit, und des Gehorsams; dahero hatten ihre Soldaten einen besondern Trieb, Lob und Ehr zu erlangen, und ein außerordentlichen Lust zu den Waffen-Ubungen.

5. Niemal als bey starkem Regen oder Schnee war der Campus Martius von Soldaten befreyet; dessen ungeachtet

geachtet unterließ man die Waffen-Ubungen nicht, man machte selbe unter den Dächern an bedekten Orten.

6. Ihre Reiter übten sich freywillig in allem Terrain, auf ebenem und bergigem Land, sie marschirten über die beschwehrlichsten Wege, sie übten sich nebst ihren Pferden über Flüsse zu schwimmen, auf dem Land im Schritt, Trab und Galop, vor und rukwärts zu ziehen, mit ganzer Rüstung hurtig und behend sich auf- und von den Pferden zu schwingen, wie sie ihre Bogenpfeile, Wurfspieße mit Vortheil führen und anbringen können: In Summa, der Soldat übte sich in allem, was in der Action selbsten vorfallen könnte, und zwar ungezwungen, aus lauter Ehrbegierd, ohne Unterlaß.

7. Cassius exercirte seine Legionen im tiefesten Frieden eben so sorgfältig, als wenn er würklich in vollem Krieg begriffen wäre: Und Cæsar ließe bey Ruspin einen Theil seiner Armee die Waffen-Ubungen machen; währender Zeit die übrigen im Angesicht des Feinds an der Verschanzung des Lagers arbeiteten.

8. Diese continuirlichen Waffen-Ubungen aber waren nicht allezeit die gleichen; sie wurden nach den Umständen der Zeit und Manier, Krieg zu führen, abgeändert; sie banden sich nicht an ihre alten Kriegsgebräuche, sondern abandonirten selbe ohne Aufschub, so bald sie nüzlichere Manieren entweder selbst erfunden, oder von anderen Nationen abgesehen: Sie waren aber in neuen Erfindungen gemeiniglich die ersten, dahero auch den Feinden desto fataler, förchterlicher und meistens sieghaft.

9. Der dapfere und erfahrne Carthaginenser Hannibal war ein sorgfältiger Nachahmer dieser Kriegsmanieren; so bald er die Einrichtungs-Fehler seiner Armee eingesehen, machte er sich kein Bedenken selbe nach der Art seiner Feinde der Römer zu verbessern, und seine Leute auf gleiche Weise in Waffen zu üben: Die complete Victorie bey Cannes ware die erste Frucht darvon.

10. In den folgenden bis zu unseren Zeiten, hat man bey allen Einrichtungen diese der Römer Maximen zur Regul angenommen: Ich will mit Erzehlung vieler Exempeln der

ältern Zeiten in keine Weitläufigkeit eintretten, sondern nur etliche unserer Tage anmerken.

11. Man betrachte dermalen die Russen; diese waren bey Anfang dieses Seculi durch ihre Niderlagen bekannt; bey Narva wurd ihre zahlreiche, aber in der neuen Kriegs-Disciplin unerfahrne Armee von einer geringen Anzahl wohl exercirter Schweden geschlagen: Der damals regierende große Monarch Peter hat gleich eingesehen, daß die Ursach des Siegs nicht von großer Menge der Leute, sondern von guter Einrichtung und Disciplin abhange, er beschloß ohne Anstand Rath zu schaffen, und machte sich kein Bedenken seine Armee durch fremde Officiers nach Schwedisch- und anderer Nationen gewohnter Disciplin einzurichten, reussirte auch so wohl, daß er in kurzem aus einem rauhen, keiner Ordnung gewohnten Volk, lauter wohl-exercirte verständige Soldaten machte; Ihre vormaligen Uberwinder empfanden gar bald die traurigsten und kläglichsten Proben darvon.

12. Ungeachtet die Königl. Preußischen Völker schon seit langer Zeit in guter Verfassung billich unter die vornehmsten gezehlt worden; So hat dennoch der lezt-verstorbene höchstsel. Monarch Friedrich Wilhelm noch immer etwas zu verbessern gefunden: sie profitirten des langwierigen Friedens, es wurde beständig an mehrerer Aufnung des Militarwesens und Einführung einer ganz besondern Disciplin mit Eifer gearbeitet.

13. Die von dem heut zu Tag regierenden großen Monarchen über alle und jede von den vornehmsten bis zu den geringst-scheinenden Theilen des Diensts gemachte vortrefliche Ordonanzen, nach denen sich fast das ganze Europäische Kriegswesen richtet, und selbige zur Regul annimmt, liegen der Welt vor Augen.

14. Es ist noch unvergessen, mit was vortreflich- zierlicher Ordnung und Bewunderungs-würdiger Standhaftigkeit dieser Held in vorigem Krieg mit seinen das erstemal im Feld erschienenen, aber lang zuvor darzu disponirten Troupen gegen eine alte, dapfere, erfahrne und sehr klug angeführte Armee gefochten; und die in gegenwärtig- anhaltend-bluttriefendem Krieg, gegen so viel mächtige Kriegsheer bisher

her gemachten höchst-klugen Anstalten, sezen die ganze Welt in Erstaunen.

15. Ich übergehe, alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, die von Frankreich, Spannien, Engelland, Sardinien, Neapolis, Holland, ꝛc. gemachten vortreflichen Einrichtungen ihrem besondern Werth nach zu erzehlen; sondern bleibe bey diesem Saz, daß nicht die große Menge der Leute, wohl aber eine proportionirte Anzahl auserlesenes ambitioses Volk, gute Einrichtung, genaue Beobachtung einer vernünftigen Subordination, exacte Disciplin und beständige Waffen-Ubung diejenigen Stuk seyen, welche eine Armee also qualificiren, daß von deren Verrichtung unter kluger Anführung allezeit ein guter Austrag zu hoffen: und daß hergegen ein zahlreicher, aber übel disciplinirter Haufen Volk nichts anders seye, als ein Schwarm Leute, welche zur Schlachtbank geführt werden.

Das II. Capitel.

Von der Subordination.

1. Diese Materie ist von so großer Erheblichkeit, daß billiger massen von derselben als dem Fundament, auf welchem das ganze Militargebäu ruhet, vor allem andern aus, jedoch nur etwas weniges reden werde.

2. Die Subordination besteht demnach aus Respect, Gehorsame, und genauer Execution derer von den Obern an die Untern ergehenden Befehle, aus Parition und Ehrerbietigkeit der mindern gegen der höhern Charge, wie auch gegen Wachten, Patroullen, Ronden, Estandarten, Fahnen, Salvaguardien, und gegen alle, so der Superioren Befehl überbringen: Sie ist eine Essential-Sach des Diensts, eine Grundveste aller militarischen Ordnung, ohne welche der ganze Dienst nicht subsistiren, alle Disordre Plaz haben, eine Confusion der andern folget, nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden kan; sondern alles über einen Haufen fallen und zu Trümmern gehen muß: Sie ist keine Sclaverey, wie sie von denen, so sich ein ungebundenes Leben ange-

wehnt, ausgeschrien wird; sondern allen, die mit Reputation dienen wollen, Ambition und brafes Geblüt im Leibe haben, ein gebahnter Weg Ehr und Avancement zu erlangen, und nur denen ein schweres Joch, die man zu ihrer Schuldigkeit treiben und mit Gewalt anhalten muß: Sie ist eben so wohl auf die Billichkeit als Nothwendigkeit gegründet; denn was könnte vernünftiger und billiger seyn, als daß ich denen, die ob mir sind, erzeige, was von meinen Untergebenen prätendire; Ein gemeiner Soldat distinguirt sich von Burgern und Bauren, begehrt von diesen mit Recht etwas zum voraus und respectirt zu seyn, findet derowegen bey sich auch etwas überzeugendes, denen so ob ihm sind, ein gleiches zu erzeigen; und so hat es eine Beschaffenheit von der nidrigsten Charge bis zu der höchsten Würde: Ein jeder wird die Nothwendigkeit derer auf die Übertretter gesezten Strafen gar leicht einsehen.

3. Trouppen, welche die Subordination genau beobachten, können in Actionen schwerlich zum Weichen gebracht werden, und wenn es schon geschicht, sind sie gar leicht wieder in Ordnung zu bringen; warum? Ein jeder ist gewohnt, allem was befohlen wird, ohne Widerred zu gehorsamen.

4. Der Ungehorsam ist hergegen die pernitioseste Sach zur militarischen Disciplin, und wird auf vielerley Art genommen, die das Delictum mehr oder weniger aggraviren. Generaliter seinen Vorgesezten nicht gehorsamen wollen, unter was Prätext es auch seye, zieht bey den Officieren den Verlurst ihrer Charge, bey den Gemeinen ihres Lebens nach sich: Ist, daß dieser Ungehorsam dem Herrendienst großen Präjudiz verursachet, so verliehrt so wohl Officier als Gemeiner das Leben; es wäre dann, daß er nicht gehorsamen können, weilen das anbefohlene immediate wider den Dienst des Souverains laufte, und er hernach solches bezeugen könnte, oder so solches den Privilegiis des Regiments zuwider wäre; inmassen ein jeder Officier schuldig ist, bey allen Occasionen seines Regiments competirlichen Rang und Rechtsame aufs äußerste zu manteniren, und solchen im geringsten nicht präjudiciren, noch präjudiciren zu lassen.

Zu besserer Erläuterung dieser Materie will einige Exempel der Subordination hier beysezen. 5. Wer

5. Wer Meuterey anrichtet, sich darzu gebrauchen läßt, oder darmit umgangen. Wer wider Befehl oder von seinen Obern erhaltene Erlaubniß offentlichen Gewalt ausübt. Wer seine Vorgesezten offentlich oder heimlich injurirt, oder gar gegen selbe zu Thätlichkeiten schreitet. Wer ohne Erlaubniß der Obern kurz oder lang sich von seiner Compagnie absentirt. Wer sich an Wacht, Patroullen, Ronden, Salvaguardien mit Worten oder Werken vergreift, oder sonsten wider die beschwornen Kriegs-Articul handelt, der fehlt wider die Subordination, und wird nach Beschaffenheit auf das härteste an Ehr, Leib oder Leben gestraft.

6. Gleichwie der würkliche Obrist eines Regiments seinen immediate Superioren subordinirt; also sind auch bey dem Regiment die Stabs- und übrigen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen demselben zur Subordination gänzlich angewiesen.

7. Wenn ein Titular-Obrist das Regiment commandirt, so hat er sich in allem nach des Proprietairs vorgeschriebenen Norma zu reguliren. Wenn er in loco ist, gebührt sich, daß der Regiments-Commandant ihme alle Morgen von all und jedem Raport überbringe: Wenn etwas wichtiges vorfällt, sich bey demselben befrage; Verhör sonderlich über Officiers aufnehmen lassen, selbe untersuchen, Kriegs-Recht ordoniren, die Sentenz unterschreiben, exequiren lassen; Abänderungen in der Oeconomischen und Diensts-Einrichtungen des Regiments zu machen, dependirt einig von dem Obristen Proprietaire, und muß alles mit seinem Vorwissen geschehen.

8. Ist der Proprietair abwesend, daß der Obrist-Commandant nicht mündlich raportiren und seine Befehl empfangen kan, so gebührt es sich, daß er alle Wochen, alle 14 Tag oder monatlich eine Effective Stand- und Dienst-Tabelle, nebst einer ausführlichen Relation deren von dem Souverain oder hohen Generalität an das Regiment ergangenen Befehlen, Marsch-Ordre, Routen, Quartier-Aenderung, Excessen, Klägden, Arresten, Verhören, Sentenzen, Executionen, Musterungen, Recroutirungen, Remonten, Todesfälle der Officiers, Verlassen-

schaften, Rencontre der Officieren ꝛc. und aller auch der geringsten Vorfallenheiten demselben einschike; In sehr wichtigen Sachen aber sich bey demselben befrage, und seine Dispositionen erwarte: es seye dann, daß der Proprietaire Obrist allzu weit entfernt, und in einer Sach Gefahr im Verzug; nachgehends aber ist er schuldig, von allem Nachricht zu geben. Alles obige hat auch der Obrist-Lieutenant, Major, ein Rittmeister oder Hauptmann, wenn sie des Regiments-Commandanten sind, zu beobachten. Gleiches wird von den Subalternen, die eine Compagnie commandiren, gegen ihre Compagnie-Chefs in Acht genommen.

9. Wenn der Chef oder Commandant eines Regiments etwas befiehlt, das den Dienst des Souverains angehet, und ein Stabs-Officier vermeint, es laufe wider die Billichkeit und den Dienst, so mag er zwar dem Chef auf eine geziemende Art Vorstellungen machen; im Fall aber der Chef darauf beharrete, daß es geschehen soll, muß es ohne einige weitere Contradiction exequirt werden, wiewohl es dem Stabs-Officier frey stehen soll, es an höhere Instanz einzuberichten.

10. Wenn ein Gemeiner Vice-Caporals- ein Caporal Wachtmeisters Dienst thut, ein Subalternen Officier die Compagnie commandirt, ein Capitain majorisirt, oder gar in Abwesenheit der Stabs-Officieren Regiments-Commandant ist; muß man jedem in seinem Caracter den gleichen Gehorsam leisten, als wenn die würklichen Stabs- und andere Officier, Wachtmeister und Caporal selbst gegenwärtig wären.

11. Wenn das Regiment im Gewehr ist, und etwas befohlen wird, muß es augenbliklich, und die Vorstellungen nicht vorher, sondern nachher geschehen, weil es wider die Subordination lauft, auch üble Suiten nach sich ziehen wurde, wenn in Gegenwart aller Officieren und des Regiments, gegen die gegebene Ordre zu erst raisonnirt, und Einwendungen gemacht wurden.

12. Gleichwie nun die Stabs-Officier die Ordre des Chefs, ohne darüber zu raisonniren, augenbliklich zur Execution bringen müssen; also muß solches auf gleiche Art von

den

den Capitains gegen die Stabs-Officier, und von den Subalternen Officieren gegen die Capitains beobachtet werden.

13. Wenn ein Stabs-Officier gegen einem mindern Officier ungeziemende Expreßionen gebrauchte, so muß dennoch der Officier, wenn es unter dem Gewehr und im Eifer zum Dienst geschehen ist, auf frischer That sich nicht offendirt befinden, sondern so lang er nicht an seiner Ehr angegriffen, nicht verantworten; hernach aber kan er bey dem commandirenden Officier sich melden, und seine Beschwehrden eingeben.

14. Wenn ein Officier von einem höheren mit injurioſen Worten ins Gesicht, oder gar mit Schlägen, Stößen ꝛc. injurirt wird, so hat er sich in selbigem Impetu nicht nach der Subordination zu richten, indem die Ehr mehr als das Leben ástimirt wird: Ist es aber, daß ein Subordinirter nur von hören sagen oder gewissen Umständen ohne rechtlichen Beweißthum glaubt von dem Obern touchirt zu seyn; in diesem Fall kan er bey Verlurst seiner Ehr und Charge den Obern nicht immediate attaquiren, denn dieſes wäre ein Actus eines Querelleurs, so der schándlichste Caracter eines Officiers; sondern er soll der Ordnung nach gehen, und entweder selbst oder durch seine Cameraden Confirmation und Explication begehren, so wird der Obere, wenn er ein rechtschaffener, ehrlicher Officier, und gewohnt seinen Worten so wohl offentlich als heimlich Nachdruk zu geben, sich nicht scheuen, was er heimlich geredt oder gethan, auch offentlich zu repetiren, oder ohne Weitläufigkeit zur Explication oder Satisfaction sich verstehen: Sollte er aber das angefragte völlig ablaugnen, so hat der Officier, wenn der Obere nicht durch Kundschaft überwiesen werden kan, Satisfaction genug, und wäre wider die Subordination gehandelt, die Sach weiter zu treiben. Ein brafer Mann, muß just kein Officier seyn, wird was er dem einten von dem andern ins Ohr gesagt, diesem auch ins Gesicht wiederholen, keineswegs aber durch zerschiedene Mittel, die ihm sein habender Credit, Caracter und Gewalt fourniren, sich der schuldigen Explication entziehen, wenn er nicht seine Reputation verlieren, seine eigene Bravour verdächtig machen, und allen

rechtschaffenen den graden Weg denkenden Ehren-Leuten zu höchst-nachtheiligen Raisonnements Anlaß geben will. Indessen ist eine Sach, so die Ehr betrift, keinem Präscriptions-Recht unterworfen: wenn der Touchirte über kurz oder lang eine Sach genugsam ausfindig machen kan, so hat er allezeit Freyheit, seine Satisfaction auf diese oder andere einem honetten Officier anständige Art zu betreiben.

15. Es gibt aber auch Casus, da man keine Satisfaction suchen darf; v. g. wenn die Reden auf Schelm, Dieb, Verräther, oder daß einer in Occasion sein Devoir nicht erstattet, ankommen: denn darinn muß ordentlich Recht gesucht und mit Rigor gesprochen werden, sonsten es niemal ausgemacht.

16. Wenn es sich ereignete, daß ein Stabs-Officier gegen dem andern, ein Capitain gegen Stabs-Officiers, und Subalternen gegen die Capitains wider die Subordination handelten, kan in Abwesenheit des Obristen der Obrist-Lieutenant den Major, dieser die Capitains, und diese die Subalternen in Arrest schiken, und hernach dem Commandanten melden, sonderlich wenn es im Gewehr geschehen ist.

17. Wenn ein Subalterner Officier sich unterstehet, dem Capitain, wenn er zu Herren- und Regiments-Dienst etwas befiehlt, auf eine ungebührliche Weis zur Red zu sezen, soll der Capitain einen solchen Officier gleich in Arrest schiken, und dem commandirenden Officier, der in loco ist, die Ursach melden.

18. Es ist eine gesezte Regul der Subordination, daß wenn einem Officier von seinen Superioren der Arrest angesagt, oder einem, wie in theils Diensten bräuchig, gar zum Provoß zu gehen befohlen wird, er also gleich gehorsame, und nicht zu erst komme, um die Ursach zu fragen; er kan aber zwey seiner Cameraden schiken, durch selbe fragen, oder seine Excuse machen, und um Erledigung anhalten lassen, und das muß innert 24 Stunden geschehen: widrigenfalls der Obere befügt, ihme den Arrest zu verschärfen, wenn auch schon der Officier Recht hätte, indem nach seiner Loßlassung Zeit genug, seine Rechtfertigung an den Tag zu legen.

19. Wenn

19. Wenn ein Commandant, Stabs-Officier oder Hauptmann einen Officier wegen begangenen Fehler in Arrest gethan, und der Officier nach seiner Loßlassung denjenigen, so ihn bestraft, zur Red sezen wollte; so kan der Obere, anstatt sich zu expliciren, denselben gleich wieder in Arrest sezen.

20. Wenn ein Subordinirter von seinen Superioren in Herren-Dienst zu etwas commandirt wird, es mag ihm Recht oder Unrecht geschehen, so muß er das Commando, ohne sich im geringsten zu opponiren oder darwider zu reden, zu erst verrichten, alle Befehl der Obern exequiren, und erst dann wegen vermeintem Unrecht an gebührendem Ort sich mit aller Moderation beklagen; Erst gehorsamen, und hernach beschwehren, ist der gröste Punct der Subordination: handelt einer hierwider, so hat er immediate Unrecht, und wenn er sonst das gröste Recht hätte, und hat weder Satisfaction noch Rechtfertigung zu erwarten.

21. Es könnte sich zwar ereignen, daß ein Subordinirter nicht gehorsamen könnte, weilen sein Oberer eine Infamität, oder daß er von einem andern mit Worten oder schriftlich publiq an seiner Ehr angegriffen worden, und sich nicht purgirt hätte; In welchen Fällen ein solcher zum Commandiren untüchtig, so lang er die Sach auf sich sizen läßt, und die so Ordre von einem solchen annehmen, fallen in gleichen Casum: Ein solcher aber muß sich ungesaumt bey seiner Instanz melden, und es anzeigen, sonst macht er sich schuldig des Schadens, so durch Unterlassung dessen, so ihm befohlen worden, dem Herren-Dienst zuwachsen könnte: Er muß aber wohl Acht geben, daß er sein Angeben beweisen könne, sonsten eine rigoureuse Straf nicht ausbleibte.

22. Nichts macht demnach einen Officier in seinem Caracter und Rang zu commandiren untüchtig, als eine Infamie oder Lacheté; Nicht eine nidrige Herkonft oder Geburt eines Superioren entbindt die Inferioren von der Gehorsame: Ein Officier, er seye ein Fürst oder von einer andern hohen Geburt, kan sich der Subordination nicht entziehen; er ist schuldig seinen Superioren, und wenn selbiger auch nur ein armer Edelmann, Burger oder Bauer

seines Herkommens wäre, zu gehorsamen; Im Herren-Dienst gilt kein Præeminenz der Geburt, sondern die Authorität des Souverains, der ihme die Charge und Recht zu commandiren conferirt: Hier hat Eifer und Exactitude im Dienst den Vorzug, durch dieses, und nicht die simple Geburt, die oft in der Genealogie gar bald oben anstößt, macht man sich bey den Oberen, die Meriten und Verdienst ohne Interesse und stinkende Privat-Absichten zu beurtheilen gewohnt, æstimirt und recommendabel, und bahnt sich den Weg zu höherem Avancement.

23. Es ist bey den Officieren, wie bey den Gemeinen, wenn einer sich wider seinen Obern zu beschwehren hat, daß er erst es seinen Vorgesezten melden muß, und vorhero um Justiz anlangen, bekomt er keine Ausrichtung, kan er zu seiner höhern Instanz gehen, wollte der Obere ihn nicht dahin gehen lassen, und deswegen den Arrest anbieten thäte, ist er nicht schuldig denselben anzunehmen; Diß ist aber nicht zu verstehen, wenn der Commandant dem Officier eine Straf geben wollte; oder wenn er ihm etwas befehlete, also ist der Casus nur, da etwann der Commandant dem Officier ein großes Unrecht gethan, und ihm die Justiz weigerte, daß er denn billich sich über selben zu beschwehren hätte; Er muß aber wohl Acht haben, daß er sein Klag mit Fundament vorbringe, sonsten ein rigoureuse Straf erfolget; deñ es nicht gnug ist, daß derjenige nach angebrachter Klag hernach revocire, oder sich mit dem Unverstand excusire, denn es stehet gar schändlich, wenn sich ein Officier selbst auf das Maul schlagen muß.

24. Wenn das ganze Corps Officiers, oder nur etliche, etwas bey dem Commandanten zu klagen oder vorzubringen haben, mag solches niemal durch mehr, als durch zwey verrichtet werden; denn es immediate wider die Regul der Subordination ist, wenn ihrer mehr kommen, aus vielen und erheblichen Ursachen, und üblen Suiten, so daraus entstehen können.

25. Kein Officier ist befügt, ohne des Obristen Erlaubniß vom Regiment, oder ohne Erlaubniß des Capitains sich von der Compagnie zu absentiren, wenn ihm auch schon der commandirende General solches erlaubt hätte; er muß

solche

solche von allen haben: Der Capitain erlaubt von der Compagnie, der Obrist oder Commandant gibt Erlaubniß vom Regiment ꝛc. und der General aus der Garnison oder Lager zu gehen; Er ist obligirt auf gesezte Zeit sich wieder punctual einzufinden, oder so er Prolongation verlangte, muß er solche zur rechten Zeit begehren, damit wenn ihm solche abgeschlagen würde, er Zeit habe auf gesezten Termin zu retourniren.

26. Wenn ein Officier auf gewisse Zeit Erlaubniß bekommt, soll er sich vor seiner Abreiß so wohl als bey seiner Retour bey seinen Superioren, von denen er die Permißion bekommen, wieder melden.

27. Wenn ein Officier, von was Caracter er seye, einen ganzen Tag von seinem Quartier auszubleiben gedenkt, sonderlich in Kriegszeiten und im Feld, solle er hinterlassen, wo er anzutreffen, damit man bey entstehenden Vorfallenheiten wisse, wo er zu finden seye.

28. Wenn ein Capitain in loco ist, kan kein Subalterne jemand anderst als in flagrante abstraffen. Es ist eine General-Regul der Subordination, daß ein minderer in Präsens des höheren niemand reprimendiren, oder schlagen solle. Wenn einer, der unter dem Stok steht, von seinen Superioren darmit abgestraft wird, der darf sich bey Leib- oder Lebens-Straf weder mit Worten noch mit der That widersezen.

29. Ein Officier kan einen Gemeinen ipso facto umbringen, um einen präjudicirlichen Nachtheil des Herren-Diensts vorzukommen; das ist: Daß sie meuteniren, ungehorsam seyn, oder vor Feindes Angesicht entlaufen wollen, oder aber bey offentlichen Plünderungen, oder da er seinen Degen und Waffen gegen ihn ziehet: dieses aber muß in flagrante, und nicht eine Zeit darnach geschehen.

30. Ein Volontair, Cadet oder Edelmann, der bey einem Regiment unter dem Gewehr Dienst thut, kan von niemand mit Stokschlägen tractirt, wohl aber in Arrest gethan, und dem Regiment angegeben werden.

31. Keiner der unter dem Stok stehet, mag mit schimpflichen Worten von einem höhern, viel weniger mit Ohrfeigen, Fußstossen, und dergleichen, wie es Namen haben mag,

tractirt werden, immassen ein solcher sich eine scharfe Verantwortung zuziehen würde.

32. Damit auch der Subordination in keine Weis noch Weg Torto geschehe, und alles ausgewichen werde, was einen in diesen Fall bringen kan, solle kein Officier oder Unter-Officier sich mit einem besoffenen Pursch in Wortwechsel einlassen, vielweniger solchen schlagen, indem man viele Exempel hat, daß ein Kerl besoffener Weis auf solche Art das Leben verwürkt; des andern Tags aber, wenn er wieder nüchtern ist, muß er für die begangenen Exceß doppelt bestraft werden.

33. Gleichwie kein Unter-Officier oder Gemeiner zu dem Regiments-Commandanten gehen kan, etwas vorzubringen oder zu begehren ohne Vorwissen seines Capitains oder Compagnie-Commandanten; so kan dieser ihm doch nicht verbieten, sich alldorten über ihn zu beschwehren, kan ihn deswegen auch nicht abstraffen, oder übel tractiren, massen einem jeden vom grösten bis zum kleinsten erlaubt ist, sich über seinen Obern bey seiner nächsten Instanz zu beschwehren, wenn ihme Unrecht geschicht, jedoch mit Wahrheit und Fundament, sonsten er strafwürdig ist; wie auch wenn er seine erste Instanz präterirt.

34. Gleichwie aber die Inferioren sich mit allem Respect, Ehrerbietigkeit und Gehorsame gegen die Superioren bezeigen müssen, so soll doch solches nicht so hoch gespannt werden, als wenn sie subordinirte Knechte wären, sondern es muß unter den Officieren Cavallierement geschehen; ist also hergegen auch der Obern Pflicht, ihre Authorität auf eine gewisse anständige Weis gegen die Inferioren auszuüben, und jedem mit gebührender Höflichkeit zu begegnen: v.g. Gleichwie wenn ein Stabs-Officier kommt, die Subalternen den Degen allezeit umnehmen, im Feld bey der Cavallerie niemal ohne Stiefel zu ihnen gehen, in ihrer Präsens keine Befehl oder Raport annehmen, sondern auf die Seiten gehen, auch niemand in ihrer Gegenwart straffen oder reprimendiren sollen; also ist auch der Superioren Schuldigkeit, wenn ein Inferior in Dienst-Geschäften zu ihnen kommt, Raport zu machen, sollen sie solche nicht im Bett oder sizend, sondern stehend mit dem Degen an der Seiten anhören;

will

will aber der Superior sizen, so soll er denselben gleichmäßig machen nidersizen.

35. Ein Unter-Officier oder Gemeiner selbst, ob er gleich unter dem Stok stehet, ist dennoch nicht schuldig seinem Officier als ein Knecht, sondern als ein Soldat den Respect zu geben, der Officier soll sie nicht **Du** sondern **Ihr** heißen; wenn der Unter-Officier oder Soldat den Hut abgezogen, auch den seinigen ruken; auch so er von ihm etwas zugefallen begehrt, Camerad heißen; denn ein Soldat muß nicht als ein Baurenknecht tractirt werden.

36. Wenn ein minderer von einem höhern Officier außer dem Dienst um eine Privat-Commißion, dem Secretair zu ruffen, ihme einen Brief zu bestellen, mit jemand über gewisse Affairen zu reden, weilen er solches dermalen nicht **selbsten** verrichten könne; **bittweis** als eine Gefälligkeit ersucht wird: wäre es zwar nicht wider die Subordination, wohl aber wider die Höflichkeit, wenn er solches refusiren würde; Er kan demnach solches ohne Präjudiz seines Carracters, jedoch Cavallierement verrichten.

37. Und dieses seye dermalen genug von der Subordination geredt; es wird zulänglich seyn, denen welche hiervon noch keine Information haben, einiges Liecht zu geben: wenn man deren Wichtigkeit nach weitläufig seyn, und die in so vielen Ausgaben darvon handlende Sachen zusammen tragen wollte, erforderte es ein eigen Buch; hierzu aber steht mein Sinn nicht.

Das III. Capitel.

Allgemeine Anmerkungen zur Sammlung, Formation und Abtheilung eines großen oder kleinen Corps Cavallerie und Infanterie.

1. Bevor ich zur Formation, Ab- und Eintheilung der Regimenter selbsten schreite, finde nicht überflüßig, einige Anmerkungen zu machen; immassen den **Grund** einer Sach zeigen, und die **Ursach, warum** sie **auf diese,**

und

und nicht **auf eine andere Weis** gemacht werde, sind meines Erachtens die richtigste und beste Anleitungen.

2. Das **Fundament** aller militarischen Operationen ist die **Ordnung**; diesem zufolg ist nothwendig, die Eintheilung eines großen oder kleinen Corps, Stand der Officieren, Unter-Officieren und Gemeinen, gleich **im Anfang** also vortheilhaft einzurichten, und fest zu sezen, daß sich selbiges gar leicht, exact und geschwind en Bataille, en Colonne in Marsch ꝛc. oder auf andere Weis formiren, alle Bewegungen und Absönderungen ohne Confusion oder sich im geringsten zu derangiren, mit erforderlicher Lebhaftigkeit und Ordnung machen könne, und man nicht genöthiget seye bey jeder **neuen Operation** auch **neue Eintheilungen** zu machen; sonderlich ein jeder Officier, Unter-Officier, Caporal und Gemeiner allezeit den **gleichen Stand** en Parade, en Bataille und bey allen Formationen **behalte**, also **sich selbst zu rengiren** wisse: Dieses ist meines Erachtens das eigentliche Augenmerk, nach welchem man bey Stellung und Abtheilung eines großen oder kleinen Corps sich richten soll: Zu dem End dienen hierzu folgende Reglen und Anweisungen.

I. Von Gliedern und Reihen, und deren Distanz.

3. Die Compagnie, Escadron, Bataillon und Regimenter zu Pferd und zu Fuß, formiren sich in 3 Glieder.

4. Ein Glied ist, die Pferd oder Mannschaft, so neben einander stehen.

5. Ein Reihen, die Mannschaft oder Pferd, so hinter einander postirt sind.

6. Glieder und Reihen, müssen nicht so dichte an einander geschlossen seyn, damit die Leute ungezwungen arbeiten, und keiner dem andern hinderlich seye.

7. Der Piaz, den ein Dragoner **zu Pferd** in der **Breite** einnimmt, ist 3 Schuh, und in der **Tiefe** 7 Schuh; die Glieder zu Pferd von den Schwänzen der vordern bis zu den Köpfen der hinter ihnen stehenden Pferden gemessen, haben 9 Schuh Spatium, **damit** allezeit zwey Pferd neben einander zwischen den Gliedern durch paßiren, und bey den

Conversionen mit vieren zwischen den Linien Plaz zum einschwenken seye.

8. Ein Dragoner oder Fusilier **zu Fuß** braucht zur **Breite** 2, und zur **Tiefe** 1 Schuh Plaz. Die Glieder zu Fuß, von den Absäzen des ersten bis zu den Absäzen des hinter ihm stehenden Glieds, sind 8 Schuh von einander, also kan der Calcul gar leicht gemacht werden, was zur Breite und Tiefe eines Regiments zu Pferd und zu Fuß, nach Beschaffenheit eines jeden Stärke zur Parade, zum Exerciren, und zu Abstechung der Linien an Terrain erfordert werde, welches sonderlich in Kriegszeiten, bey allen Anläßen zu wissen, eine Essential-Sach ist.

II. Wie die Leute rengirt werden.

9. Die schönste Mannschaft zu Fuß und zu Pferd kommen in das erste, die folgenden in das dritte, und die kleinsten in das zweyte Glied, **damit** so wohl die Compagnie en Parade ein schönes Ansehen, als auch im Chargiren das dritte Glied einen Vortheil über das zweyte habe, und wenn zu Pferd aus drey Gliedern zwey formirt werden, eine anständige Egalität herauskomme.

10. Die Compagnien müssen allezeit gleich rengirt seyn, und wenn der Capitain einen neuen Kerl zur Compagnie bekommt, muß er solchen so gleich nach seiner Größe einrangiren, und in die Rangir-Rollen schreiben lassen, damit ein jeder Kerl sein Glied, Vorder- und Nebend-Mann wisse, und sich selbst rangiren könne. Alle Jahr müssen die Compagnien frisch gemessen, und auf ein Rangir-Brett nach den Köpfen und Schultern rangirt werden. Jeder Capitain muß ein Rangir-Listen von der Compagnie, und der Chef, Commandant und Major eine von allen Compagnien haben.

11. Wenn eine Compagnie zu Fuß oder zu Pferd **allein** ausrukt, wird die schönste Mannschaft vom rechten und linken Flügel gegen die Mitte rangirt; ist aber die Compagnie **mit einer andern** in Escadron oder zu Fuß in Battaillon gesezt, so rangiren die vom rechten Flügel von der rechten gegen der linken, und die Compagnie vom linken Flügel von der linken gegen die rechte, also auch beym

ganzen Regiment, zu welchem es doppelte Rangir-Listen erfordert, nach denen die Leute, so wie sie verlesen werden, gleich eintretten können; weilen aber die Rangir-Listen zu Pferd mit deren zu Fuß nicht wohl bestehen kan, indem die Leute, wenn ste zu Pferd sizen, eine ganz andere Figur als zu Fuß machen, so müssen so wohl die Adjutanten bey den Escadrons oder Battaillons, als die Wachtmeister bey den Compagnien, ein auf beyde Fälle gerichtete doppelte Rangir-Listen halten, nach welcher die Leute, wenn sie zu Fuß oder zu Pferd ausruken, alsogleich wie sie verlesen, eintretten können, **denn auf einem Plaz erst nach dem Aug rangiren, erfordert zu viel Zeit, und verursacht Confusion.**

12. Die **besten** und **erfahrnesten** Soldaten müssen an die gefährlichsten Oerter, in das **erste** Glied auf die **Flügel**, als welche am meisten exponirt sind, und in Unordnung gebracht werden können, rangirt, und beständig an gleichem Ort **also** postirt seyn, daß sie ihre Glieder und Reihen, Vor- und Nebend-Mann wissen und kennen, damit wenn sie durch einen Zufall in Confusion gebracht wurden, sich gleich wiederum in vorige Ordnung sezen können; **dieses verstehet sich vor dem Feind**, en Parade kan es nicht allemal seyn, denn die Erfahrenheit kommt nicht auf die Größe an.

13. Die **Pferd** stehen mit den vordern Füßen **an** der Linien, die **Leut zu Fuß** aber, mit den Absäzen præcis **vor** der Linien, **denn** sollten sie mit den Schuhspizen die Linien berühren, und **hinter** derselben stehen, so würde eine Inegalität des Glieds herauskommen, weilen die einten viel längere Füß haben als die andern.

III. Von den Abtheilungen.

14. Bey Abtheilung der Trouppen und Eintheilung der Officieren wird folgendes beobachtet.

15. Jede Compagnie, Escadron, Battaillon, und Regiment Cavallerie und Infanterie, wird in **vier Haupt-Theil** oder Divisionen abgetheilt, und jede derselben mit **genugsamen** Officieren und Unter-Officieren versehen: Die Trouppen mögen **diese** oder **jene** Bewegung machen;

und

und diese Abtheilung wird für die beste und nuzlichste gehalten, denn wie schon im ersten Theil angemerkt worden, ist die vierte Zahl nach der Regul eines großen Generals unserer Zeiten zu allen Formationen die geschikteste; man kan bey allen Bewegungen etwas ohne einiges **Derangement der übrigen**, zur Verminderung und zur Vermehrung daraus formiren.

16. Die erste und zweyte Division eines jeden Corps machen dann den **rechten**, und die dritte und vierte den **linken Flügel aus**, seye es nun eine Compagnie, Escadron, Battaillon oder Regiment.

17. Jede dieser Haupt-Divisions wird wieder in zerschiedene kleinere Theil, **Pelotrons, Züge** ꝛc. abgetheilt: Zu einem beständigen Feuer, zum Marsch, Schwenkungen, kleine Trouppen zu detaschiren, ohne die andern zu derangiren, sich desto leichter in eine nöthig findende Positur sezen, bey Paßirung enger Straßen, Bruggen, Thoren ꝛc. dienlich.

18. Die **Pelottons** sind der vierte, achte, zwölfte oder sechszehende Theil eines Corps, und von unterschiedlicher Stärk von 12 bis 48 Mann, je nachdem die Front eines Corps stark oder schwach. **Züge** sind gemeiniglich zu 4 bis 8 Mann in der Front 12 bis 24 Mann stark.

19. Dann ist die Abtheilung mit **vieren**, die Conversionen zu Pferd, und aus dreyen Gliedern zwey, oder aus zwey Gliedern drey zu machen.

20. Endlich ist die Abtheilung mit **brochnen Gliedern** oder der **zweyte** Mann zum Feuren: und dieses sind alle Abtheilungen, welche bey dieser Einrichtung zu Fuß und zu Pferd gemacht werden.

21. Jede Division, Escadron oder Battaillon, muß **also** separirt seyn, daß der commandirende Officier sie leicht unterscheiden, auch wenn eine derangirt wurde, es keine Influenz in die übrigen habe, sondern von diesen leicht secundirt werden könne.

IV. Stand der Officieren, Estandarten und Fahnen.

22. Die Commandanten und Officier müssen en Parade, en Bataille und bey allen Dispositionen beständig an gleichen

chen Posten vor, und bey ihren **eigenen Leuten und Compagnien** eingetheilt, und also postirt seyn, daß sie leicht gesehen und verstanden werden können: Ein Soldat fichtet allezeit mit mehrerem Zutrauen und Bravour unter seinen **eigenen Officieren**, die er kennt, und deren er gewohnt, als unter **fremden.**

23. Die **Standarten**, oder **Fahnen**, als das eigentliche **Augenmerk**, bey welcher man sich bey einer Derouten wieder sammeln solle, muß man also postiren, daß sie vom ersten bis zum lezten beständig im Gesicht behalten und gesehen werden könne.

24. In Parade, en Bataille, und im Marsch, werden sie in das **Centrum** der Compagnie oder Escadron postirt, **sonst ist nirgends kein Plaz für sie**, außert in sehr wenig Diensten vor dem **ersten** Zug, oder in dessen **ersten** Glied: Die erste Manier aber ist practicabler, sicherer, besser und am anständigsten.

25. Weilen also die Schönheit, so wohl als der Nuzen aller Operationen vornemlich von einer rechten **Disposition** und **exacten Abtheilung** abhanget, also ist nöthig, daß die Adjutanten selbe zu **rechter Zeit**, **ehe** etwas vorgenommen wird, also machen, daß Glieder und Reihen in ihre gehörige Züge, Divisions ꝛc. Ober- und Unter-Officier nach obigen Reglen ab- und eingetheilt, einem jeden sein Stand und Plaz, en Parade, Battaille und zum Marsch **wohl bekannt gemacht** werden, damit so wohl Ober- als Unter-Officier, Tambour, Caporalen und Gemeine, bey allen Abänderungen und Formationen sich gleich wissen zu helfen; Insonderheit sollen die Herren Officier hierin vollkommen unterrichtet seyn. **Nichts** kan bey einer Operation, in Feindes Gefahr, unversehenen Attaquen, auf einem Marsch oder Posten, mehrere Confusion verursachen, als wenn die Abtheilung nicht **gleich anfangs zu rechter Zeit ferme und richtig** gemacht werden.

26. Hier ist noch anzumerken, wenn in Garnison oder im Feld ein Regiment, Escadron, Battaillon, oder Compagnie, zum exerciren, oder zu einer andern Function mit Gewehr zu Fuß oder zu Pferd ausruken will, muß solches am Tag zuvor bey der Ordre gemeldt, und die Erlaubniß

von

von dem commandirenden Officier der Garnison oder Lägers begehrt werden.

27. Wenn ein Regiment, Escadron oder Battaillon mit Standarten oder Fahnen ausruken will, so wird eine Stund zuvor bey dem Quartier durch alle Tambouren **Marsch** geschlagen, auf welches sich alles mit Ober- und Unter-Gewehr, die Dragoner mit gesattelten Pferden zum ausruken parat macht, in einer Stund darnach schlagen die Tambouren die **Sammlung**, da dann alles zu Fuß oder zu Pferd sich auf dem gewohnlichen Sammelplaz einfindet.

Nach obangeführten Reglen, werden in den folgenden 2 Capiteln die Compagnien, Escadrons, Battaillons und Regimenter ab- und die Officiers darbey eingetheilt werden.

Das IV. Capitel.

Starke Sammlung, Formation und Abtheilung einer Compagnie, Escadron und Regiment Cavallerie zur Parade, en Battaille und zum Marsch.

I. Sammlung und Abtheilung einer Compagnie.

A. Zur Parade.

Completer Stand.

Prima Plana.	Rittmeister	=	1	14
	Lieutenants	=	2	
	Cornet	=	1	
	Wachtmeister	=	3	
	Führer	=	1	
	Fourier	=	1	
	Feldscherer	=	1	
	Tambour	=	2	
	Schmid und Sattler	=	2	
Glieder und Reihen.	Caporalen	=	4	48
	Dragoner	=	44	
	Ubercomplete	=	=	10
	Summa des Completen Stands			72

1. Wenn eine Compagnie zur Parade, Revüe, zum Exerciren, oder einer andern Function zu Fuß oder zu Pferd ausrukt, versammelt sich selbe in Garnison, Cantonir- oder Winter-Quartieren vor dem Quartier des Rittmeisters, wohin sie durch die Unter-Officiers geführt wird; im Feld aber vor der Compagnie-Gassen, und marschirt allda zu drey Gliedern auf.

2. Die Compagnie ist 16 Reihen in der Front, also 48 Pferd in Gliedern und Reihen; die Reihen sind **zu Pferd** so nahe geschlossen, daß die Dragoner einander ohne Trang mit den Stiefeln erreichen können; die Glieder stehen 9 Schuh von einander; **zu Fuß** aber ist die Distanz der Reihen, daß der Dragoner mit unterstüztem Arm ohne den Leib zu biegen, ungezwungen rechts an seines Nebend-Manns linken Arm reichen kan: die Glieder stehen 8 Schuh weit von einander, welches die Distanz prăcis ausmachen wird, so oben Cap. III. No. 6. 7. 8. angemerkt.

3. Nach diesem wird die Compagnie verlesen, die Rotten voll gemacht, rangirt und visitirt, ob jeder wohl gesattelt, gepakt, die Armatur in gehörig fixem Stand, mit Munition versehen, in der Montur wohl ajustirt, und ob alles in gutem Stand seye; Hernach zu Pferd oder zu Fuß durch den Lieutenant in 4 Züg, jeder zu 4 Mann in der Front, und 12 Mann stark abgetheilt. Die Flügel-Männer eines jeden Zugs vom recht und linken Flügel gegen der Mitte, sind Caporalen.

a. Auf dem rechten Flügel des ersten Glieds postirt sich der Fourier.

b. Auf dem linken Flügel der dritte Wachtmeister.

c. Der Führer ins Centrum, der Schmid hinter ihm in das zweyte, und der Sattler ins dritte Glied.

d. Der Erste Wachtmeister eines Pferds Länge oder zu Fuß 8 Schuh hinter der Mitte des rechten Flügels.

e. Der Zweyte Wachtmeister hinter der Mitte des linken Flügels in gleicher Linien.

f. Der Feldscherer hat gar keine Function zu machen, als sich mit seinem Bindzeug, Salben, Pflastern und Blutstellungen parat zu halten; Er postirt sich auf den rechten Flügel, außerhalb den Tambouren.

g. Die

g. Die Tambouren rangiren sich auf dem recht und linken Flügel.

h. Die Ubercompleten sind hinter der Compagnie zwischen dem Wachtmeister und Unter-Officier in einem Glied postirt, aus denen ein Vice-Caporal gesezt ist.

i. Der Rittmeister nimmt seinen Stand zwey Pferds-Länge, oder zu Fuß 16 Schuh vor das Centrum der Compagnie.

k. Der Ober-Lietenant auf dem rechten- der Unter-Lieutenant auf dem linken Flügel. Der Cornet vor die Standarten, alle drey eines Pferds Länge oder zu Fuß 10 Schuh vor der Front in gleicher Linien.

4. Wenn die Standarten in dem Quartier des Rittmeistets, werden selbe vor die Compagnie gebracht, wie solches Art. V. angewiesen.

Also steht die Compagnie zu 3 Gliedern, und 17 Reihen inclulive der Standarten in vier Zügen, mit Ober- und Unter-Officier zur Parade rangirt auf dem Plaz. **Sihe den Grundriß** *Lit. IIA. N.* 1.

B. Compagnie en Battaille.

5. Weilen sich nicht selten ereignet, daß die Compagnie besonder von dem Regiment zu einer Expedition commandirt wird, sich en Battaille sezen, oder den Feind im Marsch chargiren, oder auch a parte mit Feur exerciren muß, so ist nöthig, daß der Rittmeister sein Feur wohl eintheile, und sich zu rechter Zeit parat mache; Er commandirt demnach **Compagnie soll chargiren.**

a. Auf dies Avertissement sezt sich der Lieutenant auf den rechten, der Unter-Lieutenant auf den linken Flügel, also daß sie mit der Helfte der Pferden etwas vor zushalten, damit sie ihre Leute beständig im Gesicht haben: zu Fuß aber postiren sie sich mit dem Glied in gleiche Linien.

b. Der Cornet übernimmt die Standarten und postirt sich ins Centrum des dritten Glieds, welches also geschieht: Der Standarten-Führer reitet zwey Schritt vor die Front; der Cornet wendt sich auf der Stell rechts um kehrt, macht Front gegen der Compagnie,

und reitet dem Führer zur rechten, welcher ihm die Standarte übergibt, den Säbel ziehet, und hinter den Cornet sich schwenkt. Indessen reitet der Schmid rechts zwischen das erste und zweyte, der Sattler zwischen das zweyte und dritte Glied ein, und machen dem Cornet und Führer Plaz durchzupaßiren, welche dann von der Front durch die Intervalle hinter die Compagnie reiten, sich allda wenden: der Cornet reit in das dritte, der Sattler in das zweyte, der Schmid in das erste Glied ein; der Führer postirt sich hinter die Standarten in gleicher Linien der Unter-Officieren.

c. Der Fourier auf dem rechten und Unter-Officier auf dem linken Flügel ziehen sich in das dritte Glied zuruk.

d. Die Tambouren postiren sich hart hinter die Mitte des recht und linken Flügels.

e. Die Ubercompleten marschiren mit dem Felscherer 12 bis 20 Schritt hinter die Compagnie. Von den vernünftigsten aus ihnen wird einer zum Vice-Caporal gemacht, der das Commando über die andern hat.

f. Hernach läßt der Rittmeister die zwey hintern Glieder vorwärts schließen, und postirt sich hart vor das Centrum der Compagnie, um zu beyden Seiten seine Ordre zu geben, zu Fuß aber einen Schritt.

g. In währendem Schließen marschiren die zween Unter-Officier hinter der Front, gleichfalls auf eines halben Pferds Länge an das dritte Glied, und also steht die Compagnie mit Ober- und Unter-Officier en Battaille rangirt. Vide **den Grundriß** *Lit. A. N. 2.*

6. **Zu Fuß** wird all obiges practicirt, außer daß zu erst die Reihen rechts geschlossen werden. Die Officier in währendem Schließen in ihre Züg eintretten; hernach auch die Glieder vor oder hinterwärts geschlossen werden: Ingleichen daß die Führer, Schmid und Sattler anstatt des entblößten Säbels das Gewehr mit geflanztem Bajonet auf dem linken Arm tragen. Was bey den Chargirungen zu observiren, soll im Erfolg gezeigt werden.

C. Compagnie in Marsch.

7. Wenn die Compagnie vor oder nach dem Chargiren geöffnet oder geschlossen abmarschiren soll, so commandirt der Rittmeister Com-

Compagnie soll marschiren.

a. Auf dieses Avertissement postirt sich der Ober-Lieutenant auf den linken, der Unter-Lieutenant auf den rechten Flügel. Der Cornet bleibt vor dem Centro der Compagnie.

b. Der Wachtmeister und Feldscherer sezen sich neben einander vor den ersten Zug, hinter den Unter-Lieutenant.

c. Der Fourier reitet voraus.

d. Der Unter-Officier hinter dem linken Flügel bleibt bey den Ubercompleten.

e. Der Tambour auf dem linken Flügel sezt sich auf den rechten, neben seinen Cameraden.

8. Hier ist zu wissen, daß *la tete* & *la queuë* die **zween Posten** *d'Honneur* **bey einem Corp im Marsch**, welche von den zween vornehmsten Personen desselben bezogen werden; weswegen der Lieutenant von dem rechten auf den linken Flügel marschiren müssen, damit weil der Rittmeister als die **erste** Person *à la tete*, er als die **zweyte** Person den **Posten** *d'Honneur* beziehen und hinten schließen könne.

9. Wenn jeder seinen Posten bezogen, so commandirt dann der Rittmeister **den Abmarsch** nach dem Unterscheid des Terrains, mit geöffneten, geschloßnen Gliedern, Rechts, Links, Grad aus, wie beliebig, (wie unterm Titel Marsch-Ordnung angewiesen werden soll,) und postirt sich vor den ersten Zug, die Compagnie aber sezt sich folgender massen in Marsch.

1. Der Fourier.
2. Der Rittmeister.
3. Der Unter-Lieutenant.
4. Der Wachtmeister und Feldscherer.
5. Der erste Zug, zwischen dem ersten und zweyten Glied die Tambouren, der rechte Flügelmann, ein Caporal.
6. Der zweyte Zug, der rechte Flügelmann, ein Caporal.
7. Der Cornet, hinter ihm der Führer, Schmid und Sattler.
8. Der dritte Zug, der linke Flügelmañ, ein Caporal.

9. Der vierte Zug, der linke Flügelmañ, ein Caporal.
10. Ein Unter-Officier hart hinter dem vierten Zug.
11. Der Lieutenant schließt 2 Pferds-Länge hinter der Compagnie.
12. Ein Unter-Officier mit den Ubercompleten.

10. Die Ubercompleten können auch nach Gutbefinden des Rittmeisters die Avant-Garde machen, und voraus marschiren, auch zu Bedekung der Bagage, der Kranken, Arrestanten, und andern Diensten employirt werden.

11. Wenn durch einen Plaz oder Ort marschirt wird, wo Honeur gemacht werden muß, so übernehmen die Cornets die Standarten selbst, und haben Führer und Schmid zur rechten, den Sattler zur linken; in diesem Fall postirt sich der Unter-Lieutenant vor die Estandarten.

12. So bald wieder aufmarschirt ist, nimmt ein jeder ohne Commando seinen Plaz wieder, wie er zuvor en Parade gestanden. Vide **den Grundriß** *LIT. A. Num.* 3. und in Ansehung des Marsches den Titel **Marsch-Ordnung.**

II. Sammlung und Abtheilung einer Estadron.

A. Zur Parade.

Zwey dergleichen Compagnien machen ein Estadron.

Completer Stand.

Stab.	Commandant	=	1	= 2
	Adjutant	=	1	
Prima Plana.	Rittmeister	=	2	= 28
	Ober-Lieutenant	=	2	
	Unter-Lieutenant	=	2	
	Cornet	=	2	
	Wachtmeister	=	6	
	Führer	=	2	
	Fourier	=	2	
	Feldscherer	=	2	
	Tambour	=	4	
	Schmid, Sattler	=	4	
Glieder und Reihen.	Caporalen	=	8	= 96
	Dragoner	=	88	
	Ubercomplete	=	20	
	Summa des Completen Stands		146	

13. Wenn

13. Wenn sich die Compagnie in Garnison vor dem Quartier des Rittmeisters oder im Feld vor der Compagnie-Gassen formirt, so marschirt sie erstern Falls entweder vor das Quartier des Escadrons-Commandanten oder auf den Parade-Plaz, im Feld aber vor der Escadrons-Gassen, nebst der Compagnie, so mit ihr escadronirt, nach ihrem Rang auf. Die **jüngste** Compagnie marschirt der **ältern links**, wenn die Escadron **allein** ausrukt, **oder** auf dem rechten Flügel stehet; **hergegen** bey den Escadrons auf dem linken Flügel postiren sich die **jüngern** Compagnien **den ältern** zur **rechten.**

14. Wenn die Compagnien neben einander aufmarschirt sind, so postirt sich der Commandant vor das Centrum beyder Compagnien, und commandirt die Formation der Escadron, wie folget:

Gebt Acht die Escadron zu formiren.
Rechts und links formirt die Escadron.

a. Auf dies Commando machen die Rittmeister und der Unter-Lieutenant von der zweyten Compagnie links.

b. Der Ober-Lieutenant und der Unter-Lieutenant von der ersten, und der Ober-Lieutenant von der zweyten Compagnie, rechts die Wendung zu Pferd oder zu Fuß. Die Cornet machen die Wendungen rechts und links gegen der Mitte.

c. Die Führer ziehen sich mit den Pferden zwischen das erste und zweyte, die Schmid zwischen das zweyte und dritte, und der Sattler hinter das dritte Glied zuruk, und wenden sich gleich die Cornets rechts und links gegen der Mitte beyder Compagnien. **Zu Fuß** aber machen sie nur rechts und links um auf der Stell.

Marsch.

a. Der Rittmeister von der ersten Compagnie sezt sich vor das Centrum des ersten und zweyten Zugs.

b. Der Ober-Lieutenant vor die Mitte des dritten und vierten. Der Unter-Lieutenant reitet oder gehet um den rechten Flügel, und sezt sich drey Pferds-Länge oder zu Fuß 12 Schuh hinter die Mitte der Compagnie.

c. Der Wachtmeister und ein Unter-Officier postiren sich wieder hinter beyde Flügel der Compagnie eines

Pferds-Länge, oder zu Fuß 8 Schuh, wie sie en Parade gestanden.

d. Der Fourier wieder auf den rechten Flügel.

e. Der Unter-Officier vom linken Flügel in das erste Glied, wo der Führer gestanden.

f. Die 2 Tambouren bleiben auf dem rechten Flügel.

g. Der Feldscherer postirt sich neben die Tambouren rechts.

h. Der Rittmeister von der zweyten Compagnie marschirt auf den linken Flügel, und postirt sich vor den dritten und vierten Zug.

i. Sein Lieutenant vor den ersten und zweyten Zug.

k. Der Unter-Lieutenant marschirt um den linken Flügel hinter das Centrum der Compagnie, mit dem andern Officier in gleiche Linien.

l. Zween Wachtmeister hinter die Mitte des ersten, zweyten, dritten und vierten Zugs.

m. Der Fourier und Tambouren marschiren auf den linken Flügel neben das erste Glied.

n. Der Unter-Officier hergegen ins Centrum, wo der Führer gestanden.

o. Der Feldscherer links neben die Tambouren.

p. Die Cornets von beyden Compagnien marschiren vor der Front; die Führer hinter dem ersten, die Schmid hinter dem zweyten, und die Sattler hinter dem dritten Glied, mit den Cornets egal gegen einander nach der Mitte.

Halt.

a. Alles bleibt auf einmal ohne die wenigste Bewegung zu machen, in der gleichen Positur, wie man sich gewendet, stehen.

Front.

a. Die Herren Officier wenden sich auf der Stell rechts und links.

b. Die Führer mit den Standarten reiten oder tretten in das erste, die Schmid in das zweyte, die Sattler in das dritte Glied ein.

c. Die Unter-Officier, so auf den Plaz der Führer in das erste Glied kommen, und um den rechten und linken Flügel zwischen dem ersten und zweyten Glied nach selbiger

biger Distanz marschirt, thun ein gleiches; alles macht Front.

15. Denn theilt der Adjutant die Escadron in vier Haupt-Divisionen zu 8 Mann in der Front, und jede Division in zwey Züg, macht also jede Compagnie zwey Divisionen aus; hernach postirt sich der Commandant dreyer Pferds Längen vor das Centrum der Escadron oder zu Fuß 16 Schuh, hinter ihm der Adjutant zur linken etwas zuruk.

16. Wenn die Standarten im Quartier des Escadrons-Commandanten, so werden selbe auf die Art. V. beschriebene Weis abgeholt.

17. Also steht die Escadron in 4 Divisionen abgetheilt, drey Mann hoch, und 38 in der Front en Parade, die Standarten in der Mitte. Vide **den Plan** Lit. A. N. 4. (34)

18. Will man die Standarten im Centro jeder Compagnie haben, so steht es jedem frey; ich mache es nach dem Reglement dieses Regiments: sonsten wenn die Escadrons zum Exerciren ausruken, nimmt man oft nur eine Standarten mit auf dem Plaz; In diesem Fall postirt sich der zweyte Cornet hinter das Centrum der Compagnie mit den Unter-Lieutenants in gleicher Linie.

19. Wenn die Escadron **zu Fuß** ausrukt, so ist die Sammlung, Abtheilung und alle Bewegungen gleich, nur daß dieses zu Fuß gemacht, auch bey dem Commando anstatt Gebt Acht! **die Escadron** zu formiren; commandirt wird: Gebt Acht! **das Battaillon** zu formiren; ingleichen anstatt, Rechts und Links formirt **die Escadron**, wird gesagt **Battaillon** ꝛc.

B. Escadron en Battaille.

20. Soll die Escadron sich en Battaille sezen, so läßt der Commandant die Glieder vor- oder hinterwärts, wie im Exercitio angewiesen, schließen, die Divisionen und Plottons und alle Feuer wohl eintheilen, und commandirt dann **Escadron soll chargiren.**

a. Auf dies Commando sezen sich die Rittmeister auf beyde Flügel des ersten Glieds.

b. Die Lieutenants zwischen die Intervalle der erst und zweyten; dritt- und vierten Division; die Unter-

Officier,

Officier, die zuvor allda postiret waren, ziehen sich in das dritte Glied zuruk, hinter die Rittmeister und Lieutenants.

c. Die Cornets übernehmen die Standarten, wie oben N. 5. Lit. b. bey der Compagnie en Battaille gezeiget worden, und reiten dann durch die Intervalle, nebst den Führern, hinter die Escadron, wenden sich allda, und sezen sich in das dritte, die Schmid in das erste, und die Sattler in das zweyte Glied ein; die Führer aber hinter den Standarten mit entblößtem Sabel in der Linien der Unter-Officiern.

d. Die Feldscherer postiren sich mit den Uebercompleten, über welche 2 Vice-Caporalen gesezt sind, 12 bis 20 Schritt hinter die Escadron.

e. Hernach läßt der Commandant die zwey hintern Glieder vorwärts, oder die zwey vordern Glieder rukwärts schliessen, und postirt sich in der Action hart vor das Centrum der Escadron.

21. Bey der **Formation en Bataille zu Fuß** wird alles practirt, wie oben gesagt. Die Abtheilung, Stand der Officiern, Unter-Officiern und Tambouren **ist gleich**, und ist nur dieser Unterscheid, daß der Commandant zu erst **Glieder und Reihen** laßt schliessen, und daß die Herren Officiers in währendem Schliessen der Reyen sich in ihre Division stellen.

22. Steht also die Escadron zu 3 Glieder, 34 Reihen inclusive der Standarten, in 4 Divisionen, jede zu 8 Mann in der Front, mit Ober- und Unter-Officieren en Battaille eingetheilt: *Vide* **den Grund-Riß Lit. A. N. 5.**

C. Escadron im Marsch.

23. Wann die Escadron sich geöfnet oder geschlossen in Marsch sezen soll, so commandirt der Commandant: **Escadron soll marschiren.**

a. Auf dieses Avertissement reit der Unter-Lientenant von der ersten Compagnie um den rechten- der Unter-Lieutenant von der zweyten Compagnie um den linken Flügel hervor, und sezen sich beyde zur Linken ihrer Rittmeistern etwas wenigs zuruk.

b. Der

b. Der Wachtmeister und Unter-Officier hinter dem rechten Flügel, marschiren vor, und sezen sich samt dem Feldscherer in ein Glied hinter den Rittmeister vor den ersten Zug.

c. Der Wachtmeister hinter dem linken Flügel sezt sich nebst dem Feldscherer vor den lezten Zug, hinter dem zweyten Rittmeister.

d. Der Unter-Officier hinter der 3ten Division, postirt sich vor die 20 Uebercompleten, rangirt selbe in 3 Glieder zu Sechsen, die zwey übrigen schliessen mit dem Gewehr auf dem linken Arm.

24. Wann nun alles rangirt, ein jeder seinen Posten bezogen, so commandirt der Escadrons-Commandant den Abmarsch nach Belieben und Beschaffenheit des Plazes mit geöfneten, geschlossenen Gliedern, rechts-links-grad aus, wie solche im Tit. Marsch-Ordnung beschrieben, und sezt sich die Escadron folgender massen in Marsch.

1. Der Adjutant 8 Schritt hinter ihm.
2. Der Commandant 4 Schritt nach diesem.
3. Der erste Rittmeister, nebend ihm zur Linken etwas zuruk, der Unter-Lieutenant.
4. Der Wacht-Meister, ein Unter-Officier und Feldscherer.
5. Der erste Zug oder Division zu 8 Mann in der Front, auf dem rechten Flügel des ersten Glieds der Fouriren, zwischen dem ersten und zweyten Glied 2 Tambouren.
6. Der Ober-Lieutenant mit der 2ten Division, auf dem rechten Flügel des ersten Glieds ein Unter-Officier.
7. Die Cornets nebend einander, hinter ihnen die Führers mit den Standarten, zu beyden Seiten die Schmied und Sattler in einem Glied.
8. Die dritte Division, auf dem linken Flügel ein Unter-Officier.

9. Ein

9. Ein Ober-Lieutenant mit der 4ten Division, auf dem linken Flügel ein Unter-Offieier, zwischen dem zweyt- und dritten Glied 2 Tambouren.

10. Hinter der vierten Division der Wachtmeister und Feldscherer.

11. Der zweyte Rittmeister, nebst dem Unter-Lieutenant zur Linken etwas vorwärts, schliessen.

12. Hinter der Escadron marschirt ein Unter-Officier mit den Uebercompleten in drey Gliedern, zu 6 Mann, zwey Vice-Caporalen schliessen.

NB. Der Uebercompleten halber ist zu observiren, was oben N. 10. angemerket worden.

25. Die Wachtmeister a la tete und a la queuë, reiten dann und wann aus, zu sehen, ob die Dragoner Distanz halten; marschirt man aber bey einem Posten, General-Quartier vorbey, oder durch eine Stadt, wo honeur gemacht werden muß, so bleiben sie auf ihrem Posten.

26. Sollte die Escadrons zu vieren abmarschiren, so bleiben die Ober- und Unter-Officier bey ihren Abtheilungen, die Züg werden in diesem Fall zu 6 Gliedern, und wann sie abbrechen, geschieht solches vom rechten Flügel einer jeden Division.

27. Wann die Cornets die Standarten selbst führen, so marschiret der zweyte Unter-Lieutenant nicht mit dem Rittmeister hinter der Escadron, sondern vor den beyden Cornets.

28. Wann die Escadron **zu Fuß** in Marsch gesezt werden solle, so ist die Eintheilung und Marsch-Ordnung, mit deren zu Pferd in allem gleich, und anzumerken, was oben *N.* 19. gesagt.

29. Die Officier tragen bey geöfnetem Marschzu Fuß das Gewehr gefällt in der rechten Hand; bey geschlossenem Marsch hoch im rechten Arm, und observiren übrigens, was im Tit. Marsch-Ordnung gesagt: *Vide* **den Grund-Riß** *Litt. A. N.* 6.

III. Samm-

III. Sammlung und Abtheilung eines Regiments.

A. Zur Parade.

Vier dergleichen Escadrons machen ein Regiment.

Completer Stand.

Stab.	Obrist	= =	1	
	Obrist-Lieutenant	=	1	
	Major	= =	1	
	Commandanten	=	4	
	Adjutanten	= =	4	
	Quartiermeister	=	1	22
	Geistlicher	= =	1	
	Auditor	= =	1	
	Regiments-Feldscherer		1	
	Proviantmeister	=	1	
	Tambour-Major	=	1	
	Provos c. 4 suis.	=	5	
Prima Plana.	Rittmeister	= =	8	
	Lieutenants	= =	16	
	Cornets	= =	8	
	Wachtmeistere	=	24	96
	Führer	= =	8	
	Souriers	= =	8	
	Feldscherer	= =	8	
	Tambourn	= =	16	
	Schmid und Sattler		16	
Glieder u. Reihen.	Caporaln	= =	32	400
	Dragoner	= =	352	
	Ubercomplete	= = =		80
	Summa des completen Stands			598

30. Das Regiment versammelt sich auf dem darzu ausgesehenen und bestellten Exercier- oder Parade-Plaz: im Feld vor dem Centro des Regiments; in Winter- oder Cantonier-Quartiern, wo die Compagnien und Escadrons zerstreut ligen, bey dem Stabs-Quartier.

31. An dem eint- oder andern Ort marschiren die Escadrons zu Fuß und Pferd nach ihrem Rang also auf: die erste auf den rechten, die zweyte auf den linken Flügel, die 3te links an die erste und die 4te rechts an die zweyte.

32. Jede Escadron halt von der andern zu Pferd 12. Schritt Intervalle, sie behalten ihre Abtheilungen, Ober- und Unter-Officiers ihre Posten und richten sich bey allen Movementern nach der ersten Escadron, ausser es hätte eine etwas besonders zu machen. Die Cornets übernehmen die Standarten.

a. Der Obrist postirt sich 4. Pferds Länge oder 12. Schritt vor der Intervalle der ersten und zweyten Escadron auf dem rechten Flügel.

b. Der Obrist-Lieutenant vor dem Centro des linken Flügels in gleicher Linie.

c. Der Major vor der Mitte des Regiments mit übrigen Stabs-Officiern egal.

d. Die Escadrons-Commandanten jeder 9. Schritt vor der Mitte ihrer Escadron, hinter ihnen die Cornets.

e. Die Adjutanten; einer rechter Hand hinter dem Obrist, einer linker Hand hinter dem Obrist-Lieutenant, die zwey übrigen rechts und links hinter denen Majoren, in gleicher Linien der Officiern, oder nach Gutbefinden des Commandanten auf dem recht und linken Flügel des Regiments.

f. Die kleinen Stabs-Parteyen; Quartiermeister, Feld-Prediger, Auditor, Proviantmeister und Regiments-Feldscherer auf dem rechten Flügel, mit den Officiers in gleicher Linien; der Tambour-Major vor dem Centro des Regiments hinter den Adjutanten.

g. Der Provos cum 4. suis, Arrestanten und deren Bedekung, samt den Ubercompleten, 12. Schritt hinter der Mitte des Regiments.

33. Wenn das Regiment salutiren muß und kommt die Person vom linken Flügel her, so postirt sich der Obrist auf den linken Flügel; der Obrist-Lieutenant auf den rechten; der Major reit aus seinem Stand entgegen, salutirt die Personen mit dem Degen und begleitet sie längs der Front, wie hinten im Capitel **Ceremoniel und Ehrbezeugungen** nachzusehen.

34. Also

34. Also steht das Regiment zu Pferd in 4 Escadrons, 8 Compagnien, zu 3 Gliedern, 128 Reihen, ohne die Standarten-Bedekung, en Parade: *Vide* **den Grund-Riß** *Num.* 7.

35. Wie die Standarten vor das Regiment gebracht werden, vide Art. V.

B. Regiment en Battaille.

36. Wenn das Regiment sich en Battaille rangiren soll und der Major hierzu von dem Obristen den Befehl erhalten, so postirt er sich 20. Schritt vor die Front und avertirt:

Regiment en Battaille.
Zwey hindern Glieder vorwärts schließt euch!
Marsch!

a. Die zwey hintern Glieder schliessen sich so nahe vorwärts, daß die Pferde einander nicht in die Eisen tretten.

b. Die Ober-Officiers, Unter-Officiers und Tambourren postiren sich bey jeder Escadron, wie oben bey dem Titul Escadron en Battaille zu sehen.

c. Der Obrist eines Pferds Länge vor die mittlere Intervalle des Regiments; hinter ihm ein Adjutant, ein Unter-Officier und 12. von den Ubercompleten.

d. Der Obrist-Lieutenant 4. Pferds Länge hinter dem Centro, hinter ihm zur Linken ein Adjutant.

e. Die zwey übrigen Adjutanten sezen sich in der Linie der übrigen Officiers, hinter das Centrum des recht- und linken Flügels; geben auf alles Acht, und erwarten die Befehl.

f. Der Tambour-Major hinter der Mitte des Regiments 6. Schritt besser zuruk als die übrigen Tambourn, damit er alle in Augen habe.

g. Der kleine Stab, Regiments- und übrige Feldscherer sezen sich 20. oder mehr Schritte hinter dem Regiment.

h. Die Escadrons-Commandanten und übrige Officiers postiren sich; jeder bey seiner Escadron, wie im Tit. Escadron en Battaille zu sehen.

37. Steht also das Regiment von 4. Escadrons, 8. Compagnien, deren jede 2. Pelotons ausmacht, en Battaille.

38. Hernach commandirt der Major, wie die Escadrons ihre Chargirungen machen sollen, und sezt sich dann

zur Linken des Obristen, oder wo es sonsten nöthig. *Vide* **den Grund-Riß** *N.* 8.

C. Regiment im Marsch.

39. Wenn das Regiment sammethaft marschiren soll, geschiehet solches eintweder Escadrons, Compagnien oder Pelotons weis; der Major postirt sich vor das Centrum des Regiments und commandirt:

Regiment soll marschiren.

a. Auf dieses postirt sich der Obrist vor das Centrum des ersten Zugs, seye er nun ein Peloton, Division oder Escadron. Der Obrist-Lieutenant reit vollkommen auf den linken Flügel.

b. Die Escadrons-Commandanten sezen sich zwey hinter den Obrist, und zwey hinter den Obrist-Lieutenant.

c. Die vier Rittmeister des rechten Flügels, sezen sich allezeit, zwey nebend einander, vor die Mitte des ersten Zugs ihrer Escadron; und die vom linken Flügel halten sich allezeit, zwey nebend einander, linker Seits ihrer Escadron.

d. Die zwey Unter-Lieutenants vom recht- und linken Flügel hinter dem Regiment, nehmen die Ubercompleten in zwey Trouppen auf den recht- und linken Flügel zusammen, und formiren die Avant- und Arrier-Garde.

e. 4. Unter-Lieutenants marschiren denen Cornets vom rechten Flügel zur Rechten, und denen vom linken Flügel zur Linken.

f. Die zwey übrige Unter-Lieutenants von denen zwey mittlern Escadrons, postiren sich vor die mittlere Intervalle des Regiments, auf die Linien der Officiern.

g. Der Tambour-Major marschirt von seinem Stand auf den rechten Flügel, nebend die allda haltenden Tambourn.

40. Wenn jeder seinen Posten bezogen, so commandirt dann der Major den Abmarsch, wie solches vom Obrist ihme befohlen worden; und sezt sich das Regiment folgender massen in Marsch:

1. Ein Unter-Lieutenant mit 40. Ubercompleten in sechs Gliedern; zwey Unter-Officiers schließen zur Avant-Garde.
2. Der Regiments-Quartiermeister allein.
3. Der Feld-Prediger, Auditor, Regiments-Feldscherer und Proviantmeister in einem Glied.
4. Zwey Adjutanten; die übrigen zwey dirigiren den Marsch.
5. Der Major.
6. Der Obrist.
7. Zwey Escadrons-Commandanten.
8. Zwey Rittmeister.
9. Zwey Unter-Officiers und ein Feldscherer, mit der ersten Escadron in ihren gewöhnlichen Abtheilungen; zwischen dem ersten und zweyten Glied der Tambour-Major samt vier Tambourn: die Züg werden durch die Lieutenants geführet: hinten ein Unter-Officier und ein Feldscherer hart an dem lezten Glied.
10. Die zwey Rittmeister von der zweyten Escadron des rechten Flügels; hinter ihnen zween Unter-Officiers und ein Feldscherer mit der zweyten Escadron; zwischen dem ersten und zweyten Glied vier Tambouren; hart hinter dem lezten Zug ein Unter-Officier und ein Feldscherer.
11. Zwey Unter-Lieutenants; hinter ihnen ein Unter-Officier und ein Feldscherer mit der dritten Escadron; zwischen dem zweyt- und dritten Glied des lezten Zugs vier Tambourn; hart hinter dem lezten Glied zwey Unter-Officiers und ein Feldscherer.
12. Die zwey Rittmeister von dieser Escadron.
13. Etliche Schritt zuruk ein Unter-Officier und ein Feldscherer mit der vierten Escadron; zwischen dem zweyt- und dritten Glied des lezten Zugs vier Tambourn.

14. Zwey Unter-Officiers und ein Feldscherer.
15. Die zwey Rittmeister von dieser Escadron.
16. Die zwey Escadrons-Commandanten des linken Flügels.
17. Der Obrist-Lieutenant schließt.
18. Ein Unter-Lieutenant mit vierzig Ubercompleten in 6 Gliedern; zwey Unter-Officiers schließen zur Arrier-Garde.

Vide **den Grund-Riß** *Num.* 9.

41. Wenn das Regiment wieder aufmarschirt, so nimmt ein jeder, ohne Commando, seinen Posten, den er vor dem Abmarsch gehabt.

IV. Sammlung, Abtheiluug und Formation des Regiments zu Fuß.

42. Die Sammlung und Abtheilung einer Compagnie oder Escadron zu Fuß ist mit deren zu Pferd en Parade, en Bataille, im Marsch, in Ansehung der Form als auch des Stands der Officiers, Unter-Officiers, und Standarten in allem und durchaus gleich, und nur in dem unterscheiden, was allbereit oben N. 6. 19. 21. 28. angemerkt: so daß eine Repetition überflüßig wäre.

43. Wenn aber mehrere Escadrons oder das ganze Reniment expreß zu Fuß oder nach dem Absizen ausrukt, und sich zur Parade, en Battaille und in Marsch formiren muß, so ist die Form, Eintheilung und Stand der Officiers mit deren zu Pferd merklich unterscheiden, und kommt mit einem Battaillon Infanterie vollkommen über eins: es ist desnahen nöthig, diese Disposition besonders zu beschreiben.

A. Regiment en Parade zu Fuß.

44. Wenn das Regiment zu Fuß ausrukt, so versammeln sich die Escadrons, erstlich, wie oben gemeldt, auf dem Parade-Plaz, oder nach dem Absizen vor der Front ihrer Pferden. Wenn Glieder und Reihen rangirt, so commandirt der Major:

Escadrons gebt acht, das Battaillon zu formiren!

a. Die

a. Die Herren Officiers nehmen ihre Flinten hoch in rechten Arm, oder die Degen hoch vor sich, die Standarten an die rechte Schulter.

Rechts und Links um, formirt das Battaillon!

a. Officiers, Unter-Officiers und Dragoner vom rechten Flügel machen, Links, und die vom linken Flügel, Rechts um, auf der Stell.

Marsch!

a. Alle tretten zugleich mit dem linken Fuß an und marschiren gegen einander nach der Mitte; die Dragoner sollen ganz langsam, mit gleichen Tritten, und nicht näher als einen Schritt auf einander marschiren, damit, wenn man sich herstellt, sie die gehörige Distanz behalten.

b. Die Rittmeister von den zwey ersten Escadrons des rechten Flügels, sezen sich in währenden Marsch, jeder precis vor das erste Peloton, ihre Lieutenants aber vor das zweyte Peloton oder Helfte der Compagnie. Die Rittmeister von den zwey Escadrons des linken Flügels aber, vice versa vor das zweyte, und ihre Lieutenants vor das erste Peloton oder Helfte der Compagnie.

c. Die Cornets marschiren vor der Front; die Führer hinter dem ersten; die Schmid hinter dem zweyten, und die Sattler hinter dem dritten Glied, mit starken Schritten aus ihren Escadrons nach der Mitte gegen einander, sezen sich zwischen die zweyte und dritte Escadron, und formiren das Standarten-Peloton.

d. Die Tambouren, sechs auf den rechten, sechs auf den linken Flügel, und vier vor das Standarten-Peloton, den Tambour-Major zur rechten.

e. Officiers und Unter-Officiers hinter der Front machen Rechts und Links, und marschiren gleichfalls hinter ihren Abtheilungen gegen einander.

Halt!

a. Alles bleibt, ohne sich zu wenden, unbeweglich stehen.

Front!

a. Officiers, Unter-Officiers auf dem rechten Flügel, wenden sich nebst den Dragonern auf der Stell Rechts; und die vom linken Flügel Links: alles macht Front.

b. Die Officiers nehmen ihr Gewehr, und die Cornets die Standarten an den rechten Fuß; oder die Spizen der Degen in die linke Hand.

c. Die Unter-Officiers und das Standarten-Peloton behalten das Gewehr mit gepflanztem Bajonet auf dem linken Arm.

d. Dann theilt der Adjutant das Regiment in 4 Haupt-Divisionen, und exclusive des Standarten-Peloton in 16 Pelotons, jedes 8 Mann in der Front und 24 Mann stark; also daß jede Escadron oder Division 4 und jede Compagnie 2 Peloton ausmacht.

e. Die Officiers bleiben bey ihren Compagnien, und sind vom recht und linken Flügel gegen die Mitte nach ihrer Anciennität also rangirt: Die Rittmeister vom rechten Flügel commandiren das erste, dritte, fünfte, sibende, und ihre Lieutenants das zweyte, vierte, sechste, achte Peloton; die Rittmeister vom linken Flügel das sechszehende, vierzehende, zwölfte, zehende, und ihre Lieutenants das funfzehende, dreyzehende, eilfte und neunte Peloton.

f. Die Cornets postiren sich mit den Estandarten vor der Mitte des Regiments in einem Glied, und sind nach dem Rang, den die Compagnien beym Regiment haben, nemlich vom recht und linken Flügel gegen die Mitte rangirt.

g. Zween Unter-Lieutenants hinter der Mitte ihrer Escadrons 12 Schuh, zween zu beyden Seiten der Cornets, zween bey den Ubercompleten. Auf dem recht und linken Flügel, und 10 Schuh hinter jedem Peloton ein Unter-Officier. Auf jedem Flügel vier Feldscherer.

h. Endlich postirt sich der Obrist vor das Centrum des rechten, der Obrist-Lieutenant vor der Mitte des linken Flügels, der Major vor der Mitte des Standarten-Pelotons; alle drey in gleicher Linie, 20 Schuh vor der Front.

i. Hinter dem Obrist zur rechten, und hinter dem Obrist-Lieutenant zur linken ein Adjutant zu Fuß; die übrigen zween zu Pferd auf dem recht und linken Flügel, mit den Officiern in gleicher Linie.

k. Der

k. Der kleine Stab auf dem rechten Flügel mit den Officiers in gleicher Linie, in einem Glied.

l. Die Ubercompleten werden durch zween Officiers und vier Unter-Officiers hinter dem Centro des Regiments in drey Glieder rangirt.

45. Also stehen die Escadrons zu Fuß in ein Battaillon gesezt, mit Ober- und Unter-Officiers en Parade eingetheilt. Vide **den Grund-Riß** *Num.* 10. Wie die Standarten abgeholt werden, ist Art. V. zu sehen.

B. Regiment en Battaille.

46. Wenn das Regiment sich en Battaille sezen soll, so commandirt der Major:

Battaillon soll chargiren!

a. Auf dieses Avertissement nehmen die Herren Officiers ihr Gewehr hoch in rechten Arm, oder die Degen hoch vor sich.

Rechts und Links nach der Mitte schließt die Reihen!

a. Officiers, Unter-Officiers und Ubercomplete vom rechten Flügel machen Links, und die vom linken Flügel Rechts um.

b. Die Cornets mit den Estandarten, die Unter-Officiers zwischen den Zügen, die Tambourn, 4 Schmid aus dem zweyten, und 4 Sattler aus dem dritten Glied des Estandarten Pelotons, machen: Rechts um kehrt.

Marsch!

a. Das ganze Battaillon tritt mit dem linken Fuß an, und marschiren im kurzen Schritt gegen die Mitte.

b. In währendem Marschiren sezen sich die Rittmeister und Lieutenants vom rechten Flügel Rechts, und die vom linken Flügel Links, neben ihre Pelotons ins erste Glied; die Wachtmeister, so allda gestanden, ziehen sich ins dritte Glied zurük.

c. Die Tambourn marschiren grad durch das Battaillon und sezen sich 4 Schuh precis hinter ihre vorige Distanz, machen Front gegen einander; und marschiren also mit dem Battaillon in gleichem Schritt fort.

d. Die 4 Schmid und 4 Sattler aus dem zweyten und dritten Glied, marschiren 8 Schuh hinter das Estandarten-Peloton, mit den übrigen Unter-Officiern in ein Glied, und machen dem Cornet Plaz, welche dann 4 ins zweyte, und 4 ins dritte Glied des Estandarten-Pelotons eintretten.

e. Die Ubercompleten und Feldscherer marschiren 20 Schritt hinter die Mitte des Battaillons; werden allda in 3 Glieder rangirt.

f. Der kleine Stab sezt sich den Ubercompleten zur Rechten.

47. Wenn der Major siehet, daß alles seine gehörige Distanz erreicht, so commandirt er:

Halt!

a. Alles bleibt ohne die wenigste Bewegung auf einmal stehen.

Front!

a. Officiers, Unter-Officiers und übrige des rechten Flügels herstellen sich Rechts, und die vom linken Flügel Links; alles macht Front, und die Herren Officiers nehmen ihr Gewehr an Fuß, oder die Spizen der Degen in die linke Hand.

b. Endlich postirt sich der Obrist 3 Schritt vor das Estandarten-Peloton; hinter ihn ein Adjutant, und die zween Unter-Lieutenant bey den Estandarten.

c. Der Obrist-Lieutenant 16 Schuh hinter dem Centro des Battaillons; hinter ihm gleichfalls ein Adjutant.

d. Die 4 Escadrons-Commandanten, jeder hinter der Mitte seiner Division, mit dem Obrist-Lieutenant in gleicher Linie.

e. Der Major postirt sich nebst einem Adjutanten auf den rechten, und der vierte Adjutant auf den linken Flügel.

48. Also steht das Regiment en Bataille: vide **den Grund-Riß** *N.* 11. Wie die Chargirungen gemacht werden, ist hinten beym Exercitio zu Fuß nachzusehen.

C. Re-

C. Regiment in Marsch zu Fuß.

49. Wenn sich das Regiment zu Fuß in Marsch sezen soll, und der Major hierzu von dem Obrist die Ordre empfangen, so postirt er sich 20 Schritt vor die Front, und commandirt:

Battaillon soll marschiren.

a. Der Obrist sezt sich vor den ersten Zug, der Obrist-Lieutenant vor den lezten, hinter jedem zween Escadrons-Commandanten.

b. Die vier Rittmeister vom rechten Flügel postiren sich also: Zween vor den ersten Zug der ersten Division hinter die Commandanten; zween Rechts vor die zweyte Division. Von den vier Rittmeistern des linken Flügels sezen sich zween Links der dritten, und zween Links der vierten Division.

c. Die vier Unter-Lieutenants hinter der Front marschiren vor das vierte, achte, zehende, vierzehende Peloton.

d. Ein Unter-Officier von denen hinter der Front, sezt sich vor das neunte Peloton; zween marschiren neben den Feldscherern Rechts auf den rechten Flügel, und zween Links neben den Feldscherern des linken Flügels; vier hinter die Rittmeister der zweyten, und drey hinter die Rittmeister der dritten Division.

e. Die Tambours vertheilen sich; 6 zwischen das erst- und zweyte Glied des ersten, 2 zwischen dem erst- und zweyten Glied des fünften, 2 zwischen dem zweyt- und dritten des zwölften, und 6 zwischen dem zweyt- und dritten Glied des lezten Zugs; der Tambour-Major marschirt mit dem ersten.

f. Die Ubercompleten werden, die Helfte zur Avant- die andere Helfte zur Arriere-Garde, oder alle zu der eint oder andern allein employrt.

50. Wenn alles seinen Posten bezogen, so commandirt der Major nach Beschaffenheit des Terrains den Abmarsch, und sezt sich das Regiment folgender massen in Marsch:

1. Ein Unter-Lieutenant mit den Ubercompleten in 6 Gliedern, zween Unter-Officiers schließen.

2. Der

2. Der Regiments-Quartiermeister allein.
3. Der Feldprediger, Auditor, Regiments-Feldscherer und Proviantmeister.
4. Zween Adjutanten zu Fuß.
5. Der Major.
6. Der Obrist.
7. Zween Escadrons-Commandanten.
8. Zween Rittmeister, hinter ihnen vier Feldscherer und zween Unter-Officiers in einem Glied, mit dem ersten Zug; zwischen dem erst und zweyten Glied der Tambour-Major und 6 Tambouren; auf dem rechten Flügel des ersten Glieds ein Fourier.
9. Ein Ober-Lieutenant mit dem zweyten Zug, auf dem rechten Flügel ein Unter-Officier.
10. Ein Unter-Lieutenant mit dem dritten Zug, auf dem rechten Flügel ein Unter-Officier.
11. Ein Ober-Lieutenant mit dem vierten Zug, rechts ein Unter-Officier.
12. Zween Rittmeister mit der zweyten Division, hinter ihnen vier Unter-Officiers mit dem fünften Zug; Rechts am ersten Glied ein Unter-Officier, zwischen dem erst und zweyten Glied zween Tambourn.
13. Ein Ober-Lieutenant mit dem sechsten Zug, Rechts ein Unter-Officier.
14. Ein Unter-Lieutenant mit dem sibenden Zug, Rechts ein Unter-Officier.
15. Ein Ober-Lieutenant mit dem achten Zug, Rechts ein Unter-Officier.
16. Zwey Unter-Lieutenant, hinter ihnen die Cornets mit den Standarten in zwey Gliedern, jedes zu beyden Seiten ein Führer; hinter ihm die Schmid und Sattler und übrige Führer, welche das Standarten-Peloton ausmachen, in 3 Gliedern.
17. Ein Unter-Officier mit dem 9ten Zug, links ein Unter-Officier.

18. Ein

18. Ein Unter-Lieutenant mit dem 10ten Zug, links ein Unter-Officier.
19. Ein Ober-Lieutenant mit dem 11ten Zug, links ein Unter-Officier.
20. Ein Ober-Lieutenant mit dem 12ten Zug, links ein Unter-Officier, hinter dem lezten Glied 3 Unter-Officier, zwischen dem 2ten und 3ten Glied 2 Tambours.
21. Zwey Rittmeister, hinter ihnen der 13te Zug, links am ersten Glied ein Unter-Officier.
22. Ein Unter-Lieutenant mit dem 14ten Zug, links ein Unter-Officier.
23. Ein Ober-Lieutenant mit dem 15ten Zug, links ein Unter-Officier.
24. Ein Ober-Lieutenant mit dem 16ten Zug, links ein Unter-Officier, zwischen dem 2ten und 3ten Glied 6 Tambours; hinter dem lezten Glied 4 Feldscherer und 2 Unter-Officiers.
25. Zwey Rittmeister neben einander.
26. Zwey Escadrons-Commandanten neben einander.
27. Der Obrist-Lieutenant.
28. Ein Unter-Lieutenant mit der Helfte der Ubercompleten in 6 Gliedern; zwey Unter-Officier schliessen.
29. Zwey Adjutanten zu Pferd; haben keinen fixen Posten, sondern dirigiren den Marsch.

51. Noch ist anzumerken, daß, so bald der Major den Marsch avertirt hat, nehmen die Officiers ihr Gewehr auf, tragen solches bey geöfnetem Marsch gefällt in der rechten Hand; bey geschlossenem Marsch aber hoch im rechten Arm.

52. Bey geschlossenem Marsch, postiren sich die Tambours eintweder neben, oder vor den Zug.

53. Wenn das Regiment wieder aufmarschirt, nimmt ein jeder, ohne Commando, seinen vorigen Posten.

54. Wenn die Züge währendem Marsch verdoppelt werden sollen, so geschieht solches allezeit links; die Officiers, so Züge führen, kommen also neben einander zu marschiren; die

die Unter-Officiers, so auf dem rechten oder linken Flügel des aufmarschirenden Zugs halten, sezen sich auf den andern Flügel, bis wieder abgebrochen wird. Vide **Bataillon im Marsch, den Grund-Riß**, *N.* 12.

V. Wie die Estandarten vor eine Compagnie, Escadron und Regiment zu Fuß und Pferd, und wieder an ihr Ort gebracht werden.

55. Allervorderst ist zu wissen, daß, wenn die Estandarten durch **ganze** Compagnien, Escadrons oder Bataillons übernommen und geführet werden, wird so wohl bey der **Übernahm**, als währendem **Marsch**, allezeit der **Marsch** geschlagen: geschiehet es aber nur durch **Detaschirte**, so schlagt man **Troupp.**

56. Die Standarten marschiren bey einer Compagnie, Escadron oder Bataillon **allezeit** *a la tete* oder **in der Mitte** derselben, sonst ist **nirgends kein Plaz**; bey Detaschementern geschiehet es auf die erste Weise.

57. Eintweder werden die Estandarten in dem Quartier des Compagnie-Chefs, Escadrons- oder Battaillons-Commandanten, des Obristen, oder wenn das Regiment allein garnisonirt, bey der Hauptwacht verwahret; jede Abholung geschiehet besonders.

A. Vor eine Compagnie.

58. Wenn jeder Rittmeister die Estandarte in seinem eigenen Quartier verwahret, so wird selbe folgender massen vor die Compagnie gebracht.

59. So bald die Compagnie zu Fuß oder Pferd aufmarschiret, verlesen, visitirt und abgetheilt, jeder seinen Posten bezogen, so steigt der Cornet, Führer, Schmid und Sattler von den Pferden, ziehen die Sabel, oder nehmen zu Fuß die Flinten mit pflanztem Bajonet auf den linken Arm, und marschiren in einem Glied hinter dem Cornet in das Quartier des Rittmeisters; der Cornet entblößt den Degen, der Schmid und Sattler halten indessen zu beyden Seiten an der Porten; der Führer nimmt die Estandarte, kappt selbe bey gutem Wetter ab, bringt sie an die rechte Schulter; vor

der

der Thüren postirt er sich zwischen die Schmid und Sattler, und marschiren also hinter dem Cornet, bis vor die Compagnie; dann giebt der Führer solche dem Schmid, sezt sich zu Pferd, und übernimmt solche wieder; nach welchem der Cornet, Schmid und Sattler, Degen und Sabel wieder einsteken, gleichfalls zu Pferd sizen, auf ihren vorigen Posten einreiten oder zu Fuß eintretten.

60. So bald der Rittmeister die Standarten siehet, laßt er die Sabel ziehen, oder zu Fuß das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen, bis ein jeder wiederum seinen Posten bezogen; alsdann gibt er ein Zeichen, auf welches die Tambourn aufhören schlagen; hernach wird zu Fuß das Gewehr geschultert, und mit gezogenem Säbel oder geschultertem Gewehr nach dem Quartier des Escadrons-Commandanten, oder auf den Sammel-Plaz marschirt.

61. Befindet sich die Estandarte im Quartier des Obristen, Escadrons-Commandanten oder auf der Haupt-Wacht, und muß die Compagnie allein zu einer Function ausruken, so wird die Estandarte durch den Cornet, Führer, Schmidt und Sattler, einen Unter-Officier, einen Tambour und acht Dragoner abgeholt, welche ohne Spiel schlagen in folgender Ordnung dahin, und allda aufmarschiren.

1. Marschirt der Cornet.
2. Der Führer, Schmid und Sattler in einem Glied.
3. Der Tambour.
4. Die acht Dragoner in zwey Gliedern.
5. Der Unter-Officier schließt.

62. So bald diese Detaschirte auf 50 Schritt genähert, geht die Haupt- oder Standerten-Wacht unter das Gewehr, läst aber noch kein Spiel schlagen.

63. Wenn das Detaschement aufmarschirt, wird die Standarte auf obbeschriebene Weise durch den Führer, Schmidt und Sattler abgeholt, der Cornet läßt die Säbel ziehen, oder zu Fuß das Gewehr präsentiren, und Troupp schlagen: wenn die Estandarte vor dem Detaschement, und ein jeder wieder seinen Posten zu Fuß oder zu Pferd bezogen, marschirt er Rechts oder Links mit gezogenem

zogenem Säbel oder geschultertem Gewehr und Troupp schlagen nach der Compagnie, wird von derselben mit gezogenem oder präsentirtem Gewehr und Marsch schlagen empfangen, bis er auf seinem Posten im Centro der Compagnie.

64. So bald Troupp geschlagen wird, lassen die allda haltende Wachten das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen, bis daß das Detaschement 50 Schritt entfernt, nach welchem sie sich wieder retiriren.

B. Vor ein Escadron.

65. Befinden sich die Estandarten im Quartier des Escadrons-Commandanten, so marschiren die mit einander escadronirende Compagnien zu Fuß oder zu Pferd vor demselben auf, werden in Escadron gesezt, und hernach die Standarten durch die Cornets, Führere, Schmidt und Sattler, auf obige N. 59. und 60. beschriebene Weise, aus dem Quartier geholt und vor die Escadron gebracht; nach welchem sie mit Marsch schlagen, gezogenem oder geschultertem Gewehr, Rechts oder Links ab- und nach den Parade-Plaz, allda entweder allein, oder nebst den übrigen nach ihrem Rang aufmarschiren.

66. Wenn sie bis auf 50 Schritt anmarschirt, lassen die, so sich würklich auf dem Plaz befinden, die Säbel ziehen, oder das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen, bis sie aufmarschirt.

67. Muß die Escadron allein zu einer Function mit Standarten ausruken, und befinden sich selbe in dem Quartier des Obristen, auf der Haupt- oder Standarten-Wacht, so wird zu erst die Escadron formirt, und hernach durch ein Lieutenant, ein Cornet, die Führer, Schmidt, ein Unter-Officier, zween Tambourn und zwölf Dragoner abgeholt, welche ohne Spiel schlagen in folgender Ordnung dahin marschiren:

1. Marschirt der Lieutenant.
2. Der Cornet.
3. Die Führer und Schmidt in einem Glied.
4. Die zween Tambourn.
5. Die 12 Dragoner in drey Gliedern.
6. Der Unter-Officier schließt.

68. Wenn

68. Wenn sie an gehörigem Ort aufmarschirt, observiren sie, was N. 63. gesagt worden: Die allda stehende Wacht aber, was bey N. 62. und 64. angemerkt.

C. Vor ein Regiment.

69. Sind die Standarten in Garnison in dem Quartier des Obristen oder bey der Haupt-Wacht; im Feld vor dem Centro des Lagers, und muß das ganze Regiment zu Fuß oder zu Pferd ausruken, so werden die Standarten folgender massen vor das Regiment gebracht.

70. Es marschiren alle Escadrons gewöhnlicher massen nach ihrem Rang auf den aßignirten Sammel-Plaz, werden allda zu Pferd oder zu Fuß formirt.

71. Dann wird ein Ober-Lieutenant, die Cornets, Führer, zween Unter-Officiers, vier Tambour und 24 Dragoner, von jeder Escadron sechs commandirt, die Standarten zu Fuß oder zu Pferd abzuholen, welche so gleich aus und vor das Centrum der Front marschiren, allda durch den Adjutanten rangirt werden, und in folgender Ordnung, ohne Spiel schlagen, nach dem Quartier des Obristen oder nach der Haupt-Wacht marschiren.

1. Marschirt der Lieutenant.
2. Die Cornets in zwey Gliedern.
3. Die Führer in einem Glied.
4. Die vier Tambourn.
5. Ein Unter-Officier.
6. Die 24 Dragoner in drey Gliedern.
7. Ein Unter-Officier schließt.

72. Wenn die Standarten zu Fuß abgeholt werden, so gehen nur zween Cornets mit, die übrigen bleiben bey dem Regiment.

73. Wenn das Detaschement bis auf 50 Schritt der Haupt- oder Standarten-Wacht sich genähert, rukt selbige mit geschultertem Gewehr, ohne Spiel schlagen, aus.

74. So bald das Detaschement aufmarschirt, sizen die Führer vom Pferd, ingleichen ein Sergeant und 4 Dragoner, welch leztere den Säbel ziehen, und nebst den Führern in zwey Gliedern hinter dem Unter-Officier die Standarten zu übernehmen marschiren.

75. Geschieht es zu Fuß, so pflanzen die 4 Dragoner das Bajonet, nehmen das Gewehr auf den linken Arm, und marschiren, wie oben gesagt, den Führern zu beyden Seiten: inzwischen läßt der Lieutenant auch die Bajonet pflanzen, und das Gewehr auf den linken Arm nehmen.

76. So bald die Führer die Standarten aufgenommen, läßt der Lieutenant die Säbel ziehen, oder zu Fuß das Gewehr präsentiren, und Troupp schlagen.

77. Die allda sich befindenden Wachten thun ein gleiches, lassen Marsch schlagen, und continuiren bis das Detaschement auf 50 Schritt entfernet.

78. Indessen überliefern die Führer denen zu Pferd haltenden Cornets die Standarten, und sezen sich gleichmäßig nebst den Unter-Officiers und 4 Dragonern zu Pferd.

79. Wenn es zu Fuß geschieht, sezen sie sich in zwey Gliedern nebst den Dragonern hinter die Cornets, und tragen die Standarten selbst; der Officier läßt das Gewehr auf den linken Arm nehmen, Rechts oder Links schwenken, und marschirt in gleicher Ordnung, wie sie ankommen, zu Fuß oder zu Pferd wieder nach dem Regiment.

80. Wenn die Standarten dem Regiment bis auf 50 Schritt genäheret, läßt der Major die Säbel ziehen, oder zu Fuß das Gewehr präsentiren, und durch alle Tambourn Marsch schlagen.

81. So bald die Standarten auf den Flügel des Regiments kommen, schwenken sie Rechts oder Links, marschiren längs der Front von einem Flügel gegen den andern, und so oft ein Standarte vor das Centrum der Escadron, zu deren sie gehört, kommen, machen sie samt den Führern und 6 Commandirten Halt; die übrigen marschiren successive fort, bis alle Standarten bey ihren Escadrons.

82. Wenn aber das Regiment zu Fuß schon allbereit in Bataillon formirt, so marschiren die Standarten samtlich, in Begleit des ganzen Detaschements, vor das Centrum des Standarten-Pelotons; ein jeder Cornet übernimmt die seinige.

83. Sind die Standarten den eint oder andern Weg an gehörigem Ort, so machen dann die Commandirten Rechts und Links die Wendung, reiten oder gehen wieder

auf ihren vorigen Posten, nehmen die Bajonet vom Gewehr, die Tambourn hören auf schlagen, die Säbel werden beygestekt, oder zu Fuß das Gewehr geschultert, und mit der Operation der Anfang gemacht.

D. Wie die Standarten wieder zurükgebracht werden.

84. Wenn das Exercitium oder Function vorbey, werden die Standarten, so wie sie auf den Plaz kommen, wieder an ihr voriges Ort gebracht.

85. Die zuvor Commandirten marschiren aus ihrem Stand mit den Standarten vor das Centrum des Regiments, und werden allda wieder durch den Adjutant rangirt.

86. Denn läßt der Lieutenant Rechts oder Links schwenken, Troupp schlagen, und marschirt in voriger Ordnung wieder nach den gehörigen Ort.

87. Der Major aber läßt das ganze Regiment die Säbel ziehen, oder zu Fuß das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen, bis das Detaschement 50 Schritt vom Plaz; dann werden die Säbel wieder beygestekt, oder das Gewehr geschultert, und die Tambourn hören auf schlagen.

88. Wenn der Lieutenant an gehörigem Ort aufmarschirt ist, so werden die Standarten wieder auf vorige Weise an ihre Ort gebracht, und mit Troupp schlagen continuirt, bis sie versorgt; hernach läßt der Officier die Säbel beystekken, oder das Gewehr schultern, und marschirt still wieder nach dem Regiment, und ein jeder auf seinen Posten.

89. Befinden sich die Standarten im Quartier des Escadrons-Commandanten, so werden selbige durch die ganze Escadron, so wie sie auf den Plaz kommen, wieder dahin gebracht: wenn sie versorgt, die Säbel eingestekt, oder das Gewehr verkehrt geschultert, die Compagnien durch die Subalternen still nach den Quartiern geführt.

90. Hat jeder Rittmeister die Standarte in seinem Quartier, werden die Compagnien auf dem Parade-Plaz formirt, die Escadrons gebrochen, die Standarten von jeder Compagnie besonders, nach dem Quartier des Rittmeisters begleitet, auf die Weise, wie sie übernommen, an ihr Ort gebracht, und, wie oben gesagt, wieder nach den Quartiern marschirt.

Das V. Capitel.

Stärke, Sammlung, Formation und Abtheilung einer Compagnie, Battaillons und Regiments Eydgenößischer Infanterie zur Parade, en Bataille und zum Marsch.

Completer Stand:

		Der Fusilier.	Grenadier.
Hauptmann		1	1
Ober-Lieutenant		1	1
Unter-Lieutenant		1	2
Fähndrich		1	=
Wachtmeister		4	5
Fourier		1	1
Führer		1	=
Feldscherer		1	1
Trabanten		2	2
Pfeiffer		1	1
Tambourn		3	3
Feuer-Gewehr.	Corporaln 4	96	96
	Gefreyte 4		
	Gemeine 88		
Zimmerleute		2	2
Übercomplete		10	=
Summa		125	115

I. Sammlung und Abtheilung einer Compagnie.

A. Zur Parade.

1. Wenn die Compagnie zum Exerciren oder einer andern Function ausruken soll, so versammelt sich selbe präcis zu gesezter Stund vor dem Quartier des Hauptmanns, oder im Feld vor der Compagnie-Gasse, marschirt allda in 3 Gliedern und 32 Reihen auf, wird durch den Wachtmeister verlesen; findt sich ein Abgang, werden die Rei-

Reihen von den Ubercompleten erſezt und voll gemacht. Die Glieder ſind 8 Schuhe von einander, und die Reihen ſo weit, daß jeder mit unterſtüztem Ellenbogen ſeinen Nebenmann berühren kan.

2. Die gröſten werden in das erſte, die folgenden in das dritte, und die kleinſten in das zweyte Glied rangirt.

3. Wenn die Compagnie allein ausrukt, werden die gröſten Leute von dem recht und linken Flügel gegen der Mitte rangirt: wird ſie aber mit andern Compagnien in Bataillon geſezt, ſo rangiren die 2 Compagnien des rechten Flügels von der rechten gegen der linken, ſtellen die gröſten Leute auf den rechten Flügel; und die 2 Compagnien des linken Flügels von der linken gegen die rechte, poſtiren die gröſten Leute auf den linken Flügel.

4. Nach dieſem läßt der Hauptmann das Gewehr an Fuß nehmen, das Bajonet pflanzen, und die Ladſtöke in Lauff bringen; die Compagnie wird durch die Officiers revidirt, Montur, Armatur, Lederzeug und Munition genau viſitirt, ob alles ſauber in gutem Stand, die Leute wohl ajuſtirt, die Stein veſt aufgeſchraubt, und keine alte Patronen im Lauff.

5. Wenn alles richtig, wird die Compagnie durch den erſten Wachtmeiſter in vier Züge, jeder zu acht Reihen abgetheilt, Glieder und Reihen wohl egaliſirt.

6. Der rechte Flügelmann des erſten und zweyten, und linke Flügelmann des dritten und vierten Zugs, iſt allezeit ein Caporal, und im dritten Glied eines jeden Zugs ein Gefreyter, übers Kreuz: hernach bezieht ein jeder ſeinen Poſten folgender Geſtalt:

a. Der Hauptmann poſtirt ſich 6 Schritt vor das Centrum der Compagnie; der Ober-Lieutenant auf den rechten, der Unter-Lieutenant auf den linken Flügel; der Fähndrich vor die Mitte: alle drey 4 Schritt vor der Front in gleicher Linie.

b. Die zween gröſten Wachtmeiſter auf den rechten und linken Flügel; ein Wachtmeiſter zwiſchen die erſt und zweyte, einer zwiſchen die dritt und vierte Diviſion, ins erſte Glied: Der Führer hinter den Fähndrich ins

erste Glied; der Fourier und Feldscherer 8 Schuh hinter die beyden Flügel.

c. Ein Tambour nebst dem Pfeiffer hinter den Fahnen; einer auf den rechten, und einer auf den linken Flügel, neben die Wachtmeistere, damit wenn eine Person, vor deren man Honeur machen muß, gegen den rechten oder linken Flügel, oder gegen die Mitte ankommt, aller Orten das Spiel gerührt werden könne.

d. Die Zimmerleute postiren sich auf den rechten, und die 2 Trabanten auf den linken Flügel, neben die Tambourn.

e. Die Ubercompleten, über welche ein Vice-Corporal gesezt, 8 Schuh hinter der Mitte der Compagnie zwischen den Fourier und Feldscherer.

7. Wenn alles richtig, befihlt der Hauptmann dem Fähndrich und Führer, die Fahnen aus seinem Quartier abzuholen; der Fähndrich bleibt an der Thür stehen, der Führer, welcher kein Kurzgewehr, sondern eine Flinte führt, nachdem er selbige über die Schultern gehängt, holet die Fahnen ab, übergibt sie dem Fähndrich an der Thür, welcher ihme sein Sponton auf die Art, wie die Unter-Officier ihre Kurzgewehr verkehrt tragen, übergibt.

8. Der Hauptmann, so bald der Fähndrich die Fahnen übernommen und fliegen läßt, lässet das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen, bis der Fähndrich und Führer, jeder an seinem Posten vor dem Centro; nach gegebenem Zeichen hören die Tambourn auf schlagen; der Hauptmann läßt das Gewehr schultern.

9. Wenn die Compagnien in Caßermen ligen und sich allda formiren, oder wenn die Fahnen in des Obristen Quartier oder auf der Hauptwacht verwahret werden, so schikt der Hauptmann den Cornet, Führer, einen Wachtmeister, einen Tambour und acht Gemeine, welche den Fahnen an dem eint oder andern Ort, auf die im vorigen Capitel Art. V. beschriebene Weise, abholen.

10. Also steht die Compagnie zu 3 Gliedern 32 Reihen, in 4 Pelotons oder Züge, mit ihren Ober- und Unter-Officiern abgetheilt. Vide **den Grundriß** *Lit. B. N.* ~~10.~~ *N.* 13.

11. Die

11. Die Grenadier-Compagnien formiren sich gleichmäßig vor dem Quartier ihrer Hauptleuten in 4 Züge; der Hauptmann und übrige Officiers, Unter-Officiers, Tambourn, Trabanten und Zimmerleut postiren sich, wenn die Compagnie allein ausrukt, wie oben gesagt.

B. Compagnie en Bataille.

12. Wenn die Compagnie bey einer besondern Expedition, oder bey dem Exercitio sich en Bataille zum Chargiren formiren muß, so avertirt der Hauptmann:

Compagnie soll chargiren!

a. Auf dies hauen die Zimmerleute die Arten in die Erde, nehmen das Gewehr an Fuß, bringen die Arten an ihr Ort, und das Gewehr auf die Schulter, damit sie mit der Compagnie laden können.

b. Die Herren Officiers nehmen ihre Spontons hoch in rechten Arm.

Gebt acht!

a. Der Flügelmann tritt 12 Schritt vor die Front.

Rechts um! Schließt die Reihen!

a. Der erste Reihen des rechten Flügels bleibt stehen; alle übrige, nebst den Officiern, Unter-Officiern, Tambourn, Trabanten und Zimmerleuten machen Rechts um.

Marsch!

a. Alles tritt mit dem linken Fuß an, marschiren ganz langsam gegen den rechten Flügel, die Reihen so nahe, daß, wenn sie sich herstellen, Arm an Arm geschlossen seye, doch so, daß sie sich wohl rühren und operiren können.

b. Der Ober-Lieutenant tritt auf den rechten Flügel Rechts, der Unter-Lieutenant auf den linken Flügel Links, an das erste Glied.

c. Die zween Wachtmeister, so allda postirt waren, sezen sich 4 Schritt hinter den recht und linken Flügel.

d. Der Fähndrich tritt in die Mitte des zweyten, der Führer vor ihn in das erste, und der Fourier hinter ihn in das dritte Glied.

e. Die Tambourn postiren sich, einer hinter dn rechten, einer hinter den linken Flügel, der dritte nebst dem Pfeiffer zween Schritt hinter der Mitte, alle in gleicher Linie.

f. Die Zimmerleute und Trabanten vier Schrit hinter die Mitte der Compagnie in ein Glied.

g. Der Feldscherer mit den Ubercompleten, zwanzig Schritt hinter der Compagnie.

Halt!

a. Alles bleibt in der gleichen Positur mit einen starken Beytritt auf einmal stehen.

Front!

a. Alles erstellt sich Links, machet Front, und commandirt der Hauptmann

Zwey hintere Glieder vorwärts schließt euch! Marsch!

a. Die zwey hintern Glieder schließen sich vorwärts auf die Spizen der Degen.

Macht das Gwehr fertig!

a. Wird gemacht, wie hinten bey den Chargirungen zu Fuß gezeigt werden soll.

13. Hernach theilt der Hauptmann die Feuer geschwind ein, und postirt sich dann kurz vor die Mitte der Compagnie und den Führer.

14. Also steht die Compagnie en Bataille abgetheilt; der Ober-Lieutenant commandirt das erste, ein Wachtmeister das zweyte, ein anderer das dritte, und der Unter-Lieutenant das vierte Peloton. Vide **den Grundriß** *Num.* 14.

15. Die Grenadier observiren das gleiche, außer daß der Hauptmann das erste, der Ober-Lieutenant das vierte, der zweyte Lieutenant das zweyte, und der Unter-Lieutenant das dritte Peloton commandirt; der Fourier hält sich im Centro des ersten Glieds, zween Wachtmeister auf beyden Flügeln des dritten Glieds, die übrigen drey Unter-Officiers vertheilen sich 8 Schuh hinter die Compagnie in egale Distanz; der Feldscherer 20 Schritt hinter die Compagnie; Tambourn und Pfeiffer 4 Schuh hinter beyde Flügel; Zimmerleute und Trabanten in gleiche Linien hinter der Mitte.

C. Com-

C. Compagnie in Marsch.

16. Wenn die Compagnie vor oder nach dem Chargiren, geschlossen oder geöffnet abmarschiren soll, so avertirt der Hauptmann:

Compagnie soll marschiren!

17. Auf welches sich der Ober-Lieutenant auf den linken, der Unter-Lieutenant auf den rechten Flügel postirt, und commandirt dann der Hauptmann den Abmarsch nach dem Unterscheid des Terrains, Rechts, Links, grad aus, mit geöffneten oder geschloßnen Gliedern, nach Belieben; wie solches im Titel **Marsch-Ordnung** angewiesen werden soll. Die Compagnie marschirt in folgender Ordnung ab:

1. Die 2 Zimmerleute mit angehengtem Gewehr, die Aexten auf der linken Schulter.
2. Die 2 Trabanten ihre Mousquetons auf dem linken Arm.
3. Der Hauptmann, 4 Schritt hinter ihme der Unter-Lieutenant.
4. Zwey Wachtmeister mit dem ersten Zug, zwischen dem ersten und zweyten Glied ein Pfeifer und zwey Tambourn.
5. Ein Wachtmeister mit dem zweyten Zug.
6. Der Fähndrich mit dem Fahnen, 2 Schritt hinter ihm der Führer mit dem dritten Zug.
7. Der Fourier mit dem vierten Zug, zwischen dem zweyten und dritten Glied ein Tambour.
8. Hinter dem vierten Zug zwey Schritt, ein Wachtmeister und der Feldscherer.
9. Der Ober-Lieutenant schließt.
10. Hinten marschiren die Ubercompleten in zwey Gliedern.

18. Vide eine Compagnie im Marsch, **den Grund-Riß** *N.* 15.

19. Bey den Grenadiern marschirt der Hauptmann vor dem ersten, der Second-Lieutenant vor dem zweyten, der Unter-Lieutenant vor dem vierten, und der Fourier vor dem dritten Zug; drey Wachtmeister hinter dem Hauptmann, der Feldscherer und ein Wachtmeister hinter dem

vierten Zug; der Premier-Lieutenant schließt: Zimmerleute, Trabanten, Tambourn, wie bey den Fusiliers.

20. Es dependirt von einem jeweiligen Commandanten des Plazes, oder auch vom Regiments-Commandanten, ob die Compagnien, wenn sie die Fahnen bey sich haben, mit klingenden Spiel oder still ausmarschiren sollen: Im ersten Fall trägt der Fähndrich den Fahnen und läßt ihn fliegen, und der Führer trägt ihm sein Sponton, wie die Unter-Officiers ihr Kurzgewehr verkehrt tragen, auf der linken Schulter.

21. Im andern Fall, wenn die Compagnie still und ohne Spiel zu rühren, ausmarschiren soll, trägt der Führer den Fahnen zusammen gewikelt auf der linken Schulter, 4 Schritt hinter dem Fähndrich; der Fähndrich trägt sein Sponton, und marschirt dem Unter-Lieutenant zur Linken, wenn er aber den Fahnen selber führt, zur Rechten, damit er ungehindert salutiren könne, als auch weil dem Fahnen die Ehr gebührt.

22. Wenn geschlossen marschirt wird, tragen die Herren Officiers ihre Spontons hoch im rechten Arm, marschiren hart vor dem Zug; bey geöffnetem Marsch aber tragen sie solche à l'ordinaire gefällt.

23. Die Tambourn marschiren bey geöffnetem Marsch zwischen dem erst- und zweyten Glied des ersten, zweyten und dritten Glieds des lezten Zugs; bey geschloßnen Gliedern aber Rechts neben dem ersten, und Links neben dem lezten Zug.

24. Wenn die Compagnien auf den Parade- oder Exercir-Plaz kommen, marschiren sie nach ihrem Rang ordentlich Ellbogen an Ellbogen geschlossen auf; die erste auf den rechten, die zweyte auf den linken Flügel, die dritte Links an die erste, und die vierte Rechts an die zweyte; und so bald eine Compagnie aufmarschirt ist, läßt der Hauptmann die ganze Compagnie das Gewehr an Fuß nehmen.

25. Der Major und Adjutant sollen allezeit die ersten auf dem Plaz seyn und zusehen, daß die Compagnien in der Ordnung aufmarschiren.

26. Wenn das ganze Regiment auf dem Plaz, so marschirt die erste Grenadier-Compagnie auf den rechten

Flügel

Flügel 6 Schritt vom ersten Bataillon, und die zweyte Grenadier-Compagnie auf den linken Flügel des zweyten Bataillons auf; wenn aber nur ein Bataillon auf dem Plaz, so marschirt gleich anfangs die Helfte der ersten Grenadier-Compagnie auf den rechten, die andere Helfte auf den linken Flügel.

27. Es ist eine General-Regul: Was mit einem Mouvement füglich gemacht werden kan, soll man niemal in zweyn oder mehrern bewerkstelligen. Dieses ist meines Erachtens geschwinder, commoder und bey Anläßen sicherer, als wenn erst bey Formation des Bataillons die Helfte der Granadier, so zu sagen, über Kopf und Hals durch die Glieder auf den linken Flügel lauffen müssen.

II. Sammlung, Formation und Abtheilung eines Bataillons Infanterie.

A. Zur Parade.

Completer Stand.

Bataillons-Stab.	Commandant	1	6	
	Adjutant	1		
	Surnumeraire Officiers	4		
Prima Plana.	Hauptleute	4	68	
	Ober-Lieutenants	4		
	Unter-Lieutenants	4		
	Fähndrich	4		
	Wachtmeister	16		
	Führer	4		
	Fourier	4		
	Feldscherer	4		
	Trabanten	8		
	Pfeiffer	4		
	Tambourn	12		
Feur-Gewehr.	Caporalen	16	384	
	Gefreyte	16		
	Fusilier	352		
	Zimmerleute		8	
	Ubercomplete		40	
	Summa des Completen Stands		506	
	Completer Stand der Grenadiers-Compagnie		115	
	Summa des Completen Stands		621	

28. Wenn

28. Wenn die Compagnien auf vorbeschriebene Weise aufmarschirt sind, und das Bataillon zur Parade formirt werden soll, geschieht solches folgender Gestalt:

29. Der Major entblößt den Degen, reitet zu dem Obrist oder Regiments-Commandanten, fragt ob das Bataillon soll formirt werden; auf erhaltene Ordre postirt er sich 20 Schritt vor die Front und commandirt:

Gebt acht!

a. Auf dieses Commando tretten die Flügel-Männer 16 Schritte voraus.

Das Gewehr auf die Schultern!

a. Alle Compagnien schultern das Gewehr und die Flügelmänner tretten wieder ein.

30. Dann nimmt der Adjutant aus allen 4 Compagnien 8 bis 10 der grösten Männern und theilt solche auf beyde Flügel ein, die beyden hintern Glieder aber bleiben stehen, so wie die Compagnien auf einander folgen. **Die Grenadiers-Compagnie wird durch ihre Officiers auf den Flügeln besonders rangirt;** auf dieses commandirt der Major:

Rechts und Links um formirt das Bataillon!

a. Auf dieses Commando machen alle Fusilier, die Grenadiers auf dem rechten Flügel nebst ihren Officiern, Unter-Officiern und Tambourn Links um; die erste Rott auf dem linken Flügel aber bleibt unbeweglich stehen.

b. Die Zimmerleute von allen vier Compagnien machen Rechts um.

c. Die Feldscherer Rechts um kehrt.

d. Die übrige Officiers, Fähndrich und Führer mit den Fähnen, Unter-Officiers, die Tambourn mit angehenkter Trommel und die Übercompleten hinter der Front, machen Rechts und Links um nach der Mitte.

e. Die Officiers, so bald die Wendungen geschehen, nehmen alle zugleich die Sponton in gehörigem Tempo hoch.

f. Die Unter-Officiers halten die Kurz-Gewehr auf der Schultern, die Lanzen obsich; und zwar müssen selbe niemalen das Kurz-Gewehr bey dem Fuß nehmen. Wenn die Pursch das Gewehr auf den Schultern haben, dann commandirt der Major:

Marsch!

Marsch!

a. Auf dieses Commando tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an und marschiren, wie folget:

b. Die Fusilier marschiren mit egalen Schritten ganz gemach nach den linken Flügel, halten die Distanz eines guten Werks-Schuhs, damit, wenn sie sich erstellen, sie mit unterstiztem Ellbogen den Arm des Neben-Manns berühren und sich im exerciren wohl bewegen können.

c. Die Grenadiers vom rechten Flügel marschiren bis auf die Distanzen von 6 Schritten an das Bataillon.

d. Die Zimmerleute marschiren nach dem rechten Flügel, 4 Schritt bis über die Grenadiers, sezen sich allda in ein Glied.

e. Die Feldscherer marschiren hinter die Mitte des Bataillons, mit den Unter-Officiern egal.

f. Die Ubercompleten marschiren gegen einander hinten nach der Mitte des Bataillons, und sezen sich allda in drey Glieder.

g. Die Fähndrich und Führere marschiren mit den Fahnen, rechts und links gegen einander nach der Mitte des Bataillons und postiren sich, wann, halt! commandirt wird, 4 Schritt vor derselben, in zwey Glieder, und müssen rangirt seyn, wie die Compagnien en Bataillon stehen.

h. Die Officiers, Unter-Officiers und Tambourn marschiren; die ersten 12, die andern 8, und die Tambouren 4 Schritte vor die Mitte des Bataillons.

i. Die Officiers postiren sich nach ihrem Charakter, und Ancienität, von der Rechten gegen der Linken in ein Glied.

k. Die Uuter-Officiers nach ihrer Grösse vom rechten und linken Flügel gegen die Mitte.

l. Die Tambourn auf obige Weis, gleichmäßig besonder in ein Glied.

31. Wann der Major siehet, daß die Officiers auf ihren Posten, und das Bataillon, mit marschiren, seine gehörige Distanz erreicht, commandirt er:

Halt!

a. Alles bleibt auf einmal stehen; der älteste Hauptmann tritt 2 Schritte vorwärts.

Front!

a. Das ganze Bataillon nebst den Fahnen machen zugleich Front.

b. Die Officiers und Unter-Officiers schauen auf den ältesten Hauptmann, und nehmen alle zugleich ihre Spontons und Kurzgewehre an Fuß.

32. Hernach theilt der Major die Officiers, daß jeder zu seiner Compagnie komme, folgender Gestalten ein.

a. Der älteste Hauptmann Rechts und sein Ober-Lieutenant Links vor die erste Division des rechten Flügels.

b. Der zweyte Hauptmann Links, sein Ober-Lieutenant Rechts, vor die vierte Division, auf den linken Flügel.

c. Der dritte Hauptmann Rechts, und sein Ober-Lieutenant Links vor die 2te Division.

d. Der vierte Hauptmann Links, sein Ober-Lieutenant Rechts vor die dritte Division.

e. Vier Unter-Lieutenants, nebst zwey surnumeraire Officiers hinter die Divisionen in gleiche Distanz 6 Schritt vom dritten Glied.

f. Ein surnumerair Officier zu den Fahnen, der Vierte zu den Ubercompleten.

33. Die Unter-Officiers werden also abgetheilt, daß selbe, so viel immer möglich, zu ihren eigenen Compagnien zu stehen kommen.

a. Die Grösten auf den rechten und linken Flügel; die folgenden vom recht- und linken Flügel gegen die Mitte, zwischen die Pelotons ins erste Glied.

b. Die Uebrige kommen hinter die Pelotons, einer zu den Zimmerleuten und zwey die Kleinsten zu den Ubercompleten; welch leztere die Uebercompleten in drey Glieder rangiren und sich hernach, der erste 8 Schuhe vor die Front, der zweyte 8 Schuhe hinter die Mitte derselben postiren.

34. Der Tambour-Major theilt die Tambourn und Pfeiffer gleichmäßig nach ihrer Grösse ein.

a. Ein

a. Ein Pfeiffer und drey Tambourn auf den rechten Flügel in zwey Glieder rechts vor die erste Division.

b. Die folgenden drey samt einem Pfeiffer auf den linken Flügel, links vor die vierte Division.

c. Ein Pfeiffer und zwey Tambourn rechts vor die zweyte Division.

d. Ein Pfeiffer und zwey Tambourn links vor die dritte Division.

e. Zwey Tambourn hinter die Fahnen.

f. Ein Feldstüklein auf den rechten, das andere auf den linken Flügel zwischen die Grenadier und Bataillon.

35. Währender Zeit, die Officiers, Unter-Officiers und Tambourn also abgetheilt werden, fangt der Adjutant von dem Bataillon, und ein guter Unter-Officier hinter dem Bataillon, von denen ersten Fusilier-Reihen an, die Reihen zu richten, und theilt zugleich das ganze Bataillon in 8 Pelotons und 16 Züge ein; den Corporalen von jedem Peloton hat er zu sagen, daß sie die Hand an den Hut halten sollen, wann die Unter-Officiers eintretten.

36. Ist nun alles richtig, so macht der Adjutant dem Major Rapport, welcher dann weiter commandirt: **Ober-Officiers, Unter-Officiers marschirt nach euern Posten!**

a. Auf das Wort **Ober-Officier**, tritt der Hauptmann wieder zwey Schritt vor, alle geben auf ihn Achtung; die Officiers nehmen die Spontons hoch, die Unter-Officiers schultern, machen aus der Mitte rechts und links um, und marschirt ein jeder auf seinen ihm angewiesenen Posten.

b. So bald die Officiers auf ihren Posten, nehmen sie egale Distanz, richten sich wohl in ein Glied und nehmen die Spontons gleich an Fuß.

c. Die Unter-Officiers tretten geschwind auf die Flügel und in Züge ein; die übrigen marschiren durch die Intervalle 8 Schuh hinter das Bataillon und ihre Pelotons, machen gleich Front, richten sich in Glied, nehmen egale Distanz, und tragen das Kurzgewehr wohl, geben auf ihre Pelotons acht, daß die Leute still stehen, keine andere Bewegung machen, als was commandirt wird.

d. Die

d. Die Tambourn marschiren mit angehengter Trommel auf beyde Flügel, vor die erste Reihen ihrer Divisions und hinter die Führer. Wann eine Bande Musicanten beym Regiment, werden sie auf den rechten Flügel vor die Tambourn, zwischen das Bataillon und die Grenadier eingetheilt, oder aber hinter die Fahnen.

e. Wann alles en Parade rangirt, so postirt sich der Bataillons-Commandant 3 Schritt vor die Fahnen. Ist ein General zugegen, so nimmt der Obrist und Obrist-Lieutenant, gleich als wie beym ganzen Regiment, den Sponton und stellen sich, der Obrist 3 Schritt vor, und der Obrist-Lieutenant rechter Hand, neben den Commandanten: Wann aber das ganzt Regiment auf dem Plaz, postirt sich der Obrist vor den Fähnen des ersten, der Obrist-Lieutenant vor den Fähnen des zweyten Bataillons, der Major vor der Intervalle des Regiments; wie solches in folgender Formation eines Regiments en Parade zu sehen.

37. Also steht das Bataillon in 8 Pelotons, 16 Zügen, auf jedem Flügel die Helfte der Grenadiers, mit Ober- und Unter-Officiers eingetheilt. *Vide* **den Grund-Riß** *No.* 16.

Wie die Herren Officiers sich zum Exerciren postiren, soll bey den Handgriffen gezeiget werden.

B. en Bataille.

38. Wann das Bataillon sich en Bataille formiren, die Chargirung machen soll und der Major von dem Obrist den Befehl erhalten, so commandirt er:

Bataillon soll chargiren!

a. Auf dieses Commando hauen die Zimmerleute ihre Axten in die Erde, nehmen geschwind das Gewehr an Fuß, und hilft einer dem andern die Axt an ihr Ort bringen, dann nehmen sie das Gewehr auf die Schulter, damit sie mit dem Bataillon zugleich präsentiren und laden können.

b. Die Herren Officiers nehmen ihre Spontons oder Gewehr hoch in rechten Arm. Der Major commandirt:

Gebt Acht!

a. Auf

a. Auf dieses tretten die Flügel-Männer 16 Schritt voraus.

Rechts um, schließt die Reihen!

a. Das ganze Bataillon macht rechts um; der erste Reihen Grenadier auf dem rechten Flügel bleibt stehen.

b. Die Zimmerleute machen rechts umkehrt.

Marsch!

a. Das ganze Bataillon tritt mit dem linken Fuß an. Der erste Reihen bleibt stehen.

b. Die Officiers tretten, die auf dem rechten Flügel auf die rechte, und die vom linken Flügel auf die linke Seiten ihrer Pelotons ein.

c. Die Unter-Officiers, so im ersten Glied gestanden, ziehen sich in das dritte zuruk.

d. Die Fähndrich mit den Fahnen tretten, zwey in das erste, und zwey in das andere Glied, zur Rechten und Linken die Führer; vier Zimmerleute stellen sich hinter die Fahnen ins dritte Glied, die übrigen vier zwey Schrittweiter zuruk.

e. So bald die Fahnen eintretten, überspringt der Officier bey den Fahnen zwey Reihen vom vierten Peloton; und der Unter-Officier, so in der Mitte des ersten Glieds gestanden, zwey Reihen im fünften Peloton, damit also auf jeder Seiten die Fahnen mit zwey Reihen gedekt seyen, welche zusammen das Fahnen-Peloton ausmachen, im Chargiren still stehen, und nicht mit feuern.

f. Die Fusilier marschiren mit egalen Schritten, und zwar bleiben die vier lezten Pelotons des linken Flügels so weit zuruk, daß die Fahnen und deren Bedekung in der Mitte Plaz haben: Im Marschiren halten sie Distanz von einem Schuh, damit sie im erstellen, weder zu weit, noch zu nahe neben einandern stehen.

g. Die Zimmerleute marschiren zwey Schuh hinter das Fahnen-Peloton in ein Glied, und tragen das Gewehr auf dem linken Arm.

h. Die Tambourn vertheilen sich vier Schuhe hinter das erste, dritte, sechste und achte, und zwey hinter das Fahnen-Peloton; wann Hautboisten bey dem Regiment, stellen sie sich hinter die Mitte des Regiments, auf die Linien der Unter-Officiern.

i. Die Feldscherer und Ubercomplete marschiren zwanzig Schritt zuruk hinter das Bataillon und erwarten allda, was befohlen wird.

Wann jeder auf seinem Plaz, commandirt der Major:

Halt!

a. Das ganze Bataillon tritt stark zu, und bleibt auf einmal stehen.

Front!

a. Das ganze Bataillon erstellt sich links, und macht Front.

Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch! Marsch!

a. Die zwey hintern Glieder schliessen sich auf einander, bis auf die Spize des Degens. Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und Zimmerleute hinter der Front, schliessen sich bis auf ihre Distanz, die Officiers bis auf 10, Unter-Officiers auf 8, Tambourn auf 4, und die Zimmerleute bis auf 2 Schuhe vom dritten Glied.

b. Wann das ganze Bataillon formirt, so postirt sich der Obrist 8 Schuhe vor das Fahnen-Peloton, hinter ihm der Commandant und 12 Schuhe hinter dem Centro der Obrist-Lieutenant.

c. Die Canonen halten sich auf beyden Flügeln und ruken etliche Schritt vor.

Vide **Bataillon en Bataille den Grund-Riß,** *No.* 17.

Macht das G'wehr fertig!

a. Wird gemacht, wie im Exercitio bey den Chargirungen angewiesen.

C. Bataillon im Marsch.

39. Wann das Bataillon marschiren soll, so commandirt der Major:

Bataillon soll marschiren!

a. Auf dieses Avertissement sezt sich der Commandant auf den rechten Flügel.

b. Drey von den Herren Subalternen hinter der Front, vor den ersten Zug hinter den Hauptmann; drey hinter den Hauptmann auf den linken Flügel.

c. Die

c. Die Unter-Officiers hinter dem Bataillon marschiren vor den 2ten, 4ten, 6ten, 8ten, 10ten, 12ten, 14ten und 16ten Zug.

d. Die Tambourn, so zur 2ten und 3ten Division kommen, stellen sich, bis die Züge schwenken, vor das erste Glied ihrer Division, und richten sich auf den ersten Reihen; die aber auf beyden Flügeln des Bataillons und bey denen Grenadiers halten, bleiben allda stehen; und wann die Züge sich schwenken, so tretten sie zwischen die Glieder ein.

e. Wann Hautboisten beym Regiment, so marschiren sie auf den recheen Flügel, zwey Schritt vor die Tambourn; wann die Züge schwenken, so schwenken sie sich zugleich.

f. Der Tambour-Major marschirt auf den rechten Flügel zu den Tambourn.

40. Wann ein jeder seinen Posten bezogen, so commandirt der Major:

Präsentirt das G'wehr!

a. Das Bataillon präsentirt das G'wehr. Die Herren Officiers nehmen ihre Spontons hoch, und richten sich nach dem Hauptmann des rechten Flügels.

Das G'wehr auf d' Schultern!

a. Das Bataillon schultert, und die Herren Officiers machen rechts um kehrt.

Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch! Marsch!

a. Die zwey hintern Glieder tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an, und schliessen sich auf gewöhnliche Distanz; die Herren Officiers marschiren bis auf 6 Schuh vor ihre Züge, herstellen sich, und nehmen den Sponton beym Fuß.

41. Hernach commandirt der Major den Abmarsch nach Beschaffenheit des Terrains, rechts, links, grad aus, nach Belieben. Wann mit geöfneten Gliedern, oder wann das Batalllon würklich en Bataille formirt steht, abmarschirt werden soll, wird obiges Commando ausgelassen,

wie im Titul: Marsch-Ordnung, nach zu sehen, und marschirt das Bataillon in folgender Ordnung ab.

1. Ein Sergent mit den Zimmerleuten.
2. Der Major 4 Schritt zuruk.
3. Der Grenadier-Hauptmann mit dem ersten Zug; rechts an ersten Glied ein Wachtmeister, zwischen dem ersten und zweyten Glied ein Pfeiffer und zwey Tambourn.
4. Der Second-Lieutenaut mit dem zweyten Zug; rechts ein Wachtmeister; ein Wachtmeister schließt.
5. Ein Feld-Stüklein mit seinen gehörigen Canoniers; wann Hautboisten beym Regiment, marschiren sie 4 Schritt hinter den Canonirs.
6. Der Adjutant 4 Schritt vor dem Commandanten.
7. Der Commandant, 4 Schritt hinter ihm
8. Der älteste Hauptmann; hinter ihm drey Subalternen und der erste Zug; rechts am ersten Glied ein Wachtmeister; zwischen dem ersten und zweyten Glied der Tambour-Major, ein Pfeiffer und drey Tambourn.
9. Ein Wachtmeister mit dem zweyten Zug.
10. Der Ober-Lieutenant mit dem dritten Zug; Rechts am ersten Glied ein Unter-Officier.
11. Ein Wachtmeister mit dem vierten Zug.
12. Ein Hauptmann mit dem fünften Zug; Rechts am ersten Glied ein Wachtmeister; zwischen dem ersten und zweyten Glied ein Pfeiffer und zween Tambourn.
13. Ein Wachtmeister mit dem sechsten Zug.
14. Ein Lieutenant mit dem sibenden Zug; Rechts am ersten Glied ein Wachtmeister.
15. Ein Wachtmeister mit dem achten Zug.
16. Ein Subalterne, hinter ihnen die 4 Fähndrich mit den Fahnen; auf diese die Führer und der neunte Zug; Rechts ein Wachtmeister; zwischen dem ersten und zweyten Glied zween Tambourn.

17. Ein

17. Ein Wachtmeister mit dem zehenden Zug.
18. Ein Lieutenant mit dem eilften Zug; Rechts ein Wachtmeister.
19. Ein Wachtmeister mit dem zwölften Zug.
20. Ein Hauptmann mit dem 13den Zug; Rechts ein Wachtmeister; zwischen dem ersten und zweyten Glied ein Pfeiffer und zween Tambourn.
21. Ein Wachtmeister mit dem 14den Zug.
22. Ein Lieutenant mit dem 15den Zug; Rechts ein Wachtmeister.
23. Ein Wachtmeister mit dem 16den Zug; Rechter Hand ein Wachtmeister; zwischen dem zweyten und dritten Glied ein Pfeiffer und drey Tambourn.
24. Drey Subalterne hinter dem 16den Zug; 4 Schritt hinter ihm schließt ein Hauptmann.
25. Ein Feld-Stüklein mit den darzu gehörigen Canoniers.
26. Der Grenadier Unter-Lieutenant mit dem ersten Zug, Rechts ein Unter-Officier. Ein Wachtmeister führt den zweyten Zug, Rechts ein Unter-Officier. Der Premier-Lieutenant schließt.
27. Ein Wachtmeister mit den Uber-Completen; ein Wachtmeister Rechts am ersten Glied; der Officier schließt.

42. Wenn der Obrist und Obrist-Lieutenant auf dem Plaz, und ein General oder hohe Stands-Person bey dem Abmarsch zugegen, so marschirt der Obrist vor dem Commandanten; der Obrist-Lieutenant schließt. Wenn das Bataillon wieder aufmarschirt ist, so nimmt ein jeder ohne Commando den gleichen Posten, den er vor dem Abmarsch gehabt.

Was übrigens im Marsch zu observiren, ist in dem Titul **Marsch-Ordnung** und bey dem **Exercitio** vollständig angemerkt. Vide **den Grund-Riß** *N.* 18.

III. Sammlung, Formation und Abtheilung eines Regiments.

A. Zur Parade.

Zwey obbeschriebene Bataillon machen nebst den zwey Grenadier-Compagnien ein Regiment. Dessen Completer Stand:

Stab.	Obrist	= =	1	27
	Obrist-Lieutenant	=	1	
	Major	= =	1	
	Bataillons-Commandant		2	
	Officiers Surnumeraires		8	
	Adjutanten	= =	2	
	Quartiermeister	=	1	
	Feldprediger	= =	1	
	Auditor	= =	1	
	Proviantmeister	=	1	
	Regiments-Feldscherer		1	
	Wagenmeister	= =	1	
	Regiments-Tambour	=	1	
	Provos c. 4 luis.	=	5	
Prima Plana.	Hauptleute	= =	8	136
	Ober-Lieutenants	=	8	
	Unter-Lieutenants	=	8	
	Fähndrich	= =	8	
	Wachtmeistere	=	32	
	Führer	= =	8	
	Fouriers	= =	8	
	Feldscherer	= =	8	
	Trabanten	= =	16	
	Pfeiffer	= =	8	
	Tambourn	= =	24	
Feuer-G'wehr.	Caporaln	= =	32	768
	Gefreyte	= =	32	
	Fusilier	= =	704	
	Zimmerleute	=	16	= 16
	Übercomplete	=	80	= 80
			Summa	1027
	Completer Stand der zwey Grenadier-Compagn.			230
	Summa des Completen Stands			1257

43. Wenn

43. Wenn die Bataillons neben einander aufmarschirt und formirt sind, so behalten dieselben ihre Abtheilungen, Ober- und Unter-Officiers ihre Posten. Zwischen beyden Bataillons ist ein Intervalle von 12 Schritten.

a. Die erste Grenadier-Compagnie steht auf dem rechten Flügel des ersten, die zweyte auf dem linken Flügel des zweyten Bataillons; jede in 4 Züg abgetheilt.

b. Der Grenadir-Hauptmann der ersten Compagnie postirt sich auf den rechten, sein Premier-Lieutenant auf den linken Flügel; der Hauptmann von der zweyten Grenadier-Compagnie aber auf den linken, sein Premier-Lieutenant auf den rechten Flügel der Compagnie: sonsten in gleichen Abtheilungen, wie oben Compagnie en Parade gesagt.

c. Die Zimmerleute postiren sich rechts neben die erste, und links neben die zweyte Grenadier-Compagnie, in ein Glied.

d. Der kleine Stab vor die Intervalle beyder Bataillons mit den Officiern in gleicher Linie; zween Schritt hinter dem kleinen Stab die Bande Hautboisten, wenn deren beym Regiment sind.

e. Der Obrist postirt sich 6 Schritt vor die Fahnen des ersten; der Obrist-Lieutenant in gleicher Distanz vor die Fahnen des zweyten Bataillons; der Major vor die Intervalle des Regiments.

f. Ein Adjutant auf den rechten, der ander auf den linken Flügel des Regiments, auf der Linie der Officiern.

g. Der Tambour-Major einen Schritt vor der Intervalle beyder Bataillons.

h. Fünf Tambourn und ~~zween~~ Ein Pfeiffer werden durch den Tambour-Major auf den recht- und linken Flügel; eben so viel Rechts vor die zweyte, und Links vor die dritte Division; ingleichen vier Tambourn hinter die Fahnen eingetheilt.

i. Auf dem recht- und linken Flügel zwischen die Grenadirs und Bataillons, zwey Regiments-Stüklein mit ihren gehörigen Canoniers.

44. Also steht das Regiment in zwey Bataillons gesezt en Parade. Vide **den Plan** *N.* 19.

B. Regiment en Bataille.

45. Wenn das Regiment sich zum chargiren en Bataille formiren und sammethaft feuren soll, so avertirt der Major auf erhaltene Ordre des Obristen:

Gebt acht! das Regiment soll chargiren!

a. Auf welches jedes Bataillon durch die Commandeurs, wie oben Art. II. Lit. B. gezeigt worden, en Bataille formirt wird; wenn solches geschehen, wird commandirt:

Bataillon Rechts und Links um! Schließt euch!

a. Die Officiers nehmen ihre Spontons hoch.

b. Das erste Bataillon macht Links, und das zweyte Rechts um.

c. Die Canoniers auf dem linken Flügel des ersten, und rechten Flügel des zweyten Bataillons, machen sich parat mit den Canonen auf beyde Flügel zu marschiren.

Marsch!

a. Beyde Bataillons Grenadiers, und Fusiliers tretten mit dem linken Fuß zugleich an, marschiren gegen die Mitte so nahe gegen einander, daß zwischen dem Hauptmann vom linken Flügel des ersten, und dem Hauptmann vom rechten Flügel des zweyten Bataillons, nur zwey Reihen oder vier Schuhe Distanz seye.

b. Die Grenadiers behalten ihre Intervalles zwischen den Bataillons.

c. Die Canoniers marschiren mit den Canonen auf den recht und linken Flügel, zwischen die Grenadiers und die Bataillons.

46. Wenn alles auf seiner gehörigen Distanz, und jeder auf seinem Posten, so wird commandirt:

Halt!

a. Alles bleibt mit einem starken Beytritt, auf einmal unbeweglich stehen.

Front!

a. Der rechte Flügel erstellt sich Rechts, und der linke Flügel Links; alles macht Front.

b. Der

b. Der Obrist postirt sich hart vor die Mitte des Regiments, hinter ihme zur Linken ein Adjutant.

c. Der Obrist-Lieutenant 10 Schritt hinter das Centrum, um auf alles Achtung zu geben.

d. Der Major auf den rechten Flügel Rechts, und der zweyte Adjutant auf den linken Flügel Links der Grenadier-Compagnien.

e. Der kleine Stab hinter die Mitte des Regiments, auf die Linie der Officiern.

f. Auf dem recht- und linken Flügel, zwischen den Grenadiers und Bataillons, die Canoniers mit ihren Canonen in Bereitschaft.

g. Die Ubercompleten marschiren nebst den Feldscherern 20 bis 30 Schritt hinter das Regiment, werden allda durch ihre Officiers in 3 Glieder und 4 Züge abgetheilt, und erwarten was befohlen wird.

47. Also steht das Regiment in 2 Bataillons, 4 Divisions und 16 Pelotons, en Bataille. Vide **den Plan** *Num.* 20.

C. Regiment im Marsch.

48. Wenn das auf obstehende Weis en Bataille formirte Regiment sich geschlossen in Marsch sezen muß, so avertirt der Major:

Gebt acht, das Regiment soll marschiren!

a. Auf dies Avertissement nehmen die Officiers ihre Spontons hoch.

b. Der Officier und Unter-Officier neben dem Fahnen-Peloton überspringen, jeder seine zwey Reihen wieder, und postiren sich Rechts und Links neben die Fahnen ins erste Glied.

c. Die Zimmerleute, nebst den Ubercompleten vom ersten Bataillon marschiren auf den rechten, die Ubercompleten vom zweyten Bataillon auf den linken Flügel, über die Grenadiers.

d. Die Unter-Officiers hinter dem Regiment vertheilen sich also: Sechs Unter-Officiers hart vor das erste; fünf Unter-Officiers hart vor das neunte und 16de Peloton.

e. Die Officiers hinter dem Regiment marschiren; drey vor das erste, drey vor das 16de Peloton, und einer Links neben jeden Hauptmann.

f. Die Hauptleute und Ober-Lieutenants, so Pelotons commandiren, stellen sich aus dem Glied hart vor die Subalternen und Wachtmeister.

g. Die Tambourn bleiben, wenn das Regiment geschwenkt; die auf dem rechten Flügel Rechts, und die auf dem linken Flügel links ihrer Divisionen.

h. Die Bataillons-Commandanten postiren sich hart vor den Officier bey dem Fahnen-Peloton.

i. Endlich postirt sich der Obrist auf den rechten, der Obrist-Lieutenant auf den linken Flügel.

49. Wenn alles richtig, so commandirt der Major den Abmarsch Rechts, Links, Grad aus, nach dem Unterscheid des Terrains, marschirt denn vor die Grenadier-Compagnie des rechten Flügels; und sezt sich das Regiment geschlossen folgender massen in Marsch:

1. Ein Unter-Lieutenant mit den Feldscherern und Ubercompleten; 12 Schritt hinter ihnen
2. Ein Unter-Officier mit den Zimmerleuten.
3. Der Major zu Pferd.
4. Die erste Grenadier-Compagnie in ihren Abtheilungen.
5. Zwey Regiments-Stüklein hinter einander, mit ihren Canoniers zu beyden Seiten.
6. Der Quartiermeister, Feldprediger, Auditor, Proviantmeister, Regiments-Feldscherer.
7. Drey Schritt hinter ihnen ein Adjutant zu Fuß.
8. Vier Schritt zuruk der Obrist.
9. Vier Schritt hinter dem Obrist der erste Hauptmann, ein Schritt hinter ihm 3 Subalternen, hinter diesen 6 Unter-Officiers mit dem ersten Zug, Rechts ein Unter-Officier, der Tambour-Major, ein Pfeiffer und drey Tambourn, Rechts neben dem ersten Zug.
10. Ein Lieutenant mit dem zweyten Zug.
11. Ein Hauptmann Links, neben ihm ein Lieutenant mit dem dritten Zug, Rechts ein Pfeiffer und zween Tambourn.

12. Ein

12. Ein Lieutenant mit dem vierten Zug.
13. Der Commandant vom ersten Bataillon, neben ihm zur Linken ein Lieutenant, hinter ihm die Fähndrich mit den Fahnen in einem Glied, nach diesen die Führer, und 4 Zimmerleute in 2 Gliedern, Rechts ein Pfeiffer und zween Tambourn.
14. Ein Unter-Officier mit dem fünften Zug.
15. Ein Lieutenant mit dem sechsten Zug, Rechts ein Pfeiffer und zween Tambourn.
16. Ein Hauptmann, Links neben ihm ein Lieutenant mit dem siebenden Zug.
17. Ein Lieutenant mit dem achten Zug, Rechts ein Pfeiffer und zween Tambourn.
18. Zwey Hauptleute, neben ihnen Links zween Lieutenants, hinter ihnen vier Unter-Officiers mit dem neunten Zug, Links ein Pfeiffer und zween Tambourn.
19. Ein Lieutenant mit dem zehenden Zug.
20. Ein Hauptmann, neben ihm Links ein Lieutenant mit dem eilften Zug, Links ein Pfeifer und zween Tambourn.
21. Ein Lieutenant mit dem zwölften Zug.
22. Der Commandant vom zweyten Bataillon, neben ihme ein Lieutenant, hinter ihm die Fähnbrich mit den Fähnen in einem Glied, nach diesen die Führere und Zimmerlente in zwey Gliedern, links ein Pfeiffer nnd zwey Tambourn.
23. Ein Unter-Officier mit dem 13ten Zug.
24. Ein Lieutenant mit dem vierzehenden Zug, links ein Pfeiffer und zwey Tamburn.
25. Ein Hauptmann, neben ihm ein Lieutenant mit dem fünfzehenden Zug.
26. Ein Lieutenant mit dem sechszehenden Zug, links ein Pfeiffer und drey Tambourn, hart hinter dem lezten Glied sechs Unter-Officiers.
27. Ein Hauptmann, neben ihm ein Lieutenant; vier Schritt hinter diesen

28. Der

28 Der Obrist-Lieutenant; acht Schritt hinter ihme.

29. Zwey Regiments-Stüklein mit ihren gehörigen Canoniers.

30. Der Grenadier Ober-Lieutenant mit der zweyten Compagnie, in gehörigen Abtheilungen; der Hauptmann schließt.

31. Zwölf Schritt weiter zuruk ein Unter-Officier mit den Ubercompleten vom zweyten Bataillon; der Officier schließt.

50. Die Herren Officiers tragen die Svontons, so lang geschlossen marschirt wird, hoch.

51. Die Züge behalten die Distanz prácis so, wie sie geschwenkt haben.

52. Wann wieder en Bataille aufmarschiret wird, so nimmt ein jeder, ohne Commando, seinen Posten, den er vor dem Abmarsch gehabt.

53. Wann die Bataillons sich nicht zusammen gestossen, sondern separirt in Marsch sezen, so marschiren selbige nach ihrer besondern Formation.

„ Bishero habe, zu des nach Stands-Gebühr geehrtesten Lesers Beurtheilung, dreyerley Formationen der Compagnien, Escadrons, Bataillons und ganzer Regimentern zur Parade, en Bataille und zum Marsch, nach der in regulirten Diensten bishero üblichen Gewohnheit, jedoch mit einer etwelchen kleinen Abänderung und allmöglichster Deutlichkeit, vorlegen wollen; bey welchem es auch, als einer schon lang practicirten Sach, sein Verbleiben haben könnte: weilen aber diese Manier, sonderlich die Fähnen eines ganzen Bataillons beysammen ins Centrum zu postiren, nicht weniger die Bataillons nur drey Mann in der Tiefe, und ohne genugsame Intervalles zu formiren, von erfahrnen hohen Officiers ganz neue Widersprüche findet, vor etwas schädliches, den Regeln zuwiderlaufendes gehalten, und hergegen eine ganz andere und nüzlichere Ab- und Eintheilung eines groß- oder kleinen Corps angewiesen wird, so werde, laut Versprechen, am Ende dieses Tractats, (als ein Anhang) auch diese neue Manier und derselben vast unwidersprechlichen Nuzen, zu verhoffentlicher Satisfaction, ausführlich beschreiben. „

„ Noch

„ Noch habe dieses andeuten wollen, daß die Formation und Abtheilungen eines groß- oder kleinen Corps auf alle Fälle vorläuffig beschrieben, damit im Erfolg, beym Exercitio zu Pferd und zu Fuß, nicht jedes besonders und doppelt müße gemacht werden; auch damit man, bessern Begrifs wegen, alle diese Dispositionen beysammen finde, und die Abänderungen von der Parade, en Bataille, und vom eint oder andern im Marsch, nebst den beygefügten Grundrissen, gleich ohne Nachsuchen, ins Aug fallen. „

NB. Wenn bey der Infanterie die Compagnien auf Wachten und andern Functionen sich nicht vor dem Quartier des Hauptmanns versammlen, oder die Fahnen sich in dem Quartier des Obristen oder auf der Haupt-Wacht befinden, so werden dieselben in alle Weg auf oben Cap. IV. Art. V. beschriebene Weise, durch gleiche Anzahl Grenadiers oder Fusiliers abgeholt, und nach Beendigung der Function wieder zurukgebracht: der geehrteste Leser wird den Unterschied der Commandirten zu Pferd und zu Fuß ganz leicht machen können. **Ohne sonderbare Umstände der Zeit oder des Orts** hat bey den Schweizern jeder Hauptmann den Fahnen in seinem eigenen Quartier, und wird jedesmal durch die Compagnie auf den Plaz gebracht: wie solches bey Formation einer Compagnie en Parade angewiesen worden.

Das

Das VI. Capitel.

Von denen Exercitiis zu Pferd und zu Fuß, und dessen Theilen überhaupt.

1. Nachdem in vorhergehenden dreyen Capiteln, von der Formation und Abtheilung eines groß- und kleinen Corps, Dragoner und Infanterie, zur Parade, en Bataille und zum Marsch; auch wie so wohl Ober- als Unter-Officiers und Gemeine, darbey auf eine dienstmäßig und nüzliche Weise eingetheilt werden sollen, geredt, so folgen nunmehro die bey demselben eingeführte Exercitia zu Pferd und zu Fuß.

2. Das Exercitium enthält demnach überhaupt das Manual, die Evolutionen, Chargirungen, und zerschiedene Formationen eines groß- oder kleinen Corps: und ist eine Ubung, durch welche der Officier, Unter-Officier und Gemeiner bey Zeiten erlernt, wie er zu Pferd und zu Fuß sein G'wehr wohl führen, geschwind laden, mit Nuzen feuren, auf zerschiedene Art marschiren, schwenken, sich auf ein kurzes Commando-Wort des Officiers in Geschwindigkeit, ohne Confusion, in die nöthig-findende Positur sezen; insbesonder wie die Dragoner, nebst obigem, ihre Pferde wohl abrichten, wohl satteln, paken, mit Vortheil auf- und absizen, kurz und ferme, im Schritt, in gemeinem und vollem Trab, und im Galop reiten, sich auf alle Seiten wenden; folglich wie ein jeder Cavallerist und Infanterist bey allen militarischen Vorfallenheiten alles auf eine geschikte, exacte und anständige Weise verrichten soll: Denn dieser ist erst ein rechter Soldat zu nennen, der all obiges versteht, auf ein kurzes Befehl-Wort große Sachen exequiren kan, und weißt, zu was End eine jede Operation gemacht werde; und erst dannzumal sind gute Dienste von einem Officier, Unter-Officier und Soldaten zu erwarten.

3. Es besteht aber die Schönheit und Exactitude des Exercitii zu Fuß und Pferd, vornemlich in folgendem: a. daß die Leute attent seyen; b. keine, auch nicht die geringste Bewegung mit dem Leib machen, als die, so commandirt werden;

den; c. die Köpfe nur nach derjenigen Seiten bewegen, welche das Mouvement erforderet; also nicht hin und her drehen oder gar niedsich sinken lassen, sondern schön aufrecht halten; d. das Gwehr, Degen und Sabel zu Fuß wohl tragen und zu Pferd anständig führen; e. die Handgriffe und alle Bewegungen mit dem Gwehr, Pistolen und Sabel, zu Pferd und zu Fuß mit Leben, nicht schläfrig, und alles zugleich machen; f im Chargiren alle zugleich los druken, wieder laden und das Gwehr an sein Ort bringen; g. im Marschiren, Defilieren, Avancieren, Retiriren, zu Pferd und zu Fuß eine grade Linie und rechte Distanz observiren, keine Oefnungen machen, sondern sich beständig geschlossen halten; h. im Marschiren zu Fuß nur einen Tritt hören lassen; i. die Dragoner schön aufrecht, ferme und Reutermäßig zu Pferd sizen; k. endlich, daß die Montur, Armatur, Munition, und bey den Dragonern die Equipage und Pferde sauber in gutem Stand, Leute und Pferde wohl ajustirt seyen.

4. Ins besonder gehört zur Zierlichkeit des Exercitii, daß die Herren Officiers und Unter-Officiers ihren Stand, Eintheilung und Rang en Parade, Bataille und im Marsch, zu Pferd und zu Fuß, bey allen Formationen, ohne hin und her zu reiten oder zu gehen, nicht weniger die Numern ihrer Pelotons, Divisionen und Reihen beym Feuren, wohl und perfect wissen, damit die Decharges in gehöriger Ordnung auf einander folgen, ingleichem, wie sie ihr Gwehr bey allen Mouvementern tragen, und wie sie zierlich salutiren sollen. Dann nichts ist bey dem Parade-Exercitio unanständigers, als wann in Gegenwart einer Menge Zuschauern, die Gemeinen ihre Schultigkeit verrichten, die Officiers aber, in der Welt herum gehen oder reiten, nicht einmal ihre Posten wissen, auch im Salutiren sich keiner Zierlichkeit befleissen: weswegen den Herren Officiern, wie schon im ersten Theil gemeldet worden, vor allen andern aus, obligen soll, alles auf das perfecteste zu erlernen, und sich zur Gewohnheit zu machen; es ist auch nichts leichters, in massen sie alle diese Sachen, die offentlich ein so grosses Auffehen machen, a parte in einer Stuben unter dem Tach, mit einem paar Dozet Stühlen, welche Divisionen vorstellen,

gar commod erlernen können; wie ich dieses in deutschen Diensten von einem erfahrnen Major, vor dem Anfang der gewöhnlichen Exercitien, habe practiciren gesehen.

5. Bevor ich aber zu der Anweisung, wie den Leuten das Exercitium auf die leichteste Art beygebracht werden müsse, und zu den Handgriffen, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedenen Formationen zu Pferd und zu Fuß besonders schreite, finde nicht überflüßig, etwas weniges, doch zulängliches, von dem Exercitio und dessen Theilen überhaupt, welches so wohl der Cavallerie als Infanterie vor allem aus zu wissen nöthig und von beyden beobachtet werden solle, anzumerken.

6. Gleich anfangs bey Errichtung eines Regiments, wird eintweder das im Dienst übliche Exercitium eingeführt, oder aber auf Approbation des Obristen oder Commandanten, durch einen capablen Major, ein neues, und zwar nach der leichtesten und vor dem Feind nuzlichsten Manier gestellt; im Erfolg muß auch bey Verbesserung desselben absolute bey diesem Fundament geblieben werden; der Major und Adjutant müssen bey den angenommenen Avertissementern, Commando-Wörtern und Methode stricte verbleiben; niemand, wer er auch seye, darf solche eigenmächtig nach seinem Willen, ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Chefs verändern: man hat dannethin bey Verfertigung eines Exercitii auf nachstehende Anmerkungen seine Augen zu richten.

I. Anmerkung über die Handgriffe mit Flinten, Pistolen und Sabel.

7. Durch die Bewegung der Handgriffen mit der Flinte, Pistolen und Sabel werden die Leute angeführt, wie sie jedes zu Fuß und zu Pferd in alle Weg wohl führen, geschwind mit Vortheil laden und feuren, mit dem Sabel sich defendiren, und zum Schaden des Feinds mit jedem wohl und kräftig operiren können.

8. Die Handgriffe **zu Pferd** mit der Flinten sind **eben so nöthig** als die **zu Fuß**: und da solche in guter Ordnung zu machen, mehrere Mühe als diese erfordern,

so

so müssen die Dragoner hierinn mit allem Fleiß, jedoch auf die leichteste und kürzeste Weise unterrichtet werden, alles ohne Fatiquen auf eine anständige, nüzliche und geschikte Art zu bewerkstelligen.

9. Die schönsten und nüzlichsten Handgriffe zu Pferd und zu Fuß sind die, welche **ungezwungen, ohne Verdrehung des Leibs und der Glieder, und ohne den Soldaten abzumatten, verrichtet werden können:** worbey man auf die Qualität der Lernenden seine Augen richten solle; bey **Leuten**, die nicht in continuirlicher Ubung gehalten werden, müssen alle **difficile** und **schwehre Bewegungen** gänzlich ausgelassen, und nur dergleichen eingeführt werden, die ein jeder leicht erlernen kann. Uberhaupt sind die **kürzesten Manieren** die besten, der Soldat begreift solche desto geschwinder, ist nicht so viel strapazirt; und im Feld wird auf dergleichen Uberfluß keine Attention gemacht.

„ Ich will aber mit diesem nicht sagen, daß der Soldat nicht **alles**, was zu den Handgriffen gehört, erlernen solle, sondern nur, daß man jedes Commando in so **wenige** Bewegungen (Tempo) einschränken soll, als immer möglich; jedoch ist **jeder** besondere Griff und Bewegung, die man in einem Commando machen muß, ein Tempo, und diese muß man anfänglich dem Soldaten a parte zeigen, damit er sich daran gewehne, und im Erfolg, wenn es zum Ernst kommt und Eile erfordert, alles geschikt, geschwind und in gleicher Ordnung machen könne; sonsten gibt es Confußion. Ich weiß desnahen nicht, was vor Nuzen es bringt, wenn man jedes Commando in **allzu wenig Zeiten** einzwingen, und **zwey** oder **mehrere** Bewegungen, die doch **unausweichlich**, in **ein Tempo** bringen will; auf diese Weise ist ganz leicht, jedes Commando auf einmal machen, und dann, **ungeachtet unterschiedlich-unentbehrliche Bewegungen** darbey, aufs Papier schreiben: es habe nur ein Tempo; ist in Wahrheit mehr schädlich als nüzlich. Kein besser, kürzer und nuzlicher Exercitium kan ausgesonnen werden, als das Königl. Preußische, wenn man gleiche Leute, gleiche Ubung und gleiche Information hat. Man sagt, dieser Monarch

seye selbst allergnädigster Verfasser darvon, und doch finden Ihro Majestät nöthig, die **unausweichlichen** Bewegungen (Tempo) bey jedem Commando distinct beyzubehalten; **nur allein** beym Commando des Ladstoks sind zerschiedene Bewegungen in ein Commando gebracht, und das **darum**, damit bey dieser wichtigen Operation der Soldat kein ander Augenmerk als die **Geschwindigkeit** habe, und **dennoch** werden auch bey diesem Commando den Leuten anfänglich die zerschiedenen Griffe **besonders** gezeigt, und mit allem Fleiß unterwiesen, damit sie dann in der Geschwindigkeit desto fermer seyen: will nicht sagen, daß man beym Exercitio auch auf die Schönheit und Anständigkeit seine Augen richten solle. „

10. Es ist auch so nöthig als anständig, daß die Leute, sonderlich die Dragoner, die Säbel nicht allein in die Hände nehmen, regelmäßig ausziehen, wieder an sein Ort bringen, sondern auch mit selbigen zu Pferd und zu Fuß **wohl operiren**, die Hiebe von allen Seiten pariren, und hergegen die ihrigen mit gutem Effect und **genugsamer Force** anzubringen wissen; durch welches nicht nur ein jeder sein eigen Leben schüzen und sicher sezen, sondern auch dem Feind Schaden und Abbruch thun kan. Lediglich vor einem breiten Sabel, wenn er auch noch so scharf, entsezt sich auch der liederlichste Poltron nicht, wohl aber vor der geschikten Operation desselben: tägliche Exempel beweisen diesen Saz.

11. Die Attaque mit dem Sabel in der Faust; wie die Dragoner sich aus dem Sattel in die Steigbügel heben, und mit demselben zum Hieb in Positur sezen sollen, sind eben so nuzlich und nöthig als alles andere zu erlernen, um so mehr, da die Dragoner mit dem Sabel am meisten zu operiren haben: Desnahen auch Ihro Königl. Majestät in Preußen denen Officiern von der Cavallerie allergnädigst befehlen, Köpfe von Karten-Papier zu machen, selbe hinsezen, und die Leute in vollem Jagen darnach hauen zu lassen, um ihnen rechte und gewisse Hiebe auf alle Weise anzugewehnen; und ich habe selbsten gesehen, daß man neuen Dragonern Sabel von Holz geben, und sie zu Fuß und zu Pferd darmit, als wie im Ernst, auf einander anruken lassen, damit

sie sich angewehnen, die Hiebe zu pariren, und einer dem andern Streiche beyzubringen. Alles obige mit dem Seiten-Gewehr versteht sich auch von Infanteristen, welche mit Degen oder Sabeln armirt sind.

II. Anmerkung über die Chargirungen.

12. Das Feuren ist bis dato für den wichtigsten Theil des ganzen Militar-Diensts gehalten worden, ohne welchen nichts fruchtsbarliches bewürkt werden könne; Es will aber dessen Nuzbarkeit von erfahrnen und in hohem Rang stehenden Officiern, nicht durchaus approbirt, darneben eine andere Manier zu fechten vorgeschrieben werden. Es wäre zu wünschen, daß solche einen allgemeinen Beyfall funde; indessen müssen die Leute hierinne zu Pferd und zu Fuß mit eben so großem Fleiß als wie bishero, unterrichtet werden.

13. Obschon der Dragoner mit der Flinten zu Pferd nicht so viel als wie zu Fuß operiren muß, so sind doch die Chargirungen zu Pferd eben so unentbehrlich als die zu Fuß immer ꝛc. und bey gewißen Anläßen eben so nöthig als nuzlich; z. E. in einer Action, ehe man mit den Pistolen zum Schuß kommt, oder mit dem Sabel handg'mein werden kan; wenn der Feind anfängt weichen, durch Nachschießen ihne in noch größere Confusion bringen, um hernach desto nachdrüklicher mit dem Sabel in der Faust operiren zu können; wenn man von mehr als einer Seite angegriffen, und nicht rathsam finden würde, sich in ein Handgemeng einzulassen; Feindliche Cavallerie oder Infanterie, zu deren man weder mit den Pistolen reichen, noch mit dem Sabel in der Faust kommen kan, zu incommodiren; auf Parteyen, Escorten, Feldwachten und vielen andern Expeditionen, wo man den Posten unter keinem Vorwand quittiren darf, Signal zu geben ꝛc. kan der Dragoner sich der Flinten zu Pferd mit grösstem Nuzen und Vortheil bedienen: weswegen höchst nöthig, daß die Leute hierinnen ferme gemacht, damit sie zu Pferd wie zu Fuß Pulver und Bley wohl anbringen, und nichts unnüz dem Luft aufopfern.

14. Meines Erachtens thun die am allerklügsten, welche sich zu Pferd und zu Fuß an wenige, aber **wohl ausgesonnene Feur** binden, die mit Nuzen angebracht werden

können, auch der Feind, **wo und wann er anpakt, allezeit Feur in Reserve und keinen Theil eines Corps hieran entblößt finde:** Hierzu aber braucht man nicht bey Dozet Arten, sehr wenige Maniern werden solches prästiren; und wenn man darbey bleibt, so gewehnt sich der Soldat daran, macht alles **perfect**, und (welches eine Hauptsach,) **geschwind**, wird auch durch so viele Abänderungen weder verdrieslich noch confus gemacht.

15. Die Haupt-Feur zu Pferd und zu Fuß sind demnach mit Pelotons, Divisionen, mit ganzen und brochnen Gliedern, welche mit völliger Front en Bataille, in einer Defilee, en Colonne, mit einem Carré, hinter einem Retranschement, stillstehend, im Avanciren, Retiriren, auf alle Seiten oder durch einen Contre-Marsch, mit grösstem Nuzen applicirt werden können. Aus diesen **Haupt-Feuren** kan ein speculativer Major oder Adjutant unzehlich andere Maniern erstudiren; die meisten aber taugen in Wahrheit zu nichts, als viel Munition unnüz verbrennen, und den Soldaten fatigiren ꝛc. Wer Liebhaber von dergleichen vielerley Sorten Feuren ist, der lese nur des Herrn Obrist **Dibezen Tractat mit Pelotons zu feuren**, so wird er etliche Dozet dergleichen Dispositionen finden. Ich will nun von den Haupt-Feuren besonders etwas wenigs reden.

A. Peloton-Feur.

16. Werden vom rechten gegen den linken Flügel numerirt, als N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. ꝛc. und so viel deren sind: N. 1. 3. 5. 7. ꝛc. werden ungrade Pelotons; N. 2. 4. 6. 8. ꝛc. grade Pelotons genennt. Wenn dann commandirt wird: **Ungrade Pelotons macht euch fertig!** so geht es obige ungrade Zahlen an; wird commandirt: **grade Pelotons ꝛc.** so betrift es die graden Numern: Die eint- oder die andern feuren allezeit mit einander; **Alternativ-Feur** mit **Pelotons** hergegen feuren eins nach dem andern auf vielerley Maniern. Die, so ich für die richtigst und nuzlichste halte, ist hinten bey den Chargirungen angewiesen.

B. Divisions-Feur.

17. Nicht weniger werden die Divisionen numerirt, als die erste, zweyte, dritte, vierte Division vom rechten Flügel an; die **vierte** feurt nach der **ersten**, die **zweyte** nach der **vierten**, und die **dritte** nach der **zweyten.**

C. Mit ganzen Gliedern feuren.

18. Dies geschiehet, wenn zu erst das **dritte**, denn das **zweyte**, und zu lezt das **erste** Glied von jedem Peloton, Division, Escadron oder Bataillon stillstehend, im Avanciren oder Retiriren feuren.

D. Feuer mit brochnen Gliedern.

19. Ist allezeit der zweyte Mann oder Reihen vom rechten Flügel gegen den linken, seye es nur eine Compagnie, Escadron, Bataillon oder ein ganzes Regiment. Sie werden also marquirt: der Adjutant fangt beym rechten Flügel an, und sagt dem **ersten** Reihen **Numero Eins**; dem **andern Numero Zwey**; dem **dritten** wieder **Numero Eins**, und dem **vierten Numero Zwey**, bis die ganze Front durch numerirt: Er muß aber solches den Leuten deutlich und verständlich sagen, und diese müssen mit Schärfe angehalten werden, solche im Gedächtnus zu behalten; wann dann commandirt wird: **Numero Eins**, macht euch fertig! so betrift es den 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. ꝛc. **Reihen**, und so viel deren sind durch das ganze Glied; wird commandirt: **Numero Zwey** ꝛc. so geht es den 2. 4. 6. 8. 10. 12. ꝛc. **Reihen** an, durch das ganze Glied. Diese Feuer können auch nur Glieder weis mit Divisionen, wie man will, gemacht werden; und sind in **allweg** die nüzlichsten und richtigsten.

20. Das nöthigste ist, die **Feuer wohl zu eintheilen.** Die Adjutanten müssen vor dem Chargiren, so bald das Bataillon, Escadron oder Regiment geschlossen, die Pelotons, Divisiones, die grad und ungraden Numern, zu ganzen und brochnen Feueren, geschwind und exact abtheilen, auch solche den Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen deutlich sagen, und wohl bekannt machen, damit

insonderheit die **Alternativ-Feuer** precis in rechter Ordnung auf einander folgen. Die Alternativ-Feuer sind bishero vor die difficilesten gehalten worden, und treffen die Officiers, so auf einander folgen, sonderlich bey der zweyten Decharge, einander selten: es ist aber gar leicht, wann nur jeder Officier die **Numer seines Feuers recht weißt**, im Chargiren attent ist, und die **Decharges bey sich selbsten** zehlt, z. Ex. der Officier, so das **sechste Feuer** commandirt, weißt, daß er auf das **fünfte folget**; wann er nun gehört, **vier mal** dechargiren, und die Decharges bey sich gezehlt hat, so ist ihm dann ganz leicht, auf das Commando des **fünften Feuers** acht zu geben, und, wann er den Officier desselben hört commandiren: **schlagt an!** sein Peloton zu commandiren: **macht euch fertig!** Nichts ist unmöglich, **wann nur den Leuten das Fundament jeder Sach vernünftig beygebracht wird.**

Obige Ordnung versteht sich bey dem Parade-Exercitio: dann in einer **Action** ist die **Geschwindigkeit die Hauptregel**; ja so gar nach der neuen Ubung wird nach dem ersten Feuern **auf kein Commando mehr attendirt**; ein jeder ladt in gröster Geschwindigkeit, **zielt** und **schießt sogleich los**, ohne auf die andern **zu warten**: und dieses hat seinen **guten Grund**, welchen ich am End dieses Tractats nebst etlichen Exempeln, und auch im Exercitio bey den Chargirungen durch ein dergleichen Feuer beweisen werde.

21. Die Leute müssen zu Pferd wie zu Fuß bey allen Chargirungen die Tempo, wie bey den Handgriffen observiren, jedoch daß selbe geschwinder, nemlich nur daß man **Eins, Zwey** zehlen kan, gemacht werden, damit sie sich an eine richtig- und sichere Ordnung gewehnen, und hernach in der **Action** alles mit völliger **Adresse** und **Geschwindigkeit** machen können.

22. Beym Chargiren muß alles still seyn, weder schreyen, reden, noch sich sonsten jemand hören lassen als die commandirende Officiers. Die Officiers so wohl bey den Pelotons als hinter der Front sollen auf die Leute wohl Acht geben, mit selbigen aber nicht sprechen oder lermen, aus den Zügen oder zwischen dieselben tretten, um sie zu

richten: dann hier ist keine Zeit, ihnen Information zu geben; sie sollen die Fehlenden nur notiren, um sie nach dem Exerciren besser zu unterweisen, oder wenn einer muthwillig verfehlte, ihne darfür abzustraffen.

23. So bald ein Peloton, Division ꝛc. im **Avanciren** oder **Retiriren** gefeuret, wieder geladen und das G'wehr zu **Fuß** geschultert, oder zu **Pferd** auf das Knie gebracht, marschiren sie den andern wieder gleich, und richten sich nach dem Standarten- oder Fahnen-Peloton, welches niemal feuret, sondern nur zu einem Augenmerk dienet, und sein Feuer allezeit in Reserve behält.

24. Beym Chargiren mit Pelotons oder Divisions so wohl auf der **Stell**, als im **Avanciren** und **Retiriren** zu **Pferd** und zu **Fuß**, muß allezeit die **Helfte** geladen haben, und niemal das **ganze** Corps sich vom Feuer **entblößen**.

25. Man soll niemal anfangen im **avanciren** und **retiriren** chargiren, bis **alles** wieder geladen, das Gwehr zu **Fuß** auf der Schulter, und zu **Pferd** auf dem Knie hat; außer wenn zu Fuß **en Colonne** gefeuret wird, da die Zurukmarschirende, so bald sie sich hinten angeschlossen, hurtig und geschwind wieder laden.

26. Bey den **Chargirungen** zu **Pferd** und zu **Fuß** müssen die Reihen nicht so dichte geschlossen seyn, damit die Mouvements ungehindert gemacht werden können.

27. Die Officiers und Unter-Officiers sollen wohl Acht geben, daß kein Soldat zu **Pferd** oder zu **Fuß** nur dergleichen thue, als wenn er lade, um das Pulver zu erspahren, sondern alle sollen jedesmal frisch laden; auch ist den Leuten mit Ernst zu sagen, daß sie im Dechargiren Acht geben, ob ihr Gwehr losgangen, damit sie nicht Patron auf Patron laden, und also anstatt den Feind, sich selbst beschädigen.

28. Wenn das Gwehr versagt, sollen sie die Pfanne auswischen, und frisch Pulver aufschütten: wenn das Gwehr nicht von der Pfanne abbrennt, so ist es unfehlbar, untauglich oder der Stein nichts nuz; welches der Capitain zu verantworten hat: wenn hingegen das Pulver von der Pfann wegbrennt, der Schuß aber nicht los geht, so ist

das Gwehr innwendig unrein oder die Patron ist nicht woll ausgeschütt; welches dem Soldaten zu verantworten steht: indessen soll ein solcher Soldat blind laden, und ja nicht austretten oder reiten, das Gwehr zu reinigen oder einen neuen Stein aufzuschrauben, es seye dann, daß es ihme expreß befohlen wird. Ein jeder muß aus seinem Gwehr 30 Schüsse thun können, sonsten ist das Gwehr innwendig nicht sauber und fix.

29. Die Officiers und Unter-Officiers hinter der Front geben, nebst schon oben angeführtem, auf allen Seiten Achtung, lassen niemand aus seinem Glied zuruk oder hinterwärts gehen oder reiten, sondern halten alle beysammen: wollte einer nicht obediren, und in einer Action den Reißaus nehmen, sollen sie ihm den Degen in die Ripp stossen, oder eine Kugel in Kopf schießen.

30. Wenn mit **Feur exercirt** wird, sollen die **scharfen** Patronen im Quartier gelassen, und die Leute vor dem Exerciren durch die Lieutenants genau visitirt werden, ob unter den **blinden** keine **scharfe** Patronen, damit alles Unglük verhütet werde; worfür die Lieutenants responsabel seyn sollen.

31. Nach dem Exerciren müssen die Unter-Officiers visitiren, ob die Leute alle dechargirt: denn oft gibt es dergleichen ungeschikte Pursch, welche 2 bis 3 Patronen auf einander laden, ohne solches aus Dummheit zu wissen; auch muß man nicht gestatten, daß nach dem Feur-Exercitio geblankert oder geschossen werde, sondern die zurukgebliebenen Schüsse ausziehen lassen.

III. Anmerkung über die Evolutionen.

32. Die Evolutionen sind so wohl zu **Pferd** als zu **Fuß** ein höchst nöthig- und essentiales Exercitium, ja eben so nothwendig als die Handgriffe und Chargirungen selbst: es werden dardurch nicht nur Mann und Pferde geübt; die Leute zu Pferd an ein vortheilhaftes reiten, zu Fuß an ein regulares marschiren gewehnt, sondern sie sind bey allen Occasionen unentbehrlich; man kan die schönsten Ordres de Bataille formiren, wieder mit Ordnung ändern, in Geschwindigkeit die erforderlichen Mouvementer machen,

sich

sich auf allen Seiten mit der Front präsentiren, selbe verstärken, dem Feind Tete halten, und so es nöthig, sich in guter Ordnung retiriren, und viel andere Operationen mehr bewürken. Es wird deswegen die Nothwendigkeit, solche den Leuten bekannt zu machen, ein jeder leicht einsehen.

33. Zu den Evolutionen gehören so wohl die zerschiedenen **Abtheilungen**, als das **Schließen**, **Doppliren**, **Marschiren**, **Schwenken** und **Wendungen**: denn eins hangt von dem andern ab. Ich will von jedem ins besonder das nothwendigste anmerken.

A. Von den Abtheilungen.

34. Weilen schon im III. Capitel einige Regeln zur Formation und Abtheilung eines groß- oder kleinen Corps vorgeschrieben worden, so beliebe der geehrteste Leser dorten nachzusehen.

B. Von den Dopplirungen.

35. Von den ehemaligen so mannigfaltigen Dopplirungen hat man die meisten, als **überflüßig**, **fatigant** und ohne einigen Nuzen abgeschaft, und sehr wenige beybehalten.

36. **Dopplirung der Glieder** zu Verstärkung der Front. Wenn das dritte Glied an die zwey ersten sich anhängt, und also die **Front** um ein **Terz breiter** gemacht wird. Hierzu wird das dritte Glied zu vier Mann abgetheilt, von welchem die Helfte Rechts auf den rechten, die andere Helfte Links auf den linken Flügel durch zweymaliges Rechts- und Links-schwenken mit vieren, an das erst und zweyte Glied sich anschließen; welches aus Beysorg eingeschlossen zu werden, sich dem Feind in größerer Front zu zeigen, oder mit bessern Vortheil zu feuren, practicirt wird. Dieses aber versteht sich nur bey der Cavallerie: denn in einer **Action** geht es bey der Infanterie nicht an; die Tiefe zu 3 Mann ist ohnedem nicht überflüßig; viel eher sollt selbige verstärkt als vermindert werden.

37. **Die Dopplirung der Reihen.** Wenn die **Tiefe** um die **Helfte verstärkt**, die Front aber um die Helfte vermindert wird; als, da man zuvor nur **drey**

Mann hoch gestanden, nunmehro zu **sechsen** in der Tiefe zu stehen kommt. Dient nebst anderem, in Mangel genugsamen Terrains, Plaz zu machen, wenn Generaln, Stands-Personen, Artillerie, Bagage, Trouppen ꝛc. vorbey paßiren müssen: in diesem Fall wird das Corp in der Mitte gebrochen; da dann die Helfte des ersten, zweyten und dritten Glieds hinter die Glieder der andern Helfte Rechts oder Links eindoppliren: welches so wohl bey der Cavallerie als Infanterie in Ubung.

38. **Die Dopplirungen im Marsch.** Z. Ex. Wen ein mit Zügen in Marsch gesextes Corps sich in Divisionen, Escadrons oder Bataillons formiren sollte, so marschiren die folgende Züge dem ersten zur Linken, schließen an, und formiren die Divisionen, Escadrons oder Bataillons, wie solches im Titel **Marsch** und **Defiliren** gezeigt werden solle.

ordnung

C. Wendungen auf der Stell.

39. **Die Wendungen auf der Stell** können so wohl zu **Pferd** als wie zu **Fuß** gemacht werden, und ist im **ersten Fall** eine sehr nothwendige Bewegung: man hat nicht aller Orten Plaz, oder es sind andere Hindernussen, daß man zu Pferd weder mit vieren noch in grösserer Front sich schwenken kan, da denn die **Wendungen auf der Stelle** gemacht werden müssen.

40. Zu **Fuß** werden die Wendungen rechts oder links auf **beyden Absäzen** gemacht, und dann entweder mit dem rechten Fuß wieder bey- oder zuruk getretten; welche Wendungen viel sicherer und fermer, als wann man sich nur **auf einem Bein**, rechts um, oder rechts um kehrt drehen muß. Die Explication ist beym Exercitio nach zu sehen,

D. Schliessen und Oefnen der Glieder und Reihen.

41. Es ist schon oben gesagt, daß man die ehmaligen Dopplirungen der Glieder und Reihen bis auf sehr wenige abgeschaft. Man formirt sich zu Fuß und zu Pferd gleich anfangs en Parade und en Bataille zu drey, oder in theils Diensten bey der Infanterie zu vier Gliedern; und hat man nur das **Schliessen** der **Glieder** und **Reihen** beybehalten.

42. Das

42. Das Schliessen der **Reihen** zu **Fuß** und zu **Pferd** geschiehet, entweder vom rechten und linken Flügel gegen der Mitte; oder vom linken Flügel gegen den rechten und vice versa: auf gleiche Weis, wie sich die Reihen geschlossen, werden sie auch wieder geöfnet.

43. Das Schliessen **der Glieder** zu **Pferd** und zu **Fuß** geschieht, entweder, da die hintern Glieder sich **vorwärts** auf das erste, oder die vordere **rukwärts** auf das lezte auf gehörige Distanz anschliessen, je nach Beschaffenheit des Terrains oder der Operation. Von den **ersten** geschieht dann das Oefnen **rukwärts** und von den **andern** wieder **vorwärts.**

44. Beyderley Maniern werden gemacht, wenn das Corps sich zum Chargiren, Abmarschiren, Formation eines Kreises, Carré, zu den geschloßnen Schwenkungen formiren soll; wie solches beym Exercitio zu Pferd und zu Fuß angewiesen ist.

E. Vom *Carré* und Kreis.

45. Ein *Carré* zu **Fuß** und zu **Pferd** wird formirt, wenn man auf freyem Feld an zerschiedenen Orten attaquirt wird, um sich also gegen alle Seiten defendirend zu retiriren, bis man einen sichern Ort erreichen; oder aber Stand zu halten, bis man Securs bekommen kan. Ein *Carré* wird auch formirt bey Haltung des **Kriegs-Rechts** und **Executionen, Vorstellung der Officiern, Publication** der Befehlen ꝛc. oder aber es wird ein **Kreis** formirt. Die Dispositionen des eint- und andern sind bey den Exercitiis zu **Pferd** und zu **Fuß** beschrieben: beyde können so wohl mit einer Compagnie als mit einer Escadron, Bataillon und Regiment practicirt werden; doch wenn man ein Carré oder Kreis nur mit einer Compagnie formiren will, ist nöthig zuvor die Front zu verstärken, und aus drey Gliedern zwey zu machen.

F. Von den Schwenkungen.

46. Die Schwenkungen sind auch unterschiedlich, und werden zu Pferd und zu Fuß nach Beschaffenheit der Umständen, Rechts oder Links, mit geöffnet- oder geschloßnen Glie-

Gliedern, mit stark oder schwacher Front gemacht: entweder abzumarschiren, oder die Front zu verändern.

47. Die **Schwenkungen zu Pferd**, so man **Conversionen** nennt, werden mit geöffneten Gliedern und geschloßnen Reihen zu Vieren gemacht, entweder der vierte oder halbe Theil oder der ganze Umkreiß eines Cirkels: sie sind zu allen Formationen zu Pferd die bequemsten, und dienen, wenn man bald vornen, bald hinten, bald zur Seiten angegriffen wird, beym abmarschiren, bey Formation eines Kreises, Carré und vielem anderm mehr. Wenn das Corps in drey Gliedern steht, präsentirt sich die Front einer Viertels-Conversion zu 12 Mann: sollte man bey geschloßnen Gliedern und Reihen die Conversion zu vier machen müssen, so läßt man in Geschwinde das erste und zweyte Glied so weit vorruken, als man zu vier Pferden neben einander zwischen jedem Glied Plaz nöthig hat.

48. **Die Schwenkungen mit geschloßnen Gliedern und Reihen** zu Fuß und zu Pferd werden mit Zügen, Divisionen oder ganzer Front, nach Beschaffenheit der Operation gemacht: Wenn man von hinten, oder in der Flanquen, oder zu allen Seiten angegriffen wurde, Front gegen den Feind zu machen; oder geschlossen sich in Marsch zu sezen, und mit Feur eine Defilee zu paßiren.

49. Bey der **Cavallerie** braucht man keine andern Schwenkungen als obige zwey, mit geöffneten oder geschloßnen Gliedern, Rechts und Links, mit Zügen, Divisionen anzuweisen: Das ist alles. Auf diese Weise kan man auf dem linken oder rechten Flügel nach einem Ort marschiren, den man gewinnen will, wenn solches mit der ganzen Front einer Escadron zu thun unmöglich ist.

50. Die Schwenkungen mit ganzer Front bleiben allemal die besten, weil sie am wenigsten gekünstelt sind.

51. Es ist eine Haupt-Regel, daß man im Marsch oder einer andern Operation sich allezeit **so stark in der Front** präsentire, als es das Terrain erlaubt; außer man wolle einen langen Parade-Zug vorstellen.

52. Es ist auch eine General-Regel, daß man im Schwenken **niemal Halt mache**, um sich wieder zu rich-

richten: denn es hat unendlich schlimme Folgen, wenn es vor dem Feind geschieht.

53. Bey allen Schwenkungen, so zu Fuß und zu Pferd geschehen, soll der Flügel, so den Tour macht, nach Proportion der Front wohl avanciren; je breiter die Front, je geschwinder man zu Pferd im Galop oder Trab; zu Fuß mit langen Schritten schwenken soll, die gegen der Mitte etwas langsamer, und die nächsten bey dem Angel oder Flügelmann, so ferme bleibt, nach Proportion im kurzen Schritt: Bey welchem nur auf dieses Acht zu geben, daß die Mitte niemal zurukbleibe, sonsten gibt es ein Gedränge, und verlieren die Reihen ihre Distanz; welches aber schon verhütet werden kan, wenn der schwenkende Flügel ohne Druken allzeit Rechts oder Links geschlossen bleibt, nach der Mitte, und dem ferme bleibenden Flügelmann schauet, keinen Mann oder Pferd **besonders**, sondern nur das ganze Glied in grader Linie siehet; die aus der Mitte aber Rechts und Links schauen: alle aber durch geschwinders oder langsamers Marschiren das Glied in grader Linie halten.

54. Bey geöffnetem Marsch hat jedes besondere Glied das gleiche zu observiren, wie in folgendem Titel gezeigt werden soll.

IV. Von der Marsch-Ordnung zu Pferd und zu Fuß.

55. Es gibt unterschiedliche Maniern zu marschiren; entweder wird rechts oder links, mit geöfneten oder geschlossenen Gliedern, Zug- Divisions- Compagnien- Escadrons- Bataillons-weis, vorwärts, hinterwärts, über quer, oder in der Circul-Linie, rechts oder links, geschwind oder langsam, zu Pferd oder zu Fuß, auf- oder abmarschirt.

56. Die **Beine** und nicht die Aerme (sagt der Herr Marschall von Sachsen) erfordern die meiste Ausarbeitung: In den **Beinen** steke das **Geheimnuß** von den **Bewegungen** und den **Gefechten**; folglich müsse man sich diß-falls die meiste Mühe geben; verfahre einer anderst, so handle er als ein Mensch, der nichts verstehe, und nicht einmal die Anfangs-

fangs-Gründe des Soldaten-Handwerks inne habe. Ohne Zweifel verstehet dieser grosse General durch diese Ausdrükungen nebst anderm, die Nothwendigkeit, den Soldaten auf alle Weis im Marschiren also zu üben, daß er beständig in der gesezten Ordnung bleibe, zu dem End ihme das Fundament der Sach gründlich beygebracht und zur Gewohnheit gemacht werde, ohne welches keine einige Bewegung und Formation mit Ordnung, Nuzen und Vortheil gemacht werden kan.

57. Aus dieser Ursach sind in regulirten Diensten die so genannten Militair-Schritt etablirt, welche den Leuten mit grösstem Fleiß gezeigt, sie darinnen unterrichtet, geübt und ferme gemacht werden. Dem zufolg werde so wohl von diesem, als übrig- zu einer richtigen Marsch-Ordnung die nöthigen Anmerkungen machen.

A. Beschaffenheit der Schritten.

58. Im Marschiren zu Pferd observirt man den **kurzen** und **langen Schritt**; den **gemeinen** und **vollen Trab**, den **Galop** und **Carriere**, mit welchen der Dragoner vorwärts, rukwärts, zur Seiten, langsam und geschwind marschiren kan. Hierzu wird erfordert, daß der Reuter völlig Meister von seinem Pferd seye, demselben mit Zaum und Sporrn begegnen, auch die Knie zu geben wisse: in allem diesem muß der Dragoner wohl geübt werden, damit er bey allen Anläßen alles perfect machen und nuzliche Dienste leisten könne. Im folgenden Capitel werde auch eine kleine Anleitung geben, wie ein Pferd exercirt, zum Dienst und Feuer abgerichtet und tüchtig gemacht werden müsse.

59. **Im Marschiren zu Fuß** sind **viererley Schritte**; der **kurze**, der **gemeine**, der **lange** oder **geschwinde** und der **Quer-Schritt.**

60. Der **kurze Schritt** ist, wann man nur eine kleine Bewegung macht, Fuß vor Fuß marschirt, den **Absaz des erhabenen Fußes neben den Spiz des andern niedersezt**; der **gemeine** oder **ordinaire Schritt** ist, wann der Absaz des erhabenen Fußes **ein Schuh**; der **lange** oder **geschwinde Schritt** aber, wann der Absaz des erhabenen Fußes **zwey Schuhe** vor dem

dem Spiz des andern niedergesezt wird. Die **zwey ersten** Schritt müssen in **gleicher** Geschwindigkeit, nemlich daß man **Eins, Zwey** zehlen kan, aufgehaben und nieder gesezt werden; der **lange Schritt** aber noch **einmal so geschwind.**

61. Der **Quer-Schritt** soll zwischen dem Spiz des einten Fußes und Absaz des andern nur einen **halben Schuh Spatium** haben. Welches also geschieht: wann **rechts Seit-wärts** marschirt werden soll, so tritt man mit dem **linken Fuß** einen **halben Schuh** den rechten vorbey, wendet sich zugleich mit dem Leib halb rechts, und tritt dann mit dem rechten Fuß wieder neben den linken. Wann nach der **linken Seiten** marschirt werden soll, so kommt der **rechte Fuß** dem linken auf obige Distanz vorbey, der Leib wendet sich zugleich halb links, und tritt mit dem linken Fuß wieder bey: und so wird mit dem **Quer-Marsch** auf die eint oder andere Seiten continuiret, bis man seine gehörige Distanz erreichet hat.

62. **Im Marschiren zu Fuß**, tretten die Leute allezeit, wann der Marsch vorwärts geht, mit dem linken Fuß an; im Zurukmarschiren aber mit dem rechten.

63. Der Fuß muß mit steifen Knien, nicht hoch aufgehoben, sondern vorwärts der Erden parallel geschoben, und also wieder niedergesezt werden, daß der ganze Fuß zugleich auf die Erde komme, und nicht zu erst der Absaz oder der Spiz des Fußes allein.

64. Auf einem ordinairen Marsch mit Zügen halten bey der **Cavallerie** die vordern den kurzen, die hintern den langen Schritt, auch wohl (wenn die vordern nicht regelmäßig marschiren) den gemeinen Trab; **Zu Fuß** brauchen die vordern den kurzen, die mittlern den gemeinen, und die hintern den langen Schritt.

65. Der kurze und gemeine Schritt wird commandirt **Marsch!** Der lange Schritt zu Fuß, wie auch der gemeine und ordinaire Trab zu Pferd mit **Marsch, Marsch!**

66. So bald commandirt wird **Halt!** sollen die Leute mit dem zurukhaltenden Fuß augenbliklich beytretten, sich richten und unbeweglich stehen bleiben.

B. Distanz der Gliedern.

67. Der Major und Adjutant soll mit allem Fleiß bedacht seyn, daß im Marsch die Distanz zwischen den Gliedern und Zügen, bey geöffnet- und geschloßnem Marsch, exact gehalten werde.

68. Bey **geöffnetem Marsch zu Pferd** ist die Distanz von einem Glied zum andern vier Schritt: das sicherste Zeichen, ob die Dragoner diese Distanz halten, ist, wenn sie von den Pferden ihrer Vormänner die hintern Eisen sehen; sehen sie solche nicht, so sind sie ihm zu nahe; sehen sie aber hinter den Pferde-Eisen Erden, so sind sie zu weit zuruk: auf beyde Fälle müssen sie ihrer Pferde Distanz, mit langsamem Marschiren, wenn sie zu nahe kommen, ohne still zu halten, und mit Avanciren, wenn sie zurukgeblieben, wieder nehmen. **Zu Fuß bey geöffnetem Marsch** ist die Distanz von einem Glied zum andern ~~8 Schuh~~. 4 starke Schuhe oder 2 Schritt

69. So wohl zu **Pferd** als zu **Fuß** müssen alle Glieder gleiche Distanz halten: dann gleichwie hierinnen die die Schönheit einer Marsch-Ordnung bestehet, also ist nichts schändlichers, als wann die einten Glieder weit, die andere nahe marschiren: an nichts kan man den Fleiß und die Erfahrenheit eines informierenden Officiers geschwinder abmessen; und dieses dependirt lediger Dingen, daß die Leute im Schritt wohl unterwiesen seyen, nicht weniger, daß der Hauptmann a la tete also marschire, daß alle Glieder durch den ganzen Zug iu ihrem gehörigen Schritt bleiben können, und nicht zum Laufen gezwungen werden.

C. Distanz der Zügen.

70. Die Distanz der Zügen sollte ebenmäßig regulirt seyn; allein zu Pferd ist solches nicht wohl möglich, die Officiers, Unter-Offiriers müssen selbe nach ihrem Augenmaß erkennen, damit, wann sie geschwind aufmarschiren und sich formiren müssen, sie so nahe anruken, als die Breite ihrer Zügen zum Einschwenken nöthig hat; sonsten ist die Distanz zu **Pferd** von einem Zug, der acht Reihen hat, zu dem andern, bey geöfnetem Marsch, vierzehen Schuhe;

bey

bey geschloßnem Marsch aber die Breite, daß der, so den Zug führt, weder die vor ihm marschirende Pferde in die Eisen trette, noch das seinige von den folgenden getretten werde.

61. Bey dem Marschiren zu Fuß kan man die Distanz der Zügen auch nicht so genau vorschreiben, weilen sie durch die Anzahl der Reihen, die ein jeder Zug hat, bestimmt wird. Die Haupt-Regel ist diese:

a. Ein Mann, wann er unter dem Gwehr stehet, muß **zwey starke Schuhe**, oder einen Schritt Plaz haben, damit er sich füglich wenden und rühren könne: ein Zug von 8 Mann oder Reihen braucht also 16 Schuhe, oder **acht Schritte**, in der Front.

b. Die **Tiefe** eines jeden Zugs vom ersten bis zum dritten Glied, ist 4 Schritte oder 8 Schuhe, welche von der **Breite** eines jeden Zugs **muß abgezogen werden**: woraus dann folget,

c. daß die Züge, so 8 Mann oder Reihen in der Front haben, 4 Schritte; die Züge, so 16 Mann oder Reihen in der Front haben, 12 Schritte; und eine Division, so 32 Mann oder Reihen in der Front hat, 28 Schritte, eine von der andern, im Marsch, Distanz halten müssen: welches prácis den Plaz ausmachen wird, den die ersten Glieder eines jeden Zugs, Pelotons oder Division, wieder neben einander einzuschwenken, nöthig haben. Hierinnen kommt es darauf an, daß der Officier, so einen Zug oder Division führt, das Aug gut habe, daß er diese Distanz wohl zu nehmen wisse. Dieses ist nicht die **wenigste** Wissenschaft eines Officiers: sonsten kommt dem Major und Adjutanten zu, daß, wo sie desfalls einen Fehler sehen, bey Zeiten und ehe die Züge halt machen, remediren.

NB. Auf vorstehender Seiten §. 68. in der lezten Linie muß, anstatt 8 Schuhe, gelesen werden: 4 starke Schuhe oder zwey Schritt.

72. Wann man bey geöfnetem Marsch sich unversehens en Bataille schwenken müßte, so wird gleich commandirt: **Halt!** auf welches Commando, ohne ein anders zu erwarten, die Glieder eines jeden Zugs sich geschwind auf das erste anschliessen; hernach wird commandirt: **Rechts oder links schwenkt euch! Marsch! Halt! Richt euch!**

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Stand der Officiern.

73. Zu **Pferd** müssen die Officiers oder Unter-Officiers, so Züge führen, kurz und prăcis in der Mitte vor denselben reiten, sich oft umsehen, damit die Leute geschlossen und anständig marschiren.

74. Zu **Fuß** ist ihre Distanz bey **geöfnetem** Marsch drey Schritte vor dem ersten Glied; bey **geschloßnem** Marsch aber hart vor demselben: im ersten Fall tragen sie ihr Gwehr oder Sponton gfällt in der rechten Hand; im andern Fall aber hoch im rechten Arm.

E. Stand der Trompetern und Tambourn.

75. Wann bey den Dragonern Trompeter sich befinden, so marschiren selbige bey einer Compagnie vor dem Rittmeister, bey einer Escadron vor dem Commandanten und bey einem Regiment vor dem Obristen.

76. Die Tambourn marschiren bey geöfnetem Marsch zu **Pferd** und zu **Fuß**, die vom rechten Flügel **zwischen** dem ersten und zweyten Glied des ersten Zugs; bey geschloßnem Marsch aber rechts **neben** dem ersten Glied, wann aber nicht genugsames Terrain, hart **vor** demselben; die Tambourn vom linken Flügel hergegen **zwischen** dem zweyten und dritten Glied des lezten Zugs, und bey geschloßnem Marsch zur **Linken** desselben, oder in Ermanglung des Plazes hart **hinter** dem lezten Glied: sonsten ist weder für die einten noch für die andern in einer regulairen Marsch-Ordnung nirgends kein Plaz: Siehe das IV. und V. Capitel: Compagnie, Escadron, Bataillon und Regiment im Marsch.

F. Vom Aufmarschiren zu Fuß und zu Pferd.

77. Entweder wird vom recht- oder linken Flügel, von vornen oder von hinten her, zu **Fuß** oder zu **Pferd**, mit starker oder schwacher Front, mit geöfnet- oder geschloßnen Gliedern aufmarschirt: den eint- oder andern Weg muß es allezeit etliche Schritte nach Beschaffenheit des Terrains

rains hinter der Linie, oder dem Ort, wo man sich formiren will, geschehen.

78. So bald ein Corps sich bis auf 50 Schritte gegen dem Ort, wo aufmarschirt werden soll, genähert, so laßt der Commandant die Sabel ziehen, oder zu **Fuß** das Gwehr schultern und **Marsch** schlagen; die so allbereit auf dem Plaz, thun ein gleiches, bis man völlig aufmarschirt ist.

79. **Wenn** ein Zug zum Aufmarschiren gegen die Linien geschwenkt, so schlagen die Tambourn von dem aufmarschirenden Corp **Troupp**, in theils Diensten **Rast**; die aber, so würklich auf dem Plaz halten, continuiren mit **Marschschlagen.** Wann alles aufmarschirt ist, so giebt der Major oder Commandant ein Zeichen, dann hören die Tambourn auf, Marsch oder Troupp schlagen.

80. In währendem Aufmarschiren müssen die Reihen bey geöfnetem Marsch sich also öfnen, daß sie zu **Pferd** mit den Stiefeln einander nur ein wenig berühren; zu **Fuß** aber, daß die Leute mit unterstüztem Arm die Arme ihrer Neben-Männer ungezwungen erreichen. Bey **geöfneten** Gliedern schwenkt und marschirt ein Glied nach dem andern auf; bey **geschloßnen** Gliedern und Reihen aber geschieht solches mit ganzem Zug: in beyden Fällen müssen die Leute acht haben, daß sie zu Pferd und zu Fuß ihre Vormänner behalten. Vide **den Plan** *N.* 22.

G. Vom Abmarschiren.

81. Der Abmarsch eines jeden Corps zu **Pferd** und **zu Fuß** geschieht auf verschiedne Weis: entweder wird von der Stell rechts oder links, oder grad aus, mit geöfneten oder geschloßnen Gliedern abmarschirt. Jedes erfordert eine besondere Disposition. Ich werde die, so bey der Cavallerie und Infanterie in Ansehung der Dispositionen und Commando-Wörtern **gleich**, anhero sezen, damit es nicht im Erfolg bey denen Exercitiis zu Pferd und zu Fuß **an jedem Ort besonders** und also doppelt geschehen müsse.

82. Mit geöfneten Gliedern zu Pferd und zu Fuß auf verschiedene Weis abmarschiren.

1. Geöfnet auf der Stell rechts abmarschiren.

Gebt acht, mit geöfneten Gliedern Zug = Divisions = Compagnie = ꝛc. weis auf der Stell abmarschiren! T. Lang. Wirb.
Mit Gliedern rechts schwenkt euch! Marsch! T. T. Marsch.

a. So bald die Worte, **schwenkt euch**! ausgesprochen, so drehen die Leute die Köpfe frisch rechts, und schauen rechter Hand, damit die Schwenkung Linien=grad geschehe.
b. Auf das Commando, **Marsch**! schwenkt sich das erste Glied vom ersten Zug auf der Stell, eine Viertels=Conversion rechts; die Tambourn schlagen **Marsch.**
c. Das zweyt = und dritte Glied marschiren zugleich an, also, daß das zweyte Glied auf die Marsch=Linien des ersten komme, wann solches geschwenkt, und noch einen rechten Winkel mit demselben mache; dann schwenkt es sich gleichfalls rechts, marschirt auf gehörige Distanz dem ersten Glied nach; und also verfahrt auch das dritte.
d. So bald das lezte Glied des ersten Zugs sich schwenkt, so thut das erste Glied des zweyten Zugs ein gleiches, das zweyte und dritte marschiren zu gleich an, und also consecutive alle übrige, bis das ganze Corp in Marsch gesezt.
Vide **den Plan** *N.* 23.

2. Geöfnet vom rechten Flügel links abmarschiren.

Gebt acht, mit geöfneten Gliedern Zug = ꝛc. weis links abmarschiren! T. Lang. Wirb.
Der erste Zug ꝛc. vorwärts Marsch! T. T. Marsch.

a. Der erste Zug warschirt nach Proportion des Terrains 12 Schritte grad aus; das erste Glied schwenkt dann links; in währendem Schwenken marschirt das zweyte Glied auf das erste also an, daß es mit demselben einen rechten Winkel mache, und schwenkt dann auch; das dritte thut ein gleiches.
b. So bald das erste Glied des ersten Zugs schwenkt, so marschirt der zweyte Zug grad aus; und wann dessen erstes Glied auf die Marsch=Linien des ersten Zugs kommt, daß

solches

solches mit dessen leztem Glied noch einen rechten Winkel macht, so schwenkt solches auf oben beschriebne Weis; also macht es auch das zweyte und dritte Glied, und alle übrige Züge successive. Vide **den Plan** *N.* 24.

NB. Zu Pferd und zu Fuß mit geöfneten Gliedern grad aus marschiren, ist im Exercitio pag. 182. Lit. A. und pag. 249. Art. VII. nach zu sehen.

83. Mit geschloßnen Gliedern und Reihen zu Pferd und zu Fuß abmarschiren, werden zu erst bey der Cavallerie die Glieder, oder zu Fuß und bey der Infanterie Glieder und Reihen geschlossen; wie pag. 175. Art. V. und pag. 243. Art. V. zu sehen.

3. Geschlossen rechts von der Stell abmarschiren.

Gebt acht, mit geschloßnen Gliedern, Zug=Divisions= ꝛc. weis von der Stell abmarschiren!
T. Lang. Wirbel.
Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch!
T. T. Troupp.

a. Wird gemacht, wie pag. 178. Lit. B. und pag. 251. Lit. A. gezeiget worden.

Halt! Marsch! **T. T. Marsch.**

b. Alle Züge sezen sich geschlossen in Marsch, und behalten prácis ihre Distanz, so wie sie geschwenkt haben. Vide **den Plan** *N.* 25.

4. Geschlossen vom rechten Flügel grad aus abmarschiren.

Gebt acht, mit geschloßnen Zügen ꝛc. vom rechten Flügel grad aus abmarschiren! T. L. W.
Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch!
T. T. Marsch.

a. Der erste Zug ist schon von dem Adjutant avertirt, daß ihne das Schwenken nichts angehe, und marschirt geschlossen grad aus, die übrigen Züge schwenken sich rechts.

b. So bald das lezte Glied des ersten Zugs grad gegen dem linken Flügelmann des zweyten Zugs kommt, marschirt dieser auf die Marsch=Linien des ersten, schwenkt gleichfalls geschlossen, und marschirt dem ersten auf gehöriger Distanz nach.

c. Alle übrigen Züge marschiren successive bis auf die Marsch-Linien des ersten Zugs, schwenken allda links, und sezen sich in grader Linien mit den Zügen auf gehörige Distanz in Marsch. Vide **den Plan** *N.* 26.

5. Geschlossen vom rechten Flügel links abmarschiren.

Gebt acht, mit geschloßnen Zügen, Divisionen ꝛc. vom rechten Flügel Links abmarschiren;
T. Lang. Wirbel.
Mit Zügen, Divisionen vorwärts Marsch!
T. T. Marsch.

a. Der erste Zug ꝛc. marschirt, nach Beschaffenheit des Plazes geschlossen, 12 Schritte grad aus, schwenkt geschlossen links und marschirt vor der Front langsam fort.

b. So bald der erste Zug anfangt links schwenken, so marschirt der zweyte grad aus, daß er prácis auf die Marsch-Linien des ersten Zugs komme, wann dessen leztes Glied, dem linken Flügelmann gleich ist, so, daß das lezte Glied des ersten Zugs mit dem ersten Glied des zweyten Zugs annoch ein rechter Winkel mache.

c. Wann der erste Zug paßirt, so schwenkt dann auch der zweyte, nimmt seine gehörige Distanz; und also operiren auch die übrigen Züge. Vide **den Plan** *N.* 27.

H. Die Zug-Ordnung zu Pferd oder zu Fuß in der Front verstärken.

84. Wann auf freyem Feld nöthig gefunden wurde, die Zug-Ordnung in der Front zu verstärken, so geschieht es allezeit links; z. E. das Corp ist mit Pelotons in Marsch gesezt, und sollte währendem Marsch in Divisionen formirt werden, so wird commandirt:

Gebt acht, die Divisionen zu formiren! T. L. W.
Pelotons, links dopplirt! Marsch! T. T. Rast.

a. Das erste Peloton oder Zug einer jeden Division marschirt in kurzem Schritt langsam fort, die folgenden Pelotons ziehen sich in währendem Marschiren links, und sezen sich dem ersten Peloton jeder Division zur Linken; und also auch die übrigen: welches zu Pferd in vollem Trab, zu Fuß in langem

Schritt

Schritt durch einen Quer-Marsch geschehen muß. Vide **den Plan** *N.* 28.

NB. Will man sich aus Divisionen in Flügel oder ganze Front en Bataille formiren, so marschiren die Divisions auf obige Weis mit dem Quer-Marsch links neben einander auf, und wird commandirt:

Gebt acht, mit Divisionen zuflügeln, oder mit Flügeln zu ganzer Front aufmarschiren! Links formirt euch! Marsch!

I. Ein in ganze Front geseztes Corp wieder in Flügel, Divisions und Züge formiren.

85. Soll ein in ganze Front geseztes Corp sich wieder in Flügel, Divisionen und Züge formiren, so wird comandirt:

Gebt acht, mit ganzen Flügeln, Divisionen oder Zügen, rechts abzubrechen! Marsch!

a. Der ganze rechte Flügel marschirt grad vorwärts, der linke halt an, bis der rechte vorbey; alsdann marschirt der linke mit dem Quer-Schritt rechts hinter den rechten Flügel und halt so viel Distanz als er Front hat, damit, wann links oder rechts Front gemacht werden muß, man mit ganzem Flügel einschwenken könne.

b. Eine gleiche Bewandnuß hat es, wann aus Flügeln Divisionen formirt werden sollen: die erst- und dritte Division marschiren langsam vorwärts; so bald sie der zweyten und vierten Division ein Schritt vorbey, marschirt die zweyte durch einen geschwinden Quer-Marsch rechts hinter die erste, und die vierte auf gleiche Weis hinter die dritte, und halten Distanz von der Breite der Division.

c. Soll das Corp wieder zu Zügen in Marsch gesezt werden, so marschiren die ersten Pelotons oder Züge einer jeden Division in gemeinem Schritt grad fort; die zweyten Pelotons ꝛc. ziehen sich währendem Marschiren durch einen Quer-Marsch rechts hinter die ersten, die dritten hinter die zweyten, und die vierten hinter die dritten; halten ihre gehörige Distanz. Vide **den Plan** *N.* 28.

K. Wie ein in Marsch gesextes Corp defilieren und sich wieder formiren soll.

86. Wann ein auf obige Weis in Marsch gesextes Cavallerie- oder Infanterie-Corp im Marsch sich brechen, durch einen engen Paß, Wald, Bruk, Thor ꝛc. defiliren solle, so marschirt selbiges so lang mit voller Front, als es der Plaz erlaubt; a Mesure aber der Plaz enger wird, bricht jeder Zug entweder bey **geöfnetem** Marsch **Glieder-** und bey **geschloßnem** Marsch **Reihen-weis** um die Helfte, den vierten Theil, zu lezt auch nur Pferd vor Pferd oder Mann vor Mann nach Beschaffenheit des Terrains: worbey eine General-Regel, **daß man allezeit die Front so stark behalte, als es die Defilee erlaubt:** auffert, wann mit Feur eine Defilee paßirt werden muß, so soll zu beyden Seiten so viel Erden gelassen werden, als die Züge, so gefeuret, nöthig haben, rechts und links hinderwärts zu marschiren.

87. Wann mit **geöfneten** Gliedern marschirt wird, so brechen sich die Glieder eines jeden Zugs **besonders** hinter einander; **erstlich** um die Helfte, den vierten Theil, oder Mann vor Mann; zu erst das erste, dann das zweyte, hernach das dritte eines jeden Zugs, und wann sie die Defilee paßirt, so formiren sie sich auf gleiche Weis, **wie sie abgebrochen.** Das Commando ist:

Mit halben oder viertels Gliedern defiliert!
Marsch! Der Tambour schlagt Feld-Marsch.

88. Bey **geschloßnem** Marsch wird hergegen **Reihen-weis** abgebrochen; z. E. ist der Zug 8 Mann oder Reihen in der Front, so brechen zu erst **vier Reihen,** hernach **zwey,** endlich, wann es nöthig, nur **einer;** die abgebrochnen sezen sich Reihen-weis hinter einander. Das Commando ist:

Mit halben oder viertels Zügen defiliert! Marsch!

89. Es wird bey geöfnet- und geschloßnem Marsch allezeit rechts abgebrochen; ist der Paß rechter Hand, so marschiren die vom rechten Flügel eines jeden Glieds oder Zugs grad aus, die vom linken Flügel aber ziehen sich rechts durch einen Quer-Marsch hinter das Glied oder Zug, so vormarschirt

schirt ist; wann der Paß zur linken, so ziehet sich der abgebrochne rechte Flügel eines jeden Glieds oder Zugs durch einen Quer-Marsch links, und die vom linken Flügel auf gleiche Weis rechts, prácis hinter das vormarschierende Glied oder Zug in grade Linien.

90. Anfänglich marschiren die vordern zu Pferd in vollem Trab, zu Fuß in langem Schritt; wann aber das ganze Corp einmal völlig in Defilee gesezt, so marschiren die vordern in kurzem Schritt, damit die hintern nicht nachtraben oder laufen müssen: dieses aber wird nicht nöthig seyn, **wann die Leute gelehrt werden nach der Trommel zu marschiren, die vordern und hintern werden sich des gleichen Schritts bedienen können; wie am Ende dieses Capitels wird gezeigt werden.**

91. So bald sie aus der Defilee und wieder Terrain bekommen, ziehen sich die ersten, so viel es der Plaz erlaubt und zur Formation des Zugs nöthig ist, wieder rechts oder links, die folgenden marschiren hurtig wieder auf, auf gleiche Weis, wie sie abgebrochen; welches alles gschwind geschehen muß, zu Pferd in vollem Trab, und zu Fuß in langem Schritt. Das Commando ist:

Mit Gliedern oder Zügen formirt euch! Marsch!

92. Wann ein Zug formirt ist, marschirt er geschwind vorwärts, und macht dem folgenden zur Formation Plaz; hernach aber marschirt der erste Zug in gemeinem Schritt weiter fort, und wird Marsch geschlagen.

93. Bey allen Defilees befindt sich der Major oder Adjutant a la tete, oder wann nur eine Compagnie, der erste Wachtmeister, und besorgen, daß in guter Ordnung abgebrochen und auch wieder aufmarschirt werde.

94. Man soll die Leute exact lassen defilieren, nemlich wie die vordern, mittlern und hindern marschiren müssen, damit der Zug allezeit in gleicher Ordnung ganz bleibe und nicht unterbrochen werde: dahero soll man keinen einigen Mann halten lassen, sonderheitlich wann die Cavallerie durch Wasser reitet, absolute nicht gestatten, daß einer sein Pferd saufen lasse: dann dadurch wird gleich Confußion verursachet; halt man nicht mit aller Strenge hierauf, wird man finden, daß die Leute an einem Ort jagen, lauffen, am

andern gemach marschiren, am dritten still halten; welches sonderlich in Kriegs-Zeiten, wo Partheyen herum schwermen, höchst gefährlich. Vide **den Plan** *N.* 29.

L. Vom Contremarschiren.

95. Obschon die Contremärsche nicht mehr in Uebung, so sind doch einige bey vielen Occasionen noch sehr nüzlich, ja unentbehrlich; und ist nöthig, daß die Leute darinnen informirt werden; z. Ex. in engen Strassen, wo en Colone chargirt wird, in welchem Fall die vordern Glieder oder Züge sich nach dem Feuren in der Mitte brechen, neben beyden Seiten zuruk marschiren, und sich hinten wieder formiren; hinter einem Hag, Fluß, Graben, Retranchement, Schanz ꝛc. geschehen die Chargirungen durch Contremärsche: wie bey dem Exercitio zu Fuß ein paar Exempel beschrieben werden sollen.

V. Gründliche Anmerkungen von der Kunst zu marschiren.

96. Zum Beschluß dieses Capitels muß dem geehrtesten Leser die klugen Gedanken Tit. pl. Herrn Marschalls von Sachsen, den so nöthigen Unterricht der Leuten im Marschiren betreffend, hier vorlegen. Nach einem kurzen Vortrag, wie die Soldaten in Waffen geübt werden soll, heißt es:

Den Anfang will ich mit dem Marschiren machen; hierbey aber werde ich etwas erwehnen müssen, das allen Unwissenden sehr ausschweifend scheinen wird.

Niemand weißt, was die Tactique der Alten seye, obgleich sehr viele vom Soldaten-Stand dieses Wort im Mund führen, und glauben, es bedeute die Uebung in Waffen, (Exercice) oder die Stellung der Trouppen in Schlacht-Ordnung: man lasset Marsch schlagen, ohne zu wissen, warum der Gebrauch so ist, und jedermann halt dieses Geräusch bloß vor ein Soldaten-Gepräng.

Allein die Alten und die Römer, welche unsere Lehrmeister sind, verdienen in diesem Fall mehr Achtung. Es ist eine grosse Einfalt, wann man glaubt, die Soldaten-Music diene nur darzu, einander zu übertäuben. Jedoch wieder auf das Marschiren zu kommen; so sehe ich, daß jedermann darüber in Verwirrung geräth, sich marteret, und

bey

bey nahe zu todt quälet, gleichwohlen wird es niemand errathen, wofern ich nicht das Geheimnuß entdeke. Einige wollen hurtig, die andere langsam marschiren: allein was sind das für Trouppen, die nicht hurtig und langsam marschiren können, so wie man will und es die Noth erforderet, bey denen man auf jede Eken einen Officier stellen muß, wo sie sich schwenken sollen, welcher darauf acht haben muß, daß die auf dem einen Flügel wie die Schneggen kriechen, und die auf dem andern Flügel geschwind laufen, um den hindersten Plaz zu machen, welche ohne dieß immer zuruk bleiben. Das Grauen kommt einen an, wann man nur so ein Bataillon sich in Bewegung sezen siehet, man sollte glauben, es wäre eine sehr übel zusammen gesezte Maschine, die alle Augenblik zerbrechen will, und nur mit der grösten Mühe bewegt wird; will man geschwind marschiren, ehe noch die hindersten wissen, daß sich die vordersten in Marsch gesezt, so wird schon eine Lüke seyn, und diese wieder einzuhollen, müssen die lezten laufen, was sie können; die folgende Züge, so wieder hinter diesen marschiren, müssen ein gleiches thun: folglich kommt alles gar bald in Unordnung, und man darf sich niemalen unterstehen mit den Trouppen geschwind zu marschiren.

Das Mittel, diesem und allem andern daraus entstehenden Uebel abzuhelfen, ist indessen ganz schlecht, weil es die Natur der Sach selbst an die Hand giebt. Soll ich dieses grosse Wort nennen, in welchem das ganze Geheimnuß der Kunst steket, und das vielleicht lächerlich klingen wird? **Lasset die Soldaten nach dem Tact marschiren.** Das ist das ganze Geheimnuß und der Soldaten-Schritt der Römer: daher ist das Marschschlagen und das Spielrühren entstanden. Dieses ist eigentlich dasjenige, was man Tact nennet, und doch Niemand weiß, auch Niemand einfällt. Auf diese Art kan man geschwind und langsam marschiren wie man will; die hindersten werden niemalen zu weit zuruk bleiben, und alle Trouppen werden gleichen Schritt halten; die Schwenkungen werden zu gleicher Zeit in aller Geschwindigkeit und Ordnung geschehen; die Soldaten werden die Beine zugleich aufheben; man wird alsdann nicht bey jeder Schwenkung anhalten dörfen, um mit gleichen

Füs-

Füßen wieder anzutretten, und der Soldat wird auch nicht den viertentheil so müde werden, als sonsten. Was ich jez sagen will, wird vielleicht noch als etwas ganz besonders angesehen werden. Es ist nicht leicht Jemand zu finden, der nicht Leute ganze Nächte hindurch habe danzen gesehen, die beständig gehüpfet und gesprungen hatten. Man lasse einen solchen Menschen nur zwey Stund ohne Music danzen, und sehe, ob er es aushalten wird. Dieses beweiset genugsam, daß die Ton-Kunst eine heimliche Gewalt über uns habe, welche unsere Glieder zur Bewegung geschikt machet, und sie hebet.

Fragt mich Jemand, was für Stük man zum Marschiren spielen lassen müsse? so antworte ich auf diesen Scherz, ohne vieles Nachdenken, daß alle Märsch und Arien von zwey oder drey Tacten sich hierzu schiken, nur die einen besser als die andern, wann sie nur gesezt sind, daß sie der Tambour und Quer-Pfeiffer zugleich spielen können. Man darf also nur diejenigen, so sich am besten darzu schiken, auslesen.

Vielleicht wird jemand hier einwenden, daß viele Leute kein gut Gehör haben. Das ist aber falsch: dann diese Bewegung ist so natürlich, daß sie sich so zu reden von selbsten machet. Ich habe öfters wahrgenommen, daß wann Fahnen-Troupp geschlagen worden, alle Soldaten ohne Vorsaz, und ohne daß sie es selbst wußten, nach dem Tact giengen, die Natur und der Trieb würket hier allein; ja, was noch mehr ist, so kan man keine Schwenkung in geschloßner Ordnung ohne Tact machen ꝛc.

Wann man das, was ich hier gesagt, nur so überhin ansiehet, so wird dieser Tact nicht erheblich scheinen; bey Treffen aber, wo man geschwind und langsam marschiren muß, ist selbiger von unendlichen Folgen. Der Römer ihr Soldaten-Schritt ware nichts anders. Durch diesen Schritt legten sie in einer Zeit von 5 Stunden vier und zwanzig Millien oder acht Stunden-wegs zuruke. Man nehme jezo ein Corps Infanterie und marschire mit selbigem vier solche Meilen in fünf Stunden-Zeit. Das aber ware gleichwohl bey ihnen dasjenige, worinnen sie sich am meisten übten. Hieraus kan man sehen, wie sorgfältig sie gewesen, ihre Trouppen im Athem und im Tact zu erhalten.

Was

Was wird man denken, wann ich beweise, daß ohne diesen Tact der Feind nicht mit Nachdruk angegriffen werden kan, und daß die Glieder allemal geöfnet seyn werden, wann man an ihn hinankommt. Ein entsezlicher Fehler! an welchen gleichwohlen, so viel ich mich erinnere, sint drey bis vierhundert Jahren kein Mensch gedacht hat. 2c.

Man kan also den Fehlern (im Marschiren) welche bey denen Treffen den Ausschlag geben, durch nichts, als durch den Tact oder die Cadence abhelfen. Ich habe mich wohl bedächtlich bey dieser Materie aufgehalten, um die Unwissenheit unserer Kriegs-Leuten und die Wichtigkeit des Tacts zu beweisen.

Noch eins ist vor die Dragoner ins besonders anzumerken, daß wann sie zu zweyen defileren, daß sie, wann da oder dort schlimmer Weg kommt, sich nicht vereinzeln, still halten, oder ihre Pferde saufen lassen: dann siehet man hier nur einem nach, so thun es die übrigen alle, und die Cavallerie wird auf solche Weis, da sie in 6 Stunden an Ort und Stell seyn könnte, gewiß 12 Stund darzu nöthig haben; ein einziger solcher Fehler, der während einem ganzen Marsch vorgehet, ist im Stand, eine so grosse Verzögerung zu verursachen; geschehen aber deren mehr, so wird die ganze Colone Cavallerie dardurch in Unordnung gerathen; an einem Ort werden sie halten, am andern jagen, um die vordersten wieder einzuholen. Besser ist, wann eine Oefnung in währendem Marsch wird, daß man anhalte, und die hintersten erstlich wieder anruken lasse, als daß man fort marschire: nichts ist vor die Cavallerie von grösserer Folg als diese Unachtsamkeit 2c.

97. Und dieses ist, was vorläufig von den Theilen des Exercitii überhaupt, sonderlich von einer regulairen **Marsch-Ordnung** habe anmerken wollen; die Nothwendigkeit einer **gleichförmigen Marsch-Ordnung**, und die Leute hierinnen **vor allem andern aus** auf das sorgfältigste zu **unterweisen**, wird von Niemand in Zweifel gezogen; es ist eins von den wichtigsten Stüken des ganzen Exercitii und der daraus fließende Nuzen in Actionen ist unwidersprechlich; sich allezeit geschlossen halten, in Ordnung vorwärts, rukwärts, zur Seiten ohne Confußion sich bewegen giebt vor dem Feind gemeiniglich den Ausschlag.

Das VII. Capitel.

Anweisung, wie den Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, die Exercitia und Gebräuche auf die leichteste Art beygebracht werden sollen.

1. Es ist höchst nöthig, (wie schon mehrmalen angemerkt worden, und niemal zu viel darvon geredt werden kan,) daß ein Soldat das Exercitium und alle Gebräuche vollkommen erlerne, und zwar sich also darinnen vest seze, daß er nicht nur die Handgriffe und Evolutionen vom Anfang bis zum End simplement durcharbeiten, sondern auch, wenns erfordert wird, alle Theil desselben ins besonder, mit gehöriger Zierlichkeit und Exactitude zu Fuß und zu Pferd auf das perfecteste machen könne. Solches zu bewürken, soll man allen äußersten Fleiß anwenden, und sich weder Mühe noch Kösten dauren lassen; worzu die Hrn. Officiers so wohl wegen aufhabender Pflicht, als daraus fliesender eigener Ehr und Nuzen, vor allen andern ausverbunden.

2. Den erwünschten Zwek aber zu erlangen, ist nothwendig, sich in allem und durch aus, einer rechten Methode zu bedienen; man soll nicht wollen fliegen, ehe man Federn hat, oder lesen, ehe man die Buchstaben kennt, sondern von vornen anfangen, und bis zu lezt gradatim gehen, sonsten niemal etwas rechts und solides bewürkt werden kan.

3. Es wird nicht wenig gefehlt, wenn man den Leuten das Exercitium im Galop beybringen will; alles auf einmal mit ihnen durchmacht: sie können solches unmöglich (wie es seyn soll,) begreiffen; bey der Operation des leztern ist das erstere schon wieder vergessen, sonderheitlich bey Leuten, deren Verstand nicht fähig ist, so vielerley Sachen im Gedächtnuß zu behalten.

4. Denn

4. Dann ist auch höchst nöthig, auf den Unterschied der Leute seine Augen zu richten, und jeden nach seiner Capacität zu tractiren: nicht alle haben die gleiche Fähigkeit eine Sach zu begreiffen.

5. Bey den Trouppen gibt es gemeiniglich **viererley** Sorten Leute: Die **ersten** begreiffen alles gar geschwind und leicht; die **zweyten** etwas langsamer; die **dritten** sind gar dumm und hartlernig; die **vierten** sind malitios und zeigen gar keine Lust, obschon sie alle Capacität hätten. Auf alle diese Unterschiede muß ein vernünftiger hierzu employrter Officier wohl Acht geben, und jede Sorten auch auf eine besondere Art zu tractiren wissen.

6. Die **ersten** müssen, so bald sie die Sach begriffen, soulagirt werden; man muß selbe notiren und ausziehen: denn es nicht billich, daß sie mit den andern strappazzirt werden; es feuret auch diese an, desto applicativer zu seyn. Die **zweyten** müssen ferner mit Gedult unterrichtet werden. Die **dritten** muß man nicht brusquiren, sondern alles mit Güte und Vernunft oft mit ihnen repetiren, mit welchem man endlich auch zu seinem Zwek gelangen und mehrers ausrichten wird, als wenn man mit Prügeln darein fahrt, welches sie nur noch schrekhafter und confuser macht. Mit den **vierten** aber, wenn man versichert ist, daß **Boßheit** mit im Spiel, müssen scharfe Mittel gebraucht, sie durch Unter-Officiers und Corporaln länger und öfter als alle übrige exercirt, und ihnen endlich auch mit dem Stok, Arrest und dergleichen der Lust inspirirt werden.

7. Es ist nöthig, daß man hierzu die Friedens-Zeit anwende: denn wenn es einmal zum Ernst kommt, und ins Feld geht, hat man keine Zeit mehr zu erlernen, was nun würklich in Ubung gebracht werden sollte; weswegen auch in regulirten Diensten der Anfang bey gutem Wetter schon im Martio gemacht, und bis End Octobris continuirt wird.

8. Ich werde nun zu dem End zeigen, wie die Leute in ausländischen Diensten, und in der Eydgnosschaft im Exercitio unterrichtet werden; und mache billich den Anfang mit der Königl. Preußischen Manier: denn obschon diese Anweisung nur eigentlich für die Cavallerie gestellt ist, so wird doch

doch der Infanterist eben so wohl als der Cavallerist genugsame Materie und Anleitung darinnen finden, sich zu belehren, und was von den Pferden gesagt wird, gar leicht unterscheiden können.

I. Manier in Königl. Preußischem Dienst.

I.

Es ist Sr. Königl. Majestät ernsthafter Will, daß die Regimenter nicht nur allein in der Exercir-Zeit, sondern das ganze Jahr durch in Ordnung, und allemal in solchem Stande seyen, daß wenn sie Ordre bekommen zu marschiren, es an nichts fehle, sondern alles in gehörigem Stand seye.

II.

Die Stabs-Officiers müssen die Rittmeister und Subalternen-Officiers darzu anhalten, daß sie allezeit bey der Compagnie fleißig seyen, und die Leute vor allen Dingen in einer vigoureusen Subordination halten, und Acht darauf geben, daß alle Ordres auf das genaueste executirt werden, und darnach sehen, daß die Pursche Meister von ihren Pferden sind, gerad reiten, und die Bügels so schnallen, wie schon gesagt, auch die Zügel kurz in der Hand führen. Es soll einem jeden Reuter erlaubt seyn, sein Pferd einzeln zu wenden und zu tummeln, wie es ihm gefällt.

III.

Es muß so wohl zu Pferd als zu Fuß scharf darauf gesehen werden, daß kein Pursch plaudert oder lermet; insonderheit muß zu Pferd darauf Acht gegeben werden, daß die Reuter nicht mit den Zügeln etwas zu thun haben, oder sich mit den Bügeln einander stossen, sondern allezeit ordentlich und still reiten, wie sichs gehört.

IV.

Den Beurlaubten, welche lang nicht bey der Compagnie, oder krank gewesen sind, muß alles, was sie zu thun haben, von Anfang an wieder gewiesen werden.

V.

Wofern ein Officier bey der Compagnie oder im Dienst nicht fleißig ist, soll der commandirende Rittmeister solchen

solches an den Stab melden, und der Commandeur muß solchen Officier auf das schärfste bestraffen: Die Rittmeister und Commandeurs müssen alles allein bey der Compagnie und Escadrons thun, und die Officiers sind ihnen zur Hülf.

VI.

Wenn Officiers incorrigibel sind, so muß solches Ihro Majestät gemeldt werden. Wenn Unter-Officiers, welche Edelleute sind, sich nicht gehöriger massen appliciren, so sollen solche niemal zu Officiers vorgeschlagen werden; wie denn auch alle Unter-Officiers mit aller Schärfe durchgehends so, wie es die Accurateſſe erfordert, zum Dienst angehalten werden müssen.

VII.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen allezeit allert auf ihren Wachten seyn, die Leute allezeit in guter Ordnung halten, beym Ablösen alles ordentlich machen lassen, und die Leute instruiren, was sie auf ihrem Posten zu thun haben: wenn ein Officier oder Unter-Officier hier was versiehet, so muß er aufs schärfste gestraft werden.

VIII.

Wenn eine Compagnie Recrouten bekommt, so müssen solche zu Fuß erst dreßirt werden; und es muß ihnen gewiesen werden, wie sie marschiren sollen, daß sie nemlich den Kopf und den Leib brav zuruk halten, die Augen im grad aus marschiren allezeit nach der rechten Hand, im Schwenken aber nach dem Flügel, welcher sich herumschwenkt, haben müssen, damit sie sehen können, wenn sie zu weit vor oder zuruk seyn: wenn solche Leut zu Fuß vollkommen dreßirt sind, so muß ihnen nachgehends das Reiten gelernt, und vornemlich darauf gesehen werden, daß sie einen guten Schluß bekommen, und die Zügel so führen, damit sie Meister von ihren Pferden sind, die Arm dicht am Leib behalten und vest im Sattel sizen, damit das Pferd durch das viele Bewegen nicht gedrukt werde.

IX.

Wenn die Leute eine Weile mit Bügeln geritten und vollkommen Meister sind, ihre Pferd im Trab oder

Galop zu tummeln, wie sie wollen, so muß ihnen beygebracht werden ohne Sattel zu reiten, damit sie noch fermer werden, und ohne Sattel so Meister von ihren Pferden sind, als wie der beste Bereuter im Piquier-Sattel seyn kan: wenn die Reiter so weit ferme sind, so muß ihnen gewiesen werden mit dem Carabiner zu Pferd zu schiesen; worbey zu observiren, daß sie über das linke Ohr vom Pferd anschlagen müssen, auch daß es besser ist, wenn sie zu nidrig als zu hoch anschlagen, damit der Schuß nicht in die Luft gehe; mit Pistolen zu schiesen, muß den Leuten auf gleiche Art gelernet werden.

X.

Den neuen Leuten muß ferner gewiesen werden, wie sie die Degen ausziehen, führen und wieder einsteken müssen; und es muß ihnen gleich anfangs imprimirt werden, daß der gröste Vortheil der Cavallerie bestünde im Einhauen, und wenn ein Reuter darbey im Sattel sich hebet, und den Hieb von oben herunter vollführt, und daß es noch einmal so viel Nachdruk habe, als wenn im Sizen gehauen wird. Nach dem muß den neuen Leuten gewiesen werden, daß sie den Degen so haben, daß sie mit der Schärfe und nicht mit der Fläche hauen.

XI.

Um die Leute im Hieb zu exerciren, müssen die Officiers Köpf von Carten-Papier oder dergleichen Sachen machen lassen, solche hinstellen und die Leute in vollem Jagen darnach hauen lassen.

XII.

Hierbey wird nochmal erinnert, daß die Pursche bey Vollführung des Hiebs sich im Sattel heben; hernach wenn ein Kerl gedachter massen dreßirt ist, so muß er im Glied genommen werden, und mit einigen alten Reutern die vorgeschriebene Evolutiones lernen.

XIII.

Alle Tag in der Wochen muß bey Winters- und Sommers-Zeit geritten werden; es seye dann, daß es bey Winters-Zeit so glatt ist, daß die Leute ohne Gefahr nicht reiten können.

XIV.

XIV.

Im Früh-Jahr, in der Exercir-Zeit, solle alle Wochen fünfmal zu Pferd und einmal zu Fuß exercirt werden; des Sonntags nach der Vesper, und an dem Tag, wenn zu Fuß exercirt wird, müssen die Pferd dennoch ausgeritten werden.

XV.

Es ist Sr. Königlichen Majestät vornehmste Intention, daß die Reuter rechte Liebe zu ihren Pferden bekommen; weshalben die Officiers sehr darauf sehen müssen, daß selbige gut in Acht genommen und den Reutern alle Vortheile, welche zur Conservation der Pferden gereichen, gewiesen werden; auch müssen sie ihnen vom Regiments-Sattler lernen lassen, wie sie die Sättel besser ausstopfen oder was heraus nehmen müssen, nachdem ein Pferd dik oder mager wird, damit die Reuter auf dem Marsch solches selbst machen können, und die Pferd also nicht gedrukt werden.

XVI.

Se. Königl. Majestät befehlen ernsthaft und mit grösstem Nachdruk, daß die Chefs von den Regimentern darauf halten sollen, daß die Pursche geschwind satteln lernen: wenn ein Regiment in einer Stadt oder in Cantonirungs-Quartieren stehet und Allarm geblasen wird, so muß das ganze Regiment, ohne daß jemand fehlet, in 20 Minuten formirt, vor dem Thor stehen.

XVII.

Wenn ein Regiment campirt, und Boutesselle geblasen, oder befohlen wird, daß die Reuter auffsizen sollen, muß in 12 Minuten das ganze Regiment in Escadrons formirt, auf dem Place d'Armes halten. Die Pferde sollen weder bey der Revue noch sonsten durchaus nicht eingeflochten oder aufgeschweift werden.

XVIII.

Die Leute müssen allezeit bey alten guten Reutern in das Quartier gelegt werden, damit sie von selbigen lernen, wie sie satteln, ein Pferd strigeln und puzen sollen, und was sonsten zur Conservation eines Pferds gehört;

hört; es müssen auch die alten Reuter den neuen Leuten die Wirthschaft lernen, und vollkommene Soldaten aus ihnen machen helfen.

XIX.

Den Recrouten muß auch gewiesen werden, wie sie die Pferde, wenn abgesessen wird, einschlenggen sollen; welches so gemacht wird, wie oben gesagt, daß nemlich ein jeder sein Pferd mit dem Stangen-Zügel an den Zügel von seinem Nebenmann anbindet, ohne einer auf den andern zu warten.

XX.

Das Exerciren zu Fuß müssen die Officiers auch den neuen Leuten selber weisen, und absonderlich darauf halten, daß sie hurtig laden und wohl anschlagen, damit sie im Stand sind, bey vorfallender Attaque in einem Cantonirungs-Quartier sich zu defendiren.

II. Manier in Ausländischen Diensten.

A. Zu Fuß.

I.

Die Majors machen **erstlich** im Martio den Anfang; **Exerciren** vor allem andern aus die Hrn. **Officiers** an einem bequemen Ort, und machen sie **also** perfect, daß sie von der Accurateße eines jeden Theils einen vollkommenen Begriff haben, und alles selbsten machen können.

II.

Inzwischen nehmen die Hrn. Officiers mit Zuzug des Adjutanten, die **Unter-Officiers** und **Corporals** täglich zweymal, unterrichten sie auf gleiche Weise; so bald nun diese alles vollkommen begriffen und machen können, stellen sie solche dem Major vor, der sie dann in seiner Präsenz durch den Adjutanten exerciren und alles mit ihnen durchmachen läßt, und corrigirt, was noch etwann an dem eint- oder andern mangelt.

III. Nach-

III.

Nachdem nun so wohl Ober- als Unter-Officiers **alle Theile des Exercitii** und dessen **Explication gänzlich begriffen**, und darinnen **ferme** sind, so wird alle Mühe angewendt, daß auch die **Gemeinen vollkommen unterrichtet** werden: welches auf folgende Weise geschieht.

IV.

Jedem **Wachtmeister** und **Corporaln** werden von der Compagnie allezeit die **gleichen Leute** zugetheilt, **damit** sie in Unterrichtung derselben auf einander eifern, und desto bessern Fleiß anwenden, da die Verantwortung auf ihnen ligt: Ein jeder nimmt dann täglich die seiner Information anvertraute Soldaten alle Morgen, marschirt auf den für seine Compagnie angewiesenen Plaz, lehrt sie schön gleich und grad, vest auf den Füßen, mit steifen Knien, die Füße lupfen, und in rechter Distanz **marschiren**; worbey man ihnen anfänglich den **kurzen Schritt**, und wenn sie denselben wohl begriffen, den **gemeinen**, und endlich auch den **langen Schritt** mit grösstem Fleis zeiget und bekannt macht: denn dies ist eine **Essential-Sach**; zugleich auch die Köpfe aufrecht halten, nicht hängen lassen, hin und her oder auf den Boden, sondern im gradaus marschiren nach der rechten Hand, im Schwenken aber nach dem Flügel, welcher sich herumschwenkt, und sonsten einig nach der Seite sehen, welche das Mouvement erfordert; zugleich **das Gwehr** mit gestrektem linken Arm vest und grad, den Kolben in der flachen Hand, mit zween Fingern unter- und mit drey Fingern oberhalb desselben anfassen; mitten an der linken Schulter, wohl und unbeweglich, den Lauf etwas auswärts, den Bügel vest an den Leib gedrukt, daß sich das Gwehr nicht rühre, tragen; **die Absäze** mit geschultertem Gwehr, stillstehend neben einander, bey andern Mouvementern aber eine Spanne von einander halten; man gewehnt sie unter dem Gwehr **still** und **attent** zu seyn; kein ander Mouvement mit dem Leib, Kopf und Arm machen, als was **commandirt wird**: hat man den Leuten obiges alles beygebracht, so ist das meiste gewonnen, und wird das folgende sehr facilitiren.

V.

Die **Handgriffe** macht man anfänglich **wenig** aber **öfters**; z. Ex. heut kein anders als das Gwehr von der Schulter niderlegen, rechts um kehren, und wieder herstellen, schön grad mit **einem Tritt** hinter das Gwehr, und wieder einmarschiren; denn läßt man sie das Gwehr wieder schultern, marschirt mit ihnen ab und wieder auf: dieses **repetirt** man zu etlichen malen. Den folgenden Tag macht man es mit einem andern **Beysaz**, und continuirt also, bis alle Handgriffe und Evolutionen zu Fuß völlig durch gemacht.

VI.

Bey diesem Exercitio **zehlt** man den Leuten die **Tempo** mit dem **Gwehr**, die **Schritt** im Marschiren, Doppliren und Wenden; bey jedem Tempo der Handgriffen läßt man **halten**, schaut ob sie alles recht machen, die so fehlen, sezt man in die gehörige Positur, und **explicirt ihnen die Fehler**; **in währendem** Marschiren, Doppliren und Schwenken läßt man auf **einmal Halt machen**, und zeigt denen, so ihre Distanz verlohren, **wo** sie gefehlt: sie gewehnen sich, durch oftmaliges **Halt** machen, zugleich an einen **frisch**- und **egalen Tritt**, auch **attent** zu seyn, und ihre **Distanz** zu observiren, welches eine **Essential-Sach.**

VII.

Hernach zeigt man ihnen, wie sie **fix**, **geschwind**, jedoch in **guter Ordnung laden**, und stillstehend, im Avanciren und Retiriren die **Chargirungen** machen sollen; und zwar zeigt man diesen Theil des Exercitii den Leuten mit grösstem Fleiß, gibt sich alle erdenkliche Mühe, sie darinnen ferme zu machen; anfänglich **Mann** vor **Mann**, **Reihen** vor **Reihen**, hernach macht man solches mit **zweyen**, endlich mit **vier** Reihen, u. s. f. Man übt sie, nicht nur alle Handgriff der Ladung exact, geschwind, in gehöriger Ordnung und Zierlichkeit zu machen, sondern vornemlich wie sie **wohl zielen**, **übers Korn schauen**, und **gewiß treffen können**: denn dieses ist bey dem Feuren die **Haupt-Absicht.** Von dem blossen Knall

des

des Schießens wird dem Feind kein Schade zugefügt, **ins Gegentheil** wenn er siehet, daß ungeachtet eines starken, lebhaften und geschwinden Feurs niemand oder wenige von ihnen getroffen werden, schließt er die Irregularität des Feuers, es macht ihne beherzter, daß er frischer darauf losgeht, und gemeiniglich sieget: und darum gibt man sich bey der Information dieses Exercitii so viele Mühe. Ich habe gesehen, daß bey Regimentern monatlich etliche Täge bestimmt waren, an welchen man den Soldaten Gelt zu verschiesen geben, und sie auf den **Knien** und **aufrecht stehend** nach dem **Ziel schiesen** müssen, um dardurch ihnen das **gewisse** Zielen in der Action anzugewehnen.

VIII.

Die Herren Officiers stehen bey diesem Rotten-Exercitio nicht von weitem, sie wohnen demselben fleißig bey, gehen von Trouppen zu Trouppen in die Glieder, und corrigiren die Fehler: auch ist zu wissen, daß jeder Unter-Officier und Corporal so viele Leute nehmen soll, daß täglich die ganze Compagnie exercirt werde.

IX.

Ist nun das Exercitium und Evolutionen auf obige Weise mit den Leuten genugsam durchgemacht, so nimmt dann der Adjutant solche Compagnien-weis zusammen, und macht etlichemal das ganze **Manual** und **Evolutionen** und **blinde Chargirungen** mit ihnen durch: findt er noch etliche ungeschikte, zieht er solche von den andern aus, und läßt sie durch die Wachtmeister ferner exerciren.

B. Zu Pferd.

X.

Wenn bey den Dragonern all obiges gleichmäßig zu Fuß mit ihnen durchgearbeitet, so wird auch das Exercitium zu Pferd mit ihnen vorgenommen; und zwar anfänglich auch nur mit **kleinen Trouppen**: doch daß die ganze Compagnie täglich auf den Plaz komme.

XI.

Man zeigt dem Dragoner, wie er **regelmäßig auf- und absizen**, sich zu **Pferd** in schöner Positur halten,

kurz und **ferm** reiten, die **Knie** dichte an den Sattel schließen, die **Füße** vorwärts bringen, nicht zu weit durch die Bügel sezen solle; wie er sich im Sattel heben, das Pferd darmit soulagiren, und in der Action mit dem **Sabel mehrere** Force haben könne; wie er den **Zügel** kurz, mit dem Knopf in der linken Hand halte, die ~~Hände~~ Hand allezeit über den Sattel-Knopf führe.

XII.

Man weiset ihnen, wie der **Sabel** über den Arm auszuziehen, ganz vest an die rechte Lenden, den Spiz gegen des Pferds linkem Ohr, die einte Schulter nicht weiter als die andere voraus, den rechten Ellbogen über die Flinte etwas gebogen; insonderheit wenn er von der Stell reitet, die Hand nicht mit dem Sabel auf und nider schottle, sondern samt dem Arm vest und unbeweglich halte, mit dem Leib **grad** im Sattel size, wie er den Sabel über den Arm in gehörigen Zeiten wieder einsteken, und die rechte Hand an ihr Ort, wo sie zuvor den Sabel geführt, bringen soll.

XIII.

Nach diesem zeigt man die **Handgriffe zu Pferd**, uud die **Chargirungen** mit der **Flinte** und **Pistolen**; insonderheit **vest** und unbeweglich **anschlagen**: dann wenn sie solche nicht ferme halten, wird der Schuß, sonderlich mit Pistolen erschüttert, und geht niemal so gut an; worbey in acht zu nehmen, was oben Art. VII. gesagt worden; auch wie jedes **geschwind** geladen, und wieder an seinen Ort gebracht werden müsse.

XIV.

Hernach werden die **Dopplirungen, Wendungen, Schwenkungen zu Pferd** mit ihnen ganz langsam durchgemacht; man zeigt ihnen die rechte **Distanz** der **Gliedern und Reihen**, stillstehend en Parade, geschlossen und geöffnet zu halten, und im Fall sich Oeffnungen zeigten, wie sie sich wieder schließen sollen; man weiset ihnen, wie sie die **Sporn** appliciren, in **kurz**- und **langem Schritt, ordinaire** und **vollem Trab** reiten, auseinander lauffen, mit dem Sabel in der Faust **attaquiren**, und sich gleich nach der **Appel** wieder in Ordnung sammeln und sezen;

und gewehnt sie bey Zeiten, mit grösstem Fleiß, wie sie sich nach einer **Deroute** oder Zerstreuung gleich wieder bey der **Standarte formiren sollen**: welches, weil die Cavallerie nicht so, wie die Infanterie geschlossen agiren kan, sondern mit dem Sabel in der Faust öfters aus einander lauffen muß, **eine Essential-Sach ist.**

XV.

Endlich zeigt man ihnen, wie sie die **Gwehr** aus dem **Schub** nehmen, **einschlenggen**, **absizen**, die **Pferd kuppeln**, zum Exercitio zu **Fuß** ausmarschiren, sich vor der Front formiren, wieder zurukmarschiren, die Flinten an ihr Ort bringen, **loß kuppeln** und sich wieder zu **Pferd sezen** sollen.

XVI.

In den **Quartiern** lernt man sie die Vortheile, recht und wohl zu **satteln**, zu **paken**, das **Pferd** und alle **Theile** der **Equipage** wohl kennen, dasselbe ordentlich füttern, tränken und puzen, auch die Armatur und Equipage, Zaum und Bügeln sauber halten.

XVII.

Haben nun die Leute die **Exercitia** zu **Fuß** und zu **Pferd** Rotten- und Compagnien-weis durchgemacht und völlig begriffen, so ist dann bey einem Regiment des **Majorn**, bey einer Escadron oder Bataillon des **Commandanten**, und bey einer Compagnie des **Rittmeisters**, oder Hauptmanns, **Incumbenz**, die Leute in beständiger Ubung zu halten, und von Zeit zu Zeit denselben mehrers zu zeigen; zu dem End wochentlich wenigstens zweymal das Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie mit allen Officiern, Standarten oder Fahnen lassen ausruken, und nebst dem **Manual** und **Evolutionen** zu Fuß und zu Pferd, die ganzen **Chargirungen** mit Feur mit ihnen durchzumachen.

XVIII.

Insonderheit werden die Leute, wenn sie in allem ferme, zum **geschwind-** und **exacten Laden** und Feuren, mit allem Eifer angeführt; man läßt sich gar keine Mühe dau-

ren: und damit sie im Feuren **attent** seyen, und sich völlig angewehnen, auf das Commando Acht zu geben, so commandirt der Major oder Commandant, bey den gewöhnlichen Chargirungen, wenn die Leute angeschlagen, anstatt **Feur! Sezt ab!** so siehet er gleich, welche **attent** seyen oder **nicht**; solches repetirt er etlichemal; reprimendirt die, so loßdruken, oder wenn deren nicht zu viel, läßt er sie in Arrest thun oder mit einer andern Straf belegen. Dieses macht einen unvergleichlichen Effect, und verhütet, daß man hernach im **Parade-Exercitio** oder in einer **Action** keine Fehler zu besorgen. In diesem Theil des Exercitii kan man nicht genugsame Mühe anwenden, indem hiervon alles abhanget, bis etwas nuzlichers eingeführt wird.

9. Und dieses ist ein kurzer, doch deutlich- und zulänglicher Auszug, wie in **ausländischen Diensten** die Information des Exercitii practicirt wird: welche Manier, meines Erachtens, sehr begreifflich, und bey denen in würklichen Diensten stehenden Trouppen gar leicht zu bewürken, indem man selbe in steter Ubung halten kan.

„ Innert den Gränzen **Hoch-Löbl. Eidgnoßschaft** aber sollte solches schwer, ja fast unmöglich scheinen: denn obschon diese Cavallerie und Infanterie in ordentliche Compagnien eingetheilt, so hat man doch wegen eines jeden eigenen Geschäften sehr wenige Zeit übrig, die Waffen-Ubungen mit ihnen vorzunehmen; dessen ungeachtet zeigt der jährliche Augenschein, daß der Schweizer etwas natürliches, einen eingepflanzten Trieb zu allen Theilen des Diensts, und man ihm denselben beyzubringen, bey weitem nicht so viele Zeit nöthig habe: inmassen bey den jährlichen Musterungen die Exercitia zu Fuß und zu Pferd, zu jedermans Verwunderung mit solcher Geschiklichkeit gemacht werden; so daß außer Streit, wenn nur jährlich einige Täge mehr als ordinaire zu diesen höchst nothwendigen und eines jeden Sicherheit vest sezenden Ubungen angewendt wurden, man endlich vermittelst einer guten Methode auch sehr nahe zum Zwek gelangen, und in kurzem einen Plaz neben regulirten Trouppen prätendiren dörfte. „

10. Ich

10. Ich will demnach nicht übergehen die Manier, wie das Exercitium nach der neuesten Einrichtung innert den Gränzen Hoch-Löblicher Eidgnoßschaft bey der Cavallerie tractirt werde, (und sich vor keiner ausländischen Methode nach Proportion versteken darf,) hier beyzusezen.

III. Manier in Hochlöblicher Eydgnoßschaft.

11. Ein jeder Schweizer ist ein Soldat, und schuldig, nicht nur die Nothwendigkeiten, Montur, Armatur, Equipage, Pferde ꝛc. selbsten anzuschaffen, sondern auch alle Sonntag sich in Waffen zu üben.

A. Zu Fuß.

I.

Auf den **Dörfern** befinden sich expreß bestellte **Wacht- und Exercir-Meister**, denen die Sonntäglichen Exercitia übergeben sind; diese werden vor allen andern aus, durch die von den hohen Kriegs-Räthen **bestellte Officiers** also unterweisen, daß sie so wohl alles **selbsten perfect** machen, als auch die Soldaten **gründlich informiren** können.

II.

Ein ieder von diesen nimmt die Leute seines Districts, alle Sonntage, auf dem zum Exercitio bestimmten Plaz zusammen, und practiciren fast alles mit ihnen, wie in vorher beschriebener Manier angemerkt worden: Sie zeigen den Leuten anfänglich, wie sie im Stillstehen und Marschiren eine **grade** und **ungezwungene Leibs-Stellung** an sich **nehmen**, wie sie in grader Linie, rechter Distanz, wohl geschlossen, mit **gleich** grossen **Schritten**, **egalen Tritten marschiren** und zugleich das **Gwehr wohl** tragen sollen.

III.

Dann fangen sie das **Manual**, und zwar mit **wenigem** an, zehlen den Leuten die Tempo, machen bey jedem Commando oder gar bey **jedem Tempo Halt**, um die Fehler zu corrigiren und jedem zu zeigen, wo er gefehlt, und **worinne die Accurateſſe beſtehe**: welches mehrern

rern Nuzen hat, als wann das ganze Exercitium zehen mal von Anfang bis zum End so *crudé* mit ihnen durchgearbeitet wird.

IV.

Den künftigen Sonntag machen sie eine **Repetition**, sezen demselben noch **etwas mehrers zu**, continuiren also von einem Sonntag zum andern, bis daß das ganze **Manual** und **Evolutionen** mit ihnen zu **Fuß** Stuk vor Stuk durchgemacht ist.

V.

Wann sie alles rein und **ferm** machen können, so macht man dann auch das **ganze** Manual und Evolutionen mit ihnen völlig durch; und zwar etliche mal, bis ihnen **alles zur Gewohnheit wird.**

B. Zu Pferd.

VI.

Wann obiges so wohl bey der Cavallerie als Infanterie durchgemacht, so werden auch ins besonder die Dragoner, so **eigene** Pferde haben, tour a tour mit ihren Pferden und Equipage, die **andern aber zu Fuß** auf dem gewohnten Exercir-Plaz zu erscheinen beordert; man zeigt ihnen, wie sie wohl **satteln, paken, auf-** und **absitzen, kurz** und **ferm reiten**, den **Zaum** und sich sonsten in guter **Positur** halten sollen; wie in vorigem Artikul angemerkt worden.

VII.

Hernach macht man die Handgriffe mit **Flinten** und **Pistolen** zu **Pferd**, die **Chargirungen**, wie sie den **Sabel** wohl führen und mit demselben operiren müssen, alle **Wendungen, Formationen** und **Distanzen**, en Parade, im Marsch und Defilieren.

VIII.

Man laßt sie in allen **Schritten** und **Trab**, wie auch im **Galop reiten** und aus einander jagen, auch sich **von** selbsten wieder **formiren**; und wiederholt diese nöthige Operation zum öftern.

IX. In-

IX.

Indessen **sehen die übrige**, so keine Pferde haben, in guter Ordnung **zu**, hören über alles die **Explication**, observiren die Fehler selbst, und bekommen also nach und nach eine vollkommene Idee; folglich, wann sie auch zu Pferde sizen, machen sie alles viel leichter, als wenn sie selbsten zu Pferd gesessen wären, so, daß von Jahr zu Jahr eine merkliche Verbesserung verspührt wird.

X.

Weilen auch mit diesen Ubungen gleich nach Ostern der Anfang gemacht und alle Sonntage, bis End Sept. continuirt wird; so kan alles und jedes mit bestem Fleiß mehrmalen mit ihnen durchgemacht werden.

XI.

Bey den **Haupt-Musterungen**, welche gemeiniglich 2 oder 3 Tage dauren, wird **nicht nur** das blosse Exercitium und Evolutionen, **sondern auch** andere Theile des Militair-Diensts mit ihnen vorgenommen; man formirt **Wachten**, **Vorposten**, man laßt **Ronden**, **Patrouillen** gehen, schikt **recognosciren**, macht eine **falsche Attaque** ꝛc. Infanterie und Cavallerie wird zum **Zihlschiessen** mit Flinten und Pistolen zu **Fuß** und zu **Pferd** also angeführt, daß der Schweizer im Nothfall eben so wenig Pulver und Bley unnuz verbrennen, sondern mit eben so gutem Effect anzubringen wissen wird, als der allerregulierteste Cavallerist oder Infanterist in der Welt.

XII.

An denen Orten, wo mit gnädigster Erlaubnus einer hohen Obrigkeit, alle Jahr ein oder mehrere Escadrons oder Bataillons **zusammen stossen**, **Zelten auf den Plaz geführt werden**, zeigt man den Leuten die **Manier zu campieren**, Zelten **aufzuschlagen**, wieder **abzubrechen**, links, rechts, von vornen und von hinten ins Lager **regelmäßig ein- und ausruken**, samt allen nöthigen Theilen des **Feld-Diensts**; und gibt ihnen auch in diesem Stuk genugsamen Begriff ihre Schuldigkeit im Noth-Fall bestens zu erstatten.

12. Bishero Beschriebenes wird ohne Zweifel denen, welche mit dem unbegründeten Vorurtheil behaftet, das Militar-Wesen in der Eydgnoßschaft seye etwas raues, ohne Ordnung und Disciplin, diesen falschen Wahn benehmen, sie auf andere Gedanken bringen und überzeugen, daß sie nicht mit einer simplen ausländischen Land-Miliz zu vergleichen, sondern gar füglich einen Plaz neben andern Trouppen prätendiren können.

IV. Noch einige Anmerkungen zum Parade-Exercitio.

13. Wenn ein Regiment, Escadron, Bataillon odrr Compagnie, in Garnison oder andere Quartier verlegt wird, so sucht der Major oder Adjutant, zur Parade, zum Exerciren, zur Revüe und andern Functionen einen commoden Plaz und gutes Terrain, laßt allda vor das Exercitium zu Pferd **drey Linien ziehen**, jede 16 Schuhe von einander, und von der Länge wie die Escadron, wann sie ausrukt, Pferde in der Front hat, 3 starke Werk-Schuhe auf ein Pferd gerechnet; 40 bis 60 Schritte grad voraus werden wieder **fünf Linien** zum Exerciren zu **Fuß** gezogen: nemlich, die **Officiers**- die **Soldaten**- und **Unter-Officiers-Linien**; von der Officiers- bis erste Soldaten-Linie sind 12 Schuhe; diese sind 8 Schuhe eine von der andern, und von der lezten Soldaten-Linie bis an die Linie der Unter-Officiers sind 10 Schuhe: auf diesen Linien formiren sich die Dragoner, wann sie abgesessen, oder zu Fuß ausruken; dieses leztere wird gleichmäßig von allen Trouppen, die zu Fuß functioniren, beobachtet: Zu **Abstechung** der Linien braucht man den **Campir-Strik**, an welchem die Schuhe abgemessen; man stekt denselben, wohl angezogen, zu beyden Seiten vest in die Erde, und hakt die Linien längs der Corden auf. Ich habe gesehen, daß die Linien mit **Steinen** besezt worden, damit man diese Arbeit nicht alle Woche erneueren müße, als welche durch schlechtes Wetter, nach dem Unterschied der Erden, gar leicht ruinirt werden kan.

14. Bey einem **Regiment** commandirt das Exercitium der **Major**, bey einer **Escadron** oder **Bataillon** der **Commandant**, und bey einer **Compagnie** der **Rittmeister** oder **Hauptmann. Wann aber** der Souverain, das Haupt einer Republic, oder der commandirende General zu gegen, so wird ein ganzes Regiment, Escadron oder Bataillon durch den **Obrist** commandirt: In diesem Fall postirt sich der Obrist-Lieutenant auf den rechten und der Major auf den linken Flügel; in Abwesenheit des Obristen verricht solches der **Obrist-Lieutenant**, da dann der Major seinen Stand auf dem rechten Flügel hat.

15. **Bevor** das Exercitium angefangen wird, und im Erfolg bey allen neuen Operationen, zu Fuß und Pferd, muß allezeit der **höhere**, so zu gegen ist, **um Erlaubnus gefragt werden**, z. Ex. zu den Handgriffen, dann zu den Evolutionen, hernach zu den Chargirungen u. s. w. Der, so commandirt, reitet zu der Stands-Person, salutirt mit dem Degen und fragt: Ob sie befehlen diese, oder eine andere Operation anzufangen? **Bis** die Erlaubnus ertheilt ist, halt er den Degen gesenkt, reit hernach wieder vor sein Corp. und continuirt die Exercitia.

16. Wann ein groß oder kleines Corp zu **Fuß** oder zu **Pferd** auf dem Plaz zum Exerciren rangirt steht, so laßt der Commandant, wann er Befehl hat anzufangen, Rast schlagen: Bedeutet, daß man gleich anfangen werde.

17. Wann das **ganze Corp der Officiers**, mit oder ohne Standarten oder Fahnen ausrukt, wird niemalen mit dem **Stok**, sondern mit **entblößtem Degen** commandirt.

18. Der, so commandirt, soll **distinct, laut und verständlich** commandiren, bey den Avertissements: **Gebt acht** ꝛc. **Escadrons, Bataillons** ꝛc. einen kleinen **Halt** machen, **bevor** er das darauf folgende Commando ausspricht; die lezten Sylben des Worts aber **hart** aussprchen.

19. Alle **neuen** Operationen müssen zuvor **avertirt** werden. Z. Ex. **Gebt acht! Glieder und Reihen zu schliessen** ꝛc. **Gebt acht! die Glieder zu verdoppeln** u. s. w. so können sich nicht leicht Fehler ereignen.

20. Die

20. Die, so commandiren, sollen im **Parade-Exercitio** sich aller **Correction** enthalten: sintemalen dardurch keine Besserung erfolget, sondern nur mehrere Unordnung erwekt wird. Geschieht etwas Confuses, müssen sie solches **unvermerkt** zu redreßiren suchen: worbey die Adjutanten, welche keinen fixen Posten haben, fleißig, jedoch ohne Lermen, an die Hand gehen sollen; kein **anderer Officier** aber soll etwas reden, oder sich von seinem Posten weg begeben, um etwas zu corrigiren, sondern zu Fuß oder zu Pferd beständig auf demselben halten.

21. Bey dem **Exercitio** eines ganzen **Regiments, Escadrons, Bataillons** oder **Compagnie**, ist wohl zu observiren, wie schon Cap. III. gemeldet worden, daß zu Fuß und zu Pferd auf die Flügel Leute postirt werden, die alles aus dem Fundament verstehen: dann dieses facilitirt die Exactitude aller Handgriffen, Wendungen und Formationen ungemein. So wohl die Adjutanten sollen exacte Listen der besten Leuten ihrer Escadrons oder Bataillons, als die ersten Wachtmeister deren von der Compagnie haben, um solche bey Vorfallenheiten zu employren.

22. Das **Standarten-** oder **Fahnen-Peloton** machen das Exercitium niemalen weder zu **Pferd** noch zu **Fuß**, sondern halten zu **Pferd** mit gezogenem Sabel, und zu **Fuß** das Gwehr mit pflanztem Bajonet auf dem linken Arm.

23. Währendem Exercitio werden die **Ubercompleten** das Eindringen der Zuschauern zu verwehren, den Plaz auf eine gewisse Distanz franc zu halten, und wann man bey der Cavallerie von den Pferden abgesessen, dieselbe zu beyden Seiten in Ordnung zu verwahren employrt.

V. Wie die Dragoner-Pferde zum Dienst tüchtig gemacht werden sollen.

24. Es ist schon im XI. und XVI. Capiteln des ersten Theils von der **Qualität** und **Conservation der Pferden** das Nöthige geredet worden, und hier nur noch dieses heyzusezen, daß die Dragoner mit leichten, dauerhaften Pferden, beritten gemacht, und selbe nach und nach, durch besondere Ubung, zu **allen Strappazzen** gewehnt,

und

und zu Friedens-Zeiten, täglich mit allem Fleiß im **heftigen Lauffen** exercirt, zugleich auch nicht **überflüßig**, sondern mit **Moderation** gefüteret werden sollen; welches sie weit gesunder erhalt, und zu allen Fatiquen weit mehrer **erhärtet**, als wann sie, wie die Schweine, gemästet werden; oder sorgfältig verhütet wird, daß die armen Thiere nicht in Schweiß kommen: Pferde, die in Friedens-Zeiten allzu sehr **verzärtelt** werden, sind im Feld zum Krieg, gar nichts nuz, der wenigste Mangel und die mindeste Fatiquen machen, daß sie abfallen oder gar crepiren; die Pferde sollen also zu Friedens-Zeiten, oder in Winter-Quartiern, im **Schritt, Trab, Galop** und **Carriere** zur **Trommel** und zum **Feuer** täglich exercirt werden.

25. **Der Schritt ist**, wann das Pferd zwey Schenkel auf der Erde und zwey in der Luft hat, welche sich übers Kreuz bewegen: man kan solches mit Schnalzen der Zungen und Zischen der Ruthen Schritt-weis vorwärts reiten; nach etlichen Schritten ganz sachte parieren, mit der Hand den Hals der rechten Seiten tätschlen, und, ohne lang still zu halten, abermalen mit ihme Fuß vor Fuß die Kreuz-Schul machen; wenn man hierauf verlangt, das Pferd auf die rechte Seite zu wenden, muß der linke Schenkel an des Pferds Leib und der kleine Finger, welcher zwischen dem Zügel ligt, einwärts in die Höhe gekehrt werden; wann man aber Links wendet, wird der rechte Schenkel angelegt, und der kleine Finger auswärts in die Höhe gehalten: wann das Pferd den Schritt nicht annehmen, sondern nur muthwilliger weis halbe Falcade machen oder dänzeln wollte, muß der Reuter die Faust näher gegen den Hals sezen, die Zügel gleich halten, zu weilen das Pferd darmit riegeln, bis es in Schritt fallt, und wohl vorgreift: der Reuter muß ihme mit dem Leib und beyden Schänkeln immer zu hülf kommen, bis es sich den Schritt völlig angewehnt. Auf gleiche Weis, wie im Schritt, führt man es auch in

26. **Trab**, welcher der Grund ist, das Pferd aus einander zu treiben, und den Reuter in gute Postur und vesten Schluß zu bringen; wann dieses genugsam geübt, und man das Pferd etwas geschwinder, als der Trab erfordert, trotten läßt, fallt es

27. **in Galop**: darbey man den linken Schänkel hinter den Gurt anlegt, die Faust ein wenig mit dem Zaum vorhaltet, mit der Ruthen einen gelinden Streich auf den linken Bug versezt, darbey die Faust etwas nachlasset, die Ruthen aufrecht gegen des Pferds linkem Ohr haltet, und zu erforderlichen malen darmit wispelt. Im Galopiren halt das Pferd die beiden vordern Schänkel zugleich, jedoch den einten ein wenig vor dem andern auf: worbey zu wissen, daß wann der vordere rechte Schänkel anfangt, so muß derselbe allezeit dem andern vordern Schänkel vorgreiffen, gleichwie der hintere rechte Schänkel allezeit vor dem linken gesezt seyn solle. Von dem Galop kommt man auf den

28. **Carriere**, welcher nichts anders als ein geschwinder Galop, bey deme die Bewegung viel heftiger ist, und alle vier Füße zugleich in der Luft beobachtet werden; in diesem muß der Reuter sein Pferd fleißig üben, und solches dardurch in Athem erhalten: dann diese Bewegung ist vor dem Feind die gewöhnlichste; es muß aber der Reuter das Pferd auch gewehnen, aus dem **Galop** oder **Carriere augenbliklich zu parieren** oder still zu halten, welches bey verschiedenen Vorfallenheiten, nemlich bey Gächenen, Gräben, Flüssen, Brüken und dergleichen, ihne vor dem Halsbrechen schüzen kan. Dieß ist dem Pferd gar leicht beyzubringen, wann man es nur so lang galopiren läßt, bis es völlig ermüdet, alsdann nicht anderst als unter dem **Geschrey** *Basta* still haltet, welches Geschrey das ermüdete Thier gern höret, und endlich, wann solches öfters geübt worden, ohne Hilf des Zügels und Bewegung des Leibs pariren wird.

29. Will man mit dem Pferd sicher durch **einen Fluß schwimmen**, soll ihme nicht allein der Zaum gelassen, sondern auch mit Hin- und Herwenden im Schwimmen nicht verhindert, nur sanft gegen den Strom zu leiten gesucht, auch Fuß und Bügel zuruk in die Höhe gehalten, und der Leib wohl vorwärts gegen den Hals gebogen werden.

30. Das Pferd abzurichten, daß es mit dem Reuter über **Gräben, Zäune, Barrieren** ꝛc. **sicher seze**, muß man solches über eine Stange, die man dem Pferd erstlich nieder, und dann immer höher vorstellt, sprengen

lassen;

lassen; wann man dann dieses mit dem Pferd öfters geübt, kan man sicher über Gräben und Zäune kommen: worbey aber der Reuter sich in Obacht nehmen muß, daß er die Faust wohl nieder, doch samt dem Leib wohl vorwärts halte, dem Pferd auf einmal beyde **Sporren** gebe, und ihme während dem Sprung wohl **Luft** lasse.

31. Bey **Berg auf reiten** soll man die Faust wohl vorwärts halten, den Leib gegen den Hals biegen, sich wohl schliessen, und dem Pferd Luft lassen; **Berg ab** halt man die Faust hinter dem Sattel-Knopf, etwas erhöhet, und den Leib zuruk, und läßt es so wohl hinauf als hinunter ohne treiben, Schritt vor Schritt sorgfältig vorwärts gehen.

32. Zur **Trommel** ist das Pferd durch starkes Reiten und den Hunger zu gewehnen: wenn es erstlich ermüdet, und Hunger hat, legt man ihme eine **Handvoll Haber** auf die **Trommel**, rührt selbe anfänglich nur **sachte** mit den **Fingern**, und wenn das hungerige Pferd den Haber wegschnappt, practicirt man solches mehrmalen, und rührt die Trommel allezeit **stärker**, und also continuirt man mit dieser Ubung, bis das hungerige Pferd sich durch das Getöß nicht mehr irren läßt, den Haber zu fressen; alsdenn kan man **öfters** mit Trommeln und Pfeiffen sich vor demselben hören lassen, so wird es sich dessen zu lezt gar nichts mehr achten: ingleichen muß man ihm öfters die **Trompeten** blasen, die **Fahnen** schwingen lassen, bis es solches nicht mehr achtet, und ihm selbiges völlig zur Gewohnheit wird.

33. Das **Pferd ins Feuer zu gewehnen**, muß man öfters Pistolen losschießen. Am füglichsten können die Pferde zum Feur gewehnt werden zur Zeit, wenn die Infanterie exercirt; man muß allemal im Schritt heranreiten, sie sittsam tractiren, und immer näher und näher heranbringen, sie nicht straffen, sondern ihnen freundlich begegnen: auf diese Art werden sie in einem Monat sich so an das Feur gewehnen, daß sie ohne Furcht wohl gar die Nasen an die Mündung der Flinten legen, und alsdenn sind sie gut abgericht; **nur** darvor muß man sich hüten, daß man mit selbigen nicht zu nahe an das Feur reite: denn verbren-

nen sie sich einmal, so bringt man sie nicht so leicht wieder hinan; **man** muß auch darauf Acht geben, daß man mit selbigen bey dem Feuren keine Wendung oder Bewegung auf die Seite mache: denn sonsten gewehnen sie sich daran, gleichwie die Hußaren-Pferde.

34. Wenn sich Pferde **Laster** angewehnen wollen, muß man ihnen selbe zu benehmen trachten. Hat es **verwirrten Antritt** und **schlimmen Gang**; muß man ihnen den Kopf oft in die Volte zurukziehen, und in so **engem Circul traben lassen**, als immer möglich, darbey die scharfen **Sporren** nicht spahren.

35. Einige **Pferde werfen den Kopf in die Höhe**, wenn sie angestrengt werden: diesen soll man ein Naseband-Zügel an den Sattelknopf binden.

36. Andere werden **stettig**, und wollen nicht vorwärts gehen: diese muß man öfters zurukziehen, mit dem Sporren nicht schonen, so werden sie selber begehren vorwärts zu gehen.

37. Für die **Pferde**, welche sich also in **Zaum legen**, daß man sie nicht zurukhalten kan, gehören milde Mundstüke, und lotter oder nachgelaßne Kinnketten; auch soll man eine leichte Hand führen, und sie niemal auf einige Weis beleidigen; anfangs muß man sie, ohne heftiges stillhalten, gehen lassen, und allezeit schmeicheln, wenn sie bey unvermerktem Stillhalten gehorsamen: denn je mehr man die Zügel anzieht, je mehr dergleichen Pferde widerstehen; wäre aber ein solches Pferd in dieser Untugend also verhartet, daß es auf ebenem Feld anfängt durchgehen, so gebe man ihm unverzüglich rechtschaffen die Sporren, lasse den Zügel schießen, und gebe ihm so lang nicht die geringste Ruhe, bis es von sich selbsten stillhalten will; ist es aber nicht mehr aus dieser Unart zu bringen, so soll man es bey der rechten Stangen angreiffen, und mit dem obern Theil das Pferd in die Baken druken, auch alsdenn den Kopf gegen dem rechten Kinne ziehen, wodurch es stillstehen muß.

38. Ein **baümendes Pferd** ist das lasterhafteste, welches nothwendig an die **Corde** genommen, und alsdenn vorwärts zu gehen, getrieben werden muß; so bald es steigen will, muß ein Knecht zu Fuß das Pferd mit der Corde

mit

mit starkem Zupfen herunter ziehen, der Reuter aber mit Nachlassen des Zügels alle Strafen brauchen; so bald es dann vorwärts geht, ist es mit Tätscheln und guten Worten zu schmeicheln.

39. Bishero habe gnugsam angezeigt, was einem Dragoner zur Ubung seines Pferds zu wissen nöthig: alles übrige ist in den Reitschul-Büchern nachzuschlagen. Es wäre überflüßig, wenn vom Radop, Passade, Courbette, Falcade, Balotade, Repoulon, Agropaten, und dergleichen Kunst-Wörtern mit einem Dragoner reden sollte: alles was er zu Dreßirung seines Pferds zu seinem Gebrauch nöthig hat, ist gesagt.

Das VIII. Capitel.

Handgriffe der Herren Officiern mit der Flinten, Degen, Standarten, Sponton und Fahnen.

Gleichwie die Schönheit einer Function nicht wenig ansehnlicher gemacht wird, wenn die Herren Officiers alles, was sie mit dem Gwehr, Degen und Standarten zu verrichten, perfect mit einer Zierlichkeit machen; also ist nichts verächtlichers anzusehen, als wenn die Gemeinen sich in allem zu völliger Satisfaction verhalten, sie hingegen nicht wissen, wie sie ihr Gwehr führen, und die erforderlichen Mouvementer machen müssen: weswegen die Handgriffe mit Flinten, Degen und Standarten, Sponton und Fahnen hier deutlich beygesezt, damit ein jeder solche einsehen, desto eher vollkommen begreiffen, und bey habendem Anlaß mit Ehren und zur Satisfaction der Superioren und Zuschauern bestehen könne; auch bey dem Regiment durchaus eine Gleichheit observirt werde.

I. Exercitium mit der Flinten.

A. Handgriff.

1. Das Gwehr an Fuß.

1. Wenn die Herren Officiers zu Fuß zum Exerciren, zur Parade, Revüe, oder einer andern Function

ausruken müssen, sollen sie das Bajonet allezeit auf dem Lauf gepflanzt haben.

2. Halten selbiges mit ausgestrektem rechten Arm mit der Hand oben an der Mündung, den Lauf hinterwärts, den Kolben einen Schuh zur Seiten des rechten Fußes, die linke Hand unbeweglich zur rechten Seiten herunter, und den Kopf aufrecht.

2. Das G'wehr zum Marsch.

1. Bringen selbiges mit der rechten Hand gegen den Leib hoch, fassen es zugleich mit der linken etwas ob der Mitte.
2. Lassen die rechte Hand oben los, und fassen mit derselben das Gwehr mit voller Hand unter der linken.
3. Lassen die rechte Hand sinken, so weit sie ungezwungen reichen mag, tragen das Gwehr, daß die Mündung obsich und der Kolben schräg nidsich zu stehen komme, lassen zugleich die linke Hand los.

3. Das G'wehr an Fuß.

1. Bringen selbiges mit der rechten Hand vorwärts hoch, und fassen solches mit der linken wieder etwas ob der Helfte des Schafts.
2. Lassen unten die rechte Hand los, und das Gwehr in der linken ungezwungen sinken, fassen mit der rechten selbiges zugleich oben bey der Mündung.
3. Lassen die linke Hand los, und bringen zugleich das Gwehr mit ausgestrektem Arm wieder neben den rechten Fuß, wie oben N. 1.

4. Das G'wehr hoch in rechten Arm.

1. Bringen das Gwehr mit der rechten Hand etwas vor sich hoch, fassen solches zugleich mit der linken Hand oberhalb der rechten.
2. Lassen die rechte Hand oben los, und fassen das Gwehr mit den vier Fingern unter dem Hane, den Daumen ob dem Bügel über dem Schaft.
3. Bringen das Gwehr mit beyden Händen so weit der rechte Arm langen mag, grad an die rechte Seiten, daß der Lauf gegen dem Leib stehe, lassen

sen zugleich die linke Hand los, und längs der linken Seiten herunter hangen.

5. Das G'wehr an Fuß.

1. Bringen mit der rechten Hand das Gwehr vor sich, begegnen zugleich demselben mit der linken ob der Mitte des Schafts.
2. Lassen die rechte Hand unter dem Hanen los, und fassen solches oben bey der Mündung, und zugleich in der linken etwas sinken.
3. Lassen die linke Hand los und vest längs der Seiten herunter hangen, bringen zugleich das Gwehr, wie oben gesagt, mit ausgestrektem Arm neben den rechten Fuß.

B. Salutiren mit der Flinten.

6. Still stehend salutiren.

1. Bringen mit der rechten Hand das G'wehr hoch vor sich, fassen solches zugleich mit der Linken, vier Finger gleich ob der Spann-Feder, tretten mit dem rechten Fuß etwas rechts seitwärts zuruk.
2. Fassen das Gwehr mit der rechten Hand in der Höhle des Kolbens, und bringen solches mit der linken Hand zugleich etwas hoch.
3. Lassen das G'wehr mit der Mundung in der linken Hand schräg gegen die Erde und die Person, die man salutirt, sinken, und halten die rechte Hand allezeit in der Höhle des Kolbens.
4. Bringen selbiges mit beyden Händen wieder grad hoch vor sich, wie zu vor.
5. Lassen die rechte Hand unten vom Kolben los, fassen das G'wehr oben bey der Mündung, und lassen es zugleich in der linken Hand sinken.
6. Bringen das G'wehr mit der rechten Hand neben den Fuß, tretten mit demselben hervor und lassen zugleich die linke Hand los.
7. Ziehen mit der linken Hand den Hut ab, halten solchen längs dem linken Bein herunter, die Gupfen auswärts, sehen ohne Neigung des Haupts oder Bewegung des Leibs, der Person steif ins Gesicht.

8. Wann die Person 6 Schritt paßirt, sezen sie den Hut wieder auf und lassen die linke Hand steif an der linken Seiten herunter hangen.

7. Im Marsch salutieren.

Wie die Hrn. Officiers die Flinten im Marsch tragen, ist schon oben N. 2. gemeldet: wann sie also auf 10 Schritte gegen die Person, so salutirt werden soll, anmarschirt,

1. Bringen sie mit Vortrettung des linken Fußes das G'wehr mit der rechten Hand vor sich hoch, fassen solches in gleichem Moment mit der linken Hand unter der rechten.
2. Tretten mit dem rechten Fuß vor und fassen das G'wehr mit der rechten Hand an der Höhle des Kolbens.
3. Bey Wiedervortrettung des linken Fußes, oder dritten Schritts, senken sie das Gwehr schrägs gegen der Erden und die Person, die man salutirt.
4. Mit Wiederbeytrettung des rechten Fußes bringen sie das Gwehr wieder hoch.
5. Bey dem fünften Schritt fassen sie das G'wehr mit der rechten Hand wieder ob der linken.
6. Beym 6ten Schritt lassen sie das G'wehr mit der rechten Hand sinken und die linke Hand los, bringen solche an die linke Seiten.
7. Ziehen mit der linken Hand den Hut ab, sehen der Person im Vorbeymarschiren steif ins G'sicht, ohne Neigung des Haupts.
8. Wann sie 4 Schritte vorbey, sezen sie den Hut wieder auf.

II. Exercitium mit dem Degen.

A. Handgriff mit dem Degen.

3. Entblößt den Degen.

1. Fassen mit der linken Hand die Scheid bey dem Haken, bringen sie ein wenig vorwärts, und ergreiffen zugleich mit der rechten Hand das Gfäß.

2. Zie-

2. Ziehen den Degen in einem Zug aus, halten denselben hoch vor sich, die Schneiden auswärts und das Gfäß der Cravate gleich.
3. Ziehen selbigen mit dem G'fäß herunter auf die Dike des rechten Beins, den Spiz gegen des Pferds linkem Ohr.

NB. Zu Fuß aber ziehen sie den Degen mit dem Knopf des Gfäßes an die rechte Hüft, die Fläche des Spizes in der linken Hand, 2 Spannen vom Leib, der linken Brust gleich hoch.

9. Einstekt den Degen.

1. Fassen mit der linken Hand die Scheid beym Haken, bringen sie ein wenig vorwärts, und den Spiz des Degens mit der rechten Hand in die Scheid, nach welchem man schon sehen kan; so bald aber der Spiz in der Scheid, wird der Kopf wieder aufrecht gehalten.
2. Stoßt den Degen in einem Stoß in die Scheid.
3. Quitirt mit der Linken die Scheid, mit der rechten das Gfäß; und bringt beyde Hände wieder vorwärts längs beyden Seiten.

NB. Zu Pferd wird die linke Hand nicht darzu gebraucht, sondern man halt mit derselben den Zaum, und fahrt mit der rechten Hand mit dem Degen über den linken Arm, sezt den Spiz in die Scheid, stoßt den Degen ein, und bringt die Hand an ihr Ort.

B. Salutiren mit dem Degen zu Pferd.

10. Still stehend salutiren.

1. Wann die Person, deren man Honeur machen muß, bis auf 6 Schritt angerukt, nehmen die Hrn. Officiers den Degen grad vor sich hoch, das Gefäß, mit gebogenem Arm, 2 Spannen von der Brust, die Fläche der Klingen einwärts.
2. Lassen den Spiz auf der rechten Seiten des Pferds schräg gegen der Erden sinken, und schauen, ohne Bewegung des Leibs, der Person frisch ins Gsicht, bis selbe 6 Schritt vorbey paßirt.

3. Nehmen den Degen, wie zuvor, hoch, sehen grad vor sich.
4. Ziehen den Degen frisch mit dem Gefäß auf die obere Dike des Beins, halten selben schräg, wie zuvor.

11. Im Marsch salutiren.

1. Wann man auf 6 Schritt gegen die Person angerukt, die man salutiren solle, werden obige Handgriffe gemacht, und der Degen gesenkt behalten, frisch der Person ins Gsicht gesehen, wann man 6 Schritt vorbey, wird der Degen, wie oben gesagt, wieder an sein Ort gebracht.

C. Salutiren mit dem Degen zu Fuß.

12. Stillstehend salutiren.

1. Nehmen den Degen, so bald die Person auf sechs Schritt angenähert, (wie oben gesagt) hoch vor sich, lassen die linke Hand vest an der linken Seiten herunter hangen.
2. Senken den Spiz etwas rechts schräg gegen der Erden, die Fläche der Klingen ob sich.
3. Wenn die Person paßirt, so bringen sie den Degen wieder hoch vor sich.
4. Ziehen das Gefäß wieder gegen der rechten Hüft, legen die Fläche des Spizes, wie zuvor, in die linke Hand.

13. Im Marsch salutiren.

1. Wenn man auf 6 Schritte gegen obige Person anmarschirt, werden schon gesagte Tempo gemacht, der Degen schräg etwas gegen der Erden gesenkt, behalten, der Person ins Gesicht gesehen; und wenn man 6 Schritt paßirt, nimmt man den Degen wieder hoch, die Spiz in die linke Hand, wie oben.

NB. Hier ist anzumerken, daß wenn auch schon die Person, welche man salutiren muß, auf der linken Seiten postirt, oder vom linken Flügel herkommt, dennoch allezeit der Degen auf die rechte Seiten des Pferds, der Person aber (sie mag stehen oder herkommen, wo sie will) siehet man frisch ins Gesicht, bis sie paßirt.

NB.

NB. Mit dem Gwehr und Standarten zu Fuß hingegen kan man den Leib schon nach der Seiten etwas wenigs lenken, wo die Person steht oder herkommt, und den Spiz des Gwehrs oder die Cron der Standarten gegen selbiger Seiten, doch nicht zu viel, hinsenken.

III. Exercitium mit der Standarten.

A. Handgriff mit der Standarten.

14. Standarten hoch in rechten Arm.

Wenn die Herren Cornets zu Fuß beym Exercitio oder einer andern Function die Standarten führen, halten sie selbe mit der rechten Hand und gebogenem Arm an der rechten Schulter neben dem Fuß; wenn sie aber marschiren müssen, nehmen sie solche hoch in rechten Arm.

1. Schlagen mit der linken Hand zwey Spannen unter der rechten au die Stangen, und fassen selbe.
2. Bringen mit beyden Händen die Standarten von der rechten Schulter hoch, und fassen solche mit der rechten Hand und etwas gebogenem Arm unter der linken.
3. Bringen selbe mit beyden Händen an die rechte Schulter und lassen die linke Hand los.

15. Standarten an Fuß.

1. Schlagen mit der linken Hand auf die Stangen an gleiches Ort, wo sie selbe quittirt, fassen und bringen solche hoch vor sich mit beyden Händen.
2. Fassen selbe mit der rechten Hand wieder oben, und lassen selbe wieder sinken so weit, wie zuvor, daß der Schuh der Stangen nur einer Faust breit von der Erden seye.
3. Sezen mit der rechten Hand die Standarten neben den rechten Fuß, lassen die linke Hand lös, und halten selbe wie zuvor.

B. Sa=

B. Salutiren mit der Standarten zu Fuß.

16. Stillstehend salutiren.

1. Der Cornet faßt mit der linken Hand hart ob der rechten die Standarten, und fahrt mit der rechten so weit hinunter, als der Arm ungezwungen langen mag.
2. Bringt mit beyden Händen die Standarten hoch, tritt zugleich mit dem rechten Fuß etwas rechts zuruk.
3. Läßt die Standarten in der linken Hand mit der Cron gegen der Erden sinken, begegnet der Stangen mit der rechten, und läßt selbe unter dem rechten Arm mit dem Schuhe anstossen.
4. Bringt selbe wieder hoch vor sich.
5. Faßt die Stangen mit der rechten Hand wieder oben, wie zuvor.
6. Sezt selbe wieder neben den rechten Fuß, laßt die linke Hand los, und bringt sie längs der linken Seiten.
7. Zieht mit der linken Hand den Hut ab, wie oben, und siehet der Person frisch ins Gesicht, bis selbe paßirt.
8. Wann die Person 6 Schritt vorbey, sezt der Cornet den Hut wieder auf.

17. Im Marsch salutiren.

Wann der Cornet auf 12 Schritt gegen die Person, welche salutirt werden soll, angerukt,

1. Schlagt er mit dem ersten linken Tritt auf die Stangen mit der linken Hand.
2. Bey dem zweyten rechten Tritt bringt er mit beyden Händen die Stangen hoch vor sich.
3. Bey dem dritten läßt er die Standarten mit der Cron gegen der Erde sinken, die Stangen aber unter den rechten Arm fallen; halt sie mit beyden Händen vest.
4. Bey dem vierten Tritt nimmt er solche wieder hoch, wie zuvor.
5. Bey dem fünften Tritt bringt er solche mit beyden Händen wieder an die rechte Schulter.

6. Und

6. Und bey dem sechsten Tritt läßt er die linke Hand los, bringt solche längs der linken Seiten.
7. Zieht mit derselben den Hut ab, bis er 6 Schritte vorbey, und siehet de Person frisch ins Gesicht.
8. Sezt dann den Hut wiever auf und bringt die linke Hand an die linke Seite.

C. Salutiren mit der Standarten zu Pferd.

18. Stillstehend salutiren.

Wann die Person bis auf 8 Schritte gegen die Standarten anmarschirt,

1. so faßt der Cornet die Stangen mit der linken Hand, 2 Spannen ob der rechten vest an.
2. Bringt selbe etwas hoch vor sich aus dem Schuh.
3. Fahrt mit der rechten Hand ein wenig zuruk und läßt zugleich die Standarten in der linken Hand mit der Cron sinken, und die Stangen hinten unter dem rechten Arm anstossen; wann die Person auf 4 Schritte vorbey, so
4. bringt er selbe wieder hoch vor sich, und fahrt mit der rechten Hand wieder ob sich auf vorige Distanz.
5. Bringt selbe mit beyden Händen wieder in den Schuh.
6. Laßt die linke Hand los und faßt den Zaum.

19. Im Marsch salutiren.

Geschieht alles, wie oben, außer, daß er anfangt salutiren, so bald er auf 12 Schritte gegen die Person angerukt, und daß er die Standarten gesenkt halt, bis er 4 Schritte vorbey.

NB. Ehe der Cornet obige Handgriffe im Marsch oder stillstehend macht, soll er den Lauf-Knopf am Zaum wohl ajustiren, damit das Pferd ein Halt verspürt.

Die Unter-Officiers machen zu Pferd mit dem Degen keine Bewegung, sondern sehen der Person nur steif, ohne Neigen des Haupts, ins Gesicht; zu Fuß aber halten sie ihr Gwehr im linken Arm, und ziehen stillstehend und im Marsch den Hut ab, ohne einige Bewegung mit dem Kopf oder Leib zu machen.

IV. Exercitium mit dem Sponton.

A. Handgriff.

Wenn die Herren Officiers mit gradem Leib und aufrecht tragendem Kopf vor der Front stehen, halten sie den Sponton mit grad ausgestrektem Arm in der rechten Hand, der Schulter gleich, auf der rechten Seite; die linke Hand längs der linken Seiten hinunter.

20. Sponton hoch.

1. Bringen den Sponton mit der rechten Hand frisch vor sich dem Hut gleich hoch, und fassen denselben zugleich mit der linken Hand, 2 Schuh unter der rechten, frisch an.
2. Lassen die rechte Hand los, und ergreiffen mit der Fläche derselben den Sponton, (welcher zugleich mit der linken Hand in die Höhe gebracht wird,) oberhalb dem Schuhe.
3. Werffen den Sponton an die rechte Schulter, lassen die linke Hand zugleich los, und längs der linken Seiten herunter hangen.

21. Den Sponton flach.

1. Schlagen mit der linken Hand grad über die Brust an die Stange.
2. Fällen den Sponton zwischen den Daumen und Zeigfinger der linken Hand, über die erhabne Ellbogen grad aus, fassen zugleich die Stange mit der rechten Hand am Schuhe, tretten mit dem rechten Fuß zuruk, und senken den Leib etwas vorwärts.

22. Sponton hoch.

1. Bringen mit beyden Händen den Sponton wieder an die rechte Schulter hoch.
2. Tretten mit dem rechten Fuß wieder hervor neben den linken, und lassen zugleich die linke Hand los.

23. Sponton an Fuß.

1. Bringen mit der rechten Hand den Sponton grad vor den Leib hoch, begegnen geschwind mit der linken Hand der Stangen, dem Mund gleich.

2. Las-

2. Lassen mit der linken Hand den Sponton herunter sinken, und fassen mit der rechten Hand die Stange in der Höhe des Huts.
3. Bringen den Sponton mit grad ausgestrektem rechtem Arm wider neben die rechte Seiten, lassen zugleich die linke Hand los, und neben der linken Seiten herunter hangen.

24. Sponton zum Marsch.

1. Wenn der Officier abmarschiren soll, so drehet er nur den Leib und Kopf etwas rechts gegen seinen Zug, commandirt Marsch! tritt zugleich mit dem linken Fuß an, und fällt den Sponton mit der rechten Hand schräg, die Lanze grad vor sich etwas erhöht, den Schuh aber schräg hinterwärts gegen der Erden.

B. Salutiren mit dem Sponton.

25. Stillstehend salutiren.

1. Wenn die Person, deren man Honeur machen muß, auf 10 Schritt genähert, so bringt der Officier den Sponton mit der rechten Hand dem Hut gleich hoch, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk, und fäßt die Stangen mit der linken Hand unter der Mitte.
2. Bringt den Sponton mit der linken Hand etwas in die Höhe, und fäßt denselben mit der rechten Hand beym Schuh.
3. Läßt die Lanzen über die linke Hand, welche der Brust gleich gehalten wird, bis auf einen halben Schuh von der Erden und gegen die Person, die man salutirt, ganz langsam sinken.
4. Bringt den Sponton wieder hoch, wie zuvor.
5. Läßt denselben in der linken Hand sinken, und faßt mit der rechten, in der Höhe des Huts, die Stange.
6. Tritt mit dem rechten Fuß vor neben den linken, läßt die linke Hand los und neben der linken Seiten herunter hangen, und bringt den Sponton wieder an die rechte Seiten, wie zuvor.

7. Zie-

7. Ziehet mit der linken den Hut ab, hält denselben längs der linken Seiten grad herunter, die Gupfen auswärts.
8. So bald die Person 10 Schritt vorbey, sezt der Officier den Hut wieder auf, und bleibt in schöner Positur stehen.

Oder:

1. Man halt den Sponton schräg mit der Lanzen hinterwäts, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk.
2. Senkt die Lanze mit der rechten Hand vorwärts bis auf einen halben Schuh gegen der Erde, und tritt zugleich mit dem rechten Fuß einen halben Schuh vor den linken.
3. Tritt mit dem rechten Fuß wieder zuruk, und halt den Sponton mit der Lanze schräg hinterwärts.
4. Tritt mit dem rechten Fuß wieder vor neben den linken, und sezt den Sponton neben die rechte Seiten, wie zuvor.
5. Zieht mit der linken Hand den Hut ab, wie oben.

NB. Währendem Salutiren wird die linke Hand allezeit unbeweglich längs der linken Seiten gehalten.

NB. Wann die Person von der linken Seiten herkommt, so tritt man mit dem rechten Fuß nicht zuruk, sondern nach der rechten Seiten, damit man nicht den Ruken gegen den kehre, dem Honeur gemacht werden muß.

26. Im Marsch salutiren.

1. Wann der Officier auf 16 Schritt gegen der Person, so salutirt werden soll, genähert, stoßt er den flach tragenden Sponton etwas vor sich, und bringt ihn zugleich mit der rechten Hand, Liniegrad auf die rechte Schulter.
2. Wenn er auf 12 Schritt genähert, bringt er mit Vortrettung des linken Fußes den Sponton von der Schulter, und faßt ihn hurtig mit der linken Hand an der Stange.
3. Bey Vortrettung des rechten Fußes bringt er den Sponton hoch, und faßt denselben zugleich und geschwind mit der rechten Hand unten am Schuh.

4. Mit

4. Mit Vortretten des linken Fußes und dritten Schritts läßt er den Sponton in beyden Händen mit der Lanze vorwärts gegen die Erden und gegen die Person, so salutirt wird, ganz langsam sinken.
5. Mit dem vierten rechten Schritt bringt er den Sponton wieder Schnur-grad hoch vor sich.
6. Mit dem fünften Schritt hält er den Sponton mit der Lanze schräg hinter sich, und faßt ihn zugleich mit der rechten Hand in der Mitte der Stange.
7. Beym sechsten Schritt bringt er den Sponton wieder Linien-grad auf die rechte Schulter, und läßt die linke Hand los.
8. Beym siebenden Schritt zieht er, wie oben gesagt, den Hut ab, schaut der Person ins Gesicht, und marschirt also mit gewöhnlichen Schritten vorbey.
9. Wenn er 4 Schritt paßirt, sezt er den Hut wieder auf, läßt die Hand längs der linken Seite hangen.
10. Zieht den Sponton mit der rechten Hand etwas vorwärts, bringt ihn von der Schulter und tragt ihn flach, wie zuvor.

NB. Es ist zu wissen, daß man währendem Salutiren im Marsch die Schritt ganz langsam machen muß; Schritt und Tempo müssen bey beyden Maniern zugleich gemacht werden.

Oder:

1. Wenn der Officier auf 10 Schuhe genähert, und mit dem linken Fuß vortritt, kehrt er den Sponton mit der Lanze schräg hinterwärts obsich.
2. Beym Vortretten des rechten Fußes senkt er den Sponton vorwärts gegen der Erden.
3. Beym dritten Schritt des linken Fußes bringt er den Sponton mit der Lanze wieder schräg hinterwärts hoch.
4. Mit Vortretten des vierten Schritts drehet er den Sponton wieder vorwärts, und trägt ihn flach, wie zuvor.
5. Beym fünften Schritt zieht er den Hut ab, wie oben gemeldt.

NB. Diese Schritte können etwas geschwinder als bey der ersten Manier, jedoch müssen die Schritt und Tempo prácis zugleich, gemacht werden.
NB. Die leztern Maniern stillstehend und im Marsch salutiren, sind die kürzeren; die ersten aber zierlicher, anständiger und militarischer.

V. Exercitium mit dem Fahnen.

Die Fähndrich tragen um den Leib ein Kuppel, an welchem vornen ein von steifem Leder vest gemachter Schuh, in welchen sie die Stangen des Fahnens sezen; und den Fahnen mit der rechten Hand en Parade, en Bataille und im Marsch entweder fliegend, ganz oder halb zusammen gewikelt haben.

A. Handgriffe mit dem Fahnen.

27. Den Fahnen an Fuß.

1. Fassen mit der linken Hand den Fahnen samt dem Flug ob der rechten an der Stange.
2. Bringen denselben aus dem Schuhe grad hoch.
3. Ergreiffen den Fahnen mit der rechten Hand samt dem Flug in der Mitte der Stange.
4. Sezen denselben neben den rechten Fuß, und lassen die linke Hand los.

28. Den Fahnen hoch.

1. Bringen den Fahnen mit der rechten Hand hoch vor sich, und fassen denselben mit der linken Hand unter der rechten bey der Stange.
2. Sezen die Stange in den Schuh oder auf die rechte Seiten.
3. Fassen mit der rechten den Fahnen, wie zuvor.
4. Quittiren mit der linken Hand den Fahnen, und halten selbigen längs der linken Seiten.

B. Salutiren mit dem Fahnen.

29. Stillstehend salutiren.

1. Der Fähndrich faßt den Fahnen samt dem Flug mit der linken Hand ob der rechten.

2. Bringt

2. Bringt denselben mit beyden Händen aus dem Schuhe hoch vor sich.
3. Senkt die Cron schräg gegen der Erden.
4. Bringt ihn wieder hoch.
5. Sezt ihn mit beyden Händen in den Schuh.
6. Läßt die linke Hand los, und zieht mit derselben den Hut ab.

Oder:

Der Fähndrich läßt denselben, so wie er ihn am Leib oder im Schuhe hat, schräg mit einem Schwung von der rechten gegen der linken sinken, bringt ihn in gleichem Tempo wieder hoch vor sich, und zieht mit der linken Hand den Hut ab.

30. Im Marsch salutiren.

1. Wenn der Fähndrich der Person auf 12 Schritt genähert, faßt er bey dem ersten linken Schritt den Fahnen samt Flug mit der linken Hand ob der rechten.
2. Bey dem zweyten Schritt bringt er denselben grad hoch vor sich.
3. Bey dem dritten Schritt läßt er die Cron schräg gegen der Erden sinken.
4. Mit dem vierten Schritt nimmt er ihn wieder hoch vor sich.
5. Mit dem fünften Schritt sezt er ihn mit beyden Händen wieder an die rechte Seiten oder in Schuh.
6. Bey dem sechsten Schritt läßt er die linke Hand los, und den Fahnen fliegen.
7. Beym siebenden zieht er den Hut ab, wie oben gesagt.

Oder:

Er läßt den Fahnen mit einem Schwung von der rechten gegen die linke sinken, und bringt ihn wieder hoch, wie oben N. 5. zieht den Hut ab, bis er 6 Schritt vorbey.

NB. Die zwo leztern Maniern sind gleichmäßig die kürzern, die erstern aber zierlicher und militarischer.

VI. Handgriff mit dem Kurzgwehr.

Die Wachtmeistere tragen das Kurzgwehr auf der linken Schulter, die Lanze obsich und das Kreuz flach, halten selbiges mit der linken Hand 2 Zoll ob dem Schuhe; den Stok hängen sie an den obern Rokknopf gegen die linke Seiten; stehen mit den Füßen einen halben Schuh von einander schön grad aufrecht.

Sie bringen das Kurzgwehr niemal von der Schulter, als wenn die Gemeinen das Gwehr an Fuß nehmen, da sie dann in gehörigen Tempo das gleiche thun, auch mit den Soldaten scharf oder verkehrt schultern.

31. Kurzgwehr an Fuß.

1. Sie ziehen das Kurzgwehr etwas nidsich, und schlagen zugleich mit der rechten flachen Hand an der Schulter über die Stange.
2. Bringen solches hoch vor sich, und lassen es in beyden Händen bis auf eine Hand breit gegen der Erden hinunter fahren.
3. Bringen solches mit der rechten Hand und gebogenem Arm neben den rechten Fuß, und lassen zugleich die linke Hand los.

32. Das Kurzg'wehr auf d'Schulter.

1. Fahren mit der rechten Hand, so weit sie ungezwungen reichen mag, an der Stange hinunter.
2. Bringen solches mit der rechten Hand hoch vor sich dem Gesicht gleich, und fassen selbiges mit der linken Hand 2 Zoll ob dem Schuhe.
3. Werfen solches mit beyden Händen an die linke Schulter, lassen die rechte Hand zugleich los, und bringen selbe längs der rechten Seiten.

33. Das Kurzgwehr verkehrt schultern.

1. Schlagen mit der rechten flachen Hand bey der Schulter über die Stangen.
2. Bringen selbiges mit beyden Händen hoch, und fassen es zugleich mit verkehrter linker Hand ob der rechten.

3. Drehen solches in der linken Hand üm, daß die Lanze nidsich komme, fassen es geschwind mit der rechten Hand so weit, als der Arm ungezwungen langen mag, unter der linken.
4. Bringen es hoch, und fassen das Kurzgwehr mit der linken Hand ob der Lanzen.
5. Werfen selbiges an die linke Schulter, lassen zugleich die rechte Hand los, und bringen sie längs der rechten Seiten.

34. Das Kurzg'wehr auf d'Schulter.

Schlagen mit der rechten Hand an die Schulter auf die Stangen, machen alle Tempo wie oben, und bringen das Kurzgwehr wieder an die Schulter.

35. Das Kurzg'wehr flach.

1. Schlagen mit der rechten flachen Hand bey der Schulter über die Stangen.
2. Bringen das Gwehr grad vor sich, und fassen solches mit der linken Hand geschwind ob der rechten.
3. Fällen das Kurzgwehr zwischen den Daumen und Zeigfinger der linken Hand über die erhabne Ellenbogen grad aus, ruken zugleich mit der rechten Hand bis an den Schuhe, und tretten mit dem rechten Fuß zuruk.

36. Das Kurzg'wehr auf d'Schulter.

1. Bringen das Kurzgwehr vor sich hoch, tretten mit dem rechten Fuß wieder grad vor neben den linken, und fassen zugleich wit der rechten Hand die Stangen ob der linken.
2. Ergreiffen die Stangen mit der linken Hand zwey Zoll ob dem Schuh.
3. Werfen das Kurzgwehr an die linke Schulter, quittiren zugleich die rechte Hand, und lassen sie längs der rechten Seiten unbeweglich herunter hangen.

Die Wachtmeistere salutiren niemal mit ihrem Kurzgwehr, sondern ziehen nur den Hut ab, und sehen der Person, deren man Honeur macht, steif ins Gesicht.

Die Unter-Officiers von den Grenadiern machen die Handgriffe, das Gwehr hoch in rechten Arm, das Gwehr auf den linken Arm, das Gwehr flach, und das Gwehr an Fuß, wie solches bey dem Exercitio zu Fuß gezeigt werden soll; sie halten das Gwehr allezeit auf dem linken Arm, wenn die Gemeinen solches geschultert tragen.

Das IX. Capitel.

Exercitium der Tambourn, samt allen Ordonanz-Streichen der Cavallerie und Infanterie.

1. Weilen nicht nur schön und anständig, sondern auch wegen vielen Vorfallenheiten höchst nothwendig, daß ein Regiment mit guten Tambourn versehen seye, die perfect und alle Streiche, zierlich schlagen können; so solle der Tambour-Major sich mit allem Ernst angelegen seyn lassen, seine untergebnen Tambourn in Garnison auf entlegnen Oertern nnd detaschirten Werken, oder auf einer Bastion, allezeit an gleichem Ort, (damit man es wisse und kein Lermen entstehe;) im Feld ein gut Stuk wegs vom Lager, nicht gegen der Seiten des Feinds, sondern hinterwärts, und, wo möglich, an einem erhöhten Ort, wo sie von den Schiltwachten observirt werden können, täglich mit allem Fleiß zu exerciren, sie nicht nur die im Dienst üblichen, sondern auch anderer Nationen Ordonanzen perfect schlagen zu lehren.

2. Wann alle Tambourn des Regiments, oder der mehrere Theil schlagen müßen, so versammeln sie sich bey der Hauptwacht oder einem andern darzu bestimmten Plaz; werden allda durch den Tambour-Major in Glieder und Reihen gestellt, jeder hat sein Spiel gestimmt und an der linken Seiten an dem Bandelier vest gemacht, den linken Schlägel auf der Trommel und den rechten hoch; dann giebt dee Tambour-Major mit dem Stok ein Zeichen, auf welches der Tambour auf dem rechten Flügel anfangt, und

auf

auf den dritten Schlag ihm alle folgen; hernach marschirt er a la tete durch die aßignirte Strassen und Oerter; wann er sein Tour gemacht, bleibt er stehen, kehrt sich gegen die Tambourn, giebt mit dem Stok ein Zeichen, nach welchem sie alle zugleich aufhören, die Trommel anhängen, und jeder nach seinem Quartier gehet: dieses wird im Feld und in Garnison bey der Vigater und Retraite practicirt, ingleichem, wann der General-Marsch geschlagen wird.

3. Publication, Citationen werden in einem Kreis; in Garnison auf den vornehmsten Plätzen, im Feld vor der Front der Regimenter verrichtet: der Tambour-Major läßt durch seine Tambourn einen Kreis formiren, halt sich am End desselben, giebt mit dem Stok ein Zeichen, auf welches alle zugleich Appel schlagen; solches geschieht zum dritten mal, und zwischen jedem wird ein kleiner Halt gemacht: wann die Publication verlesen, läßt er abschlagen, die Spiel anhängen, rangirt seine Tambourn in Glieder und Reihen, marschirt mit ihnen auf einen andern Plaz, observirt das obige, und wann er sein Tour gemacht, abgeschlagen, gehen die Tambourn aus einander.

4. Dann sollen die Tambourn auch wohl informirt werden, wie sie sich beym Exercitio, bey jeder Formation, auch in allen andern Functionen zu postiren haben, damit nicht der commandirende Officier sie allererst auf dem Plaz bey jedem Mouvement rangiren und jedem seinen Plaz anweisen müsse.

5. In einer grossen Garnison werden gemeiniglich zur Retraite, Vigater der dritte Theil; in einer schwachen Garnison aber die Helfte Tambourn employrt.

6. Bey allen ofentlichen Streichen, wo die Tambourn von allen Regimentern sammethaft schlagen, marschiren dannoch die Tambourn eines jeden Regiments nebst ihrem Tambour-Major besonders beysammen, nach dem Rang der Regimentern.

Von jedem Streich, der bey dem Regiment üblich, werde nun auch besonders Meldung thun, aus welchem das mehrere zu ersehen seyn wird.

I. Ordonanzen mit der Trommel.

1. General-Marsch.

1. Wird in Garnison durch gewisse von dem Commandanten aßignirte Strassen; im Feld längs der Front, durch alle Tambourn deren Regimentern, die aufbrechen sollen, geschlagen.
2. Bedeutet, daß alles en general, oder aber der gröste Theil einer Garnison marschiren; im Feld aber das ganze Lager aufgehebt werden soll: nicht aber; wann nur ein kleiner Theil, ein oder zwey ganze Regimenter, Bataillons oder Escadrons marschiren sollen.

2. Vigater oder Sammlung.

1. Erklärt sich von selbsten, daß auf diesen Streich die, so es angeht, sich auf dem bestimmten Plaz versammeln müssen.
2. Morgens vor Aufzug der Wacht wird die Sammlung entweder vor der Hauptwacht, oder Parade-Plaz dreymal hinauf und dreymal hinunter geschlagen; da muß alles unter das Gwehr, die Wachten werden abgetheilt, die Officiers ziehen um ihre Posten, und wird die Parade formirt.
3. Wann ein oder mehrere Regimenter, Bataillons, Escadrons, oder Compagnien Garnison ändern, ins Feld marschiren ꝛc. geschieht solches durch alle Tambourn desselben Corps, auf welches alles mit Sak und Pak ausruken, sich in Ordnung stellen, und zum Abmarsch parat halten muß.
4. Wann im Feld die Zelten abgebrochen, die Pferde gesattelt, gepakt, aufgesessen, und das Lager aufgehebt werden soll; so wird von der Standarten- oder Fahnen-Wacht, nach dem rechten Flügel, von da nach dem linken, und wieder zur Standarten- oder Fahnen-Wacht Vigater geschlagen.
5. Wann ein Regiment sich sonsten zu einer Haupt-Function sammlen und mit den Standarten ausruken muß, wird das gleiche beobachtet.

3. Rast.

1. Wird durch die Tambourn, so in der Function sind, stillstehend vor der Front, etwas Zeit nach der Vigater, geschlagen, und bedeutet, daß alles parat und immediate marschirt, oder mit der Function der Anfang gemacht werden soll; da dann die Hrn. Officiers sich ungesaumt vor ihre Abtheilungen postiren.
2. Rast wird auch geschlagen bey zerschiedenen Mouvementern im Exercitio.

4. Dragoner-Marsch.

1. Schlagen die bey jedem Corpus eingetheilte Tambourn, wann das Regiment in gehörigen Abtheilungen auf die Wacht, aus einer Garnison oder Lager, durch eine Stadt oder Vestung, wo Garnison ligt; bey Wachten, Quartier eines Generalen, wann man Trouppen rencontrirt, die gleichfalls das Spiel rühren, und an allen Orten, wo Honeur gemacht werden muß, vorbey paßirt.
2. Wann Personen, denen diese Ehr-Bezeugung gebührt, bey Wachten, Officiers-Posten, wo Tambonrn sind, vorbey paßiren.
3. Ingleichen beym Exercitio, im Avanciren, en Bataille, wo man sich in Marsch sezt.
4. Dragoner-Marsch wird auch geschlagen, wo die Infanterie sich einschiffet, oder über einen Fluß paßirt.

5. Fusilier- und Grenadier-Marsch.

Wird bey obigen N. 1. 2. 3. gemeldeten Anläßen geschlagen.

Es sagen etliche, welche alles zu tadeln wissen, der Schweizer-Marsch seye ohne Regel, habe weder Anfang noch End, ꝛc. und ich behaupte hergegen, daß er einer von den aller-regulirtesten Märschen und sehr wohl ausgesonnen seye: er hat seine doppelte Schläge, jeder von zwey Takt, nach denen man die Schritte im Marsch und den Bewegungen perfect abmessen kan, welches die eigentliche Absicht dieser Militair-Music; wann diese doppelte Schläge 13mal repetirt worden,

so folget ein langer Ruffel; und (dies ist die Regel) dann ist er aus, obschon im Schlagen continuiret, und nicht, wie in andern Diensten, pausirt wird; nur allein in diesem wird gefehlt, daß man den Tambourn nicht obige Regel bekannt macht, wann sie anfangen und wann sie ruffeln sollen: dann einer repetirt die doppelten Streiche nur 8 bis 10, die andere überschreiten solche gar bis auf 18 und mehrmal, bevor sie ruffeln: es giebt aber unter 20 Tambour-Majorn kaum einer, der diese Regel weißt, doch sollten sie solche wissen; auch schlagen viele den Marsch falsch, und gehen vom Takt ab, und hierinnen stekt die Irregularität, nicht aber im Marsch selbst. Die Grenadiers haben ihren besondern Marsch, welchen sie schlagen, wann die Compagnien oder das Corp Grenadiers marschiren müssen, sonsten schlagen sie alle andere Streiche der Fusiliers.

6. Feld-Marsch.

1. Wird geschlagen, wann ein Regiment, Escadron, Bataillon, Compagnie oder Detaschement, ausserthalb eines Plazes ins freye Feld kommt; man schikt einen Tambour vor aus, die übrigen haben ihr Spiel angehängt. Das in Marsch gesezte Corp läßt das Gwehr verkehrt schultern, oder die Degen beysteken.

7. Retraite oder Zapfenstreich.

1, Wird in Garnison und im Feld nach Gutbefinden des commandirenden Generalen oder Commandanten, im Sommer um 9 oder 10 Uhr, im Winter um 8 Uhr durch den Drittel oder die Helfte Tambourn der ganzen Garnison oder des Lägers geschlagen; die Tambourn von allen Regimentern kommen in Garnison vor der Hauptwacht zusammen, werden, wie schon gemeldet, durch den Tambour-Major besonders in Glieder und Reihen gestellt, dann fangen zu erst die Tambourn von der Haupt-Wacht, (welches das Signal) und hernach auch die übrigen an; im

Feld

Feld aber richten sich die Regimenter nach der General-Wacht.

2. Es wird auch Retraite geschlagen beym Exercitio, wann das Regiment sich zuruk zieht. Nach der Retraite wird kein Gwehr mehr präsentirt, die Schiltwachten ruffen an; nur allein vor den Ronden wird das G'wehr präsentirt.

8. Schar-Wacht.

1. Ist nicht in allen Diensten üblich, geschieht präcis um Mitternacht, damit die Commandirte wissen, daß es Zeit seye, die Pferde zu fütern, und sich zum Ausruken parat zu machen.

2. Schar-Wacht wird in Garnison auf denen Officiers-Posten; im Feld bey jeder Standarten oder Fahnen-Wacht geschlagen.

9. Reveille, Diane, oder Tag-Wacht.

1. Geschieht am Morgen, wann man füglich einen Brief lesen kan, in Garnison gleichmäßig bey den Posten auf der Hauptwacht; im Feld vor den Standarten oder Fahnen-Wacht und übrigen Wachten, wo Tambourn sind: und zwar wird zu erst von der Haupt- oder General-Wacht gelokt, die Tambourn an den Thorn oder auf andern Posten geben acht; und sobald die Haupt-Wacht anfangt schlagen, thun alle Wachten ein gleiches, schlagen mit der Hauptwacht zugleich den Zapfenstreich und Diane, hören auch zugleich mit derselben wieder auf.

2. Nach der Diane hören die Schiltwachten auf, anruffen, präsentiren das G'wehr wieder, die Fourageurs, Commandirte ruken aus, man sattelt, pakt und macht sich zum Marschiren parat, die Thore in Garnison werden geöfnet.

10. Troupp.

1. Wird durch die Tambourn, so in der Function sind, geschlagen, wann ein Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie aufmarschirt, Wachten vom Gewehr sich retiriren, die Standarten oder Fahnen durch Commandirte abgeholt und wieder zuruk gebracht werden.

2. Wann

2. Wann das Regiment, Escadron oder Compagnie in ein Lager oder Quartier einrukt.

3. Bey Schließung eines Kreises, Carré, und bey sehr vielen Mouvementern im Exercitio.

11. Appel, Chamade, Ruf.

Wird bey zerschiedenen Anläßen geschlagen.

1. Wann man mit dem Feind parlementiren, etwas anbringen oder accordiren will, schikt man einen Tambour, welcher auf gewisse Distanz, dreymal Chamade schlagt, und das dritte mal continuirt, bis ihme von der Vestung oder Vorposten geantwortet wird: Commandirte kommen ihn in Empfang zu nehmen, diesen überliefert er seinen Paß-Port, welcher erst zum Commandanten geschikt, examinirt wird, und so die Ordre kommt, ihne dahin zu führen, verbindet man ihm gemeiniglich die Augen: nach verrichteter Commißion wird er auf gleiche Weis wieder an voriges Ort geführt.

2. Wann Belagerte sich ergeben wollen, wird durch einen oder mehrere Tambourn auf dem Wall Chamade geschlagen.

3. Bey Publication der Befehlen des Souverains oder hohen Generalität, Verlesung der Kriegs-Articuln, Citation eines Officiers, Unter-Officiers und Dragonern, wird Chamade geschlagen.

4. Item in einer Vestuung Abends vor dem Thor-Speeren auf dem Rampart, bey jeder Porten, damit die Leute, so draussen, sich beschleunigen.

5. Beym Exercitio, wann die Leute, so aus dem Gewehr, sich geschwind wieder sammeln, wie auch bey zerschiedenen Mouvementern desselben; wann die Dragoner in einer Action aus einander lauffen, mit dem Sabel attaquiren und sich geschwind wieder bey der Standarten sammlen müssen.

6. Wann im Lager oder Garnison die Officiers, Unter-Officiers sich versammeln, einen Kreis formiren müssen, und ihnen durch den Major oder Adjutanten die Befehle der hohen Generalität, des Commandanten oder Stabs-Officiern oder

andere

andere extra-ordinaire Vorfallenheiten angesagt werden sollen; so schlagt man den Officiers- oder Unter-Officiers-Ruf.

12. Alarm.

1. Wird zu erst von den nächsten Posten, bey unversehenen Attaquen des Feinds, Aufruhr und dergleichen, und hernach durch alle Posten und Wachten geschlagen.
2. Ingleichem bey Formation eines Carré, beym Chargiren u. s. w. wann mit dem Sabel attaquirt oder ein Posten überfallen werden soll.

13. Feuer-Streich.

1. Schlagen bey entstandener Feuers-Brunst die Posten, so derselben am nächsten, hernach auch die Tambourn aller übrigen Posten und Garnison rings um die Quartier, und durch die Strassen der Stadt.
2. Ingleichem bey zerschiedenen Mouvementern des Exercitii.

14. Schanz-Streich.

1. Geschieht, wann die Commandirte auf die Schanz, Faschinen oder andere Arbeit marschiren, item zu den gewöhnlichen Ruhestunden; Morgens nach der Diane schlagt man auf die Arbeit, um eilf Uhr schlagt man ab, um 1 Uhr wieder auf, Abends eine halbe Stund vor Nacht wieder ab: wann die Arbeiter aber weit von der Vestung oder Lager entfernt, geschieht solches früher.

15. Werbstreich.

1. Wird bey offentlichen Werbungen, Publication des Werb-Patents, auf den vornehmsten Plätzen einer Stadt, Fleken oder Dorf geschlagen.

16. Kirchen-Streich.

Wird alle Sonn- und Feyertäge, Morgens und Abends, so oft man offentlichen Gottesdienst halten will, dreymal geschlagen; das erste und zweytemal durch einen Tambour, auf welches die Leute ausruken, verlesen und rangirt werden; das drittemal schlagen drey Tambourn; in Garnison

nison um die Quartier, im Feld um das ganze Regiment: nach welchem die Leute in Ordnung an den Ort des Gottesdiensts geführt werden.

17. Bätt-Stund.

1. In Theils Diensten Morgens nach der Diane, Mittags und Abends wird von allen Wachten die Bätt-Stund geschlagen, die Leute ruken aus, nehmen das Gwehr beym Fuß, ziehen den Hut ab, und verrichten ihr Gebätt.
2. So bald die Wacht-Parade rangirt, ehe dieselbe abmarschirt, läßt man das Gwehr an Fuß nehmen, und die Bätt-Stund schlagen.
3. Wenn ein Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie marschiren soll, und man zum Abmarsch parat, wird durch einen Tambour auf dem rechten Flügel zum Gebätt geschlagen; nicht weniger wenn man in Garnison oder Quartier eingerukt und aufmarschirt ist, da denn die Officiers ihre Degen vorwärts senken, die Unter-Officiers und Dragoner aber sich auf dem Pferd mit dem Kopf vorwärts biegen: Bey der Infanterie senken die Herren Officiers ihre Sponton mit der Lanze gegen die Erde, Unter-Officiers und Gemeine nehmen das Gwehr an Fuß, alle aber ziehen den Hut ab. Welches alles eine Löbl. Christliche und erbauliche Gewohnheit, und zu wünschen, daß solches in allen Diensten eingeführt würde.

18. Todten-Streich.

1. Wird mit verzognen Saiten geschlagen, wenn Officiers, Unter-Officiers oder Dragoner begraben werden.
2. Wenn über den verstorbnen Souverain oder dessen Famille Leid zu tragen befohlen wird, so rührt man das Spiel mit verzognen Saiten; es wird auch wohl, um das Spiel recht zu dämpfen, ein schwarzes Tuch über die Trommel gelegt.
3. Bey den Catholischen wird auch Todten-Streich geschlagen am Hohen Donnerstag und Char-

Freytag, bey Proceßionen; ingleichen wenn das Hochwürdige in die Sacristey oder zu Grab getragen wird, und die Gloken zu läuten aufhören.

19. Abschlagen.

1. Wird gethan, wenn das Exercitium vorbey, die Leute von der Wacht oder einem andern Dienst, Function, Execution, Revue wieder abgedankt werden, und Erlaubnuß haben wieder auseinander zu gehen.

7. Und dieses sind die gewöhnliche Ordonanz-Streiche, welche die Tambourn eines groß- oder kleinen Corps Cavallerie und Infanterie perfect müssen schlagen können: immassen wenn die Cavallerie an einem Ort die Haupt-Wacht hat, oder in einem Plaz allein einquartirt ist, die meisten darvon ihnen eben so wohl als der Infanterie zu schlagen vorkommen.

8. Wenige wissen, warum das Trommel-Rühren im Militare eingeführt, jedermann hält solches nur für ein Soldaten-Gepräng, allein das ist falsch: diese Soldaten-Music, sonderlich das Marsch-schlagen hat keine andere Absicht, als nach dem Thon und Tact desselben vorwärts, hinterwärts, zur Seiten, en Batuille die Schritt einzurichten, regulair zu marschiren. Dieses und nichts anders hat die Trommel- und Pfeiffen-Music bey den Trouppen eingeführt: denn wenn den Trouppen gezeigt wird, wie sie nach dem Tact der Trommel marschiren sollen, so hat man nicht zu beförchten, daß in einer Zug-Ordnung die hintern nachlauffen müssen, alle werden in gleichem Schritt bleiben, und wenn der Zug eine ganze Stund lang wäre: wie nöthig es deswegen seye, die Tambourn zu lehren, alle Streiche nicht nur so obenhin, sondern mit dem gehörigen Tact zu schlagen, wissen alle, denen der Nuzen einer regulairen Bewegung bey Occasionen bekannt ist.

II. Ordonanzen mit der Trompeten.

9. In denen Diensten, wo man wegen bisheriger Ubung auch bey den Dragonern die Trompeter beybehalten, müssen selbige nebst andern, vornemlich folgende Ordonanzen blasen.

1. Bou-

1. **Bouteselle** kommt von dem Italiänischen Wort Butasella oder leg den Sattel auf: ist ungefähr was bey der Infanterie Vigater oder die Sammlung, und erklärt sich selbsten, daß wenn Bouteselle geblasen wird, muß die Cavallerie alsogleich satteln, paken, im Feld die Zelten abbrechen, und sich zum auffsizen parat halten: Hat drey Ruf und zehen Posten, der lezte geht mit der groben Stimm aus.

2. **Zu Pferd blasen** hat einen Ruf und fünf Posten, wird mit einem starken Final beschlossen: wenn zu Pferd geblasen wird, welches etwas Zeits nach der Bouteselle geschieht, sizt alles ohne Verzug zu Pferd, und marschirt nach dem gewöhnlichen Sammelplaz; bey Gefahr und preßirenden Anläßen wird nicht Bouteselle, sondern gleich zu Pferd geblasen, da denn alles in gröster Eil sattelt, pakt, zu Pferd sizt, und an das bestimmte Ort marschirt.

3. **Marsch blasen** geschieht, wenn das Corps entweder in der Zug-Ordnung, oder mit ganzer Front vorwärts gegen den Feind marschirt; Hat fünf Posten und keinen Ruff, und endet sich mit einem starken Final.

4. **Le Gave** ist so viel als bey der Infanterie der Zapfenstreich; wird in Garnison bey den Reuter-Quartiern, im Feld bey der Estandarten-Wacht geblasen, um die Zeit, wenn bey der Infanterie der Zapfenstreich geschlagen wird, nach welchem die Reuter sich nach ihren Quartiern oder Zelten verfügen, die Marquetenter-Hütten beschlossen werden, und sich niemand mehr auf der Straße außer den Quartiern befinden solle: Hat drey Ruff und zehen Posten, der lezte endet sich auf den Baß.

5. **Apell**, oder zur Standarten, wird geblasen, wenn die Cavallerie auseinander geritten, oder sonsten mit dem Feind handgmein worden; nach einer Action: so bald nun zur Standarten geblasen wird, muß ein jeder sich in völligem Courrier nach der Standarte verfügen, und in Ordnung sezen. Hat erstlich drey Ruff, hernach zwölf Posten, der lezte endet sich auf den Baß.

6. Al-

6. **Alarm**: wird geblasen bey Feinds Gefahr, unversehenen Uberfällen, Feuersbrünsten, da denn alles in gröster Eil sich zu Pferd sezt, und in vollem Carriere auf den bestimmten Sammel-Plaz jaget; ingleichen wird Alarm geschlagen bey Anfang und während einem Treffen, wenn man im Feur ligt, oder sonsten mit dem Feind handgmein ist; nicht weniger wird auch bey der Tafel, wenn man Gesundheit trinkt, Alarm geblasen.

10. Wenn ein Trompeter mit wichtigen Commißionen nach dem Feind in eine Vestung oder Lager verschikt wird, solle er, wenn er bis auf 200 Schritt gegen einem Vorposten kommt, mit der Trompeten drey Ruf thun, bis man ihn anhalt, und nach dem commandirenden General geführt wird.

11. Wenn er feindliche Partheyen ersiehet, soll er bis auf obige Distanz stillhalten, seine Ruf thun, sich der Parthey immer mehr nähern, und den Paß dem commandirenden Officier vorweisen; so läßt man ihn sicher und weiter paßiren. Siehe übrigens von den Trompetern im **XXX.** Capitel des Ersten Theils.

Das X. Capitel.

Dragoner-Exercitium, die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen zu Pferd.

Wenn die Dragoner zum Exerciren oder einer andern Function zu Pferd ausruken sollen, müssen sie zuvor die Steigbügel nach den Füssen einrichten, nemlich um vier Löcher länger als die gestrekten Beine lang seyn; schauen, ob die Pferde wohl gegürtet, der Zaum und Equipage in guter Ordnung, und die Kinn-Ketten recht eingelegt.

Hernach muß ein jeder Dragoner den Zaum ergreiffen, den Zügel zertheilen, nicht zu kurz halten, mit der linken Hand die Mähnen, mit der rechten den Bügel anfassen, mit dem linken Fuß darein tretten, sich geschwind mit gradem Leib in Sattel schwingen, hurtig den rechten Fuß auf die Dike des Beins vest sezen, den rechten Ellbogen über die Flinten etwas gebogen, den Zaum vest in der linken Hand zwischen dem mittlern und zween kleinen Fingern hinter dem Laufknopf (welcher bis an den Sattelknopf muß angezogen werden) halten, den linken Ellbogen an den Leib, die Knie dichte an den Sattel schließen, die Füße etwas vorwärts bringen, nicht zu weit durch die Bügel sezen, jedoch kurz und ferme darinnen stehen, damit er sich im Sattel heben, das Pferd soulagiren, und mit dem Sabel frische Hiebe thun könne; die Flinten muß also in Schuh gesezt und in Riemen gelegt seyn, daß der obere Theil des Laufs drey Zwerch Hand gegen dem Mantel zu ligen komme, und dieselbe der Operation mit dem Sabel nicht hinderlich seye; die Pistolen-Kappen müssen von der Höhe des Sattel-Knopfs und also eingestekt seyn, daß man solche ohne Hindernuß ausziehen und wieder an ihr Ort bringen könne; der Sabel muß mit dem Gefäß etwas vorwärts gegen den Sattelknopf, der Spiz aber etwas links auswärts getragen werden: Mit einem Wort, der Dragoner muß mit gradem, nicht gebognem Leib anständig und in allem Reuter-mäßig zu Pferd sizen, sich den Air eines Soldaten, nicht aber eines

Bauern-

Bauernknechts geben; benebends still seyn, nichts reden, auf das Commando Acht geben, auch alles was er thut, frisch mit Leben, nicht schläffrig, und mit den andern zugleich machen.

Es ist also bey dem Exercitio und allen Functionen nöthig, daß die Dragoner recht ajustirt seyen, und mit allem Nothwendigem auf dem Plaz erscheinen. Der Major bey einem Regiment, der Commandant bey einer Escadron, und der Rittmeister bey einer Compagnie reiten die Glieder durch, schauen ob sich kein Fehler zeige, und ob alles im Stand seye, wie im XIX. Capitel des Ersten und IV. Capitel des Zweyten Theils ausführlich beschrieben worden.

Die Abtheilungen müssen bey jeder Escadron oder Compagnie vor dem Exercitio richtig, und solcheden Leuten wohl bekannt gemacht werden. Siehe die Abtheilungen einer Compagnie, Escadrons und Regiments, IV. Cap. Lit. A. N. 1. 13. 30. & seqq.

Wenn dann ein Regiment, Escadron oder Compagnie en Parade rangirt, wie Cap. IV. gezeigt worden, zum Exercitio parat stehet, so läßt auf erhaltne Ordre des Höhern, so zugegen, der Commandant Rast schlagen, postirt sich nebst einem Tambour 12 bis 20 Schritte, nach Proportion der Front, vor das Centrum, oder so starker Wind geht, auf den Flügel, woher selbiger kommt, damit er von allen verstanden werden könne, und commandirt deutlich, distinct, auch mit heller Stimm und entblößtem Sabel, wie folget.

Commando.	Tempo.	Explication.	Tambour.

I. Wie die Herren Officiers sich zum Exerciren postiren.

Escadron gebt acht! man wird exerciren!

T. Lang. Wirb.

1. So bald der Wirbel geendet, nehmen die Officiers ihre Degen hoch mit dem Gfäß der Cravate gleich.
2. Wenn die Tambourn **Troupp** schlagen, so marschiren die Herren Rittmeistere grad vor sich bis

Commando. Tempo. Explication. Tambour.

an die Linie des Majorn oder Commandanten, und machen gleich Front gegen die Escadron.

3. Die Lieutenants und Cornets nebst den Standarten, nicht weniger die Unter-Officiers auf den Flügeln und zwischen den Divisionen, reiten um den recht- und linken Flügel der Escadron, in gleiche Linien mit den allda schon postirten Unter-Lieutenants und Wachtmeistern, und wenden sich gleich gegen die Escadrons; die Tambourn vertheilen sich auf beyde Flügel: währendem Marschiren schauen sie recht- und linker Hand, damit sie in grader Linie bleiben, und alle zugleich einschwenken.

4. Wenn ein ganz Regiment exercirt, so postirt sich der Obrist neben den rechten, der Obrist-Lieutenant neben den linken Flügel, der Tambour-Major hinter denjenigen, so das Exercitium commandirt, und der kleine Stab hinter die Mitte des Regiments.

5. Wenn ein jeder seinen Posten bezogen, so gibt der Commandant ein Zeichen, auf welches die Tambourn aufhören Troupp schlagen; die Herren Officiers ziehen die Degen wieder in gehörige Positur.

Handgriffe zu Pferd mit Flinten, Pistolen und Sabel.

Siehe die Anmerkung über die Handgriffe Cap. VI. §. 7. & seqq.

1. Escadrons gebt acht! man wird die Handgriff (mit oder ohne Commando) machen.

T. Lang. Wirb.

1. Die Dragoner ziehen ohne Versaumnus die Handschuhe aus, steken solche auf die linke Seite in den Sabel-Gurt, daß die Stollen auswärts hangen, ajustiren den Zaum, ziehen den Lauf-Knopf bis an die Mähnen hinunter, damit das Pferd ein Halt verspüre, und bringen die Patron-Taschen vor sich.

2. Hier ist anzumerken, daß der **Ruf, Escadron!** gebraucht wird, **wann ein** oder **mehrere Escadrons**

Coñando. Tempo. Explication. Tambour.

drons auf dem Plaz; ist es aber nur eine Compagnie, so ist der Ruf, anstatt Escadron, Dragons, gebt acht!

Mit Commando exerciren ist, wann die Coñando-Wörter ausgesprochen werden; ohne Commando aber, wann nach der Trommel exercirt wird, wesnahen auch die Streich, so anstatt der Commando-Wörter geschlagen werden, hier beygesezt; mit dem Unterschied, wann das Spiel nur durch einen Tambour gerühret wird, ist es mit einem T, wann aber alle Tambourn schlagen, mit T. T. bemerkt.

2. Das G'wehr aufs Knie! T. Dopp. Streich.

1. Fassen das Gwehr mit nidsich gestrektem Arm und voller Hand bey der Mitte des Lauffs, bringen es im Schuh schnur grad in die Höhe.
2. Machen mit der linken Hand den Riemen los, und fassen den Zaum wieder, wie zuvor.
3. Bringen das G'wehr mit der rechten Hand hoch, sezen zugleich den Kolben oben auf die Dike des rechten Beins, und halten solches etwas schräg.

3. Macht euch fertig! T. Dopp. Streich.

1. Fassen mit der linken Hand das G'wehr nnter der rechten ob dem Schloß, daß der kleine Finger die Spann-Feder berühre, behalten den Zaum von gehöriger Länge im kleinen Finger, doch daß der Lauff-Knopf allezeit auf der Mähne bleibe, und das Pferd nicht zuruk gezogen werde.
2. Lassen die rechte Hand los, und sezen den Daume auf den Hahn, die übrigen Finger unter den Bügel, den Ellbogen etwas hoch.
3. Der Hahn wird in einem Truk gespannt, und zugleich der Kolben in der Höhle gefaßt.

4. Schlagt an! T. Dopp. Streich.

1. Man läßt die Mündung vorwärts über des Pferds linkes Ohr sinken, sezt zugleich den Kolben an die rechte Brust vest, legt den Zeig-Finger der rechten Hand sorgfältig vor das Züngli, und zielt grad nach dem feindlichen Pferd-Kopf.

Commando. Tempo. Explication. Tambour.

Man soll die Leute mit allem Fleiß gewehnen, grad aus, nicht zu hoch anzuschlagen, damit in der Action der Schuß nicht in die Luft fahre; besser ists zu tief als zu hoch.

5. Feur! **T. Alarm.**

1. Truken alle zugleich los, und wann wirklich mit Feuer exercirt wird, geben sie acht, ob der Schuß los gegangen.
2. Lassen das G'wehr zwischen den Daumen und zwey ersten Fingern in die flache Hand fallen, daß der Lauff dem Pferd Horizontal über den Hals zu ligen komme, und halten den Daumen auf dem Hahn.

6. Hahn in die Ruhe! **T. Dopp. Streich.**

1. Der Hahn wird in einem Truk erstellt, und das Gwehr in der Höhle des Kolbens gefaßt.

7. Faßt und öfnet die Patron! **T. Dopp. Streich.**

1. Schlagen mit der Hand frisch an die Patron-Taschen, welche schon muß vorwärts gebracht worden seyn, fassen zugleich die Patron.
2. Bringen selbige an den Mund, öfnen sie so nahe, daß etwas Pulver im Mund bleibe, und halten solche aufrecht vor sich.

8. Pulver auf d' Pfann! **T. dopp. Streich.**

1. Man schütt mit erhabnem Ellbogen Pulver auf die Pfanne, halt die Patron mit dem Daumen und zwey Fingern aufrecht.
2. Sezt die zwey kleinen Finger hinter den Dekel.

9. Schließt die Pfann! **T. Dopp. Streich.**

1. Mann schließt die Pfann in einem Truk, halt die Hand über dem Schloß still, die Patron aufrecht.

10. Das G'wehr zur Ladung! **T. Dopp. Streich.**

1. Man drehet das Gwehr mit beyden Händen an die linke Seiten, läßt solches mit der linken Hand so weit hinunter sinken, daß die Mündung dem Kinn gleich komme, halt die rechte Hand mit erhabner Patron an der Mündung des Laufs.

11. Patron in Lauf! **T. Dopp. Streich.**

1. Stekt die Patron mit erhabnem Ellbogen in Lauf, schütt

Commando.	Tempo.	Explication.	Tambour.

schütt das Pulver sorgfältig hinein, drukt die Patron mit dem Finger völlig hinunter.

2. Faßt mit dem Daumen und Zeigfinger den Ladstok aufwärts.

12. Ladstok aus! **T. Dopp. Streich.**

1. Der Ladstok wird geschwind ausgezogen, umgekehrt, das dikere Theil über das Gehäng gesezt, zugleich mit der rechten Hand bis auf 3 Zoll hinunter gefahren, und oben dem Rohr gleich gehalten.

NB. Obschon dies Commando nur ein Tempo ausmachen soll, so hat doch solches drey unterschiedliche Griffe, welche den Leuten ins besonder anfänglich müssen Tempo-weis gezeigt werden, bis sie ferme darinnen sind, als:

1. Man zieht den Ladstok so weit aus, als der Arm ungezwungen langen mag.
2. Man läßt den Ladstok oben los, wendet geschwind die Hand und faßt denselben dicht am Lauf.
3. Zieht ihn völlig aus, sezt solchen über den Sabel-Kuppel, fahrt zugleich mit der Hand bis auf 3 Zoll hinunter.

13. Ladstok in Lauf! Stoßt die Ladung! **T. Dopp. Streich.**

1. Man bringt den Ladstok hurtig bis an die Hand in die Mündung, faßt denselben gleich oben, stoßt die Patron völlig hinunter, gibt derselben noch-mal einen starken Stoß, faßt den zurukprellenden Ladstok mit verkehrter Hand, zieht ihn völlig aus, sezt den Spizen-Theil auf das Degen-Gehänk, und fährt mit der Hand bis auf ein Spann hinunter.

NB. Dieses hat wieder seine besondere Griffe.

1. Man bringt den Ladstok bis an die Hand in Lauf.
2. Mit ausgestrektem Arm oben gefaßt und sehr stark hinunter gestossen.
3. Noch ein Stoß gegeben, und im Hervorsprellen wieder angefaßt.
4. Etwas in die Höhe geworfen, und mit verkehrter Hand an der Mündung ergriffen.
5. Vollends herausgezogen, übers Gehäng gesezt, und bis auf ein Spann verkürzt.

14. Ladstok an sein Ort! **T. Dopp. Streich.**

14. Der Ladstok wird mit der Spize in das zweyte Röhrli gebracht, geschwind oben gefaßt, völlig hin-

Commando. Tempo. Explication. Tambur.

hinunter gestossen, und mit der rechten Hand die Mündung des Gewehrs ergriffen.

NB. Dieses muß wieder, wie anfangs gemeldt, den Lauten Tempo-weis gezeigt werden, als:

1. Erstlich wird der Ladstok mit der Spizen in das zweyte Röhrlein gebracht.
2. Sezt man geschwind die flache ausgestrekte Hand oben auf den Ladstok.
3. Stoßt ihn in einem Druk völlig hinunter, und faßt das Gwehr bey der Mündung.

15. Das G'wehr auf Knie! T. Dopp. Streich.

1. Man bringt mit der linken Hand das Gwehr hoch, faßt solches mit der rechten Hand ob der linken.
2. Bringt selbiges, den Lauf einwärts drehend, wieder auf die Dike des Beins, läßt die linke Hand los.

16. Das G'wehr in Hake! T. Dopp. Streich.

1. Faßt das Gwehr mit der linken Hand unter der rechten, drehet das Schloß vorwärts.
2. Ergreift den Haken hurtig mit der rechten Hand, und bringt solchen in die Stangen.
3. Faßt das Gwehr mit verkehrt rechter Hand über den Stangen-Ring, läßt die linke Hand los.
4. Wirft solches gemächlich hinter die rechte Seiten.
5. Bringt die rechte Hand wieder an ihr Ort.

17. Das Gwehr auf Knie! T. Dopp. Streich.

1. Der Dragoner ergreift das Gwehr hinterwärts ob dem Stangen-Ring.
2. Bringt solches grad vor sich auf das Knie.
3. Faßt solches mit der linken ob der rechten, daß das Schloß vorwärts komme.
4. Macht den Haken geschwind mit der rechten Hand los, und wirft ihn auf die rechte Seiten.
5. Faßt das Gwehr wieder mit der rechten Hand ob dem Stangen-Ring in der Mitte, läßt die linke Hand zugleich wieder los, und hält den Zaum wie zuvor.

18. Das G'wehr in Schuh! T. Dopp. Streich.

1. Sezt das Gwehr mit der rechten Hand in Schuh, hält solches aufrecht.

Comando. Tempo. Explicatio. Tambour.

2. Schlingt mit der linken Hand den Riemen über das Rohr.
3. Läßt beyde Hände los, und das Gwehr hinterwärts in Riemen fallen.

19. Die rechte Pistole aus! T. Dopp. Streich.

1. Man faßt mit der rechten Hand die Pistol.
2. Zieht solche in einem Zug aus, hält sie aufrecht hoch, den Lauf einwärts und das Schloß der Cravaten gleich.

20. Macht euch fertig! T. Dopp. Streich.

1. Legt die Pistole in die linke Hand, sezt zugleich den Daumen der rechten Hand auf den Hahn.
2. Spannt den Hahn in einem Druk.

21. Schlagt an! T. Dopp. Streich.

1. Hält die Pistole hoch vor sich mit ausgestrektem Arm.
2. Fällt die Pistol mit grad ausgestrektem Arm, neigt sich mit dem Leib etwas vorwärts, sezt den Zeigfinger sorgfältig hinter das Zünglein, und zielt grad gegen dem feindlichen Pferdkopf.

22. Feur! T. Alarm.

1. Druken alle auf einmal geschwind und frisch los, geben Acht, ob die Pistolen, wenn mit Feur exercirt wird, dechargirt.
2. Bringt die Pistolen flach in die linke Hand, den Lauf obsich, den Daumen der linken Hand längs dem Schafft.

23. Macht die Pistol fertig! T. Dopp. Streich.

NB. Diese Handgriffe müssen den Leuten, gleich oben Commando 11, 12 und 13 anfänglich besonders gezeigt werden.

1. Man erstellt den Hahn in einem Truk.
2. Schlagt an die Patron-Tasche und faßt die Patron.
3. Bringt sie an den Mund, öfnet und halt sie aufrecht neben der Pfann.
4. Thut Pulver auf die Pfann, und sezt die zwey kleinen Finger hinter den Pfannen-Dekel.
5. Schließt dieselbe mit den zwey kleinsten Fingern.
6. Drähet mit der linken Hand die Pistole also herum, daß die Mündung obsich komme, halt die Patron aufrecht in der Mündung.

Coñando. Tempo. Explication. Tambour.

7. Schütt mit erhabnen Ellbogen das Pulver sorgfältig in Lauf, stoßt mit den Fingern das Papier nach.
8. Faßt den Ladstok mit verkehrter Hand. Zieht ihn aus, bringt solchen gleich in Lauf.
9. Stoßt die Patron hinunter.
10. Zieht den Ladstok aus dem Lauf und bringt ihn an sein Ort.
11. Bringt die Pistol mit der linken Hand vor sich, faßt sie mit der rechten Hand am Kolben.
12. Laßt die linke Hand los und halt die Pistol hoch vor sich, wie oben.

24. Pistol an ihr Ort! T. Dopp. Streich.

1. Man bringt die Pistol mit der Mündung an die Hulfter.
2. Stekt solche ein, und bringt die rechte Hand an ihr Ort.

25. Linke Pistol aus! T. Dopp. Streich.

Man ergreift die linke Pistol über den linken Arm, und verfahrt in allem, wie oben **vom Commando 19. bis 24.** gesagt worden.

26. Sabel aus! T. Dopp. Streich.

1. Die Dragoner fassen mit der rechten Hand über den linken Arm das Gefäß des Sabels.
2. Ziehen denselben in einem Zug aus der Scheid, sezen zugleich das Gefäß auf die Dike des rechten Beins, halten ihne also schräg, daß die Spize gegen dem linken Ohr des Pferds stehe.

27. Sabel ein! T. Dopp. Streich.

1. Bringen den Sabel wieder über den linken Arm, mit der Spize in die Scheid; worbey sie mit etwas weniger Biegung des Kopfs, nach der Scheid, sehen können: sobald aber der Spiz in der Scheid, halten sie den Kopf wieder aufrecht, und schauen nach dem Vor-Mann oder rechter Hand.
2. Steken solchen in einem Truk ein, und bringen die rechte Hand wieder auf die Dike des Beins.

II. Wie die Hrn. Officiers sich wieder vor die Escadron postiren.

Wann die Escadrons die Handgriffe mit Flinten, Pistolen und Sabel beendet, so werden dann auch die Evolutio-

Commando. Explication. Tambour.

lutionen zu Pferd mit denselben durchgemacht; von deren Nuzen und Nothwendigkeit oben Cap. VI. §. 32. & seqq. allbereit das nöthige geredet worden. Der Major eines Regiments, Commandant einer Escadron oder Compagnie commandirt demnach:

28. Escadrons gebt acht, die Evolutionen zu machen! T. Lang. Wirb.

1. Die Adjutanten umreiten die Escadrons, schauen, ob Glieder und Reihen in Ordnung, repetiren die Abtheilungen in 4 Divisionen zu 8 Mann in der Front, und 8 Zügen zu 4 Mann in der Front; informiren das dritte Glied, welches bey den Dopplirungen rechts und links zu vieren schwenken muß.
2. Die Hrn. Officiers, so währenden Handgriffen vor und hinter der Front Posto gefaßt, nehmen, so bald der Wirbel geendet, ihre Degen hoch.
3. So bald Rast geschlagen wird, reitet ein jeder wieder vor seine Abtheilung, wie sie en Parade gestanden.
4. Wann die Tambourn aufhören Rast schlagen; welches geschieht, wann jeder auf seinem Posten, so ziehen sie ihre Degen mit dem Gefäß und Spize wieder in gehörige Positur.

III. Dopplirung zu Pferd.

A. Aus drey Gliedern zwey zu machen.

1. Escadron gebt acht, die zwey ersten Glieder verdoppeln! T. Lang. Wirb.
2. Das dritte Glied mit Vieren Rechts und Links dopplirt! T. Dopp. Streich.
3. Marsch! T. T. Troupp.

1. Die rechte Helfte von dem dritten Glied schwenkt mit vieren Rechts, die linke Helfte Links.
2. Marschiren hernach, mit wiedermaligem Links- und Rechts-schwenken, um beyde Flügel; die ersten vom rechten Flügel doppliren rechts an das erste, die folgenden rechts an das zweyte Glied: also auch die vom linken Flügel doppliren links an das erste

und

Commando. Tempo. Explication. Tambour.

und zweyte Glied; machen also die Front einer Escadron 48 Mann und um ein Terz breiter.

NB. Die Unter-Officiers, so auf dem linken Flügel postirt sind, geben den dopplirenden genugsames Feld.

B. Aus zweyen Gliedern drey zu machen.

4. Die dopplirt haben erstellt euch! T. Dopp. Str.

5. Marsch! T. T. Rast.

1. Die Achtels Glieder, so auf dem rechten Flügel dopplirt haben, schwenken mit Vieren, wieder rechts umkehrt, und die vom linken Flügel links umkehrt.
2. Marschiren auf die Linien, wo sie vorher gestanden; die vier Achtels-Glieder vom rechten Flügel schwenken dann nachmalen rechts, die vom linken Flügel links, und marschiren so weit gegen einander, bis sie auf die Distanz kommen, sich rechts und links in grade Front zu schwenken, und das dritte Glied wieder zu formiren.
3. So wohl das Schwenken, Doppliren als Widererstellen muß alles im Trab geschehen: Wann man gleich im Anfang zu zwey Gliedern aufmarschirt wäre, und nöthig, das dritte Glied zu formiren, geschieht es auf gleiche Weis.

NB. Die Unter-Officiers, so Feld geben, beziehen wiederum ihren Posten. Vide den Plan N. 31.

C. Die Reihen verdoppeln.

6. Escadron gebt acht, die Reihen zu verdoppeln! T. Lang. Wirb.

NB. Die Escadron ist in der Mitte, uemlich in den rechten und linken Flügel abgetheilt.

7. Mit halben Gliedern rechts dopplirt euere Reihen! T. Dopp. Streich.

1. Der linke Flügel zieht sich mit den Pferden so weit zuruk, daß sie hinter jedes Glied commod einschwenken und doppliren können.

8. Marsch! T. T. Troupp.

1. Marschiren hinter das erste, zweyte und dritte Glied also ein, daß, sobald der erste Mann von dem dop-

Commando. Tempo. Explication. Tambour:

dopplirenden Glied auf den rechten Flügel hinter seinen Vor-Mann kommt, macht er Front, und also succeſſive die übrigen.

2. Worbey in Obacht zu nehmen, daß die Köpfe der dopplirenden Pferden auf der Seiten der Croupe des Vor-Pferds gehalten werde, gegen deren man sich wieder erstellen muß.

3. Die Officiers und Unter-Officiers vor und hinter der Fronte des dopplirenden Flügels, marschiren demselben gleich.

9. Auf vorige Distanz herstellt euch! **T. Dopp. Streich.**

1. Die, so dopplirt haben, halten sich einer Achtels-Conversion links und zum herstellen parat.

10. Marsch! **T. Rast.**

1. Marschiren wieder grad zwischen den Gliedern aus, gegen ihre vorige Distanz: worbey zu observiren, daß die Flügel-Männer eines jeden Glieds, im herstellen, ein Zeichen in das Aug fassen, damit sie nicht zu weit ausreiten, und Oefnungen verursachen.

2. So bald der Flügel-Mann von jedem Glied wieder hinter seiner vorigen Distanz, so schwenkt er, ohne ein anders Commando zu erwarten, auf seinen vorigen Plaz, und macht Front.

3. Die Ober- und Unter-Officiers vor und hinter der Front thun das gleiche: wenn alles wieder auf seinem Posten, richten sie sich, und nimmt ein jeder seinen Vormann.

11. Mit halben Gliedern links dopplirt die Reihen! **T. Dopp. Streich.**

12. Marsch! **T. T. Troupp.**

NB. Der rechte Flügel observirt, was oben der linke, und dopplirt links ein.

13. Auf vorige Distanz herstellt euch! **T. Dopp. Streich.**

14. Marsch! **T. T. Rast.**

NB. Geschiehet alles auf obige Weis, außer daß man sich rechts herstellt. Vide den Plan N. 32.

III. Wen

Comando. Tempo. Explication. Tambour.

IV. Wendungen auf der Stell.

1. Escadron gebt Acht! die Wendungen auf der Stell zu machen! T. Lang. Wirb.

1. Allzeit der zweyte Mann vom rechten Flügel zieht sich mit dem Pferd zwischen die Intervalle des erst- und zweyten, des zweyt- und dritten, und hinter das dritte Glied zuruk.
2. Die Unter-Officiers auf den Flügeln und zwischen den Divisionen reiten eines Pferds Länge voraus.

2. Rechts um! T. Dopp. Streich.

1. Alles wendt sich mit den Pferden durch eine Central-Bewegung ein Viertels-Conversion rechts, und macht Front gegen die rechte Seiten.

3. Rechts um! T. Dopp. Streich.

Wie oben, und machen Front hinterwärts.

4. Rechts um kehrt euch! T. Kurz. Wirb.

NB. Machen auf obige Weis die halbe Conversion rechts, und Front vorwärts.

5. Links um! Zweymal. T. Dopp. Streich.

6. Links um kehrt euch! T. Kurz. Wirb.

NB. Wird alles observirt, was oben gesagt, außer daß die Wendungen links gemacht werden.

7. Auf vorige Distanz herstellt euch! T. Dopp. Streich.

8. Marsch! T. T. Rast.

1. Die, so sich zurukgezogen, reiten wieder auf ihren vorigen Posten ein.

NB. Obige Wendungen auf der Stell sind nicht aller Orten practicabel, jedoch sehr nothwendig; an Orten, wo man nicht Terrain genug zum Schwenken hat; den Plaz verändern; muß bey Ablösung und Beziehung eines Postens, und vielen andern Vorfallenheiten mehr; so daß es in zerschiedenen Diensten als eine Nothwendigkeit angesehen wird, die Leute in diesem Mouvement zu unterrichten. Vide den Plan N. 33.

V. Schlies-

Commando. Tempo. Explication. Tambour.

V. Schliessen und Oefnen der Gliedern.

Vide Cap. VI. Lit. D. §. 41.

A. Vorwärts schliessen.

1. Eſcadron gebt acht die Glieder zu schließen! T. Lang. Wirb.
2. Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch! T. Dopp. Streich.
3. Marsch! T. T. Rast.

1. Die zwey hintern Glieder reiten alle zugleich an, und schliessen sich vorwärts, das zweyte Glied bis an die Croupen des ersten, das dritte bis an die Croupen des zweyten Glieds: doch daß die Pferde einander nicht in die Eisen tretten; halten eine grade Linie.

B. Rukwärts öfnen.

4. Zwey hintern Glieder rukwärts öfner euch! T. Dopp. Streich.
5. Marsch! T. T. Troupp.

1. Die zwey hintern Glieder ziehen ihre Pferde zuruk auf vorige Distanz, schauen rechter Hand, damit alles Linie-grad geschehe; wann sie auf ihren Posten sind, wird commandirt:

6. Halt! richt euch! T. T. schlag. ab.

1. Beyde Glieder richten sich in grade Linien und nimmt ein jeder précis seinen Vor-Mann.

C. Rukwärts schließen.

7. Zwey vordern Glieder rukwärts schließt euch! T. Dopp. Streich.
8. Marsch! T. T. Troupp.

1. Die zwey vordern Glieder ziehen ihre Pferde ganz gemach zuruk, das zweyte an das dritte, und das das erste an das zweyte so nahe, daß die Pferde einander nicht in die Eisen tretten, schauen im Schließen rechter Hand, damit alles Linien-grad geschehe.

D. Vor-

Commando. Tempo. Explication. Tambour.

D. Vorwärts öfnen.

9. Zwey vordern Glieder vorwärts öfnet euch! T. Dopp. Streich.

10. Marsch! T. T. Rast.

1. Die zwey vordern Glieder reiten wieder vorwärts auf ihre vorige Distanz, schauen rechter Hand, daß alles Linien-grad geschehe.

21. Halt! richt euch! T. T. schlagen ab.

Beyde Glieder schauen rechter Hand, richten sich Linie-grad, und nimmt ein jeder seinen Vor-Mann.

Vide Cap. VI. Lit. D. §. 41.

VI. Schwenken, Conversionen zu Pferd.

Vide Cap. VI. Lit. F. §. 46.

A. Mit geöfneten Gliedern zu Vieren.

1. Escadron gebt acht! die Schwenkungen zu zu machen! T. Lang. Wirb.

1. Die Officiers vor der Front reiten etwann 4 gute Schritte vorwärts;
2. Die Officiers und Unter-Officiers hinter der Front, ziehen ihre Pferde eben so weit zuruk.
3. Die Tambourn auf den Flügeln ziehen sich so weit zur Seiten, als vier Pferd Plaz zum einschwenken nöthig haben.

NB. Der Adjutant repetirt nochmalen vom rechten zum linken Flügel mit großer Geschwindigkeit und Fleiß die Abtheilung zu vieren.

2. Mit vieren rechts schwenkt euch! T. Dopp. St. Marsch! T. T. Troupp.

1. Die Abtheilungen brechen sich mit vieren und schwenken: worbey zu gewahren, daß in währendem Schwenken jedes Glied gegen der rechten Seiten also schließt, daß Knie an Knie geschlossen kommen; auch soll der linke oder schwenkende Flügelmann rechts, die übrigen aber links sehen.
2. Der rechte Flügel-Mann von jedem schwenkenden Glied bleibt ferne auf dem Plaz und drehet sich

mit

Commando. Explication. Tambour.

mit seinem Pferd nur also rechts um, daß er weder Terrain gewinne noch verliehre.

3. Alle drey Glieder eines jeden Zugs müssen in grader Linien und gleicher Geschwindigkeit schwenken, keiner vorkommen oder zuruk bleiben, sondern alle zugleich einreiten, und Front machen; kommt also eine jede Escadron zu 8 Gliedern, 12 Mann in der Front, gegen die rechte Seiten zu stehen.

4. Die Führer, Schmid und Sattler schwenken sich gleichmäßig auf der Stelle zu zweyen, und sobald sie geschwenkt, marschiren sie auf das vor ihnen zur Rechten schwenkende Glied so nahe an, daß sie im folgenden Mouvement wieder einschwenken können, und das hinter ihnen schwenkende Glied gleichmäßig Plaz habe.

5. Die Unter-Officiers auf den Flügeln und zwischen den Divisionen ziehen sich so weit links, daß die Glieder zum einschwenken Plaz haben.

6. Die Officiers und Unter-Officiers vor und hinter der Front, drehen sich auf ihren Pferden nur allein auf der Stell, Rechts um.

3. Mit Vieren rechts schwenkt euch! T. Dopp. St.

4. Marsch! T. T. Troupp.

1. Machen wieder eine Viertels-Conversion rechts; Front zu drey Gliedern hinterwärts, und observiren, was oben gesagt.

5. Mit Vieren rechts um kehrt schwenkt euch! T. Kurz. Wirb.

Marsch! T. T. Rast.

1. Die Glieder machen dermalen eine halbe Conversion rechts.
2. Die Führer, Schmid und Sattler marschiren in währendem Schwenken gegen der linken Seiten auf die 3te Division so nahe an, daß sie prächis wieder auf ihren vorigen Plaz einschwenken können.

Kommt also die Escadron in 3 Glieder mit der Front wieder vorwärts zu stehen.

Comando. Explication. Tambour.

6. Halt! Richt euch! **T. T. schlagen ab.**

1. Alles richt sich wieder in Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vor-Mann.

7. Mit Vieren links schwenkt euch! **T. Dopp. Str.**

8 Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Ist alles zu observiren, was oben gesagt, außert, daß die Schwenkungen dermalen links gemacht werden.
2. Die Flügel-Männer von jedem Glied, so zuvor geschwenkt, bleiben auf ihrem Plaz ferme, und drehen sich, ohne Terrain zu gewunnen noch zu verliehren, auf ihren Pferden links um.
3. Die Führer, Schmid und Sattler schließen sich auf die dritte Division gegen der linken Seiten an; die Unter-Officiers auf den Flügeln halten sich links.

Kommt also die Escadron zu 8 Gliedern 12 Mann in der Front gegen die linke Seiten zu stehen.

9. Mit Vieren links schwenkt euch! **T. Dopp. Str.**

10. Marsch! **T. T. Troupp.**

11. Mit Vieren Links um kehrt schwenkt euch! **T. Kurz. Wirb.**

12. Marsch! **T. T. Rast.**

13. Halt! Richt euch! **T. T. schlagen ab.**

1. Alles richtet sich in Glieder und Reihen, ein jeder nimmt präcis seinen Vor-Mann.
2. Die Officiers und Unter-Officiers beziehen ihre gehörige Posten; und steht die Escadron wieder en Parade, wie zuvor.

B. Mit geschloßnen Gliedern schwenken.

14. Escadron gebt acht, mit geschloßnen Gliedern schwenken! **T. Lang. Wirb.**

15. Zwey hintere Glieder vorwärts schließt euch! **T. Appel.**

16. Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Das zweyte und dritte Glied ruken so nahe an, daß die Pferde einander nicht in die Eisen tretten. Die Hrn. Officiers vor der Front, sezen sich kurz vor ihre Züge, so wie sie eingetheilt.

2. Die

Commando. Explication. Tambour.

2. Die Officiers und Unter-Officiers hinter der Front reiten hart hinter ihre Abtheilung, und die auf den Flügeln und zwischen den Divisionen halten sich entweder neben oder vor den Abtheilungen.

17. Mit Divisionen (Zügen) rechts schwenkt euch! **T. Dopp. Streich.**

18. Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Die Flügel-Männer von jeder Division schwenken in kurzem Trab und schauen rechter Hand, die übrigen aber links nach dem Schwenken den Flügelmanns.
2. Die Dragoner auf dem rechten Flügel des ersten Glieds eines jeden Zugs, halten sich auf der Stell ferme, drehen sich nur mit ihren Pferden, ohne Terrain zu verliehren, rechts um.
3. Die Rechten Flügelmänner des zweyten und dritten Glieds hingegen können nicht auf ihrem Plaz ferme bleiben, sondern müssen sich in währendem Schwenken links ziehen, und rechts so viel Terrain verliehren, als nöthig ist, hinter ihren Vor-Männern zu bleiben.
4. Die Officiers bleiben bey diesen Schwenkungen allezeit hart vor ihren Abtheilungen.
5. Die Führer, Schmid und Sattler wenden sich auf der Stell, und marschiren gleich so nahe auf den zur Rechten schwenkenden Zug an, daß sie wieder auf ihren Plaz einschwenken können.
6. Die Unter-Officiers hinter der Escadron hart hinter den Zügen.
7. Die Unter-Officiers auf den Flügeln und zwischen den Divisionen halten sich währendem Schwenken also nach der recht- oder linken Seiten, daß sie wieder in ihre gehörige Intervalle zu stehen kommen.
8. Die Tambourn bleiben allezeit auf dem rechten und linken Flügel.

19. Mit Divisionen ꝛc. rechts schwenkt euch! **T. Dopp. Streich.**

20. Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Die Züge schwenken wieder ein Viertels-Conversion

Commando. Explication. Tambour.

rechts und observiren, was Commando 18. gesagt worden, machen Front en Bataille hinterwärts.

21. Mit Divisionen ꝛc. rechts um kehrt schwenkt euch! **T. Kurz. Wirb.**

22. Marsch! **T. T. Rast.**

1. Die Divisionen machen dermalen einen halben Circul rechts, und kommen mit der Front wieder vorwärts.

23. Halt! Richt euch! **T. T. schlagen ab.**

1. Alles bleibt stehen, richtet Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vor-Mann.

24. Mit Divisionen ꝛc. links schwenkt euch! **T. Dopp. Streich.**

25. Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Die Rechten Flügelmänner des ersten Glieds eines jeden Zugs, welche in voriger Schwenkung ferme gehalten, schwenken dermalen; und die Linken, so zuvor geschwenkt, bleiben auf ihrem Plaz ferme, drehen sich, ohne Terrain zu verliehren, Links um.
2. Ihre Hinter-Männer aber müssen Links so viel Terrain verliehren, als nöthig, hinter ihren Vor-Männern zu bleiben.
3. Die Officiers, Unter-Officiers, Führer, Schmid, Sattler und Tambourn observiren, was Commando 18. gesagt worden.
4. Machen also die Divisionen den vierten Theil eines Circuls, und kommt die Escadron gegen die linke Seiten in Marsch zu stehen.

26. Mit Divisionen ꝛc. links schwenkt euch! **T. Dopp. Streich.**

27. Marsch! **T. T. Troupp.**

28. Mit Divisionen ꝛc. Links umkehrt schwenkt euch! **T. Kurz. Wirb.**

29. Marsch! **T. T. Rast.**

30. Halt! Richt euch! **T. T. schlagen ab.**

1. Alles macht wieder Front vorwärts, und nimmt ein jeder seinen Vor-Mann.

Commando.	Explication.	Tambour.
31. Zwey hintern Glieder rukwärts öfnet euch!		T. Kurz. Wirb.
32. Marsch!		T. T. Troupp.

1. Die zwey hintern Glieder ziehen ihre Pferde bis auf die Linien wieder zuruk.

33. Halt! Richt euch!		T. T. schlagen ab.

Alles macht Halt, richtet Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder präcis seinen Vormann; Ober- und Unter-Officiers aligniren sich gleichfalls, und bezieht ein jeder seine gehörige Distanz: steht also die Escadron wieder en Parade.

NB. Gleichwie nun obige Schwenkungen mit Divisionen oder halben Compagnien zu 8 Mann in der Front gemacht worden; also können selbe auch mit ganzen Compagnien, mit Escadrons und völliger Front practicirt werden, wie hinten bey der Attaque mit Sabel und Pistolen zu sehen seyn wird. Alles geschiehet auf obige Weis, und ist das gleiche zu observiren: nur allein erforderet eine starke Front mehrern Fleiß und Attention, Linien-grad zu schwenken, als eine schwache; jedoch ist auch dieses auf machende gute Dispositionen gar leicht möglich: alles kommt auf die Conduiten des Commandirenden und übriger Officiers an.

Bey allen diesen Schwenkungen richten sich die schwenkende Züge, Divisionen, Pelotons ꝛc. bey einer Escadron, und die Escadrons bey einem Regiment, wann rechts geschwenkt wird, nach dem rechten, und wann links geschwenkt wird, nach dem linken Flügel. Vide hierüber das VI. Capitel N. 46. ꝛc.

VII. Abmarschiren, Defiliren und wieder Aufmarschiren.

1. Escadron soll marschiren.		T. Lang. Wirb.

Auf dies Avertissement postiren sich die Herren Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und übrige; wie im IV. Capitel §. 7. 23. und 39. Compagnie, Escadron und Regiment zum Marsch angewiesen worden.

Commando. Explication. Tambour.

A. Mit geöffneten Gliedern vom rechten Flügel grad-aus abmarschiren.

2. Gebt Acht! mit geöffneten Gliedern vom rechten Flügel gradaus abzumarschiren! **T. Kurz. Wirbel.**

Der Adjutant avertirt den ersten Zug, daß die Schwenkung ihn nicht angehe.

3. Mit vieren rechts schwenkt euch! **T. Dopp. St.**

4. Marsch! **T. T. Marsch.**

1. Der erste Zug marschirt grad-aus, alle übrige Züge machen mit vieren die Viertels-Conversion rechts; wie bey den Schwenkungen, Commando 2. gezeigt worden.

2. So bald das lezte Glied des ersten Zugs die mit vieren geschwenkten Glieder ein Schritt vorbey marschirt ist, so macht der zweyte Zug mit vieren wieder eine Viertels-Conversion links, sezt sich also zu drey Gliedern in Marsch, und nimmt seine gehörige Distanz.

3. Die übrigen Züge marschiren in einem Glied bis auf die linke Marsch-Linie des ersten Zugs, schwenken allda mit vieren auf obige Weis, sezen sich successive in Marsch, und observiren was oben gesagt. Vide **den Plan** *N.* 28.

B. Bey geöffnetem Marsch die Glieder schließen.

Wenn bey geöffnetem Marsch die Glieder sich schließen sollen, wird commandirt:

4. Halt! **T. T. schlagen ab.**

5. Vorwärts schließt die Glieder! **T. Dopp. St.**

6. Marsch! **T. Rast.**

1. Auf das Commando **Halt** bleiben alle Züge augenbliklich stehen.

2. **Wenn Marsch** commandirt wird, schließen sich die zwey hintern Glieder eines jeden Zugs auf das erste so nahe an, daß die Pferde einander nicht in die Eisen tretten; dann wird commandirt:

7. Vor-

Commando.	Explication.	Tambour.
7. Vorwärts Marsch!		T. T. Marsch.

Das ganze Corps marschirt zugleich an, und also geschlossen in der Zug-Ordnung fort.

C. Bey geschloßnem Marsch die Glieder öffnen.

Wenn die geschloßnen Züge sich, wieder geöffnet, in Marsch sezen sollen, wird commandirt:

8. Halt!	T. T. schlagen ab.
9. Oeffnet die Glieder!	T. Dopp. Streich.
10. Marsch!	T. T. Marsch.

1. Auf das Commando **Halt**, bleibt alles augenbliklich stehen.
2. Wenn **Marsch** commandirt wird, so reitet das erste Glied an, und wenn es die zu Pferd gewöhnliche Distanz der vier Schritten erreicht, so marschirt auch das zweyte, hernach das dritte Glied und s. w. bis die ganze Escadron wieder geöffnet und in Marsch gesezt ist.

D. Mit geöffneten Gliedern defiliren und wieder aufmarschiren.

Wenn ein, mit Zügen geöffnet, in Marsch gesezes Corps defiliren, eine Bruke, Thor, enge Straß, Wald ꝛc. paßiren soll, und mit ganzer Front so weit anmarschirt als möglich ist, so wird commandirt:

11. Mit Halben oder Viertels-Gliedern defilirt!	
Marsch!	T. Feldmarsch.

1. Nur allein die Tambourn von dem defilirenden Zug oder Division schlagen **Feldmarsch**, die übrigen continuiren mit **Marsch** schlagen, bis sie gleichmäßig anfangen defiliren.
2. Die Helfte des ersten Glieds bricht rechts ab, und wenn der Paß rechts, so marschiren sie grad aus, das zurukgebliebne halbe Glied ziehet sich durch einen Quer-Marsch rechts hinter das vormarschirende oder abgebrochne halbe Glied.

Commando.	Explication.	Tambour.

3. Ist der Paß linker Hand, so zieht sich das rechts abgebrochne halbe Glied durch einen Quer-Marsch links.

4. Also brechen das zweyte und dritte, auch alle übrigen Glieder eines jeden Zugs besonders hinter einander; erstlich um die Helfte, hernach um den vierten Theil, endlich (wenn es nöthig) Pferd vor Pferd; zu erst das erste, dann das zweyte, hernach das dritte Glied eines jeden Zugs: ziehen sich geschwind durch die Defilee, und formiren sich wiederum so, wie sie abgebrochen. Vide **den Plan** *Num.* 29

E. Mit geschloßnen Gliedern defiliren und wieder aufmarschiren.

12. Mit Halben oder Viertels-Zügen defilirt!

13. Marsch!

1. Mit den Tambourn hat es gleiche Bewandtnus, wie oben.

2. Bey geschloßnem Marsch wird Reihen-weis abgebrochen, z. Ex. bey einem Zug von 8 Pferdten oder Reihen in der Front brechen zu erst vier Reihen vom rechten Flügel, nemlich die Helfte des Zugs, hernach zwey oder der vierte Theil, endlich nur einer, und marschiren entweder grad aus, oder durch einen Quer-Marsch links; wie oben bey Defilirung der Glieder gesagt worden.

3. Die Reihen reiten dichte auf einander, ziehen sich hurtig durch die Defilee, und wenn sie die Defilee paßirt, so müssen sie wieder Reihen- oder Gliederweis in gröster Geschwindigkeit stark heran traben, und auf gleiche Weis, wie sie abgebrochen, sich links formiren. Vide **den Plan** *N.* 29

Was in allem andern beym Defiliren in acht zu nehmen, ist im VI. Capitel, Lit. K. ausführlich beschrieben.

F. In

Commando. Explication. Tambour.

F. In währendem Marsch die Escadron formiren.

Wenn die Escadron, mit Zügen geöffnet, in Marsch gesezt ist, und man soll sich in Escadron formiren, und mit ganzer Front marschiren, so werden zu erst die Züge geschlossen, der Marsch fortgesezt, und in währendem Marschiren commandirt:

14. Formirt die Escadron! Marsch! T. T. Rast.

1. Der erste Zug zieht sich in kurzem Trab so weit rechter Hand, daß der zweyte Zug in vollem Trab grad auf ihn anmarschiren, der dritt und vierte Zug aber in vollem Galop sich linker Hand durch einen Quer-Marsch ziehen, aufmarschiren, und die ganze Front formiren kan.

G. In währendem Marsch wieder die Züge formiren.

Wenn die Escadron währendem Marsch sich wieder in Züge formiren soll, so wird commandirt:

15. Formirt die Züge! Marsch! T. T. Troupp.

1. Der erste Zug vom rechten Flügel galopirt mit einem Quer-Marsch so weit links vorwärts, daß der zweyte Zug mit einem Quer-Marsch rechts sich hinter den ersten, der dritte hinter den zweyten, und der vierte hinter den dritten, in gehöriger Distanz der Zügen, sezen können.
2. Wenn dann alle Züge sich hinter einander gesezt, so marschirt die Escadron im ordinaire Schritt fort, und hinter der Linie oder dem Plaz, wo zuvor geschlossen oder geöffnet, wieder auf.

Was beym Aufmarschiren en Parade zu observiren, ist Cap. VI. Lit. F. umständlich angemerkt.

Die Officiers, so Züge führen, sollen allezeit in der Mitte derselben reiten, sich oft umsehen, nach dem schwenkenden Flügel schauen, damit die Dragoner, wohl geschlossen, in gehöriger Ordnung reiten; auch so bald der Officier mit seinem Pferd sich wendt, so muß der ganze Zug sich schwenken.

Commando. Explication. Tambour.

Bey allen Märschen muß der Dragoner, wie schon im Anfang dieses Capitels gemeldt worden, aufrecht und Reuter-mäßig zu Pferd sizen, weder im Schritt, Trab noch Galop mit den Aermen und Sabel auf und nider schotteln, sondern mit der linken Hand den Zaum, mit der rechten den Sabel vest, und selbige unbeweglich an ihrem Ort halten.

Alle übrige Dispositionen des Marschirens und Defilirens, mit starker und schwacher Front, und was darbey zu beobachten, sind im VI. Capitel, Art. IV. nachzusehen, allwo zerschiedene geöffnet- und geschloßne Abmärsche, welche nach Beschaffenheit der unterschiedlichen Situationen bey der Cavallerie und Infanterie practicabel, deutlich beschrieben: von denen nach Gefallen die anständigsten ausgewehlt und mit den Trouppen gemacht werden können.

Diese Exempel habe nur allein hier anfügen wollen, damit gar nichts abgehe, was zu einem vollständigen Dragoner-Exercitio gehörig.

VIII. Chargierungen zu Pferd.

Vom Nuzen und Nothwendigkeit der Chargierung zu Pferd, mit der Flinten so wohl als mit der Pistole, ist Cap. VI. Art. II. §. 12 bis 32 das nöthige umständlich angemerkt worden.

Wann das ganze Regiment und alle vier Escadrons auf dem Plaz formirt sind und chargiren sollen, so werden die Divisionen bey jeder Escadron besonders, gleich anfangs durch die Adjutanten in Geschwindigkeit, von dem recht- und linken Flügel gegen die Mitte nummerirt, und die Numern den Leuten wohl bekannt gemacht, als:

Die 1 Escad.	2 Escad.	3 Escad.	4 Escad.
Die 1, 2, 3, 4.	1, 2, 3, 4.	4, 3, 2, 1.	4, 3, 2, 1 Divis.

Jede Escadron feuret in ihren Abtheilungen besonders, jedoch observiren sie folgende Ordnung; die **vierte** feuret nach der **ersten**, die **zweyte** nach der **vierten**, und die **dritte** nach der **zweyten** Escadron.

Das

Comando. Explication. Tambour.

Das gleiche beobachten die Divisionen bey jeder Escadron ins besonder, und feuren also nach einander die 1, 4, 2, 3te, oder die 1, 3, 2, 4te Division.

Nach dieser Disposition behalten allezeit zwey Escadrons beym Regiment, oder zwey Divisionen bey einer Escadron ihr Feur in Reserve, welches bey allen Dispositionen des Chargirens die Haupt-Absicht seyn solle; dann wird noch die Abtheilung des zweyten Manns zum Feuren, oder mit brochnen Gliedern Chargiren gemacht; wie solches bey jedem Feur gezeigt werden solle. Wann alles richtig ist, so wird comandirt:

1. Regiment, oder Escadron ꝛc. soll chargiren!
T. Lang. Wirb.

Die Herren Stabs-Officiers, Commandanten, nebst den übrigen Officiers, Standarten und Unter-Officiers postiren sich jeder in seine Abtheilung, wie solches Cap. IV. Compagnie, Escadron und Regiment en Bataille zu sehen. Bey dem ganzen Regiment commandirt der Major, bey einer Escadron der Commandant und bey einer Compagnie der Rittmeister.

2. Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch!
T. Dopp. Streich.

3. Marsch! **T. T. Rast.**

A. Mit Gliedern auf der Stell chargiren.

4. Escadron gebt acht! mit ganzen Gliedern auf der Stell chargiren, der rechte Flügel fangt an!
T. Kurz. Wirb.

Chargiren

1. Sobald der Major dieses commandirt hat, sezt er sich dem Obrist zur Linken.
2. Diese Feuer werden von ganzen Gliedern jeder Escadron gemacht und durch die Commandanten derselben commandirt, es seyen nun alle vier Escadrons, oder nur eine allein auf dem Plaz.
3. Die Dragoner nehmen das Gwehr aus dem Schuh aufs Knie, wie bey den Handgriffen zu Pferd N. 2. zu sehen.

Jeder

Comando. Explication. Tambour.

Jeder Commandant postirt sich vor die Front seiner Escadron, und fangt der auf dem rechten Flügel an:

5. **Escadron erstes Glied macht euch fertig!**
T. Kurz. Wirb.

1. Die Dragoner spannen den Hahn, wie solches bey den Handgriffen zu Pferd N. 3. angewiesen.

6. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

1. Wie bey den Handgriffen N. 4. Die Officiers und Unter-Officiers geben wohl Achtung, daß die Leute grad-aus, weder zu hoch noch zu tief, sondern präcis nach des Feinds Pferd-Stirnen ziehlen, damit der Schuß recht angebracht, weder in die Luft noch in die Erde fahre und kein Pulver unnuz verschossen werde; besser ist zu tief als zu hoch.

7. **Feur!** **T. T. Alarm.**

1. Wie in den Handgriffen N. 5. truken auf das Commando frisch und alle zugleich los, geben wohl acht, ob die Flinten dechargirt, damit nicht Patron auf Patron geladen, und sie sich selbsten beschädigen; wann der Schuß nicht los gangen, thun sie frisch Zündkraut auf die Pfann und lüdern solches ein.
2. Sobald sie gefeuret, sezen sie das G'wehr aufs Knie, wenden sich geschwind rechts und links aus der Mitte, marschiren in vollem Trab um den recht- und linken Flügel hinter die Front, sezen sich allda wieder in ein Glied, machen ihre Flinten fertig und nehmen sie aufs Knie.
3. Sobald das erste Glied von der Stell, marschirt das zweyte auf desselben Linie, das dritte auf des zweyten, und das erste auf des dritten; Officiers und Unter-Officiers bleiben unverändert auf ihrem Posten; die Unter-Officiers hinter der Front besorgen, daß die Glieder sich hinten in gehöriger Ordnung formiren.

8. **Escadron zweytes Glied macht euch fertig!**
T. Kurz. Wirb.

9. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

10. **Feur!** **T. T. Alarm.**

Commando.	Explication.	Tambour.
11. Escadron drittes Glied macht euch fertig!		T. Kurz. Wirb.
12. Schlagt an!		T. Dopp. Streich.
13. Feur!		T. T. Alarm.

Wird alles gemacht, wie oben gemelt; und kommen also die Escadron en Bataille zu stehen, wie zuvor.

NB. Bey allen Feuren richten sich die Escadrons bey einem ganzen Regiment, oder die Divisionen bey einer Escadron, oder auch nur die 4 Abtheilungen bey einer Compagnie, nach der ersten und folgen die Feur also auf einander.

1. Wann bey der ersten Escadron oder Division commandirt wird: **schlagt an!**
2. so commandirt die vierte: **Erstes Glied macht euch fertig!** wann diese commandiert: **Schlagt an!**
3. so commandirt die dritte: **Escadron** oder **Division macht euch fertig!** wann diese commandirt: **schlagt an!**
4. so commandirt die zweyte auf dem linken Flügel: **macht euch fertig!** und wann diese commandirt: **schlagt an!** so commandirt
5. die erste Escadron wieder: **zweytes Glied macht euch fertig!** und so weiter alle übrigen, bis alle drey Glieder durchgefeuret, wie beygefügte Scala zeigen wird.

NB. Wann nur eine Escadron auf dem Plaz, so kan sie mit halben Gliedern um den recht- und linken Flügel schwenken; sind aber mehrere Escadrons, oder das ganze Regiment, folglich zu obiger Schwenkung kein Zwischenraum, so defiliren die Glieder nach dem Chargiren zu zwey Mann, oder auch nur einer nach dem andern: welches aber im Lauf geschehen muß, damit das folgende Glied nicht zu lang aufgehalten werde, sondern geschwind auf die erste Linie anruken und gleichfalls feuren könne. *Vide* **den Plan** *N.* 34.

Commando. Explication. Tambour

B. Stillstehend mit gebrochnen Gliedern chargiren.

Ist der zweyte Mann durch alle Glieder einer jeden Escadron vom rechten Flügel angezehlt; die Adjutanten sollen in gröster Geschwindigkeit die Glieder durchaus in N. 1 und 2 abtheilen, und jedem seine Numero begreiflich machen: dann an diesem ligt die Richtigkeit des Feurs, wie solches im VI. **Capitel** §. 19. & seq. angemerkt.

14. Escadron gebt acht, mit brochnen Gliedern chargiren. Der rechte Flügel fangt an! **T. Kurz. Wirb.**

Dies Avertissement wird bey einem Regiment von 4, oder 2 Escadrons, durch den Major, die Feuer aber wieder durch die Escadrons-Commandanten commandirt; und feuren die Escadrons also auf einander: die 1, 4, 2, 3, oder die 1, 3, 2, 4 Escadron; oder wann nur ein Escadron auf dem Plaz, so avertirt obiges Commando der Commandant, sezt sich dann vor die Standarten: die Feuer aber werden durch die zu den Divisionen getheilte Officiers commandirt; die Divisionen feuren in gleicher Ordnung auf einander, wie oben die Escadrons, nemlich die 1, 4, 2, 3te, oder die 1, 3, 2, 4te Division.

15. Chargirt! **T. Dopp. Streich.**

16. Numero Eins vom zweyten Glied macht euch fertig! **T. Kurz. Wirb.**

1. Die, so Nummero Eins haben, nemlich der 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. Mann, oder so viel deren sind, vom zweyten Glied, spannen den Hahn, und ruken so nahe auf das erste Glied an, daß die Pferds-Köpfe fast bis an der Vormännern linke Stiefel reichen: worbey anzumerken, daß eben darum die Reihen nicht so sehr geschlossen seyn müssen, damit die Dragoner recht einruken und wohl anschlagen können.

Commando. Explication. Tambour.

17. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**
Die Dragoner schlagen neben der linken Schulter des Vormanns grad gegen den Feind an, senken den Leib etwas vorwärts, damit die Mündung weit genug hervor komme und das Feur wohl angebracht werde; die Dragoner vom ersten Glied halten den Leib etwas zuruk.

18. **Feur!** **T. T. Alarm.**
Sobald sie Feur gegeben, sezen sie das Gwehr aufs Knie, ziehen die Pferde zuruk auf ihre Distanz, und machen solches geschwind wieder fertig.

NB. Die Escadrons folgen in diesen Feuren auf einander, wie oben, Lit. A. Commando 13. angewiesen.

19. **Numero zwey vom andern Glied macht euch fertig!** **T. Kurz. Wirb.**
Die, so Numer Zwey haben, nemlich der 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16te Mann und so viel deren durch das ganze Glied der Escadron oder nur einer Division sind, spannen den Hahn, und verhalten sich, wie **Commando** *N.* 16. gesagt.

20. **Schlagt an!** **Feur!**

21. **Numero Eins vom ersten Glied macht euch fertig!**
Schlagt an! **Feur!**

22. **Numero Zwey vom ersten Glied macht euch fertig!**
Schlagt an! **Feur!**
Alles, wie oben gesagt, außert, daß diese auf ihrem Plaz ferm bleiben. *Vide* **den Plan** *N.* 35.

C. Im Avanciren mit ganzen Compagnien Glieder-weis chargiren.

23. **Escadron gebt acht! im Avanciren mit Compagnien Glieder-weis chargiren!** **T. Lang. Wirb.**

24. **Escadron Marsch!** **T. T. Marsch.**
Alles sezt sich auf einmal in Marsch, die Dragoner halten das Gwehr auf dem Knie und marschiren in kurzem

Commando. Explication. Tembour.

kurzem Schritt und grader Linie langsam etwann 10 Schritte vorwärts; dann wird commandirt:

25. **Halt und chargirt!** **T. T. schlagen ab.**

Alles macht auf einmal Halt.

NB. Obige 3 Commando werden bey einem Regiment durch den Major, bey einer Escadron durch den Commandanten commandirt, welche sich dann gleich hinter das Regiment oder Escadron postiren, um auf alles acht zu geben: die Feuer aber commandiren die Rittmeistere; und geschehen nur durch das erste und zweyte Glied, das dritte behalt sein Feur in Reserve.

Der Rittmeister auf dem rechten Flügel fangt demnach an:

26. **Compagnie zweytes Glied, macht euch fertig!** **T. Kurz. Wirb.**

Das zweyte Glied rukt vorwärts ein, wie Commando 16 gesagt, und spannt den Hahn.

27. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

28. **Feur!** **T. T. Alarm.**

Sobald das zweyte Glied gefeuret, zieht sich solches auf seine Distanz zuruk, macht das Gwehr geschwind wieder fertig; und commandirt der zweyte Rittmeister:

29. **Compagnie zweytes Glied, macht euch fertig!** **T. Kurz. Wirb.**

30. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

31. **Feur!** **T. T. Alarm.**

Das zweyte Glied verhalt sich wie obiges, und auf das Commando, **Feur!** commandirt der erste Rittmeister:

32. **Compagnie erstes Glied, macht euch fertig!** **T. Kurz. Wirb.**

33. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

34. **Feur!** **T. T. Alarm.**

Das erste Glied feuret, macht sein G'wehr fertig; und commandirt auf das Commando, **Feur!** der zweyte Rittmeister:

35. **Compagnie erstes Glied, macht euch fertig!** **T. Kurz. Wirb.**

36. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

37. **Feur!**

Commando.	Explication.	Tambour.
37. **Feur!**		**T. T. Alarm.**

Observiren, was oben gesagt; und wann die Compagnie also Glieder-weis durchgefeuret, so wird wiederum commandirt:

38. **Escadron Marsch!**		**T. T. Marsch!**

Alles marschirt wiederum in kurzem Schritt und grader Linie etwann 12 Schritt im Avanciren fort; hernach wird wieder commandirt:

39. **Halt und chargirt!**		**T. T. schlagen ab.**

Alles macht auf einmal Halt, und werden entweder obige, oder andere Chargirungen mehrmalen widerhollet: wann nicht mehr gefeuret werden soll, so wird commandirt:

40. **Halt! Richt euch!**		**T. T. schlagen ab.**

Alles bleibt auf einmal stehen, richtet Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vormann.

N. B. Wann das ganze Regiment auf dem Plaz, so feuret die erste Escadron des rechten, dann die Escadron auf dem linken, auf diese die Zweyte auf dem rechten, und leztlich die zweyte Escadron auf dem lincen Flügel.

NB. Wann nur eine Compagnie auf dem Plaz, können diese Chargirungen auf gleiche Weise mit halben Gliedern gemacht werden; da dann der Rittmeister die Avertissements, die beyden Officiers auf den Flügeln aber die Feuer commandiren.

D. Im Retiriren mit Divisionen oder halben Compagnien chargiren.

41. **Escadron gebt acht! im Retiriren mit Divisionen chargiren!**		**T. Lang. Wirb.**
42. **Mit Divisionen rechts umkehrt schwenkt euch!**		
43. **Marsch!**		**T. T. Retraite.**

Die Escadron macht mit Divisionen die halbe Conversion rechts und Front hinterwärts, schauen gleich vom recht- und linken Flügel nach der Standarte, aligniren sich nach derselben, und marschiren ohne Halten, ganz langsam fort: wenn sie also 10 bis 12 Schritt im Retiriren marschirt, so wird commandirt:

Commando. Explication. Tambour.

45. Mit Divisionen rechts umkehrt schwenkt euch!
46. Marsch! **T. T. Rast.**

Die Escadron macht mit Divisionen wiederum die halbe Conversion rechts, und Front gegen den Feind.

47. Halt und chargirt! **T. T. schlagen ab.**

Die Feuer werden von denen einer jeden Division zugetheilten Officiern commandirt; der Officier von der ersten Division auf dem rechten Flügel fangt an, und commandirt:

48. Division erst- und zweytes Glied macht euch fertig!

Das zweyte Glied rukt, wie N. 16. gesagt, vorwärts ein, beyde spannen den Hahn, das dritte Glied behält sein Feur in Reserve.

49. Schlagt an! Feur! **T. T. Alarm.**

Das zweyte Glied zieht sich nach dem Feuren gleich wieder auf seine Distanz zuruk, und macht das Gwehr fertig.

Die Tambourn von der feurenden Division schlagen **Alarm**, die übrigen aber schlagen nicht.

NB. Wenn der Officier von der ersten Division commandirt: **Schlagt an!**
so commandirt der Officier von der vierten Division: **Division erst- und zweytes Glied macht euch fertig! Schlagt an! Feur!**
und also verfahrt die zweyte Division nach der vierten, und die dritte nach der zweyten.

NB. Wenn alle Divisionen durchgefeuret, wird commandirt:

50. Divisionen rechts umkehrt schwenkt euch!
T. Kurz. Wirb.
51. Marsch! **T. T. Retraite.**

Machen mit Divisionen die halbe Conversion rechts, wieder Front rukwärts, marschiren ohne Halten im Retiriren fort, und observiren, was oben Commando 43. gesagt; so bald die Schwenkung geschehen, wird commandirt:

Commando. Explication. Tambour.

52. Escadron drittes Glied mit Vieren rechts umkehrt schwenkt euch! Marsch!

Das dritte Glied macht mit vieren die halbe Conversion rechts, die übrigen continuiren die Retraite.

53. Halt! chargirt und attaquirt! T. Alarm.

Das dritte Glied brennen die Gwehr los, hänken solche in gröster Geschwindigkeit ein Haken, entblößen den Sabel, machen selben mit der Quasten an der Hand vest, ergreiffen die rechte Pistol, jagen ein Stuk weit hinterwärts, schießen die Pistolen los, bringen selbige an ihr Ort, fassen den Sabel, erheben sich im Sattel, thun etliche Hiebe, reiten dann in vollem Galop wieder zuruk hinter die retirirende Escadron, formiren ihr drittes Glied, und marschiren also in dieser Positur mit der Escadron in guter Ordnung im Retiriren fort.

Wenn nicht mehr gefeuret werden soll, so wird commandirt:

54. Mit Divisionen rechts umkehrt schwenkt euch! T. Kurz. Wirb.

55. Marsch! T. T. Rast.

Die Divisionen machen wieder die halbe Conversion rechts, Front vorwärts, marschiren noch etliche Schritt im Avanciren fort; und schlagen die Tambourn wieder Marsch, bis comandirt wird:

56. Halt! T. T. schlagen ab.

Alles bleibt auf einmal stehen, und wird comandirt:

57. Zwey hintern Glieder rukwärts öfnet euch!
58. Marsch!
59. Halt! Richt euch!

Die zwey hintern Glieder ziehen ihre Pferd auf vorige Distanz zuruk, das dritte Glied stekt den Sabel bey, nimmt das Gwehr wieder auf die Knie, alle richten sich in Glieder und Reihen, die Officiers reiten aus den Gliedern vor die Front, die Unter-Officiers und übrige beziehen ihre vorige Posten,

Commando. Explication. Tambour.

wie solches im IV. Capitel, Compagnie, Escadron oder Regiment en Parade, angewiesen.

NB. Wenn das ganze Regiment, und also vier Escadrons unter dem Gwehr, so werden obige Operationen durch den Major commandirt; jede Escadron macht dieselben vor sich besonders: jedoch richten sich alle nach der ersten Escadron, und folgen im Feuren also auf einander, wie schon mehrmalen gesagt worden.

NB. Das gleiche kan auch mit einer Compagnie im kleinen gar leicht und richtig vorgestellt werden.

IX. Attaques mit Pistolen und Sabel, Schwenkungen mit ganzer Front, auseinander jagen und sich wieder sammlen.

Nachstehende Formationen sind überaus nuzlich, und bey den Dragonern unentbehrlich: an der Nothwendigkeit, sie hierinnen zu üben, wird niemand zweifeln, welcher weiß, was in groß- und kleinen Actionen daran gelegen, daß die Leute in guter Ordnung mit ganzer Front schwenken; und wenn sie in Confusion gerathen, sich auf eine geschikte Weis wieder sammeln können, und wie oft man durch exacte Bewerkstelligung dieser Disposition die Oberhand gegen einen allbereit siegenden Feind (welcher hierinnen nicht so geübt ware) erhalten. Man solle desnahen den Dragonern um so da eher solche zur Gewohnheit machen, da sie in Kriegs-Zeiten mehrern Anlas haben als die Infanterie, sich mit dem Feind zu vermischen, handgmein zu werden, und außer der Ordnung zu fechten; wie allbereit im VI. Capitel hiervon geredt worden.

Ich habe diese Disposition mit einem ganzen Regiment oder vier Escadrons vorstellen wollen, damit zugleich die Schwenkungen mit ganzer Front einer Escadron gezeiget werden können.

Wenn demnach die Escadrons wieder auf dem Plaz en Parade rangirt stehen, so commandirt der Major:

1. Escadrons gebt acht! ihr werdet mit Pistolen und Sabel attaquiren! T. Lang. Wirb.
2. Das Gwehr in Faken!
3. Sabel aus!

Commando. Explication. Tambour.

4. Zwey hindern Glieder vorwärts schlicßt euch!
5. Marsch! T. T. Rast.

1. Wird alles gemacht, wie im Exercitio gemeldt worden. Die Dragoner machen den Sabel, mit der Quasten an der Hand vest.
2. Die Commandanten postiren sich vor der Mitte ihrer Escadrons, die Rittmeister und übrige Officiers hart vor ihren Abtheilungen, die Unter-Officiers zwischen die Divisionen und auf die Flügel; die Officiers hinter der Front eines Pferds Länge, die Unter-Officiers aber hart hinter das dritte Glied, die Tambourn auf drn recht- und linken Flügel.

6. Escadrons Rechts und Links aus der Mitte schwenkt euch!
7. Marsch! T. T. Troupp.

Die Escadrons vom rechten Flügel schwenken rechts, und die vom linken Flügel links: machen also Front gegen die linke Seiten. / Rechl und

Folgende Mouvements werden durch die Escadrons-Commandanten commandirt.

8. Escadrons vorwärts Marsch! T. T. Marsch.

1. Die Escadrons auf dem rechten Flügel marschiren nach Proportion des Terrains etwann 60 Schritt gegen der rechten, und die Escadrons vom linken Flügel, eben so weit gegen der linken Seiten grad aus.
2. Die Dragoner stellen sich aus dem Sattel in die Steigbügel, thun mit dem Sabel über den Kopf einen Hieb, und sezen sich wieder in Sattel.

9. Escadrons (rechts, links) schwenkt euch!
10. Marsch! T. T. Rast.

1. Die erste Escadron auf dem rechten Flügel schwenkt in vollem Trab links, und die erste Escadron des linken Flügels auf gleiche Weis rechts.
2. So bald die folgende Escadrons auf die March-Linie der ersten kommen, so machen sie gleichfalls

Commando.	Explication.	Tambour.

mit ganzer Front die Viertels-Conversion links und rechts, marschiren den ersten so weit nach, daß sie zum einschwenken Plaz haben.

11. **Escadrons (rechts, links) schwenkt euch!**

12. **Marsch!** **T. T. Rast.**

Beyde Escadrons auf dem rechten Flügel schwenken links, und die auf dem linken Flügel rechts neben einander, und kommen gegen über en Ordre de Bataille zu stehen.

Alle diese Schwenkuugen geschehen ohne still zu halten; worbey in Acht zu nehmen, was im Exercitio bey den Schwenkungen gesagt worden: auch schlagen im vorwärts marschiren die Tambourn allezeit den **Marsch**, bey den Schwenkungen rukwärts oder zur Seiten **Troupp**, vorwärts aber **Rast**.

13. **Escadrons Marsch!** **T. T. Marsch.**

1. Die Escadrons marschiren in kurzem Schritt etwann 10 Schritte gegen einander.
2. Die Dragoner vom ersten Glied einer jeden Escadron lassen die Sabel in diel Quaste fallen, ergreiffen die linke Pistole, halten solche vor sich hoch.

14. **Marsch und attaquirt!** **T. T. Alarm.**

1. Die Commandanten, Standarten und deren Bedekung, item die Tambourn bleiben auf dem Plaz ferme.
2. Die übrigen Officiers, Unter-Officiers und Dragoner sezen sich in vollen Trab, schießen die Pistolen gegen einander los, steken solche wieder ein, fassen den Sabel, halten solchen hoch als ob sie hauen wollten, und jagen in dieser Positur, in vollem Galop gegen und durch einander, bald rechts, bald links, ohne Ordnung zu halten.
3. Nach etlichen Minuten lassen die Commandanten jeder Escadron, bey den Standarten appelliren; auf welches die Dragoner sich ungesäumt aus einander ziehen, in vollem Galop wieder nach ihren Standarten jagen, sich in Geschwindigkeit in ihre Glieder rangiren: und da ist nichts daran gelegen, wenn sie schon nicht anfänglich so prácis

Commando. Explication. Tambour.

ihre Vor- und Neben-Männer bekommen, wenn sie nur in ihren Gliedern sind, und die Escadron formiren. Wenn nach dieser Gattung Attaque alles wieder beysammen, so commandirt jeder Commandant:

15. **Mit Divisionen (rechts, links) schwenkt euch!**
16. **Marsch!** **T. T. Troupp.**

1. Die Escadrons auf dem rechten Flügel schwenken mit Divisionen links, und die auf dem linken Flügel rechts, und sezen sich also hinterwärts in Zug-Ordnung; mit dem Unterscheid, daß die Commandanten, Rittmeister und Subalternen nicht vor sondern neben den Zügen, so wie sie en Bataille gestanden, marschiren.

17. **Auf vorige Distanz, Marsch!** **T. T. Troupp.**

1. Die Escadrons marschiren also Zug-weis bis auf 10 Schritt hinter die Linien, allwo die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links mit Divisionen schwenken, hinter der Linie gegen einander marschiren; worbey die Officiers wohl Acht geben, daß die Züge präcis ihre Distanz halten, damit sich im Aufmarschiren keine Oeffnungen zeigen.

2. Wann jede Escadron hinter der Linie wieder auf ihrer Distanz, so schwenken sie noch einmal rechts und links, marschiren mit voller Front auf die Linien, öffnen sich in währendem Aufmarschiren rechts und links in Reihen und Gliedern, wie im VI. Cap. §. 77. & seq. gemeldt worden.

18. **Halt! Richt euch!** **T. T. schlagen ab.**

Die Escadrons richten Glieder und Reihen, es nimt ein jeder seinen Vormann, die Herren Officiers vor und hinter der Front nehmen ihre Posten; und steht also jede Escadron wieder en Parade, wie zuvor.

NB. Gleichwie nun obige Schwenkungen mit Nuzen gemacht werden können, wenn Terrain genug ist,

Commando. Explication. Tambour.

also hat man in dessen Ermanglung die Attaque doch nicht zu unterlassen: man kan also rechts und links mit Divisionen (Zügen) schwenken, ausmarschiren und sich formiren; oder so man auch zu diesem nicht genugsam Terrain hat, 2 Ordres de Bataille vorzustellen, läßt man so gleich von der Stell mit ganzer Front attaquiren, auslauffen und sich wieder sammeln.

NB. Alles was hier im großen mit einem Regiment oder vier Escadrons gemacht worden, kan auch mit einer Escadron, oder nur mit einer Compagnie allein gar füglich practicirt, und den Leuten von diesem so nothwendigen Mouvement ein völliger Begriff gegeben werden, wenn man die Escadron oder Compagnie aus der Mitte bricht, rechts und links schwenken, und die gleichen Bewegungen mit selbigen machen läßt. Der **Grundriß N. 36. wird diese Operation deutlich vorstellen.**

X. Formation eines Kreises zu Pferd.

Die Formation eines Kreises ist üblich bey Vorstellung der Officiern, Anschlagen der Standarten, Publication der Ordonanzen, Verlesung und Beschweerung der Kriegs-Articlen, Executionen und andern publiquen Anläßen. Der Major eines Regiments, Commandant einer Escadron oder Rittmeister einer Compagnie commandirt demnach die Formation folgender Gestalten:

1. **Escadron gebt acht, den Kreis zu formiren!**
   T. Lang. Wirb.
2. **Sabel aus!**
3. **Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch!**
4. **Marsch!**
5. **Rechts und links schwenkt, formirt den Kreis!**
6. **Marsch!** **T. T. Rast.**

Wenn das ganze Regiment oder mehrere Escadrons auf dem Plaz, so marschiren selbige so weit voraus, daß die Escadrons sich gegen die Mitte zusammenziehen können; wenn sich alle dichte zusam-

Commando. Explication. Tambour:

sammengeschlossen, so schwenken sie von beyden Flügeln, ohne still zu halten, rechts und links; die auf den Flügeln schwenken im Galop, die folgende in vollem, die mittlern in kurzem Trab, die folgende in starkem, die nähern gegen der Mitte in kurzem Schritt, und der mittlere Zug halt auf der Stell, macht nur eine sehr kleine Wendung, formiren also einen Circul; die Adjutanten machen geschwind den Tour, und ajustiren durch Retiriren oder Avanciren, wo noch etwas an der Ründe fehlt.

7. Halt! **T. T. schlagen ab.**

1. Alles bleibt auf einmal stehen; die Tambourn ruken so gleich heraus und formiren gleichmäßig einen Kreis, halten sich parat, auf gegebenes Zeichen Bande zu schlagen.
2. Die Herren Stabs-Officiers stellen sich in dessen Mitte, und die übrigen Officiers halten sich vor ihren Abtheilungen.

Den Kreis wieder öfnen.

Wenn die Function vorbey, so commandirt der Major oder Commandant:

8. Zwey hintere Glieder rukwärts öfnet euch!
9. Marsch!

Die Dragoner ziehen ihre Pferd so weit zuruk, als es zum Schwenken nöthig ist.

10. Mit Vieren rechts umkehrt schwenkt euch!
11. Marsch! **T. T. Troupp.**

Die Escadrons machen mit vieren die halbe Conversion rechts (wie solches beym Exercitio angewiesen) und Front rukwärts.

12. Rechts und Links öfnet den Kreis!
13. Marsch! **T. T. Troupp.**

Die Flügelmänner von beyden Flügeln und übrige schwenken wieder auf gleiche Weis, wie bey Schließung des Kreises geschehen, nach ihrer vorigen Distanz; zieht sich also jede Escadron wieder

Commando. Explication. Tambour.

etwas rechts und links. Wenn sie wieder auf vorigem Plaz, wird commandirt:

14. Halt!

15. Mit Vieren rechts umkehrt schwenkt euch!

16. Marsch! T. T. Troupp.

Alles macht mit vieren die halbe Conversion rechts, und Front vorwärts.

17. Halt! Richt euch!

Alles bleibt auf einmal stehen; die Escadrons richten sich nach dem rechten Flügel in Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vormann.

NB. Wenn nur eine Escadron oder Compagnie einen Kreis schließen soll, so werden zuvor aus drey Gliedern zwey gemacht, damit die Front desto größer werde, und inner dem Kreis vor die Officiers, den Auditor oder andere, so zu functioniren haben, genugsamer Raum seye: sonsten ist bey Schließen und Oeffnen desselben all obiges zu observiren.

XI. Formation eines Carré zu Pferd.

Obschon die Formation eines Carré zu Pferd bey Actionen sehr selten vorkommt, indem die Dragoner, im Fall eines Angriffs von allen Seiten, sich viel eher mit dem Sabel in der Faust Luft machen und durchschlagen, als ihre Sicherheit in einer solchen Disposition suchen sollen, so kan es sich doch ereignen, daß wegen der Situation ein commandirender Officier gezwungen ist, gegen alle Seiten Stand zu halten, da dann ein Carré und das Flinten-Feur dienlich; nicht weniger wird annoch in zerschiedenen Diensten, bey oben beym Kreis gemeldten Anlaßen ein Carré anstatt eines Kreises formirt: weswegen von dreyerley Formationen, die selbsten gesehen, die kürzeste anhero sezen werde, damit an keinem Stuk des Exercitii zu Pferd etwas abgehe.

Der Adjutant von jeder Escadron theilt selbe durchaus in Num. 1, 2. geschwind ab, und sagt jedem seine Numer verständlich, damit die Wendungen auf der Stell richtig und in gehöriger Ordnung gemacht werden. Es wird demnach commandirt:

1. Gebt

Comando. Explication. Tambour.

1. **Gebt acht, das *Carré* zu formiren. T. Lang. Wirb.**
2. **Zwey hintere Glieder vorwärts schließt euch!**
3. **Marsch!**
4. **Numero Zwey vorwärts Marsch!**
   Allezeit der zweyte Reihen rükt völlig vor die Front.
5. **Rechts umkehrt euch!**
   Alles wendt sich auf der Stell durch eine Central-Bewegung rechts um kehrt; und reiten alsogleich wieder in ihre Glieder ein.
6. **Rechts und Links schwenkt, formirt das *Carré*.**
7. **Marsch!** **T. T. Feur-Streich.**
   Die erste Division schwenkt rechts, die zweyte macht Halt, die dritte macht im Trab, und die vierte im Galop die Viertels-Conversion links, dann schwenkt die vierte noch einmal links und schließt hinten das Carré.
8. **Numero Zwey vorwärts Marsch!**
   Reiten aus, wie oben Commando 4.
9. **Rechts umkehrt euch!**
   Alles wie oben Commando 5.
10. **Halt! Richt euch!**
    Alles macht Halt, sehen rechter Hand, richten Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder präcis seinen Vormann.

NB. Will man mit dem Carré die Chargirungen machen, welches mit der Flinten geschieht, so können von denen beschriebnen Chargirungen die gefälligsten ausgelesen werden: und ist nur dieses anzumerken, daß die Feuer auf Weis und Form, wie bey dem Carré zu Fuß gezeigt werden soll, über Eck gemacht werden müssen; nach dem Chargiren bringen sie das Gwehr in Haken, und entblößen den Sabel.

Das *Carré* wieder öfnen.

11. **Gebt acht, das *Carré* wider zu öfnen! T. Lang. W.**
12. **Rechts und Links schwenkt euch!**
13. **Marsch!** **T. T. Rast.**
    1. Die erste Escadron marschirt etwas rechts grad aus bis auf ihre Distanz, schwenkt dann links und herstellt sich wieder auf die Linie.

2. Die

Comando. Explication. Tambour.

2. Die dritte Escadron marschirt links bis hinter ihre Distanz, macht dann die Schwenkung rechts und marschirt auf vorigen Posten.

3. Die vierte Escadron macht erstlich die Viertels-Conversion rechts, marschirt dann bis hinter seine gewöhnliche Distanz grad aus nach der linken Seiten, schwenkt dann noch einmal rechts, und marschirt neben die übrige Escadrons, in gleicher Linie auf.

14. Zwey hintere Glieder rukwärts öfnet euch!

15. Marsch!

Die zwey hintern Glieder ziehen ihre Pferde zuruk auf die Linie.

16. Halt! Richt euch!

Alles bleibt stehen, schauen recht- und linker Hand, richten Glieder und Reihen, jeder nimmt seinen Vormann; die Herren Officiers postiren sich auf ihre Posten: und steht also das Regiment wieder en Parade.

NB. So bald bey Formation des Carré geschwenkt wird, ziehen sich die Stabs-Officiers und Standarten ins Centrum zusammen, die Escadrons-Commandanten hinter ihre Escadrons, die Officiers und Unter-Officiers in ihre Abtheilungen, die Tambourn hinter ihre Compagnien innert dem Carré; und im Oeffnen ziehen sie sich währendem Schwenken auf gleiche Weis wieder heraus auf ihre vorige Distanz.

NB. Wenn ein Carré nur mit einer Escadron oder Compagnie formirt werden soll, muß zuvor die Front verstärkt, aus drey Gliedern zwey gemacht, und denn in 4 Divisionen zu 12 Mann in der Front, bey einer Compagnie aber jede zu 6 Mann abgetheilt werden: sonsten wird alles im Schließen und Oeffnen observirt, was oben gesagt.

Obige Formation mit einem ganzen Regiment könnte auch gar leicht zu zwey Gliedern gemacht werden: Daß aber solche zu dreyen hoch formirt wird, ist die Ursach, daß einem attaquirenden Feind mit gnugsamer Force zu widerstehen

die

die Tiefe von 3 Pferden nicht zu stark; er wirft solche nicht so geschwind über einen Haufen, als wenn sie nur zu zweyen in der Tiefe stehet: über das hat man allezeit Feur in Reserve, und frische Trouppen den Abgang der Todten und Bleßirten zu ersezen. Das dritte Glied kan auch durch die Ecken ausfallen, den Feind mit Pistolen und Sabel in der Faust inmcoodiren und aushalten, um dem Carré die Retirade desto leichter zu machen, und anders mehr.

Die zerschiedene Commando sind distincte beybehalten worden, damit man den Leuten so viele nöthige Bewegungen genugsam beybringen, und speciale Information geben könne; im Nothfall aber hat das Carré nicht mehr als 3 5 Commando, nach denen alle Bewegungen von selbsten gemacht werden müssen; als: **Gebt acht, das** *Carré* **zu formiren! Rechts und links schwenkt, formirt das** *Carré*! **Marsch! Halt! Front!**

Damit auch kein Mangel an andern Maniern seye, so werde die von Tit. pl. Herrn Generalen von Kevenhüller, in Dero Tractat bey den Chargirungen zu Pferd Pag. 53. beschriebne Formation von Wort zu Wort anhero sezen.

Von der *Quarre* und dessen Abtheilung.

Ohngeachtet die Quarré aus vier gleichen Divisionen bestehet, so sind dannoch selbige folgender Gestalten zu rechnen und abzutheilen: (nemlich,) daß auf den rechten Flügel 1 $\frac{1}{3}$tel, welche 4 Compagnien, auf den linken Flügel 1 $\frac{2}{3}$tel, welche 5 Compagnien, und in der Mitte 1 Division, welche 3 Compagnien ausmachen, zu stehen kommen: Es ist sich nicht zu stossen an dieser scheinlichen ungleichen Abtheilung, massen man vielmehr auf den Nuzen die Compagnien ganz und ohne Bruch, gleichwie sie auch in der Front en Ordre de Bataille gestanden, auch in dem Quarré mit Ausfall eines Contra-Marsches geschlossen wird, allwo es nicht so viel gewahr zu nehmen, als wann es mit Schwenkungen, wie man sonst zu thun pfleget, gemacht wird; daß aber der Contra-Marsch der Schwenkung und andern Facon, das Quarré zu formiren, præferiert worden, ist eigentlich deswegen, weilen es der Geschwindigkeit, ohne andern Vortheilen nachtheilig zu seyn, am aller zuträglichsten ist.

Weilen

Weilen in dem Quarré zu Pferd das dritte Glied nicht agiren kan, also solle solches jederzeit mit zwey Gliedern gemacht werden, um desto mehr Feur zu haben, obschon solche mit 3 Gliedern ganz füglich kan gemacht werden, massen das dritte Glied im Ausfall dasjenige zu observiren hat, was das andere: obgedachter Abtheilung zu Folg geschiehet die Anred. NB. Die Reihen müssen alleieit geschlossen bleiben, oder geschlossen werden, wann man das Quarré machen will.

Avertissement: Gebt acht das *Quarré* zu formiren!

Commando I. Links und rechts vorwärts Contra-Marsch! Formirt euer *Quarre*! Marsch!

Wird das Quarré im Schritt geschlossen, so schlagen die Tambourn alle Troupp; sollte es aber in völligem Jagen geschehen, schlagen sie Alarm.

Der rechte Flügel, nemlich 4 Compagnien, wenden sich linker, und der linke Flügel, nemlich 5 Compagnien wenden sich rechter Hand, in einem Contramarsch; fallen auch in diesem Contra-Marsch aus, daß die vorhin hinter einander gestandene Männer; neben einander also zwar, daß das ausfallende Glied hart neben den rechten und linken Flügel die Division von 3 Compagnien (so in der Mitte stehen bleibet, und auf der Stelle mit halber Conversion zu Vieren wendet und Front ins Feld machet) gleichsam mit einer Schwenkung diese 2 Mann vorbey paßiere: die beyden Flügel müssen in währendem Contra-Marsch eine grade Linie, und zwischen ihnen keine größere Distanz halten, als wie die Front der gestehen gebliebenen austragt. Wann die Erstern von den Ausgefallenen das Ort berühren, wo beyläufig das Quarré soll geschloßen werden, nemlich, daß 3 Compagnien den Plaz von der ersten und andern Division occupirt haben, da wenden sie sich rechts oder links auf die Linien, so die Viertels-Division occupiren muß, und continuiren gegen einander ihren Marsch, bis eine Compagnie vom rechten, und zwey vom linken Flügel abgebrochen, alsdann die Quarré geschlossen in gleicher Zeit, da sie auf einander kommen, schon rechts und links die Viertels-Wendungen

Comando. Explication. Tambour.

dungen machen, und hinter einander zu stehen kommen und sich consecutivement anschließen, wie sie vorhin in Bataille gestanden, mithin Front ins Feld machen.

Die Granadier wenden sich mit dem Regiment, und marschirt die erste Division vom rechten Flügel auf die äußerste, und die andere auf die andere Eken, die erste von dem linken Flügel auf die äusserste, und die anderte auf die andere.

Da nun alles in grader Linien an einander geschloßen bleibet der Major in dem Quarré darinnen, und nachdeme, daß man auf eine oder die andere Seiten hinaus marschiren will, lasset der Major daselbsten Marsch schlagen durch einen Tambour, wohin sich die übrigen Theile, als zwey mit dem ordinaire Contra-Marsch, rechts und links, der dritte aber auf der Stelle mit halber Conversion zu Vieren wie N. 4. §. 4. gemeldt worden: da das Quarré einige Distanz marschirt, commandirt der Major:

Commando II, Halt! oder Front ins Feld.

Herstellen sich alle, damit wieder Front gegen den Feind gemacht werde.

Die Feuer können auf unterschiedliche Art gemacht werden; bey dem Exercitio aber solle man Glieder-weis, mit zerbrochnen Gliedern consecutivement von jeder Front die Decharge machen, nemlich, erstlich das andetre Glied mit zerbrochnen Gliedern, dann das erste, nach diesem abermal das anderte, leztlichen das erste vollenden ꝛc.

XII. Vom Absizen und Pferd-Kuppeln.

Der Major eines Regiments, Commandant einer Escadron oder Compagnie postirt sich 12 bis 20 Schritt vor die Front, und commandirt:

1. Sabel ein!

2. Macht euch fertig zum Absizen!

1. Die Herren Officiers reiten auf den recht- und linken Flügel des ersten Glieds über die Tambourn, die Cornets halten mit den Standarten vor der Front zu Pferd, bis alles abgesessen und die Pferd gekuppelt.

Commando. Explication. Tambour.

2. Die Unter-Officiers hinter der Front reiten auf den recht- und linken Flügel, sezen sich neben die Glieder also, daß an jedem Glied zu beyden Seiten ein Unter-Officier seye, um den Aus- und Auf-Marsch zu dirigiren.

3. Die Dragoner bringen das Gwehr in Haken, verkürzen mit dem Lauf-Knopf den Zaum; und allezeit der zweyte Mann vom rechten Flügel ziehet sein Pferd zwischen die Glieder zuruk, werfen die Flinten im Haken hinterwärts über das Pferd nach der linken Seiten, fassen mit der linken Hand nebst dem Zaum die Mähne, und lassen sich aus dem rechten Stegreif los.

3. Schwingt euch vom Pferd! T. Schanz-Str.

1. Die Dragoner sezen sich in dem linken Stegreif vest, schwingen den rechten Schenkel mit aufrechtem Leib hinten über das Pferd, ergreifen mit der rechten Hand hinten die Bauschen des Sattels, sezen den rechten Fuß zu Boden, und tretten mit dem linken aus dem Steigbügel: Officiers, Unter-Officiers und Tambourn thun ein gleiches.

2. Die so sich zurukgezogen, fassen ein jeder sein Pferd mit der rechten Hand ob der Stangen, und ruken ohne Commando wieder in ihre vorigen Intervallen.

4. Kuppler die Pferd! T. Schanz-Streich.

1. Die Dragoner machen in gröster Gschwindigkeit die Kuppel-Riemen vest, nehmen ohne anders Commando das Gwehr aus dem Haken auf die Schulter, und stellt sich ein jeder vor sein Pferd.

2. Die Unter-Officiers kupplen ihre Pferd auf beyden Flügeln, und postiren sich gleichfalls vor dieselben, also daß auf beyden Flügeln eines jeden Glieds ein Unter-Officier zu stehen komme.

3. Die Herren Officiers geben die Pferd ihren Bedienten, welche allda auf dem recht- und linken Flügel halten, bis man sich wieder zu Pferd sezt.

4. Die Führer, so bald sie die Pferd gekupplet, marschiren grad aus, halten die Standarten; die Cornets

Commando. Explication. Tambour.

nets sizen von den Pferden, lassen selbe auf beyde Flügel führen, übernehmen die Standarten wiederum, und halten sich vor dem Centro ihrer Escadron oder Compagnie; die Führer postiren sich wieder vor ihre Pferd.

5. Von den Ubercompleten postiren sich 6 Mann auf den recht- und linken Flügel der Gliedern, 6 Mann vor und eben so viel hinter der Front, um währender Function die Pferd zu besorgen, und bey denselben alle Confusion zu verhüten.

XIII. Vom Ausmarschiren und Formation des Bataillons.

1. Escadrons gebt acht! ihr werdt ausmarschiren und das Bataillon formiren. T. Lang. W.

1. Die Officiers pflanzen das Bajonet auf das Rohr, fassen das Gwehr mit der rechten in der Mitten des Laufs, daß der Kolben nidsich, die Mündung schräg obsich gehalten werde: oder wenn es befohlen wird, so ziehen sie nur den Degen, halten denselben hoch, und marschiren vom recht- und linken Flügel wieder vor die Front und ihre vorige Abtheilung; die Cornets halten vor dem Centro ihrer Escadron die Standarten neben dem rechten Fuß.
2. Die Unter-Officiers, Führer, Feldschmid und Sattler pflanzen die Bajonets gleichfalls, und tragen das Gwehr, so lang die Function dauret, auf dem linken Arm.

2. Escadrons zweyte und dritte Glieder, mit Vieren rechts und links aus der Mitte schwenkt euch!

3. Marsch! T. T. Troupp.

Das zweyt- und dritte Glied einer jeden Escadron schwenken sich mit vieren vor ihre Pferde rechts und links aus der Mitten; die vier ersten Mann vom rechten und die vier ersten Mann vom linken

Commando. Explication. Tambour.

Flügel eines jeden Glieds machen, gleich nach dem Schwenken, Halt, die übrigen aber schließen rechts und links auf sie an.

4. Escadrons vorwärts Marsch! T. T. Rast.

1. Officiers, Unter-Officiers und Dragoner tretten zugleich mit dem linken Fuß an: das erste Glied marschirt mit gleichen Schritten, egalen Tritten und in schön gerader Linie ganz langsam bis auf die erste abgestochne Dragoner-Linie, sezen allda den linken Fuß auf die Linie, den rechten halten sie zuruk; in währendem Marschiren schließen sie sich vom recht- und linken Flügel unvermerkt gegen der Mitte, so nahe, daß einer dem andern, mit ausgestrektem Arm, ungezwungen an die Schulter reichen könne.

2. Das zweyt- und dritte Glied marschirt aus ihren Pferden, schwenken wieder zu vieren rechts und links, marschiren also hinter einander, bis hinter die abgestochne zweyte und dritte Linien, auf denen sie sich mit zweymaligem Schwenken hinter ihre Vormänner postiren, den linken Fuß vorsezen, den rechten bis auf folgendes Commando zuruk behalten.

3. Die Unter-Officiers, so zu beyden Seiten der Escadrons an den Gliedern postirt sind, geben wohl Achtung, daß jedes Glied im einschwenken prácis hinter seine Vormänner zu stehen komme; und beziehen hernach wieder ihren Posten, wo sie zu Pferd gestanden: Führer, Schmid und Sattler ins Centrum, die Tambourn auf die Flügel, wie zuvor.

5. Halt!

Die Dragoner tretten alle mit dem rechten Fuß frisch bey: steht also die Escadron prácis vor der Mitte ihrer Pferden.

Hernach rangirt der Adjutant nach seiner Rangir-Liste die Leute geschwind vom recht- und linken Flügel gegen die Mitte, ingleichem die Größten in das

erste,

Commando. Explication. Tambour.

erste, die folgenden in das dritte und die kleinsten in das zweyte Glied. Vide **den Plan** *N.* 37.

NB. Wann die Escadron, oder auch nur eine Compagnie allein, auf dem Plaz, so werden selbige zu Fuß, gleichwie zu Pferd, en Parade abgetheilet, wie Cap. IV. bey einer Compagnie §. 1. bis 4; bey einer Escadron §. 13. bis 19. und aus denen Plans N. 1. und 4. zu sehen: wann aber das ganze Regiment, oder mehrere Escadrons, unter dem G'wehr, so formirt sich jede, erstlich vor ihren Pferden besonders, und commandirt der Major die Formation des Bataillons, wie solches im IV Capitel §. 44. & seq. umständlich beschrieben, und der Grundriß N. 10. zeiget.

Obige Dispositionen werden nicht nur mit einer Compagnie, Escadron und Regiment practicirt, wann die Dragoner, nach dem Exercitio zu Pferd, auch zu Fuß exercirt werden; sondern auch im Feld, wann sie von den Pferden steigen und eine militarische Expedition zu Fuß verrichten müssen.

Und also ist bishero gezeiget worden, was jedem Officier, Unter-Officier und Dragoner bey dem ganzen Exercitio zu Pferd zu wissen nöthig seye: weilen aber die Dragoner auch das Exercitium, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen zu Fuß eben so wohl als die Infanterie wissen müssen, immassen sie gleiche Anläße haben, alle bey denselben vorkommende Handgriffe und Bewegungen selbsten zu machen, so dient hierzu das in folgendem Capitel beschriebene Exercitium zu Fuß, welches nach Belieben entweder ganz oder zum Theil mit den Dragonern, wann sie abgesessen oder sonsten zu Fuß ausruken, vorgenommen werden kan.

XIV. Wie nach dem Exercitio zu Fuß das Bataillon wieder in Escadrons gesezt, und zu Pferd sizen soll.

Wann mehrere Escadrons oder das ganze Regiment zu Fuß in Bataillon formirt worden, das Exercitium zu Fuß beendet, und die Dragoner wieder zu Pferd marschi-

Comando. Explication. Tambour.

ren sollen, so wird zu erst das Bataillon gebrochen, und die Escadrons formirt; der Major commandirt:

1. Gebt acht die Escadrons zu formiren! T. Lang. Wirb.

Die Hrn. Officiers nehmen ihr Gwehr hoch in rechten Arm, die Cornets die Standarten an die rechte Schulter.

2. Rechts und Links formirt die Escadrons! T. Apell.

Die Division vom rechten Flügel, samt den Officiers, Unter-Officiers und dem halben Standarten-Peloton, machen rechts um; die Division vom linken Flügel, nebst ihren Officiers, und der andern Helfte des Standarten-Pelotons, Links um.

3. Marsch! T. T. Troupp.

1. Alles trittet mit dem linken Fuß zugleich an, und marschiren ganz langsam, bis jede Division wieder präcis mitten vor die Distanz ihrer Pferde kommen; in währendem Marschiren öfnen sie sich, wie en Parade, nemlich ein Schritt einer von dem andern, damit sie im Erstellen die gehörige Distanz bekommen.
2. Sobald der Flügel-Mann von jeder Division wieder auf den Plaz kommt, den er im Ausmarschiren gehabt, bleibt er stehen; damit er aber solches wisse, nimmt er das Pferd in obacht, vor welchem er in der ersten Formation gestanden.
3. Die Hrn. Officiers sezen sich in währendem Marschiren vor ihre Divisions, Unter-Officiers auf ihre Posten, und die Tambourn auf die Flügel ihrer Escadrons; so wie sie samtlich zu Pferd gehalten.
4. Die Cornets und Standarten marschiren mit starken und gschwinden Schritten, vor und zwischen den Gliedern; ein jeder bis nach der Mitte ihrer Escadron, sezen sich allda und marschiren dann mit derselben fort.

4. Halt! Front! T. T. hören auf.

1. Alles bleibt stehen; die Escadrons auf dem rechten Flügel herstellen sich Links, und die auf dem linken Flügel Rechts.

2. Die

Commando. Explication. Tambour.

2. Die Hrn. Officiers nehmen das Gwehr, und die Cornets die Standarten an Fuß.

3. Die Adiutanten rangiren die Leute nach ihrer Liste so, wie sie zu Pferd neben einander halten. Steht also jede Escadron wieder vor der Distanz ihrer Pferden. Der Major commandirt weiter:

5. Escadron gebt acht! ihr werdt zu Pferd marschiren! T. Lang. Wirb.

6. Rechts umkehrt euch! T. Appel.

1. Die Hrn. Officiers fassen ihr G'wehr wieder in der Mitte, wie oben beym Ausmarschiren, oder die Degen hoch vor sich. Die Cornets nehmen die Standarten hoch an die rechte Schulter.

2. Alle Escadrons, Officiers, Unter-Officiers und Dragoner machen rechts um kehrt.

7. Zweyt- und dritte Glieder mit Vieren aus der Mitten Rechts und Links schwenkt euch! T. Dopp. Streich.

8. Marsch! T. T. Troupp.

Das zweyt- und dritte Glied jeder Escadron bricht sich mit Vieren aus der Mitte, schwenken rechts und links; die ersten vier Mann auf beyden Flügeln jedes Glieds machen Halt, sobald sie geschwenkt; die übrigen aber schliessen dichte auf sie an.

9. Escadron Marsch! T. T. zu Pferd.

1. Alle Escadrons tretten zugleich mit dem linken Fuß an; das zweyt- und dritte Glied schwenken gleich rechts und links gegen den Pferden, defiliren wieder vom recht- und linken Flügel, ein jeder zwischen die Glieder auf seinen vorigen Plaz; das erste Glied marschirt mit voller Front, bis vor ihre Pferd; in währendem Marschiren öfnen sie sich rechts und links, damit ein jeder prácis vor sein Pferd zu stehen komme: alle halten in dieser Positur, und erwarten das folgende Commando.

2. Die hinter der Front und auf die Flügel gehörige Unter-Officiers marschiren zu beyden Seiten eines jeden Glieds, postiren sich auf beyde Flügel, und

Comando. Explication. Tambour.

besorgen, daß die Glieder in gehöriger Ordnung einmarschiren, stellen sich dann gleichfalls vor ihre Pferde; das gleiche thun die Tambourn.

3. Die Cornets postiren sich vor das Centrum, geben die Standarten den Führern zu halten, sezen sich dann gleich ohne anders zu Pferd und übernehmen die Standarten; die Führer aber marschiren nach ihren Pferden, alle übrige Officiers auf beyde Flügel, wo sie abgesessen.

10. Das G'wehr in Schuh! T. T. Schanz.

1. Unter-Officiers und Dragoner nehmen das Gwehr hoch, steken solches mit der Mündung durch den Riemen, sezen den Kolben in Schuhe, fassen den Kuppel-Riemen.

2. Wann die Officiers Gwehr haben, sezen sie selbe gleichfalls in Schuhe; führen sie aber den Degen, so steken sie solchen in die Scheid: die Tambourn hängen das Spiel an.

11. Los kupplet die Pferd! T. T. Schanz.

Jeder macht den Kuppel-Riemen geschwind los, ajustiren denselben an sein Ort, und faßt ein jeder das Pferd über der Stangen.

12. Macht euch ferrig zum Auffsizen! T. T. Rast.

bis alles aufgesessen.

1. Allezeit der andere Mann vom rechten Flügel gegen den linken stossen ihre Pferde wieder in die Intervalle der Gliedern zuruk.

2. Ajustiren den Lauf-Knopf am Zaum, fassen das Pferd mit der linken Hand bey der Mähnen, sezen den linken Fuß in den Steg-Reif, und mit der rechten Hand hinten am Sattel.

13. Schwingt euch zu Pferd!

Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und Dragoner schwingen sich auf einmal zu Pferd: worbey den Dragonern gesagt werden soll, daß sie sich im Aufsteigen nicht vor sich biegen, sondern mit gradem Leib in dem linken Bügel stehen, das rechte Bein hart über des Pferds Croupe schwingen, und den

rechten

Commando. Explication. Tambour.

rechten Fuß hurtig in den rechten Stegreif sezen; so bald sie aufgesessen, ajustiren sie den Zaum, Sabel, Flinten und Pistolen, und ziehen die Handschuh wieder an.

14. Auf vorige Distanz, Marsch! Halt! Richt euch! **T.T. schlagen ab.**

1. Die Herren Officiers, Unter-Officiers und Bedekung der Standarten entblößen die Degen und Sabel, und halten solche, wie schon gesagt.
2. Die Officiers reiten vor ihre Abtheilungen und hinter die Escadron, die Unter-Officiers zwischen die Züge auf die Flügel und hinter die Front, die Tambourn auf den recht- und linken Flügel der Escadron, die Dragoner in ihre Glieder; und alles rangirt sich en Parade.

NB. Wenn das Regiment, Escadron oder Compagnie vor dem Souverain, General oder andern Stands-Person en Parade, oder im Vorbeymarschiren Honeur machen muß, geschieht solches, wie im Capitel **Ceremoniel** wird gezeiget werden.

NB. Soll das Regiment zu Pferd die Revue paßiren, so ist solches in dem Capitel von der **Revue** nachzusehen.

NB. Obige Commando von N. 1. bis 4. inclusive werden nur gebraucht, wenn mehrere Escadrons oder ein ganzes Regiment auf dem Plaz: wenn aber nur ein Escadron unter dem Gwehr, so wird das Commando bey N. 5. angefangen. Ein jeder commandirender Officier wird den Unterscheid des einten oder andern gar leicht machen können.

XV. Wie ein Regiment, Escadron oder Compagnie nach dem Exercitio wieder nach den Quartiern und auseinander marschirt.

Wenn das Regiment nun wieder auf dem Plaz en Parade rangirt steht, so reitet der Major nach dem Obrist, und befragt denselben mit Salutiren des Degens, ob ihm

Commando. Explication. Tambour.

weiter was zu befehlen beliebe? wenn ihm der Obrist Ordre gibt, das Regiment nach den Quartieren marschiren zu lassen, salutirt er wieder, reitet vor die Front und commandirt:

1. Sabel aus!

1. Dann läßt der Major die Standarten und deren Bedekung vor das Centrum des Regiments marschiren, allda formiren, und wieder durch die darzu Commandirte an ihr Ort bringen; wie solches *Cap. IV.* §. 84. gezeiget worden.
2. Wenn das Detaschement wieder zuruk und ein jeder seinen Posten bezogen, wird commandirt:

2. Gebt acht! Compagnien-weis abzumarschirn!

1. Jeder Rittmeister postirt sich vor das erste Peloton seiner Compagnie neben den Lieutenant zur rechten, Ober- und Unter-Officier rangiren sich, wie *Cap. IV.* **Compagnie in Marsch**, angewiesen worden.
2. Dann läßt der Major die Compagnie rechts oder links, grad aus mit Zügen, halb oder ganzen Compagnien und klingendem Spiel abmarschiren, wie *Cap. VI.* zerschiedene Manieren angewiesen sind.
3. So bald die erste Compagnie auf 50 Schritte vom Parade-Plaz, läßt der Rittmeister die Sabel beysteken, der Tambour schlagt ab; und werden die Compagnien durch die Subalternen still nach den Quartieren geführt: und also verfahren auch die übrigen Compagnien succeslive.
4. Wann aber die Standarten in dem Quartier des Escadrons-Commandanten, marschirt jede Escadron so, wie sie auf dem Plaz formirt steht, mit entblößtem Sabel und Marsch-schlagen vor dessen Quartier; und stellt die Standarten allda ab, wie *Cap. IV.* §. 84. gezeiget ist: hernach werden die Sabel beygestekt, die Compagnien formirt, und durch die Subalternen still nach den Quartiern geführt.
5. Hat jeder Rittmeister die Standarten in seinem eignen Quartier, werden auf dem Parade-Plaz die

Commando. Explication. Tambour.

die Escadrons wieder gebrochen, und die Compagnien also formirt:

3. Gebt acht, rechts und links formirt die Compagnien!

1. Die Rittmeistere von den zweyten Compagnien des rechten und die Rittmeistere von den ersten Compagnien des linken Flügels jeder Escadron wenden sich auf der Stell rechts, und ihre Lieutenants links; die Cornets wenden sich links und rechts aus der Mitten.
2. Führer, Schmid und Sattler ziehen sich mit ihren Pferden hinter das erste, zweyte und dritte Glied zuruk.

4. Marsch!

1. Die Rittmeistere postiren sich, jeder vor den ersten Zug seiner Compagnie, die Lieutenants vor den vierten, die Cornets, Führer, Schmid und Sattler marschiren vor der Front hinter dem ersten, zweyten und dritten Glied, rechts und links nach dem Centro ihrer Compagnie; die zweyte und dritte Division ruken gegen einander, occupiren den Plaz, wo die Standarten postirt waren, und machen zugleich in der Mitte ihrer Compagnien den Standarten Plaz.

5. Halt! Front!

Alles bleibt auf einmal stehen; die Officiers wenden sich rechts und links auf der Stell; die Führer, Schmid und Sattler reiten in das erste, zweyte und dritte Glied wieder ein: stehen also die Compagnien separirt en Parade.

Hernach wird Compagnien-weis ab- und vor des Rittmeisters Quartier marschirt, die Standarten an ihr Ort gebracht, die Sabel bey gestekt, abgeschlagen, und die Compagnien still nach den Quartiern geführt.

Das XI. Capitel.

Das Exercitium, die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen zu Fuß.

Die Abtheilungen einer Compagnie, Escadron, Bataillons und Regiments Dragoners und Infanterie, Eintheilung der Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und übrigen, zur Parade und zum Exerciren zu Fuß, sind im IV. Capitel §. 1. 13. 42. und im V. Capitel §. 1. 27. und 43. ausführlich beschrieben: auch aus beygefügten Grund-Rißen deren Disposition deutlich zu ersehen.

Nach beschriebenes Exercitium zu Fuß ist so wohl bey den Dragonern als Infanterie, so wohl bey schwachen als starken Compagnien, Bataillons und Regimentern practicabel: ich habe solches, gleichwie das vorhergehende Exercitium zu Pferd, aus zerschiedenen Reglementern zusammen getragen, und nichts ausgelassen, was zu einem vollständigen Exercitio erforderlich; mithin stehet jedem commandirenden Officier frey, im Parade-Exercitio auszulassen, was gefällig: z. Ex. ist eben nicht nöthig, daß man die Handgrife zur Leich, bedekt vor dem Regen, vor den linken Fuß ꝛc. oder alle vorgeschriebene Chargirungen, Schwenkungen und Formationen mache: die anständigsten können (ohne das übrige zu derangiren) ausgewehlt und durchgemacht werden. Ubrigens habe in Verfassung desselben mich beflißen, so wohl in Ansehung der Commando-Wörtern als denen besondern Griffen, bey der Regel zu verbleiben, die Commando in so wenig Tempo einzuschränken, als die Richtigkeit und Beschaffenheit der Lernenden es erlaubt: alles übrige ist im VI. Capitel §. 9. nachzusehen, und hier nur folgendes annoch anzumerken:

Die Soldaten müssen in der Montur und allem übrigen wohl ajustirt, mit sauber und fixer Armatur, gehöriger Munition und allem Nothwendigen auf dem Plaz erscheinen.

Sie müssen mit gradem Leib, steifen Knien, aufrechthaltendem Kopfe stehen, die Absäze bey geschultertem Gwehr

dichte

dichte neben einander hart vor der Linien; bey allen andern Mouvementern aber einer guten Spannen weit von einander halten; den linken Absaz niemal von der Stelle bringen, außert bey Niederlegen und Erheben des Gewehrs, den Kopf nicht hin und her, sondern einig nach derjenigen Seiten drehen, welche das Mouvement erforderet: die Leute pflegen, sobald sie eine Bewegung gemacht, sich zu rühren, herum oder auf den Boden zu sehen, auf einem Fuß zu stehen, und andere falsche Bewegungen zu machen, welches absolute nicht gelitten, sondern ihnen mit allem Ernst abgewehnt werden solle: dann an diesem ligt meistens die Schönheit des Exercitii.

Sie müssen alle in grader Linie stehen, also daß ein jeder nicht mehr als seinen Neben-Mann zur Rechten und Linken mit aufrechtem Kopf und ohne Bewegen des Leibs sehen könne: in welchem die Accuratesse der Egalität besteht; das Gwehr müssen die Leute vest an der linken Schulter, alle hinten gleich hoch und mit dem Kolben so weit hinunter tragen, als die linke Hand ungezwungen, reichen mag; den Kolben halten sie unten mit zweyen, oben mit dreyen Fingern, den Bügel vest an den Leib gedrukt, daß sich das Gwehr bey gar keiner Bewegung rühre; die rechte Hand muß unbeweglich längs dem Leib herunter gehalten werden.

Alle Bewegungen müssen sie frisch, mit Leben, nicht schläfrig und allezeit das erste Tempo, sobald das Commando ausgesprochen, machen: auf welches die Vormänner besonders acht zu geben haben. Bey den Handgriffen muß zwischen jedem Tempo egale Zeit, daß einer 1. 2. 3. 4, bey den Chargirungen aber nur 1. 2. bey sich selbst zehlen kan, gehalten werden. Was ferner bey den Handgriffen, Chargirungen und allem übrigen zu beobachten, ist im VI. Capitel bey jedem Titel, auch bey der Erklärung der Commando-Wörtern selbst nach zu sehen.

Wann die Leute das Gwehr geschultert tragen, so nehmen die Unter-Officiers ihr Gwehr niemalen an Fuß, sondern tragen selbiges, die Dragoner- und Grenadiers-Unter-Officiers auf dem linken Arm, die Fusilier-Unter-Officiers das Kurzgwehr an der linken Schulter, die Lanzen ob sich: wann aber die Gemeinen das Gwehr an Fuß nehmen,

men, niderlegen, verkehrt oder scharf schultern, so machen die Fusilier-Unter-Officiers das gleiche mit ihren Kurzgwehren; die von der Cavallerie und Grenadiers aber behalten solches allezeit auf dem linken Arm.

Wann demnach eine Compagnie, Bataillon oder ganzes Regiment, wie Cap. IV. und V. gezeiget, auf dem Plaz zum Exerciren parat stehet, so commandirt der Major, Commandant, Rittmeister oder Hauptmann, wie folget:

Comando. Explication. Tambour.

I. Wie die Herren Officiers sich zu dem Exercieren postiren.

1. Ihr Hrn. Officiers und Unter-Officiers man wird exercieren! T. Lang. Wirb.

Die Officiers von der Cavallerie nehmen die Degen hoch vor sich, oder die Flinten hoch in rechten Arm; die Officiers von der Infanterie die Spontons hoch.

2. Rechts umkehrt euch! T. Dopp. Streich.

3. Marsch! T. T. Troupp.

1. Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und Zimmerleute machen rechts um kehrt.
2. Zu erst marschiren die Unter-Officiers und Zimmerleute (bey der Infanterie) neben beyden Flügeln und durch die Intervalles hinter die Front auf die Linien der Unter-Officirs.
3. Nach ihnen folgen die Officiers bis auf die Linien der Unter-Lieutenants, précis hinter die Distanz, wo sie vor der Front gestanden.
4. Die Tmmbourn marschiren zu den übrigen auf beyde Flügel; in währendem Marschiren schlagen sie allezeit Troupp.
5. Wann das ganze Regiment unter dem Gwehr, so postiren sich die Commandanten 4 Schritt hinter die übrigen Officiers; der Obrist und Obrist-Lieutenant auf den recht- und linken Flügel, oder (wann sie in Präsenz eines Höhern nicht selbsten das Exercitium commandiren,) wo es ihnen beliebig; der Major 20 Schritt vor der Front, hinter ihm

zur

Commando. Explication. Tambour.

zur Rechten ein Adjutant, zur Linken der Tambour-Major; auf gleiche Weis postirt sich der Commandant einer Escadron oder Bataillon, der Rittmeister oder Hauptmann einer Compagnie.

4. Halt! **T. T. hören auf.**

Alles bleibt auf einmal stehen und schaut rechter Hand.

5. Front!

Die Hrn. Officiers, Unter-Officiers und Tambourn erstellen sich mit Links um kehrt, und nehmen ihr Gwehr an Fuß, oder legen den Spiz des Degens in die rechte Hand; die Cornets oder Fähndrich die Standarten oder Fähnen an Fuß.

II. Handgriffe zu Fuß.

1. Bataillon gebt acht, ihr werdt die Handgriff (mit oder ohne Commando) machen!

T. Langer Wirbel.

1. Die Soldaten richten Glieder und Reihen, schauen rechter Hand, tragen das Gwehr wohl, die Dragoner bringen die Patron-Taschen vorwärts.
2. Auf beyden Flügeln tretten die Flügel-Männer 16 Schritte vor die Front: worbey zu wissen, daß man bey allen Mouvementern, die rechts gemacht werden, auf den rechten, und bey denen, die links gemacht werden, auf den linken Flügel-Mann schauen soll.

2. Die rechte Hand ans Gwehr! 1. Tempo.

T. Dopp. Streich.

Man faßt mit der rechten Hand das Gwehr über die Höhle des Kolbens, drehet das Schloß zugleich auswärts, den Hahn dichte an den Leib, den Bügel auswärts; sonsten das Gwehr in gleicher Stellung.

3. Gwehr hoch! 1. Tempo. **T. Dopp. Str.**

Man reißt das Gwehr von der Schulter, greift selbiges mit der linken Hand stark an, daß der kleine Finger an der Pfann-Feder, der Daumen längs dem

Schaft

Comando. Explication. Tambour.

Schaft zu ligen komme, das Gwehr aufrecht, ohne Bewegung zwey Hand breit vom Leib, die linke Hand von der Höhe der Augen.

4. Spannt den Hahn! 2. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man drehet den Lauf gegen dem Gesicht, legt zugleich den Daumen auf den Hahn, die übrigen Finger über den Bügel, halt den rechten Ellbogen hoch.
2. Spannt mit Herunterziehen des Ellbogens den Hahn in einem Truk, behalt den Daumen auf demselben, und die übrigen Finger, wie zuvor.

5. Schlagt an! 1. Tempo. **T. Dopp. Str.**

Man tritt geschwind mit dem rechten Fuß einer Hand breit seitwärts hinter den linken Absaz, laßt die Mündung grad-aus etwas sinken, fahrt mit der linken Hand an die unterste Hülsen des Ladstoks, sezt den Kolben vest an die Schulter, senkt den Kopf und Leib etwas wenigs vorwärts, legt den Baken an den Kolben an, siehet über das Korn, damit man wisse, wohin man schieße, halt den rechten Ellbogen am Leib geschlossen, und ziehlet grad-aus nach der Brust des Feinds.

NB. Dieses muß den Leuten auf alle Weis zur Gewohnheit gemacht werden: dann hieran ligt alles.

6. Feur! 2. Tempo. **T. T. Alarm.**

1. Der Abzug wird mit einem frisch- und starken Truk los gezogen.
2. Man läßt das Gwehr an der rechten Seiten flach herunter, das **erste** Glied **unter das Gehänk**; das **zweyte etwas höher**, und das **dritte ob dem Gehänk** fallen, faßt zugleich mit der Rechten den Hahn, drehet den Leib etwas gegen der rechten Seiten, und siehet dem Neben-Mann über die linke Schulter.

7. Hahn in die Ruh! 1. Tempo. **T. Dopp. Str.**

Man zieht den Hahn geschwind in die Ruhe; behalt aber denselben mit beschloßner Faust in der Hand.

8. Er-

Comando. Explication. Tambour.

8. Ergreifft und öfnet die Patron! 2. Tempo.
T. Dopp. Streich.

1. Der Soldat schlagt mit der rechten Hand an die Patron-Taschen, und ergreift zugleich die Patron.
2. Bringt sie an den Mund, öfnet und halt solche hoch vor sich mit aufrecht haltendem Ellbogen.

9. Pulver auf Pfann! 2. Tempo. T. Dopp. Str.

1. Man schütt sorgfältig Pulver auf Pfann.
2. Sezt die zwey lezten Finger hinter den Pfannen-Dekel; halt aber die Patron aufrecht, damit kein Pulver verschütt werde.

10. Schließt die Pfann! 2. Tempo. T. Dopp. St.

1. Man schließt die Pfann in einem Truk, und ziehet den rechten Arm an Leib.
2. Faßt mit den zwey leztern Fingern den Kolben hinter dem Schloß, und halt die Patron allezeit mit dem Daumen und vordern Fingern aufrecht.

11. Schwenkt S' Gwehr zur Ladung! 1. Tempo.
T. Dopp. Streich.

Man giebt dem Kolben mit der rechten Hand einen Stoß nach der linken Seiten, bringt mit der linken Hand das Gwehr an derselben so weit herunter, daß die Mündung der Schulter in gleicher Höhe, der Ladstok gegen den Leib, der Lauf und Hahn auswärts stehe; sezt zugleich den rechten Absaz vor den Spiz des linken Schuhes, und halt die rechte Hand mit aufrechter Patron an der Mündung.

12. Patron in Lauf! 2. Tempo. T. Dopp. Str.

1. Man stekt mit verkehrter Hand und erhöhetem Ellbogen die Patron in Lauf, schüttet das Pulver rein hinein, und stoßt mit dem Finger das Papier nach.
2. Faßt den Ladstok mit dem Daumen und Zeigfinger aufwärts, und halt den Ellbogen dichte an den Leib.

13. Den Ladstok aus! 3. Tempo. T. Dopp. Str.

1. Man zieht den Ladstok so weit aus, als der rechte Arm gewachsen ist.

2. Man

Commando. Explication. Tambour.

2. Man läßt den Ladstok oben los, wendet geschwind die Hand und faßt den ausgezognen Ladstok dichte am Lauf bey der Mündung an.
3. Man ziehet den Ladstok hurtig vollends heraus, sezet solchen übers Gehänke, und verkürzt ihn so, daß einer Handbreit von desselben dikem End unter der Hand bleibe.

Oder in zwey Tempo.

1. Der Ladstok wird mit der rechten Hand so weit ausgezogen, als der rechte Arm ohne Bewegung des Leibs langen mag; geschwind mit verwendter flacher Hand dichte am Lauf angefaßet.
2. Völlig ausgezogen, umgewendt, mit dem diken End über den Sabel-Kuppel gesezt, zugleich mit der Hand bis auf 4 Zoll hinunter gefahreu, und oben dem Gewehr gleich gehalten.

14. Ladstok in Lauf! 3. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Der Ladstok wird bis an die Faust in Lauf gebracht.
2. Geschwind in der Mitte gefaßt, und wieder bis an die Hand hinein gestoßen.
3. Oben gefaßt, und die Ladung stark und völlig hinunter gestossen.

Oder in zwey Tempo.

1. Der Ladstok wird bis an die Faust in Lauf gebracht.
2. Geschwind mit ausgestrektem Arm oben gefaßt, und die Ladung sorgfältig, stark und völlig hinunter gestossen.

15. Ladstok aus! 3. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man giebt der Ladung noch einen starken Stoß, und im Zurukprellen den Ladstok wieder angefaßt,
2. Etwas in die Höhe geworfen, und mit verkehrter Hand an der Mündung ergrieffen.
3. Vollends heraus gezogen, übers Gehänk gesezt und so verkürzt, daß etwann 3 Hand breit von dem spizigen Theil übrig bleibe.

Oder in zwey Tempo.

1. Man giebt der Ladung noch einen starken Stoß, und im Zurukprellen dem Ladstok annoch einen Zug, so weit der rechte Arm ungezwungen langen mag.
2. Faßt ihn mit verkehrter flacher Hand an der Mündung, zieht ihn völlig aus, kehrt ihn um, sezt ihn mit dem spizi-

Commando.	Explication.	Tambour.

spizigen End über den Kuppel; fahrt zugleich mit der rechten Hand, bis auf 3 Hand breit hinunter, und halt ihn oben dem Rohr gleich.

16. Ladstok an sein Ort! 3. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man bringt den Ladstok mit dem Daumen der rechten Hand durch die erste, bis an die zweyte Hülsen.
2. Sezt hurtig die flache Hand oben auf den Ladstok, daß selbiger mitten in die Hand komme, und die Finger grad ausgestrekt seyen.
3. Man stoßt den Ladstok geschwind vollends hinein, und faßt das Gwehr mit der rechten Hand an der Mündung.

Oder in zwey Tempo.

1. Man bringt den Ladstok durch die erste Hülsen und mit dem Daumen annoch durch die zweyte.
2. Sezt die flache Hand oben auf den Ladstok, stoßt ihne gleich mit ausgestrekten Fingern geschwind völlig hinunter, nnd faßt das Gwehr oben bey der Mündung.

NB. Im **Königl. Preußischen Reglement** sind obige Commando N. 13, 14, 15, 16. nur in 3 Commando, und jedes nur in 1. Tempo gebracht: allein dieses mit einer anständigen Gleichheit zu machen, erfordert Preußisch Volk, Preußische Disciplin, und eine beständige Ubung; wo dieses fehlt, ist nach meinem Begrif besser, den Leuten die besondern Bewegungen auch besonders zu zeigen; nicht weniger ist bey diesen Ladungen auch höchst nothwendig den Leuten zu weisen, wie sie das Gwehr vest und unbeweglich halten: dann wann solches sich hin und her bewegt, so ist es unmöglich, daß der Mann die Mündung und die Hülsen mit dem Ladstok geschwind genug treffen könne; der Mann muß also sich die Griffe und all Obiges völlig angewehnen, die Zeiten halten, sich nicht übereilen, noch von andern übereilt werden: dann die Erfahrung zeiget, daß diejenigen, so die geschwindesten seyn wollen, zulezt fertig worden; auch über dieses, wann der Mann haspelt, das Gwehr schlecht geladen wird. Wann sich die Leute einmal die besondern Griffe und Vortheile angewehnt, so werden sie dann im Ernst das geschwinde

Comando. Explication. Tambour.

Laden mit völliger Adresse und gnugsamer Sicherheit machen können. Bey einem so wichtigen Theil des Exercitii soll man weder Fleiß noch Mühe sparen.

17. **Bajonet auf den Lauf!** 4. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man fahrt mit der rechten Hand über das Gwehr, und faßet das Bajonet; worbey man das Gwehr vest und unbeweglich halten, auch den Kopf nicht buken muß.
2. Ziehet solches in einem Zug aus, bringt es neben die Mündung hoch, der Daumen gegen die Klingen und der kleine Finger oberwärts der Kerben.
3. Man steket solches in einem Stoß auf den Lauf und halt den rechten Ellbogen hoch.
4. Drehet es links in die Mugge, und faßet das Gwehr bey der Hülsen des Bajonets, den Daumen aufwärts.

Oder in zwey Tempo.

1. Man fahrt mit der rechten Hand über das Gwehr, ergreift das Bajonet, zieht solches hurtig aus, und halt es neben der Mündung des Laufs hoch.
2. Man stoßt solches in einem Truk auf dem Lauf, drehet es Links in die Mugg, und faßet das Gwehr bey der Hülsen des Bajonets.

18. **Fällt die Bajonet!** 2. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man bringt das Gwehr mit der linken Hand grad hoch vor sich, faßt solches mit der rechten Hand unter dem Hahn, fahrt mit der linken Hand zugleich bis an die Pfann-Feder hinunter, daß sie dem Gesicht gleich komme, und tritt mit dem rechten Fuß zuruk neben den linken.
2. Laßt das Gwehr auf den linken Ellbogen, zwischen den Daumen und Zeigfinger also fallen, daß die Spize der zwey vordern Fingern der linken Hand auf die Pfann-Feder dichte an den Dekel, das Schloß aufwärts komme, drehet sich mit dem Leib rechts, und tritt zu gleich mit dem rechten Fuß einer Hand breit hinter den linken, halt das Gwehr mit vorwärts gesenktem Leib gradaus, mit der rechten Hand in der Höhle des Anschlags; den Lauf gegen dem Leib.

19. **Rechts**

Comando. Explication. Tambour.

19. **Rechts umkehrt, fällt die Bajonet!** 2. Tempo.
T. Dopp. Streich.

1. Man bringt mit unveränderten Händen das Gwehr vor sich hoch, daß die linke Hand den Augen gleich komme, und drehet sich zugleich mit gradem Leib und vest haltendem Gwehr rechts um.
2. Tritt mit dem rechten Fuß hinter den linken und fällt das Bajonet.

20. **Links herstellt, fällt die Bajonet!** 2. Tempo.
T. Dopp. Streich,

1. Man bringt das Gwehr hoch vor sich, tritt zugleich mit dem rechten Absaz neben den Spiz des linken Schuhes.
2. Drehet sich geschwind auf beyden Füßen Links umkehrt, und fällt das Bajonet, wie oben.

21. **G'wehr auf d'Schulter!** 2. Tempo.
T. Dopp. Streich.

1. Man bringt das Gwehr mit Beytrettung des rechten Fußes vor sich hoch, daß der Lauf auswärts komme und faßt zugleich mit der linken Hand unter dem Kolben.
2. Wirft das Gwehr an die linke Schulter, und die rechte Hand längs der rechten Seiten.

22. **Präsentirt das Gwehr!** 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man faßet mit der rechten Hand das Gwehr so, daß der zweyte Finger hart an den Bügel kommt, und dreht das Schloß also aufwärts, daß der Hahne dichte am Leib anliege und der Bügel vest an dem linken Arm anstehe; zu gleicher Zeit, da die linke Hand das Gwehr also drehet, muß der Kolben etwas Links nach dem Seiten-Gwehr gezogen werden, sonsten das Gwehr nicht grad zu liegen kommt,
2. Man reißet das Gwehr geschwind von der linken Schulter, und greiffet mit der linken Hand dasselbe an, so daß der kleine Finger an der Pfann-Feder und der Daumen längs dem Schaft zu ligen komme, die linke Hand gegen die Augen und das Gwehr nur zwey Hand breit vom Leib gehalten werde.

Commando. Explication. Tembour.

3. Man tritt hurtig einer guten Hand breit mit dem rechten Fuß hinter den linken Absaz, reißet das Gwehr auf das aller geschwindeste mit dem Kolben so weit herunter, als es der rechte Arm zuläßt; die linke Hand bleibt unverändert, die rechte wird mit geschloßnen Fingern unter dem Hahn und das Gwehr aufrecht, durch das ganze Glied in grader Linien gehalten.

Oder in zwey Tempo.

1. Man observirt alles, was oben beym ersten Tempo angemerkt worden.

2. Man reißt das Gwehr von der Schulter, drehet den Lauf einwärts, begegnet demselben mit der linken Hand, daß der kleine Finger an die Pfann-Feder, der Daumen längs dem Schaft zu ligen komme; tritt zugleich mit dem rechten Absaz einer Hand breit hinter den linken, halt die rechte Hand mit geschloßnen Fingern unter dem Hahn und präsentirt.

23. Gwehr auf den linken Arm! 2. Tempo.

T. Dopp. Streich.

1. Man bringt das Gwehr mit beyden Händen und grad ausgestrekten Aermen hoch vor sich, den Lauf einwärts, tritt mit dem rechten Fuß zugleich neben den linken.

2. Ziehet mit der rechten Hand das Gwehr auf den linken Arm, daß der Lauf gegen den Leib und das Schloß vor die Mitte des Leibs komme, legt zugleich die linke Hand über das Schloß, und halt mit der Rechten die Höhle des Kolbens.

24. Präsentirt das Gwehr! 2. Tempo. T. Dopp. St.

1. Man bringt das Gwehr mit beyden Händen hoch vor sich, den Lauf gegen den Leib, faßt mit der linken Hand das Gwehr ob der Pfann-Feder den Augen gleich.

2. Zieht das Gwehr grad vor dem Leib hinunter, tritt mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

25. Gwehr hoch in rechten Arm! 2. Tempo.

T. Dopp. Streich.

1. Man bringt mit beyden Händen den Lauf aufrecht an die rechte Seiten, läßt die linke Hand an dem

Schaft

Comando. Explication. Tambour.

Schaft hinauf glitschen, und den Kolben so weit hinunter sinken, als die rechte Hand ungezwungen reichen mag, halt die vier Finger unter dem Hahn, den Daumen über den Bügel.

2. Bringt die linke Hand längs der linken Seiten und tritt zugleich mit dem rechten Fuß frisch vor, neben den linken.

26. Präsentirt das Gwehr! 2. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man bringt mit der rechten Hand das Gwehr vorwärts, begegnet derselben zugleich mit einem starken Schlag ob der Pfann-Feder.
2. Reißt solches frisch grad vor sich hinunter, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

27. Bedekt tragt das Gwehr! 3. Tempo.

T. Dopp. Streich.

1. Man bringt mit beyden Händen das Gwehr grad vor sich, drehet zugleich den Lauf auswärts, und tritt mit dem rechten Fuß neben den linken.
2. Bringt den Kolben und Schloß mit beyden Händen unter den linken Arm, und halt das Gwehr flach, glitscht zugleich mit der linken Hand etwas vorwärts.
3. Laßt die Mündung schräg gegen die Erden sinken und bringt die rechte Hand zugleich an die rechte Seiten.

Oder in zwey Tempo.

1. Man bringt das Gwehr, den Lauf auswärts drehend, mit dem Schloß unter den linken Arm, halt solches flach und tritt zugleich mit dem rechten Fuß neben den linken.
2. Laßt mit der linken Hand die Mündung vorwärts schräg gegen die Erden sinken, und bringt zugleich die rechte Hand an die rechte Seiten.

28. Präsentirt das Gwehr! 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man ziehet das Gwehr mit der linken Hand etwas vorwärts und flach, faßt zugleich mit der rechten Hand die Höhle des Kolbens.
2. Bringt das Gwehr grad hoch vor sich, den Lauf einwärts, und glitscht zugleich mit der linken Hand bis an die Pfann-Feder hinunter.

Commando. Explication. Tambour.

3. Reißt das Gwehr frisch grad vor dem Leib nidsich, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

Oder in zwey Tempo.

1. Man zieht das Gwehr mit der linken Hand etwas vor sich und flach, faßt zugleich mit der rechten Hand an der Höhle des Kolbens.

2. Bringt es wieder grad vor dem Leib herunter, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk, halt die rechte Hand, wie bräuchlich, unter dem Hahn und präsentirt.

29. Gwehr beym Fuß! 3. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man bringt das Gwehr mit beyden Handen an die rechte Seiten grad aufrecht, den Lauf gegen die Schulter, den Kolben so weit hinunter als die rechte Hand ungezwungen reichen mag, glitscht zugleich mit der linken Hand dem Schaft nach aufwärts, daß selbe vor die linke Schulter komme, und halt die vier Finger der rechten Hand unter dem Hahn, den Daumen über den Bügel.

2. Laßt das Gwehr in der linken Hand längs der rechten Seiten, so weit als selbe ungezwungen reichen mag, hinunter sinken, faßt zugleich mit der rechten Hand das Gwehr oben bey der Mündung, den Daumen obsich haltend.

3. Sezt das Gwehr mit der rechten Hand neben den linken Fuß, halt den rechten Ellbogen vest am Leib, tritt zugleich mit dem rechten Fuß vor neben den linken, und bringt die linke Hand längs der linken Seiten.

Oder in zwey Tempo.

1. Man laßt das Gwehr in der linken Hand etwas gegen die rechte Seiten herunter sinken, laßt zugleich die rechte Hand unten los, und faßt mit derselben oben das Gwehr unter der Mugge, den Daumen aufrecht.

2. Tritt mit dem rechten Fuß vor, und sezt das Gwehr frisch neben denselben, laßt die linke Hand zugleich los, und bringt sie längs der linken Seiten.

30. Niederlegt das Gwehr! 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man drehet sich auf den Absäzen, und zugleich das Gwehr rechts um, daß der Lauf gegen dem Leib, und der Kolben vor den rechten Fuß komme.

2. Man

Commando. Explication. Tambour.

2. Man tritt mit dem linken Fuß vorwärts, legt das Gwehr längs vor sich auf die Erden, fahrt zugleich mit der rechten Hand am Schaft bis zum dritten Röhrli herunter, halt den Kopf aufrecht, die linke Hand mit ausgestrekten Fingern neben dem linken Bein herunter, das rechte Knie steif und den Fuß hinter dem Kolben.
3. Man richtet sich geschwind wieder anfrecht, tritt mit dem linken Fuß neben den rechten und drehet zugleich den rechten Fuß grad vorwärts.

Oder in zwey Tempo.

1. Man tritt mit dem linken Fuß vorwärts, drehet zugleich den Lauf gegen den Leib, legt das Gwehr längs vor sich auf die Erden, daß das Schloß obsich komme; in währendem Niederlegen läßt man die rechte Hand bis in die Mitte des Laufs hinunter glitschen, und halt die linke Hand mit ausgestrekten Fingern längs dem linken Bein herunter.
2. Man erhebt sich geschwind wieder aufrecht, tritt mit dem linken Fuß wieder zuruk neben den rechten auf die Linien, laßt beyde Hände längs der recht- und linken Seiten unbeweglich herunter hangen.

31. **Erhebt das Gwehr! 3. Tempo. T. Dopp. St.**

1. Man drehet sich auf beyden Absäzen rechts um, sezt den rechten Fuß hinter den Kolben.
2. Man tritt wieder mit dem linken Fuß vor, ergreift zugleich das Gwehr mit der rechten Hand bey der Mitte des Laufs und halt die linke Hand, wie oben.
3. Richt sich wieder auf, fahrt zugleich mit der rechten Hand bis an die Mündung, drehet den Lauf hinterwärts, der rechte Fuß vorwärts und tritt mit dem linken Fuß wieder neben den rechten.

Oder in zwey Tempo.

1. Man tritt wieder mit dem linken Fuß vor, ergreifft das Gwehr mit der rechten Hand in der Mitte, halt die linke Hand, wie oben gesagt, den Kopf hoch, das rechte Bein steif.
2. Richt sich wieder auf, fahrt zugleich mit der rechten Hand bis unter die Mugge, drehet den Lauf wieder hinterwärts und trittet mit dem linken Fuß neben den rechten.

Commando. Explication. Tambour.

32. Präsentirt das Gwehr! 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man fahrt mit der rechten Hand an dem Lauf herunter so weit, als selbige ungezwungen reichen mag.
2. Bringt das Gwehr mit der rechten Hand grad in die Höhe gegen die Augen, und faßt mit der linken Hand selbiges mit einem starken Schlag ob der Pfann-Feder.
2. Laßt die rechte Hand oben los, ergreift das Gwehr unter dem Hahn, ziehet solches zugleich grad vor dem Leib herunter, tritt mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

Oder in zwey Tempo.

1. Man bringt das Gwehr mit der rechten Hand hoch vor sich dem Hut gleich, faßet zugleich selbiges mit der linken Hand, und einem starken Schlag ob der Pfann-Feder.
2. Laßt die rechte Hand oben los, bringt sie unter den Hahn, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

33. Links schwenkt das Gwehr! 1. Tempo. **T. Dopp. Streich.**

Man bringt das Gwehr mit der linken Hand an die linke Seiten, drehet zugleich den Lauf unter sich, tritt mit dem rechten Absaz vor den Spiz des linken Schuhes, und faßt das Gwehr mit der rechten Hand an der Mündung.

34. Bajonet an sein Ort! 4. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man stoßt das Bajonet mit der rechten Hand aus der Mugge in die Höhe, und drehet es rechts herum.
2. Ziehet solches in einem Zug von dem Lauf, und halt es neben demselben hoch.
3. Sezt die Spize des Bajonets über das Rohr in die Scheid; worbey man den Kopf etwas nach der Scheid biegen kan: so bald aber der Spiz in der Scheid, halt man denselben wieder aufrecht und schauet auf den Vormann.
4. Stoßt das Bajonet mit einem starken Truk in die Scheid und faßet die Mündung des Gwehrs.

Oder in zwey Tempo.

1. Man stoßt mit der rechten Hand das Bajonet in die Höhe, drehet solches zugleich um, und zieht es vom Lauf.

Domando. Explication. Tambour.

2. Bringt solches wieder zuruk in die Scheid, und faßt das Gwehr mit der rechten Hand bey der Mündung.

35. **Präsentirt das Gwehr!** 1. Tempo. **T. Dopp. St.**

Bringt das Gwehr mit der linken Hand vorwärts hoch, faßt solches mit der rechten Hand unter dem Hahn, ziehet solches, den Lauf einwärts drehend, frisch vor dem Leib grad hinunter, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

36. **Gwehr zur Leich!** 3. Tempo. **T. Dopp. Streich.**

1. Man giebt dem Gwehr am Kolben mit der rechten Hand einen Stoß, drehet solches in der linken Hand also herum, daß die Mündung grad gegen die Erden, der Kolben obsich, der Lauf auswärts, der Bügel linker Hand gegen dem Kinn zu stehen komme, faßt zugleich den Lauf mit der rechten Hand unter der verkehrten linken, den Daumen aufwärts haltend.

2. Laßt die verkehrte linke Hand los, faßet mit derselben die Höhle des Kolbens, und bringt zugleich das Gwehr mit beyden Händen unter den linken Arm, daß der Bügel an die linke Seiten und der Lauf schräg hinten gegen die rechte Seiten zu stehen komme.

3. Laßt die rechte Hand fahren, führt selbe um die rechte Seiten hinterwärts, und faßt daselbst den Lauf mit voller Hand.

Oder in zwey Tempo.

1. Man giebt dem Gwehr mit dem Kolben an der rechten Hand einen Stoß, drehet solches in der Linken Hand also um, daß der Kolben nidsich komme, faßet es geschwind mit der rechten unter der linken und zugleich mit der linken oben über die Höhle des Kolbens.

2. Bringt das Gwehr mit beyden Händen unter den linken Arm, den Lauf nidsich, laßt zugleich die rechte Hand los, führt selbe hinterwärts, und faßet den Lauf mit voller Hand.

37. **Präsentirt das Gwehr!** 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man ziehet mit der linken Hand das Gwehr etwas in die Höhe, quittirt zugleich hinten die rechte Hand und faßet mit derselben den Lauf unter dem linken Arm.

Commando. Explication. Tambour.

2. Bringt mit beyden Händen das Gwehr vor sich den Lauf auswärts, und faßet zugleich mit verkehrt linker Hand das Gwehr unter der Pfann-Feder.

3. Drehet solches in der linken Hand herum, faßet es wieder mit der rechten Hand unter dem Hahn, tritt zugleich mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

Oder in zwey Tempo.

1. Wan bringt mit der linken Hand das Gwehr vorwärts, begegnet demselben mit der rechten Hand an der Mitte des Laufs, und fasset solches zugleich mit verkehrt linker Hand unter der Pfann-Feder.

2. Drehet das Gwehr in der linken Hand herum, bringt die rechte Hand unter den Hahn, zieht das Gwehr frisch vor dem Leib grad hinunter, tritt mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

38. Gwehr vor den linken Fuß! 2. Tempo. T. Dopp. Streich.

Wird an Fuß gebracht, wie oben N. 29. in drey oder zwey Tempo.

1. Faßet mit der linken Hand mit einem starken Schlag unten an der rechten Schulter über die Mitte des Schafts.

2. Bringt das Gwehr mit beyden Händen also an die linke Seiten, daß die Mündung an die linke Schulter zu ligen, der Kolben aber neben den Spiz des linken Fußes etwas schräg zu stehen komme, laßt die rechte Hand in währendem Niedersezen los, und halt das Gwehr mit der linken Hand nidsich an der Mitte des Laufs.

39. Präsentirt das Gwehr! 2. Tempo. T. Dopp. Str.

1. Man schlagt mit der rechten Hand oben an die Mündung des Laufs.

2. Bringt das Gwehr mit beyden Händen neben den rechten Fuß, laßt in währendem Niedersezen die linke Hand los und bringt sie wieder an die linke Seiten.

Das Gwehr wird wieder präsentirt in zwey oder drey Tempo, wie N. 32.

40. Ver-

Commando. Explication. Tambour-

40 **Verkehrt schultert das Gwehr!** 3. Tempo. **T. Dopp. Streich.**

1. Man giebt dem Kolben mit der rechten Hand einen Stoß, drehet das Gwehr in der linken Hand herum, daß die Mündung nidsich, der Kolben obsich, der Lauf gegen die linke Seiten, das Schloß auswärts, der Bügel den Augen gleich komme, faßet zugleich den Lauf mit der rechten vollen Hand einer Spanne lang unter der Linken, daß beyde Daumen gegen einander kommen, das Gwehr eine Spañe vom Leib, und trittet in währendem Umkehren zugleich mit dem rechten Fuß vor, neben den linken.
2. Bringt das Gwehr etwas hoch gegen die linke Seiten, daß die rechte Hand der Cravate gleich komme, und faßet zugleich mit der linken Hand das Gwehr unten bey der Mündung.
3. Wirft das Gwehr mit beyden Händen an die linke Schulter, laßt zugleich die rechte Hand los, bringt sie längs der rechten Seiten und halt das Gwehr so weit hinunter, als der linke Arm ungezwungen langen mag.

Oder in zwey Tempo.

1. Man giebt dem Kolben mit der rechten Hand einen Stoß, drehet solches, wie oben, herum, tritt mit dem rechten Fuß vor neben den linken, faßet den Lauf mit der rechten Hand in dessen Mitte, und in gleichem Moment wird das Gwehr etwas gegen der linken Seiten hoch gebracht, geschwind mit der linken Hand unten bey der Mündung angefaßt, und halt das Gwehr aufrecht.
2. Wirft das Gwehr an die linke Schulter und die rechte Hand längs an die rechte Seiten.

41. **Präsentirt das Gwehr!** 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man schlagt mit der rechten flachen Hand über das Gwehr an der linken Schulter, und bringt selbiges mit beyden Händen hoch vor sich, die rechte Hand der Cravate gleich.
2. Laßt das Gwehr so weit hinunter sinken, daß der Bügel gegen die Augen komme, und faßet es mit

ver-

Commando. Explication. Tambour.

verkehrt linker Hand über den Schaft unter der Pfann-Feder.

3. Drehet selbiges in der linken Hand herum, faßet mit der rechten das Gwehr unter dem Hahn, ziehet es frisch vor dem Leib grad hinunter, trittet mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

Oder in zwey Tempo.

1. Man faßet mit der rechten Hand das Gwehr bey dem Lauf an der Schulter, bringt es vor den Leib, laßt es, wie oben, sinken und ergreift solches zugleich mit verkehrt linker Hand unter der Pfann-Feder am Schaft.

2. Drehet das Gwehr in der linken Hand herum, begegnet demselben mit der rechten Hand unter dem Hahn, zieht es frisch vor dem Leib herunter, trittet mit dem rechten Fuß zuruk und präsentirt.

42 **Gwehr auf d' Schulter!** 2. Tempo. **T. Dopp. Streich.**

1. Man bringt das Gwehr mit Beytrettung des rechten Fußes vor sich hoch, drehet den Lauf auswärts und faßet zugleich mit der linken Hand unten dem Kolben.

2. Wirft das Gwehr an die linke Schulter und die rechte Hand längs der rechten Seiten.

43. **Rechts um!** 2. Tempo. **T. Dopp. Streich.**

1. Man drehet sich auf beyden Absäzen rechts um.

2. Tritt mit dem rechten Fuß wieder stark neben den linken zuruk.

44. **Herstellt euch!** 2. Tempo. **T. Dopp. Str.**

1. Man drehet sich auf den Absäzen Links um.

2. Man tritt mit dem rechten Fuß wieder stark bey.

45. **Links um!** **Wie** *N.* 44.

46. **Herstellt euch!** **Wie** *N.* 43.

47. **Rechts um kehrt euch!** 3. Tempo. **T. Dopp. St.**

1. Man sezt den rechten Fuß hinter den linken Absaz.

2. Drehet sich auf beyden Absäzen geschwind einen halben Circul herum.

3. Tritt mit dem rechten Fuß wieder stark neben den linken zuruk.

Commando.	Explication.	Tambour.
48. Links herstellt euch!	3. Tempo.	**T. Dopp. St.**

1. Man sezt den rechten Absaz vor die Ballen des linken Fußes.
2. Drehet sich Links im halben Circul auf dem linken Absaz herum.
3. Tritt mit dem rechten Fuß wieder frisch vor neben den linken.

49. Links um kehrt euch! **Wie N. 48.**

50. Rechts herstellt euch! **Wie N. 47.**

Oder obige 4 Commando jedes in einem Tempo: Man erhebt den rechten Fuß ein wenig von der Erden, und drehet sich auf dem linken Absaz, den vierten oder halben Theil eines Circuls rechts oder links um.

NB. Bey diesen und allen andern Wendungen auf der Stell, hat man die Leute mit Ernst anzuhalten, daß sie weder Arm noch Kopf hin und her bewegen, das Gwehr vest an der Schulter, die Knie nicht gebogen, sondern im Herumdrehen grad und steif halten: wann die Wendungen rechts geschehen, nach der rechten Hand; wann man sie links macht, nach der linken Hand schauen, kurz und geschwind zuruk oder beytretten.

NB. Weilen bisher beschriebnes Exercitium oder Manual zu Fuß nicht angesehen, jemandem eine Vorschrift zu machen, so habe die Handgriffe auf zweyerley Manier entwerfen wollen: die erste kommt fast völlig mit dem Preussisch- und Holländischen überein, wird fast durchgehends **in drey**, auch wenige in **zweyen** und **einem Tempo** gemacht; die andere Manier ist durchaus in **zweyen Zeiten** gestellt: welche zwar kurz und geschwind; jedoch erfordern selbige bey einem Regiment vielen Fleiß, zimlich Mühe und beständige Ubung, solche den Leuten begreiflich zu machen, weil öfter **zwey** besondere Griffe währender Operation **unvermerkt** und **geschwind** in **einen** gebracht werden müssen; wann man aber darinnen einmal ferme, so ist es nicht nur ansehnlich, sondern es wird auch viel Zeit erspahrt. Die Geschwindigkeit ist in Actionen die Haupt-Regel.

Comando. Explication. Tambour.

III. Wie die Herren Officiers sich wieder vor das Bataillon postiren.

Wenn die Handgriffe und Wendungen auf der Stell durchgemacht, so werden die Ober- und Unter-Officiers entweder durch Commando oder die Trommel folgender gestalten vor das Bataillon geruffen:

1. Ihr Hrn. Officiers und Unter-Officiers auf euern Posten! **T. Lang. Wirb.**

Die Hrn. Officiers nehmen ihr Gwehr uud Sponton hoch in rechten Arm, die Cornets die Standarten an die rechte Schulter, oder die Fähndrich sezen die Fahnen über das Gehäng; wann die Officiers von der Cavallerie an statt des Gwehrs die Degen haben, nehmen sie solche hoch vor sich, wie im VIII. Capitel N. 8. zu sehen.

2. Marsch! **T. T. Rast.**

Alles tritt mit dem linken Fuß an, schauen rechter Hand; zu erst marschiren die Officiers, hernach die Unter-Officiers und Tambourn (welch leztere zugleich Rast schlagen) wider vor die Front und ihre Abtheilungen; geben wohl acht, daß keiner zuruk bleibe noch vormarschire, sondern alle zugleich auf der Linie, zwischen den Divisionen und auf den Flügeln eintretten.

3. Halt! Richt euch! **T. T. hören auf.**

Sobald dieses commandirt wird, oder die Tambourn aufhören schlagen, bleibt alles auf einmal stehen: die Hrn. Officiers nehmen das Gwehr an Fuß oder die Spize des Degens in die linke Hand.

Wann die Handgriffe mit den Leuten durchgemacht, die Hrn. Officiers und ein jeder seinen Posten wieder bezogen, so wird commandirt:

4. Gebt acht, niederlegt das Gwehr!

Wird gemacht, wie bey den Handgriffen angewiesen. Auf welches den Leuten befohlen wird, auf ihre Vor- und Neben-Männer acht zu geben, damit sie

Comando. Explication. Tambour.

sie sich geschwind auf den Apell wieder von selbsten formiren können; und wird commandirt:

5. Sabel aus!

1. Faßen mit der linken Hand die Scheid des Sabels.
2. Ergreiffen selbigen beym Gfäß.
3. Ziehen den Sabel aus und halten die Klingen an die rechte Schulter.

6. Rechts um kehrt euch!

7. Marsch!

Das ganze Bataillon macht rechts um kehrt und marschiren, erstlich alle 3. Glieder in grader Linie mit gleichen Schritten und Tritten grad bis hinter das Gwehr; die Officiers aber bleiben auf ihrem Posten: wann das ganze Bataillon hinter dem Gwehr, so wird commandirt:

8. Halt! Front!

Alles bleibt auf einmal stehen, herstellen sich mit Links um kehrt, und machen Front.

9. Sabel ein!

1. Die Leute faßen wieder mit der Hand die Scheid.
2. Bringen die Spize des Sabels darein; worbey sie den Kopf etwas wenigs nach derselben biegen können; so bald sie aber den Spiz in der Scheid, halten sie den Kopf wieder aufrecht.
3. Bringen den Sabel mit einem Stoß in die Scheid, lassen beyde Hände an der recht- und linken Seiten herunter hangen, und stehen mit dem Leib unbeweglich.

Dann laßt der Commandant **Abschlagen**: nach welchem alles aus einander geht; die Herren Officiers legen die Gwehr oder Spontons, Standarten oder Fahnen auf die Trommeln.

Uber eine weil laßt der Commandant **Apelliren**: auf welches sich ein jeder in gröster Geschwindigkeit wieder in sein Glied und zu seinem Gwehr begiebt; die Hrn. Officiers nehmen gleichmäßig ihr Gwehr, und postirt sich ein jeder vor seine Abtheilung. Wann alles auf seinem Posten, giebt der

Com-

Comando. Explication. Tambour.

Commandant dem Tambour das Zeichen zum **Aufhören**, uud commandirt:

10. **Gwehr auf d'Schulter!**

Wird gemacht, wie bey den Handgriffen gezeigt: ein jeder nimmt prácis seinen Vormann, richten Glieder und Reihen, und werden dann die Evolutionen mit den Leuten durchgemacht, wie folget:

IV. Dopplierung der Glieder und Reihen.

Vide Cap. VI. Art. IV.

1. **Bataillons gebt acht, ihr werdt die Evolutionen machen!** T. Lang. Wirb.

Die Flügel-Männer von jeder Division machen mit dem linken Absaz ein Zeichen, damit sie im Herstellen allezeit prácis ihre rechte Distanz finden können.

A. Aus drey Gliedern zwey zu machen.

Obschon diese Operation, aus drey Gliedern zwey zu machen, im Feld vor dem Feind nicht thunlich, so sind doch verschiedene Anläße, z. Ex. hinter einem Retranchement, Graben, Hag ꝛc. Item bey Executionen, Spißruthen, die Front ansehnlicher zu machen, u. d. g. da aus drey Gliedern zwey formirt werden müssen. Es ist im X. Capitel Artic. III. bey den Dopplirungen zu Pferd angewiesen, wie so wohl aus drey Gliedern zwey, als aus zwey Gliedern drey gemacht werden müssen. Vide **den Plan** *N.* 31.

B. Die Reihen mit halben Gliedern verdoppeln.

2. **Gebt acht, die Reihen mit halben Gliedern zu verdoppeln!** T. Kurz. Wirb.

3. **Mit halben Gliedern rechts hinterwärts dopplirt die Reihen!** T. Dopp. Streich.

Der ganze linke Flügel macht auf dem linken Fuß rechts um.

4. **Marsch!** T. T. Troupp.

Tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an, marschiren hinter die Glieder des rechten Flügels ein; wann

Commando. Explication Tambour.

Wann die Glieder auf ihrer Distanz eindopplirt, macht ein jeder gleich hinter seinem Vormann Front; die Officiers und Unter-Officiers vor und hinter dem Bataillon kommen neben einander zu stehen. Vide **den Plan** *N.* 32.

5. Auf vorige Distanz herstellt euch! T. Apell.

Die dopplirt haben, machen auf der Stell links um.

6. Marsch! T. T. Troupp.

Tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an, marschiren aus den Gliedern wieder auf vorige Distanz; worbey zu gewahren, daß der ausmarschirende Flügel-Mann mit dem Absaz zuvor ein Zeichen gemacht habe, damit er nicht zu weit ausmarschire, sondern wisse, wann er auf seinem gehörigen Plaz.

Sobald der Flügel-Mann wieder auf seiner Distanz, macht er ohne Commando Front; also auch successive die übrigen, ingleichem die Officiers und Unter-Officiers.

7. Halt! Richt euch! T. T. **hören auf.**

Alle schauen nach der rechten Hand, richten sich in grade Linien, und nimmt ein jeder seinen Vormann.

8. Mit halben Gliedern links hinterwärts dopplirt die Reihen! T. Dopp. Streich.

Der rechte Flügel macht auf der Stell links um.

9. Marsch! T. T. Troupp.

Der ganze rechte Flügel dopplirt dermalen links hinter den linken Flügel ein, und observirt, was N. 4. gesagt. Vide **den Plan** *N.* 32.

10. Auf vorige Distanz herstellt euch! T. Apell.

11. Marsch! Halt! Richt euch!

Die dopplirt haben, machen auf der Stell rechts um und observiren in allem, was oben N. 5. 6. 7. gesagt.

C. Das Centrum mit beyden Flügeln verdoppeln.

12. Gebt acht, mit beyden Flügeln die Mitte zu verdoppeln! T. Kurz. Wirb.

Dieses betrift die erste und vierte Division des ganzen Bataillons.

Comando. Explication. Tambour.

Die Officiers von diesen Divisionen nehmen ihr Gwehr hoch in rechten Arm.

13. **Erst und vierte Division rechts und links hinterwärts dopplirt die Reihen!** T. Dopp. Streich.

Die erste Division macht links, und die vierte rechts um auf der Stell.

14. **Marsch!** T. T. Troupp.

Die erste Division dopplirt hinter die Glieder der zweyten links, und die vierte hinter die dritte Division rechts gegen einander ein; formiren also das Centrum zu 64 Mann in der Front, und 6 Mann in der Tiefe. Vide **den Plan** *N.* 38.

15. **Divisions rechts und links herstellt euch!** T. Apell.

Die erste Division macht rechts, und die vierte links um.

16. **Marsch!** T. T. Rast.

Alles tritt mit dem linken Fuß an, und marschiren wieder auf vorige Distanz.

17. **Halt! Richt euch!** T. T. hören auf.

D. Aus der Mitte des Bataillons beyde Flügel verdoppeln.

18. **Gebt acht, aus der Mitte beyde Flügel verdoppeln!** T. Kurz. Wirb.

Die Officiers von der zweyt- und dritten Division nehmen die Gwehr hoch in rechten Arm.

19. **Zweyt- und dritte Division rechts und links dopplirt die Reihen!** T. Dopp. Str.

Die zweyte Division macht rechts, und die dritte links um.

20. **Marsch!** T. T. Troupp.

Die zweyte Division dopplirt rechts hinter die Glieder der ersten, und die dritte links hinter die Glieder der vierten Division; observiren, was N. 4. gesagt: formiren also zwey Bataillons, jedes 32 Mann in der Front, und 6 Mann in der Tiefe. Vide **den Plan** *N.* 39.

21. Di-

Commando. Explication. Tambour.

21. Divisions rechts und links herstellt euch! T. Apell.

Die zweyte Division macht links, und die dritte rechts um.

22. Marsch! T. T. Rast.

Alles tritt mit dem linken Fuß an, und marschiren wieder auf ihre vorige Distanz.

23. Halt! Richt euch!

Alles bleibt auf einmal stehen, richten Glieder und Reihen; die Hrn. Officiers nehmen ihr Gwehr an Fuß.

Bey allen diesen Dopplirungen müssen die eindoppli-rende Reihen auf einander acht geben, daß sie Linien-grad marschiren, auch alle 3 Mann eines jeden Reihens, so wohl im Eindoppliren hinter ihre Vormänner, als auch im Herstellen, alle zugleich auf vorigen Plaz wieder eintretten; nichtweniger solle in währendem Ein- und Ausmarschiren einervon dem andern prăcis die Distanz eines Schritts halten.

Die Officiers vor und hinter dem Bataillon marschi-ren währendem Doppliren allezeit prăcis neben ihren Abtheilungen, und dem Mann, vor dem sie en Parade gestanden.

V. Schließen und Oefnen der Gliedern und Reihen.

Vide Cap. VI. Artic. IV. §. 41.

A. Die Reihen nach der Mitte, die Glie-der vorwärts schließen.

1. Gebt acht, die Reihen und Glieder zu schlies-sen! T. Lang. Wirb.

Die Officiers nehmen ihr Gwehr oder Spontons hoch in rechten Arm; oder, wann die Dragoner-Officiers die entblößten Degen haben, hoch vor sich; die Cornets tragen die Standarten an der rechten Schulter, die Fähndrich die Fahnen hoch im Schuhe; die Flügel-Männer tretten voraus.

Commando. Explication. Tambour.

2. Rechts und Links nach der Mitte schließt die Reihen! T. Dopp. Streich.

Die Officiers und Unter-Officiers vom rechten Flügel machen links- und die vom linken Flügel rechts um auf der Stell.

3. Marsch! T. T. Schanzstreich.

Alles tritt mit dem linken Fuß an, marschiren ganz langsam gegen der Mitten, halten von ihren Vormännern nur einen Schuh Spatium, damit sie im Erstellen nicht so nahe auf einander kommen.

4. Halt! T. T. hören auf.

5. Front! T. Dopp. Streich.

Alles bleibt auf einmal unbeweglich stehen; die auf dem rechten Flügel machen rechts- und die auf dem linken Flügel links um auf der Stell; alles macht Front, richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann.

6. Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch! T. Dopp. Streich.

7. Marsch! T. T. Schanzstreich.

Die zwey hintern Gliedern tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an und schließen sich vorwärts, bis auf die Distanz eines kleinen Schritts oder bis auf die Spize des Degens.

Die Unter-Officiers hinter der Front schliessen sich bis auf zwey, und die Officiers bis auf 4 Schritte an das hintere Glied; alle in schnur grader Linie.

8. Halt! Richt euch! T. T. hören auf.

Alles bleibt stehen, richten Glieder und Reihen; die Officiers nehmen ihr Gwehr an Fuß.

B. Glieder und Reihen wieder öfnen.

9. Gebt acht, Glieder und Reihen zu öfnen! T. Kurz. Wirb.

10. Zwey hintern Glieder rukwärts öfnet euch! T. Dopp. Streich.

11. Marsch!

Commando.	Explication.	Tambour.
11. Marsch!		T. T. Troupp.
	Die zwey hintern Glieder tretten mit dem rechten Fuß zuruk, und marschiren alle in gleichem Schritt und Tritt; das zweyte drey, das dritte 5 Schritt, mit denen ein jeder wieder auf seine Linie zu stehen kommen wird.	
12. Rechts und links öfnet die Reihen!		T. Dopp. Streich.
	Der rechte Flügel macht rechts, der linke Flügel links um.	
13. Marsch!		T. T. Schanzstreich.
	Tretten alle mit dem linken Fuß an, iu währendem Marschiren nehmen sie successive ihre vorige Distanz, einen Schritt einer von dem andern; so bald die Flügel-Männer hinter ihrem Plaz, machen sie Halt.	
14. Halt!		T. T. hören auf.
15. Front!		T. Dopp. Streich.
	Die vom rechten Flügel erstellen sich links und die vom linken rechts, richten sich in egale Linien, und nimmt ein jeder seinen Vormann; die Officiers nehmen das Gwehr an Fuß.	

C. Die Reihen rechts oder links, die Glieder rukwärts schließen.

16. Gebt acht die Reihen und Glieder zu schliessen!	T. Lang. Wirb.
17. Rechts- (oder Links-) um schließt die Reihen!	T. Dopp. Streich.
Wann rechts geschlossen wird, bleibt der erste Reihen auf dem rechten Flügel; wird links geschlossen, der erste Reihen auf dem linken Flügel stehen: alle übrigen nebst den Officiers, Unter-Officiers und Tambourn machen rechts oder links um.	
18. Marsch!	T. T. Schanzstreich.
Officiers, Unter-Officiers und Gemeine tretten mit dem linken Fuß an, marschiren ganz langsam gegen den rechten oder linken Flügel, halten zwischen ihren	

Commando. Explication. Tambour.

Vormännern nur einen Schuh Distanz, damit sie im Erstellen nicht zu nahe auf einander kommen.

19. **Halt!** T. T. **hören auf.**

20. **Front!** T. **Dopp. Streich.**

Alles bleibt stehen und erstellen sich, wann sie nach dem rechten Flügel schließen, links; schließen sie nach dem linken Flügel, so erstellen sie sich rechts.

21. **Zwey vordern Glieder rukwärts schließt euch!** T. **Dopp. Streich.**

22. **Marsch!** T. **Schanzstreich.**

Die zwey vordern Glieder tretten mit dem rechten Fuß zuruk, das zweyte Glied thut drey, und das erste fünnf Schritt; alle müssen die Füße zugleich erheben und zuruk sezen, auch nur einen Tritt hören lassen.

23. **Halt! Richt euch!** T. T. **hören auf.**

Alles bleibt auf einmal stehen, richten Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vormann; die Officiers nehmen das Gwehr an Fuß.

D. Glieder und Reihen öfnen.

24. **Gebt acht, Glieder und Reihen zu öfnen!** T. **Lang Wirb.**

25. **Erst und zweytes Glied vorwärts öfnet euch!** T. **Dopp. Streich.**

26. **Marsch!** T. T. **Rast.**

Die zwey ersten Glieder tretten mit dem linken Fuß an, und marschiren, das erste in fünf, das andere in drey Schrittrn wieder auf die Linien.

27. **Links- (oder rechts-) um öfnet die Reihen!** T. **Dopp. Streich.**

Der erste Reihen auf dem rechten oder linken Flügel bleibt uubeweglich stehen, alle übrigen machen auf der Stell links oder rechts um.

28. **Marsch!** T. T. **Rast.**

Alles tritt mit dem linken Fuß an, marschiren ganz langsam gegen den linken Flügel, halten zwischen ihren Vormännern einen Schuh Spatium, damit

sie

Commando. Explication. Tambour.

sie im Erstellen die rechte Distanz bekommen; wann alles auf seinem Plaz, wird commandirt:

29. **Halt!** **T. T. hören auf.**

30. **Front!** **T. Dopp. Streich.**

Alles erstellt sich rechts oder links, richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt präcis seinen Vormann. Die Hrn. Officiers vor und hinter der Front nehmen das Gwehr oder Sponton an Fuß.

NB. Es ist nöthig, daß beyde oben beschriebene Maniern Glieder und Reihen zu schließen mit den Leuten gemacht werden; weilen sie im Dienst nach dem Unterscheid des Terrains und der Situation gar öfters auf diese oder eine andere Weise practicirt werden müssen.

VI. Das Bataillon Compagnien-weis in Reihen zu formiren.

Diese Disposition dienet neben anderm vornehmlich, die Revue zu paßiren, wann der Kriegs-Commißarius, commandirende General, der Obrist des Regiments, oder eine andere Stands-Person, die Compagnien auf einmal Mann vor Mann besehen will; es wird commandirt:

1. **Gebt acht, die Compagnien in Reihen zu formiren!** **T. Kurz. Wirb.**

Der Adjutant avertirt den ersten Reihen einer jeden Compagnie, daß folgendes Commando ihne nicht angehe.

2. **Rehts um formirt die Reihen!** **T. Dopp. Str.**

Der erste Reihen jeder Compagnie bleibt unbeweglich stehen, die übrigen alle machen rechts um auf der Stell.

3. **Marsch!** **T. T. Schanzstreich.**

Der erste Mann von jeder Compagnie auf dem rechten Flügel des ersten Glieds marschirt im ordinaire Schritt grad-aus, der zweyte Mann tritt auf dessen Plaz, macht Links um, folget dem ersten nach, und also folgen auch die übrigen vom ersten

Commando. Explication. Tambour.

Glied, einer nach dem andern; wann das erste Glied also defiliret hat, so folget auch das zweyte, und hernach das dritte, bis jede Compagnie also auf gehörige Distanz in einen Reihen gesezt ist; dann wird commandirt:

4. Halt! T. T. hören auf.

5. Rechts um! T. Dopp. Streich.

Die Reihen machen alle rechts um, Front gegen der rechten Seiten: sind also dermalen eigentlich jede Compagnie in ein Glied formirt. Vide die Anmerkung Cap. III. Art. I. §. 4. 5.

Das Bataillon wieder formiren.

6. Gebt acht, das Bataillon zu formiren! T. Kurz. Wirb.

7. Links um, formirt das Bataillon! T. Dopp. St.

Das ganze Bataillon macht auf der Stell links um.

8. Marsch! T. T. Rast.

Der **erste** Mann von jeder Compagnie bleibt stehen, der **zweyte** Mann marschirt dem ersten zur **Linken**, der **dritte** Mann durch einen Quer-Schritt **Links** neben den **zweyten**, und also alle übrigen des ersten Glieds, einer nach dem andern; wann das erste Glied formirt ist, marschirt der **erste** Mann vom **zweyten Glied** grad auf gehörige Distanz hinder den **ersten** Mann des **ersten** Glieds, die übrigen marschiren, gleichwie oben, einer nach dem andern zur Linken, formiren das **zweyte Glied**, und also verfahret auch das **dritte**: wird also jede Compagnie und das Bataillon wieder formirt. Vide **den Plan** N. 40.

NB. Wann man sich aber wieder auf vorige Distanz formiren wollte, so wird commandirt: **Rechts um! Marsch!** Da dann **jedes Glied** wie der bis auf seine **Linie** marschirt, **Rechts um** macht, und auf gleiche Weise, wie sie aufmarschirt sind, sich wieder rukwärts formiren. T. T. schlagen Troupp.

Comando. Explication. Tambour.

VII. Abmarschiren, defilieren und wieder aufmarschiren.

Die **Beschaffenheit der Schritten**, **Distanz** der **Gliedern** und **Zügen**, **Stand** der Officiern, **Unter-Officiern** und Tambourn, und alles, was bey dem Abmarschiren, Defilieren, und wieder Aufmarschiren, bey geöfnet- und geschlossenen Gliedern, zu observiren, ist, nebst zerschiedenen vorgeschriebnen Exempeln, welche zu Pferd und zu Fuß practicirt werden können, im *VI.* **Capitel**, *Pag.* 93. **bis** 109. bey dem **Articul: Marsch-Ordnung**, nach zu sehen, allwo alles deutlich, verständlich und der Ordnung nach beschrieben. Hier werde nur ein Exempel beysezen, welches allein zu Fuß gemacht werden kan, damit es dem Exercitio zu Fuß an keinen Dispositionen mangle.

Mit geöfneten Gliedern grad-aus marschiren.

1. **Bataillon soll marschiren!** T. Lang. Wirb.
   Auf dieses Avertissement postiren sich die Hrn. Officiers, Unter-Officiers, Tambourn und übrige, wie Cap. IV. §. 7. 23. 49. und Cap. V. § 16. 39. 48. deutlich beschrieben worden, und die Plans N. 12. 15. 18. 21. zeigen.
2. **Gebt acht, mit geöfneten Gliedern** (Zug, Division ꝛc. weis) **grad aus abzumarschiren!**
   T. Kurz. Wirbel.
   Der Adjutant avertirt den ersten Zug, daß folgendes Commando ihne nicht angehe.
3. **Rechts um!** T. Dopp. Streich.
   Der erste Zug bleibt unbeweglich stehen, alle übrige Züge aber machen auf der Stell rechts um.
4. **Marsch!** T. T. Marsch.
   1. Das ganze Bataillon sezt sich auf einmal in Marsch, der erste Zug marschirt grad aus, die folgende aber succesive auf den Plaz des ersten.
   2. So bald der **zweyte Zug** auf den Plaz des **ersten** kommen, so macht er auf der Stell wieder **links um**,

Commando. Explication. Tambour.

tritt mit dem **linken** Fuß an, und marschirt dem ersten Zug in gehöriger Distanz nach, und **also** alle übrigen, bis das ganze Bataillon in Marsch gesezt. Vide **den Plan** *N.* 26.

NB. Wann das ganze Bataillon auf diese oder eine andere Weis in Marsch gesezt, so können mit den Leuten zerschiedene in einer Marsch-Ordnung vorkommende Abänderungen vorgenommen werden; z. Ex. a. **bey geöfnetem Marsch die Glieder schließen**; b. **bey geschloßnem Marsch die Glieder öfnen**; c. **mit geöfneten oder geschloßnen Gliedern defiliren und wieder aufmarschiren**; d. **in währendem Marsch aus Zügen, Divisionen oder das ganze Bataillon formiren**; d. **in währendem Marsch sich wieder in Züge formiren** ꝛc. Alle diese Dispositionen sind im vorhergehenden Capitel Pag. 182. bis 185. bey dem Exercitio zu Pferd vorgestellt: weilen nun **alle Commando-Wörter und Dispositionen gleich**, so finde hier eine Repetition überflüßig; ein jeder wird dasjenige, was allda von den Pferden gesagt wird, gar leicht unterscheiden können.

NB. Nur ist dieses nicht zu vergessen, daß bey diesem Marsch-Exercitio den Leuten die **Beschaffenheit der Schritten, Distanzen** der **Glieder** und **Zügen**, bey geöfnet- und geschloßnem Marsch, zur **Gewohnheit** gemacht, und sie mit allem Fleiß darinn unterwiesen werden, wie Cap. VI. Art. IV. §. 58. bis 72. deutlich angemerkt worden.

NB. Wie man von der **Stell**, oder **links** mit geschloßen- und geöfneten Gliedern **abmarschiren** solle, ist in gleichem Capitul §. 81. & seqq. nach zu sehen, wo **unterschiedliche Abmarsche** zu Pferd und zu Fuß der Ordnung nach beschrieben.

NB. Wie das Bataillon, geschlossen oder geöfnet, wieder auf die Linien marschiren soll, ist in bemeltem VI. Capitel der Nothwendigkeit nach beschrieben.

Ubri-

Commando. Explication. Tambour.

Ubrigens müßen die Leute im Marschiren zu Fuß sich einen guten Air geben, Kopf und Augen gegen die rechte Seiten, den Leib grad, die Spizen von den Schuhen mit steiffen Knien vorwärts halten, alle zugleich die Füße erheben, nur einen Tritt hören lassen, mit grader Front Schulter an Schulter geschloßen seyn, das Gwehr wohl angezogen tragen, den Bügel vest an den Leib truken, damit es sich nicht rühren könne, und die rechte Hand unbeweglich an der rechten Seiten herunter hangen laßen; mit einem Wort: **im Marschiren muß sich an dem ganzen Cörper nichts bewegen als die Beine.**

VIII. Bataillon brechen, Schwenkungen mit geschloßnen Gliedern und Reihen en Colonne und wieder en Bataille.

Vide die Anmerkungen Cap. VI. §. 46 bis 54.

A. Schwenkungen auf der Stell.

1. Gebt acht mir geschloßnen Gliedern und Reihen schwenken. **T. Lang. Wirb.**

1. Die Officiers nehmen die Gwehr oder Spontons hoch in rechten Arm, die Cornets die Standarten an die rechte Schulter, die Fähndrichs sezen die Fahnen übers Gehäng oder in Schuh.
2. Dann werden Glieder und Reihen geschloßen, wie in vorigem V. Articel gezeiget; die Officiers sezen sich hart vor ihre Abtheilungen, oder zwischen die Pelotons, die Tambourn hart vor dem ersten Glied; und wird commandirt:

2. Mit Zügen (Divisionen, Compagnien, ꝛc.) **rechts oder links schwenkt euch!** **T. Dopp. Streich.**

3. Marsch! **T. T. Troupp.**

Alles trittet mit dem linken Fuß zugleich an, der **rechte** oder **linke** Flügelmann eines jeden schwenkenden Zugs, **so auf dem Plaz ferme bleibt,** drehet sich, wenn die Schwenkung **rechts** geschie-

Commando. Explication. Tambour.

schiehet, auf seinem **rechten Absaz rechts um**, und wenn die Schwenkung **links** geschiehet, auf seinem **linken Absaz links um**, läßt sich nicht von der Stell, und schauet **rechts** oder **links** nach dem **schwenkenden** Flügelmann; **dieser** aber schauet nach der Mitte, haltet sich, ohne gegen der Mitte zu druken, geschlossen, und schwenkt mit **dem langen**, die mittlern mit **dem ordinaire**, und die nächsten gegen dem Angel mit **dem kurzen Schritt**; die vom zweyten und dritten Glied halten sich allezeit präcis hinter ihren Vormännern: worbey in Acht zu nehmen, daß keiner von den schwenkenden Zügen zurukbleibe, sondern alle in gleichem Moment, zugleich den Tour machen und eintretten; macht also das Bataillon in schön grader Linie die Viertels-Conversion rechts oder links, und formirt mit Zügen, Divisionen oder Compagnien ꝛc. eine Zugordnung.

4. Mit Zügen ꝛc. rechts oder links schwenkt euch! Marsch!

Wird observirt, was oben gesagt; machen Front hinterwärts en Bataille.

5. Mit Zügen ꝛc. rechts oder links um kehrt, schwenkt euch! **T. Kurz. Wirb.**

6. Marsch! **T. T. Rast.**

Ist zu observiren, was oben gesagt; machen die halbe Conversion oder Circul rechts oder links, und wieder Front vorwärts en Bataille.

7. Halt! richt euch! **T. T. hören auf.**

Alles richt sich in grade Linien, ein jeder nimmt seinen Vormann, die Officiers nehmen Gwehr oder Spontons an Fuß. Vide **den Plan** *N.* 41. Und auf diese Weis kan man auch mit ganzer Front schwenken und sich wieder erstellen, wie im Erfolg, nach den Chargirungen, bey denen Formationen zu sehen seyn wird.

B. Schwen-

Commando. Explication. Tambour.

B. Schwenkungen im Marsch.

Wenn das Bataillon auf die eint- oder andere Weis in Marsch gesezt ist und sich en Bataille schwenken solle, so commandirt der Officier:

8. **Gebt acht! rechts oder links schwenkt euch!** T. Dopp. Streich.

9. **Marsch! T.T. vorwärts Rast hinterw. Troupp.**

Auf welches die Züge, Divisionen 2c. sich hurtig schwenken und alles observiren, was in vorgehendem Titel gesagt worden; dann wird commandirt:

10. **Halt! richt euch!** T. T. hören auf.

C. Die Central-Schwenkung zu machen.

Die Central-Schwenkung wird geschlossen, mit einem ganzen Bataillon, auf der Stell, und um das Centrum desselben gemacht, wenn man entweder gegen die rechte oder linke Flanque, oder hinterwärts sich dem Feind mit voller Front zeigen muß: und dieses wird bewerkstelliget ohne Terrain zu verliehren, oder die Ordre de Bataille zu derangiren, sondern beständig in gleicher Front, und auf gleicher Distanz zu verbleiben. Diese Evolution ist bey vielen Anläßen nach Beschaffenheit der Situation, sonderlich in Ländern, die mit Defilees, Gräben, Flüssen 2c. durchzogen, wo man nicht allemal mit ganzer Front schwenken kan, oder das Bataillon zubrechen allzu gefährlich ist, überaus nuzlich: hiemit nöthig, die Leute hierinnen zu üben, und ihnen diese Formation bekannt zu machen; es wird commandirt:

1. **Bataillon gebt acht! die Central-Schwenkung zu machen!**

Vor die Mitte des dritten Glieds wird ein Unter-Officier gestellt, welcher zu einem Pivot oder Angel dienet, um den sich das ganze Bataillon herumdrehet. Die Herren Officiers nehmen Gwehr oder Sponton hoch in rechten Arm.

2. **Erst und zweyte Division rechts um kehrt euch!**

Der ganze rechte Flügel macht rechts um kehrt.

3. Ba-

Comando. Explication. Tambour.

3. Bataillon rechts schwenkt euch!

4. Marsch! **T. T. Troupp.**

Die beyden Flügel schwenken rechts, die zwey mittlern Reihen halten sich im Schwenken wohl geschlossen; alles schauet rechter Hand und geben wohl acht, daß sie Linien-grad den Tour machen, sich wohl geschlossen halten, jedoch nicht gegen der Mitte druken, damit es keine Krümme in der Mitte gebe: auf welches die Officiers und Unter-Officiers acht zu geben, und durch etwas geschwinder oder langsamer marschiren das Bataillon allezeit in Schnur-grader Schwenkung halten; macht also das Bataillon eine Viertels-Conversion rechts.

5. Halt! **T. T. hören auf.**

6. Erst und zweyte Division links herstellt euch!

Alles macht auf einmal Halt, die erste und zweyte Division herstellen sich mit links um kehrt, und macht das ganze Bataillon Front gegen die rechte Flanque.

Wenn diese Schwenkung **links** gemacht werden soll, so läßt man die **dritt-** und **vierte** Division sich **rechts um kehren**; und wird kommandirt: **Bataillon links schwenkt euch! Marsch! Halt! Dritt- und vierte Division links herstellt euch!** Will man gleich anfänglich **Front hinterwärts** machen, geschieht solches durch die halbe Conversion; es wird commandirt: **Erst- und zweyte Division rechts um kehrt euch! Bataillon rechts umkehrt schwenkt euch! Marsch! Halt! Dritt- und vierte Division rechts um kehrt euch!** Auf gleiche Weis wird verfahren, wenn man sich wieder herstellen will.

IX. Das Bataillon oder eine Compagnie zum Chargiren formiren.

Wenn das Manual und die nöthigsten Evolutiones mit den Leuten durchgemacht, so werden auch die Chargirungen mit ihnen vorgenommen; der Major commandirt:

1. Links

Commando. Explication. Tambour.

1. Links schwenkt das Gwehr!

Wird präsentirt, wie bey den Handgriffen N. 22.
Auf die linke Seiten gebracht, wie N. 33.

2. Pflanzt die Bajonet! Wie in Handgriffen N. 17.

3. Gwehr auf d'Schulter!

Wird präsentirt wie in Handgriffen N. 35.
Gschultert wie N. 42.

4. Bataillon ꝛc. soll chargiren. T. Lang. Wirb.

5. Rechts um (oder rechts und links um nach der Mitte) **schließt die Reihen.**

6. Marsch!

7. Halt!

8. Front!

9. Zwey hintern Glieder vorwärts (oder zwey vordern Glieder rukwärts) **schließt euch!**

10. Marsch!

Wird alles nach dem Reglement gemacht; die Officiers, Unter-Officiers und Tambourn postiren sich, wie Cap. IV. und V. Compagnie, Bataillon und Regiment en Bataille angemerkt; worden, und die Plans N. 11. 14. 17. zeigen.

11. Macht das Gwehr fertig.

Die Leute bringen das Gwehr in gehörigen jedoch geschwinderen Tempo als bey den Handgriffen, von der Schulter über das Degengehäng flach neben der rechten Seiten des Vormanns grad aus; stossen mit dem Daumen den Pfannendekel auf, nehmen das lederne Pfannenfuter ab, und wenn selbiges nicht am Gwehr vest gemacht ist, so windet man es zweymal um das Degengehäng, damit es nicht verlohren werde; ergreifen dann geschwind die Patron, laden und machen alles, wie bey den Handgriffen Commando 8. bis 16. angewiesen.

Ein

Commando. Explication. Tambour.

Ein Regiment Dragoner zu Fuß, in ein Bataillon gesezt, hat 8 Compagnien, und ist in 4 Haupt-Divisionen und 16 Pelotons abgetheilt, welche also auf einander feuren:

Das { 1. 16: 5. 12: 2. 15: 6. 11: 3. 14: 7. 10: 4. 13: 8. 9: } Peloton.
Oder:
Das { 1. 16: 3. 14: 5. 12: 7. 10: 2. 15: 4. 13: 6. 11: 8. 9: } Peloton.
Oder von beyden Flügeln gegen der Mitte:
Das { 1. 16: 2. 15: 3. 14: 4. 13: 5. 12: 6. 11: 7. 10: 8. 9: } Peloton.

Ein Bataillon von 4 Compagnien hat 4 Haupt-Divisionen, und 8 Pelotons, welche also auf einander feuren:

Das { 1. 8: 3. 6: 2. 7: 4. 5: } Peloton.
Oder:
Das { 1. 8: 2. 7: 3. 6: 4. 5: } Peloton.

Also werden auch die Pelotons bey einer Compagnie abgetheilt, und feuren das 1. 4. 2. 3. Peloton.

X. Chargirungen bey ganzer Front en Bataille.

Die Chargirungen bey ganzer Front en Bataille werden stillstehend, im Avanciren und Retiriren, mit Pelotons, Divisionen, mit ganzen und gebrochnen Gliedern gemacht, von denen einige Exempel hier beysezen werde.

A. Auf der Stell mit Pelotons alternativ chargiren.

1. Gebt acht! mit Pelotons auf der Stell alternativ chargiren; der rechte Flügel fangt an! T. Lang. Wirb.

Die Officiers, so Pelotons commandiren, tretten 2 Schritt voraus; die vom rechten Flügel tretten mit dem linken Fuß an, und im zweyten Schritt wenden sie sich links gegen ihre Pelotons; die vom linken Flügel tretten mit dem rechten Fuß an, und im zweyten Schritt wenden sie sich rechts. NB. Welches bey allen Chargirungen zu observiren.

2. Chargirt! T. Feurstreich.

Obige zwey Commando werden durch den Major commandirt, welcher sich dann hinter das Centrum des Bataillons postirt, oder wo es sonsten nöthig, und auf alles Achtung gibt: die Feur aber durch die

Commando. Explication. Tambour.

die bey denen Pelotons eingetheilte Officiers. Der Officier von dem rechten Flügel fangt demnach an, und commandirt:

3. Peloton! fertig! **T. Dopp. Streich.**

1. Das ganze Peloton nimmt das Gwehr von der Schulter, das Schloß dem Mund gleich hoch, spannen den Hahn, und halten den Daumen vest auf demselben; zu gleicher Zeit fallt das **erste Glied**, ohne den linken Fuß zu verruken, auf das rechte Knie, sezt den Kolben neben den linken Fuß auf die Erden, halten das Gwehr etwas schräg vor sich, den Daumen auf dem gespannten Hahn, die Köpfe aufrecht; die vom **zweyten Glied** tretten einen halben, und die vom **dritten Glied** einen Schuh rechts, und halten das Gwehr grad hoch.
2. Die Officiers müssen den Anschlag recht und vest, jedoch in gehöriger Geschwindigkeit, auf die Erden sezen lassen, bevor sie folgendes commandiren:

4. Schlagt an! **T. Dopp. Streich.**

1. Wie in Handgriffen Commando 5. halten den Zeigfinger vor das Züngli, den Daumen über die Höhle des Kolbens, die 3 übrige Finger hinter den Bügel; das zweyte Glied senkt sich ein wenig vorwärts, damit das dritte desto gewisser zielen könne.
2. Das **erste Glied** muß ganz grad aus, gegen der Brust des Feinds, das **andere** und **dritte** etwas nidriger anschlagen; worbey die Leute längs dem Lauf übers Korn und frisch ins Feur sehen müssen: dann ein Soldat muß (wie schon mehrmalen gesagt) wissen, wohin er schießt.
3. Die Officiers müßen sich in diesem Commando nicht übereilen, und, ehe sie, **Feuer!** commandiren, wohl zu sehen, daß die Leute alle recht im Gwehr ligen.

5. Feur! **T. Alarm.**

Ziehen frisch los, geben wohl acht, ob der Schuß los gegangen; und so bald sie Feur gegeben, steht das erste Glied wieder auf, die zwey hintern Glie-

Commando. Explication. Tambour.

der ziehen sich wieder links auf vorige Distanz, alle nehmen das Gwehr flach, laden und bringen selbiges zugleich auf die Schulter. Alles muß geschwind, jedoch mit Observation der gehörigen Tempo geschehen.

1. Wann der Officier vom ersten Peloton commandirt: **Schlagt an!**

2. so commandirt der vom achten Peloton: **Peloton, fertig!** wann dieser commandirt: **Schlagt an!**

3. so commandirt der Officier vom zweyten Peloton: **Peloton, fertig!** wann dieser commandirt: **Schlagt an!**

4. so commandirt der Officier vom siebenden Peloton: **Peloton, fertig!** wann dieser commandirt: **Schlagt an!**

5. so commandirt der Officier vom dritten Peloton: **Peloton, fertig!** wann dieser commandirt: **Schlagt an!**

6. so commandirt der Officier vom sechsten Peloton: **Peloton, fertig!** wann dieser commandirt: **Schlagt an!**

7. so commandirt der vom vierten Peloton: **Peloton, fertig!** und wann dieser comñandirt: **Schlagt an!**

8. so commandirt der Officier vom fünften Peloton: **Peloton, fertig!**

Wenn das Bataillon bey der Infanterie durchgefeuret, so chargirt auch das erste Grenadier-Peloton auf dem rechten Flügel, dann das erste auf dem linken, nach diesem das zweyte auf dem rechten und leztlich das zweyte auf dem linken Flügel; und dieses geschieht, so oft das lezte Peloton des Bataillons gefeuret hat.

Und also folgen die Alternativ-Feuer auf einander, sie mögen auf diese oder eine andere Weis eingetheilt seyn; nicht weniger, wann die Bataillons aus 16. Pelotons bestehen: wann demnach der **erste** Capitain commandirt: **Schlagt an!** so commandirt der auf ihn folgende: **Fertig!** u. s. w. wie beygefügte Scala zeiget.

Commando. Explication. Tambour.

B. Auf der Stell mit Divisionen Glieder-weis chargiren.

6. Gebt acht, auf der Stell mit Divisionen Glieder-weis chargiren; der rechte Flügel fangt an. T. Lang. Wirbel.

7. Chargirt! T. Feurstreich.

Obige Avertissements werden durch den Major verricht: die Feuer aber bey der Infanterie durch die bey jeder Division commandirende Capitains; bey einem in Bataillons gesezten ganzen Dragoner-Regiment durch die Escadrons-Commandanten, weilen jede Division eine ganze Escadron ausmacht. Die einten oder andern commandiren demnach, und fangt der auf dem rechten Flügel an:

8. Division, Gwehr hoch! T. Dopp. Streich.

9. Zwey ersten Glieder auf Knie! T. Dopp. Str.

Die ganze Division nimmt das Gwehr hoch, halten den Lauf einwärts, sezen den Daumen auf den Hahn; fallen die zwey ersten Glieder zugleich auf die Knie und observiren, was oben bey dem Peloton-Feur gesagt.

10. Drittes Glied, fertig! T. Dopp. Streich.

Das dritte Glied spannt den Hahn, halt den Daumen auf demselben, und das Gwehr schön grad vor sich hoch.

11. Schlagt an! T. Dopp. Streich.

12. Feur! T. T. Alarm.

So bald das dritte Glied Feur gegeben, tritt es zuruk, macht das Gwehr hurtig wieder fertig, nimmt solches auf die Schulter; das zweyte Glied aber steht ohne Commando auf, halt das Gwehr hoch.

13. Zweytes Glied, fertig! Schlagt an! Feur!

Alles, wie oben, und steht das erste Glied hurtig auf, halt das Gwehr hoch.

14. Erstes Glied, fertig! Schlagt an! Feur!

Alles, wie oben. Bey dieser Chargirung sind 12 Feuer, welche also auf einander folgen:

Commando. Explication. Tambour.

1. Wann der Officier bey der ersten Division commandirt: **Zwey ersten Glieder auf Knie!**
2. so commandirt der bey der vierten Division: **Gwehr hoch!** wann dieser commandirt: **Zwey ersten Glieder auf Knie!**
3. so comãndirt der von der zweyten Division: **Gwehr hoch!** wann dieser commandirt: **auf Knie!**
4. so comãndirt der von der dritten Division: **Gwehr hoch!** und wann dieser *NB.* **dermalen commandirt: Schlagt an!**
5. so commandirt der Officier bey der **ersten** Division: **Zweytes Glied, fertig! Schlagt an! Feur!** und also folget die vierte auf die erste, die zweyte auf die vierte, und die dritte auf die zweyte Division Glieder weis, bis alle Glieder der vier Divisionen durchgefeuret.

Will man diese Feuer mehrmalen machen, so wird wieder, wie oben gesagt, angefangen und continuirt: nur allein die Tambourn von der feurenden Division, schlagen Alarm. Beygefügte Scala wird die Ordnung dieses Feurs deutlich zeigen.

C. Auf der Stell mit ganzen Divisionen chargiren.

15. **Gebt acht, mit Divisionen auf der Stell chargiren! der rechte Flügel fangt an!** T. Lang. Wirbel.
16. **Chargirt!** T. Feurstreich.

Diese zwey Commando geschehen wieder durch den Major: die Feuer aber werden entweder durch die Escadrons-Commandanten oder Capitains commandirt, wie oben Commando 7. gesagt. Der Officier auf dem rechten Flügel fangt an:

17. **Division fertig!** T. Dopp. Streich.

Die Division des rechten Flügels nimmt das Gwehr hoch, spannt den Hahn; das erste Glied fallt auf die Knie, und observiren, was oben Commando 3. gesagt.

18. Schlagt

N. 3. ad pag: 260. Litt: C.

gie= iert	grenadier		g	auf der stell mit ganzen divisionen Chargieren, der rechte flügel fangt an ... Chargiert				grenad:
8.	4.	2.		1.	2.	3.	4.	2
2				Division				
eloton				fertig			2	
ertig				schlagtan			Division	
an				Feür	3		fertig	
eür			D g		Division		schlagtan	
			2.		fertig	4	Feür	
			D		schlagt an	Division		
			s		Feür	fertig		
		10				schlagtan		
		Peloton				Feur		6
	12	fertig						Division
	Peloton	an		1				fertig
2	fertig	Feür	Z	ivision				schlagt an
eloton	an		s	fertig			2	Feür
ertig	Feür			schlagtan			Division	
an				Feür	3		fertig	
eür					Division		schlagtan	
					fertig	4	Feür	
			E		schlagt an	Division		
			s		Feür	fertig		
						schlagtan		
		Peloton				Feür		6
		fertig						Division
	Peloton	an						fertig
	fertig	Feür						schlagt an
	an							Feür
	Feür							

Commando. Explication. Tambour.

25. Numero Eins, schlagt an!

26. Feur!

Die vom dritten Glied, so Num. Eins haben, nemlich der 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13de ꝛc. und allezeit der zweyte bis auf den 127sten Mann durch das ganze Glied, tretten mit dem linken Fuß wohl ein, und schlagen mit etwas weniger Vorbiegung des Leibs und Senkung der Mündung an; so bald sie Feur gegeben, ziehen sie sich zuruk, laden das Gwehr, sehen nach der linken Hand, und bringen solches wieder auf die Schulter.

27. Numero Zwey, schlagt an! Feur!

Die, so Numer Zwey haben, nemlich der 2. 4. 6. 8. 10. 12te ꝛc. allezeit der zweyte bis auf den 128sten Mann durch das ganze dritte Glied verhalten sich, wie obige; so bald das dritte Glied gefeuret, steht das zweyte auf, und wird comandirt:

28. Zweytes Glied, fertig!

29. Numero Eins, schlagt an! Feur!

30. Numero Zwey, schlagt an! Feur!

Observiren alles, wie oben bey dem dritten Glied gesagt; und steht gleich nach dem Feuren das erste Glied auf.

31. Erstes Glied, fertig!

32. Numero Eins, schlagt an! Feur!

33. Numero Zwey, schlagt an! Feur!

Alles, wie oben. Die Tambourn vom ganzen Bataillon schlagen Alarm: wenn nicht mehr gefeuret werden soll, so wird wieder Marsch geschlagen, und im Avanciren fortmarschirt.
Wenn diese 6 Feuer continuirt werden sollen, so fangt der Major wieder mit dem Commando N. 27. an.

E. Im Avanciren, mit ganzen Gliedern chargiren und attaquiren.

34. Gebt aht, mit ganzen Gliedern chargiren und attaquiren!

35. Ba-

Commando.	Explication.	Tambour.

35. **Bataillon, Marsch!** **T. T. Marsch.**
Das ganze Bataillon marschirt im ordinaire Schritt in grader Linie etwann 10 bis 12 Schritt fort; und so bald die Tambourn, auf das Zeichen des Majorn, aufhören Marsch schlagen, steht das Bataillon augenbliklich still, schaut von beyden Flügeln nach der Mitte, richt sich in Schnur-grade Linien; und wird commandirt:

36. **Bataillon, Gwehr hoch!** **T. Dopp. Str.**

37. **Zwey vordern Glieder auf Knie!** **T. Dopp. Streich.**

38. **Drittes Glied, fertig!** **T. Dopp. Streich.**

39. **Schlagt an!** **T. Dopp. Streich.**

40. **Feur!** **T. T Alarm.**
So bald das dritte Glied Feur gegeben, ziehet es sich zuruk, und ladt in Geschwindigkeit das Gwehr; das zweyte Glied steht auf, und wird commandirt:

41. **Zweytes Glied, fertig! schlagt an! Feur!** **T. T. Alarm.**
Verhalt sich wie obiges; das erste Glied steht auf.

42. **Erstes Glied, fertig! schlagt an! Feur!**
Wenn alle drey Glieder also durchgefeuret, und wieder geladen, commandirt der Major:

43. **Marsch Marsch! und attaquirt!**
Das ganze Bataillon fällt die Bajonet, marschirt mit langen und geschwinden Schritten im Avanciren fort: und stellt also die Attaque mit dem Bajonet vor; die Tambourn bey dem Regiment schlagen beständig Alarm.
So bald sie, auf das Zeichen des Majorn, aufhören, steht das Bataillon still, und nimmt das Gwehr ohne Commando, jedoch zugleich, auf d'Schulter.

F. Im Retiriren mit grad- und ungraden Pelotons chargiren.

Wenn man also obige Feuer und Attaque, so oft als beliebig, im Avanciren durchgemacht, und das

Commando.	Explication.	Tambour.

Bataillon in schön grader Linien wohl geschlossen, noch etliche Schritte avancirt, so commandirt der Major:

44. Bataillon gebt acht, im Retiriren chargiren! T. Lang. Wirbel.

45. Rechts um kehrt euch! T. Dopp. Streich.

46. Marsch! T. T. Retraite.

1. Das ganze Bataillon macht rechts um kehrt; auf das Commando, **Marsch!** tritt alles mit dem linken Fuß an, und marschiren ganz langsam im Retiriren fort, schauen vom recht und linken Flügel nach dem Standarten- oder Fahnen-Peloton.
2. Die Herren Officiers und Unter-Officiers müssen ihre Pelotons in gröster Geschwindigkeit egaliſiren, und verhüten, daß sich weder Oeffnungen zeigen, noch das Bataillon gegen die Mitte gedrängt werde, als woraus die gröste Confusion entstehet, sondern alles Linien-grad marschire und Distanz halte.
3. Wann man etliche Schritte im Retiriren marschirt ist, so gibt der Major den Tambourn ein Zeichen; so bald sie aufhören schlagen, macht das ganze Bataillon wieder rechts um kehrt; und wird commandirt:

47. Ungrade Pelotons fertig! T. Kurz. Wirb.

Die ungraden Pelotons, nemlichen das 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15de bey einem Bataillon von 16 Pelotons; oder das 1. 3. 5. 7de bey einem Bataillon von 8 Pelotons, nehmen das Gwehr hoch, spannen den Hahn; das erste Glied fallt auf das rechte Knie, wie oben bey dem Peloton-Feur angemerkt worden.

48. Schlagt an! Feur! T. T. Alarm.

So bald sie gefeuret, stehen die ersten Glieder wieder auf, machen das Gwehr fertig, schauen rechts und links nach der Mitten, richten sich, und bringen das Gwehr zugleich auf die Schulter.

49. Gra-

Commando.	Explication.	Tambour:

49. Grade Pelotons fertig! **T. Kurz. Wirb.**

Die graden Pelotons, als N. 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16; oder 2. 4. 6. 8. machen sich fertig, und verhalten sich in allem, wie oben.

50. Schlagt an! Feur! **T. Alarm.**

So bald diese 2. Decharges verrichtet sind, laßt der Major wieder Retraite schlagen; das ganze Bataillon macht augenbliklich rechts um kehrt, schauen rechts und links nach der Mitte, und marschiren wieder im Retiriren fort: also wird continuirt, bis nicht mehr gefeuret werden soll; so bald die Tambourn auf das Signal des Majorn, Marsch schlagen, macht das Bataillon hurtig rechts um kehrt, Front vorwärts, und marschirt wieder auf vorigen Plaz; dann wird commandirt:

51. Halt! Richt euch! **T. T. hören auf.**

Alles trittet frisch bey, richten sich in grade Linien; ein jeder nimmt seinen Vormann. Vide **den Plan** *N.* 43.

G. Mit zweyen Gliedern eines ganzen Flügels chargiren.

Wann das ganze Bataillon, wie oben Commando 46, im Retiriren in Marsch gesezt ist, und sich wieder zum Chargiren rechts herstellt hat, Front vorwärts macht, wird commandirt:

52. Gebt acht, mit ganzen Flügeln Glieder-weis chargiren! der rechte Flügel fangt an! **T. Lang. Wirb.**

Das Avertissement wird durch den Major; die Feuer aber durch die Capitains des recht- und linken Flügels commandirt; der Capitain vom rechten Flügel fangt an:

53. Zweyt- und drittes Glied fertig!

Die zwey hintern Glieder nehmen das Gwehr hoch, spannen den Hahn; das erste Glied fallt auf Knie, und behalt sein Feur in Reserve.

Comando. Explication. Tambour.

54. **Schlagt an! Feur!**

So bald sie Feur gegeben, laden sie in gröster Geschwindigkeit wieder; das erste Glied steht auf, fällt die Bajonet: wann die zwey hintern Glieder des rechten Flügels wieder geladen, und das Gwehr hoch nehmen, commandirt der Officier auf dem linken Flügel:

55. **Zweyt- und drittes Glied fertig! Schlagt an! Feur!**

Verhalten sich in allem, wie oben: nur die Tambourn bey den feurenden Flügeln schlagen Alarm, die andern halten still. Wann Retraite geschlagen wird, macht das Bataillon wieder rechts um kehrt, marschirt im Retiriren langsam fort, bis die Retraite aufhört, nach welchem sich solches augenbliklich rechts um kehrt, Front gegen den Feind macht; wird Marsch geschlagen, so marschirt selbiges vorwärts, und verhalt sich, wie oben Commando N. 50. 51. gesagt worden.

H. Eine General-Decharge zu geben.

Wann also still stehend, im Avanciren und Retiriren mehrmalen gefeuret worden, so gibt man gemeiniglich, oder nach den Umständen, den Feind desto eher zum Weichen zu bringen, eine General-Salve: und damit solches in der Ordnung und auf einmal geschehe, haben die Officiers bey jedem Peloton den Leuten mit Ernst zu befehlen, daß keiner los truke, bevor das Commando, **Feur!** ausgesprochen; auch soll der Major im Commandiren sich nicht übereilen, sondern zwischen jedem Commando die gehörige Zeit observiren; es wird commandirt:

56. **Ganz Bataillon, fertig!**

Das ganze Bataillon macht sich fertig; das erste Glied fallt auf Knie; hier soll der Officier wohl acht geben, ob alles zum Feuren parat, bevor er folgendes commandirt:

Commando. Explication. Tambour.

57. **Schlagt an!**
So bald der Major siehet, daß sich alles ins Gwehr gelegt, commandirt er kurz, und mit starker Stimm:

58. **Feur!** **T. T. Alarm.**
Alles, so wohl Grenadier als Fusilier, sollen zugleich los truken, und keinem erlaubt werden, nachzuschießen.

Nach dem Feur steht das erste Glied auf; die Officiers und das erste Glied fällen das Gwehr, das zweyte und dritte halten das Gwehr hoch: es wird mit Alarmschlagen continuirt; so bald aber Retraite geschlagen wird, nimmt das erste Glied das Gwehr hoch, die Officiers Gwehr oder Spontons hoch in rechten Arm, das ganze Bataillon macht rechts um kehrt, marschirt mit kurzen Schritten und hochtragendem Gwehr rukwärts; bey wieder erfolgendem Alarmschlagen, erstellt sich alles, das erste Glied und die Officiers fällen das Gwehr, marschiren wieder vorwärts; wann Alarm aufhört, bleibt alles auf einmal stehen, dann wird das Gwehr geschultert, und wann Marsch geschlagen wird, tritt alles mit dem linken Fuß an, marschiren so lang, bis solcher aufhört: da dann alles still stehet, und wird commandirt:

59. **Halt! Richt euch!**
Hier richt sich alles in Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann.

Bisher habe dem geehrtesten Leser neun unterschiedliche Haupt-Feuer, mit Pelotons, Divisionen, Flügeln, ganzen und brochnen Gliedern, welche alle, auf der Stell, im Avanciren, Retiriren und bey andern Formationen practicabel, vorgestellt. Ich habe sie unter diese drey Bewegungen vertheilt, nur damit eine jede durch Exempel deutlicher vorgestellt werden könne: von allen diesen Feuern aber halte die mit **Divisionen, Glieder-weis**, und die Feuer mit **brochnen Gliedern** vor die nüzlichsten und besten, in maßen bey denselben das Feur an **allen Orten, beständig** und **stark**; auch bleibt allezeit die **Helfte** eines Corps zum Chargiren **parat.**

Commando. Explication. Tambour.

XI. Sich vor- und hinterwärts defendiren und chargiren.

Diese Chargirungen werden gemacht, wann man unversehens abgeschnitten wurde, und sich mit ganzer Front vor- und hinterwärts defendiren müßte: in welchem Fall die Abtheilung der grad- und ungraden Pelotons, ingleichem die Abtheilung mit brochnen Gliedern oder der zweyte Mann zum Feuren hierzu dienlich sind.

A. Mit ganzen Pelotons, alternativ.

1. Grade Pelotons, rechts um kehrt euch!

Die graden Pelotons, ingleichem das dritte Glied des Standarten- oder Fahnen-Pelotons, machen auf der Stell rechts um kehrt, und wird nun bey diesen das dritte Glied das erste; die Officiers postiren sich in diese ersten Glieder und die Unter-Officiers in die dritten; die Officiers und Unter-Officiers hinter der Front postiren sich geschwind zu dem Standarten- oder Fahnen-Peloton; die Tambourn laufen auf den recht- und linken Flügel; dann wird commandirt:

2. Gebt acht, vor- und rukwärts zu chargiren! der rechte Flügel fangt an! Chargirt!
T. Kurz. Wirbel. T. Feurstreich.

Der Capitain vom ersten Peloton commandirt:

3. Peloton, fertig! Schlagt an! Feur!
T. Alarm.

Die Pelotons feuren vom recht- und linken Flügel gegen der Mitte, in der Ordnung, und observiren, wie oben bey dem Peloton-Feuren auf der Stell angemerkt worden. Bey einem Bataillon von 16. Pelotons feuret das 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. vorwärts, das 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. rukwärts; also auch bey einem Bataillon von 8. Pelotons, die **ungraden** Pelotons **vor**- und die **graden rukwärts**; sie observiren im **Fertig-machen, Laden, Feuren** und allem, was schon mehrmalen gesagt worden.

NB. Und

Comando. Explication. Tambour.

NB. Und also kan man auch mit Pelotons alternativ Glieder-weis feuren: worbey aber nach der ersten Decharge keine Ordnung zu observiren, sondern es läßt ein jeder Officier besonders sein Peloton geschwind laden und wieder feuren. Vide **den Plan** *N.* 44.

B. Mit ganzem Bataillon Glieder-weis vor- und rukwärts chargiren.

Diese Feuer werden durch den Major, welcher vor der Mitte der Front postirt ist, folgender Maßen commandirt:

4. Ganz Bataillon fertig!

Das ganze Bataillon macht sich fertig, die ersten Glieder von den vor- und rukwärts Front-machenden Pelotons fallen auf Knie.

5. Ungraden Pelotons dritte Glieder, schlagt an! Feur!

6. Graden Pelotons dritte Glieder, schlagt an! Feur!

7. Ungraden Pelotons zweyte Glieder, schlagt an! Feur!

8. Grade Pelotons zweyte Glieder, schlagt an! Feur!

9. Ungraden Pelotons erste Glieder, schlagt an! Feur!

10. Graden Pelotons erste Glieder, schlagt an! Feur!

Die Tambourn vom ganzen Bataillon schlagen beym Feuren **Alarm.**

Wann nicht mehr auf obige Weis gefeuret werden soll, so wird wieder commandirt:

11. Grade Pelotons rechts um kehrt euch!

So oft das Bataillon durchgefeuret, so thun die Grenadiers ein gleiches.

C. Mit brochnen Gliedern und Reihen.

Man kan diese Defension vor- und hinterwärts auch mit brochnen Gliedern und Reihen bewerkstelligen; es wird commandirt: **12. Gebt**

Coñando. Explication. Tambour.

12. **Gebt acht, mit brochnen Gliedern vor- und rukwärts chargiren!**

13. **Numero Zwey, rechts um kehrt euch!**
Die graden Reihen, so Numero Zwey haben, nemlich der 2. 4. 6. 8. 10. 12. ꝛc. Reihen, und so viel deren durch das ganze Bataillon sind, machen rechts um kehrt; Officiers und Unter-Officiers hinter der Front postiren sich hinter das Standarten- oder Fahnen-Peloton, die Tambourn laufen auf den recht- und linken Flügel.

14. **Chargirt!**
Der Hauptmann vom rechten Flügel fangt an.

15. **Divisions zwey hintern Glieder, fertig!**
T. Kurz. Wirbel.
Die zwey hintern Glieder von den Reihen Numero **Eins** und **Zwey**, oder der **zweyt**- und **dritte** Mann von jedem Reihen machen sich fertig; der **erste** Mann aber von jedem Reihen fallt nieder auf Knie.

16. **Schlagt an! Feur!** Tambourn von der Division **Alarm.**
So bald sie Feur gegeben, machen sie sich augenbliklich wieder fertig; das erste Glied oder die vordersten Männer von jedem Reihen stehen auf, und fällen das Bajonet.
So bald die **erste** Division also Feur gegeben; so thut die **vierte**, hernach die **zweyte**, und endlich auch die **dritte** das gleiche, machen sich fertig, feuren und observiren alles, was oben gemeldt: wann nicht mehr gefeuret werden soll, wird commandirt:

17. **Numero Zwey rechts um kehrt euch!**
Die graden Reihen herstellen sich wieder mit rechts um kehrt, richten sich in grade Glieder, ein jeder nimmt präcis seinen Vormann; Officiers, Unter-Officiers und Tambourn beziehet ein jeder wieder seinen Posten.

Commando. Explication. Tambour.

XII. Tranchee = Wahl = oder Heken=Feur.

A. Erste Manier.

1. Bataillon gebt acht, das Heken = Feur zu machen! **T. Lang. Wirbel.**

Die Hrn. Officiers, so Pelotons commandiren, stellen sich in die Mitte ihrer Pelotons, ins erste Glied.

2. Pelotons rechts um! Marsch!

Das ganze Bataillon macht rechts um auf der Stell, die Pelotons marschiren geschloßen rechts; währendem Marschiren **öfnen** sie sich **also**, daß wann sie sich herstellen, eins von dem andern **zwey gute Schritte Intervalle** behalte, damit füglich zwey Männer neben einander durch paßiren können; wann der Major siehet, daß jedes seine Distanz erreicht, so commandirt er:

3. Halt! Front!

Alles macht auf einmal Halt, und erstellt sich links.

4. Ihr Hrn. Officiers, man wird auf Heken feuren! der rechte Flügel fangt an! **T. Kurz. Wirbel.**

5. Chargirt! **T. Feurstrech.**

Der Officier von dem Peloton auf dem rechten Flügel fangt an, und commandirt:

6. Peloton, fertig!

Das ganze Peloton nimmt das Gwehr hoch, spannt den Hahn; dann fangt der Officier bey dem ersten halben Glied zu seiner rechten an, und commandirt:

7 Rechts schlagt an! Feur! Alle Tamb. schlagen beständig **Alarm.**

Das erste halbe Glied schlagt mit Vortrettung des linken Fußes an, feuret, nimmt das Gwehr hoch, macht hurtig auf der Stell rechts um, defilirt mit langen und geschwinden Schritten durch die Intervalle hinter das Peloton, macht das Gwehr wieder fertig, und halt selbiges hoch vor sich.

So

Commando. Explication. Tambour.

So bald diß **erste halbe Glied** gefeuret, wendt sich der Officier links gegen den **andern halben Theil des ersten** Glieds, und commandirt:

8. Links schlagt an! Feur!

Macht gleich nach dem Feuren auf der Stell links um, defilirt durch die Intervalle hinter das Peloton, und verhalt sich, wie obiges.

Die **zweyten** halben Glieder marschiren, so bald die **ersten** defilirt, auf deren Plaz, werden commandirt wie oben, verhalten sich wie die ersten; und also auch die **dritten** halben Glieder, bis das erste wieder auf seinem Plaz.

Und auf diese Weis feuren alle Pelotons durch aus, ein jedes besonders.

NB. So bald der erste Officier bey seinem Peloton commandirt: **Fertig**! so commandirt der auf dem linken Flügel: **Peloton** ꝛc. und also ein Peloton nach dem andern, bis alle durch das ganze Bataillon ins Feur gesezt sind: nach welchem keiner auf den andern mehr Achtung giebt, sondern ein jeder bey seinem Peloton besonders mit obigem Commando: **Rechts schlagt an! Feur! Links schlagt an! Feur!** continuirt, bis die Tambourn auf erhaltenes Zeichen des Majors, aufhören Alarm schlagen; nach welchem commandirt wird:

9. Gwehr auf d'Schulter!

10. Links um! Marsch! Halt! Front!

Die Leute schultern, machen Links um, marschiren wieder gegen den linken Flügel, bis auf die gehörige Distanz; die Hrn. Officiers tretten zugleich aus der Mitte ihrer Pelotons, und stellen sich zur Rechten oder zur Linken, wie zuvor.

11. Halt! Front! Richt euch!

Alles tritt frisch bey, herstellen sich rechts, schauen nach der Mitte, richten Glieder und Reihen und nimmt ein jeder prăcis seinen Vormaun; also steht das Bataillon wieder en Bataille, wie zuvor.

Vide über dieses Feur den Plan 45.

Comando. Explication. Tambour.

B. Zweyte Manier aus dem Königl. Preußischen Reglement.

12. **Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers, man wird auf Heken chargiren!**
So bald commandirt wird: **Ihr Herren!** tretten die Officiers, welche Pelotons commandiren, 2. Rotten von ihren Pelotons herunter, und machen Front **rechts um.**
Ein Unter-Officier von denjenigen, welche hinter das Bataillon bey den Zügen eingetheilt sind, muß in die Mitte ins erste Glied von seinem Zug, und gleich zwey Rotten herunter tretten, und ebenfalls die Front **rechts um** machen.

13. **Chargirt!** Alle Tambourn schlagen **Alarm.**
Die Officiers und Unter-Officiers commandiren an die 2. Rotten:

14. **Marsch!** und selbige ruken hurtig 5. Schritt aus; der erste Mann im zweyten Glied lauft zur rechten Hand ins erste Glied, und die zwey Mann des dritten Glieds zur rechten Hand ins zweyte Glied.
Der Officier oder Unter-Officier commandirt:

15. **Macht euch fertig! Schlagt an! Feur!**
So bald die zwey ersten Rotten angeschlagen, machen sich die zwey folgende von selbsten fertig, und so bald die zwey ersten Rotten geschoßen, wird commandirt:

16. **Marsch!** alsdann die zwey ersten zuruk, und die zwey folgende wieder vortretten, und so ferner alle Rotten, so oft man chargirt.
Wann die zwey Rotten geschoßen, tretten sie geschwind wieder 3. Mann hoch, ziehen zugleich das Gwehr vor das Gesicht, und bringen den Hahn in die Ruhe: Wann **Marsch** gesagt wird, ruken sie geschwind und geschlossen wieder in das Bataillon, ergreiffen und öfnen im zurukziehen die Patron; und so bald sie eingerukt, nehmen sie das Gwehr flach, schütten Pulver auf die Pfann,

Comando. Explication. Tambour.

und stossen das Gwehr zur Ladung herum; so bald der Ladstok wieder an seinem Ort, wird das Gwehr in die Höhe genommen, worbey der rechte Fuß vorwärts links herum wieder bey den linken gesezt; und so bald die Leute auf diese Art geladen, und mit dem Gwehr hoch Front haben, wird geschultert und die Leute stehen ganz still.

NB. Die Rotten müssen im Ausruken etwas zur rechten Hand marschiren, damit die zwey folgende Rotten Plaz haben, und die Rotten nicht durch ein ander laufen dörfen; die Rotten müssen auch sich nach der rechten Hand richten, und nicht weiter vorlauffen, als wie die vom ersten Peloton.

Wann die Pelotons so oft auf Heken durchgefeuret, so müßen die Officiers und Unter-Officiers nicht weiter chargiren, und alle Pelotons müßen zugleich durchchargirt haben: sonsten, wann ein Peloton mit dem andern nicht fertig ist, der Officier oder Unter-Officier nicht recht commandirt hat; die Rotten, welche schließen, müßen zugleich anschlagen, den Hahn zugleich abziehen, folglich auf das Commando wohl acht geben; die Officiers müßen auch alles Plaudern und Stossen verhüten, und dahin sehen, daß alles ordentlich geschiehet.

Die Tambourn so wohl von den Grenadiers als Fusiliers schlagen beständig Alarm; und im Fall die Tambourn in währendem Chargiren sollten aufhören zu schlagen, muß kein Schuß im ganzen Bataillon mehr geschehen, sondern die Rotten müßen den Hahn wieder in die Ruhe bringen, ins Bataillon ruken, das Gwehr schultern, und still stehen.

Wann nun auf vorstehende Art auf Heken chargirt worden ist, und im Bataillon wieder alles still und grad ist, commandirt der Commandeur:

17. Das ganze Bataillon, rechts um kehrt euch!

Worbey der Grenadier-Capitain vortrittet, und das ganze Bataillon muß nach dem Grenadier-Capitain sehen, und zugleich rechts um kehrt machen.

Die

Commando. Explication. Tambour

Die Officiers und Unter-Officiers, so hinter dem Bataillon halten, machen nicht mit, rechts um kehrt, sondern müssen, so bald das Bataillon zugetretten, wieder durch und hinter das Bataillon gehen.

18. **Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers, man wird auf Heken chargiren! Chargirt!**

Dieses wird gemacht und commandirt, wie vorher gesagt; die Grenadier-Compagnien chargiren allemal mit auf Heken; so bald im Bataillon alles still, und die Tambourn aufhören schlagen, (worzu der Commandeur allemal den Tambourn ein Zeichen geben muß) wird commandirt:

19. **Das ganze Bataillon links herstellt euch!**

Worauf das ganze Bataillon, ausser die Officiers und Unter-Officiers, so hinten schließen, sich links herstellet: so bald nun das Bataillon mit dem Grenadier-Capitain, welcher etwas vorstehet, zugetretten, gehen die Officiers und Unter-Officiers wieder hinter das Bataillon und die Leute müssen acht geben, daß sie sich wieder richten und alsdann still stehen 2c.

C. Dritte Manier eines Tranchee- Wahl- oder Heken-Feurs *Tit. pl.* Hrn. Marschalls von Sachsen.

Wenn man über einen Fluß feuren sollte, um den Feind aus einem gewißen Posten zu vertreiben, aus einer Heken heraus zu jagen, oder anderer Ursachen wegen, welche im Krieg vorzufallen pflegen, und worbey man stehenden Fußes fechten muß, ist folgendes zu observiren:

Das Bataillon wird zu **vier** Mann hoch gestellt, von dem rechten und linken Flügel so viel Leute abgebrochen, als die Formation des vierten Gliedes erfordert.

Hernach stellt man allezeit zu **zwey Rotten** oder **Reihen** einen Officier oder Unter-Officier, welcher den **Vordermann** von jeder Rott hervor ruken läßt, ihme zeiget, **wohin er schießen soll**, und ihne so-

Commando. Explication. Tambour.

dann nach seinem **eignen Willen** schießen laßet, wann er will; nemlich, wann er seinen Mann **gehörig aufs Korn genommen**: hierauf giebt ihm der **Hintermann** im **zweyten Glied** sein Gwehr; die in den übrigen Gliedern thun ein gleiches, und langen ihm das Gwehr aus einer Hand in die andere. Dieser Soldat oder Vordermann thut also **vier Schüße** hinter einander. Er müßte sehr unglüklich seyn, wann er nicht bey dem zweyten oder dritten Schuß seinen Mann treffen sollte: dann der Officier steht bey ihm, siehet was er macht, und weiset ihm den Ort, **wohin er feuren soll**, und redet ihm zu, sich nicht zu übereilen: auf solche Art befindet sich derselbe auch nicht in dem Zwang, als wann er nach dem Commando feuren soll; niemand treibet ihn, sondern er kan seine vier Schüße mit **gutem Vorbedacht** thun.

Wenn **diese Rott** abgefeuret, läßt der Officier selbige zuruktretten, und die **zweyte Rott** vorruken, welche auf eben diese Art feuret; hierauf nimmt er wieder die erste Rott vor, welche mehrere Zeit gehabt hat als sie braucht, um gehörig wieder zu laden: mit einem solchen Feur kan man viel Stund lang anhalten.

Bey einem solchen Feur verliert der Feind unendlich viel Leute, und mehr als bey keinem derer andern; glaube auch nicht, daß ein einzig anders Feur zu finden seyn sollte, welches man diesem entgegen sezen könnte; das Peloton- und Glieder-Feur soll bald aufhören; und wenn auch bey der feindlichen Armee lauter Cæsares wären, so biethe ich ihnen doch Troz, nur eine Viertelstund dargegen auszuhalten, (sind die eigenen Worte des Herrn Marschalls) denn mit denen Flinten nach meiner Art kan man in jeder Minuten sechs Schüsse thun; wir wollen aber nur vier Schüsse rechnen, so wird man mit jedem Gwehr sechzig Schüsse in einer Viertelstund thun, und folglich werden von den Vorder-Leuten der Rotten eines Bataillons von 500 Mann, während dieser Zeit 30000

Schüsse

Comando. Explication. Tambour.

Schüsse geschehen, die von den leicht bewaffneten ungerechnet, als welche mit jenen zusammen in einer Stund ungefähr 50000 Schüsse thun können.

Wenn man zwey Regimenter, die nach dieser Art zu feuren abgerichtet sind, an eine Courtine stellt, während daß der Feind auf ein gegen über ligendes Werk stürmt, als worzu er eine Stund Zeit brauchet, ehe er sich recht logiren kan, so wird er binnen dieser Zeit 280000 Schüße in einem solchen Werk auszustehen haben: nach dem heutigen Wahl-Feur aber tritt der Soldat, wenn er sein Gwehr geladen, auf das Banquette, und schießt über die Brustwehr hinaus, jedoch, wo schießt er hin? in die Luft oder in den Graben, weilen er sich übereilet und man ihm nicht Zeit genug laßt zu sehen, wohin er schießet; über dieses kommen die Bataillons außert ihre Ordnung, und ich bin versichert, von 20 Schüßen geschehen nicht zwey auf das Werk, worauf sich der Feind logirt: da hingegen nach meiner Art alle Schusse dahin gerichtet werden, und eine ganz andere Würkung thun müssen. Dieses Feur ist auch vortreflich gegen die Cavallerie zu gebrauchen ꝛc.

NB. Hier ist zu wissen, daß der Herr Marschall von Sachsen zu diesen und andern Chargirungen eine ganz besondere Art Flinten, welche von hinten geladen werden und viel weiter als unsere ordinaire Flinten schießen, gebrauchet: dessen ungeachtet ist diese Manier und der daraus fließende Vortheil so begreiflich, daß sie auch, mit dermaligem Gewehr, andern Chargirungen weit vorzuziehen.

Ich habe mich bey dem Heken- Wall- und Transchee-Feuer so lang aufgehalten, weilen solche in Ländern, die mit Heken, Wäldern, Gräben, Flüssen, Ravins angefüllt sind, vorzüglich, am meisten und mit viel größerm Vortheil als andere Feuer zu machen, vorfallen: Dahero auch höchst nöthig, daß Leute, die an dergleichen Orten zu fechten Anlaß haben, hierinnen mit allem Fleiß unterrichtet und geübet werden.

Commando. Explication. Tambour.

XIII. Formation der Colonne.

Colonne ist ein aus der gewöhnlichen Schlacht-Ordnung in eine starke oder schwache Zug-Ordnung gesetztes, oder eigentlich in ein ablanges Vier-Egg en Ordre de Bataille formirtes Corpus, deren Absicht ist, entweder mit geschloßnen Zügen zu marschiren oder, nach Beschaffenheit der Umständen und des Terrains, den Feind in ebenem Land anzufallen; meistens aber Oerter, die mit Bergen, Hügeln, Wäldern, Büschen, Gräben, Flüssen, Defileen durchzogen, wo man mit ganzer Front nicht hinkommen kan, mit oder ohne Feur zu paßiren, einen Feind zu delogiren, oder einen solchen Ort für sich selbsten zu behaupten: worbey dies eine General-Regel, sich in der Front allezeit so stark zu zeigen, als es der Plaz erlaubt, jedoch (im Fall eines Angriffs) auf beyden Seiten so viel Raum zu lassen, als die Chargirende Pelotons, Divisionen ꝛc. zum Schwenken und rukwarts zu marschiren, oder sich auf beyden Seiten zu postiren nöthig haben. Es werden aber die Colonnen auf zerschiedene Manieren formirt.

1. Wenn man sich mit Zügen, Pelotons, Divisionen ꝛc. auf **der Stell** rechts oder links schwenkt, entweder geschlossen zu marschiren, oder auf diese Weis den Feind im Marsch zu chargiren; worvon *pag.* 251 **im** *VIII.* **Art. bey** den geschloßnen Schwenkungen, und durch die **Plans** *N.* 12. und 41. Exempel vorgestellt sind.

2. Wenn man **aus der Mitte** des ganzen Bataillons oder Regiments mit einfach- oder doppelten Pelotons, aus- und hinter einander marschirt; welches folgender Gestalten geschiehet. Es wird commandirt:

1. Gebt acht, mit Pelotons ꝛc. aus der Mitte die Colonne formiren.

1. Der Adjutant avertirt das vierte Peloton, daß folgendes Commando solches nicht angehe.
2. Die Grenadiers marschiren von beyden Flügeln, im langem und geschwindem Schritt 12 Schuhe;

der

Commando. Explication. Tambour.

der Commandeur, und die Helfte der Officiers hinter dem Bataillon, hart vor das vierte Peloton.

2. Rechts und links formirt die Colonne!

Die Pelotons auf dem rechten Flügel machen links und die Pelotons auf dem linken Flügel rechts um auf der Stell.

3. Marsch!

1. Die Grenadiers marschiren in kurzem Schritt ganz langsam vorher.
2. Die Officiers und das vierte Peloton, marschiren im ordinaire Schritt grad aus, und schließen sich bis auf einen Schritt an die Grenadiers.
3. Das Estandarten- oder Fahnen-Peloton vertheilt sich in ein Glied, und schließt hart hinter das vierte Peloton.
4. Die übrigen Pelotons vom recht- und linken Flügel, marschiren mit langen und geschwinden Schritten successive, bis auf den Plaz des vierten Glieds, machen allda rechts oder links um auf der Stell, marschiren und schließen sich bis auf einen Schritt, folgender Gestalten, auf einander an: das 4. 5. 3. 6. 2. 7. 1. 8te Peloton.
5. Die Officiers und Unter-Officiers marschiren rechts und links neben dem ersten Glied ihrer Pelotons oder Abtheilungen; die Unter-Officiers hinter dem Bataillon vertheilen sich an die dritten Glieder der Pelotons; die Helfte der Officiers hinter dem Bataillon schließen. Vide **den Plan** *N.* 47.

Ich habe diese Formation mit einem Bataillon von 8 Pelotons vorgestellt: ein jeder Officier wird wissen, wo bey einem Bataillon von 16 Pelotons die Mitte ist, und daß in diesem Fall anstatt des 4ten, das 8te Peloton zu erst abmarschirt.

NB. Es sind sehr viele Manieren, das Bataillon in Colonne zu formiren, z. E. Man dopplirt erstlich einen jeden Flügel besonders, und macht aus drey Gliedern Sechs, hernach schwenken die Reihen aus der Mitte vom recht- und linken Flügel gegen einan-

Commando. Explication. Tambour:

der, also daß 2 Reihen oder 12 Mann ein Glied ausmachen, und auf solche Weis successive die Colonne formiren: Weilen aber solche allzu sehr gekünstelt, viel Zeit wegnehmen, schwehr zu machen und zu begreifen, und doch keinen größern Nuzen schaffen als die kürzesten Formationen, so übergehe selbige mit Stillschweigen: weise den geehrtesten Leser zu dem Traite des Evolutions des Herrn Grafen von Bombelles; und wende mich zur Operation oben beschriebener Manieren.

A. In einer Defilee mit Pelotons auf der Stell Glieder-weis chargiren.

NB. Bey diesen Feuren ist zuobserviren, daß in engen Passagen viel nuzlicher, anfänglich den Feind mit einem kleinen doch continuirlichen Feur zu incommodiren, und hernach wenn er schon abgemattet, mit ganzen Pelotons und starkem Feur auf ihn loß zu gehen, und denselben desto gewisser zu vertreiben. Der Officier von dem ersten Peloton commandirt demnach:

4. Peloton, fertig! Schlagt an! Feur!

1. So bald das erste Glied Feuer gegeben, nimmt solches das Gwehr hoch, schwenkt rechts und links umkehrt aus der Mitte, marschirt zu beyden Seiten hinter die Colonne, formirt das Glied, und macht das Gwehr fertig.
2. Das zweyte Glied marschirt mit zwey Schritten auf des ersten Plaz, wird commandirt, und observirt das gleiche; also auch das dritte Glied.
3. Hinter dem lezten Glied eines jeden Pelotons folget auf der einten Seiten der Officier, auf der andern der Unter-Officier, bis hinter die Colonne; geben acht, daß alles wiederum lade, stellen sich zu beyden Seiten des ersten Glieds, und marschiren mit demselben vorwärts.
4. Wann das erste Peloton gefeuret, so marschirt das zweyte gleich auf dessen Plaz, verhalt sich wie obiges; und also folgen alle übrigen Pelotons, bis das erste wieder a la tete.

5. Wann

Commando.	Explication.	Tambour.

5. Wann zu beyden Seiten vor ein halbes Glied nicht genugsamer Plaz ist, so defilirt einer nach dem andern.

6. Nur allein die Tambourn von der chargirenden Compagnie schlagen Alarm, die übrigen aber schlagen gar nicht.

B. Mit ganzen Pelotons im Avanciren chargiren.

5. Gebt acht, im Avanciren zu chargiren! Marsch! **T. T. Marsch.**

So bald die Tambourn Marsch schlagen, so tritt das ganze Bataillon oder die Colonne zugleich an, und marschirt mit langsamen Schritten etwann 10. Schritt fort; dann commandirt der Major weiter:

6. Avancirt und chargirt! **T. Feurstreich.**

Der Officier vom ersten Peloton commandirt:

7. Peloton, fertig!

Das ganze Peloton nimmt das Gwehr hoch, spannt den Hahn, und marschirt Schritt vor Schritt im Avanciren fort.

8. Marsch!

Tretten alle mit dem linken Fuß zugleich an, thun drey starke Schritt, im dritten fallt das erste Glied auf Knie; die Pelotons von der ganzen Colonne halten sich beständig also auf einander geschlossen, wie sie anfänglich in Colonne formirt worden.

9. Schlagt an! Feur! **T. Alarm.**

1. So bald sie gefeuret, nehmen sie das Gwehr hoch, schwenken aus der Mitte rechts und links um kehrt, und marschiren zu beyden Seiten hinter das Bataillon oder die Colonne, schließen sich zusammen und machen das Gwehr wiederum fertig.

2. So bald das zweyte Peloton auf dem Plaz, wo das erste gefeuret, wird solches commandirt wie das obige; chargirt, schwenkt, marschirt wieder zuruk, formirt sich, macht das Gwehr fertig, avan-

Comando. Explication. Tambour.

cirt, nnd also auch alle übrigen Pelotons, bis das erste wieder a la tete.

Noch ist anzumerken, daß die Tambourn bey den chargirenden Compagnien Alarm; alle übrige aber Marsch schlagen. Wann nicht mehr im Avanciren chargirt werden soll, wird commandirt:

10. **Halt! Richt euch!** **T. T. hören auf.**

C. Mit Pelotons im Retiriren chargiren.

11. **Pelotons retirirt und chargirt!** **T. T. Retrait.**

So bald der Major dies commandirt hat, fangt der erste Officier wieder an:

12. **Pelotons fertig!**

13. **Schlagt an! Feur!** **T. Alarm.**

1. So bald das Peloton Feur gegeben, verhält es sich wie oben N. 9. die folgenden Pelotons observiren, ohne einen Schritt zu avanciren a Pied ferme, ein gleiches, und continuiren also, bis das erste Peloton wieder a la tete.

2. Wenn beym ersten Peloton commandirt wird, **Schlagt an!** wird bey dem folgenden schon commandirt: **Macht euch fertig!** und fallt das erste Glied auf der **Stell** nieder; und so fort an alle übrigen.

3. Die Tambourn bey den chargirenden Pelotons schlagen Alarm, die übrigen aber Retraite.

D. Sich in einer Defilee auf drey Seiten defendiren.

Wenn das in Colonne, oder in eine Zug-Ordnung, gesezte Bataillon in einer engen Passage, Wald ꝛc. von vornen und zu beyden Flanquen attaquirt würde, so wird folgende Disposition gemacht, und commandirt der Major:

14. **Pelotons, aus der Mitte rechts und links um!** **T. Dopp. Streich.**

1. Die zwey ersten Pelotons werden durch den Adjutanten still avertirt, daß dieses Commando sie nicht angehe.

2. Die

Comando. Explication. Tambour.

2. Die übrigen Pelotons machen auf der Stell aus der Mitte, die von der rechten Seiten Rechts, die von der linken Seiten Links um.

15. **Vorwärts Marsch!** T. T. Schanzstr.

1. Marschiren 6 Schritte grad vor sich, und stehen also (wann die Pelotons 16 Mann in der Front zu 8 Gliedern; sind sie aber nur 8 Mann in der Front) zu 4 Gliedern in zwey Schlacht-Ordnungen, und machen Front gegen beyde Seiten.
2. Die Hrn. Officiers, Unter-Officiers und Tambourn stellen sich hart hinter ihre Abtheilungen, die Stabs-Officiers, Standarten oder Fahnen und deren Bedekung in die Mitte der Intervalle.

16. **Halt! Richt euch!** Alles richt sich in Glieder und Reihen, und nimmt ein jeder seinen Vormann. Hernach werden entweder Peloton- Glieder-weis, oder mit ganzer Front, nach Gutbefinden des Commandeurs und nach Beschaffenheit der Situation und Stand des Feinds, so oft beliebig, die Chargirungen gemacht. Vide **den Plan** N. 50.

1. Will man in dieser Formation **Avanciren**, so laßt der Major erstlich einen kurzen Wirbel, und gleich darauf Marsch schlagen; auf welches die halben Pelotons zur rechten Links-, die zur linken Rechts um machen, und marschirt die ganze Colonne vorwärts: Sobald aber der Tambour aufhört schlagen, steht alles mit einem starken Beytritt auf einmal still, und machen hurtig ohne Commando mit rechts- und links um Front Feldwärts.
2. Soll man sich hergegen **Retiriren**, so laßt der Major einen kurzen Wirbel zum avertiren und gleich darauf Retraite schlagen. Die zwey ersten Pelotons retiriren sich allezeit nach dem Feuren, wie oben beym Retiriren Chargiren gesagt worden: die beyden Flanquen aber machen rechts- und links- um nach hinten, marschiren bis auf gehörige Distanz rukwärts; und so oft der Tambour aufhört Retraite schlagen, erstellen

sie

Commando. Explication. Tambour.

sie sich wieder links und rechts, machen Front Feldwärts, und feuren jedesmal nach dem Commando.

3. Wann die Colonne sich wieder erstellen soll, so wird commandirt:

17. **Rechts und Links um kehrt euch! T. Kurz. W.**

18. **Marsch! Front! T. T. Troup. T. T. hören auf.**

Die Pelotons zu beyden Seiten machen rechts um kehrt, marschiren gegen einander, schließen und erstellen sich rechts und links, machen wieder Front vorwärts, und nehmen ihre gehörige Distanz: steht also die Colonne wiederum formirt, wie zuvor.

NB. Wann man mit geschloßner Colonne das lange Bataillon-Carré formiren will, so geschieht es auf obige Weis; nur mit diesem Unterscheid, daß nur das vorderste Peloton still stehet, das lezte aber auf der Stell rechts um kehrt macht: in allem übrigen wird procedirt, wie oben.

E. Sich in einer Defilee vor- und hinterwärts defendiren.

1. Die einte Helfte der Colonne bleibt in ihrer Stellung, die andere Helfte schwenkt mit Pelotons rechts um kehrt; oder im Fall weder Zeit noch Plaz zum Schwenken wäre, so wird nur rechts um kehrt auf der Stell gemacht, da dann das dritte Glied das vordere wird: macht also die in zwey besondere Corps formirte Colonne vor- und hinterwärts Front; beyde Theil machen die Chargirungen, wie oben bey den Chargirungen auf der Stell angewiesen.

2. Die Stabs-Officiers, Standarten oder Fahnen und ihre Bedekung, halten sich in der Mitte zwischen beyden halben Colone.

3. Will man die Colone wiederum formiren, so wird solches mit rechts um kehrt bewerkstelliget; marschiren vorwärts, schließen sich wieder an, und nehmen ihre vorige Distanz. Vide **den Plan** *N.* 51.

F. Aus

Commando.	Explication.	Tambour.

F. Aus der Colone wiederum das Bataillon formiren.

Wann die Colone wieder gebrochen und das Bataillon formirt werden soll, so wird commandirt:

19. **Halt!**
20. **Rechts und Links formirt das Bataillon!** T. Appel.
21. **Marsch!** T. T. Rast.

Das vierte Peloton bleibt stehen; das fünfte marschirt mit geschwindem Quer-Schritt dem vierten links, doch laßt es vor die Standarten und Fähnen den gehörigen Plaz; das dritte Peloton marschirt rechts an das vierte; das sechste links an das fünfte; das zweytc rechts an das dritte; das siebende links an das sechste; das erste rechts an das zweyte, und das achte links an das siebende; die Standarten oder Fahnen zwischen das vierte und fünfte Ploton, wie zuvor; die Grenadier schwenken rechts und links, marschiren nach dem recht- und linken Flügel, und mit zweymaligem rechts- und links schwenken, wieder anf ihre Distanz. Vide **den Plan** *N.* 52.

XIV. Wie das Bataillon mit Feuer eine Brüke paßiren soll.

1. Will man mit dem Bataillnn eine Brüke mit Feur paßiren, so muß man en Ordre de Bataille so nahe und also anmarschiren, daß die Mitte gleich vor die Brüke zu stehen komme, und so viel Plaz übrig bleibe, daß ein Peloton vor der Front vorbey marschiren könne.
2. Die Regiments-Stüke werden zu beyden Seiten an das Ufer postirt.
3. Wann das Bataillon also steht, wird ein langer Wirbel geschlagen, worauf die Grenadiers auf beyden Flügeln sich fertig machen, und so bald der Dragoner-Marsch geschlagen wird, gegen der Mitte schwenken,

Comando. Explication. Tambour.

die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken links, vor der Front bis vor das Standarten- oder Fahnen-Peloton gegen einander marschiren, allda wieder rechts und links gegen der Bruke hart neben einander schwenken, mit fertigem Gwehr die Bruke paßiren; wann sie an das End derselben kommen, fallen die ersten Glieder, auf das **gewöhnliche Commando** nieder, geben Feur, schwenken, das rechte Peloton rechts, das andere links, marschiren grad bis auf die gleiche Distanz, da sie auf der andern Seiten der Bruke gestanden, schwenken allda wieder rechts und links, und machen Front; in währendem Marschiren machen sie das Gwehr wieder fertig.

4. Auf gleiche Weis verfahren die Pelotons des Bataillons: sie schwenken vom recht- und linken Flügel, marschiren bis an das End der Bruken, feuren, schwenken wieder rechts und links, und marschiren rechts und links neben die Grenadiers, und also successive ein Peloton neben das andere auf, bis das ganze Bataillon formirt ist.

5. So bald von jedem Flügel die Helfte paßirt, und also aufmarschirt ist, wird ein langer Wirbel geschlagen, und fangen die Pelotons an zu feuren; zu erst das erste auf dem rechten, dann das erste auf dem linken Flügel, und so fortan gegen der Mitte; und continuiren, bis das ganze Bataillon formirt ist.

6. Inzwischen das Bataillon also die Bruke paßirt, feuren die Canoniers von der andern Seiten continuirlich über den Fluß, bis das ganze Bataillon paßirt ist; nach welchem sie in möglichster Geschwindigkeit gleichmäßig mit den Stüken über die Bruke, auf den recht- und linken Flügel marschiren und sich allda postiren.

7. Nach diesem werden die Chargirungen mit dem Bataillon angefangen, wie solche unter dem Tit. Chargirungen, beschrieben worden.

8. Soll die Bruke zuvor geschlagen werden, so feuret das Bataillon und die Canoniers beständig über den Fluß, um die Arbeiter zu bedeken, bis die Bruke

gelegt;

Comando. Explication. Tambour.

gelegt; nach welchem der Wirbel geschlagen, und, wie oben gesagt, paßirt wird. Vide **den Plan** *N.* 53.

XV. Schwenkungen mit ganzer Front, sich auf zwey Seiten defendiren, oder zwey Ordre de Bataille vorstellen, und mit dem Bajonet einbrechen.

1. Gebt acht, zwey Bataillon zu formiren! T. Lang. Wirb.

2. Rechts und Links formirt euch! T. Kurz. W.

Die zweyte Division macht links=, und die dritte rechts um auf der Stell; das Fahnen=Peloton macht gleichmäßig auf der Stell rechts und links um.

3. Marsch! T. T. Schanzstreich.

1. Die zweyt= und dritte Division marschiren ganz langsam gegen einander, und füllen den Plaz aus, wo das Fahnen=Peloton gestanden; der Officier, so zwischen der erst= und zweyten Division postirt ist, marschirt **links** an die zweyte, und der Officier zwischen der drit= und vierten Division **rechts** an die dritte.

2. Die Helfte des Standarten= oder Fahnen=Pelotons marschirt rechts durch die Glieder zwischen die erst= und zweyte Division, die andere Helfte marschirt links, und postirt sich zwischen die drit= und vierte Division.

3. Wann die Stabs=Officiers auf dem Plaz, so commandirt der Obrist den rechten, der Obrist=Lieutenant den linken Flügel; der Commandant ist hinter dem Centro des rechten Flügels, der Major halt sich zwischen beyden Flügeln und commandirt die Formationen: im übrigen ist alles eingetheilt, wie *Cap. IV.* **und** *V.* angewiesen.

4. Halt! Front! T. T. hören auf.

Alles bleibt stehen, erstellen sich rechts und links, machen Front, richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann.

5. Rechts

Coñando.	Explication.	Tambour.
5. Rechts und links aus der Mitte schwenkt euch!		**T. Kurz. Wirbel.**
6. Marsch!		**T. T. Troupp.**

Das Bataillon bricht sich aus der Mitte, die zwey Divisionen vom rechten Flügel schwenken rechts, und die zwey Divisionen des linken Flügels links ein Viertels-Conversion, observiren, was schon mehrmalen bey den Schwenkungen gesagt: machen also beyde Bataillons Front gegen beyde Flanquen. Will man auf diese Weis chargiren, so können die Chargirungen gemacht werden, wie an seinem Ort gezeigt worden.

7. Rechts und links um kehrt schwenkt euch! **T. Kurz. Wirbel.**

8. Marsch! **T. T. Rast.**

Das Bataillon auf dem rechten Flügel schwenkt links, das andere rechts, machen die halbe Conversion und Front gegen einander.

9. Halt! Richt euch! **T. T. hören auf.**

1. Wann die Chargirungen gemacht werden sollen, so wird auf dem linken Flügel eines jeden Bataillons angefangen, und mit Plotons, Divisionen, ganze und brochnen Gliedern, Stillstehend, im Avanciren und Retiriren gegen einander gefeuret; worbey zu observiren, was bey den Chargirungen angewiesen worden. NB. Wann ein Bataillon im Avanciren chargirt, so feuret das andere im Retiriren.

2. Man kan auch andere Operationen machen; als, das Gwehr anhängen, mit dem Sabel attaquiren, aus einander laufen, sich auf den Appel wieder sammlen; mit dem Bajonet einbrechen, und anders mehr: welches alles seinen besondern Nuzen hat; insonderheit können die Attaquen mit dem Bajonet den Leuten nicht genug gezeigt werden: in maßen heut zu Tag die Erfahrung lehret, daß wann selbe in guter Ordnung unter kluger Anführung mit erforderlicher Contenance gemacht wird, mehrers als mit dem stärksten Feur ausgericht werden kan.

Comando. Explication. Tambour.

Kein kurzer, begreiflicher und besser Exempel, die Leute hierinnen zu üben, kan erfunden werden, als das in dem neuen Reglement Hochlobl. Stands Lucern, unter dem 10. Tit. der Chargirung vorgeschriebne. Ich werde solches mit Erlaubniß des hochgeehrtesten Herrn Verfaßers anhero sezen. Vide **den Plan** *N.* 36.

1. Gebt acht, mit ganzer Front einzubrechen!
2. Mit ganzer Front Marsch!
3. Marsch, Marsch!
4. Halt!
5. Zwey leztern Glieder, schlagt an!
6. Feur! Sezt ab!
7. Eingebrochen!
8. Feur!

1.) Das erste Commando dienet zur Wahrnung. 2.) Marschirt die ganze Front grad vor sich. 3.) Marschirt die ganze Front geschlossen und gegen der Mitte sehend, grad vor sich in grader Linie mit verdoppeltem Schritt bis an 20. oder 15. Schritt an den Feind= 4.) Fallt das erste Glied gleich auf das rechte Knie, alle 3. Glieder spannen den Hahn. 5.) Die zwey lezten Glieder schlagen an, das erste macht nichts. 6.) Die zwey lezten Glieder chargiren und bringen das Gwehr also bald hoch; das erste Glied springt zugleich auf. 7.) Das erste Glied sezt das Gwehr an die Brust, zwey hintern Glieder fällen vorwärts das Bajonet hoch über die Schulter ihrer Vormänner, avanciren mit verdoppeltem Schritt auf den Feind. 8.) Das erste Glied chargirt, und dringt die ganze Front mit gefälltem Bajonet in den Feind.

Wann der Feind in Unordnung, so solle solcher mit geschloßner Front verfolget werden: deßentwegen denen Officiers höchstens obliegen wird, ihre Pelotons und Divisions an einander geschloßen zu halten, und sich durch das Commando, Richt euch! in grade Linien zu richten; es solle auch also bald von den hintern, wie auch von dem ersten Glied, auf das geschwindeste geladen werden.

Wann man aber zuruk zu weichen gezwungen würde, so muß man solches mit bester Ordnung vollziehen, ja wann

Commando. Explication. Tambour.

der Feind denen Zurukweichenden gar zu nahe auf den Leib kommen thäte, so daß sie nit mehr Zeit hätten zu laden, so soll die zweyte Linie bis an 20. Schrift an die erste anruken, Compagnien-weis aber Oefnungen lassen, damit sich die Zurukziehende zwischen dem Zwischen-Raum durchwerfen können, und hinter der Front sich wieder formiren ꝛc. Bis hier aus gedachtem Reglement.

Wann also diese zwey Ordre de Bataille, diese oder andere Operationen, mit und gegen einander gemacht, und sich wieder conjungiren sollen, wird commandirt:

10. Bataillon, auf vorige Distanz erstellt euch! T. Lang. Wirbel.

Hier könnte nun wieder mit ganzer Front und zweymaligem rechts und links schwenken auf vorige Distanz marschirt werden: weil aber diese Evolution allbereit gemacht worden, so werde eine andere, nemlich mit Reihen marschiren, vorstellen.

11. Rechts und links um! T. Dopp. Streich.

12. Marsch! T. T. Rast.

1. Das Bataillon auf dem rechten Flügel macht auf der Stell links um, und das auf dem linken Flügel rechts um.
2. Tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an, und marschiren mit geschloßnen Reihen gegen der Linien.
3. So bald die ersten Flügelmänner die erste Linien berühren, so schwenken die Reihen geschlossen, die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links, marschiren also mit Reihen gegen einander nach der Mitte.
4. Die Officiers stellen sich in währendem Marschiren wieder auf ihre vorige Posten, das Standarten- oder Fahnen-Peloton marschirt mit langen und geschwinden Schritten aus beyden Flügeln hinter der Linien wieder nach der Mitte gegen einander. Wann alles auf seiner Distanz, wird commandirt:

Halt!

Commando. Explication. Tambour.

13. **Halt! Front! Richt euch!** T. T. **hören auf.** Alles bleibt auf einmal mit starkem Beytritt stehen; erstellen sich, die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken links; richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann. Ist also das Bataillon wieder wie zuvor en Bataille formirt.

XVI. Formation des Bataillons-Carré.

A. Auf der Stell mit einem Bataillon von 4 Compagnien und 8 Pelotons.

1. **Gebt acht, das Bataillon *Carré* zu formiren!** T. Lang. Wirbel.
   1. Der Officier und Unter-Officier neben dem Fahnen-Peloton überspringen wieder gegen der Mitte die zwey Rotten vom vierten und fünften Peloton, welche bishero die Fähnen bedekt, postiren sich rechts und links neben die Führer ins erste Glied.
   2. Der zweyte Capitain vom rechten Flügel, so rechts neben seiner Compagnie stehet, postirt sich derselben links; die zwey Capitains vom linken Flügel, so ihren Compagnien zur Linken stehen, postiren sich zur rechten derselben.
   3. Die Officiers und Unter-Officiers, so hinter dem Bataillon stehen, schließen auf dieses Commando auf halbe Distanz an das dritte Glied an, so daß die Officiers vier und die Unter-Officiers zwey Schritte hinter demselben zu stehen kommen.
   4. Die Grenadiers vom recht- und linken Flügel marschiren 8 Schritte grad aus vor die Front.
2. **Rechts um kehrt euch! Rechts und Links um!**
   1. Die erste, zweyte und vierte Division machen rechts um kehrt, die dritte aber nur rechts um auf der Stell.
   2. Die Grenadiers vom rechten Flügel machen links und die vom linken Flügel rechts um; ihre Officiers commandiren **besonders, Marsch!** worauf sie mit langen und geschwinden Schritten vor die Mitte mar-

Commando. Explication. Tambour.

marschiren, sich allda erstellen, und anfangen, mit Pelotons zu feuren, so lang das Bataillon in Bewegung, und bis selbiges in ein Carré geschlossen ist.

3. So bald die Wendungen geschehen, tretten bey der zweyten Division die Officiers ins dritte, die Unter-Officiers ins erste Glied, als welches nunmehro das dritte Glied worden; die Officiers und Unter-Officiers, so hinter dieser Division gestanden, postiren sich zugleicher Zeit hinter das erste Glied.

3. Rechts und links schwenkt euch!

4. Marsch! **T. T. Troupp oder Alarm.**

1. Die erste Division schwenkt rechts, die vierte links, die zweyte marschirt grad hinterwärts, und die dritte Division mit Reihen auf den Plaz der zweyten.

2. Bey der Schwenkung müssen sich die Leute nach dem schwenkenden Flügel richten, und also geschlossen bleiben, daß sie sich weder öfnen noch gegen der Mitte drängen; der Officier, so auf dem schwenkenden Flügel ist, muß sonderheitlich acht geben, daß er weder zu viel noch zu wenig Terrain occupire, damit die Division beständig in einer graden Linie bleibe: worbey es hauptsächlich darauf ankommt, daß er, bevor die Schwenkung anfangt, die Stell, wo er mit seiner Division nach dem Schwenken zu stehen komt, wohl ins Aug zu faßen, und auszusuchen wisse: die zweyte Division muß sich ins besonder mit dem Marschnach der ersten richten, damit sie nicht zu weit hinterwärts marschire, die dritte und vierte geben acht, daß sie mit der ersten gleichmäßig, iede auf ihre Distanz kommen.

3. Die Stabs-Officiers, Fähnen, Adjutanten, Zimmerleute, Tambour-Major, und wann Hautbois ten zugegen, ziehen sich, so bald die zweyte Division von der Stell marschirt ist und Plaz gemacht hat, innert das Carré: die Stabs-Officiers, Adjutanten und Tambour-Major haben ihren Posten in der Mitte, damit sie alles übersehen können:

die

Commando. Explication. Tambour.

die Fähnen und was darzu gehört, hinter der dritten Division, und machen mit derselben Front; desgleichen die Zimmerleute, und hinter denselben die Hautboisten, in einem Glied; die Tambourn hinter ihren Compagnien. Vide **den Plan** *N.* 54.

4. Wann das Carré im ordinaire Schritt formirt wird, schlagen die Tambourn Troupp; geschiehet es aber im Lauf und geschwind, so wird Alarm geschlagen. Wann alles auf seinem Plaz, wird commandirt:

5. Front!

1. Die erste Division macht Links um kehrt, die zweyte bleibt stehen, die dritte macht links um, und die vierte macht rechts um kehrt, und also alle vier Divisionen Front Feldwärts.

2. Die Grenadiers vom rechten Flügel schwenken rechts um kehrt, und die vom linken Flügel links um kehrt, vertheilen sich, marschiren mit stark- und geschwinden Schritten auf die 4 Eken des Bataillons; die erste Helfte rechten Flügels vor das Ek der ersten und zweyten, die andere Helfte vor das Ek der erst- und dritten Division; die erste Helfte des linken Flügels vor das Eke der zweyten und vierten; die andere Helfte vor das Ek der vierten und dritten Division.

Der Major und Adjutant reiten die Flanquen auf und nieder und schauen, ob die Linien grad stehen, und ob ein jeder Officier auf seinem gehörigen Posten; dann werden die Chargirungen auf folgende oder andere beliebige Weis gemacht; der Major commandirt:

6. Bataillon soll mit Pelotons oder Divisions chargiren! T. Lang. Wirbel.

7. Chargirt! T. Feurstreich.

Das Peloton-Feur in dem Carré wird bey der dritten Division mit dem fünften Peloton angefangen und feuren die Pelotons also auf einander:

Das 5. 4: 1. 7: 6. 3: 2. 8: Peloton.

Commando. Explication. Tambour.

Der Officier vom fünfeen Peloton fangt demnach mit dem gewöhnlichen Commando an:

8. Pelotons, Fertig! Schlagt an! Feur!

1. Wann der erste Officier vom fünften Peloton commandirt, **Schlagt an**! so commandirt der vom vierten Peloton, **Peloton, fertig**! und so fortan auch die übrigen.

2. Wann mit Divisionen gefeuret wird, so folgen die Feuer also auf einander:

Die 3. 2. 1. 4te Division.

9. Division, Fertig! Schlagt an! Feur!

1. Das Divisions-Feur wird von dem Officier, so auf dem rechten Flügel ihrer Division stehen, auf obige Weis commandirt; wann der Officier von der dritten Division commandirt, **Schlagt an**! so commandirt der von der zweyten Division, **Division, fertig!** und also auch die von der erst- und vierten Division.

2. Man kan auch mit Gliedern Pelotons- oder Divisions-weis chargiren, je nachdem es der commandirende Officier gut findet.

3. **So oft** das Bataillon auf die eint- oder andere Weis durchgefeuret, so chargiren auch die **Grenadiers**: zu **erst** feuret das **zweyte Peloton** des **rechten** Flügels; dann das **erste**, hernach das **zweyte** vom **linken Flügel**; zu lezt das **erste** vom **rechten** Flügel; wann die Grenadier durchgefeuret, werfen sie **jedesmal** Granaden, und machen darauf das Gwehr wieder fertig.

Wann das Bataillon Carre auf der Stell also die Chargirungen gemacht, so laßt man solches auch auf allen Seiten **marschiren.**

1. Der Major laßt erstlich durch die Tambourn der ersten Division **Appel**, und gleich **Marsch** schlagen; darauf macht die **dritte** Division **rechts** und die **zweyte links um**, die **vierte rechts um kehrt**, und marschirt die erste Division grad aus, die übrigen folgen.

2. Der

Comando. Explication. Tambour.

2. Der **Marsch** wird nur von denen Tambourn geschlagen, so hinter derjenigen Division stehen, die en Front marschiren.

3. Im Marschiren wird der ordinaire Marsch-Schritt mit gleichem Tritt gehalten, die Glieder bleiben geschloßen.

4. Wann das Bataillon Carré marschirt, so marschiren die Grenadiers in ihren vier Pelotons auf den Flügeln ihrer Divisionen: wann gefeuret wird, und es nöthig ist, marschiren sie an das Ort, wo das Feur am stärksten.

5. Die Officiers, Fahnen und alles, was innert dem Bataillon ist, machen Front dahin, wo das Bataillon hin marschirt.

6. So bald die Tambourn aufhören Marsch schlagen, welches auf das Zeichen des Majors geschieht, so machen alle Divisionen geschwind, mit rechts und links um, und rechts um kehrt, wieder Front Feld-wärts.

7. Wann die erste Division etliche Schritt also marschirt ist und gefeuret hat, so wird auch mit der zweyten, hernach mit der dritten, und endlich mit der vierten Division auf obige Weis marschirt.

8. So oft Halt gemacht wird, werden die Chargirungen auf diese oder andere beliebige Weis durchgemacht. Die **nuzlichste** und **sicherste** in einem Carré sind, Divisions-weis mit Gliedern chargiren: alle andere gekünstleten Abtheilungen sind nur Compliment-Feuer, und mehr schädlich als nüzlich; wann also Halt gemacht wird, so commandirt der Major:

10. **Gebt acht, mit Gliedern zu chargiren!** T. Lang. Wirbel.

11. **Bataillon, Fertig!** T. Feurstreich.

12. **Drittes Glied, schlagt an!** T. Dopp. Str.

13. **Feur!** T. T. Alarm.

Auf das Commando, **Fertig**! fallt das erste Glied auf Knie, das dritte Glied, so bald es gefeuret, nimmt das Gwehr flach, bringt solches, aber nicht auf die linke, sondern mit einem Stoß auf die rechte Seiten zur Ladung; und wann solches das

Commando. Explication. Tambour.

Gwehr hoch zum schultern gebracht hat, so commandirt der Major:

14. Zweytes Glied, Schlagt an! Feur!

15. Erstes Glied, Schlagt an! Feur!

Wann die Glieder-Feuer durchgemacht, werffen die Grenadiers Granaten, oder aber sie machen das Glieder-Feur mit den Bataillons, oder geben, wann das Glieder-Feur vorbey, mit ganzen Pelotons auf allen vier Eken Feur: welches auf die Disposition des Commandanten ankommt.

Das Carré zu brechen, und das Bataillon wieder formiren.

Wann das Carré soll gebrochen und das Bataillon wieder formirt werden, so commandirt der Major:

16. Gebt acht, formirt das Bataillon! **T. Lang. Wirbel.**

1. Die erste Division bleibt stehen, die zweyte macht rechts um kehrt, die dritte macht links um, und die vierte bleibt stehen.
2. Die Grenadiers lauffen von allen vier Eken wieder vor die Mitte des Bataillons, formiren sich allda, und feuren, während das Bataillon sich wieder formirt.

17. Marsch! **T. T. Rast.**

Die erste Division schwenkt sich links, die zweyte marschirt grad aus, die dritte marschirt mit Reihen links so weit, als die zweyte Plaz nöthig, die vierte marschirt grad vor sich, bis sie auf den linken Flügel der dritten Division kommt, dann schwenkt sie rechts.

18. Halt! Front! **T. T. hören auf.**

1. Alles macht Halt, die dritte Division erstellt sich rechts, richten sich in Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann.
2. So bald die Tambourn aufhören schlagen, so marschiren die Grenadiers wieder nach den Flügeln, und formiren sich, wie zuvor.

B. For-

Comando. Explication. Tambour.

B. Formation des Bataillon *Carré* im Marsch.

Wann das Bataillon mit Pelotons in Marsch gesezt ist, so marschiren die zu jeder Division gehörige Pelotons durch einen Quer-Marsch links neben einander auf, und formiren die Marsch-Ordnung zu vier Divisionen; dann commandirt der Major:

1. **Gebt acht, das *Carré* zu formiren!** T. Lang. W.
2. **Zweyt- und dritte Division rechts und links schwenkt euch!**

   Die erste Division macht Halt, die zweyte, dritte und vierte marschiren präcis so nahe an, als ein Peloton Plaz zum einschwenken nöthig hat.

3. **Marsch!** T. T. Troupp oder Alarm.

1. Die zweyte und dritte Division brechen sich in der Mitte; die Pelotons vom rechten Flügel jeder Division schwenken rechts neben einander, und formiren die rechte Flanque; die Pelotons vom linken Flügel jeder Division schwenken links neben einander, und formiren die linke Flanque; die vierte Division marschirt auf diese an, und macht gleich rechts um kehrt Feldwärts.
2. Die Stabs-Officiers, Fahnen, Adjutant, Tambour-Major, Zimmerleute und Hautboisten (wann deren sind) ziehen sich in die Mitte des Bataillons, machen Front gegen die zweyte Flanque; die Officiers, so keine Pelotons commandiren, postiren sich, nebst den Tambourn, rechts und links hart hinter ihre Divisionen.
3. Die Grenadiers, so vor dem Bataillon marschiren, vertheilen sich geschwind und marschiren, mit rechts uud links um, auf die vordern Eken des Carré, und postiren sich allda über zwerch; die Grenadiers, so hinten schließen, brechen sich aus der Mitte, marschiren durch einen Quer-Marsch rechts und links, und postirrn sich, durch rechts und links

Commands. Explication. Tambour.

um kehrt, schwenken über zwerch der zwey hintern Eken des Carré. Vide **den Plan** *N.* 55.

Wann in diesem Carré mit Pelotons oder Divisions gefeuret werden soll, so ist das Avertissement und Commando, wie bey vorhergehender Formation; die Pelotons und Flanquen aber feuren also auf einander:

Das 4. 5: 1. 8: 3. 6: 2. 7: Peloton.
Die 3. 2. 1. 4. Flanque.

Im **Marschiren** wird observirt, was oben bey vorhergehender Formation gesagt worden; nicht weniger wird mit ganzen oder brochnen Gliedern, Pelotons- oder Divisions-weis nach Beliebtn des Commandanten **chargirt.**

Das Carré wieder brechen und in Marsch sezen.

Wann das Bataillon wieder in Marsch gesezt werden soll, so kommandirt der Major:

4. Gebt acht, das Bataillon in Marsch zu sezen!
5. Zweyt- und dritte Division formirt euch!
6. Marsch!

1. Die Pelotons von der rechten Flanque schwenken eine Viertels-Conversion links, und machen gleich nach dem Schwenken links um auf der Stell; die Pelotons von der linken Flanque schwenken rechts, und machen gleich nach dem Schwenken rechts um auf der Stell; marschiren nach der Mitte gegen einander, erstellen sich rechts und links, formiren ihre Divisionen wieder, und sezen sich auf gehörige Distanz in Marsch.
2. Die vierte Division erstellt sich gleich auf das Commando mit rechts um kehrt.
3. Die Stabs-Officiers, Fahnen und übrige Officiers, so keine Pelotons commandiren, Tambour-Major, Hautboisten und Zimmerleute begeben sich, ein jeder auf seine vorige Stell, wo sie gestanden bevor das Carré formirt worden.

Wann

Commando. Explication. Tambour.

Wann also die Divisionen auf gehöriger Distanz wieder hinter einander im Marsch, so laßt der Major einen langen Wirbel schlagen; auf welches die Divisionen wieder in Pelotons abbrechen.

C. Formation eines ablangen Bataillon = *Carré* im Marsch.

Wann ein auf obige Weis in Marsch gesetztes Bataillon, nach Beschaffenheit der Situation, nicht in ein regulares Vier=Ek gemacht werden kan, so wird solches in ein ablange Form auf folgende Weis formirt. Der Major commandirt:

1. Gebt acht, das lange *Carré* zu formiren!
T. Lang. Wirbel.

1. Die Pelotons, so wohl Grenadiers als Fusiliers, marschiren geschlossen so nahe an, als der Plaz zum einschwenken es erforderet: welche Distanz ein jeder Officier nach dem Aug zu nehmen wissen soll.
2. Der Adjutant avertirt die Grenadiers, daß die folgende Schwenkungen sie nicht angehe.

2. Pelotons, rechts und links aus der Mitte schwenkt euch!
3. Marsch! **T. T. Troupp.**

1. Die Pelotons brechen sich in der Mitte; die vom linken Flügel schwenken links und die vom rechten Flügel schwenken rechts eine Viertels=Conversion neben einander, und machen Front gegen beyde Seiten; und so bald sie geschwenkt, tretten beyde Flanquen mit dem linken Fuß zugleich an, thun 3 Schritte, schauen rechter Hand, damit es Linien=grad geschehe, und tretten im 4ten Schritt stark bey.
2. Die Grenadiers, so hinter dem Bataillon marschiren, schließen auf die beyde Flanquen an, machen ohne Commando rechts um kehrt und Front hinterwärts.
3. Die Stabs=Officiers, Fähnen, Adjutant, Tambour=Major, Zimmerieute und Hautboisten postiren sich in die Mitte der Intervallen, machen Front

gegen

Comando.	Explication.	Tambour.

gen die linke Flanque; die Officiers, so keine Pelotons commandiren, postiren sich hart hinter ihre Abtheilungen; die Tambourn werden durch den Tambour-Major also vertheilet, 3 hinter das erste Grenadier-Peloton, 3 hinter das lezte, und 6 hinter jede Flanque.

Wann dieses Bataillon chargiren soll, so geschieht solches, auf mehrmalen beschriebne Weis, mit Pelotons, mit ganzen oder gebrochnen Gliedern.

Soll das Bataillon in dieser Form marschiren, so ist zu observiren, was oben bey Formation des ersten Bataillons Carré gesagt worden.

Das Carré wieder brechen und in Marsch sezen.

Wann dieses Carré wieder gebrochen, und, wie zuvor, in Marsch gesezt werden soll, so commandirt der Major:

4. Pelotons, rechts und links schwenkt euch! T. Kurz. Wirbel.

5. Marsch! T. T. Rast.

Die halben Pelotons von der rechten Flanque schwenken links, und die von der linken Flanque schwenken rechts.

6. Pelotons, rechts und links formirt euch! T. Dopp. Streich.

7. Marsch! T. T. Schanzstreich.

1. Die halben Pelotons von der rechten Flanque machen rechts um, und die von der linken Flanque links um auf der Stell.
2. Marschiren nach der Mitte gegen einander so nahe, daß sie im Herstellen geschloßen zu stehen kommen.
3. Auf das Commando, Marsch! marschiret das erste Peloton Grenadiers 4 Schritte vorwärts, und bleiben, bis der Abmarsch commandirt wird, stehen.

8. Front! T. T. hören auf.

1. Die Pelotons erstellen sich rechts und links, formiren sich wiederum, das lezte Grenadiers-Peloton herstellt

Comando.	Explication.	Tambour.

stellt sich mit rechrs um kehrt; macht also das ganze Bataillon wieder Front vorwärts in Marsch.

2. Die Officiers, Unter-Officiers, Tambourn, Zimmerleute ꝛc. postiren sich, wie zuvor.

9. Bataillon, Marsch! **T. T. Marsch.**

Das ganze Bataillon sezt sich auf einmal wieder in Marsch. Vide **den Plan** *N.* 56.

Wann das Bataillon sich wieder en Front formiren soll, so geschieht solches durch doppliren der Divisions, rechts oder links, mit Pelotons oder Divisionen schwenken; oder es wird in der geschloßnen Zug-Ordnung hinter die Linien, und allda Peloton- oder Glieder-weis geschloßen oder geöfnet aufmarschirt, und das Bataillon wieder zur Parade oder en Bataille formirt, wie solches im IV. und VI. Capitel umständlich beschrieben.

D. Vierte Manier, das *Cærré* mit einem Regiment von zwey Bataillons zu formiren.

Wann das Regiment in 2 Bataillons und 16 Pelotons en Bataille geschloßen unter dem Gwehr stehet, wie solches Cap. V. §. 45. & seqq. ausführlich beschrieben, und in ein Carre formirt werden soll, so wird commandirt:

1. Gebt acht, das *Carré* zu formiren!

T. Lang. Wirbel.

1. Die Capitains vom linken Flügel des ersten und zweyten Bataillons postiren sich, ein jeder links der dritten Division neben die Fahnen, die beyden Unter-Officiers, so hinter ihnen im dritten Glied gestanden, ziehen sich auf die Linien der übrigen Unter-Officiers zuruk.
2. Die beyden Grenadiers-Compagnien marschiren vom recht- und linken Flügel zusammen vor die Mitte des Regiments, und machen allda Halt.

2. Rechts um kehrt formirt das *Carré*!

T. Dopp. Streich.

Die 1te, 2te, 3te Division des ersten, und die 2te, 3te und 4te Division des zweyten Bataillons machen

Commando. Explication. Tambour.

machen rechts um kehrt; die 4te Division vom ersten, und 1te Division vom zweyten Bataillon bleiben stehen.

3. Marsch! **T. T. Troupp oder Alarm.**

1. Die 3te, 2te und 1te Division vom ersten Bataillon schwenken rechts, und die 2te, 3te und 4te Division vom zweyten schwenken links; so bald selbe auf die grade Flanque kommen, bleibt die 3te und 2te vom ersten, und die 2te und 3te vom zweyten Bataillon stehen; die 1te Division vom ersten und 4te Division vom zweyten Bataillon schwenken noch einmal und schließen das Carré.
2. Die Fahnen von beyden Bataillons ziehen sich in das Carré, schwenken rechts und links zusammen in ein Glied, machen Front nach der ersten Flanque vor den Fahnen, die Stabs-Officiers hinter den Fahnen; die Zimmerleute, und hinter diesen die Hautboisten und der Tambour-Major in einem Glied: die Tambourn werden durch den Tambour-Major in die Mitte jeder Flanque vertheilt.
3. So bald die Fahnen ins Carré getretten, muß die Luken, wo die Fahnen gestanden, von beyden Seiten zugemacht werden; die zwey Rotten vom 4ten und 5ten Peloton, welche den Fahnen bedekt, hängen sich wieder an ihre Pelotons an.

4. Halt! **T. T. hören auf.**

Alles bleibt auf einmal unbeweglich stehen.

5. Front! **T. Dopp. Streich.**

Die Flanque, welche rechts um kehrt gemacht, erstellen sich mit links um kehrt; und macht also das ganze Regiment gegen alle Seiten Front Feldwärts. Vide **den Plan** *N.* 57.

So bald die Bataillons sich anfangen formiren, sollen die Grenadier-Compagnien dreymal mit Pelotons durchfeuren; und wann commandirt wird, Front! brechen sie sich in vier Theile, und postiren sich, wie oben bey der ersten Formation gesagt worden, auf alle vier Eken des Bataillons.

6. Gebt

Coñando. Explication. Tambour.

6. Gebt acht, mit Pelotons chargiren! T. Lang. W.

Der Adjutant numerirt hurtig die Pelotons einer jeden Division vom rechten Flügel, so wie sie Feldwärts Front machen, mit Numero 1, 2, 3, 4. und sagt jedem Officier die Numer seines Pelotons deutlich; der Major commandirt demnach:

7. Pelotons Numero Eins, Fertig! T. Kurz. W.

Alle Pelotons, so Numero Eins haben, machen sich fertig; das erste Glied fallt auf Knie.

8. Schlagt an! T. Dopp. Streich.

9. Feur! T. T. Alarm.

Alle vier Pelotons, so Numero Eins haben, feuren zugleich; das erste Glied steht wieder auf, alle laden geschwind, die zwey hintern Glieder nehmen das Gwehr auf d' Schulter; das erste aber fällt das Bajonet: auf gleiche Weis feuret auch No. 4. 2. und 3.

Und also kan auch nach der Disposition des commandirenden Officiers mit Divisionen, ganzen, halben und brochnen Gliedern nach dem Umstand und Ort gefeuret und die Chargirungen auf diese oder andere Weis mit dem Regiment durchgemacht werden.

Soll das Regiments-Carré marschiren, so wird solches bewerkstelliget, auch sonsten in allem observirt, was allbereit bey der ersten Formation gesagt worden.

NB. Auf obstehende Weis wird auch das Carré bey einem zu Fuß in Bataillon gesezten Regiment Dragoner von 16 Pelotons formirt, und wie hernach gesagt werden soll, auch wieder gebrochen.

Das Carré wieder brechen und das Regiment en Bataille formiren.

10. Gebt acht, das Regiment en Bataille zu formiren! T. Lang. Wirb.

11. Rechts und links herstellt euch! T. Dopp. Str.

12. Marsch! T. T. Rast.

1. Die erste Division vom ersten und die vierte Division vom zweyten Bataillon tretten zugleich an, und schwenken sich in einer Linien gegen die vierte

und

Commando. Explication. Tambour.

und zweyte Flanque; so bald selbe in grader Linien, so tritt die 4te und 2te Flanque mit an, schwenken rechts und links vorwärts, und formiren das Regiment: worbey die Leute wohl acht geben müssen, daß sie sich langsam und grad schwenken und keine Luken machen.

2. So bald, Marsch! commandirt wird, so tritt ein jeder Officier, Unter-Officier, die Fahnen und Tambourn wieder an ihren gehörigen Posten ein; die zwey Reihen vom 4ten und zwey Reihen vom 5ten Peloton eines jeden Bataillon schließen sich wieder an das Fahnen-Peloton an; der Officier und Unter-Officier postirt sich rechts und links des Fahnen-Pelotons; die beyden Capitains marschiren wieder auf den linken Flügel ihrer Bataillons.

3. Auf das Commando, Marsch! marschiren die Grenadiers von den Eken wieder auf den recht- und linken Flügel, und formiren sich allda.

13. **Halt! Richt euch!** T. T. hören auf.
Alles richtet sich in Glieder und Reihen, ein jeder nimmt präcis seinen Vormann: hernach commandirt der Chef vom ersten Bataillon:

14. **Ganz Bataillon, Fertig! Schlagt an! Feur!**
So bald das erste Bataillon die General-Salve gegeben, so commandirt der Chef vom zweyten Bataillon das gleiche; hernach wird commandirt:

15. **Gebt acht, die Bataillons zu formiren!** T. Lang. Wirbel.

16. **Bataillons rechts und links um!** T. Dopp. St.
Das erste Bataillon macht rechts, das andere links um auf der Stell.

Marsch! T. T. Schanzstreich.
Beyde Bataillons tretten zugleich an, und marschiren wieder auf ihre vorige Distanz, so wie sie vor dem Schließen des Bataillons gestanden. Alles beziehet in währendem Marschiren seinen gehörigen und Cap. V. §. 45. & seqq. beschriebnen Posten.

Halt!

Commando.	Explication.	Tambour.
Halt! Front! Richt euch!		**T. T. hören auf.**

Das erste Bataillon herstellt sich links und das zweyte Bataillon rechts, richten sich in grade Linien, ein jeder nimmt prácis seinen Vormann: steht also das Regiment in zwey separirten Bataillons wiederum en Bataille.

XVI. Wie das Bataillon wieder en Parade formirt werden soll.

Wann die Handgriffe, Evolutionen, Chargirungen und zerschiedene Formationen beendet, das Bataillon wieder geschloßen auf dem Plaz en Bataille rangirt stehet, und der Obrist dem Major befiehlt, solches wieder en Parade zu formiren, so postirt er sich vor das Centrum und commandirt:

1. **Gebt acht, Glieder und Reihen zu öfnen!** **T. Kurz. Wirbel.**
2. **Erst- und zweytes Glied, vorwärts, oder zwey hintern Glieder rukwärts, öfnet euch!** **T. Dopp. Streich.**
3. **Marsch!** **T. T. Rast oder Troupp.**
4. **Rechts um, oder rechts und links um, öfnet die Reihen!** **T. Dopp. Streich.**
5. **Marsch!** **T. T. Schanzstreich.**
6. **Halt!** **T. T. hören auf.**
7. **Front!** **T. Dopp. Streich.**

Alles wird gemacht, wie oben Pag. 244. Commando 9 bis 15, oder Commando 24 bis 30 bey zweyerley Oefnungen der Gliedern und Reihen angewiesen: Officiers, Standarten, Fahnen, Unter-Officiers, Tambourn und übrige nehmen, ein jeder seinen Posten vor der Front zwischen den Abtheilungen und auf den Flügeln, wie Cap. IV. und V. Compagnie, Bataillon und Regiment en Parade zerschiedene Exempel vorgeschrieben, und die **Grundriß N. 10. 13. 16. und 19. deutlich zeigen.**

NB. Bishero habe nebst den Handgrieffen, gewöhnlichen Evolutionen, Chargirungen und deren Explication zu Pferd und zu Fuß, auch

Commando. Explication. Tembour.

zerschiedene und zwar nur die allernothwendigste täglich vorfallende, so wohl bey der Cavallerie als Infanterie practicable Formationen aus den besten Reglementern mit allem Fleiß zusamen getragen; welche zum Fundament aller andern Bewegungen dienen, und aus denen alle übrige Dispositionen, die im Feld vorfallen können, herfließen: weswegen ein jeder commandirender oder informirender Officier die Nothwendigkeit, solche den Leuten zu rechter Zeit vollkommen bekannt zu machen, selbsten einsehen wird. Wer sich dergleichen im Kleinen gemachte Dispositionen auf eine erforderliche Weis imprimirt, der kan sich gar leicht alle Bewegungen einer Armee im Großen vorstellen.

Das XII. Capitel.

Wie nach dem Exercitio zu Fuß bey einem Bataillon Infanterie, oder Regiment Cavallerie, die Compagnien formirt werden und wieder nach den Quartiern marschiren.

Wann ein Regiment oder Bataillon die Functionen und Exercitia beendet, wieder geöfnet auf dem Plaz en Parade rangirt stehet, und eine General- oder Stands-Person das Regiment oder Bataillon will sehen abmarschiren, so geschiehet solches mit geöfneten Gliedern, wie im VI. Capitel zerschiedene Dispositionen der Abmärschen, und was darbey zu observiren, vorgeschrieben sind. Im Vorbeymarschiren salutiren die Hrn. Officiers mit dem Gwehr oder Sponton, wie im VIII. Capitel gezeiget worden.

Nachdem nun das Regiment oder Bataillon den Tour gemacht, und auf dem ordinaire oder einem andern Plaz wieder aufmarschirt ist, so laßt der Major das **Gwehr präsentiren**, reitet zu der vornehmsten Person, die zu gegen, befragt selbe mit Senkung des Degens, ob sie weiter etwas zu befehlen beliebe. Empfangt er die Ordre das Bataillon nach den Quartiern marschiren zu lassen, so salutirt er wieder, reit vor die Front und commandirt:

1. Das Gwehr auf d'Schulter.

Wann die Standarten oder Fahnen in dem Quartier des Obristen oder auf der Hauptwacht verwahret werden,

so

so tretten die Commandirten nebst den Standarten oder Fahnen vor die Front und werden auf die im IV. Capitel §. 84. & seqq. bey Zurukbringen der Standarten, beschriebene Weis, wieder an ihr Ort gebracht; wann die Commandirten wieder zuruk und eingetretten, so laßt der Major die Compagnien formiren, und commandirt:

2. Gebt acht, Compagnien weis abzumarschiren! **T. Appel.**

3. Rechts und links formirt die Compagnie! **T. Dopp Streich.**

1. Die Capitains vom linken Flügel machen rechts und ihre Lieutenants links um.
2. Die Fähndrich, Führer und Zimmerleute vom rechten Flügel machen rechts und die vom linken Flügel links um.
3. Die erste Reihe einer jeden Compagnie bleibt stehen, die übrigen machen rechts um.

4. Marsch! **T. T. Schanzstreich.**

1. Die Capitains postiren sich vor den ersten, die Lieutenants vor den lezten Zug der Compagnie, die Unter-Lieutenants hinter die Capitains.
2. Die Fähndrich oder Cornets und Führer marschiren mit langen Schritten, und postiren sich vor die Mitte der Compagnie, die Zimmerleute, Tambourn und alle übrigen rangiren sich, wie Cap. V. §. 16. & seqq. angewiesen.
3. Die Reihen tretten alle zugleich mit dem linken Fuß an, und marschiren im kurzen Schritt ganz langsam gegen den ersten Reihen so nahe hinder einander an, daß, wann sie sich erstellen, Arm an Arm geschlossen zu stehen kommen.

Wann der Major siehet, daß alle Compagnien ihre gehörige Distanz erreicht, und ein jeder auf seinem Posten, so commandirt er:

5. Halt! Front! **T. T. hören auf.**

Alles bleibt auf einmal stehen, erstellen sich links, und machen Front: ist also das Bataillon wieder in Compagnien formirt.

Der Major commandirt dann den Abmarsch links, rechts, grad aus, nach Beschaffenheit des Terrains, wie Cap. VI. unterschiedliche Dispositionen beschrieben, und sezen sich die Compagnien successive, jede besonders in Marsch, wie Cap. IV. §. 7. und Cap. V. §. 17. angewiesen, auch die Grundrisse N. 3. und N. 15. zeigen, und observiren im Marsch, was Cap. VI. Tit. Marsch-Ordnung angemerkt worden.

Wann eine Compagnie bis auf 50 Schritt entfernt, so laßt der Capitain **das Gwehr verkehrt schultern, abschlagen**, und übergiebt die Compagnie den Subalternen, welche Gwehr oder Spontons hoch in rechten Arm nehmen, selbe still, ohne Spiel schlagen, nach den Quartiern führen, allda aufmarschiren, **rechts um kehrt** machen und einen jeden nach seinem Quartier gehen lassen.

NB. Wann aber die Standarten oder Fahnen in dem Quartier des Capitains verwahret werden, so führet er die Compagnie selber mit **geschultertem Gwehr und Marschschlagen** bis vor sein Quartier, marschirt allda auf, und laßt die Standarten oder Fahnen auf gleiche Cap. IV. §. 84. oder Cap. V. §. 7. beschriebne Weis wieder an das gehörige Ort bringen; hernach wird das Gwehr verkehrt geschultert, und die Compagnien durch die Unter-Lieutenants still nach den Quartiern geführt, wie oben gesagt.

Das XIII. Capitel.

Wie ein Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie zu Pferd und zu Fuß die Revûe paßirt.

1. Wann das Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie die Revûe paßiren soll, so wird solches zwey Tag zuvor dem Chef wissend gemacht, damit man die Muster-Listen verfertigen könne; auch wird zugleich verdeutet, ob das Regiment ꝛc. vor der Musterung das Exercitium machen solle.

2. Jede Compagnie verfertiget also 3 Muster-Listen, in welchen alles von dem Capitain an bis auf den Gemeinen mit **Tauf-** und **Zunamen**, **Kranke** im Hospital und Quartiern, **Absente**, **Commandirte**; in gleichem bey der **Cavallerie** auch das **Alter** und **Qualität der Pferden**, umständlich ausgesezt seyen: die **einte** dienet vor den Commißari, die **andere** vor den Obrist, die **dritte** vor den Major; alle 3 sind von dem Compagnie-Chef unterschrieben, und die, so dem Commißari und Obrist zugestellt werden, unterschreibt auch der Major: die Listen der Personen des groß- und kleinen Stabs, werden durch den Major verfertiget, und von dem Obrist unterschrieben.

3. In andern Schweizer-Diensten werden nur die Officiers vom groß- und kleinen Stab und Prima Plana der Compagnien mit Tauf- und Zunamen eingesezt; der **Unter-Stab** und die von dem **Wachtmeister** an, nur der **Character**; von den Gemeinen aber wird allein das **Quantum** eingesezt.

4. Auf bestimmten Tag wird auf dem Plaz eine Zelten also aufgeschlagen, daß dieselbe bey dem Vorbeymarschiren des Regiments zur Rechten bleibe; es wird ein Tisch, Stühle und die nöthigen Schreib-Materialien darein gethan, auch eine Schiltwacht mit pflanztem Bajonet darzu postirt.

5. Die Compagnien versammeln sich erstlich, in Garnison vor dem Quartier des Capitains, oder im Felde vor der Compagnie-Gaßen, formiren sich, übernehmen

die Standarten oder Fahnen, marschiren dann auf den zur Musterung bestimmten Plaz, und jede Compagnie nach ihrem Rang also auf, daß die erste Compagnie auf den rechten, die jüngste auf den linken Flügel zu stehen komme; die Standarten oder Fahnen im Centro jeder Compagnie.

6. Sind die Standarten oder Fahnen im Quartier des Obristen, auf der Haupt-Wacht, Standarten- oder Fahnen-Wacht, werden selbe auf die Cap. VI. beschriebene Weise abgeholt, und vor jede Compagnie gebracht.

7. Die Compagnien werden zu **fünfen** abgetheilt; die Officiers und übrige von der Prima Plana der Cavallerie-Compagnien postiren sich en Parade, wie solches Cap. IV. §. 1. bis 4. und die Compagnien von der Infanterie, wie Cap V. §. 6. bis 11. angewiesen worden.

8. Der Obrist auf dem rechten, der Obrist-Lieutenant auf dem linken Flügel, der Major in der Mitte, die übrigen kleinen Stabs-Partheyen auf dem rechten Flügel in gleicher Linie der Officiern, wie Cap. IV. und V. Regiment en Parade gezeigt worden.

9. Wann nun das ganze Regiment auf dem Plaz, so wird der Commißari durch den Regiments-Quartiermeister, oder, so nur ein Escadron oder Bataillon die Musterung paßiren, durch den Adjutanten avertirt und abgeholet; so bald selbiger gegen das Regiment ꝛc. kommt, laßt der Major zu **Pferd** die **Sabel ziehen**, oder zu **Fuß** das **Gwehr präsentiren**, und durch alle Tambourn **Marsch** schlagen, reitet ihm entgegen, salutirt mit dem Degen und begleitet ihn längs der Front, und bis zur Zelten.

10. So bald er gegen das Regiment kommt, wird er von dem Obrist und übrigen Officiern successive, so wie er die Front paßirt, **bey der Cavallerie** mit dem **Degen**, oder zu **Fuß** mit der **Flinten** und Standarten, **bey der Infanterie** mit dem **Sponton** und Fahnen salutirt, und mit Marsch schlagen continuirt, bis er in der Zelten Plaz genommen; dann überliefert der Major demselben die Muster-Listen, jede auf einem ganzen Bogen, worvon das einte Blat en blanc gelaßen, und nach dem Rang der Compagnien zusammen gestochen; reitet dann wieder zum Regiment, und commandirt:

Gebt acht, ihr werdt die Revüe paßiren! Ihr Hrn. Officiers und Unter-Officiers rangirt euch!

11. Der Obrist und Obrist-Lieutenant postiren sich auf dem rechten Flügel des Regiments, 18 Schritte vor der ersten Compagnie, hinter ihnen der ganze Stab; jeder Capitain postirt sich vor den ersten Zug seiner Compagnie, hinter ihme die ganze Prima Plana; wenn alles rangirt, so commandirt der Major:

Gebt acht, zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch!

Marsch!

Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch!

12. Der erste Zug von der ersten Compagnie bleibt stehen, alle übrigen schwenken, und machen geschloßen die Viertels-Conversion rechts; dann wird commandirt:

Marsch!

13. So bald der Major dieses commandirt hat, so postirt er sich dem Obrist-Lieutenant zur Linken; alle Tambourn schlagen Marsch, und alles tritt mit dem linken Fuß zugleich an; zu erst marschirt der Stab, hernach der erste Zug der ersten Compagnie grad aus; die übrigen Züge und Compagnien marschiren geschloßen, succeßive bis auf den Plaz des ersten Zugs der ersten Compagnie, schwenken allda mit geschloßnen Zügen links, und sezen sich prácis auf der Marsch-Linien des ersten Zugs in Marsch: in währendem Marschiren öfnen sich die Glieder auf gehörige Distanz. Der Stab und die Compagnien observiren folgende Marsch-Ordnung:

Stab.

1. Der Obrist.
2. Der Obrist-Lieutenant und Major.
3. Die Escadrons- oder Bataillons-Commandanten.
4. Der Regiments-Quartiermeister und Adjutanten.
5. Der Geistliche, Auditor, Feldscherer, Proviantmeister, Tambour-Major.
6. Der Regiments-Provos, und 4. Unter-Provosen.

Die Compagnien.

1. Der Capitain.
2. Beyde Lieutenants, der Cornet oder Fähndrich.
3. Die Wachtmeister, Führer, Fourier und Feldscherer, in zwey Gliedern.

4. Die Spilleute in einem Glied.
5. Die Trabanten, der Schmid und Sattler.

Oder bey der Infanterie:

Die Trabanten und Zimmerleute.

6. Die Corporalen, Gfreyte und Gmeine und Uebercomplete zu fünfen abgetheilt.

NB. Die Grenadiers-Compagnie bey der Infanterie marschirt die erste; wann aber die Grenadiers bey den Compagnien vertheilt, so marschiren die Officiers derselben mit dem Stab gleich hinter den Commandanten.

14. Auf obige Weis folget eine Compagnie nach der andern in ihrem Rang.

15. Wann also der Stab auf zwey Schritt gegen der Zelten anmarschirt ist, so hören die Tambourn auf schlagen, worzu der Major das Zeichen giebt; und macht alles auf einmal Halt.

16. Wann der Obrist mit Namen und Character geruffen worden, so salutirt er den Commißaire, paßirt vorbey, stekt den Degen ein, oder giebt den Sponton von sich, und sezt sich dem Commißaire zur Rechten; der Obrist-Lieutenant observirt das gleiche, und sezt sich dem Commißair zur Linken. Der Major, so bald er geruffen worden, salutirt, reit vorbey, bleibt aber zu Pferd, und besorgt, daß alles in gehöriger Ordnung anruke.

17. Dann werden die kleinen Stabs-Partheyen geruffen; der Quartiermeister und 4 Adjutanten, salutiren mit dem Degen; die übrigen kleinen Stabs-Partheyen aber nur durch Abziehung des Huts, marschiren einer nach dem andern, so wie er geruffen wird, vorbey, halten 12 Schritt von der Zelten, bis alle beysammen und marschiren dann in gleicher Ordnung wieder auf vorigen Plaz.

18. Wann nun der groß- und kleine Stab paßirt, so rukt die erste Compagnie bis auf 4 Schritt an, macht Halt, und wird einer nach dem andern verlesen.

19. So bald der Capitain geruffen, salutirt er mit dem Degen oder Sponton, marschirt vorbey, postirt sich neben die Zelt und halt allda, bis seine Compagnie paßirt ist, damit, wann Explication erfordert wurde, er solche gleich geben könnte; nach ihm werden die übrigen Officiers geruffen,

ruffen, welche bey der **Cavallerie** zu **Pferd** mit dem Degen, zu **Fuß** mit dem Gwehr, und Senkung der Standarten, bey der **Infanterie** mit den Sponton und Fahnen salutiren, 40 Schritt von der Zelten marschiren, und allda halten, bis die ganze Compagnie paßirt ist.

20. Die Wachtmeistre und übrige von der Prima Plana salutiren nicht, sondern halten, zu **Pferd** die Sabel vest, zu **Fuß** das Gwehr auf dem linken Arm, bey der **Infanterie** die Hellebarten auf der linken Schulter, sehen dem Commißari frisch ins Gesicht, und paßiren, so wie sie verlesen werden, einer nach dem andern vorbey; die Tambourn antworten mit einem kurzen Wirbel, sezen sich dann hinter die Officiers in ihre Glieder.

21. Nach diesen marschiren auch die Corporalen und Gemeine an; und wann sie auf 4 Schritt der Zelten genähert, machen sie Halt: wann einer geruffen wird, antwortet er frisch **Hier**, siehet dem Commißari frisch ins Angesicht, macht weder mit dem Kopf noch Leib einige Bewegung, führt zu **Pferd** den Sabel vest in der Hand, laßt ihn nicht hin und her wanken, halt den Zaum kurz; zu **Fuß** aber, oder bey der **Infanterie** tragen sie das Gwehr wohl auf der Schulter, und reiten oder marschiren in anständiger Positur vorbey, sezen sich hinter die Prima Plana, formiren ihr Glied wieder; und also verhalten sich auch die übrigen von der Compagnie.

22. Wann eine Compagnie völlig paßirt ist, so fragt der Capitain mit Senkung des Degens, oder bey der **Infanterie** mit Abziehen des Huts, zu erst den Commißari, dann den Obrist, ob sie weiter was zu befehlen belieben, marschirt dann a la tete seiner Compagnie, und mit derselben ganz langsam hinter den Linien auf vorigen Plaz, formirt sich, und halt allda, bis das ganze Regiment sich wieder gesammelt; und also paßirt eine Compagnie nach der andern.

NB. Unter den Schweizern wird in den meisten Diensten niemand mit Namen geruffen als die Officiers, von dem Wachtmeister an, nur der Character, als z. E. der Commißaire ruft Wachtmeister 4. und zehlt solche nach einander; von dem Corporalen an aber paßiren sie mit ganzen Gliedern zu fünfen abgetheilt, und zehlt der Commißari die Glieder.

23. Wann alle Compagnien die Musterung paßirt, und wieder durch den Major rangirt auf dem Plaz stehen, so salutirt der Obrist-Lieutenant den Commißaire und marschirt vor das Centrum des Regiments.

24. Der Obrist begleitet den Commißari, bis er das Regiment vorbey und wird von demselben noch einmal mit Salutiren und Spielschlagen beehret; im Erfolg aber, wann er schon vor das Regiment kommt, wird ihm kein dergleichen Honeur gemacht: dann diese Honeur geschieht ihm darum, weilen er während diesem Actus die Person des Souverains vorstellt.

25. Wann der Commißaire nun fort, werden die Standarten eintweder durch Commandirte, oder die Compagnien selbst, so wie sie abgeholt worden, wieder an ihr Ort gebracht, und die Compagnien marschiren, wie schon oben gemeldet worden, wieder aus einander und nach ihren Quartiern.

26. Ist noch anzumerken, daß ein Commißari, welcher zur Revüe eines Regiments, Escadrons, Bataillons oder Compagnie verordnet, während seiner Function die Person des Souverains vorstellt, und großen Pouvoir hat: er kan alles genau untersuchen, vor der Musterung dem Obrist sagen, daß er den Creis schließen, **Bande schlagen** und durch den Auditor ausruffen laße: wer nicht **obligat seye**, aus dem Creis ruke; **Befehle publiciren** laßen; er kan die Leute bey der Musterung befragen, ob sich Jemand zu beschwehren? auch so er verlangt, daß Jemand arrestirt werde, und wann es auch ein Officier wäre, so muß solches auf sein Begehren geschehen; hergegen ist er auch schuldig, der Stabs-Officiers, Rittmeistern oder Hauptleuten oeconomische Beschwerden anzuhören, alles in seine Relation zu sezen, und an hohem Ort zur Remedur kräftige Vorstellung zu machen: Dann ist noch beyzusezen, daß so bald ein Muster-Commißari zum Regiment kommt, wird ihme sogleich ein Corporal und drey Mann in sein Quartier zur Wacht gegeben.

27. Wie die Hrn. Stabs-Officiers sich gegen den Commißaire zu verhalten während seines Aufenthalts beym Regiment, ist im ersten Theil Cap. XVIII. §. 12. bis 14. beschrieben.

29. Gleich-

28. Gleichwie nun die Manier der Revüe eines ganzen Regiments Cavallerie und Infanterie hier beschrieben, also wird ein jeder Officier, im Fall nur eine Escadron, Bataillon oder Compagnie die Musterung a parte paßiren müßte, in allem von dem Großen auf das Kleine schließen und auch, was von oben beschriebenem von der Cavallerie und Infanterie gesaget, gar wohl zu unterscheiden wißen. Vide den Plan N. 58.

Muster-Etat
der Compagnie Herrn Hauptmann N. N. von Lobl. Eydgnoßis. Regiment N. N. den

	Präsent.	Absent mit Urlaub.	Krank im Spital.	Commandirt.	Total.
Hauptmann Herr N. N.	1	-	-	-	1
Ober-Lieutenant Herr N. N.	1	-	-	-	1
Unter-Lieutenant Herr N. N.	-	-	-	1	1
Fähndrich Herr N. N.	1	-	-	-	1
Wachtmeister	2	1	-	1	4
Führer	-	-	1	-	1
Fourier	1	-	-	-	1
Feldscherer	1	-	-	-	1
Trabanten	2	-	-	-	2
Spielleute	2	-	1	1	4
Zimmerleute	2	-	-	-	2
Corporalen	2	-	1	1	4
Gfreyte	2	-	-	2	4
Gmeine	60	2	6	20	88
Ubercomplete	8	-	2	-	10
Summa	85	3	11	26	125

Sig. Garnison oder Feldlager N. N. ut supra.
(L. S.) N. N. Major. (L. S.) N. N. Hauptmann.

NB Und also kan auch der Muster-Etat einer Compagnie Cavallerie mit Beysezung derer darbey befindlichen Personen, des Quantums und der Pferden gemacht werden.

Pferde dienstmäßige	62	70
kranke	8	

Das

Das XIV. Capitel.

Von den Standarten oder Fahnen und deren Weyhung.

1. Die Standarten bey der Cavallerie, und die Fähnen bey der Infanterie, sind die vornehmsten Ehrenzeichen eines Regiments. Die Einführung derselben ist alt: die Perser, Griechen und Römer haben sich derselben schon bedient. Die Lezten führten ein gewisses Feldzeichen, Labarum genannt, auf welches das ganze Heer zu sehen hatte; man trug es dem Feldherrn vor; es ware zierlich von Gold gewürkt und mit Edelgesteinen besezt, auch von solchem Ansehen, daß sich die Soldaten darvor neigen, es fast anbäten und bis auf den Tod beschüzen mußten. Kayser Constantinus hat hernach das Labarum abgeschaft, und das Signum Crucis verordnet: sinthero ist es auch bey diesem geblieben, und fast alle Fähnen werden mitten durch den Flug mit einem Kreuz verfertiget. Vide im ersten Theil Cap. XIII. §. 87. & seqq.

2. Die Fahnen und Standarten dienen demnach auch heut zu Tag, theils die zerschiedenen Trouppen von einander zu unterscheiden, theils zu einem Augenmerk, bey welchem im Fall einer Deroutes die Leute sich wieder sammlen, vornemlich einen jeden desto standhafter in Ausübung seiner Pflicht zu machen: inmaßen alle, vom ersten bis zum lezten, sich durch einen Eyd verpflichten müssen, dieses Kriegszeichen nicht zu verlassen, sondern bis auf den lezten Blutstropfen zu beschüzen; wie dann die Unterlassung dieser Pflicht an Leib und Leben gestraft wird.

3. Sint viel verfloßner Zeit hat man angefangen, selbige durch gewisse Ceremonien einzuweihen, um sich des Göttlichen Segens zu allen mit diesem Ehrenzeichen begleiteten Unternehmungen desto eher zu vergwissern, theils auch dieselben desto respectabler zu machen, den Leuten eine gewisse Ehrfurcht einzupflanzen, damit sie sich eine Pflicht daraus machen, selbe niemal zu verlassen. Man kan nie genug Ceremonien mit ihnen vornehmen, um ihren Werth und Achtung

tung zu vergrössern. Dies ist ein Haupt-Punct: dann hat man es bey den Trouppen nur einmal so weit gebracht, daß sie dieselben als eine wichtige Sache ansehen, so kan man sich überall einen glüklichen Erfolg versprechen; sie werden sich alsdann standhaft und dapfer erweisen: und wann selbe bey gefahrlichen Unternehmungen ein herzhafter und gesezter Mann führet, so wird er durch selbige seinen ganzen Trouppen gleichen Muth beybringen, und sie werden ihm überall folgen. Das Exempel Jhro Excellenz des Herrn Grafen von Schwerin bey Prag ist ein ganz neuer Beweiß.

4. Die **Weis** aber einer Fahnen- und Standarten-Weyhung ist nach dem **Unterscheid** der Religion, und des Diensts auch **zerschieden**: bey den **Catholischen** ist selbe mit vielen Ceremonien begleitet; bey den **Protestanten** aber eingeschränkter: und von dieser leztern werde allervorderst so kurz als möglich etwas reden.

5. Wann entweder bey Errichtung eines neuen Regiments, oder aber im Erfolg bey Caßirung der alten Standarten oder Fähnen, neue verfertiget, und dem Herrn Obrist oder Commandanten eingeliefert worden, so bestimmt er einen Tag, an welchem dieselbe angeschlagen, und mit gewöhnlichen Ceremonien eingeweyhet werden sollen.

6. Werden etliche Tage zu vor diejenigen hohen Ehrengäste, welche dieser Solenität beywohnen sollen, durch die Hrn. Cornets oder Fähndrichs auf gesezten Tag und Stund eingeladen: worbey zu wissen, daß die Cornets bey der Cavallerie bey dem Einladen ihre Standarten-Riemen tragen müssen.

7. Auf bestimmten Tag des Morgens frühe, wird das Regiment Compagnien-weis auf einem darzu auserlesenen Plaz, proper in der Montur, Armatur, Equipage und in allem wohl ajustirt, in Parade gestellt. (NB. Die Cavallerie zu Pferd) jede Compagnie hat die **alte** Standarten oder Fahnen bey sich in der Mitte.

8. Vor der Mitte des Regiments stehen zwey mit schönen Teppichen bedekte Tische, auf welchen zwey silberne Schüßeln mit vergolten Hämmern, Zangen und etlichen Aelen, auch gnugsame Nägel parat ligen.

9. Zu beyden Seiten der Tischen stehen vor die eingeladene hohen Ehren-Gäste saubere Seßel.

10. Wann dieses alles in gehöriger Ordnung, werden die **neuen** Standarten oder Fähnen (welche schon eine jede mit zwey Nägeln oben und unten vest gemacht sind) durch den Adjutanten, die Führer und 24 Mann aus des Obristen Quartier in der Stille abgehollet, die Führer tragen die neue Standarten oder Fähnen auf der rechten Schulter, und postiren sich in ein Glied nach dem Rang der Compagnien vor den Tisch, also daß der älteste auf den rechten, der jüngste auf den linken Flügel zu stehen komme.

11. Inzwischen werden die sämtlichen Ehrengäste nochmalen durch die Cornets oder Fähndrich avertirt, daß alles parat: welche sich dann nach dem Plaz verfügen, und von dem Regiment mit zognen Sabeln, bey der Infanterie mit präsentirtem Gwehr, salutiren und Marsch schlagen empfangen und durch den Herrn Obristen bis zu ihren Plätzen begleitet werden.

12. Wann dieses richtig, und alles Plaz genommen, so postirt sich der Obrist hinter den Tisch, die Cornets oder Fähndrich jeder vor seine neue Standarten oder Fahnen; der Adjutant steht neben dem Tisch, um vorzuborren; die Rittmeistere oder Hauptleute und von jeder Compagnie ein Officier, ein Wachtmeister, ein Corporal und ein Gemeiner postiren sich, jeder Character in ein Glied hinter die Führer.

13. Nach welchem zu erst die Leib-Standarte oder Fahnen, und hernach eine nach der andern durch die Cornets und Fähndrich zu dem Tisch gebracht, und darauf gelegt werden. In jeden schlagt der Obrist oder Commandant 3 Nägel ein, den **ersten** im Namen des Souverains oder hohen Lands-Obrigkeit, den **andern** im Namen des Feldherrn, den **dritten** im Namen des Löbl. Regiments.

14. Bey weiterm Anschlagen dieser und der andern Standarten oder Fähnen, präsentirt der Obrist den Hammer auf einem silbernen Teller denen vornehmsten Ehrengästen; welche dann nach Belieben im Namen eines der vornehmsten Herren der Regierung, oder hohen Officiern einen Nagel einschlagen: Nach diesem schlagen auch die übrigen subordinirte Stabs- und Compagnie-Officiers jeder in seine

Stan-

Standarten oder Fähnen 3 Nägel ein, im Namen des Souverains, des Feldherrn und des Obristen; hernach die Wachtmeistre, jeder in seine Compagnie-Standarten oder Fahnen, den **ersten** im Namen des Obristen, den **andern** im Namen der übrigen Stabs-Officirs, den **dritten** im Namen seines Rittmeisters oder Hauptmanns; auf diese die Corporalen im Namen des Obristers, des Rittmeisters oder Hauptmanns und der Subalternen; endlich ein Gemeiner, im Namen des Obristen, Rittmeisters oder Hauptmanns und der ganzen Compagnie.

15. Wann eine Standarten oder Fahnen angeschlagen, so giebt der Cornet oder Fähndrich solche dem Führer wieder in die Hand, geht dann nebst den übrigen Officiers wieder zur Compagnie, und übernimmt die alte Standarten oder Fahnen wieder; der Gemeine, so bey dem Anschlagen gewesen, postirt sich dem Cornet oder Fähndrich zur Linken, und also machen es alle übrigen succesive; die Führer aber bleiben mit den neuen Standarten oder Fahnen vor dem Tisch stehen und halten selbe aufrecht am Fuß.

16. Das anwesende Frauenzimmer schlagen keine Nägel ein; sie binden aber schöne reichgestikte Bänder an die Krönli, welche so lang daran bleiben, bis sie verderben.

17. Wann nun alle Standarten oder Fahnen angeschlagen, so laßt der Major einen langen Wirbel und Troupp schlagen, und gegen die Ehrengäste und den Tisch ein Carré à trois faces formiren, welches weit besser als ein ganzer Creis oder Carré, indem der Major jeden im Gesicht hat, auch der Auditor von allen besser verstanden werden kan, postirt sich dann vor den Tisch, und verdeutet dem Regiment, wie aus Befehl des Herrn Obristen die alten Standarten oder Fahnen caßirt, und die neuen vorgestellt werden sollen; **reitet** dann bey der **Cavallerie**, bey der **Infanterie** aber steigt er vom Pferd und **geht** zu der ersten Compagnie, laßt den Führer, so die erste neue Standarten oder Fahnen hat, mit selbiger gegen der Compangnie anmarschiren, nimmt dem Cornet die alte Standarten, oder dem Fähndrich die alte Fahnen, ab, überreicht solche dem allda parat stehenden Gemeinen, giebt ihme hergegen die neue, und redt die Compagnie also an: **Hier übergibe ich euch diese alte**

Stan-

Standarten oder Fahnen, welche ihr brav und dapfer verfochten habet, und händige euch eine neue ein, bey welcher ihr eben so standhaft verbleiben, und selbe mit euerem Leib und Leben zu defendiren wissen werdeu; wünscht dann der Compagnie viel Glük. Der Gemeine, so die alte Standarte oder Fahnen empfangen, bedankt sich und marschirt in die Mitte des hintersten Glieds, verkehrt solche mit dem Krönli unter sich: und also verfahrt der Major bey allen Compagnien. Wann dann dieser Actus verricht, so laßt er zu Pferd die Sabel beysteken, oder zu Fuß das Gwehr auf d'Schulter, hernach an Fuß nehmen.

18. Dann stellt sich der Feld-Prediger hinter den Tisch, halt eine auf diesen Umstand gerichtete Predig, in welcher von dem Ursprung und Alterthum der Fahnen, deren Gebrauch, von der Schuldigkeit und Pflicht gegen dieselbe, und genauer Beobachtung des Eyds gelehrt, kräftig und kurz, nicht aber pedantisch geredt; alles mit einem besondern Gebet und Ertheilung des Segens beschloßen wird.

19. Dann werden dem Regiment durch den Auditor, welcher sich zu Pferd halt, die Kriegs-Articul vorgelesen, eine kurze aber kräftige Explication, was der Fahnen- oder Standarten-Eyd seye, und im Gewissen nach sich ziehe, gemacht: auf welches der Major bey der **Cavallerie** befiehlt, den rechten Handschuh aus- und mit der linken Hand den Hut abzuziehen; bey der **Infanterie** laßt er das Groehr vor den linken Fuß nehmen, und gleichmäßig mit der linken Hand den Hut abziehen: wann dieß geschehen, wird ihnen die Eyds-Formul vorgelesen und von allen das Jurament abgelegt.

Eyds-Formul.

Ihr sollet aufs neue geloben und schweeren, daß ihr in Ihro * * * Kriegs-Diensten, bey eueren angewiesenen Compagnien wollet forthin treu seyn und bleiben; euch auch von denen geheiligten Fähnen nimmermehr treulos- und Ehrvergesner-weis entziehen oder ausreissen, sondern denen jez-verlesenen Kriegs-Articuln, bey Vermeidung deren darinnen gedroheten schwehren Strafen an Leib und Leben, getreulich nachkommen; eueren Vorgesezten respective Herrn Generalen, und Obristen, subordinirten Commandanten, wie auch samtlichen Hrn. Officiern gebührenden Respect und Gehorsame leisten, deren ertheilende

lende Ordres und Befehle, so lieb euch euere Ehr und Leben ist, in allem und durchaus auf das genaueste und aus allen Kräften in Execution bringen; euch wider alle Feinde Ihro = = = = in allen Occasionen, so wohl in Besazung als im Feld, bey Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es seye zu Wasser oder zu Land dapfermüthig gebrauchen lassen; den Fahnen oder Standarten, bis auf den lezten Bluts-Tropfen, beherzt und standhaft defendiren und verfechten; auch euch durchgehends also rühmlich verhalten, wie es rechtschaffenen Soldaten von Gottes und ihrer Ehre wegen, nach Löbl. Kriegs- und Rechtsgewohnheit, wohl anstehet und gebühret.

20. Hierauf sagt der Obrist oder Commandant: Ihr Herren Officiers, Unter-Officiers und Soldaten! ein jeder hebe auf die drey Finger seiner rechten Hand, und spreche mir nach:

Alles, was mir hier vorgelesen worden, und ich gar wohl verstanden, das will ich vest und stets halten, demselben getreulich nachleben, so wahr mir Gott helf, durch Jesum Christum, unsern Heiland und Seligmacher. Amen.

21. Nach welchem alle die Hüte wieder auffezen, die Handschuhe anziehen: der Major laßt die **Cavallerie** die Sabel wieder ziehen; die **Infanterie** aber das Gwehr wieder schultern; das Carré wird wieder geöfnet; die Cornets, oder Fähndrich und Führere marschiren mit den Standarten oder Fähnen vor den ersten Zug zusammen, und werden durch einen Rittmeister oder Hauptmann mit klingendem Spiel in des Commandanten Quartier gebracht. Wann sie abmarschiren, laßt der Major, wie gebräuchlich, die **Infanterie** das Gwehr präsentiren, Marsch schlagen, die Musicanten marschiren vor den Standarten oder Fahnen her; die Ehren-Gäste werden im Vorbeymarschiren mit Standarten oder Fahnen salutirt: wann das Detaschement wieder zuruk, die Officiers ihre Pläze genommen, defilieren die Compagnien, eine nach der andern, bey den Ehren-Gästen vorbey; die Hrn. Officiers salutiren dieselben, und marschiren also in schöner Ordnung ab, und nach ihren Quartiern.

22. Nach diesem geht der Obrist oder Commandant zu den anwesenden Ehren-Gästen, und wann das Regiment passirt, bedankt er sich gegen dieselben, vor die ihm und dem ganzen Regiment erwiesene Ehr, invitirt und begleitet selbe in sein Quartier; sie werden mit einer köstlichen Mahlzeit bewirthet und mit einem Bal divertirt. Die Soldaten verehren die

alte Standarten oder Fähnen ihrem Rittmeister oder Hauptmann; werden dargegen mit Wein und Brod beschenkt: alles ist diesen Tag lustig und fröhlich.

NB. Wann dieses die ersten Standarten sind, so verstehet sich von selbsten, was in der Anrede des Majorn muß ausgelassen, ingleichem, wann nur ein Escadron, Bataillon oder Compagnie diese Ceremonie allein macht, wie alles mit einer Abänderung von dem mehrern auf das mindere müsse tractirt werden.

23. Und dieses ist die Manier einer Standarten- oder Fahnen-Weihung bey den **Protestanten**: bey den **Catholischen** kommen die **militarischen Dispositionen** der Trouppen, in Ansehung der Sammlung, Formation, Abtheilung, Wiederabmarsches, Einladung und Tractirung der Ehrengästen, mit obigem völlig **über ein**; die **geistlichen Ceremonien** aber sind mit mehrern Umständen begleitet. Ich will solche hier ganz kurz beschreiben.

24. Nachdem das Regiment nicht weit von der Kirchen, oder im Feld vor der Zelten, wo der Gottesdienst gehalten wird, aufmarschirt, formirt und abgetheilt ist, werden die neuen Standarten oder Fähnen durch einen Rittmeister oder Hauptmann, einen Lieutenant, die Cornets oder Fähndrich, Führer und 24 Mann in des Commandanten Quartier abgehollt, in der Stille nach der Kirchen gebracht; die Führer tragen selbige auf der rechten Schulter und postiren sich hinter die Cornets oder Fähndrich vor den Altar: inzwischen wird durch die sämtliche Tambourn in die Kirchen geschlagen, und die Leute werden (nachdem die Dragoner abgesessen, die Pferd gekuppelt und die Schiltwachten zu den alten Standarten oder Fähnen postirt worden) durch ihre Ober- und Unter-Officiers Compagnien-weis in die Kirchen geführt. Der Obrist postirt sich auf die Seiten des Altars, wo das Evangelium gelesen wird, der Obrist-Lieutenant auf der andern Seiten; alle übrigen Officiers aber vor dem Altar, und hinter ihnen die Unter-Officiers und Gemeine.

25. Wann alles versammelt, wird durch einen geschikten Geistlichen eine Predig oder Panegyricus gehalten; da solches vollendet, fangt das hohe Amt an; wann es zum Evangelium kommt, ziehet der Herr Obrist auf der einten, der Obrist-Lieutenant auf der andern Seiten die

Degen,

Degen, alle übrige Officiers thun das gleiche; nach Beendigung des Evangeliums steken sie solche wieder ein; dieses bedeutet, daß alle Officiers zu ihren neuen Standarten oder Fähnen geloben und selbe bis auf den lezten Bluts-Tropfen mit ihren Waffen zu defendiren versprechen: die Führer stehen indessen mit aufrecht haltenden Fähnen oder Standarten allezeit still, ohne bey der Elevation, da sie nieder knien: wann das leztere Evangelium gelesen wird, ziehen die Hrn. Stabs- und übrige Officiers abermalen die Degen, und nach dessen Beendigung steken sie solche wieder ein: nach gehaltenem hohen Amt nehmen die Hrn. Cornets oder Fähndrich die Standarten oder Fähnen aus den Händen der Führer; der Priester verrichtet die Benediction über dieselbe: bey welcher die Herren Fähndrich auf ein Knie niederknien, bis eine Standarten oder Fahnen nach der andern eingeweihet ist. Wann dieses verrichtet, werden die Leute wieder durch ihre Officiers und Unter-Officiers nach dem Parade-Plaz geführt, die Dragoner sizen wieder zu Pferd, ziehen die Sabel, die Infanterie aber gehet zum Gwehr und schultert; ingleichem tragen die Hrn. Cornets oder Fähndrich, die Standarten oder Fahnen, in der erstbesagten Ordnung, wie man hinein marschirt, zu beyden Seiten die Hrn. Officiers und hinter denselben der Geistliche zu dem präparirten Tisch, allwo zuerst die Leib-Standarten oder Fahnen gelegt, und allervorderst durch den Geistlichen 3 Nägel in N. S. S. T. eingeschlagen werden; hernach folget der Herr Obrist und übrige Stabs- und Compagnie-Officiers, Unter-Officiers, Corporalen und Gemeine, und wird alles tractirt, wie oben gesagt worden.

26. Wann der Eyd prästirt, das Carré oder Creis geöfnet ist, so geht alles wieder in die Kirchen, das Venerabile wird ausgesezt, das Te Deum angestimmt; nach dessen Beendigung geht alles wieder unter das Gwehr oder zu Pferd; der Priester gehet mit dem Venerabile vor die Kirche, giebt dem Regiment die Benediction, nach welchem in schöner Ordnug wieder abmarschirt und dieser Tag mit Illuminationen, Bal, Gastereyen und Lustbarkeiten paßirt wird.

NB. Wann man im Feld Fahnen oder Standarten anschlagt, so geschiehet diese Function vor der Front, wo man schöne Zelten und Lauberhütten aufschlagt.

NB. Es ist oben gesagt, daß die alten Standarten oder Fähnen den Gemeinen gehören; sie können solche ihren Capitains, dem Regiments-Commandanten, oder in eine Kirchen verschenken, jedoch dieselbe nicht über 24 Stund in ihren Händen behalten: welches seinen guten Grund hat, und hier noch anzumerken nöthig gefunden hab.

Das XV. Capitel.

Dispositionen bey Vorstellung der Stabs- und übrigen Officiern; wie auch der Unter-Officiern.

Von Nomination der Officiern ist allbereit im 1sten Theil Capp. VII. und VIII. das nöthige geredt worden. Wann demnach anfänglich oder im Erfolg ein vacanter hoher oder niederer Officiers-Plaz bey der Cavallerie und Infanterie durch Nomination eines tüchtigen Subjecti wiederum besezt worden, so wird auch ein solcher nach dem Unterschied seines Characters durch gewiße Ceremonien, eintweder vor der Front des ganzen Regiments, Escadrons, Bataillons oder Compagnie, oder nur bey der Parole in aller Form vorgestellt, damit er bey allen Anläßen von jedermann darvor erkennt, respectirt und ihme in- und ausser dem Dienst gehörige Parition geleistet werde.

I. Vorstellung der Stabs-Officiern.

1. **Ein Obrist** wird durch den General-Major; **ein Obrist-Lieutenant** durch den Obrist; **ein Major** durch den Obrist oder Obrist-Lieutenant vor dem ganzen Regiment also vorgestellt:

2. Das ganze Regiment rukt, bey der **Cavallerie** zu Pferd mit den Standarten, zu **Fuß** mit den Fähnen, auf den gewöhnlichen Plaz, und wird allda en Parade rangirt.

3. Wann der, so vorstellt, mit dem Neuerwehlten dem Regiment auf 20 Schritte sich genäheret, so laßt der commandirende Officier bey der **Cavallerie** die Sabel ziehen, oder

oder zu **Fuß** das Gwehr präsentiren, Marsch schlagen; hernach, zu **Pferd** einen Creis, zu **Fuß** ein Carré schlieſſen, in welches sich der General-Major oder der, so die Vorstellung verrichtet, nebst dem Neuerwehlten in dessen Mitte zu Pferd oder zu Fuß stellet. Es wird durch alle Tambourn Bande geschlagen, und dem Regiment wissend gemacht: **» Wie daß auf allerhöchsten oder hohen Befehl » des Souverains der Herr N. N. als Obrist » (Obrist-Lieutenant, Major) ernamset worden » seye; weswegen ihme ein jeder bey allen Oc- » casionen treu und gewärtig seyn, auch seinen » seinen Befehlen in allem und durchaus gehor- » samen, und selbe ohne Aufschub in Execution » bringen solle.** » Auf dieses wünscht ein jeder Officier durch Salutiren mit dem Degen, oder bey der Infanterie durch Abziehen des Huts, dem neuen Stabs-Officier Glük, und er bezieht so gleich vor dem Regiment seinen Posten, zieht zu **Pferd** den Degen, zu **Fuß** nimmt er den Sponton, und salutirt den, der ihne vorgestellt: ist es der Major, fangt er seine Function ipso facto an und commandirt.

4. Nach diesem wird der Creis oder das Carré wieder geöfnet, der General-Major oder der, so vorgestellt hat, marschirt wieder nach seinem Quartier; es wird vor demselben salutirt, Marsch geschlagen, bis er auf 20. Schritte entfernet; dann hören die Tambourn, auf das Zeichen des Majorn, auf, schlagen; die Standarten oder Fähnen werden in das Quartier des neuen Obristen, oder auf die Haupt-Standarten- oder Fahnen-Wacht gebracht, die Sabel wieder beygestekt, oder das Gwehr geschultert, die Compagnien formirt, und wieder, wie Cap. XII. gesagt, nach den Quartiern marschirt.

II. Vorstellung der Rittmeistern, Hauptleuten und Subalternen.

5. Die **Rittmeistere, Hauptleute, Lieutenants, Cornets** oder **Fähndrich** werden durch den Major also vorgestellt: die Compagnie **bey der Cavallerie** rukt zu Pferd mit den Standarten; **bey der Infanterie** aber mit den Fähnen, auf den bestimmten Plaz; jedoch schließt

selbe weder Creis noch Carré; der Rittmeister, (Hauptmann,) Lieutenant, Cornet, (Fähndrich,) steht dem Major zur Linken, machen Front gegen der Compagnie; die Tambourn schlagen vor dem Centro der Compagnie Bande; der Officier, so selbe commandirt, laßt zu **Pferd** die Sabel ziehen, zu **Fuß** aber das Gwehr präsentiren; dann stellt der Major den Officier mit folgenden Worten vor: „**Aus „Befehl unsers gestrengen Herrn Obristen wird „euch hiermit Herr N. N. als Rittmeister, Hauptmann, Lieutenant ꝛc. vorgestellt, welchen ihr „darvor erkennen, auch ihme in- und aussert „Herrn-Dienst allen gebührenden Respect und „Gehorsame leisten werdet; der Herr Rittmeister, Hauptmann, ꝛc. aber allezeit thun wird, „was seine Pflicht und Schuldigkeit zur Auf„nahm der Compagnie und Beförderung des „Herrn-Diensts von ihm erforderet**: auf welches der Rittmeister den Degen zieht, den Major salutirt; bey der **Infanterie** aber nimmt der Officier den Sponton, und bedankt sich gegen den Major; zur Compagnie aber sagt er: „**Es freue ihn, zu diesem Avancement gelanget „zu seyn und Anlaß zu haben, seinen Eifer zu „Beförderung des Herrn-Diensts und Nuzen der „Compagnie zu zeigen, auch jedem** *en particulier* **zu „allem Guten verhülflich zu seyn**; dann nimmt er seinen gehörigen Posten bey der Compagnie, und wird von den übrigen Officiern derselben, bey der **Cavallerie** mit dem Degen, bey der **Infanterie** aber durch Abziehen des Huts salutirt.

6. Wann der Major abmarschirt, wird er gleichwie bey seiner Ankunft, salutirt, und Marsch geschlagen, bis er auf 20. Schritte entfernt; darnach die **Standarten** oder **Fähnen** wieder an ihr gehörig Ort gebracht, und marschirt die Compagnie in der Stille nach den Quartiern.

7. Der **Cornet** oder **Fähndrich** wird eben so vorgestellt, außert daß ihme der Major noch die **Standarten** oder **Fahnen** mit diesen Worten überreicht: „**Hiermit übergebe dem Herrn Cornet,** (Fähndrich) „**die Standarten** (Fahnen) **bey welchen er sein Leib**

„**und**

» und Leben zu lassen, und selbe bis auf den » lezten Blutstropfen zu beschüzen hat; worauf sich der **Cornet** oder **Fähndrich** bedankt, und verspricht: » Daß er bey allen Occasionen demselben nach» kommen, und seine Schuldigkeit auf das ge» naueste erstatten werde.

III. Vorstellung aggregirter Officiern.

8. Ein **aggregirter oder** *surnumeraire* **Officier** wird bey der Parole, oder vor der Regiments-Wacht-Parade durch den Major mit diesen Worten vorgestellt: » **Aus** » **Befehl unsers gestrengen Herrn Obristen, wird** » **Herr N. N. hiermit als Rittmeister, Haupt**» **mann, Lieutenant** ꝛc. **des Löbl. Regiments** » **vorgestellt, weßwegen ein Jeder denselben so** » **wohl in- als ausser Herren-Diensten darvor** » **erkennen, respectiren, und ihme Gehorsame** » **leisten soll**; gratulirt zugleich demselben, und wünscht ihme gutes Avancement; worauf sich der Officier bedankt, alles Gute verspricht: und wann die Vorstellung vor der Wacht-Parade des Regiments geschieht, so gleich sein Gewehr nimmt, mit derselben auf den Parade-Plaz marschirt, und seine erste Wacht thut, allwo er von den übrigen Officiern des Regiments besucht wird, und denenselben mit einer Collation nach seinen Umständen aufzuwarten hat.

IV. Vorstellung der Officiern vom kleinen Stab.

9. Die **Adjutanten** werden als **Officiers**, die mit dem ganzen Corps zu thun haben, auch dem ganzen Regiment, oder wenigstens der **Escadron** oder dem **Bataillon**, welche zu Fuß ohne Standarten oder Fähnen ausruken, durch den Major vor der Front vorgestellt: nach welchem sie so gleich mit ihrer Function den Anfang machen.

10. Der **Quartiermeister**, **Feld-Prediger**, **Auditor**, **Proviantmeister** und **Wagenmeister** werden bey der Parole vorgestellt; und zwar **darum**, damit sie zu ihrer Verrichtung authorisirt und als **würkliche**

Officiers des Regiments oder dergleichen, die eben so wenig als die Officiers selbsten, von jemanden insultirt werden dörfen, erkennt und respectirt werden.

V. Wie ein würklicher Officier resignieren soll.

11. Wann hergegen ein Officier zu **erlaubter Zeit resignieren** und seine Entlassung haben will, vid. im ersten Theil das XXVII. Capitul, so meldt er sich bey seiner Instanz; und wann er solche bekommen, soll er auch in Beyseyn des Majorn vor der Compagnie **abdanken**; die Compagnie rukt, wie oben gemeldt, aus: wann ihm der Major das Zeichen giebt, so wird das Gwehr präsentirt, der Officier wendt sich gegen die Compagnie und sagt: „**Ihr Herren! ich bedanke mich vor den guten Gehorsam, so ihr mir erzeigt; weiß nichts als alles rühmliche euch nachzusagen: wann der eint- oder andere an mich etwas zu prätendiren, der wolle es melden**; stekt dann seinen Degen ein, oder giebt den Sponton von sich, und quittirt also die Compagnie.

NB. Vor jede Vorstellung eines Officiers gehört dem, der die Vorstellung verricht, eine Verehrung, welche nach dem Unterscheid des Diensts auch unterschiedlich: in Kayserl. Diensten, ware es bey Vorstellung eines würklichen Obristen, ein Pferd mit Sattel und Zeug; von den übrigen Officiern; dem Major, ein Paar Pistolen; dem Adjutanten aber wird der in der ersten Conferenz der Stabs-Officiers und Hauptleuten gemachte Tax bezahlt. Vide im I. Theil Cap. IX. §. 37.

VI. Vorstellung der Unter-Officiern.

12. Die **Wachtmeistre** und **Unter-Officiers** werden durch den Rittmeister, Hauptmann, oder in deren Abwesenheit durch den Lieutenant, der ganzen Compagnie, welche bey der **Cavallerie** und **Infanterie** ohne Standarten oder Fahnen zu Fuß ausrukt, mit folgenden Worten vorgestellt: „**Mit Bewilligung unsers Herrn Obristen, stelle ich hiermit den gegenwärtigen N. N. als Wachtmeister zu meiner unterhabenden Compagnie vor, und befehle euch insgesamt und einem jeden ins besonders, ihne darvor zu**

erken-

erkennen, zu respectiren, auch allen durch denselben an euch ergehenden Befehlen, auf das punctualeste zu gehorsamen; kehrt sich dann gegen den Wachtmeister und sagt: **Ihr aber werdet euere Schuldigkeit zu allen Zeiten erstatten, die empfangende Befehle auf das fleißigste exequiren, und alles thun, was zur Aufnahm des Diensts und Conservation der Compagnie erforderlich ist**; giebt ihm dann das Gwehr oder die Hellebarten in die Hand, und befiehlt ihm bey der Compagnie seinen Posten zu nehmen: auf welches der Wachtmeister sich bedankt, und allem nachzukommen verspricht.

NB. Ungeachtet oben beschriebene Ceremonien nicht in allen Diensten üblich, so sind sie nichts destoweniger überaus nöthig und nüzlich: nichts solle unterlassen werden, was fähig ist, die Authorität der Obern und die Subordination vest zu sezen, als welches das einige Mittel, so viele widriggesinnte Köpfe unter einem Hut, und in den Schranken gehöriger Obedienz, zu erhalten.

Das XVI. Capitel.

Militarische Ceremoniel bey zerschiedenen Anläßen, Ehrbezeugungen, Salutiren, Spiel-schlagen, Präsentiren.

Die äusserlichen Ceremonien und Ehrbezeugungen, so man im Militar-Stand gegen Höhere zu observiren hat, sind nach dem Unterscheid des Diensts auch unterschiedlich; und fangen zu erst an, was **Gottes Ehr** anbelanget, welche einem jeden nach den Grund-Sazen seiner Religion auszuüben vorgeschrieben. Bey der einten Religion sind selbe manigfältig und prächtig; bey andern aber eingeschränkter und kürzer. Einige sind in der Haupt-Sach allgemein, andere werden nur von dieser oder jener Religion besonders beobachtet. Ich will mich in die Gottesdienstlichen Ausübungen der eint- oder andern Religion nicht weiter einlassen, als die Beschreibung derer darbey vorkommenden zu der **militarischen Disciplin** gehörigen Dispositionen es erfordert.

I. Militarische Dispositionen bey Gottesdienstlichen Functionen.

A. Wann das *Te Deum Laudamus* abgesungen wird.

1. Wann wegen erhaltener Victorie oder anderm das Te Deum Laudamus abgesungen werden soll, so wird der Tag darzu bestimmt. In einem Plaz werden die Canonen auf dem Rampart parat gemacht; die ganze Garnison, ausser die Wachten nicht, versammelt sich auf dem Parade- oder einem andern darzu bestimmten Plaz; werden allda, nach dem Rang der Regimentern aufgeführt, oder aber die sämtlichen Trouppen werden in zwey Glieder rings um auf dem Rampart postirt, und halten das Gwehr an Fuß, bis die Function anfangt. Im **Feld** aber ruken die ganze Artillerie und alle Regimenter mit ober- und unter-Gwehr vor die Front, und nehmen das Gwehr gleichmäßig an Fuß.

2. Inzwischen gehen in **Garnison**, und im **Feld** alle Generaln, die Obristen, und von jedem Regiment 2. Capitains und 4. Subalternen zu dem Gouverneur, oder commandirenden Generalen, ins **Gouvernement**, oder **ins Haupt-Quartier**, um die Gratulation abzustatten; welches also geschieht: der Chef empfangt zu erst die Generalität in seinem **Zimmer** oder **Zelte**, welche dann nach abgelegtem Glükwünsch sich demselben zu beyden Seiten postiren; hernach kommt der Obrist vom ältesten Regiment mit seinen Officiern, machen dem Generaln ein ganz kurzes Complimeut; auf diese Weis folget ein Regiment auf das andere: die Obristen stellen sich zu beyden Seiten, die Officiers aber gehen wieder fort, ein jeder zu seinen Trouppen.

3. Hernach wird der **Gouverneur** oder **commandirende General** von den gegenwärtigen Generaln und Stabs-Officiern in die Haupt-Kirchen, oder im Feld an das Ort, wo der Gottes-Dienst durch den Superintendenten, oder Obristen-Feld-Prediger, oder Pater Prior gehalten wird, begleitet.

4. **Bey den Protestanten** wird der Gottesdienst auf gewöhnliche Weis, durch ein besonders Gebät, Absingung

gung auserlesner Psalmen oder geistlicher Liedern angefangen, mit Erklärung eines auf den Umstand sich schikenden Texts aus der heiligen Schrift continuirt, und durch Absingung des Te Deum Laudamus, unter Trompeten- und Pauken-Schall, und Ertheilung des Segens beendet.

5. Wann die Predig aus, giebt man den Canoniers auf dem Rampart oder im Feld auf dem Artillerie-Parc und den Trouppen ein Zeichen: so bald das Te Deum anfangt, und wann selbiges beendet, ingleichem nach gesprochnem Segen, werden jedesmal die Canonen um die ganze Vestung, oder im Feld vor der Linien los brennt, und auf jede Canonade von den versammelten Trouppen eine General-Salve gegeben.

6. **Bey den Catholischen** wird das hohe Amt celebrirt; und wann der Priester das Gloria singt, wird das **erste**, zu Anfang des Te Deum Laudamus das **zweyte**, und wann zu End dessen, der Priester den Segen giebt, das **dritte Salve**, allezeit zu erst aus der Artillerie und dann aus dem kleinen Geschoß gegeben.

NB. Wann die Trouppen auf dem Rampart postirt sind, so fangt zu erst das älteste Regiment an schiessen, hernach geht das Feur nach der linken Hand, im Feld vom rechten Flügel gegen den linken, und schießt ein Regiment nach dem andern: steht aber die ganze Garnison auf einem Plaz, so geschieht das Feuren von allen zugleich nach der Trommel; so oft ein Regiment Feur giebt, schlagen alle Tambourn Alarm.

7. Nachdem der Gottesdienst beendiget, so geht oder reitet der **Gouverneur**, in Begleit aller Generaln, die Parade zu besehen: das Gwehr wird präsentirt, die Officiers salutiren und wird Marsch geschlagen. Das gleiche geschieht auch im **Feld** von dem **commandirenden Generalen**, welcher in Begleit der Generalitat, beyde Linien paßirt, und von allen Regimentern durch Präsentiren, Salutiren und Spielschlagen beehret wird. Nach diesem wird mit klingendem Spiel wieder ab- und nach den Quartiern marschirt, wie solches im XII. Capitel beschrieben.

B. Bey hohen Todes-Fällen.

8. Bey Absterben des Souverains oder einer hohen Person aus der herrschaftlichen Familie, tragen eine bestimmte Zeit, die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, so wohl bey den **Protestanten** als **Catholischen**, die Spontons, Kurzgwehr und Flinten zur Leich; es wird auch kein Gwehr präsentirt, sondern auf den Wachten verkehrt neben dem Fuß gehalten, so daß die Mündung zur Erden, der Lauf auswärts, und der Anschlag ob sich komme, und mit der rechten Hand in der Höhle des Kolbens gefasset werde; die Tambourn schlagen mit verzognen Saiten.

C. Fron-Leichnams-Fest.

9. **In Catholischen Diensten** hat das Militar folgende Function zu machen: die darzu commandirte Mannschaft marschirt auf den Parade-Plaz, und wird in Ordnung gestellt; wann in der **Haupt-Kirche**, oder im **Feld** im Haupt-Quartier, das hohe Amt celebrirt wird, und der Priester das Gloria singet, geben sie das **erste**, beym Anfang des Te Deum Laudamus das **zweyte** und nach dessen Beendigung und Ertheilung der Benediction das **dritte Salve.**

10. Wann die Procession, nach dem hohen Amt, in die Gegne kommt, wo die Parade steht, so commandirt der Officier: **Präsentirt das Gwehr!** und wird **Marsch** geschlagen; wann das Venerabile unter einem Baldachin, der von **vier Fähndrich** getragen, und zu beyden Seiten durch **vier und zwanzig Corporaln** mit pflanztem Bajoneten begleitet wird, in die Nähe kommt, so commandirt der Officier: **Gebt acht! fallt nieder auf Knie! abzieht den Hut!** in währendem Niederknien sänken die Leute das Gwehr mit der Mündung vorwärts gegen der Erden, ziehen mit der linken Hand den Hut ab, legen denselben auf das linke Knie; die Officiers knien gleichfalls nieder, drehen zugleich den Sponton in der rechten Hand herum, daß die Lanzen auf die Erden, und die Stangen perpendicular mit dem Schuh in die Höhe komme, ziehen mit der linken Hand den Hut ab; die Grenadiers-Officiers senken

wie

wie oben gesagt, währendem Knien die Flinten, biegen sich ein wenig vorwärts, und halten die vier Finger der ausgestrekten linken Hand an der Müze; die Dragoner-Officiers senken zu Pferd die Degen; Unter-Officiers und Dragoner aber büken sich ein wenig vorwärts, ziehen aber keinen Hut ab: wann das Venerabile die Parade vorbey, steht der Officier wieder auf, bedekt sich, und commandirt: **Gebt acht, aufsezt den Hut! präsentirt das Gwehr!** Die Leute bedeken sich, stehen auf und präsentiren, bis die ganze Procession passirt; nach welchem commandirt wird: **Gwehr auf d'Schulter!** bleiben also mit geschultertem Gwehr stehen, bis die Procession wieder in der Kirch, und die Function beendet: nach welchem die Commandirten wieder ab- und nach den Quartiern marschiren.

11. So oft das Venerabile einem zu Fuß, oder zu Pferd marschiernden Corp begegnet, so laßt der Officier aufmarschiren, sich formiren, und observirt, was oben gesagt; das gleiche wird auch von allen Wachten und Posten beobachtet.

D. In der Char-Wochen und Oster-Zeit.

12. Nachdem an dem hohen Donnerstag alle Gloken aufgehört läuten, tragen Officiers, Unter-Officiers und Gemeine die Spontons, Kurzgwehr und Flinten zur Leich; die Tambourn schlagen mit verzognen Saiten, und verhalten sich, wie allbereit oben Lit. B. gesagt worden.

13. Am Samstag, wann das Gloria wieder gesungen wird, kehrt man das Gwehr auch wieder um, schultert, schlagt die Regiments-Streich mit gespannten Saiten.

14. Abends um 8. Uhren wird wieder, wie oben beym Fronleichnams-Fest, einige Mannschaft zur Ceremonie der Auferstehung commandirt; und wann der Priester das Halleluja gesungen, wird das **erste** Salve gegeben, darauf die Procession und das Venerabile wieder ausgeht: worbey sich die Parade verhalt, wie an dem Fronleichnams-Tag; wann die Procession wieder in die Kirchen kommt, und der Priester das Te Deum anstimmt, wird das **zweytemal**, und bey der Benediction das **drittemal** geschossen;

sen: nach welchem die Parade wieder nach den Quartiren geführet, und wie gewöhnlich, abgedankt wird.

Nota. Vielleicht werden sich einige, die bey allem still zu stehen gewohnt, verwundern, daß ich, als ein Protestant, obige Dispositionen anführe: so bald sie aber wissen, daß nicht nur alle protestantische Auxiliar-Trouppen in Kayserl. und Oesterreichischen, sondern auch viele Particular-Officiers in andern Catholischen Diensten obige **ins Militar einlaufende Ceremonien** mit machen müssen; über das, meine Arbeit an keine Religion gebunden, so wird das Verwundern hoffentlich in einen Beyfall verwandelt werden, als worum ich dann höflichst bitte.

II. Ceremoniel und Ehr-Bezeugung vor hohen und niedern Stands-Personen.

A. Vor dem Souverain.

15. Wann der **Souverain** oder das **Haupt einer Republic**, ein Regiment oder Corps besehen wollen, so werden zu **Pferd** die Sabel gezogen, zu **Fuß** präsentirt, Marsch geschlagen, die Officiers salutiren mit dem Sabel, Gwehr oder Spontons, und die Standarten oder Fahnen werden gesenkt; alle Wachten oder Posten thun das gleiche.

16. Einem **Deputirten**, so den **Souverain** oder die **Hoheit repräsentirt**, wird, so lange er bey der Armee oder bey den Trouppen sich befindt, obige Ehr bewiesen.

B. Vor Ambassadeurs.

17. Einem Ambassadorn **krönter** Häuptern wird bey **öffentlichem Einzug**, und bey der **Abscheids-Audienz** präsentirt, Marsch geschlagen, und salutirt: **zwischen** der Zeit aber geht man ihm nur ins Gwehr.

18. Einem Ambassadeur eines andern **Fürsten**, oder einer **Republic**, wird allein bey **öffentlichem Einzug**, von allen versammelten Trouppen und Wachten das Gwehr präsentirt, 3 kurze Wirbel geschlagen; zu **Pferd** zieht die Cavallerie die Sabel; das gleiche geschieht ihm bey der **Abscheids-Audienz**: **zwischen** der Zeit aber nicht.

C. Vor

C. Vor Herren der Regierung.

19. Einem der **vornehmsten** Herren der Regierung wird von allen Trouppen und Wachten, zu **Pferd** der Sabel gezogen, zu **Fuß** präsentirt, drey kurze Wirbel geschlagen, aber nicht salutirt.

NB. Zwischen jedem Wirbel pausirt der Tambour so lang, als man 12. zehlen kan.

20. Allen **übrigen** Herren der Regierung wird zu **Pferd** der Sabel gezogen, zu **Fuß** präsentirt; aber weder Spiel geschlagen, noch salutirt.

D. Vor der hohen Generalität.

21. Dem commandirenden Generaln en Chef wird, **wann** der Souverain, oder das Haupt einer Republic **nicht zugegen**, zu **Pferd** die Sabel gezogen, zu **Fuß** präsentirt, Marsch geschlagen, mit Standarten oder Fahnen salutirt; in obigem Fall aber wird ihme nicht salutirt.

22. Einem Generalen von der Cavallerie und Infanterie, General-Feld-Zeugmeister, werden von allen versammelten Trouppen und Wachten, zu **Pferd** die Sabel gezogen, zu **Fuß** präsentirt, 3 Wirbel geschlagen, aber nicht salutirt; einem General-Maior von der Cavallerie und Infanterie geschieht die gleiche Ehr, ausser daß ihm nur zwey Wirbel geschlagen werden.

NB. Wann aber obige Generalen zu ihren Brigaden kommen, oder so sie ein von der Armee abgesondertes Corps en Chef commandiren, also unter keinem Höhern stehen, so wird ihnen auch Marsch geschlagen und salutirt.

23. Einem General-Kriegs-Commissair, General-Ingenieur-Quartiermeister-Adjutant-Proviantmeister-Kriegs-Zahlmeister-Auditor-Wagenmeister, ziehen alle versammelte Trouppen und Wachten zu **Pferd** die Sabel, und zu **Fuß** wird präsentirt: es wird aber weder Spiel geschlagen noch salutirt.

E. Von den Stabs- und übrigen Officiern.

24. **Einem Obrist** von der Cavallerie und Infanterie gehen in **Garnison** alle Wachten ins Gwehr und prä-

präsentiren, oder ziehen zu Pferd die Sabel; **den Obrist-Lieutenants** tragen sie das Gwehr auf der Schulter, und zu Pferd sizt ihm die Cavallerie auf; **den Majoren** wird das Gwehr am Fuß gehalten, die Cavallerie aber stellt sich vor ihre Pferde: **Im Feld** hergegen geschieht ihnen diese Honeur nur von ihren Regiments-Wachten.

NB. So wohl im Feld als in großen Garnisonen wird ausgemacht, wie oft einem jeden Generaln und Stabs-Officier täglich ins Gwehr getretten werden solle: sonsten die ganze Armee oder Garnison wegen dem beständigen Hin- und Her-Marschiren deren so vielen Generalen und Stabs-Officirn unaufhörlich alarmirt wäre und im Gwehr stehen müßte; gemeiniglich aber winken sie der herausrufenden Schiltwacht von weitem: in welchem Fall zu observiren, daß wann ein General oder Stabs-Officier gegen eine Wacht oder gegen Trouppen kommt und schon heraus gerufen worden, bevor er gewunken hat, so muß die Wacht in der Positur stehen bleiben, in deren sie sich befunden, da der Stabs-Officier das Zeichen gegeben; z. Ex. wann sie hinterm Gwehr stehen, das Gwehr am Fuß oder geschultert haben; oder wann die Cavallerie sich zum Aufsizen parat gemacht hätte u. s. w. sollen sie kein ander Mouvement machen, bis die Person vorbey paßirt ist.

25. Wann ein **Obrist** zu seinem Regiment kommt, welches allein ausgerukt ist, so wird vor ihm der Sabel gezogen, zu Fuß präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt; wann aber mehrere Regimenter beysammen, so geschieht es ohne Spielschlagen und Salutiren, es wäre dann der Obrist von allen versamelten Regimentern Commandant. Dem **Obrist-Lieutenant** und **Majorn** geschieht (wann sie Commandanten sind) ein gleiches: wann sie aber nicht Commandanten des Regiments sind, so wird dem **ersten**, zu **Pferd** der Sabel gezogen, zu **Fuß** das Gwehr präsentirt, dem **Majorn** aber aufgesessen, und zu **Fuß** das Gwehr geschultert. Bey einem versammelten Regiment wird die Honeur dem Obrist durch den Obrist-Lieutenant, diesem durch den Major, und dem Major durch den ältesten Commandanten, Rittmeister oder Hauptmann gemacht.

26. Wann ein **Escadrons-** oder **Bataillons-Commandant** zu seinem Corps kommt, so werden ihnen, zu **Pferd** die Sabel gezogen, oder zu **Fuß** präsentirt: wann aber die Escadron oder das Bataillon nebst noch mehrern auf dem Plaz, und ein Höherer zugegen, so geschieht es nicht;

steht er mit seinem Corp vom Regiment separirt, und ist absolute Commandant, so wird ihm auch Marsch geschlagen und salutirt.

27. Einem **Rittmeister** oder **Hauptmann**, der mit seiner Compagnie allein vom Regiment separirt steht, und also kein Höherer zugegen ist, dem laßt der Lieutenant zu **Pferd** die Sabel ziehen, und zu **Fuß** präsentiren: diese Ehre geschieht auch dem Lieutenant durch den Fähndrich oder Cornet, und diesem durch den Wachtmeister, **wann sie Commandanten der Compagnie sind.**

28. Endlich präsentiren alle **einzeln Schiltwachten** vor den Generalen bis auf die Rittmeistre und Hauptleute; vor denen Subalternen aber tragen sie das Gwehr gschultert, und stehen still, bis der Officier vorbey, NB. in so fern der Rittmeister oder Officier eine **Regiments-Uniforme an hat**, sonsten ist die Schiltwacht nicht schuldig, denselben zu kennen.

NB. Auf den öffentlichen Plätzen, wo beständig eine Quantität Officiers sich versammeln oder paßiren, sind die Officiers so discret, daß sie den Schiltwachten winken, sonsten ein solche beständig nur mit präsentirtem Gwehr da stehen müßte.

F. Anmerkungen über diese Materie vor die Trouppen.

29. Wann bey einem versammelten Regiment, Wachten und Posten andere Trouppen vorbey paßiren, und das Spiel rühren, wird bey der **Cavallerie** aufgesessen, die Sabel gezogen, das Spiel gerührt; zu Fuß aber, oder von der **Infanterie** präsentirt.

30. Wann der vorbey paßirende commandirende Officier weniger am Character, als der, so das Regiment, Escadron, Bataillon, Compagnie oder die Wacht commandirt, so macht dieser leztere die Honeur nicht selbst, sondern laßt solche durch seine Subordinirte machen. Z. Ex. wann ein Rittmeister oder Hauptmann bey Trouppen, Wachten ꝛc. vorbey paßirte, wo ein Obrist-Lieutenant Commandant wäre, sizt bey der **Cavallerie** zwar alles auf, oder geht zu **Fuß** unter das Gwehr; der Obrist-Lieutenant aber laßt die Honeur durch einen Rittmeister oder zu Fuß durch

einen Hauptmann commandiren; also auch, wann ein Lieutenant ꝛc. bey einem Rittmeister mit seinem Volk vorbey passirt, sizt bey der **Cavallerie** zwar alles auf, oder geht bey der **Infanterie** ins Gwehr; der Rittmeister oder Hauptmann aber laßt die Honeur durch den Lieutenant, Cornet oder Fähndrich verrichten; eine gleiche Bewandnus hat es, wann ein Wachtmeister mit Trouppen vorbey paßirt, wo ein Officier den Posten hat: und so ist es **im Gegentheil**, wann ein Posten von mindern commandirt wird, als die Vorbeypaßirende im Character sind, so wird das Spiel allezeit zu erst von den mindern gerührt.

31. Wann ein Regiment, Escadron, Compagnie oder Wacht in währendem Marsch, dem Souverain, Chef einer Republic, commandirenden General, einem Herrn der Regirung, einem Generalen der Infanterie oder Cavallerie begegnet, laßt der commandirende Officier geschwind aufmarschiren, sich formiren, und jedem seine oben beschriebne gebührende Honeur machen; dieses geschieht auch jedem Stabs-Officier, wann er Officiern **von seinem** Regiment rencontrirt; sind es aber Stabs-Officiers **von andern** Regimentern, wird ihnen die Honeur im Marsch gemacht.

32. Wann ein Regiment, Escadron, Bataillon, Compagnie oder Detaschement durch eine Vestung oder offnen Plaz, wo eine Garnison oder sonsten Trouppen sich befinden, marschiren solle, so wird zuvor ein Ober-Officier dahin voraus geschikt, welcher solches dem Commandanten der Garnison oder der Trouppen meldet. Der Obrist, oder Commandant, führt die Trouppen selbsten durch; und wann ein Höherer, als er, an dem Ort commandirt, so zieht er auch den Degen, oder nimmt bey der **Infanterie den Sponton**; ist aber der Commandant des Orts von minderm Character, so entblößt er keinen Degen, nimmt auch den Sponton nicht, sondern paßirt den Ort allein zu Pferd a la tete des Zugs: die Garnison tritt währendem Durchmarsch der Trouppen, ins Gwehr, laßt die Sabel ziehen, zu Fuß oder bey der Infanterie präsentiren, und so die Durchmarschirende das Spiel rühren, thun sie ein gleiches: wann hergegen durch eine Stadt oder Ort paßirt wird, wo keine Trouppen ligen, wird nur allein mit Feldmarsch-schlagen, ohne die andere Ceremonien, durchmarschirt.

33. Die

33. Die Vorposten von der **Cavallerie** bey einer Armee sizen vor allen Generalen, Obristen, Majorn **du Jour** zu Pferd, lassen die Sabel ziehen; aber vor niemand das Spiel rühren, als vor dem Souverain, Haupt der Regierung, und commandirenden Generaln en Chef, welchen Marsch geschlagen wird; ingleichem denen Trouppen, die ebenmäßig mit Spielschlagen vorbey paßiren: das gleiche wird auch von der **Infanterie** auf einem Vorposten observirt, sie tretten unter das Gwehr, und verhalten sich, wie oben gesagt.

35. Die Piqueter zu Pferd hergegen sizen vor niemand auf, als dem Souverain, Haupt der Republic, commandirenden Generalen; vor allen übrigen Generalen, ingleichem vor denen Obristen und Majorn **du Jour** tretten sie nur vor die Pferde, nehmen das Gwehr, und machen einem jeden nach seinem Character Honeur.

35. Wann ein Piquet Cavallerie oder Infanterie von einem Regiment allein steht, und nicht mit den Piquetern von andern Regimentern meelirt ist, so tritt die **Cavallerie** vor ihren eignen Stabs-Officiern vor die Pferde; die **Infanterie** aber geht zum Gwehr, und macht ihnen die gebührende Honeur: andern Stabs-Officiern aber nicht.

36. Wann Trouppen zu **Fuß** bey einem Piquet vorbey marschiren, so tritt dasselbe auch ins Gwehr; kommen Trouppen zu Pferd, so sizt die **Cavallerie** gleichfalls zu Pferd: und wann die Vorbeymarschirende die Sabel gezogen, und das Spiel schlagen, thut das Piquet ein gleiches; die **Infanterie** laßt schultern.

37. Es ist ferner anzumerken, wann mehrere Personen, denen Honeur gebühret, mit einander vor ein Regiment, Escadron, Bataillon, Compagnie, Detaschement oder Wacht kommen, so wird nur der **vornehmsten** die Honeur gemacht, den übrigen aber nicht: es ist desnahen eine grosse Unanständigkeit, wann die Hrn. Officiers von der Cavallerie bey einem solchen Anlaß, auch vor den andern, oder denen, die ihnen bekannt sind, mit dem Degen besonders salutiren; weßwegen nöthig, daß ihnen solches untersagt, auch den Adjutanten befohlen werde, wohl acht zu geben, was die **Person**, die man salutiren solle, vor ein

Kleid anhabe, welcher dann die Officiers bey Zeiten informirt, damit wegen der öftern Menge der Generalen und Stabs-Officiern, nicht einem andern die Ehre wiederfahre.

38. Wann bey einem Corps die **Person**, deren man Ehr beweisen muß, gegen den **linken Flügel** ankommt, stellt sich der Obrist oder Commandant nicht auf den rechten, sondern allezeit auf denjenigen Flügel, woher die Person anrukt.

39. Wann die **Person** von dem eint- oder andern **Flügel** herkommt, so salutiren die Officiers, so wie sie successive die Linien paßirt, **einer nach dem andern**; kommt aber selbe gegen die **Mitte** des Regiments, Escadron oder Bataillons ꝛc. so salutiren die Hrn. Officiers **alle zugleich**: und dies geschieht, wann die Person bis auf 10 Schritte genäheret.

40. Wann die **Person** bis auf 40 Schritte genähret, laßt der Commandant die Sabel ziehen, oder zu Fuß das Gwehr präsentiren, durch alle Tambourn die gehörige Streiche schlagen; der Major oder der, welcher commandirt, reit der **Person** entgegen, salutirt mit dem Degen, und begleitet solche längs der Front, fragt dann, ob sie was zu befehlen beliebe? salutirt nochmal, und begiebt sich wieder auf seinen Posten: wann die Person wieder auf 40 Schritte entfernt, werden die Sabel beygestekt, oder das Gwehr geschultert, und die Tambourn hören auf schlagen.

41. Wann die **Person** das Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie will sehen abmarschiren, soll der Commandant befragen, wie der Abmarsch beliebig? worbey zu wissen, daß man derselben allezeit die rechte Hand bey dem Abmarsch gebe, so es immer das Terrain zulaßt.

42. Wann eine Leich bey einem versammelten Corps oder bey einer Wacht vorbey paßirt, seye es eine Militair- oder Civil-Stands-Person, die begraben wird, so sizt alles auf, oder geht zu Fuß unter das Gwehr; ist es ein General oder Stabs-Officier, so wird ihme annoch die **nemliche Ehr-Bezeugung gemacht, die man ihm in seinem Leben bewiesen.**

Einem Rittmeister, Hauptmann und Subalternen steht man zu Fuß vor die Pferde, halt das Gwehr gschultert:

und

und weilen mit den ersten auch die Standarten oder Fahnen marschirt, so wird auch präsentirt und das Spiel geschlagen; aber nicht salutirt.

43. Vor der Leich eines Unter-Officiers, Corporaln und Gemeinen halt man das Gwehr beym Fuß.

44. Vor einer gemeinen Civil-Leich-Begängnuß tritt man nur vor die Pferde ohne Gwehr, und bey der Infanterie tritt man zum Gwehr, ohne dasselbe, wie bräuchlich, aufzunehmen: es seye dann eine Person von der Regierung, oder sonst eine Stands-Person; da dann derselben die gleiche Ehr-Bezeugung, wie im Leben, erwiesen wird: wie oben gesagt.

Und dieses sind die gewöhnlichsten und am meisten vorfallende militarische Ceremonien und Ehr-Bezeugungen, welche auf diese Weis in ausländischen Diensten habe practiciren gesehen: es können aber selbe nach den Umständen der Zeit, Anläßen und Personen vermindert oder vermehrt werden, sonderlich bey solemnem Einzug eines Gesandten; es dependirt lediglich von dem Souverain. Alle übrigen Ceremonien werden bey jedem besonders beschriebnen Anlaß zu finden seyn.

Das XVII. Capitel.

Dispositionen und Ceremoniel bey Begräbnus der Stabs- und übrigen Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen.

Gleichwie von den urältesten Zeiten her bey allen, auch den allerwildesten Völkern in Uebung gewesen, ihre Verstorbnen, nach dem Unterscheid des Stands, mit gewissen Ceremonien und Ehr-Bezeugungen zu beerdigen: also beobachtet man diese anständige Pflicht noch heut zu Tag auf das genaueste.

Unter den Christen sind diese Ceremonien, nach Vorschrift jeder Religion, eintweder kostbar, mittelmäßig oder einfältig eingericht, je nachdem der Character, den der Verstorbne im Leben gehabt, es erforderet; auch sind diejenigen

eines Militairs von der Beerdigung einer Civil-Person um ein merkliches unterschieden.

Nachdem nun bishero von den meisten Verrichtungen eines Soldaten das nöthige geredt, so werde auch, wann einmal der Todt allen seinen Beschwerlichkeiten ein Ende gemacht, zeigen, wie solcher nach dem Unterscheid seines Characters beerdiget werde.

I. Begräbnus der Stabs- und übrigen Officiern.

1. **Der Obrist** wird durch den Obrist-Lieutenant mit dem ganzen Regiment, allen Standarten und Fähnen; **der Obrist-Lieutenant** durch den Major mit der Helfte des Regiments, der Standarten oder Fahnen; **der Major** durch einen Escadrons- oder Bataillons-Commandanten auf obige Weis; **ein Commandant** durch den ältesten Rittmeister oder Hauptmann seiner Escadron oder Bataillon mit den Standarten oder Fahnen; ein **Rittmeister** oder **Hauptmann** durch seinen Lieutenant mit der ganzen Compagnie, Standarten oder Fahnen; **ein Lieutenant** durch den Unter-Lieutenant; **dieser** durch den Cornet oder Fähndrich; **ein Cornet** oder **Fähndrich** durch einen ihrer Cameraden, alle 3. mit der ganzen Compagnie, jedoch ohne Standarten oder Fähnen, zur Begräbnus begleitet.

2. Dem Regiment wird solches am Abend zuvor bey der Parole wissend gemacht; die ganze Ordnung, und wie die Hrn. Officiers marschiren sollen, den Wachtmeistere durch den Adjutanten dictirt, welche solches ordentlich in ihr Ordres-Buch eintragen, und jedem Hrn. Officier bey Ueberbringung der Parole vorlesen.

3. Gleichmäßig werden die Generalen und Stabs-Officiers von andern Regimentern, die vornehmsten Stands- und Magistrats-Personen durch den Adjutanten, welcher einen Trauer-Flor an statt der Schärpen tragt, invitirt; die Commandanten lassen solches gleichmäßig am Abend zuvor bey der Parole ihren Regimentern kund machen. NB. Bey den Catholischen wird auch die Geistlichkeit eingeladen.

4. **Am Tag der Begräbnus** versammelt sich das Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie, erstlich

vor

vor der Casernen oder auf dem Parade-Plaz; die Standarten oder Fahnen werden gewöhnlicher Maßen abgeholt, und das ganze Corp in die Avant- und Arrier-Garde abgetheilt.

5. Bey der Leich-Begängnis **eines Obristen** wird allen Hrn. Officiern des Regiments jedem ein Traur-Flor, welchen sie anstatt der Schärpen, über die rechte Schulter gegen den Degen tragen, durch den Adjutanten auf dem Parade-Plaz ausgetheilt, auch an jede Standarten oder Fahnen ein 3 Ellen langer Traur-Flor oben ums Krönli gebunden; allen Unter-Officiern aber gibt man nur Flór um den linken Arm. Bey der Begräbnus des **Obrist-Lieutenants, Majorn, Commandanten, Rittmeistern** oder **Hauptleuten** bekommen nur die Officiers und Unter-Officiers, welche unter dem Gwehr sind, und die Leich tragen, auf obige Weis Traur-Flór: **es seye dann,** man verlange solches desto köstlicher zu machen, so ist auch erlaubt den übrigen Officirn, die ohne Gwehr der Leich nachfolgen, dergleichen zu geben, welche auch von jedem so lang getragen, und an den Standarten oder Fahnen gelassen werden, bis der Plaz des Verstorbnen wieder besezt. Bey Begräbnus der **Stabs-Officiern** werden die Spiel der Tambourn mit schwarzem Boy überzogen; bey der Rittmeistern, Hauptleuten und übriger Officiern aber nur mit einem Flor behängt, welches ihnen gleichmäßig auf dem Parade-Plaz durch den Adjutanten gegeben und also gleich über die Spiel gespannet oder angehängt wird.

6. Wann nun alles, auf oben beschriebne Weis, bewerkstelliget, so marschirt das Regiment, Escadron, Bataillon oder Compagnie in der Stille vor das Quartier, in welchem die Leich sich befindet, und allda auf.

7. So bald die Leich aus dem Haus auf den Traur-Wagen gebracht oder nieder gesezt wird, laßt der Commandant der Trouppen, bey der Cavallerie, wann sie zu Pferd sind, die Flinten verkehren, das ist, die Mündung unterwärts in den Flinten-Schuhe sezen und den Kolben aufwärts halten; die Officiers und Unter-Officiers halten die Klingen unter dem linken Arm, den Spiz hinterwärts: zu Fuß aber oder bey der Infanterie tragen Officiers, Unter-Officiers und Gemeine das Gwehr verkehrt unter dem linken Arm

zur Leich, wie solches bey den Handgriffen Commando 36. gezeiget worden; und die Standarten oder Fähnen verkhrt über die linke Schulter; die Tambourn schlagen mit verogenen Saiten den Todten-Marsch: und alles sezt sich folgender Massen zu Pferd oder zu Fuß in Marsch.

A. Begräbnus-Ceremonien eines Obristen.

1. Ein geharnischter Mann reitet vorher.

2. Eine Bande Musicanten mit gedämpften Instrumenten ein Todten-Lied musicirend.

3. Der Regiments-Quartiermeister, Auditor, Proviantmeister, Regiments-Feldscherer und Wagenmaster.

4. Der Major zu Pferd, nach ihm der Obrist-Lieutenant, auf ihne die 2 Escadrons-Commandanten, hernach 2 Rittmeistre.

5. Vier Wachtmeistre mit der ersten Escadron; nach diesem 1 Rittmeister mit der zweyten Escadron, ein Rittmeister schlieſt.

NB. Bey der Infanterie folget auf den Major die Grenadier-Compagnie in ihren Abtheilungen; nach diesem der Obrist-Lieutenant; hinter demselben der Bataillons-Commandant, zur Linken ein Hauptmann; hernach 3 Unter-Officiers mit dem ersten Bataillon; 3 Unter-Officiers und ein Hauptmann schliessen.

6. Ein Traur-Pferd, welches vom Kopf und über den ganzen Leib mit schwarzem Boy bis an die Füße bedekt, dessen Schweif es etliche Schritte nachschleppt, und von zweyen in Traur bekleideten Bedienten geführt wird.

7. Dann folget der Cörper in einem Sarg, welcher mit einem schwarzen Traur-Tuch bedekt ist, und auf einem Wagen ligt, der durch 2 mit Traur-Tüchern bedekte Pferde gezogen wird; der Kutscher ist gleichmäßig schwarz gekleidt; zu beyden Seiten gehen 8 Lieutenants, welche die Eken und Enden des Traur-Tuchs halten; oben auf dem Sarg ligt die Casque, der Stok und Degen Creuz-weis über einander: ingleichem bey der Cavallerie Stifel und Sporn, und zu beyden Seiten die Wappen-Schilde des Obristen vest gemacht.

8. Nach dem Sarg folget der Geistliche in seinem Kirchen-Habit; nach ihme die in Traur bekleidte Verwandte

wandte; hernach die eingeladne Ehrengäste, allezeit zwey mit einander. NB. Bey den Catholischen gehört der Regiments-Pater mit seinem Kirchen-Ornat und Weyh-Kessel, **vor der Leich.**

9. Auf diese folgen 2 Rittmeistre und vier Unter-Officiers mit der dritten; dann ein Rittmeister und drey Unter-Officiers mit der vierten Escadron, hinter welcher 4 Wachtmeistere; hinten schliessen zwey Rittmeistre und zwey Escadrons-Commandanten.

NB. Bey der Infanterie folgen auf die Ehrengäste ein Hauptmann und drey Wachtmeistre mit dem zweyten Bataillon; hinter demselben drey Wachtmeistre, ein Hauptmann und der zweyte Bataillons-Commandant; auf diese der Grenadier-Lieutenant mit der zweyten Grenadier-Compagnie in ihren Abtheilungen; der Hauptmann schließt.

B. Bey der Begräbnus eines Obrist-Commandanten oder Obrist-Lieutenants.

1. Reitet, oder geht, der Regiments-Quartiermeister.
2. Eine Bande Musicanten mit gedämpften Instrumenten.
3. Die kleinen Stabs-Officiers in einem Glied.
4. Der Adjutant; auf ihne der Major; nach dem Major ein Escadrons-Commandant, zu dessen Linken ein Rittmeister.
5. Zwey Wachtmeistere mit der ersten Escadron; hinter derselben zwey Wachtmeistere; ein Rittmeister schließt.

NB. Bey der Infanterie folget auf den Adjutanten die Helfte der ersten Grenadier-Compagnie; hernach der Major; auf ihne der Commandant vom ersten Bataillon, neben ihm zur Linken ein Hauptmann; hinter ihnen drey Wachtmeistre mit der Helfte des ersten Bataillons; nach demselben wiederum drey Wachtmeistre, und ein Hauptmann, der schließt.

6. Auf diese folget der Cörper in einem Sarg, garnirt, **wie oben gesagt**, auf einem Wagen, zu beyden Seiten 8 Unter-Lieutenants und Cornets oder Fähndrich, welche die Eken und Enden des Leich-Tuchs fassen: auf dem Sarg ligen der Hut, Stok und Degen Creuz-weis über einander; ingleichem Stiefel und Sporrn.

7. Nach dem Sarg geht der Geistliche; auf ihne folgen die Verwandten des Verstorbnen in Traur-Kleidern, die Officiers des Regiments, deren jeder einen von den eingeladenen Officiern von andern Regimentern oder aber andere Stands-Personen zu seiner Rechten hat: und also nach ihrem Rang zu zweyen der Leich folgen.

8. Auf dieses kommt ein Rittmeister mit der zweyten Escadron; hinter welcher ein Rittmeister und der Commandant schliessen.

NB. Bey der Infanterie folget den Leich-Gästen ein Hauptmann; nach ihme die Fähndrich mit vier Fähnen; dann drey Wachtmeistre mit der andern Helfte des Bataillons; hinter demselben drey Wachtmeistre und ein Hauptmann; nach diesem kommt die andere Helfte der Grenadier-Compagnie, bey deren der Ober-Lieutenant schließt.

C. Bey der Begräbnus eines Majorn.

Der **Major** wird auf gleiche Weise, wie der Obrist-Lieutenant begraben, **ausser** daß die Avant-Garde durch einen Escadrons- oder Bataillons-Commandanten geführt und commandirt wird.

D. Begräbnus eines Escadrons- oder Bataillons-Commandanten.

Ein **Escadrons-Commandant** wird in allem, gleichwie der Obrist-Lieutenant und Major, zur Begräbnus begleitet, ausser daß nur sein Escadron unter dem Gwehr; worvon die einte Helfte die Avant-Garde, die andere Helfte die Arrier-Garde ausmacht: das Leich-Tuch aber durch 8 Unter-Officiers gehalten wird. Ein Rittmeister führt die Avant-Garde, der andere schließt die Arrier-Garde, **wie oben gesagt worden.**

NB. Der Commandant eines Battaillons wird durch das ganze Bataillon, darvon die Helfte die Avant-Garde, die andere Helfte die Arrier-Garde macht, zu Grab begleitet. Ein Hauptmann marschirt a la tete, der andere schließt.

8. NB. Wann der Cörper obiger Stabs-Officiern nicht auf dem Wagen geführt wird, so tragen den Obrist die Lieutenants; den Obrist-Lieutenant und Major die Unter-Lieutenants, Fähndrich und Cornets; und den Commandanten die Wachtmeistere.

E. Dispo.

E. Disposition bey Begräbnus eines Rittmeisters oder Hauptmanns.

9. Eines **Rittmeisters** oder **Hauptmanns** Begleit wird folgender massen disponirt:

1. Der Ober-Lieutenant führt die halbe Compagnie zur Avant-Garde; ein Wachtmeister schließt.

2. Nach diesem folget die Leich, welche entweder auf einem Wagen geführt, oder durch die Wachtmeistere getragen wird; in ersterm Fall marschiren diese auf beyden Seiten, und fassen die Eken und Enden des Leich-Tuchs: auf dem Sarg ligen Hut, Stok und Degen Creuzweis über einander; bey der Cavallerie auch die Stiefel.

3. Nach der Leich geht der Geistliche, und nach ihme die Verwandten; auf diese die Officiers des Regiments, erbettne Officiers von andern Regimentern, auch andere Personen von Distinction, alle nach ihrem Character: worbey die Officiers vom Regiment den fremden die rechte Hand geben.

4. Nach diesen folget der Cornet oder Fähndrich mit der Standarten oder Fahnen, welche von den Führern getragen werden; nach ihnen die andere Helfte der Compagnie; der Unter-Lieutenant schließt.

F. Disposition bey Begräbnus der Subalternen.

1. Lieutenants, Unter-Lieutenants, Cornets oder Fähndrich werden in gleicher Ordnung zu Grab begleitet, **ausser**t, daß die Standarten und Fahnen nicht darbey; die Avant-Garde des ersten, durch einen Unter-Lieutenant; die Arrier-Garde durch einen Wachtmeister geführet wird, und der Cornet schließt.

2. Bey Begräbnus eines Unter-Lieutenants führt die Avant-Garde ein Cornet, ein Wachtmeister die Arrier-Garde, und ein anderer schließt.

3: Der Cornet wird auf obige Weis durch einen Cornet von andern Compagnien zu Grab gebracht, und gleichwie alle obige durch die Corporalen getragen.

G. Disposition bey Begräbnus der Offic. des Kleinen Stabs.

1. Der kleine Stab als der Regiments-Quartiermeister, Adjutant, Auditor, Proviantmeister, werden **nach dem Character**, den sie im Leben gehabt, durch Officiers gleichwie obige, und 50 bis 100 Gmeine, welche von allen Compagnien ausgezogen werden, in obiger Ordnung zu Grab gebracht; und wird ihnen in allem die gleiche ihrem Character angemeßne Ehr erwiesen.

2. Der Feld-Prediger und Regiments-Feldscherer werden durch 2 Unter-Officiers und 30 Mann, welche gleichmäßig von den Compagnien ausgezogen werden, begleitet; und der erste durch 8 Corporaln, der andere aber durch die Compagnie-Feldscherer zu Grab getragen; die Commandirten marschiren vor der Leich her; es wird ihnen aber nicht geschossen, hergegen folgen alle Hrn. Officiers der Leich bis an das Ort der Begräbnus.

10. Auf **obige Weis** wird die Leich-Procession **eines jeden Officiers** vom Obristen an bis zum Cornet oder Fähndrich zu Pferd oder zu Fuß eingerichtet.

11. So bald man auf den Kirchhof oder an das Ort, wo die Leich beygesezt werden soll, kommen, so marschirt das Regiment, Escadron, Bataillon, Compagnie oder Detaschement auf, und formirt sich zu Pferd oder zu Fuß; der Sarg wird neben das Grab gestellt; die Verwandten, Officiers und erbettne Fremde postiren sich um das Grab herum: es wird bey der Leich eines Stabs-Officiers durch die Hautboisten mit gedämpften Instrumenten ein Sterb-Lied musicirt.

12. Hernach macht der Feld-Prediger die gewöhnliche Abdankung, in welcher er den **Titel** des Verstorbnen wohl und deutlich ausdrukt; dann das gewöhnliche Gebet verrichtet, und zulezt den Segen giebt. Währendem Gebet ziehen **die zu Pferd** keinen Hut ab, sondern büken sich ein wenig vorwärts; **zu Fuß** aber oder bey der **Infanterie** bleibt man in der Positur mit dem Gwehr zur Leich stehen, und zieht mit der rechten Hand den Hut ab.

13. So bald der Segen gesprochen, sezen die Leute die Hüte wieder auf, der Sarg wird in die Gruft oder in das Grab herunter gelassen; und zu erst von dem Geistlichen, hernach von den übrigen Officiern, und auch von dem eint- und andern guten Freund des Verstorbnen eine Schauffel mit Erden auf den Sarg geworfen; nach diesem aber durch die, so den Cörper beygesezt, das Grab völlig mit Erden ausgefüllt.

14. Während der Sarg eingesenkt wird, laßt der commandirende Officier zu Pferd das Gwehr auf die Knie nehmen, zu Fuß aber schultern; und so bald die erste Schauffel Erden hinein geworfen wird, das **erste Salve**; wann das Grab halb zugefüllt, das **zweyte**, und wann es völlig zugefüllt, das **dritte Salve geben**; worbey allemal hoch angeschlagen werden soll: nach welchem zu **Pferd** das Gwehr wieder in Schuhe gesezt, die Sabel entblößt, zu **Fuß** das Gwehr geschultert und wieder präsentirt wird, bis die Verwandten des Verstorbnen, übrige Officiers und geladene Gäste aus einander; da dann das Gwehr geschultert, mit gestimmtem Spiel auf den Parade-Plaz marschirt, Standarten oder Fahnen an ihr Ort gebracht, alles auf gewöhnliche Weis abgedankt und die Leute wieder nach ihren Quartieren geführt werden.

15. Noch ist anzumerken, daß von verstorbnen Officiern dem Adjutanten der Sok und Degen, dem Tambour-Major oder den Tambourn der Compagnie der Hut, und bey der Cavallerie auch die Stiefel gehören; oder es wird ihnen durch die Erben ein Equivalent gegeben.

16. So bald ein Officier gestorben, werden alle seine hinterlaßnen Effetti durch den Auditor versiegelt, und den Erben überlassen zu disponiren: wann die Verwandten die Erbschaft übernehmen, und sich Schulden hervor thun, müssen sie solche bezahlen; wollen sie aber weder erben noch zahlen, so wird nach Verfluß eines Monats die Verlassenschaft vergantet, und die Schulden, so weit es langen mag, bezahlet: bleibt nach Abzug der Kösten etwas übrig, und sind nothdürftige Verwandte da, so solle billich der Ueberschuß denenselben zukommen, widrigen Falls fallt solcher in die Armen-Caßa.

II. Begräbnus der Unter-Officiers Prima Plana und Gemeinen.

17. **Ein Wachtmeister, Unter-Officier, Feldscherer**, wird durch einen Unter-Officier, 25 Mann und einen Tambour zu Grab begleitet, und durch Corporalen getragen; den Feldscherer tragen seine Cameraden; **ein Tambour** wird durch einen Corporal, 20 Mann und einen Tambour begleitet, und durch die Tambourn, welche alle ihre Bandelier umhaben, getragen: bey der **Cavallerie** wird der **Schmid** und **Sattler** durch einen Corporal, 20 Mann, einen Tambour und durch die Dragoner getragen; ein **Corporal** durch einen andern Corporal, 20 Mann und einen Tambour begleitet, und durch die Gefreyten oder Gemeinen getragen; ein **Gemeiner** wird durch einen Corporal oder Gefreyten, 16 Mann und einen Tambour begleitet, durch die Gemeinen getragen, und zu Grab gebracht.

18. Wann also einer von der **Prima Plana**; ein **Corporal** oder **Gemeiner** begraben werden soll, so versammeln sich die Commandirten mit Ober- und Unter-Gwehr auf dem gewöhnlichen Plaz; von da marschiren sie mit scharf gschultertem Gwehr, in der Stille, nach dem Quartier des Verstorbnen, Casernen oder Hospital, und allda in zwey oder drey Glieder auf.

19. So bald die Leich auffert das Haus gebracht wird, so laßt der commandirende Unter-Officier oder Corporal das Gwehr präsentiren, hernach unter den linken Arm zur Leich bringen; so bald die Leich aufgenommen, rechts und links schwenken, und marschirt in folgender Ordnung ab:

1. Der Unter-Officier mit den Commandirten zu vieren abgetheilt; zwischen dem erst- und zweyten Glied der Tambour mit verzognem Spiel, nud schlagt den Todten-Marsch.

2. Auf das Commando folget die Leich, der Sarg mit einem schwarzen Tuch bedekt: ist es ein **Unter-Officier**, so wird Stok und Sabel, einem **Gemeinen aber** der entblößte Sabel, mit der Scheid Creuzweis auf den Sarg gelegt.

3. Der

3. Der Leich folget der Geistliche in seinem Kirchen-Ornat, und nach ihme die übrigen von der Compagnie ohne Gwehr und nur mit dem Seiten-Gwehr: hat der Verstorbne sich in Liebe sezen können, so folgen auch von andern Compagnien Paar-weis; ist es ein **Unter-Officier**, so gehen auch die Officiers von der Compagnie mit der Leich: die Cornets oder Fähndrich sind niemalen exempt, sondern sollen auch die Gemeinen zu Grab begleiten.

20. Wann die Commandirten mit der Leich in obiger Ordnung an das Ort der Begräbnus kommen, so marschirt das Commando auf, macht Front gegen dem Grab; so bald der Feld-Prediger seine Abdankung und Gebet verrichtet hat, und die Leich in das Grab herunter gelassen wird, so laßt der commandirende Unter-Officier das Gwehr präsentiren; und wann die erste Schaufel Erden in das Grab geworfen, so wird das **erste**; wann selbiges halb angefüllt, das **zweyte**, und nachdem es völlig zugedekt, das **dritte Salve** gegeben: worbey, wie schon gesagt, allezeit hoch angeschlagen werden soll.

21. Nach dem dritten Salve wird das Gwehr fix gemacht, hernach präsentirt, hoch in rechten Arm genommen, mit gestimmtem Spiel und Troupp schlagen wieder nach dem Ort, wo man sich versammelt hat, marschirt, das Gwehr verkehrt gschultert, rechts um kehrt gemacht; und geht ein jeder wieder nach seinem Quartier.

22. Dieses sind alles sittliche Ceremonien, die ihren Nuzen haben: obschon sie nicht zur Seligkeit nothwendig, so machen sie doch bey einem Soldaten, der so vielen Gefahren unterworfen, eine gute Impreßion, und jedem Lust seine Schuldigkeit zu erstatten, treu zu verbleiben, und eher als ein braver Kerl mit Ehren begraben, als durch Treulosigkeit und andere Laster dem Strik zu theil, und ein immerwährender Abscheu der Menschen zu werden. Man soll nichts unterlassen, das fähig ist, den Soldaten in seiner Treu zu bevestnen.

23. Im Feld kan man diese Ceremonien oft, wegen vielen Vorfallenheiten und Hindernußen, so genau nicht beobachten, indem die errichtete Spitäler allzu entlegen; jedoch

doch wann es immer zuläßlich, so wird es nicht versaumt, wenigstens durch die zu den Spitälern Commandirte verricht. Nach einer Action kan ein jeder begreiffen, daß es gar nicht möglich: dann da werden lange Gräber von 12 bis 50 Schritten lang, 6 bis 10 Schuhe tief gemacht, und die auf der Wahlstadt todt gebliebne auf einander ohne Ceremonien verstattet. Protestantische Officiers nnd Soldaten werden in zerschiedenen Catholischen Diensten mit allen Ehren-Zeichen auf die Fortifications-Werker gelegt, und ihnen allda schöne Monumenta errichtet, wie ich deren zu Zara in Dalmatien zerschiedene gesehen.

Zum Beschluß dieses Capitels muß ich, wegen Begräbnus deren hin und wieder in Catholischen Diensten zerstreuten Protestantischen Officiern und Soldaten, die edlen Gedanken des erfahrnen Oesterreichischen Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Regals hier beyfügen: „ Ist zu „ wissen (sind dessen eigne Worte) daß ein Officier, welcher „ der Römisch-Catholischen Kirchen nicht zugethan, mit eben „ diesen Punctualitäten zu begraben, ausser daß er auf „ keine geweihte Erden kommt; so zwar in der That einerley ist: dann die Erden und alles, was darinnen ist, „ dem Herrn aller Herren zugehört; über dem gilt es dem „ Todten gleich, bekümmert sich auch im Leben wenig darum, ob er hier oder dorthin gelegt werde; au contraire. „ die Erben haben darbey diesen Vortheil, daß sie das sonst „ ausgelegte Gelt menagiren können. Einem Feld-Prediger „ oder Regiments-Pater ist in dergleichen Fällen zugelassen „ und freygestellt, ohne Kirchen-Ornat, obangezogenen „ Stollen und Weichbrunnen mit zu gehen. Mich daucht „ sehr löblich zu seyn, daß man nach dem Befelch der heiligen Schrift die Todten ehrlich begrabe, und solches „ Werk der Barmherzigkeit verrichten helfe; ungeachtet all „ dasjenige, was die Unerfahrnen ohne Fundament darwider mit ihrer Critique einwenden, so habe ich doch „ meistens gesehen, besonders von denen Herren P. P. Soc. „ Jesu, die unter dem Regiment, wo ich selbst gewesen „ und noch bin, die Ehr zu beerdigen gehabt, daß sie kein „ Bedenken getragen, sich privatim bey dergleichen Functionen einzufinden, auch wohl gar bey Begleitung des Cór-

„ pers

» pers befohlen, ein Lutherisch oder vielmehr alt-Catholisches
» Todten-Lied zu singen. Der fürnehmste Trost ist, daß
» so viele wakere Soldaten, vom Obern bis auf den Gering-
» sten, bloß auf der Wahlstatt begraben worden, oder gar
» unbegraben geblieben, da solche Erd von der geistlichen Kir-
» chen, weder vorhero noch zu der Zeit der Begräbnus ge-
» weyhet worden, und dannoch denselben Weg gegangen
» sind, den wir zu gewarten, wenn wir und sie unsern Le-
» benslauf darnach angestellet haben; welches wohl einzig
» und allein zur Seligkeit hilft.

Die eint- und andere in diesem Puncten so sehr eifrige Catholische Herren, vor die ich alle Hochachtung trage, sollten die klugen Gedanken dieses grossen und catholischen Generaln in Betrachtung ziehen, und auf alle Weis bedacht seyn, daß Leute, die in ihrem Leben ehrlich gedienet, auch nach ihrem Tod, wenigstens einen ehrlichen Ort zu ihrer Ruhestatt bekommen möchten.

Das XVIII. Capitel.

Dispositionen und Ceremonien bey Publication der Ordres des Souverains oder hohen Generalität; Verlesen und Beschweeren der Kriegs-Articuln.

1. Wann von dem Souverain, der Regierung oder hohen Generalität dem Regiment, einer Escadron, Bataillon oder einer Compagnie Befehle zugeschikt werden, welche zu jedermanns Wissen gelangen sollen, so werden dieselbe ohne den wenigsten Anstand, wie im Erfolg gezeiget werden soll, den Trouppen durch öffentlichen Trommelschlag und mit Observanz gewisser Ceremonien publicirt.

2. Das Regiment oder Corps versammelt sich zu Pferd oder zu Fuß, mit den Standarten oder Fähnen auf dem gewöhnlichen Sammel-Plaz; und wird allda erstlich en Parade formirt, wie Cap. IV. und V. angewiesen; hernach aus Befehl des Commandanten ein Creis formirt, wie Cap. X. ein Exempel angeführt worden, welcher auch auf

gleiche Weis zu Fuß gemacht werden kan; oder aber man schließt ein Carré vorwärts, dessen Disposition, und wie solches wieder gebrochen wird, hernach gezeigt werden soll.

3. Wann der Creis oder das Carré formirt, so stellt sich der Obrist oder Commandant nebst dem Auditor, beyde zu Pferd, in dessen Mitten; der Tambour-Major laßt die Tambourn alsogleich von ihren Abtheilungen vorruken, postirt sie um den Obrist und Auditor gleichsam als in einem geöfneten Creis.

4. Dann zieht der Obrist oder Commandant den Degen und befiehlt dem Tambour-Major, Bande zu schlagen: welches zum drittenmal durch alle Tambourn geschieht; zwischen jedem mal pausiren die Tambourn so lang, daß man commod 12 zehlen kan.

5. Nach diesem zieht der Auditor den Hut ab und verlißt, auf empfangenen Befehl vom Obrist oder Commandanten, laut und verständlich das Mandat, Verordnung oder das, was zu publiciren ist. Die Officiers geben wohl Achtung, daß alles still und attent seye, und ziehen während der Publication die Hüte ab; zu Pferd werden die Sabel gezogen, und zu Fuß präsentirt; nachher wieder aufgesezt und das Gwehr geschultert.

6. Bey Verlesung und Beschweerung derer in folgendem Capitel beschriebnen, oder aber anderer in den jeweiligen Diensten gewöhnlichen Kriegs-Articuln, wird alles auf obige Weis tractirt: nach deren Verlesung laßt der Major die Cavallerie die Sabel beysteken, den rechten Handschuh aus- und den Hut mit der linken Hand abziehen; zu Fuß, oder bey der Infanterie, laßt er das Gwehr an linken Fuß bringen, und gleichmäßig mit der linken Hand den Hut abziehen: wann diß geschehen, so wird ihnen die Eyds-Formul vorgelesen; nach welchem der Obrist oder Commandant das ganze Corps also anredt: **Ihr Hrn. Officiers, Unter-Officiers und Gemeine! ein ieder hebe auf die drey Finger seiner rechten Hand und spreche mir nach**; redt ihnen das Jurament deutlich, verständlich und langsam vor, welches sie ihme mit lauter Stimme von Wort zu Wort nachsprechen. Die Hrn. Officiers und die Unter-Officiers sollen hier wohl acht geben, ob die Leute

alle ihre Hände aufheben und das Jurament nachsprechen: wann solches abgelegt, so werden die Sabel wieder gezogen, und zu Fuß das Gwehr geschultert. Beyde so wohl die Eids-Formuln, als das Jurament sind in folgendem Capitel, bey denen Kriegs-Articuln zu finden.

7. Hier ist noch anzumerken, daß die Kriegs-Articul nicht nur bey besondern Vorfallenheiten, als: bey Standarten oder Fahnen-Weihungen, vor einem Abmarsch in andere Garnisonen oder ins Feld; sondern auch alle Quartal den Leuten auf obige Weis vorgelesen, und von ihnen beschwohren werden müssen: ist das Regiment separirt, so geschieht es bey denen Compagnien besonders durch den Fourier; der Eyd aber wird ihnen von dem Rittmeister oder Hauptmann gegeben.

8. So wohl nach Publication der Befehlen, als Verlesung und Beschweerung der Kriegs-Articuln werden die Leute durch den Commandanten nochmalen zu accurater Observanz derselben ernstlich vermahnet; hernach dem Tambour-Major abzuschlagen, dem Major aber den Creis oder das Carré zu öfnen befohlen; hiernechst wiederum auf gewöhnliche Weis die Standarten oder Fähnen an ihr Ort gebracht und Compagnien-weis nach den Quartiern marschirt.

I. Wie das Carré mit 4 Escadrons oder einem Regiment zu Pferd vorwärts formirt wird.

1. **Gebt acht, das *Carré* vorwärts zu formiren!**
2. **Zwey hintern Glieder vorwärts schließt euch! Marsch!**
3. **Escadrons, rechts und links schwenkt euch! Marsch!**

1. Die zweyte Escadron bleibt ferme auf dem Plaz.
2. Die erste Escadron schwenkt links eine Viertels Conversion und marschirt dann grad fort, bis ihr linker Flügel an den rechten der zweyten Escadron zu halten kommt.
3. Die dritte Escadron schwenkt eine Viertels-Conversion rechts, und marschirt dann grad fort, bis an den linken Flügel der zweyten Escadron.

4. Die vierte Escadron marschirt mit ganzer Front grad vorwärts, und wann sie über den linken Flügel der allbereit geschwenkten dritten Escadron komt, schwenkt sie eine Viertels-Conversion rechts, marschirt in vollem Trab grad fort, bis sie mit der dritten Escadron in gleiche Front kommt; schwenkt dann nachmalen rechts, und schließt das Carré.

Das Carré wieder öfnen wird commandirt.

4. Gebt acht, das *Carré* wieder zu öfnen!
5. Numero Zwey, vorwärts Marsch!
1. Die **zweyte** Escadron bleibt wieder unbeweglich auf dem Plaz.
2. Allezeit der zweyte Reihen von der **ersten, dritten** und **vierten** Escadron reiten grad aus.

6. Rechts um kehrt euch!
Die **erste, dritte** und **vierte** Escadron wendt sich durch eine Central-Bewegung rechts um kehrt auf der Stell; die, so ausgeritten, reiten dann wieder Reihen-weis in ihre Glieder ein, und machen Front Feldwärts.

7. Rechts und links schwenkt euch! Marsch!
1. Die erste und dritte Escadron marschiren grad vorwärts bis auf ihre vorige Distanz, und schwenken; die **erste** rechts, die **dritte** links auf ihren vorigen Plaz.
2. Die **vierte** Escadron schwenkt erstlich eine Viertels-Conversion links, marschirt dann grad fort vor ihre Distanz, schwenkt nachmalen links und marschirt mit ganzer Front auf vorigen Plaz: macht also die **erste, dritte** und **vierte** Escadron Front hinterwärts; dann wird commandirt:

8. Numero Zwey, rukwärts Marsch!
Die Reihen Numero Zwey reiten grad aus.

9. Rechts um kehrt euch!
Machen, wie oben No. 6. durch eine Central-Bewegung rechts umkehrt auf der Stell, die so ausgeritten, reiten wieder in ihre Glieder Reihen-

weis ein; und machen also alle vier Escadrons wieder Front vorwärts.

10. **Zwey hintern Glieder, rukwärts öfnet euch! Marsch!**

11. **Halt! Richt euch!**

Alles macht Halt, richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt präcis seinen Vormann; steht also das Regiment in 4 Escandrons wieder en Parade.

II. Wie das Carré zu Fuß oder bey der Infanterie vorwärts zu formiren.

1. **Gebt acht, das *Carré* zu formiren!**

Bey einem Regiment von 16 Pelotons bleibt das 7, 8, 9 und 10te Peloton; bey einem Bataillon von 8 Pelotons aber bleibt das 4 und 5te Peloton stehen.

2. **Rechts und links schwenkt euch! Marsch!**

Bey einem Regiment von 16 Pelotons schwenken, die 6 ersten Pelotons des rechten Flügels links, und die 6 Pelotons des linken Flügels rechts, eine Viertels-Conversion; hernach schwenken das 1 und 2te vom rechten Flügel nachmalen links, das 15 und 16te vom linken Flügel rechts gegen einander und schliessen das Carré.

In währendem Schwenken ziehen sich die Fahnen und Officiers innert das Carré, wie Cap. XI. Lit. D. Commando 3. zu sehen.

Bey einem Bataillon von 8 Pelotons schwenkt auf obige Weis das 1, 2, 3te Peloton links, und das 6, 7, und 8te rechts, das 1 und 8te schwenken dann gegen einander und formiren das Carré.

Das Carré wieder öfnen.

3. **Gebt acht, das *Carré* wieder öfnen!**
4. **Rechts um kehrt euch!**
5. **Rechts und links schwenkt euch! Marsch!**

Die, so vorhero geschwenkt haben, schwenken nun wieder; die vom rechten Flügel rechts und die vom linken Flügel links, auf ihre vorige Distanz.

6. Halt! Front!
Alles macht erstlich Halt, herstellen sich mit rechts umkehrt, machen Front vorwärts.

7. Zwey hintern Glieder, rukwärts öfnet euch! Marsch!

8. Halt! Richt euch!
Die zwey hintern Glieder öfnen sich, richten Glieder und Reihen, ein jeder nimmt seinen Vormann. Steht also das Bataillon wieder en Parade, wie zuvor.

In allem übrigen wird procedirt, wie im XI. Capitel bey Formation eines Bataillons- oder Regiments-Carré Lit. A. und D. angewiesen.

Obschon bey Publicationen und andern dergleichen solemnen Anläßen, sonderheitlich zu Pferd gemeiniglich ein Creis geschlossen wird, so habe doch dem geneigtesten Leser auch die Formation eines Carré vorwärts, zu Pferd oder zu Fuß vorlegen wollen, damit bey allen Anläßen an nöthigen Dispositionen nichts abgehe.

Das XIX. Capitel

Enthalt die Eydgnößis. Kriegs-Articuln.

I. Hochlobl. Stadt Zürich.

Unter allen Ordonanzen, die ich mit Attention durchgelesen, finde keine gründlicher, vollständiger und dem Eydgnößischen Militar-Wesen angemäsner, als die vom Hochlobl. Stand Zürich vor deroselben Trouppen errichtete Kriegs-Articuln, wie dann solche auch in andern ausländischen Ordonanzen mehrmalen citirt sind: weßwegen dieselben auch hier, vor allen andern aus, meiner Arbeit beysezen wollen. Neue Regimenter in ausländischen Diensten können gar leicht ihre besondere Ordonanzen, die von den Soldaten beschwohren werden müssen, von diesen ausziehen und formiren. Sie sind nebst einem kurzen Gebätbüchli zusammen gedrukt bey Heidegger und Compagnie Buchhändler in Zürich zu bekommen.

1. Dem-

1. Demnach alles Glük, Gedeyen und Wohlfahrt von Gott dem Allmächtigen als der rechten Brunnquellen alles Guten herrühret, und er allein von allen und jeden Christen angerufft, und wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbaret hat, geehret werden soll, so muß solches zum vorderst:n in allem unserm Thun und Fürnehmen zu jederzeit wohl in Acht genommen werden, und dargegen alle Abgötterey gänzlich verbotten seyn, dergestalt, daß nun und hinführo kein falscher Anbäter, Abgöttischer, Zauberer, Waffenbeschwerer in unserm Lager, Garnisonen und Quartieren unter unserm Kriegs-Volk gelitten, sondern da einer betretten würde, welcher Abgötterey, oder falsche, und dem Wort Gottes zuwider erdachte Handlungen treibet, die Wehr und Waffen beschweeret, mit Zauberey und dergleichen unchristlichen Werken und Fürnehmen umgehet, auch auf vorbeschehene Warnung und Unterweisung nicht darvon abstehen, oder sich dessen enthalten wollte, mit dem soll nach Göttlichen und Eydgnößischen Rechten procedirt, und so fern der Execution halben etwas bedenkliches vorfallen würde, er des Lagers verwiesen werden. Kayserl. Art. XXV.

2. Welcher Soldat zu Roß oder zu Fuß Gottes Wort, es geschehe auf was Weise oder Form es seyn mag, bey dem Trunk oder mit nüchterm Mund, verachtet, und darvon lästerlich und spöttisch redet, und dessen mit zweyen oder dreyen Zeugen könnte überwiesen werden, der soll ohne alle Gnade am Leben gestraft werden.

3. Machet Jemand eine Spötterey von dem Gottesdienst, wie auch von den Heil. Sacramenten, und würde darüber betreten, der soll vor das Consistorium Ecclesiasticum, oder geistliche Kriegs-Gericht gestellt, und so die Herren Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es höhnische und spöttische Wort, so mit göttlicher Verachtung und Lästerung vermischt gewesen, soll der Schuldige nach dem Gutachten derselbigen, und der Sachen Wichtigkeit zum Schwerdt verurtheilt, und darauf die Execution ohne alle Gnade an ihm vollstrekt werden.

4. So fern aber des Spötters Wort keine Gotteslästerung in sich hielten, und nur aus Unbedachtsamkeit und Leichtfertigkeit hergeflossen wären, geschieht es zum ersten und

andern mal, soll er 14. Tag lang an die Eisen geschlagen, und den presthaften Soldaten unter unsern Armeen zur Unterhaltung einen halben Monats-Sold zur Busse geben, zum dritten mal aber soll er arquebusirt werden.

5. Alle Mißbräuche des Heil. Namens Gottes, es seyn mit Fluchen, Schweeren, Lügen und Trügen, sollen gänlich verbotten seyn, da aber einer ergriffen, und daß er es aus unzeitigem Eifer, oder übereiltem Amts-Zorn gethan, überzeuget würde, der soll nach Gelegenheit und Würde seines Stands und Amts etwas zur Busse in die Armen-Büchse geben.

6. So fern aber einer leichtfertiger Weise und aus Vorsaz, oder bey dem Trunk den Namen Gottes schändlich mißbrauchte, der soll nicht allein einen halben Monats-Sold zu Unterhaltung der Kranken zur Busse verfallen seyn, sondern auch dem lieben Gott beym nächsten Gebät, und so lange dasselbige währet, in dem Creis kniend, eine öffentliche Abbitte thun. Kayserl. Art. IV.

7. Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegs-Leuten Herzen einwurzeln möge, so wollen und verordnen wir hiermit, daß von allem Kriegs-Volk täglich dem Gottesdienst mit Singen und Bäten, Morgens und Abends im Lager abgewartet werde; wie dann zu dem Ende und zuvor ein Zeichen von des Commandanten Trompetern oder Tambour, so wohl im Anfange als am Ende des Gottesdiensts gegeben, und darauf alsbald von den übrigen Trompetern und Tambourn geantwortet, auch von allen Geistlichen der Gottesdienst zugleich gehalten werden solle.

8. Welcher Geistliche den Gottesdienst ohne genugsame, erhebliche und beweißliche Ursachen und Ehehaften versaumt, der soll jedesmal einen halben Monats-Sold zu Unterhaltung der armen und kranken Soldaten verfallen seyn.

9. Welcher Soldat sich nicht zum Gottesdienst einstellt, der soll zum ersten und andern mal von seinem Rottmeister darum gestraft und zu Rede gestellt werden: Zum dritten mal aber, da er dessen nicht genugsame und erhebliche Ursachen erscheinen könnte, mit dem Eisen gestraft werden. Kayserl. Art. IV.

10. Wel-

10. Welcher Feld-Prediger zu der Zeit, wenn er den Gottesdienst halten soll, trunken befunden wird, der soll zum ersten mal von des Felds Consistorii Verordneten darum abgestraft und zur Mäßigkeit vermahnet, zum andern mal aber von der Armee verwiesen werden.

11. Es soll alle Sonntag und ein Tag in der Wochen, so weit es die Gelegenheit erleiden mag, einmal geprediget, und solches den andern Gottesdiensten gleich, mit Trompeten-Schall und Trommelschlag verkündiget, auch die Saumseligen, es seyen Feld-Prediger oder Soldaten, der unbegründten Abwesenheit gestraft werden, wie oben.

12. Alle Marquetenter und Weinschenken, wenn zur Predigt ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Hütten alsobald schliessen, und unter währendem Gottesdienst, nicht das geringste, es seye Wein, Bier, Brandtenwein, oder andere Sachen, wie sie Namen haben mögen, kauffen oder verkauffen, welcher aber hierüber ergriffen wird, dessen Waaren und Güter sollen nicht allein halb dem Commandanten, und der andere halbe Theil den armen kranken Soldaten zur Busse verfallen seyn, sondern er soll auch noch darzu ein Tag lang an die Eisen geschlagen werden. Kayserl. Art. V.

13. Alles üppige Leben, wie auch Collationen und Gastereyen, sollen in währender Predigt eingestellt, im Gegenfall aber, da einer betretten würde, soll er, so er ein gemeiner Soldat, die droben bey dem neunten Artikel ernamsete Strafe ausstehen, so er aber ein Befehlshaber wäre, nach Gelegenheit und der Richtern Erkanntniß den armen Soldaten zu ihrer Unterhaltung ein gewisses Stük Geld zur Busse geben.

14. Wenn aber alle vorgemeldte Sachen sonsten niemand klagte, sollen die Feld-Prediger selbsten Ankläger seyn, und die Uebertrettende vor ihrem Commandanten, oder ihrem Obersten verklagen, die denn um dergleichen Verbrechen, die beklagten und schuldig-befundnen Personen zu der Strafe zu ziehen verpflichtet seyn sollen.

15. Alle Feld-Prediger, so sich bey unserer Armee aufhalten, sollen ordentlicher Weise examinirt und zum Kirchen-Dienst admittirt worden seyn, und soll auch keiner keinem Regiment, er habe dann Impositionem manuum empfangen, zu einem Feld-Prediger vorgestellt werden.

16. Und damit nun alle Kirchen und der Geistlichkeit zugehörige Sachen, eben so wohl im Feld, als in unserer Stadt gerichtet, und darüber geurtheilt werden möge, so verordnen wir hiermit in unserer Armee ein Consistorium Ecclesiasticum, welches bestehen solle aus zwey Kriegs-Räthen, einem hohen Officier und den zwey ältesten Herren Feld-Predigern: Geben hiermit ihnen allen Gewalt in geistlichen und Ehe-Sachen, nach Göttlichen und unser der Stadt Zürich Rechten zu richten, also und dergestalten, daß, was von ihnen bey der Armee im Feld ausgemacht und gerichtet wird, von uns gültig und kräftig, nicht anderst, als wenn es in unserer Stadt selbsten, von den darzu verordneten Richtern geschehen wäre, gehalten werden soll.

17. Wurde aber ein Feld-Prediger in seiner Lehr und Leben gottloß, auch ärgerlichen Wandels erfunden, und bey dem Consistorio durch die Befehlshaber, oder jemand andern dessenthalben verklagt, und da es sich in Wahrheit also verhielte, derselbige soll alsdann nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit, seines Predig-Amts und geistlichen Stands entsezt werden.

18. So aber die Befehlshaber, etwann aus Versaumnus oder um Gunst willen, zu klagen Bedenken trugen, so soll es durch den geschehen, welcher den Feld-Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betretten: Wurde aber solches auch nicht geschehen, und die gegebne Aergernuß männiglich kundbar wäre, so soll das Consistorium denselben für sich citiren, und der, so präsidiert, einen von den Feld-Predigern verordnen, der ihn anklage und das Recht begehre, damit also alle Aergernuß, so viel immer möglich, verhütet und abgestraft, dagegen aber das gemeine Kriegs-Volk durch der Feld-Prediger gutes Exempel in Lehr und Leben zur ehrbaren Gottesforcht angereizet und verbessert werden möge.

19. Damit nun ein jeder wissen möge, auf was Weis und Maaß er gebieten und verbieten, gehorsamen, und andere zum Gehorsam halten solle, und mit einem Wort, wornach sich ein jeder Officier und Soldat eigentlich zu richten, wohl fundirt seyn könne, so sollen vor allen Dingen unserm Commandanten, als uns selbsten, alle hohe und untere Officier,

ficier, zu Roß und Fuß, auch insgemein alle und jede, so in unsern Diensten, und sich bey unserer Armee aufhalten, getreu, huld, gehorsam und gewärtig seyn: Ihme gebührenden Gehorsam und Ehr erweisen, gleich als wären wir selbsten zur Stell, auch unsern und der Armee Nuzen und Wohlfahrt befördern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil wenden und verhüten, auch da sie etwas widerwärtiges und schädliches vermerkten, solches unserm Commandanten nicht verhäleu, sondern schleunig und ohne einigen Verzug ihme selbiges ansagen und eröfnen.

20. Es sollen alle Officier und Soldaten, in Abwesenheit unsers Commandanten, seine nachgesezten hohe Officiers gebührender Weise ehren, respectiern und ihnen gehorsamen, sich auch denselben so wenig, als dem Commandanten selbsten, in keinerley Weis noch Weg widersezen.

21. Da sich aber jemand unterstehen wurde, unsern Commandanten an Ehr und Redlichkeit anzugreiffen, oder mit gewafneter Hand sich ihme zu widersezen, auch nur mit der Faust nach ihme zu schlagen, und dessen könnte genugsam überzeuget werden, er erreiche, und habe ihm am Leib Schaden gethan oder nicht, der soll andern zum Exempel am Leben unnachläßlich gestraft werden.

22. Da sich aber zutruge, daß einer denselben mit spöttischen Worten, so nicht die Ehr berührten, sondern ihme sonsten zur Verkleinerung gereichen, antasten wurde, und solches nur aus Unbedachtsamkeit, auch ohne einigen bösen Fürsaz geschehe, soll derselbige mit Abbit vor dem Kriegs-Gericht, auch wohl mit Gefängnuß und anderer Straf, je nach Beschaffenheit der Sach, belegt, so aber seine Wort zur Verkleinerung des Commandanten, um dadurch ein Aufruhr und Ungehorsame zuwegen zu bringen, ausgedeutet werden könnten, soll derselbige, wie oben, an Leib und Leben gestraft werden.

23. Da auch einer, er sey gleich wer er wolle, Feind oder Freund, sich unsers Commandanten Schuz-Briefs oder Salvaguardi gebrauchte, so solle derselbige Brief und Salvaguardi in gebührendem Respect halten, und so darwider von unsern Officiern und Soldaten etwas Gewaltthätiges verübet wurde, die ungehorsamen Verächter desselben an Leib und Leben gestraft werden.

24. Ei-

24. Einen gleichen Respect und Gehorsame sollen auch bey den Regimentern, die Oberste, Oberst-Lieutenant, Oberst-Wachtmeister oder Majorn, Rittmeister, Hauptleute, Lieutenant und Quartiermeister bey ihren Reutern und Knechten haben, und die darwider handeln, für das Standrecht gestellet, und je nach befindenden Dingen mit Abhauung der Händen, Jagung durch die Spißgerten, ꝛc. abgestraft werden.

25. Wurde es sich aber begeben, daß hohe und andere Officier den Reutern und Knechten solche Sachen befehlten, die nicht zu unserm Dienst gereichten, noch des Soldaten Schuldigkeit dieselbige mitbrächten, soll ein solches von unserm Commandanten in kein Weis noch Weg gelitten, sondern nach beschehener Klag über den Fehlenden Kriegs-Rath gehalten, die Gebühr erkennt, und abgestraft werden.

26. Wegen der Unter-Officier, als Wachtmeister, Vorfähndrich, Fourier, Capitain d'Armes, Musterschreiber, Corporaln und Rottmeister, soll es also gehalten werden, daß, welcher Reuter oder Fuß-Knecht dieselbigen schmähen, sich ihres Amts-Commando entgegen sezen, und sie mit der Faust zu schlagen bedräuen wurde, auch dessen genugsam überwiesen wären, die sollen mit der Spißgerten, geschieht es aber im Feld, wann man gegen den Feind zieht, oder in einem vesten Lager, so mit der Wacht besezt ist, am Leben gestraft werden.

27. Gleichwie nun ein jeder, er seye Officier, Reuter oder Fuß-Knecht, seines Commandanten Gebott und Verbott, so zu gutem der Armee, oder unsers Diensts Beförderung geschieht, zu gehorsamen schuldig ist, also sollen sie auch allen, von Trompetern insonderheit offentlich ausgeblasenen, und den Trommenschlagern umgeschlagenen Verbotten und Anordnungen, gehorsamlich und bey Vermeidung der darinnen ausgedrukten und angekündigten Strafe, nachleben.

28. Und da es sich begebe, daß ein Hauptmann, oder Unter-Officier, mit eines andern Hauptmanns Lieutenant, oder geringern Officiern als er selbsten wäre, auch gemeinen Knechten etwas zu thun, und denselben, was die Nothdurft erheuscht, und Kriegs-Leuten Gebühr mitbrächte, befehlen

wurde,

wurde, soll ihme gehorsamet werden, nicht anderst, als ob er der rechte Hauptmann von selbigen Officiern und Soldaten wäre.

29. Die Kindbettern, schwangern Weiber und Jungfrauen, alte Leute, Predicanten und Kirchen-Diener, sollen die Officier und Soldaten beschüzen, beschirmen, und bey Lebens-Straf in keinen Weg beleidigen.

30. So einer ohne Erlaubnus, ohne Beurlaubung, oder ohne Paß-Zedel, von der Armee oder seinem Fahnen, nach geschwornem Eyd, entlieff oder ausrisse, gleich solches in vorigen Kriegen zu grossem Nachtheil unserer Armee geschehen, und hernach betretten wurde, solle derselbe an Leib und Leben ohne Urtheil und Recht gestraft werden, oder da einer oder mehr nicht betretten wurden, so sollen sie offentlich zu Schelmen und vogelfrey gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit, noch Geleit an keinem Ort haben. Kays. Art. XLIV.

31. Welcher Soldat in Gegenwart unsers Commandanten, es seye wo es wolle, oder auch in Besazungen, seinen Degen entblößt, der Meynung darmit Schaden zu thun, der soll die Hand verlohren haben: Geschieht es aber unter der fliegenden Fahnen oder Zug-Ordnung, auch zu der Zeit, da Kriegs-Recht im Feldläger oder Garnisonen gehalten wurde, solle er arquebusirt werden.

32. Welcher bey Nacht und besezter Wacht viel in die Stein hauen, und auf freyer Strassen Unruh anrichten wird, der soll mit der Spißgerten gestraft werden.

33. Es solle sich kein Officier noch Soldat beschwehren, oder sich weigern, dasjenige, was ihme zu unserm und unserer Armee Nuzen, entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern, oder sonsten in anderweg, wie das auch Namen haben mag, anbefohlen wird, fleißig zu verrichten; welcher aber muthwillig und vorsezlich darwider handelt, soll am Leben gestraft werden.

34. Die Vestungs-Gebäu, oder was sonsten im Lager zu arbeiten, sollen die Befehlshaber mit allem Ernst forttreiben, und die Soldaten fleißig anmahnen, damit durch ihre Nachläßigkeit kein Versaumniß verursachet werde: Sollte aber aus derselben Schaden entstehen, so sollen sie vor Kriegs-Recht gestellt, und nach Befindung die verdiente

Straf

Straf über sie erkennt und vollzogen werden. Kayserl. Art. XXVI.

35. Es soll sich keiner gelusten lassen oder unterstehen, in dem Lager oder Besazung, durch Loßbrennung einiges Geschosses, nach dem Zapfenschlag, bey besezter Wacht Lermen zu machen, wann es die hohe Nothdurft nicht erfordert, oder ihme von seinem Officier befohlen worden, wer aber darwider handelt, soll am Leben gestraft werden.

36. Wann zur Wacht umgeschlagen, soll sich ein jeder, an welchem die Wacht ist, an bestimmtem Ort alsobald einstellen, die Versaumer aber und Ausbleibenden sollen mit dem hölzernen Pferd und Eisen abgestraft werden.

37. Es soll sich kein Hauptmann, Rittmeister oder Soldat gegen dem obersten Wachtmeister in seinem Amt ungebührender Weis widersezen, der aber, so es thäte, soll vor das Kriegs-Recht gestellt, und nach der Sachen Beschaffenheit gestraft werden.

38. Der, so auf der Schiltwacht schlaffet, er seye in Vestung oder im Feld, oder auch wohl davon gehet, zuvor und ehe er abgelößt wird, oder trinket sich dabey so trunken oder voll, daß er seine Wacht nicht bestellen kan, der soll arquebusirt werden. Kayserl. Art. XXXII.

39. Wann umgeschlagen oder geblasen wird, sollen sich alle Reuter und Fußknecht bey ihren Fahnen, zu welchen sie geschworen haben, alsobald einstellen, wer aber dasselbige versaumt, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns zuruk bliebe, der soll mit dem Eisen gestraft werden. Kayserl. Art. XLV.

40. Es soll kein Soldat im Zug aus der Ordnung gehen ohne sonderbare Ursachen; wo aber einer oder mehr die Zug-Ordnung verliessen, sollen die Befehlshaber den oder dieselben, wer sie auch seyn mögen, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darwider zur Wehr stellte, und hartnäkiger Weis widersezte, und darüber entleibt wurde, soll daran niemand gefräflet haben.

41. Kein gesunder Soldat soll sich im Zug oder Marsch, auch so er in Besazung oder Lager ligt, von dem Heerzug oder Garnison nicht begeben, und weder voraus, noch beyseits

seits, oder hinter der Armee über ein Viertelstund Wegs nicht befinden oder verspäthen, wer aber also gefunden wurde, soll mit Gefängnuß oder Eisen, so er aber ein Meil Wegs davon gefunden, am Leben gestraft werden: Die Wägen aber, samt dem, so darauf, wie auch die Pferd, mit welchen sie bespannt, sollen dem Stab confiscirt, oder Preiß gemacht werden.

42. So ein Soldat Feld-flüchtig wird, und von dem Fahnen weicht, also, daß er denselben nicht bis auf das äusserste und so lang verthädiget, bis daß er wiederum in sein Gewahrsame kommt, der soll am Leben gestraft werden; wurde er aber in solcher Flucht von jemandem verwundet oder getödet, soll er wohl verwundet oder getödet seyn, auch der Thäter von keinem darum zu Red gestellt werden.

43. Wo aber ganze Fahnen oder Compagnien und Regimenter, wann sie mit dem Feind zu treffen kommen, die Flucht nehmen, vor und ehe sie die Seitenwehr nicht mehr brauchen können, sollen sie dessentwegen vor das Kriegs-Gericht gestellet, und so wohl Officier als Soldat an Leib und Leben gestraft werden, auch einem höhern Officier als der ausreißende ist, nach vorbeschehener Ermahnung Stand zu halten, er aber nicht gehorsamen wollte, erlaubt seyn, in all Weis und Weg ihm das Leben zu nehmen. Kayf. Art. XLVIII. XLIX. LI.

44. Ein gleiches versteht sich auch von Stürmen der Vestungen und Schanzen, so man von dem Sturm vor und eh abweicht als die Seitenwehr gebraucht worden, und hinwiederum von Verlassung und Uebergab der Batterien, Reduten, Feld-Schanzen, oder andern Posten, daß nemlich keine soll übergeben werden, man habe dann zuvor drey Stürm abgeschlagen, und seye kein Entsaz zu hoffen, bey obangedeuter Straf, oder was das Kriegs-Gericht, nach Befindung der Sachen, darüber erkennen wird. Kayf. Art. L.

45. Welches Regiment oder Fahnen, ohne unser und unsers Commandanten Vorbewußt und Befehl, mit dem Feind in einen Tractat oder Handlung sich einlaßt, und die Befehlshaber daran schuldig sind, so sollen dieselbige an Ehr und Gut, auch am Leben gestraft; von denen gemeinen Soldaten aber allezeit der zehende arquebusirt werden; es könnten

sich

sich dann etliche genugsam entschuldigen, daß sie sich dessen nicht theilhaftig gemacht, sondern mit Ernst darwider geredt, auf solchen Fall werden sie billich Schadlos gehalten, und hätten es zu geniessen, wann etwann Gelegenheit zu dero Beförderung fürfallen wurde; da aber ein solcher Missethäter nicht zu erlangen, noch zur Stell gebracht wäre, der soll gleich einem Feldflüchtigen gestraft, und seine Güter confiscirt werden.

46. Wann eine Vestung dem Feind ausser hoher Noth aufgegeben wurde, so sollen die Gubernatorn und Befehlshaber derselben am Leben gestraft werden. Da aber das gemeine Kriegs-Volk die Gubernatorn eine Vestung aufzugeben zwunge, so sollen alle, die einen Befehl bedienet, ingleichem am Leben gestraft, von den andern aber, die in solchen Zwang nicht eingewilliget haben, allezeit der zehende Mann nach dem Loos am Leben gestraft werden.

47. Und damit die Ursachen hierbey exprimirt und kund gemacht werden, zu welcher Zeit und Gelegenheit ein Befehlshaber und Soldat eine Vestung, Plaz oder anvertraute Posten, da Garnison gehalten wird, und ehe nicht aufzugeben, für entschuldiget gehalten werden möge; so soll ein jeder wissn, daß nachfolgende drey Stüke vor allen andern zu beobachten sind, als fürs erste: Die äusserste Hungers-Noth, also, daß nicht das geringste übrig seye, dardurch ein Mensch sein Leben fristen möge. Zum andern, daß kein Entsaz zu hoffen, und die Vestung wehrlos gemacht worden. Zum dritten, so alle Anzeigungen und Vermuthungen so viel als ohnzweiffenlich zu erkennen geben, daß die Vestungen ohne den Accord, mit Verlust des ganzen Kriegs-Volks dem Feind in die Hand gerathen müßte, alsdann, und wann solche Ursachen von dem Commandanten: oder von dem an seine statt Verordneten, beneben den Beysizern wohl examinirt, mit Fleiß erwogen, und also wahrhaft erfunden worden, so sollen die Befehlshaber und Soldaten dessen Zeugnussen haben, und darauf losgesprochen und Schadlos erkennt werden. Im widrigen Fall aber bey obangedeuteter Straf gänzlich verbleiben. Kayf. Art. XLII. XLIII.

48. Welcher Befehlshaber und Soldat dem Feind einige Kundschaft, Zeichen oder Andeutung, es seye auf was

Weis

Weis und Maaß es wölle, giebet, oder mit demselbigen ohne unser des Commandanten oder Gubernatorn Vorbewußt und Befehl, im Feld Sprach hielt, oder auch wohl mit ihnen Brief und Bottschaft wechselt, der soll unnachläßlich am Leben gestraft werden.

49. Da aber ein Befehlshaber, Soldat, oder jemand anders dem Feind die Losung offenbaret, soll ingleichem am Leben gestraft werden.

50. Wie dann auch zu dem End in unserer Armee keine des Feindes Farb und Liberey, Feldzeichen von den Officiern und Soldaten getragen, und gebraucht werden soll.

51. Welcher Soldat gar zum Feind hinüber lauft, dessen Nam soll an den Galgen geschlagen, und da er erwütscht, am Leben gestraft werden.

52. Wann die Befehlshaber und Soldaten, ohne des Rittmeisters und Capitains Vorbewußt und Verordnung, eine verdächtige Zusammenkunft halten, darum sollen die Officier am Leben, die andern aber gleich denen, welche eine Vestung aufgeben helfen, ohne Ansehen gestraft werden: dabey denn auch dieses wohl in Obacht zu nehmen, daß kein Rittmeister oder Capitain einige Zusammenkunft, es geschehe auch gleich unter was Prätext es wolle, verstatten solle.

53. Welche Regimenter oder Fahnen Aufruhren oder Meutereyen anfangen, dessen Anstifter soll erkundiget, und nicht allein für seine Person, sondern auch alle, die ihm beygepflichtet und geholfen, am Leben gestraft werden.

54. Mit gleicher Strafe sollen auch die unter den Regimentern und Fahnen belegt werden, welche wann der Reihen an sie kommt, daß man mit dem Feinde treffen oder auch stürmen soll, nicht fort wollen, sondern entweders aus Muthwillig- Halßstarrig- und Widersezlichkeit, oder auch aus Forcht stille stehen, oder wohl gar die Flucht nehmen.

55. Im Lager, Städten und Vestungen soll kein Raufer mit Wehr und Waffen, oder Balger gestattet und zugelassen, sondern da einiger Zwiespalt unter den Soldaten fürfällt, durch des Regiments Richter entscheiden werden. Der so den Mindern zum Rauffen ausfordert, mag alsobald für Recht gestellt, und eintweder zur Strafe condemnirt, oder nach Gelegenheit der Sachen Umständen absolvirt

werden. Liessen aber Capitains, Lieutenant oder Corporaln solches zu, und verhinderten es nicht mit allem Ernst, die sollen von ihren Aemtern abgesezt, und ihnen aufs neue für gemeine Soldaten zu dienen auferlegt werden; auch da Schaden daraus erfolget, neben den Verbrechern vor dem Regiments-Gericht darfür antworten, und dessen entscheiden werden. Kayserl. Art. VII. VIII.

56. Trüge sichs zu, daß auch ein Befehlshaber oder Soldat mit dem andern in Zank und Hader geriethe, und entweders seine Nation oder andere um Hülfe anrüfte, der soll am Leben, die Mithelfer aber, gleich den Anführern, auch am Leben gestraft werden.

57. Welcher eine Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget und schändet, oder auch mit gewaltsamen Streichen und Schlägen überfallt und nothdringet, es sey in Freund- oder Feindes Lande, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben gestraft werden. Kayserl. Art. XI.

58. Keine Huren sollen im Lager oder Garnisonen geduldet werden, auch keiner sein Eheweib mitzunehmen, befugt seyn, ohne Erlaubniß des Commandanten. Kayserlicher Art. XII.

59. Ein jeder Befehlshaber oder Soldat soll sich an dem Quartier, es sey im Lager oder Garnison, so ihm vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten andere Quartier einnehmen, noch andern ausserhalb seines Quartiers Salvaguardien anschreiben oder ertheilen, würde sich aber einer hier widersezen, der soll gleicher Gestalt als ein Aufrührer gestraft werden. Kayserl. Art. XXVIII.

60. Der Soldat, so seinen Wirth, Wirthin oder dessen Gesinde schlägt, stoßt, und muthwilliger fürsezlicher Weise plaget, über Gebühr beschwehrt und vergwaltthätiget, soll das erste mal drey Tage lang an Eissen geschlossen, und mit Wasser und Brod gespeiset; zum andern mal aber soll er dem Wirth oder Wirthin Abbitte thun, auch hierum mit Spißgerten gestraft werden. Da er aber am Leib Schaden zugefügt, soll er auf Erkanntniß des Kriegs-Gerichts und nach des zugefügten Leibs-Schadens Beschaffenheit entweder mit Verliehrung der Hand, oder andern leiblichen Strafen belegt werden. Kayl. Art. XVII. 61. Kei-

61. Keine Reuter oder Fußknechte sollen zu Lager oder Städten anderstwo aus- und eingehen, als die gewöhnliche Porten und Gassen, bey Leib- und Lebens-Strafe. Kayf. Art. XXIX.

62. Wenn ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirft, oder im Feld verläßt, der soll durch die Spißgerten gejagt werden: Wird aber ein Soldat oder Reuter sein Wehr und Waffen, auch Kraut und Lott samt anderm versezen, verpfänden, verspielen, verkauffen oder versauffen, der soll zum ersten und andern mal durch die Spißgerten lauffen. Da er aber zum dritten mal würde kommen, am Leben gestraft werden, Inmassen denn auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich Pfands-Weise bringet, kauft oder auf dem Spiel gewinnt, er sey wer er wolle, dergleichen Strafe darum tragen und erleiden soll. Ueber dieses, und da einer sein Wehr und Waffen muthwillig verderbet, entzwey bricht, auch andern Werkzeug vorsezlich verwahrloset, oder dieselben verschmieden läßt, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihm abrechnen lassen. Kayserl. Art. VI.

63. Keiner soll sich in fremden Ländern unterstehen in einer Stadt oder Dorf, viel weniger in Kirchen, Spitthälern, Schulen und Mühlen einzulegen, wie auch Bachöfen oder einig Hauß, so im Krieg dienstlich seyn mag, niederreisen, ingleichen Schmidten, Pflugen, oder andern Bauer-Werkzeug verderben, wer darwider handelt, der soll als ein Mordbrenner am Leben gestraft werden. Kayf. Art. XVI.

64. Desgleichen soll auch kein Soldat in des Feinds Landen, es seye auch an welchem Ort oder Gebiet es wolle, ohne unsern oder des Commandanten ausdrüklichen Special-Befehl, Feuer einwerfen, welcher darwider thut, der soll auf jeztgedachten unsers Commandanten Erkanntnuß, so wohl wegen des Schadens, Versaumnuß und Nachtheil, so unsers Commandanten und des ganzen Kriegs-Wesens Vorhaben verhindert, als auch dessen Vortheils und Nuzens halben, so der Feind dardurch bekommen, mit Gefängnuß, oder auch wohl nach der Sachen Beschaffenheit, an Leib und Leben gestraft werden. Kayserl. Art. XVI.

65. Kein Officier, Reuter und Fußknecht soll einigen Menschen, er sey unser Unterthan oder nicht, berauben, oder ihme etwas mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Straß im Marschiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörfern und Lägern, bey Leib- und Lebens-Straf.

66. Sonsten, wann einer in einem gemeinen Diebstahl begriffen, und dessen überwiesen wurde, der soll mit der Spißgerten, oder auch wohl nach Gelegenheit der Sachen Umständ und Beschaffenheit, am Leben gestraft werden.

67. Da aber einer in der Feinden Land ausser Erlaubnuß, Pferd, Vieh und anders, wie das Namen haben mag, raubet und stihlt, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Lager und Städten allerhand Waaren und Proviant zuführen, ja wohl dieselbigen Waaren hinweg wirft, oder sonsten verderbt, der soll unnachläßlich am Leben gestraft werden.

68. Welcher denjenigen, so durch die Wacht marschiren, Holz und anders, oder Trinkgeld abnimmt, der soll nach Erkanntnuß der Kriegs-Rechten gestraft werden. Kayserl. Art. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII.

69. Es soll ferner kein Soldat die Kirchen in Städten und Dörfern, wie auch Spitthal, Pfründen- und andere dergleichen Gottes- und zu Unterhalt der Armen bestimmte Häuser, obschon die Städte und Dörfer allbereit mit stürmender Hand erobert, ausser Erlaubniß und Befehl, plündern oder berauben, wer darwider handelt, soll gleich als ein anderer Räuber gestraft werden, es wäre dann Sach, daß die Besazung, auch die Bauren oder Burger sich darein retiriert, und grossen Widerstand darinn thäten.

70. Da auch gleich dem Feind ins Lager gefallen wird, soll sich doch keiner des Beutens und Raubens gebrauchen, es seye denn gedachter Feind aus dem Lager oder Feld geschlagen, ihme nachgejagt, und derselbe, so lang es zu geschehen möglich, verfolgt worden, alsdenn mag er das Theil, so ihme in des Feinds Lager zugetheilt worden, plündern. Sonsten aber und wer hierwider eines andern gelusten laßt, der mag ohne einiges Bedenken, von seinen Officiern oder andern todt geschlagen, im Fall es aber nicht geschehen, und gleichwohl ein Schaden darob erfolgen sollte, demnach am Leben; erzeigte sich aber kein Schaden, mit den Eisen gestraft,

auch

auch mit Wasser und Brod einen Monat lang gespeißt werden, und die Beute dem Spithal oder zur Unterhaltung der nothdürftigen Soldaten gegeben werden.

71. Wenn eine Vestung, Lager oder Stadt mit stürmender Hand eingenommen wird, soll keiner plündern oder Beuten machen, oder sich von dem darinn befindlichen Getränk voll sauffen, ehe und zuvor die Vestung gänzlich erobert, die Besazung oder Burgerschaft ihre Waffen niedergelegt, und der Feind gedemmt, auch die Quartier und die Soldaten ausgetheilt worden, wer darwider handelt, soll entweder am Leben, oder auch wohl, nach der Sachen Beschaffenheit, mit den Eisen gestraft werden. Kays. Art. LII.

72. Da vom Feind Gefangene eingebracht werden, soll solches alsobald dem commandirenden Officier angezeigt werden, welcher alsdann ferner Befehl ertheilen wird. Kayserl. Art. LIII.

73. Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann sich weigern, sich und sein Volk mustern und besehen zu lassen, zu welcher Zeit und Stunde es ihm vom Commandanten befohlen, und er darzu erfordert wird. Welcher es aber nicht thäte, und ungehorsamlich ausbliebe, oder sich sonsten darzu nicht verstehen wollte, der soll gleicher Strafe als droben den Aufrührern und Meutmachern auferlegt worden, unterworfen seyn.

74. Es soll keiner in der Musterung mit einem entlehnten Uebergewehr, Pferd, Harnisch, oder Rüstzeug, mit denen er zu dienen schuldig ist, auf der Musterung erscheinen, bey Straf der Spißgerten.

75. Welcher Obrister, Rittmeister oder Hauptmann dem andern in der Musterung Volk leihet, oder entlehnet, die Rotten oder Compagnien darmit zu verstärken, der soll für das Kriegs-Recht gestellt, und da nicht allein zum Schelmen verurtheilt, sondern auch hernach der Fahnen ob ihme zusammen gewikelt, und er durch die Profosen aus dem Lager verwiesen werden.

76. Welcher Soldat sich dingen läßt, eine Musterung gut zu machen, und seinen Herrn zu betriegen, der soll zum ersten und andern mal durch die Spißgerten gejagt, das dritte mal mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

77. Erwiese es sich aber, daß ihre Hauptleute oder Officier darvon Wissenschaft gehabt hätten, die sollen von ihren Charges entsezt werden. Kayserl. Art. LV.

78. Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann, ohne unsers Commandanten Wissen und Bewilligung, keinen von ihren Reutern oder Soldaten nacher Hauß zu ziehen, Urlaub geben, welcher aber darwider thäte, der soll drey Monats Soldat verfallen haben. So aber wir oder unsere Armee dardurch Schaden empfangen hätte, soll er noch darzu vor dem Kriegs-Recht stand darum thun. Kayserl. Art. LVII.

79. Es soll kein Reuter oder Soldat, viel weniger ein Officier befugt seyn, seinen Abschied oder Urlaub zu fordern, wann die Armee ins Feld, oder gegen dem Feind ziehet. So aber ein Oberster, Rittmeister, oder Hauptmann dem zuwider seine unterhabenden Soldaten solchergestalt, und zu Unzeiten beurlaubete, also, daß uns dardurch Schaden und Nachtheil zugefügt wurde, der soll als ein ungetreuer Officier am Leben gestraft werden.

80. Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann, ohne unsers Commandanten Erlaubniß, aus dem Lager oder einiger Vestung sich begeben, der Meynung, seinen Sold, Restanz oder andere Ansprach einzufordern, bey Verlust seiner Anforderung, und Entsezung seines Amts und Berufs.

81. Kein Rittmeister oder Capitain, oder anderer Officier, soll seinen Soldaten ihren Sold und Wochengeld vorenthalten, oder ihnen abkürzen, es seye auf was Weise es wolle, welcher sich dessen gelusten laßt, der soll vor Gericht gestellt, und als ein ungetreuer Officier gestraft werden, inmassen er denn nicht wenigers, da uns daraus einiger Schaden entstuhnde, als daß die Soldaten entweders aus Hungers-Noth in Krankheiten fielen, oder gar sturben, oder auch wohl dardurch Vestungen übergeben, meutinierten und verliessen, soll er, als der Ursächer und Anfänger zu allem Unglük gewesen, vor dem Kriegs-Gericht stand thun. Kayserl. Art. LIV.

82. Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Kriegs-Volks, wie auch in Zug und Wacht, oder in Garnisonen um Geld schreyt, der soll als ein Meutmacher an Leib und Leben gestraft werden.

83. Es

83. Es soll niemand, wer er seye, keinen Uebelthäter freffentlich, gefährlich und wissentlich aufhalten, bey Leib- und Lebens-Strafe. Kayserl. Art. LVIII.

84. Ingleichem soll auch keiner unter unserm Kriegs-Volk gelitten werden, welcher zu einem Schelmen einmal verurtheilt, oder wegen seiner Verbrechung unter des Scharfrichters Händen gewesen.

85. Es soll dem Kriegs-Rath auf jedem Posten, die Execution dieser unserer Ordonanz obliegen.

II. Abgekürzte Kriegs-Articul, welche von dem Löbl. Schweizer-Regiment von Budé in Diensten Ihro Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden beschwohren worden.

Demnach gegenwärtiges in Ihro Hochmögenden Hrn. Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden Diensten stehendes Eydgnößisches Regiment auf diesem Plaz versammelt ist, (die Musterung zu paßiren, oder ins Feld zu marschiren, oder den Eyd der Treu und Gehorsame abzulegen) und nun allervorderst die Kriegs-Articuls, gewöhnlicher Maaßen zu eines jeden Verhalt abgelesen werden sollen; als wird ein jeder wohl acht geben, den wahren Innhalt derselben zu vernehmen: Die aber, welche die teutsche Sprach nicht recht verstehen, sich solche von ihren Officiern auslegen lassen, und denenselben in all Weg nachleben: allermassen alle diejenigen, so darwider handeln, ohne Verschonen, mit denen darinnen angesezten Strafen belegt werden sollen.

1. Weil alles Glük und Heil kommt von Gott, welcher die Brunn-Quell alles Guten ist, so soll jeder Soldat ein christlich, ehrbar und Gotts-fürchtiges Leben führen, auch den christlichen und zum Gottes-Dienst gewidmeten Sachen gebührliche Ehrerbietung erzeigen.

2. Wer den Namen Gottes mißbrauchet, zur Verspottung Gottes und seines Worts etwas redet oder thut, oder sonsten ein offenbar ärgerliches Leben führet, soll nach Gelegenheit der Sachen oder That, an Leib und Leben, oder schwehrer Gefängniß gestraft werden.

3. Es soll kein Soldat ohne einen von seinem obersten Commandanten erhaltenen schriftlichen Consens eine Frau nehmen; wer darwider handelt, soll nach Befinden gestraft werden.

4. Jeder Soldat soll eine gänzliche Ehrerbietung und Gehorsam seinem Obristen, Capitain und allen andern Officiern erzeigen, insonderheit, wann es den Dienst belangt.

5. Alle Duell und Ausforderungen sind bey Lebens-Straf verbotten.

6. Alle muthwillige und vorsezliche Todschläge, sie mögen geschehen, mit was für Gewehr es immer ist, sind bey Lebens-Straf verbotten.

7. Wer ein Weibsbild, sie seye jung oder alt, mit Gewalt entführet oder nothzüchtiget, soll das Leben verwürket haben.

8. Alle Diebstäle im Feld und Garnison sind verbotten, und derjenige, welcher eines Diebstals überzeuget wird, soll dem Kriegs-Recht übergeben werden, und ohne einige Gnade hangen.

9. Desgleichen mit eben solcher Straf soll derjenige gestraft werden, so etwas von der Artillerie, Kriegs-Munition, Zeug-Hauß und dessen Zugehör stehlen wird, wer etwas von dergleichen Diebstälen kauffen oder verhälen wird, soll ernstlich gestraft werden.

10. Wer seinem Camerad etwas stihlet, oder zu dem Diebstal behülflich ist, solle ohne einige Gnade gehangen werden.

11. Wer die Leute im Feld oder Garnison auf der Strassen, bey Tag oder Nacht, mit Gewalt anfallt oder beraubet, soll gehangen werden; da aber Verwundung oder Todschlag dabey vorgegangen, so soll der Delinquent mit dem Rad vom Leben zum Tod gebracht werden.

12. Wer meineydig oder einen falschen Eid schweeren wird, der soll untüchtig gehalten, als ein Schelm vom Regiment gejagt, oder noch ernsthafter gestraft werden, nach Befinden der Sachen.

13. Niemand soll im Feld, Lager, Retranchement oder Garnison anderstwo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Porten und Gassen, bey Lebens-Straf.

14. Nie-

14. Niemand soll im Feld und Garnison ohne Erlaubniß seines Capitains und Commandanten von seiner Compagnie gehen, wer darwider handelt, soll nach Erkanntniß der Sachen und des Kriegs-Rechts an Leib, Ehr und Leben gestraft werden.

15. Wann ein Soldat auf die Wacht commandirt ist, oder zu einem andern Dienst, und derselbe nicht gehorchet, so soll er nach Beschaffenheit der Sachen ernstlich gestraft werden.

16. Wer am Tag, da er auf die Wacht ziehet, sich trunken befindet, soll ernstlich gestraft werden.

17. Jedermann soll die Schilt-Wachten und andere Wachten der Gebühr nach respectiren, und wer denselben Schiltwachtē etwas zuLeide thut, soll am Leben gestraft werden.

18. Schlaft einer, es seye im Feld oder Garnison, auf der Schilt-Wacht, oder quittire seinen Posten, der soll arquebusirt werden; ingleichem wer ohne Erlaubniß seines Capitains oder Commandanten-Officiers von der Wacht gehet, der soll ernstlich gestraft werden.

19. Alle Correspondenzen mit dem Feind sind bey Lebens-Straf verbotten.

20. Alle Urheber und Anfänger einer Rebellion und Aufruhr sollen ohne einige Gnade gehangen werden.

21. Alle Deserteurs oder Ausreisser sollen ohne Gnade gehangen werden. NB. Diese Straf ist im Erfolge von Ihro Durchl. Hoheit dem Prinz Stadthalter in ewige Fortifications-Arbeit abgeändert worden.

22. Wer in einem Gezänk, Schlägereyen oder sonsten seine Lands-Leute oder Nation zu Hülf ruft, und eine Zusammenrottirung und Aufstand verursachet, soll gehangen werden.

23. Derjenige, so etwas von seinem Sold zu fordern hat, soll es mit Bescheidenheit und Höflichkeit begehren, und im Fall er es mit oder auf eine grobe und unhöfliche Art begehret, so soll er dem Kriegs-Rath übergeben, und nach Befinden an Leib oder Leben gestraft werden.

24. Derjenige, so in einem Treffen oder einer Schlacht seinen Fahnen verlasset oder quittirt, soll gehangen werden.

25. Wann ein Soldat ausser seiner Ordnung zu etwas commandirt wird, so soll derselbe dem Dienst ein Genügen

leisten; wann er aber von dem Commando kommt, so kan er sich beklagen, und man wird ihm Recht widerfahren lassen.

26. Derjenige, so etwas von seiner Montur oder Gewehr verkauft oder versezet, soll am Leben gestraft werden.

27. Alles Vollsauffen ist gänzlich verbotten: dafern einer etwas böses in seiner Trunkenheit begangen, der soll der Trunkenheit halben nicht entschuldiget seyn, sondern desto härter gestraft werden.

28. Es ist einem jeden Soldaten verbotten, mit seinem Wirth Streit anzufangen, und demselben übel zu begegnen; wann ein Soldat seinen Wirth schlagt, und denselben blessirt, soll er dem Kriegs-Rath übergeben, und am Leib gestraft werden.

29. Wer ein Complot machet, um zu desertiren, und solches offenbar wird, soll ohne einige Gnade gehangen werden; allen denjenigen, so davon Wissenschaft haben, oder davon gehöret, ob sie gleich nicht darein gewilliget, und solches ihren Herren Officiers nicht melden, sollen Nasen und Ohren abgeschnitten, und sie des Lands ewig verwiesen werden; diejenigen aber, so solches melden, sollen zehen Ducaten zum Recompens haben, und, wann sie es verlangen, auch ihren Abschied bekommen.

Formula Juramenti oder Eydes-Formul.

Ihr sollet geloben und schweeren einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Namen, daß ihr Ihro Hochmögenden oder Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, unserm Herrn, Prinzen von Oranien und Nassau, Erb-Stadthalter der vereinigten Niederlanden, wollet hold, treu und gewärtig seyn, daß ihr Dero Vortheil und Aufnehmen, so viel euch möglich ist, befördern, Schaden und Nachtheil hingegen verhindern und abwenden, in Rath und That nicht seyn, wo wider Ihro Hochmögende und Dero Land geredet, gethan oder gehandelt werden möchte, sondern solches, so bald ihr die geringste Nachricht davon erhaltet, gebührlich und treulich anmelden wollet; ferner sollet ihr euch auch verbinden, daß ihr, so lang ihr in Diensten Ihro Hochmögenden seyt, allen ihren Freunden Freund, wie die auch

sind,

sind, seyn wollet; auch ihren Feinden, so wohl im Feld als Garnison, zu Wasser und zu Land, in Schlachten und Scharmützeln, Stürmen und allen fürfallenden Kriegs-Gelegenheiten mit Auffezung euers Lebens und Leibes dapfer und redlich Widerstand thun, auch eueren Officiern und Befehlshabern, die euch zu commandiren haben, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, eure Compagnie und Fahnen nicht verlassen ohne Befehl eurer Vorgesezten, und euch nach allen denen Articuln, so euch jezo vorgelesen, richten und verhalten, und so getreulich in acht nehmen wollet, wie dapfern und rechtschaffenen Soldaten gebühret, auch euer Amt mit sich bringet und erforderet.

Jurament.

Ich schweere bey dem allmächtigen Gott und seinem allerheiligsten Namen, daß ich alles dasjenige, so mir jezo vorgelesen worden, und welches ich wohl verstanden, treu, vest und unzerbrüchlich halten und demselben aus allen meinen Kräften nachkommen werde: das verspreche ich, so wahr mir Gott helf durch Jesum Christum, meinen Heiland und Erlöser, Amen.

Das XX. Capitel.

Administration der Justiz.

1. Wann ein Eydgnößisches Regiment in fremde Dienst errichtet wird, ist nicht der wenigste Articul der Capitulation, die freye Ausübung der Justiz und allem, so darvon dependirt, und zwar **ohne Eintrag**; zu dem End wird einem jeden Obrist, von der Eydgnößischen Souverainität, als welche allein über Leben und Tod der ihrigen zu disponiren hat, der vollkommne Gerichts-Zwang mitgegeben, die Justiz nach Eydgnößischem Gebrauch zu verwalten.

2. Es hat also ein jedes Regiment das Jus Gladii, und kan so wohl über Malefiz, als andere Fehler ohne Ausnahm, Arrest anlegen, Verhör aufnehmen, das Recht sprechen, und nach gutfinden exequiren, ohne von einem Generalen

ralen oder Commandanten Befehl darüber zu erwarten oder anzunehmen, nach den Sentenz Jemandem, wer er seye, zu communiciren: nur allein mit dem Ausruken mit Gwehr, haben sie den Chef einer Armee oder Garnison zu begrüssen, und bey Caßation eines Officiers die Einwilligung des Souverains zu erwarten.

3. Die Justiz wird demnach bey den Schweizer-Regimentern, theils durch den Obristen, theils durch den obern und untern Kriegs-Rath verwaltet. Unter diese Richter gehören alle Personen des grossen und kleinen Stabs, die Prima Plana, alle Compagnien, die Volonteurs, so sich bey dem Regiment befinden, Marquetenter, Knecht, Weiber, was Namens sie seyen, welche die Protection des Regiments geniessen.

4. Was hier gesagt werden soll, ist nicht vor Juristen und diejenigen, die alles wissen, geredt, sondern einig Anfängern und jungen Officiern, die mit **Erlangung dieses Characters zugleich Richter und** *Examinatores* **werden**, und oft bey Informationen und im Kriegs-Rath sizen, eine kurze, doch zulängliche Anweisung zu geben, was sie bey dergleichen Anläßen zu observiren haben; allervorderst aber zu zeigen. wie weit sich so wohl des Obristen als obern und untern Kriegs-Raths Gewalt erstreke, und worinn das eint- und andere bestehe.

I. Gewalt des Obristen.

5. Wann Jemand, so zu dem Regiment gehörig, arrestirt wird, so muß die Ursach mit allen Umständen, dem Herrn Obrist oder Commandanten gemeldt werden, welcher dann nach Beschaffenheit des Fehlers und eignem Gutdunken disponirt, Verhör aufnehmen läßt, dieselben examinirt, und entweder in kleinen Sachen die Leibs-Strafen selbst dictirt, oder wann er solche von Importanz findet, den hohen Kriegs-Rath versammelt, demselben das Delictum vorlegt, und dessen Judicatur überläßt: in maßen Sachen, die scharfe, peinliche Leibs-Strafen, Ehr und Leben angehen, von diesem Tribunal untersucht, und zum Theil beurtheilet werden müssen; bey welchem der Herr Obrist allezeit das Präsidium führt.

6. Wor-

6. Worbey zu gewahren, daß gleichwie einer, der in Regiments-Arrest gesezt, ohne Vorwissen des Obristen oder Commandanten nicht mehr los gelassen werden kan; also wann ein Verbrechen dem hohen Kriegs-Rath anhängig gemacht ist, kan der Obrist oder Commandant nicht mehr eigenmächtig darinnen handeln, sondern muß solches dessen Untersuchung und Ausspruch gänzlich überlassen.

II. Gewalt des Obern Kriegs-Raths.

7. Der obere Kriegs-Rath, oder so genannte hohe Kammer, ist Judex Supremus: selbiger bestehet aus den Hrn. Stabs-Officiern und Rittmeistern oder Hauptleuten, welche sich, so oft es der Obrist nöthig findt, in seinem Quartier versammeln, alle Capital und andere Verbrechen, so ihnen von dem Obrist vorgelegt werden, untersuchen und beurtheilen; nicht weniger werden die oeconomische Geschäfte des Regiments vor diesem Rath verhandelt, welches aber nicht hieher gehört, indem anderwärts schon darvon geredt worden.

8. Wann dieser Rath nach genugsamer Untersuchung ein Verbrechen criminal findt, kan er nicht weiter gehen, sondern muß solches dem untern Kriegs-Rath, als dem eigentlichen Blut-Richter, zur Judicatur übergeben.

9. Wann demnach über einen Delinquenten die gehörige Examina in aller Form ergangen, die Inquisition vollführt, der Thäter die That freywillig oder peinlich bekannt, oder durch untadelhafte Zeugen überwiesen, so schreitet dann der Obrist zu ferner gerichtlicher Beurtheilung: zu dem End beordret er die Stabs-Officiers und Capitains, sich an einem Vormittag in seinem Quartier zu versammlen; sie rangiren sich in dem Zimmer nach der Ancienität ihrer Vorstellung, also, daß der älteste dem Obrist zur Rechten, und in einem Creis herum der jüngste zur linken zu sizen kommt; der Obrist sizt hinter einem Tisch, zur linken der Auditor oder Gericht-Schreiber.

10. Wann alles Plaz genommen, macht der Obrist oder Commandant einen kurzen Vortrag, und befihlt dann dem Auditor oder Gericht-Schreiber, die aufgenommene Verhör und Acta deutlich zu verlesen; alles wird von Puncten zu Puncten durchgegangen, die Assessores ex Actis gnug-

sam informirt, die dabey concurrirende Umstände, welche entweder Circumstantiæ aggravantes oder lenientes, wohl explicirt, das Jus ad factum applicirt: **Ist kein Auditor vorhanden**, so wird ein in diesen Sachen erfahrner Capitain angefragt, welcher dann seine Meinung deutlich und klar von sich giebt, und zwar nur in dem Punct, ob das Delictum von der Natur seye, daß der Delinquent dem ordentlichen Blut-Gericht übergeben werden möge oder nicht; dann die Art des Tods zu bestimmen, ist nicht hujus fori.

11. Der Herr Obrist halt demnach die Umfrag, die Meinungen werden gesammelt und fleißig aufgeschrieben: was nun einhellig, oder durch Mehrheit der Stimmen erkennt wird, das wird auch exequirt; wird erkennt, daß der Delinquent dem Blut-Gericht übergeben werden solle, so wird von dem Herrn Obrist der Tag, wann sich das untere Kriegs-Recht versammeln solle, gleich bestimmt, welches gemeiniglich 3 Tage darnach geschiehet.

12. Ferner hat das obere Kriegs-Recht das Jus aggratiandi oder confirmandi also zwar: am Tag, wann das untere Kriegs-Recht oder Blut-Gericht beysammen, versammelt sich das obere Kriegs-Recht gleichmäßig in dem Quartier des Obristen, und erwartet den von dem untern Kriegs-Rath gefällten Sentenz, welchen sie entweder bestätten, vermindern, oder gar den Delinquenten begnaden; keines wegs aber verschärfen können.

13, Wann hergegen das gefällte Urtheil des untern Kriegs-Raths den hohen Kriegs-Rath allzu gelind bedunkte, kan er solchen aufheben, den Arrestanten wieder in seine Gewahrsame führen lassen, einen andern Tag bestimmen, auch das Kriegs-Recht durch Officiers von andern Schweizer-Regimentern, oder auch in Ermanglung deren mit verständigen Wachtmeistern besezen: und dieses kan zum dritten mal geschehen; was aber dann erkennt wird, bey dem bleibt es, es seye dann, das die Straf gemildert werde: weiter pflegt der hohe Kriegs-Rath oder hohe Kammer nicht zu schreiten.

III. Von dem Untern Kriegs-Rath.

14. Dieser bestehet aus den Subalternen, unter dem Präsidio des ältern Capitain-Lieutenants, oder Lieutenants, und richtet über alle Personen, so ihme von dem obern Kriegs-

Rath

Rath als malefiziſch übergeben werden; in andere Sachen hat er ſich nicht zu miſchen, und wird an dem Ort der Execution unter freyem Himmel gehalten, wie im Erfolg gezeigt werden ſolle.

15. Dieſer Kriegs-Rath iſt ſchuldig, ſeine Sentenz auf das allerſchärfeſte zu machen; die Articul, Ordonanzen und die auf jedes Delictum geſezte Strafen ſollen ſie pro Fundamento haben, ſich weder durch Furcht, Mitleiden, noch andere Paßionen verleiten laſſen, wider die Geſeze und Billigkeit zu richten: dann dieſes bleibt ihnen auf ihrem Gewiſſen, und in eben dem Augenblik, da ſie richten, werden ſie von Gott gerichtet.

16. Es geſchiehet zwar nicht ſelten, daß der eint- oder andere bey dergleichen Anläßen einen ganz widrigen Begrif hat: wie dann nicht alle, ſonderlich in ſo wichtigen Proceſſen, mit erforderlicher Einſicht begabet ſind; einer kan das Verbrechen mit äuſſerſter Schärfe, ein anderer etwas gelinder anſehen, der dritte vermeynt gar, entſchuldigende in den Geſäzen gegründete Umſtände zu finden, und dannoch ſündiget keiner, in ſo fern ſeine Abſichten einig dahin zielen, der lieben Gerechtigkeit ohne die wenigſte Parteylichkeit ein Genügen zu leiſten; ſo bald aber einer anderſt redte als er denkt, ſonderlich in Sachen, die Leib, Leben, Ehr und Gut betreffen, und die darzu mit einem hohen und theuren Eyd verbunden, der verſündigete ſich offenbar gegen Gott, gegen den Nächſten und gegen ſein eigen Gewiſſen. Es iſt ein unauflösliches Gebot: Du ſollt den Namen des Herrn deines Gottes nicht eitel nemmen, und die Straf der Uebertrettung iſt dictirt: Der Herr wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen **vergeblich nimmt.** Nirgends kan dieſer allerheiligſte Namen mit mehrerer Sünde vergeblicher genommen werden, als bey Hindanſezung eines hoch und theuer geſchwornen Eyds.

17. Eine Proſeßion iſt zu Verhütung deſſen das gewiſſeſte und ſicherſte Mittel; wann demnach der Obriſtrichter die Ordre empfangen, Blutgericht zu halten, (welches ordinaire 3 Tage zuvor geſchieht,) ſo begehrt er von dem Herrn Obriſt oder Commandanten die aufgenommene Examina und Acta, laßt ſodann alle Hrn. Subalterns, roelche

das

das Gericht besezen werden (deren wenigstens 12 seyn sollen, und wann die Anzahl nicht vollständig, durch vernünftige Wachtmeistre ersezt wird) in sein Quartier zusammen kommen, die Acta verlesen; da dann ein jeder auf die concurrierende Umstände wohl Achtung zu geben, und zum voraus vernünftig schliessen solle, was es vor ein Delictum seye ꝛc.

18. Funde sich in dieser Profeßion jemand, der eine ungründliche und widrige Meinung hätte, so solle er durch den Auditor oder Obristrichter informirt, ihme der Casus wohl explicirt werden, damit hernach im Kriegs-Rath die Sach ohne Hindernus, und in guter Ordnung behandelt werden könne: dann schon oft geschehen ist, daß durch widrigen Begrif zerschiedene Meinungen auf die Bahn gebracht, und das Kriegs-Recht wieder aufgehebt, mithin der Lauf der Justiz auf einige Zeit gehemmet worden.

19. Wann ungeachtet aller Vorstellung ein Officier die Sach nicht, wie sie ist, begreiffen könnte (welches aber, wann der Präsident ein gesezter und erfahrner Officier ist, gar leicht verhindert werden kan) so kan sein Gewissen von niemandem gebunden werden: es steht ihm frey, bey seinem Eyd zu handeln, wie er solches vor Gott, dem allwissenden Richter, zu verantworten weisst; jedoch darf er auch bey gleichem Eyd keinen andern durch die wenigste Persuasoria auf seine Seiten zu lenken trachten, sondern allein seine Sentenz simplement geben.

20. Obige Profeßion geschieht auch darum, damit ein jeder wisse, worüber er angefragt, und alles in guter Ordnung verhandelt werde.

21. Es ist demnach dieses unter dem Präsidio des ältesten Capitain-Lieutenant oder ältesten Subalternen des Regiments formirtes Gericht der eigentliche Blut-Rath, welcher ohne Zwang über alle ihme von dem hohen Kriegs-Rath übergebne Missethäter, jedoch nach der äussersten Schärfe beym Eyd zu richten hat.

22. Alle Sachen, so in diesem Rath abgehandelt werden, geschehen durch die Umfrag beym Eyd, und das Mehr durch Aufheben der Händen.

23. Die Anfragen sollen also eingerichtet seyn, daß das Todes-Urtheil niemal durch einen Cornet oder Fähndrich, sondern allezeit durch einen Lieutenant gefällt werde. 24. Im

24. Im Urtheilen soll kein Richter *dubiose* Worte, z. Ex. **ich halte darvor, ich vermeine** und dergleichen gebrauchen, sondern *positive*, das ist, **ich erkenne, ich spreche, ich** *condemnire* ꝛc.

25. Die Richter sind auch nicht an die **Worte** des geschriebnen und gedrukten Eydgnößischen Formulars gebunden, indeme solches zu keinem andern End gegeben, als nur zu zeigen, in **welcher Ordnung** die Sache verhandelt werde, wann ein jeder reden, schweigen, und über welche Puncten er sentenzieren solle; sie können ihre Ausspräch über das **beym Eyd** angefragte mit dergleichen Redens-Arten geben, die ihnen **beliebig**, nur daß keiner dem andern in die Rede falle, und nicht eher, oder über etwas anders als das angefragte rede.

26. Keiner, der die teutsche Sprach **nicht** versteht, kan als Assessor admittirt werden, auch nicht, wie oft geschieht, Officiers, die **unter** den Jahren sind: dann es ganz **was anders**, die Standarten und Fahnen tragen, auf die Wacht ziehen; und über **Leib und Leben richten.**

27. Uebrigens ist noch anzumerken, daß die Hrn. Officiers, wann sie im Kriegs-Rath sizen, weder Federn, noch das Feldzeichen auf den Hüeten, noch Finger-Ringe, weder Hautecol oder Brustblat, Charpen, Stok, noch Quasten an den Degen haben; die von der Cavallerie aber tragen Stiefel und Sporrn. Wann sie im Gericht sizen, sollen sie die Hand nicht in Busen, die Beine nicht Creuz-weise oder das eint- auf das andere legen, nicht mit ihrem Cameraden schwäzen, oder etwas anders reden, als was sie gefragt werden, oder die Umfrag einer Sach an sie kommen: es soll keiner von seinem Ort aufstehen; so er aber nothhalber gehen muß, Erlaubniß begehren, und dann gleich hinter seinem Plaz hinaus, und auch allda wieder hinein; keines Wegs aber über den Plaz des Creises gehen: wann die Hrn. Officiers hierinn einige Fehler begehen, werden sie von dem Großweibel aufgeschrieben, und eh das Kriegs-Recht entbahnet wird, benamset.

IV. Manier, wie das untere Kriegs-Recht sich versammelt, und wie solches auf Eydgnößische Weise gehalten wird.

28. An bestimmtem Tag, und zwar Morgen in aller Frühe, wird auf dem zur Execution bestimmten Plaz ein Tisch, Dinten, Federn und Papier; hinter demselben 3 Stühle, vor den Obrist-Richter, jüngsten Capitain und Auditor oder Gerichtschreiber; zu beyden Seiten werden von dem Tisch an, so viel Stühle in einer Ronde gestellt als Richter sind, und eine Schiltwacht darzu postirt: welches alles der Adjutant du Jour zu besorgen.

29. Wann nicht gnugsame Officiers vorhanden, und Wachtmeistre als Richter bestellt werden müssen, haben selbe keine Stühle, sondern sie sizen auf Trommeln.

30. Inzwischen rukt das ganze Regiment mit ober- und unter-Gwehr zu Pferd oder zu Fuß auf den zum Blut-Gericht bestimmten Plaz, formirt allda um den Ort, wo die Richter sich versammlen, ein Carré oder Creis.

31. So bald selbiges formirt, laßt der Major vor dem ganzen Regiment Bande schlagen und verbieten, daß keiner bey Lebens-Straf sich unterstehe, Pardon zu ruffen.

32. Nach dieser Disposition gehen die Richter, welche mit dem Regiment ausmarschirt, auf oben §. 27. beschriebene Weis, ein jeder hinter seinen Stuhl oder Trommel, nicht nach ihrem Character, sondern **nach dem Rang der Compagnie**, also daß die Richter von jeder Compagnie **bey einander sizen**; die Officiers von der **ältesten** Compagnie kommen dem Obrist-Richter zur rechten, die von der **jüngsten** Compagnie zur linken Hand.

33. Der älteste Capitain-Lieutenant oder erste Lieutenant stellt sich als **Obrist-Richter** hinter den Tisch, führt den Stab, und dirigirt die ganze Handlung.

34. Der jüngste Capitain, **als Repräsentant** des hohen Kriegs-Raths, zu seiner Rechten, welcher aber weder Stimm noch zu urtheilen, sondern nur die Obsicht hat, **daß alles in gehöriger Ordnung verhandelt werde.**

35. Der

35. Der **Gerichts-Schreiber** zu seiner Linken, dessen Verrichtung ist, die Acta zu verlesen, die Stimmen aufzuschreiben, das Urtheil, welches ihme von dem Obrist-Richter dictirt wird, zu verfassen und zu verlesen, mit dem Repräsentanten nach dem hohen Kriegs-Rath zu gehen, allda das geschloßne beyzufügen, hernach solche im Kriegs-Rath zu verlesen.

36. Hinter dem Obrist-Richter stehen 3 Unter-Officiers; der **erste ist der Groß-Weibel**, welcher im Namen des Obristen, Stabs-Officiern, Capitains und ganzen Regiments als Ankläger da steht; der **zweyte ist sein Vorsprech**, welcher an seiner statt die Klagen formirt, und wider den Delinquenten das Recht begehrt, auch dasjenige, was zu dessen Vorschub möchte vorgebracht werden, widerlegen muß; der **dritte ist der Vorsprech des armen Menschen**, welcher durch allerhand Motiv den Richter zur Barmherzigkeit zu bewegen, und die Straf zu mildern trachtet: diese 3 Unter-Officiers sind beständig stehend und samt dem Gerichtschreiber mit entblößtem Haupt.

37. Wann nun jeder an seinem Ort also postirt ist, so fangt der Obrist-Richter folgender Gestalten an:

Obrist Richter.

Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, insonders Hochgeehrte, Großgünstige Herren! Dieweilen Wir aus Befehl Unsers gestrengen Herrn Obristen, übrigen Herren Stabs-Officiern, und Rittmeistern oder Hauptleuten des Löblichen Regiments bey einander versammelt sind, Kriegs-Recht zu halten, so bitte ich als ein geringer Diener, daß man wolle mit Urtheil und Recht erkennen, ob es dermalen Tag und Zeit seye, daß ich möge nieder sizen und richten über das Blut nach den Ordonanzen Ihro = = = auch wohl hergebrachtem Gebrauch, Freyheit und Gerechtigkeit Hochlöbl. Eydgnosschaft und Unsers Löbl. Regiments?

Herr N. N.! Urtheilet hierüber bey euerm Eyd.

Der Angefragte antwortet.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß ihr möget niedersizen und richten über das Blut nach den Ordonanzen Ihro = = = auch nach Gebrauch, Freyheit und Gerechtigkeit Hochlöbl. Eydgnoschaft und Unsers Löbl. Regiments, und nicht aufstehen, bis Urtheil und Recht seinen völligen Ausgang genommen; jedoch euch, Herr Obrist-Richter, vorbehalten Gottes Gewalt, Leibes-Noth und andere Zufälle.

Obrist Richter.

Wem wohl gefallt, wie Herr N. N. geurtheilet, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

38. Wann nun hierüber erkennt worden, so legt der Obrist Richter vor ihn auf den Tisch die Gesäze und Ordonanzen, auf welche gerichtet werden soll; ingleichem die peinliche Proceß-Handlung des Delinquenten, welche soll verlesen werden; ziehet dann seinen Degen, legt ihn nebst dem Gerichts-Stab gleichmäßig auf den Tisch und sezt sich an seinen Plaz; der Capitain und die Richter thun ein gleiches; ein jeder bezieht seinen Plaz, nach welchem der Obrist Richter fortfahrt, und zu dem Großweibel sagt:

Herr Großweibel! Verbannet das Gericht.

Großweibel.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Hier stehe ich im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen und übriger Herren Stabs-Officiers und Capitains, und verbanne das Gericht, daß keiner aufstehe, oder niedersize, ein- oder widerrede, es seye ihm dann durch einen Fürsprech erlaubt, bey Straf einer Sonnen-Cronen, und das zum ersten, andern und dritten mal.

Obrist Richter.

Wer ist hier, der Recht begehrt, der trette hervor und melde sich?

Großweibel.

Herr Obrist Richter, und ihr meine Großgünstige Herren Richter und Rechtsprecher! Ich begehre im Namen Unsers gestrengen Herrn Obri-

Obristen und übrigen Herren Stabs-Officiers und Capitains des Löbl. Regiments Gericht und Recht, und bitte um einen Fürsprech.

Obrist Richter.

Es ist euch erlaubt; wen begehrt ihr?

Worauf der Großweibel sagt: den Herrn Wachtmeister N. N. welcher neben ihm steht, sich weigeret und sagt:

Herr Obrist Richter, und ihr meine Großgünstige Herren Richter und Rechtsprecher! Obwohlen mich der Herr Großweibel zu einem Fürsprech begehrt hat, so verhoffe ich doch, ihr meine Großgünstigen Herren werden mich dessen nicht nöthigen, sondern dem Herrn Großweibel befehlen, einen andern zu nehmen, der weiser und verständiger seye als ich: dann weil er im Namen Meines gestrengen Herrn Obristen, der Herren Capitains und ganzen Löbl. Regiments gegen euch klagen wird um eine hochwichtige Sach, so Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut betreffen will, und ich der Sachen nicht genug berichtet bin, so bitte den Herrn Großweibel, mich dessen zu entlassen, und einen andern zu erwehlen, und so er solches aus Bitt nicht thun will, hoffe ich, er solle mit Urtheil und Recht dahin gewiesen werden, und seze es Euch Meinen hochgeehrten Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich und recht seye?

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet auf eueren Eyd, was euch recht dunkt.

Der Angefragte antwortet.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt recht und billich, daß Herr *N. N.* des Herrn Großweibels Fürsprech seye, und Ihr Herren ihm gebietet, gehorsam zu seyn, und sich zu dem Herrn Großweibel zu stellen.

39. Der Obrist Richter fragt dann etliche Richter, die folgen alle dem Angefragten; dann so spricht der Obrist Richter insgemein:

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Darnach spricht des Großweibels Fürsprech:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Ja, wann ich mag geloben, so fern ich nicht gnugsam berichtet wäre, als ein Fürsprech seyn solle, und die Sach nicht nach Nothdurft zu voll-

führen wüßte, daß dann der Herr Großweibel wohl einen andern Fürsprech nehmen, und ich dessen ledig und ihm unverweißlich seyn solle, und seze es Euch Meinen Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet hierüber bey euerem Eyd, ob des Herrn Großweibels Fürsprech möge nachgelassen werden, was er begehrt hat?

Der Angefragte urtheilet also:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Ich finde recht und billich, daß des Herrn Großweibels Fürsprech nachgelassen werde, was er begehrt hat.

Obrist Richter.

Wem wohl gefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obristrichter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Habt ihr mich dem Herrn Großweibel zu einem Fürsprech gegeben, daß ich ihm sein Wort im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen und ganzen Löbl. Regiments darthun soll?

Obrist Richter.

Urtheil und Recht hat es gegeben.

Großweibels Fürsprech.

So stell ich mich zu ihm, wie billich und recht ist; und spricht ferner: Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweil nun die Sach hochwichtig und schwehr seyn will, Leib und Leben antreffen thut, und ich der Sachen nicht gnugsam berichtet bin, so begehre ich Rath aus dem Gericht.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey eurem Eyd, ob des Hn. Großweibels Fürsprech mögen die begehrten Räthe aus dem Gericht erlaubt werden?

Der

Der angefragte Rechtsprech urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß des Herrn Großweibels Fürsprech die begehrten Räthe mögen erlaubt werden.

Obrist Richter.

Wem wohl gefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Der Obrist Richter sagt:

Es ist euch erlaubt; wen begehrt ihr?

Großweibels Fürsprech begehrt

40. Die Herren Lieutenants; worauf der Obrist Richter denen Herren Lientenants befihlt, sich mit dem Großweibel zu berathen, welche alle aufstehen und mit dem Großweibel und seinem Fürsprech ausser den Creis gehen, sich mit demselben unterreden, und wann sie wieder zuruk kommen und ihren Posten bezogen, wird also fortgefahren.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Es ligt ein armer Mensch in Euer Meiner Herren Eisen und Banden, welcher sich leider übel vergriffen und mißhandelt haben solle, über den dann der Herr Großweibel aus Befehl Unsers gestrengen Herrn Obristen und übrigen Herren Stabs-Officiern und Capitains des Löbl. Regiments, klagen soll auf sein Leib und Leben, Gut und Blut, und begehrt, daß derselbe arme Mensch allhier vor Gericht gestellt werde, damit er selber und jedermänniglich anhöre, was er gehandelt und gethan habe, jedoch, daß er mit Leuten und Knechten wohl verwahret werde, damit er sich nicht flüchten, und bey dem Urtheil, so ihme gefällt wird, gehandhabet werden möge, und seze es Meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billig seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey euerem Eyd, ob der arme Mensch solle vor Gericht Persönlich gestellt werden.

Der Angefragte urtheilet.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht zu seyn, weil es des armen Menschen Leib und Leben, Gut und Blut berühren will, daß man ihn persönlich vor Gericht stelle, damit er selbst anhöre, was man über ihn klagen thut, jedoch daß er mit Wächtern wohl verwahret seye, wie solches der Herr Großweibel durch seinen Fürsprech begehrt hat.

Obrist Richter.

Wem wohl gefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

41. Inzwischen nun all obiges verhandelt wird, ist der Arrestant durch einen Lieutenant, 1 Wachtmeister und 12 Gemeine aus dem Stokhaus abgehollet worden, welche ausserhalb dem Creis mit demselben halten; der Geistliche beständig mit ihm bätet: wänn nun obige Erkanntniß ergangen, wird der Creis von unten geöfnet, und der Maleficant in Begleit des Geistlichen, welcher immerfort mit ihm bätet, durch die Commandirte hineingeführt, und in die Mitte des Richter-Creises gestellet; die Cõmandirten aber vertheilen sich rings hinter den Richtern, damit, wann der Gefangne etwann ausreissen wollte, aller Orten sich darzu Commandirte finden, die solches hindern können: wann er nun gegenwärtig vorhanden, so fahrt des

Großweibels Fürsprech fort:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Es stehet allhier ein armer Mensch, der also malefizisch gehandelt hat, daß ich von Gott wünschte, er hätte es nicht gethan und wäre unschuldig, welchen der Herr Obrist deswegen in Gefangenschaft zu legen befohlen, der solle etliche malefizische Stük und böse Uebelthaten ausgesagt und bekennt haben, welche in Schriften verfasset sind; wesnahen der Herr Großweibel im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen und übrigen Stabs-Officiers und Capitains des Löbl. Regiments begehrt, daß dieselben möchten abgelesen werden, damit jedermänniglich und er selbst anhöre, was er gethan und mißhandelt habe, und ob der arme Mensch sich wisse zu verantworten, das stellt ihm der Großweibel anheim, und seze es meinen Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey euerem Eyd, ob des armen Menschen seine Aussag vor Gericht abgelesen werden möge?

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist-Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß des armen Menschen Verbrechen und Missethat möge vor Gericht gehört und abgelesen werden, und ob der arme Mensch sich wisse zu verantworten, es seye durch einen erlaubten Fürsprech oder er selbsten, daß er es wohl thun möge.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

42. Hier verordnet nun der Obrist Richter dem armen Menschen einen Fürsprech, und spricht zu dem 3ten hinter ihm stehenden Unter-Officier:

Herr Wachtmeister N.! Stellet euch als Fürsprech zu dem armen Menschen.

Welcher sich dann widriget und spricht, daß man ihm einen andern Fürsprech geben möge, welcher das Gericht besser zu Gnaden bewegen, ihme besser helfen, und seine Sach zu gutem End bringen könne, als er; endlich, nachdem es ihm wieder befohlen worden, stellt er sich neben ihm, und spricht also:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Habt ihr mich dem armen Menschen zu einem Fürsprech gegeben, daß ich ihm sein Wort darthun solle?

Obrist Richter.

Ihr habt euch darzu erbäten lassen.

Des armen Menschen Fürsprech

Stellt sich dann neben den Gefangenen und spricht:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen ich des armen Menschen Fürsprech seyn solle, so behalte ich ihm vor, worzu er recht hat, es seyen Kriegs-Ordonanzen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und alles, was ihm im Rechten ersprießlich seyn

kan; ich behalte ihm vor, alles, was ihm vorbehalten solle, ich eröfne es oder nicht, und insonderheit behalte ich ihm vor, wann ich reden thäte, da ich schweigen, oder schwiege, da ich reden sollte, daß alsdann der arme Mensch wohl möge widersprechen, was zu viel oder zu wenig geredt wäre, damit ihm keine Hindernuß im Rechten geschehe; und weilen es des armen Menschen Leib und Leben, Gut und Blut antreffen thut, so behalte ich ihm vor, wann ihr Herren, die Richter, mich eines oder mehrers Urtheil auf den Eyd fragen würdet, daß ich dannzumahlen meines Eydes erlassen seye, und wohl möge aus Gnaden ein Urtheil sprechen, mir auch solches an meiner Ehr und Glimpf unverweißlich seyn solle, und seze es Euch, Meinen Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich und recht seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet auf euren Eyd, ob des armen Menschen Fürsprech möge nachgelassen werden, was er begehrt hat?

Der Angefragte antwortet.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt recht und billich, daß des armen Menschen Fürsprech möge nachgelassen werden, was er begehrt und sich vorbehalten hat.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

43. Wann nun auch dieses erkennt, und beyde Partheyen ihr Fürsprech haben, so befihlt der Obrist Richter dem Gerichtschreiber, die gethanen Aussagen des armen Menschen zu verlesen: welcher sich dann zur Linken des Obristen Richters stellt, und selbe mit lauter Stimm, langsam und verständlich verlißt, hernach dem Obrist Richter wieder zustellt; nach welchem des

Großweibels Fürsprech sagt:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Ihr habt nun gnugsam hören verlesen, was des armen Menschen Vergicht und Missethat seye. Wollte Gott! daß er unschuldig und solches nicht geschehen wäre: weilen aber leider, Gott erbarme es! solches Uebel von ihme verübt worden, so begehrt nun der Herr Großweibel, im

Namen

Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen, Stabs-Officiern und Capitains des Löbl. Regiments, daß der arme Mensch hierüber gefragt werde, ob er der verlesenen Vergicht noch kanntlich seye? seze es also Meinen großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye?

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey euerem Eyd, ob es recht und billich seye, daß der arme Mensch hierüber soll gefragt iwerden, ob er der verlesenen Vergicht und Reden noch kanntlich seye?

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß der arme Mensch gefragt werde, ob er der verlesenen Vergicht kanntlich seye, und darüber angehört werde, wie es der Herr Großweibel durch seinen Fürsprech begehrt hat.

Obrister Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Auf das spricht der Obrist Richter zu des armen Menschen Fürsprech: wollt ihr euch verantworten?

Armen Menschen Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweil ich verstanden habe, daß die Sach schwer und groß ist, uud des armen Menschen Leib und Leben, Gut und Blut berühren thut; ich aber der Sachen nicht gnugsam berichtet bin, so bitte ich, daß der Herr Obrist Richter und die Herren Rechtsprecher dem armen Menschen Räthe aus dem Gericht vergönnen, und seze es meinen großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billig seye?

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprech.

Herr N. N.! Urtheilet auf eueren Eyd, ob dem armen Menschen mögen Räthe aus dem Gericht vergönnet werden?

Der

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt recht und billich, daß weil die Sach so hoch wichtig seyn will, daß dem armen Menschen mögen Räthe aus dem Gericht vergönnet werden, wie er durch seinen Fürsprech begehrt hat.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Dann sagt der Obrist Richter zum Fürsprech.

Es ist euch erlaubt; wen begehrt ihr?

44. Begehrt die Herren Corneis oder Fähndrich: worauf der Obrist Richter diesen Officiern befihlt, auszutretten; welche dann alle mit dem armen Menschen und seinem Fürsprech ausserhalb den Creis gehen, und sich mit ihm berathen; über eine weil aber wieder in den Creis kommen, ihren Plaz beziehen, der arme Mensch aber nebst seinem Fürsprech wieder in den Richter-Creis an den vorigen Ort geht: worbey zu gewahren, daß im Hinausgehen sich die Commandirte zusammen ziehen, den Arrestanten in die Mitte nehmen, im Hereingehen aber sich wieder, wie zuvor vertheilen. Wann jeder wieder an seinem Ort, so sagt

Des armen Menschen Fürsprech:

Herr Obrist Richter und ꝛc. ꝛc. Der arme Mensch hat gehört und verstanden, daß er solle wissen lassen, ob er der verlesenen Vergicht und Reden bekanntlich seye, welches er leider nicht widersprechen kan, (und erzehlt hier seinen Zufall, wormit er seye verführt worden. Z. Ex. er habe sich mit der Trunkenheit übernehmen lassen, er habe es nicht besser verstanden, wendet seine Jugend oder schwaches Alter ein, und anders dergleichen) bittet demüthig um Gnad und Barmherzigkeit, und verspricht, sich ins künftig zu bessern, und vor allen Lastern zu hüten.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Ihr habt nun angehört und verstanden von des armen Menschen Fürsprech, daß er der verlesenen Vergicht bekanntlich ist, auch solches keines wegs zu laugnen weißt, welches dann ihm schwehr gnug zu verantworten seyn wird; das, was er durch seinen Fürsprech eingefühet, ist eine schlechte Entschuldigung; wann ihn solches sollte oder möchte beschüzen,

wur-

wurde die Ungerechtigkeit überhand nehmen, die Guten vor den Bösen nicht bleiben mögen; ein jeder wurde sich mit solchen schlechten Gründen entschuldigen, dardurch wurde die Gerechtigkeit unterdrukt, und die Ungerechtigkeit gepflanzet werden; er hat das Hochgericht täglich vor Augen gehabt, welches ihm hätte ein Exempel seyn sollen, sich vor solchen bösen Lastern zu hüten: dieweilen er nun dieser bösen Lastern kanntlich ist, so begehrt der Herr Großweibel im Namen Unsers gestrengen Herrn Obrist und übrigen Stabs-Officiern, Capitains und des ganzen Löbl. Regiments von euch, Herren Richter und Rechtsprecher zu erfahren, ob nicht sein Vergicht und That ein Ding seye, und seze es euch großgünstige Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprech.

Herr N. N.! Urtheilet auf eueren Eyd, ob nicht des armen Menschen sein Vergicht und That ein Ding seye?

Der Rechtsprecher urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen Urtheil und Recht vermag, daß der arme Mensch der verlesenen Vergicht bekanntlich seye, so dunkt mich recht, daß sein Vergicht und That ein Ding seye.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweil Urtheil und Recht gegeben hat, daß billich des armen Menschen Vergicht und That ein Ding seye, so begehrt der Herr Großweibel im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen und der Herrn Capitains des Löbl. Regiments, daß nun der arme Mensch nach seinem Vergicht und That solle gestraft werden, wie die Nothdurft es erforderet, und das Recht vermag, daß hiemit solche böse Laster ausgerottet werden, damit durch dies Exempel und Straf, Reich und Arm, Jung und Alt, ein Abscheuen nehmen, und sich vor dem Bösen wissen zu hüten, seze es also euch meinen großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprech.

Herr N.N.! Urtheilet auf eueren Eyd, ob es billich und recht seye, daß der arme Mensch soll abgestraft werden?

Der

Der Rechtsprecher urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt recht und billich, daß der arme Mensch vermög Rechtens solle abgestraft werden, und ihr Herren die Richter ein Urtheil lassen ergehen, was Straf er leiden soll.

Obrist Richter.

Wem wohlgefällt, wie Herr N.N. geurheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Des armen Menschen Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr großgünstige Herren die Richter und Rechtsprecher! Der arme Mensch bittet noch malen um Gottes und des jüngsten Gerichts willen um Gnad, man wolle nicht ansehen seine Missethat, sondern seine langwirrige Gefängniß, schwehre Eisen und Band, man soll verschohnen seiner blühenden Jugend, oder hohen Alters, seines Unverstands, seiner ehrlichen Eltern und Freundschaft, oder seines armen Weib und Kindern, welche durch seinen Tod zu armen verlaßnen Wittwen und Waisen gemacht wurden, und daß man auch solle bedenken, daß er sich fürohin bessern werde; bittet und begehrt an euch Herr Obrist Richter und Rechtsprecher, daß man geistlicher und weltlicher, junger und alter, reicher und armer, und aller anderer frommer Leuten Fürbitt anhören und in Gnaden annehmen wolle, und seze es meinen großgünstigen Herren zum Rechten.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N.N.! Urtheilet bey euerem Eyd, was euch recht und billich dunkt.

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen der arme Mensch seine Uebelthat bekennt, und nicht laugnen kan, so dunkt mich recht, daß ihr Herren, die Richter, mit dem Rechten fortfahret, und keine Vorbitt anhöret, damit dem Rechten ein Gnügen geschehe, und ihme die Fürbitt abgeschlagen seyn solle.

Obrister Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweil Urtheil und Recht gegeben hat, daß der arme Mensch, wie billich gestraft werden solle, so erkenne ich ihm ab sein Leben, daß er vermög des Rechtens vom Leben zum Tod gebracht werden soll, und seze es Euch Meinen Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet auf eueren Eyd, ob es recht und billich seye, daß der arme Mensch vom Leben zum Tod soll verurtheilet werden?

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß der arme Mensch vom Leben zum Tod soll verurtheilt werden.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe auf seine Hand, ein jeder bey seinem Eyd.

Auf welches die Stimmen durch den Gerichtschreiber gezehlt und deutlich aufgeschrieben werden.

Der Obrist Richter fragt dann auch des armen Menschen Fürsprech; der urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr großgünstigen Herren die Richter! Mich dunkt recht, daß ihr dem armen Menschen Gnad ertheilt, und ihme nach euerem Belieben Geld-Straf auferlegen, oder mit Gefangenschaft straffet, damit ihm sein Leben möchte gefristet werden; er anerbietet sich ins künftig die Tage seines Lebens, nimmermehr Arges und Böses zu thun, wolle auch nicht unterlassen, den getreuen Gott für der Herren Gesundheit, langes Leben, glükselige Regierung anzuruffen und zu bitten, wie auch für alle, so ihme in seiner langwirrigen Gefangenschaft behülflich gewesen, und seze es zum Rechten, ob es nicht billich seye.

Der Obrist Richter fraget insgemein.

Wem wohlgefallt, wie des armen Menschen Fürsprech geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

45. Wann jemand vor diese Meinung die Hand aufhebte, wird das Quantum durch den Gerichtschreiber gesammelt und gleichwie oben, ordentlich aufgeschrieben.

46. Wann der Großweibel per Majora oder einhellig die Oberhand hat, folglich alle Gnad abgeschlagen, wird solches gleichfalls specifice notirt und spricht dann

Des Großweibels Fürsprech:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen Urtheil und Recht gegeben hat, daß der arme Mensch den Tod verschuldet habe, so begehrt der Herr Großweibel im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen, Stabs-Officiern und Capitains des Löbl. Regiments ein Urtheil, zu wissen, was Todes er sterben soll, und begehrt Rath aus dem Gericht, und seze es meinen großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht recht und billich seye.

Der Obrist Richter.

Herr N. N.! Urtheilet hierüber bey euerem Eyd, was euch recht und billich dunkt.

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, daß dem Herren Großweibel willfahret werde, was er durch seinen Fürsprech begehrt hat.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

47. Auf welches die Herren Lieutenants wieder aufstehen und mit dem Großweibel und seinem Fürsprech ausser den Creis gehen, sich mit demselben berathen; nachdem sie wieder zuruk kommen, und ein jeder seinen Plaz genommen, spricht

Des Großweibels Fürsprech:

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen dieser arme Mensch sich gröblich gegen Ihro = = = = , gegen das Löbl. Regiment und gegen seinen Herren Capitain versündiget hat, also urtheile ich seiner Vergicht und begangenen Missethat nach, daß er als ein Ausreisser und Meyneyder an seinem Fahnen (oder was die Missethat ist) solle durch den Strang (Schwerdt, Rad, Gwehr) vom Leben zum Tod gebracht werden, jedermänniglich zu einem Exempel; jedannoch vorbehalten die Gnad Unsers gestrengen Herrn Obristen und der Herrn Hauptleuten des Löbl. Regiments.

Obrister Richter.

Fragt hierauf unterschiedliche Richter, sie sollen ein Urtheil fällen.

48. **Gemeinlich stimmen alle der ersten Sentenz bey**; sollten sich aber mehrere Meynungen zeigen, werden solche auf ein a parte Papier gesezt: der Obrist Richter repetirt nochmalen jede Meynung, sammelt die Stimmen, und laßt das Quantum jeder Meynung beysezen, solche verlesen und dictirt dann, nach der Mehrheit der Stimmen, dem Gerichtschreiber die Sentenz, nemlich Urtheil und Recht **hat einhellig** oder mit **mehrerer Stimm erkennt** ꝛc. nicht aber die **Namen** der Officiern, welche dieser oder einer andern Meynung beygepflichtet, **beysezen**; wie einmal ein gewisser Officier solches dem Obrist Richter zugemuthet, von diesem auch aus Blödigkeit ins Werk gericht, und also sehr weit auser die Ordnung geschritten worden.

Die Sentenz wird ungefähr auf folgende Art abgefaßt.

Auf abgelesene *Examina* und Aussag des hier stehenden Delinquenten *N. N.* gebürtig von *N.* Gemeiner von der Compagnie *N. N.* und geführter Klag des Herrn Großweibels im Namen Unsers gestrengen Herrn Obristen, Stabs-Officiern und Capitains des Löbl. Regiments, auch angehörter Verantwortung des armen Menschen durch seinen Vorsprecher, Red und Widerred, hat ein heut Dato versammelt Löbl. Kriegs Recht einhellig (oder mit mehrerer Stimm) erkennt, daß besagter *N. N.* wegen seiner begangenen Uebelthat

dem Scharf-Richter übergeben werden (ist es zum Strang) welcher ihme die Hände rukwärts auf den Ruken binden, als einen schändlichen Uebelthäter auf die gewöhnliche Richtstatt führen, ihme allda einen neuen Strik um den Hals legen, an den Galgen henken solle, so hoch, daß er mit dem Kopf den Galgen berühre, auch Laub und Gras unter ihm durchwachsen möge, und ihn also erwürge, bis der Tod erfolget.

Ist es zum Schwerdt wird gesezt: welcher ihme die Hände vorwärts binden, als einen schändlichen Uebelthäter an die gewöhnliche Richtstatt führe, allda mit dem Schwerdt sein Haupt von dem Cörper söndere, also, daß ein Wagen-Rad zwischen durch paßiren könne, und ihne also zum Todt bringe.

Ist es zum Arquebusiren, so macht man: wegen seiner begangenen Uebelthat, durch die darzu Commandirte an das gewöhnltche Ort geführt, und allda durch das Gwehr vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Zu allen Sentenzen wird gesezt: ihme selbst zu wohl verdienter Straf, andern aber zu einem abscheulichen Exempel; jedoch wird ihme vorbehalten die Gnad Unsers gestrengen Herrn Obristen, Stabs-Officiern und Capitains des Löbl. Regiments.

Actum den . . . Tag . . . Jahr

N. N. Obrist Richter.

49. Die Sentenz wird offentlich verlesen; dann dem Herrn Rittmeister oder Hauptmann, welcher im Namen des obern Kriegs-Raths dem Blut-Gericht beygewohnet, übergeben, der solche in Begleit des Gericht-Schreibers dem obern Kriegs-Rath ad confirmandum vel aggratiandum überbringt, und zugleich rapportirt, wie und auf was Weis das untere Kriegs-Recht die Sachen verhandelt; es können auch ein paar Cornets oder Fähndrich, sonderlich der von der Compagnie des Delinquenten ad intercedendum mitgehen: indessen wartet der untere Kriegs-Rath sub silentiis, auf die Rukkunft des Capitains; der Geistliche aber verricht bey dem Maleficanten sein Amt.

50. Wann

50. Wann der Capitain wieder zuruk, überreicht er die eintweder confirmiret oder gemilderte, von dem Obrist unterschriebne Urtheil dem Obrist Richter, halt eine kurze Anrede: **Er danke im Namen des obern Kriegs-Raths dem untern vor gut gehaltene Justiz, mit Ersuchen, fernerhin also fortzufahren; und beruft sich des übrigen halber, was in der Sentenz beygesezt.**

Der Obrist Richter sagt darauf:

Armer Mensch, höre dein Urtheil an! läßt ihm dann die Sentenz durch den Gerichtschreiber verständlich vorlesen, die der arme Mensch auf den Knien anhört; gleich nach der Verlesung **bricht der Obrist Richter den Stab,** wirft beyde Stuk vor dem armen Sünder zu Boden und spricht: **so wahr ich diesen Stab in zwey Stük von einander söndere, also gewiß soll heut deine Seel von dem Leib scheiden. Gott sey derselben gnädig.**

51. Dann nimmt der Profos den armen Menschen, hebt ihn auf, und entschließt ihn seiner Banden; der Scharf-Richter tritt herbey, welchem der Obrist Richter befiehlt, ihne zu seinen Handen zu nehmen, und das Urtheil an ihme zu vollziehen. Der Creis wird gegen der Seiten der Execution geöfnet, damit die Richter, welche, bis die Urtheil vollzogen, an ihrem Ort sizen bleiben, der Execution zusehen können. Wann dieselbe vorbey, so spricht

Der Obrist Richter:

Wann der Herr Großweibel etwas weiters vor Gericht begehrt, so kan er sich melden.

Großweibels Fürsprech.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Rechtsprecher! Ich begehre im Namen des Herrn Großweibels von Euch zu wissen, wann sich von den Richtern in dem Gericht verfehlt hätten, ob dieselbige nicht nach Brauch und Recht Unsers Löbl. Regiments sollen abgestraft werden; seze es Euch Meinen Großgünstigen Herren zum Rechten, ob es nicht billich seye?

Der Obrist Richter fragt einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey euerem Eyd, was euch recht dunkt.

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dunkt billich und recht, wann sich einer oder der andere von den Herren Richter im Gericht verfehlt hat, daß er vermög Rechtens möge abgestraft werden.

Obrist Richter.

Wem wohlgefällt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

52. Auf welches der Großweibel die fehlbaren Officiers und womit sie sich verfehlt, dem Obrist Richter eingiebt.

Endlich fragt der Obrist Richter einen Rechtsprecher.

Herr N. N.! Urtheilet bey euerem Eyd, ob nun Urtheil und Recht ein Genügen geschehen seye, und ob ich und die Herren Richter wohl aufstehen mögen.

Der Angefragte urtheilt.

Herr Obrist Richter und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Dieweilen nunmehro Urtheil und Recht ein Gnügen geschehen, so finde billich, daß ihr Herr Obrist Richter und die Herren Rechtsprecher wohl aufstehen, das Kriegs-Recht wieder aufgehoben, und entlassen werden möge.

Obrist Richter.

Wem wohlgefallt, wie Herr N. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, ein jeder bey seinem Eyd.

53. Auf welches der Obrist Richter und sämtliche Rechtsprecher aufstehen, sich vor ihre Abtheilungen stellen; der Feld-Prediger thut eine kleine auf den Umstand sich schickende Ermahnung, der Creis oder Carré wird wieder geöfnet, das ganze Regiment defilirt bey dem Exequirten vorbey, und marschirt nach dem Quartier.

Und dieses ist die Weis, wie das Eydgnöß. Militiar-Blut-Gericht gehalten wird: worbey noch anzumerken, daß bey diesem Anlas nicht selten Mißverständnis entstehet. Das

Das untere Kriegs-Recht vermeint, weilen der Richter über jede, auch die geringste Particularität **bey seinem hohen und theuren Eyd angefraget werde**, so seze ihne solches **nicht nur** in die Freyheit, **sondern verbinde** ihne so gar, über **Leben** und **Tod** nach der **Ueberzeugung** seines **Gewissens** zu richten.

Der hohe Kriegs-Rath aber gesteht das **erstere** nicht zu, sondern sagt: der Obrist oder Commandant nebst dem obern Kriegs-Rath haben den peinlichen Proceß, samt allen darzu gehörigen Actis und Umständen **schon genugsam erdauret** und bey ihren Eyden geurtheilt, daß der Missethäter **solle** oder **möge** in das Kriegs-Recht gestellt werden; welches niemalen erfolge, wann der grichtliche Proceß nicht von der Natur seye, daß der Missethäter den Tod verdienet habe: **woraus dann folge**, daß ein jeder Gefangner, der von dem obern Kriegs-Rath dem untern übergeben werde, nicht allein **geachtet**, sondern auch **würklich des Todes schuldig erkennet** seye, desnahen das untere Kriegs-Recht, welches nach der äussersten Schärfe zu richten verbunden, einen solchen ohne Bedenken zum Todt verurtheilen solle; wegen Gattung des Tods aber möge und solle es solche nach Befinden der Missethat laut den Gesezen einrichten; **es seye eine unfehlbare Regel**, daß so **wenig** die hohe Cammer die Urtheil des untern Kriegs-Raths **schärfern** könne, (in dem Verstand, daß solche gesezmässig eingericht) so **wenig** könne dieses einem ihm übergebnen **Missethäter**, ohne über seine Befugsame zu schreiten, das **Leben fristen**.

Die Sach ist zu schwehr, mich hierüber aufzuhalten; es trift Eyd und Gewissen an. Ich lasse solches denen zu beurtheilen über, die das Recht darzu haben. Die hohe Eydgnößische Souverainität hat den höchsten Gewalt, solche zu erläutern, und ihren in fremden Diensten stehenden Regimentern gnugsame Instruction und gemäßnen Befehl über diese Materie zu ertheilen. Es wurde dardurch vielen Aergernussen vorgebaut, und der Eyds-Verachtung, sonderlich bey denen in Eyd und Pflicht stehenden Soldaten, kräftiger Einhalt gethan: indessen ist obige Profeßion ein höchstnöthiger Vorgang, aller Confußion vorzubiegen.

V. Vom Stand-Recht.

54. Vorbeschriebner Kriegs-Rath, oder Malefiz-Gericht, wird mit Ungrund **Stand-Recht geheissen:** dann dieses ist in Ansehung der Weis etwas anders, und wird eigentlich Judicium Summarium genennt, so innert 24 Stunden muß gehalten werden; **nach dessen Verfluß hat es seinen Lauf nicht mehr.**

55. Den Namen hat es von dem Modo procedendi, weilen die Richter, wann es gehalten wird, sich nicht niedersezen, sondern die ganze Sach in kurzer Zeit in einem Creis stehend abthun.

56. Dieses Gericht wird nur gehalten, wann dergleichen Exceß und Thätlichkeiten verübt werden, da wegen der höchst gefährlichen Consequenz *Periculum in Mora*, und die **That selber so wohl Kläger als Zeug ist.**

57. Wann ein Stand-Recht gehalten wird, nimmt man die ersten Officiers, so zu bekommen, und bindt sich an keine gewisse Zahl; man formirt einen Creis, stellt ein par Trommeln auf einander, den Delinquenten laßt man in die Mitte tretten, die Klag wird von dem Gwaltiger oder einem andern formirt, man hört so dann den Delinquenten nothdürftig darüber an, halt das Verbrechen und die darauf gesezte Ordonanz-mäßige Straf gegen einander, ponderirt die concurrirende Umstände, und macht ein Urtheil; welches dem Commandanten durch 1 oder 2 Officiers, wann er nicht allzu entfernt, zur Ratification überbracht, und dessen Befehl wegen der Execution erwartet wird: da inzwischen der Geistliche bey dem Delinquenten sein Amt verricht; auch wann die Ratification zuruk kommen, in Continenti die Execution erfolget.

58. Weilen dieses gemeiniglich auf einem Marsch wegen grosser Desertion, Diebstahl, Meuterey, Verrätherey, Mordthaten ꝛc. ꝛc. vorfallt, so bindt man sich an keine Zeit, man halt dasselbe Morgens, Mittags, Abends, Sonn- oder Feyertags; der erste Baum muß zu einem Galgen dienen; es wird auch nur von denen nächst darbey sich befindenden Trouppen ein Creis geschlossen, und zwar bey der Cavallerie zu Pferd, bey der Infanterie zu Fuß.

Das

Das XXI. Capitel.

Von zerschiednen rechtlichen Proceduren bey Eydgnößischen Trouppen.

I. Vom Arrestiren.

1. Entweder wird eine Person arrestirt, um sich derselben wegen schwehren Verbrechen bis zu gehöriger Abstrafung zu versichern; oder es wird der Arrest als eine wirkliche Straf angesehen.

2. Die Arrest sind nach Beschaffenheit des Verbrechens unterschiedenlich: man thut auf die Regiments-Wacht in Arrest, zum Profosen in Eisen und Banden, Creuz-weis, kurz oder lang geschlossen, mit Schiltwachten in- und vor dem Zimmer.

3. Den Officiern wird der Arrest gemeiniglich in ihrem Quartier gegeben, welchen sie bey Straf der Caßation nicht violiren dörfen; in Sachen von grosser Wichtigkeit, werden sie auch wohl beym Profosen geschlossen, oder ungeschlossen verwahrt: in beyden Fällen müssen sie den Degen dem Adjutanten überliefern, welcher solchen bey der Entlassung ihme wieder zustellt; wo hergegen sie ihme, die bey dem Regiment stipulirte Douceur zu bezahlen: ein Capitain giebt eine Ducaten, ein Lieutenant zwey Gulden, ein Cornet oder Fähndrich einen Gulden und dreyßig Kreuzer, ein Wachtmeister oder Unter-Officier dreyßig Kreuzer; dem Profos Schließ-Geld, ein Capitain zwey Gulden, ein Subaltern einen Gulden, ein Wachtmeister dreyßig Kreuzer, ein Unter-Officier zwanzig Kreuzer, ein Corporal zwölf Kreuzer, ein Gemeiner sechs Kreuzer; ungeschlossen die Helfte.

4. Wann ein Officier geschlossen werden soll, so giebt der Profos ihme die Schlüssel und Ketten, und er schließt und entschließt sich selbst.

5. Wann jemand in Regiments-Arrest kommt, ist er ipso facto unter dessen Judicatur; die Ursach muß ohne Aufschub dem Commandanten des Corps gemeldt, und ohne dessen Vorwissen kan keiner mehr los gelassen werden.

6. Wann etliche wegen einer Sach in Verhaft sind, soll man sie gleich nach Betrettung separiren, damit sie sich nicht mit einander verabreden können.

7. Bey den Arrestanten, so man examiniren will, soll lite pendente gar Niemand, auch der Geistliche nicht, gelassen werden, indeme dardurch viele Unterredungen geschehen können, wodurch man hernach, auf die gründliche Wahrheit zu kommen, nicht wenig verhinderet wird.

8. Bey Arrestanten, so auf das Leben sizen, soll die ganze Nacht das Licht brennen, eine expreße Schiltwacht zu ihme gestellt werden mit entblößtem Sabel, und alle Stund abgelößt werden.

9. Arrestanten, so etwas wichtiges verfehlt, solle man nicht lang vergebens sizen lassen, sondern so bald die Vermuthungen bey Handen, die Verhör aufnehmen: dann bekannt, daß kein Recht-Spruch in seiner Vollkommenheit vollzogen werden kan, wann ein Arrestant schon lang gesessen, und dardurch ein grosser Theil seiner Straf ausgestanden; wesnahen eine Sach nicht auf die lange Bank geschoben, sondern ohne Verzug behandelt werden soll.

10. Den Arrestanten solle weder Wein noch anders über ihre Verpflegung zugelassen werden, auch keinem ohne Vorwissen des Commandanten erlaubt seyn an Jemand, wer es auch seye, zu schreiben, worfür die Wachthabende Officiers und Unter-Officiers responsabel sind.

11. Wann aber ein Arrestant allbereit ins Blut-Gericht condemnirt worden, und in einer schwehren Gefängniß sizt, so wird er die drey Tag vor seiner Execution an ein besser Ort gethan, und mit Essen und Trinken wohl verpfleget.

12. Wann Arrestanten abgeholt, von einem Ort zum andern, nahe oder weit transportirt werden, geschieht solches mit gepflanzten Bajoneten, oder zu Pferd mit entblößtem Sabel; die Officiers und Unter-Officiers haben wohl Acht zu geben, daß sie nicht echapiren; paßirt man bey Catholischen Kirchen vorbey, oder kommt par Hazard das Venerabile, soll man den Arrestanten umringen und fest halten, daß er nicht zum Priester, oder in die Kirchen lauffen könne.

13. Ein Jeder, dem Arrestanten übergeben, ist vor sie responsabel, kan auch alle Précautionen zu ihrer sichern Verwah-

wahrung nehmen; entweder solche, so er es nöthig findt, binden lassen, oder auf eine andere Weis sich ihrer versichern.

Alles übrige ist in dem Capitel der Arrestanten-Wachten, und in dem Articul des Profosen zu finden.

II. Wie die Arrestanten examinirt und Verhör aufgenommen wird.

14. Alle Examina oder so genannte Verhör werden unter dem Namen des würklichen Obristen aufgenommen, und wann auch schon derselbe abwesend wäre: **in diesem Fall soll man beysezen, daß solche im Namen des Herrn Obristen und aus Befehl Herrn Obrist-Lieutenants oder Commandanten** N. N. aufgenommen worden seye; z. Ex.

Information.

Welche im Namen und auf Befehl *Tit.* **Herrn** *N. N.* **Obristen des Löbl. Regiments in Beyseyn unterschriebner Hrn. Officiern auf heut zu End gesezten Dato von dem Arrestanten** *N. N.* **Gemeiner von der Compagnie** *N. N. in Puncto Desertionis* **2c. aufgenommen worden 2c.**

15. Zu einem Verhör von Wichtigkeit wird der Obrist-Richter, ein Ober- und Unter-Lieutenant, ein Cornet oder Fähndrich samt dem Gricht-Schreiber commandirt; wann es aber von keiner sonderlichen Importanz, so sind 2 Officiers und der Schreiber gnugsam.

16. Verhör über einen Stabs-Officier oder Capitain, werden durch einen Stabs-Officier, einen Capitain, den Obrist Richter, 2 Lieutenants, 2 Cornets oder Fähndrich und Schreiber aufgenommen; bey Verhör eines Subalternen wohnt allezeit ein Capitain bey.

17. Die zu einem Examen commandirte Officiers versammlen sich in dem Quartier oder Zelt des ältesten und vornehmsten; wann es aber in Garnison allzu entfernt, in der Corps de Garde des Officiern von der Stok-Wacht; auch wird ein Unter-Officier zum Aufpassen commandirt, welcher vor der Thür steht, verhütet, daß Niemand horche, und erwartet, was sonsten befohlen wird.

18. So wohl denen Officiern, als dem Unter-Officier, Schreiber, Profosen und allen, so einer Verhör beywohnen müssen, wird durch den Obrist Richter die Verschwiegenheit bey ihren Eyden ernstlich auferlegt, so daß wann einer vor der richterlichen Publication etwas aussagte, in grosse Straf verfallen wurde.

19. Die Arrestanten werden durch einen Corporal und 2 oder 4 Mann mit Bajoneten oder bloßen Sabeln, nach dem Ort des Verhörs geführt: wann sie geschlossen, geht auch der Profos mit.

20. Alle, so wohl gütlich als peinlich aufgenommene Verhör werden jedesmal nach Endigung derselben dem Arrestanten vorgelesen, durch die Assessores unterschrieben, und zwar der jüngste Officier zu erst, und der älteste zu lezt, der Auditor oder Schreiber aber zur linken Hand; der Arrestant wird wieder nach seiner Gewahrsame geführt. Die Assessores gehen nicht aus einander, bis daß der Rapport durch den Unter-Officier oder Corporalen gemacht worden und der Gefangne wieder versorget. Der Schluß eines jeden Verhörs wird auf folgende Weis gemacht:

Nachdeme dem Arrestanten seine Aussag nochmalen von Wort zu Wort vorgelesen, von ihme in allem confirmirt, und er wieder in seine Gewahrsame gebracht worden, hat sich das Verhör geendet.

Actum N. **den . . . Tag . . . Jahr.**

N. N. Cornet oder Fähndrich.
N. N. Unter-Lieutenant.
N. N. Ober-Lieutenant.
N. N. Gerichtschreiber. **N N. Obrist Richrer.**

21. Jedesmal wird das Verhör dem Obrist oder Commandanten überbracht, der dann nach Beschaffenheit der Sach, entweder aus sich selbst, oder mit Zuzug des Obern-Kriegs-Rath zu erkennen hat, was ins Künftig mit dem Arrestanten vorgenommen werden solle.

A. Gütliche Verhör.

22. Die Quæstiones werden durch den Obrist Richter gethan, und alle Depositionen durch den Gericht-Schreiber, gewissenhaft mit den gleichen Worten zu Papier gebracht.

23. Der

23. Der Inquisit wird anfänglich über die beschuldigte That nur summarisch vernominen, und dann das Delictum mit allen Umständen, in gewisse Articul gebracht, selbe ganz kurz und deutlich abgefaßt; der Inquisit darüber gütlich examinirt, und dessen Aussag mit allem Fleiß niedergeschrieben.

24. Die Interrogatoria bestehen demnach aus **general-und special-Articuln**; jene betreffend, **Namen, Vaterland, Alter, Religion, Profeßion** ꝛc. Diese aus dem *Facto*, *Indiciis* und **Umständen** nach des Examinatoris Gutfinden. In jeden Articul solle nicht mehr als eine Frag gebracht werden, damit der gemeine Mann nicht confus gemacht, eins mit dem andern bejahe, welches er nicht recht gehört oder verstanden.

25. Es werden keine überflüßige Fragen gemacht, sondern alles, was zu Erfindung der Wahrheit nicht dienlich, ausgelassen, auch um kein ander Verbrechen gefragt, als dessen, so die Anzeigung vorhanden, und derohalben die Frag-Stuk wohl erwogen.

26. Der Inquisitor soll sich wohl hüten, daß er dem Inquisiten die Umstände der That nicht vorsage, und also gleichsam anlehrne, was er reden solle; eben so wenig versprechen, wann er bekenne, ihm Gnad und Milderung zu verschaffen; auch nicht mit Ungrund vorsagen, daß sein Verbrechen von andern würklich bekennt oder ausgesagt worden: dann dieses wäre eine betriegliche Verführung.

27. Die Herren Officiers sollen die Inquisiten weder im Examen noch hernach mit harten Reden anfahren oder intimidieren, damit ein solcher nicht confus gemacht, sondern ungehindert auf die Frag antworten könne; auch sollen sie sich wohl hüten, daß sie weder durch Kopf-schütteln, eint- und andere Gestus, Verlachungen oder Exagitationen über eint- und andere ungeschikte Antwort, den Inquisiten Lügen strafen, oder durch Dreuung und harte Wort, Anlaß geben, daß er varire.

28. Der Inquisit ist anzuhalten, daß er jeden Puncten (ausser was weitläuftiger erzehlt werden muß) mit Ja oder Nein beantworte.

29. Nach genugsamer Deposition liest man dem Inquisiten die Inquisitional-Articuln samt seiner Antwort vor,

damit

damit, wann etwas ausgelassen worden, es könne beygesezt werden.

30. Nachdem der Inquisit die That oder einige Umstände verneinet, oder zu seiner Entschuldigung etwas anführet, so wird zu Verhörung der Zeugen geschritten: sind Zeugen vorhanden, die nicht vom Regiment dependiren, müssen selbe von dem Richter, unter dessen Jurisdiction sie stehen, schriftlich requirirt werden; welches auf folgende oder andere beliebige Art geschiehet.

Monsieur!

Weilen die Justiz des Löbl. Regiments *N. N.* in grichtlicher Verhandlung des Proceßes über *N. N.* Gemeinen von besagtem Regiment, die Aussag deren Zeugen benöthiget, selbe aber unter Dero Jurisdiction gehörig, so wird hiemit Mgtrhr. im Namen des Löbl. Regiments ersucht; die *N. N.* anzuhalten, sich vor denen zu Untersuchung der Sach bestellten Officiern den . . Tag um . . Uhren zu stellen, und nach Rechtens Gebrauch zu Steur der Wahrheit, was ihnen wissend, zu eröfnen: man anerbietet hergegen in dergleichen und andern Anläßen von Seiten des Regiments reciprocirliche Gefälligkeiten.

Sign. N. **den . . . Tag . . . Jahr.**

N. N. **Obrist Richter vom Löbl. Regiment** *N. N.*

31. Wann auf bestimmten Tag und Stund sich die Zeugen an dem Rechten gestellt, hat man mit denenselben folgendes zu beobachten.

a. Sollen sie allervorderst dem Obrist Richter, den von ihrer Obrigkeit empfangenen Befehl, schriftlich zustellen, welcher bey ihren Aussagen aufbehalten wird.

b. Solle der Obrist Richter den Zeugen den Eyd geben, um die Wahrheit zu reden, zu vor aber die Auslegung des Eydes, und wohin man sich durch einen falschen Eyd ausseze, vorlesen lassen; sonderheitlich, wann die Zeugen einfältige Leute wären.

c. Soll

c. Solle man die Zeugen, jeden besonders, anhören, damit der einte nicht wisse, was der andere geredt habe.
d. Die erste Aussag der Zeugen solle man kurz mit allen Umständen verzeichnen, ohne daß man Fragen an sie stelle; es wäre dann, daß man aus dem, was sie sagen, abnehmen könnte, daß sie noch einige Umstände wißten, die ihnen könnten entfallen seyn.
e. Einem jeden muß seine Aussag vorgelesen werden, damit wann er noch etwas beyzufügen oder abzuändern hätte, solches in dessen Gegenwart notirt werden könne, hernach wird die Deposition von jedem eigenhändig unterschrieben.

32. Wann die Aussag der Zeugen gnugsame und concluirende Proben enthaltet, den Delinquenten zu überweisen, so bedarf es keiner Folter: dann das Gesaz (welches man niemalen gnug wiederhollen kan) sagt: wann der Missethäter eintweder gnugsam überwiesen, oder kanntlich seye, so könne man ohne Tortur zur Verurtheilung schreiten, es wäre dann, daß sich aus den Umständen der That Mithafte zeigen thäten, welche der Gefangne declariren müste; wann aber nur Anzeigungen vorhanden, die einen starken Verdacht wider den Gefangnen machen, so erfordere es zur Verurtheilung zuvor dessen eigne Bekanntnuß, und zu solcher solle er durch die Folter angehalten werden.

33. Wann man also aus der Zeugen Aussag gnugsame Proben des Delicti hat, so wird zur Confrontation geschritten, **zuvor** aber den Zeugen, jedem besonder, seine Aussag **noch einmal vorgelesen**, und befragt, ob sie darauf beharren, oder etwas abzuändern wissen? auch ob sie solches in Beyseyn des Inquisiten behaupten dörfen? Wann solche beharren, muß es auf folgende oder sonst beliebige Weis der bisher aufgenommenen Information beygesezt werden:

Heut den Tag . . . Vormittag um . . . Uhren, haben Wir Obrist Richter und bestellte Commissarii in Verhandlung des Proceßes über *N.* **Gemeinen von der Compagnie** *N. N.* **die gerichtliche Wiederhollung der Kundschaften aufgenommen, nemlich von** *N. N.* **deme seine gemeldete Aussag in Gegenwart vorgelesen, welcher auch selbige bestät-**

bestättiget, und bereit ist, alles in Beyseyn des Gefangenen zu behaupten.

34. Auf welches ohne weitern Umschweif die *Confrontation* **vorgenommen**, die Zeugen dem Arrestanten, einer nach dem andern, vorgestellt, und er befraget werden soll, ob er solche kenne, und ob er etwas wider sie einzuwenden habe? Alles, was er aussagt, muß ordentlich und fleißig aufgeschrieben und untersucht werden, ob seine Gründe im Fall einer Einwendung oder Ausstellung gültig; hernach solle man ihm die Deposition der Zeugen vorlesen und fragen, ob er zu seiner Entschuldigung etwas anzubringen habe? welches dann in folgenden Worten der Verhör muß beygesezt werden.

Auf dieses sind wir zu der Vorstellung der Zeugen geschritten, und den Gefangnen in Gegenwart eines jeden lassen kommen, nemlich deß *N. N.*, worbey den Gefangnen gefragt, ob ihm derselbe Zeug bekannt, und ob er etwas wider denselben könne einwenden? auf welches der Gefangne geantwortet, der Zeug seye ihme bekannt . . . Nachgehends ist ihme dessen Kundschaft abgelesen worden, darauf er geantwortet: = = = =

35. Ist der Inquisit nicht dahin zu bringen, daß er bey der Confrontation die angeschuldigte Uebelthat gestehet, indessen durch die Zeugen hart graviert ist, können, die Wahrheit zu bekennen, **scharfe Bedrohungen gebraucht werden:** will auch dieses nicht helfen, und sind klare Zeugnisse des Verbrechens vorhanden, so hat man endlich kein ander Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, als die Tortur.

36. Zur Tortur kan man auf folgende und dergleichen Umstände schreiten. a. **So** Jemand auf offenbarer That ergriffen, jedoch freventlich laugnete. b. **Wann** einer in Ausübung der That etwas verliehrt, als: Mantel, Hut, Schuh, Degen, Messer ꝛc. c. **Wann** die Person von der Beschaffenheit, daß sie vormals auch schon dergleichen begangen. d. **Wann** sie mit Leuten Umgang gehabt, die dergleichen Thaten verübt. e. **Wann** Jemand seiner

Miß

Missethat halber sich flüchten wollte, und warum er geflohen, keine vernünftige Ursach geben kan. f. **Ferner** die Veränderung der Gestalt, Wankelmüthigkeit im Reden. g. **Die** etwann in der Gefängniß verübte Practique. h. **Die** beständige Bekanntniß eines andern Uebelthäters. i. **Die** standhafte Aussag ehrlicher, unpartheyischer Zeugen ꝛc.

37. Hergegen sind mit keiner Tortur zu belegen: a. **Junge** Kinder von 14 Jahren und darunter, ausser mit bescheidnen Streichen der Ruthen. b. **Die** unsinnig und völlig melancholisch; es ist aber in diesem Fall der Medicorum Judicium einzuhollen: dann mancher stellt sich also an, damit er von der Tortur befreyet seyn möge. c. **Die** von Geburt an taub und stumm sind; welches aber im Dienst niemalen oder sehr selten vorfallt. d. **Die** Schwachheit des Leibs, wann gefunden wird, daß einer die Tortur nicht ausstehen werde. e. **Die** schwangern Weiber können gleichmäßig nicht mit der Tortur belegt werden.

B. Peinliche Verhör, Tortur.

38. Wann auf gütliche Frag der Inquisit die Wahrheit nicht gestehen wil, und zur peinlichen Frag geschritten wird, ist folgendes zubetrachten: Der obrist Richter mit den Assessoren sollen alles **nochmalen wohl und sorgfältig überlegen**, und so sie die Nothwendigkeit der Tortur finden, den Actis folgendes beyfügen, **welches von jedem unterschrieben werden solle.**

Wir Ends Unterschriebne Obrist Richter und bestellte Commissarii in Betrachtung theils der Kundschaften Aussag, Wiederhollung und persönlicher Vorstellung, theils des Gefangnen Unbeständigkeit und widersprechliches Antworten, wie auch anderer Umständen, so sich bey der begangenen Missethat befinden, deren der Gefangene beschuldiget ist; haben befunden, und bey ernstlicher Nachforschung des Rechtens erachtet, daß er in Ansehung seiner Halsstarrigkeit, an die peinliche Frag geschlagen werde, damit er die Missethat, deren gnugsame Beschuldigung und Anzeigung vorhanden, bekenne.

39. Auf

39. Auf gesezten Tag und Stund, welches niemal an einem Feyertag, auch jederzeit **Vormittag** angestellt werde, damit der Inquisit nüchter und nicht mit vieler Speis angefüllt seye ꝛc. ꝛc. werden 2 bis 3 Profosen mit genugsam Lunden zum binden und brennen an das Ort der Verhör commandirt, welche zuvor in Eyd genommen werden, von allem, was sie hören, Verschwiegenheit zu halten.

40. Die gewöhnlichen Torturen bey den Militairs sind **das Brennen mit dem Lunden, und Reiben mit dem Ladstok:** welches alles aber bescheidentlich und *gradatim* **vorgenommen werden muß.**

41. Auf gesezte Stund laßt man den Gefangnen vorführen und ihme oben beschriebne Resolution, welche ihn an die Tortur erkennt, vorlesen, und wird er zugleich ernstlich ermahnet, Gott und der Justiz die Wahrheit zu gestehen, und wider so klare Beweißthümer nicht ferner hartnäkig zu laugnen, sich der Pein auszusezen, deren sich die von Gott gesezte Justiz zu Entdekung der Wahrheit, ohne einiges Mitleiden mit äusserster Schärfe gebrauchen und bedienen werde.

42. Wann dessen ungeachtet der Inquisit dannoch im Laugnen beharret, wird er auf erhaltenen Befehl in dem Zimmer von 2 Profosen angepakt, **ihme erstlich** die brennenden Lunden vor Augen gelegt; **zweytens** auf die Erden gesezt, ihme die brennenden Lunden zwischen den Zeig- und Mittler-Finger der rechten Hand, auch wohl zwischen die 3 mittlern Finger gebunden, jedoch, daß das Feur dieselben noch nicht berühre, auch ihme jedesmal scharf zugeredt, die Wahrheit zu bekennen; will dieses nicht helfen, wird **drittens** das Brennen würklich angefangen, welches also geschieht: Ein oder zwey Profosen halten den Inquisit, der dritte faßt ihm die Hand, an welcher der Lunden applicirt, blaßt beständig den Lunden an, bis er zwischen den Fingern hinunter gebrennt, oder der Delinquent verspricht, die Wahrheit zu gestehen.

43. Es ist hierbey zu betrachten, ob die Person starker Leibs-Constitution und hartnäkig, bey welcher dann die Tortur hart anzufangen, und an alle Finger der Lunden applicirt werden kan; wann auch ein Weib und Mann, ein starker und ein schwacher um gleichen Verbrechens willens peinlich gefra-

gefraget werden soll, so muß man allezeit bey dem Weib und dem Schwächern anfangen.

44. Bey der Tortur solle der Inquisitor wohl **erwogene**, nach der **Ordnung auf einander gerichtete Fragstuk stellen**, damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nicht aufgehalten werde; er solle fleißig und genau auf die **Veränderung** der Gestalt des Thäters, und **wie leicht** er die Pein ausstehe, wohl Achtung geben, auch solches alles im Erfolg der Aussag beysezen, und währender Tortur nicht anders fürnehmen oder thun, auch nicht von dem Gepeinigten weggehen.

45. Die Aussage, so der Inquisit in der Tortur thut, werden nicht zu den Actis, sondern durch den Gricht-Schreiber fleißig und gewissenhaft auf einen *a parte* **Bogen Papier** geschrieben: inmassen der Reus, was er in der Pein aussagt, auch hernach gütlich gestehen muß, sonsten halt es kein Stich: dann es kan kein Inquisit auf ein bloß in der Marter gethane Bekanntniß zum Tod verdammt werden, sondern **zu einer qualificirten Bekanntniß, worauf man fußen kan**, erforderet es, daß der Inquisit, die in der Marter gethane Aussag **gütlich confirmire**, und dann, daß in der bekennten That solche Wahrheiten seyen, die **kein Unschuldiger also sagen und wissen könne** und was dergleichen mehr, die bey den Juristen gnugsam zu finden.

46. Wann der Inquisit verspricht, die Wahrheit zu gestehen, solle man ihn augenbliklich ohne Anstand los binden, und den Actis folgendes beygesezt werden.

Nach ausgestandener Tortur der brennenden Lunden, so man dem gefangenen *N. N.* zwischen die 3 mittlern Finger der rechten Hand angeschlagen, und auf . . . gedauret, und darbey grossen Schmerzen angezeigt, hat er begehrt, man solle ihn los machen, mit versichern, er wolle die Wahrheit gestehen, welches wir ihme auf der Stell zugelassen, und nach dem gefragt, ob er jez wohlbedacht die Wahrheit vor seiner Obrigkeit anzeigen wolle? welches er Uns versprochen, und dann weiter gesagt, nemlich = = =

47. Seine Aussag solle ordentlich nachgeschrieben wer-
den; sollte der Inquisit halsstarrig seyn, und entweder die
Sach dermalen nicht vollkommen bekennt haben, oder gar,
was er gestanden, wieder laugnen, so wird er wieder in seine
Gewahrsame geführt, und nach zweyen Tagen mit fernerer
und noch schärferer Tortur belegt; auch wohl mit dem Lad-
stok zwischen den Fingern gerieben bis er die Wahrheit gestehet.

48. Das Reiben mit dem Ladstok geschiehet auf fol-
gende Weis: die Profosen halten den Inquisiten, und einer
setzt ihme den Ladstok zwischen dem mittlern und Zeig-Fin-
ger, bindt mit einer starken Schnur dieselben vornen zu-
sammen, faßt den Ladstok oben, und auf erhaltenen Befehl
des Inquisitors stoßt und zieht er dem Inquisit den Ladstok
zwischen den Fingern hinunter und hinauf, so oft, bis er
bekennt, oder der Inquisitor selbst erachtet, daß es gnug
seye. Und diese Procedur kan zum dritten mal zu unterschied-
lichen Tagen mit ihme vorgenommen werden; einem aber,
der die Pein dreymal ausstehet, ohne etwas zu bekennen, kan
mit der Todtes-Straf verschohnt und selbe in eine willkühr-
liche verwandelt werden.

49. Jedes mal, nach vollbrachter Tortur, wird der
Gefangne wieder in sein Gewahrsame gebracht, und der Feld-
scherer applicirt ihme gleich zu den gebrannten Fingern die
erforderlichen Mittel.

50. Wann die peinliche Frag der Ordnung nach vor-
gegangen, der Inquisit während und nach der Tortur die
Missethat mit den gleichen Umständen bekennt, alles deut-
lich und ausführlich beschrieben ist, solle mann zwey Tag
nach der Tortur den Gefangnen, jedoch **nicht an den
Ort, wo die Tortur geschehen**, sondern anderst wo-
hin führen lassen, ihme in Beyseyn derjenigen, so der Tor-
tur beygewohnet, die gethane Bekanntniß, durch den Ge-
richt-Schreiber vorlesen lassen, und darüber bescheidentlich
fragen, ob diese Bekanntniß in allem wahr seye, und ob er
darauf zu leben und zu sterben gedenke?

51. Bekennt sich der Thäter freywillig, oder erinnert
er noch ungefragt etwas darzu, solle solches fleißig zu der Aus-
sag verzeichnet werden. Den Actis wird diese Vorstell- und
Befragung also beygesezt:

Zeug

Heut Dato haben Wir unterschriebne Obriſt Richter und Commiſſarii zur peinlichen Handlung wider den *N. N.* 2 Tag, nachdem er nach ausgeſtandener Tortur ſeine Miſſethat bekennt, denſelben wieder laſſen vorſtellen, und gefragt, ob er wohl wiſſe und bekanntlich ſeye, was er den = . . Tag dieſes Monats nach ausgeſtandener Tortur ausgeſagt? worauf er dann geantwortet, er ſeye deſſen kanntlich, ſo haben Wir ihme ſein in Schrift verfaßte Ausſag laſſen vorleſen, welche er für wahr erkennt und beſtättiget; auf dieſes hin haben wir ihn auch gefragt, ob er weiter nichts zu Entladung ſeines Gewiſſens der Obrigkeit anzugeben habe, es ſeyen Sachen, die ihn perſönlich angiengen, oder andere, ſo der begangnen Miſſethat könnten theilhaftig ſeyn, obwohlen er allein von den Zeugen beſchuldiget wäre? Worauf er wieder geantwortet: . . . . .

52. Iſt nun die Inquiſition vollführt, und der Thäter hat die That entweder auf dieſe oder eine andere Weiſe bekennt, werden die Acta, wie oben gemeldt, beſchloſſen, von dem Obriſt Richter und Commiſſarien unterſchrieben, beſigelt, und dem Obriſt oder Commandanten übergeben, welcher dann zum grichtlichen Urtheil ſchreitet, die Stabs-Officiers und Capitains verſammelt, ihnen den ganzen Proceß zur Einſich und Beurtheilung vorlegt: wo dann erkennt wird, ob der Proceß vollſtändig eingericht, und das Verbrechen gnugſam, daß der Beſchuldigte dem Blut-Gricht übergeben werden möge; und falls er nicht darein erkennt würde, mit was für einer Strafe er zu belegen ſeye, oder ob etwann mehrere Unterſuchung nöthig: was erkennt wird, ſoll durch den Obriſt Richter dem Proceß angehängt werden; iſt es, daß der Delinquent dem Blut-Richter übergeben werden ſolle, ſo giebt der Obriſt dem Obriſt Richter Befehl, wann das Kriegs-Recht ſich verſammeln ſoll. Alles übrige wird tractirt, wie ſchon im vorigen Capitel der Nothwendigkeit nach angemerkt worden.

NB. Aus bishero angeführtem ist zu schliessen, daß, wann kein Auditor beym Regiment, und alle diese wichtige Sachen durch den ältesten Capitain-Lieutenant oder Lieutenant als Obrist Richter tractirt werden müssen, dieser ein in den Rechten zulänglich erfahrner Mann und Litteratus seyn müsse; und wann der älteste Officier hierzu nicht die erforderliche Tüchtigkeit besizte, man einen andern vom Regiment bestellen könne: innmassen diese Sachen von mehrerer Wichtigkeit, als daß solche mit der Ancienität der Officiern verknüpft seyn sollen. Es kan einer dannoch ein brafer Officier seyn, wañ er schon in dergleichen Geschäften nicht erfahren.

Das XXII. Capitel.

Von zerschiedenen Strafen.

1. Die Handhabung der Justiz und rigoureuse Ausübung deren in den Gesezen auf die Verbrechen gelegten Strafen, ist nirgends nöthiger als im Militar-Stand: ohne dieses wäre es nicht möglich, so viele unterschiedenliche Arten Leute im Zaum und alles in gehöriger Ordnung zu halten.

2. Es werden aber die Strafen überhaupt weder zu gelind noch zu hart, sondern nach den Gesezen und der Billichkeit eingericht.

3. Sie sind nach Beschaffenheit und Schwehre des Verbrechens unterschiedenlich, vornemlich giebt es viererley Strafen, als I. gemeine Leibs-Strafen. II. peinliche Leibs-Strafen. III. Kränkung an Ehren. IV. Lebens-Strafen; und jede hat wieder ihre besondere Arten, wie im Erfolg kürzlich wird gezeigt werden.

I. Gemeine Leibs-Strafen.

4. Diese bestehen in **Gwehr tragen**, da einem Soldaten 6, 10 mehr oder weniger Gwehr also aufgeladen werden: man legt ihm auf jede Achsel ein Gwehr, so kurz, daß er es vornen wohl fassen kan, hinten bindt man dieselben Creuz-weis über einander, und beschwehrt solche überzwerch mit den übrigen, welche gleichfalls vest

gebun-

gebunden werden, mit denen er 2, 3 und mehr Stunden vor der Corps de Garde, Standarten- oder Fahnen-Wacht, im Feld oder Garnison spazieren muß.

5. **Das Esel reiten** wird nach Befinden des Verbrechens zwey und mehr Stund, auch wohl etliche Tage hinter einander dictirt; und wann der Soldat ein schlimmer Vogel, der die Straf nicht achtet, wird ihme an jedes Bein eine Flinten gebunden, um ihme die Straf empfindlicher zu machen.

6. **Pfahlstehen**: es steht gemeiniglich nicht weit von der Haupt-Wacht ein diker hölzerner Pfahl, um denselben herum in der Ronde etliche oben zugespizte hölzerne Pfeiler, auf welche der Pursch gestellt, mit den Händen aber ob sich an die Ketten gespannet wird, und etliche Stunden zur Straf also stehen muß.

7. **Die Reichen sind** zwey auf einander passende Hölzer oder schwehre Balken, in welche Löcher eingeschnitten, in die der Arrestant den Hals legen muß, hernach auf einander zusammen gelegt, und von dem Profosen beschlossen werden, also daß der Kopf zur einten, der Leib zur andern Seiten ligt: in dieser Maschinen laßt man solche 4 bis 10 Tag bey Wasser und Brod.

8. **Die vornehmste** Leibs-Straf, welche zugleich dem Dienst sehr vortheilhaft, ist, wann man die fehlbaren ein oder mehr Monat **in Arrest an Wasser und Brod sezt**, interim **täglich zweymal durch die Corporaln scharf exerciren laßt**, und so sie Fehler begehen, waker mit dem Stok corrigirt. Dieses giebt gemeiniglich die besten Exercier-Meister, und kan man selbige als Flügel-Männer gebrauchen: es giebt aber Pursch, welche sich aus diesem und dem Arrest nichts machen, weilen sie inzwischen keine Dienst thun müssen, diese soll man allezeit, wann der Tour an sie kommt, auf die Wacht commandiren, und an die Posten stellen, welche im Gesicht sind, nach der Wacht aber wieder in Arrest thun, so werden sie endlich weich genug werden.

9. **Straf-Wächten**, da einer 2, 3 oder mehr Straf-Wachten nach einander thun, und Planton gestellt wird: wann einer auf der Wacht sich absentirt, laßt der Officier ihne 4 bis 6 Stund nach einander Schiltwacht stehen,

dann in Arrest, bis der Tour wieder an ihn kommt. Wann einer sein Gwehr nicht recht sauber und in gutem Stand halt, wird er ins **Quartier** *consign*irt, **ihme zu seinem Gewehr noch zwey andere zu buzen gegeben**; laßt er an der Montur, Munition etwas muthwillig zu grund gehen, wird er in **Arrest an Wasser und Brod gesezt**, ihm das verderbte zurecht gemacht, oder wieder angeschafft, und der Lohn dafür von dem Bree zuruk behalten.

10. Alle dergleichen Strafen werden auf Verbrechen, so nicht von sonderlich grosser Wichtigkeit, dictirt, als: wann der Pursch dem Saufen, Spielen, liederlichen Weibern ergeben, wann er mit seinen Cameraden Streit anfangt, sich gegen seinen Wirth ungebührlich in Worten oder Werken aufführt, des Nachts nicht in seinem Quartier bleibt, in seiner Montur, Armatur sich liederlich aufführt, oder gar etwas darvon verkauft, ein Dragoner dem Pferd nicht ordentlich abwartet und dergleichen: wegen diesen Verbrechen versammelt sich weder der obere noch der untere Kriegs-Rath, sondern der Chef des Corps dictirt die Straf aus eigner Autorität also bald selbsten; es kan auch ein Rittmeister oder Hauptmann, welcher von seinem Corps abgesöndert ist, seine Leute mit dergleichen und mehrern Strafen belegen.

11. Wann auch nachgesezte Straf der **Spiß-Ruthen nicht** auf eine gar **strenge Weise** applicirt werden muß, so kan der Obrist oder Commandant, auch diese aus eignem Gewalt auflegen, ohne das obere Kriegs-Recht zu versammeln, jedoch laßt er solche niemalen der Willkühr des Majoren oder Adjutanten über, sondern er bestimmt die Zahl, wie oft einer lauffen soll, selbsten.

II. Peinliche Leibs-Strafen.

12. Peinliche Leibs-Strafen werden auf Verbrechen von mehrerer Wichtigkeit, und daß nach denen mit unterlauffenden Umständen der Tod nicht darauf gesezt, von dem obern Kriegs-Rath bestimmt.

A. Spiß-Ruthen.

13. Ist die gewöhnliche Leibs-Straf: solches geschieht nach Beschaffenheit des Verbrechens durch das ganze Regiment,

ment, oder durch zwey oder mehr hundert Mann, oder auch nur durch die Wacht-Parade 6 bis 12 und mehrmalen, auch wohl 2 und mehr Tage hinter einander; wann das Verbrechen schwehr ist, laßt man die Delinquenten nicht laufen, sondern damit sie recht gezüchtiget werden, durch 2 Unter-Officiers führen, welche die Flinten mit gepflanztem Bajonet, oder bey der Infanterie die Hallebarten mit der Lanzen hinterwärts halten.

14. Die Disposition wird auf zweyerley Weis gemacht, a. wann der Plaz lang gnug, marschiren die Compagnien in 2 Glieder, jedes 3 Schritt von einander auf, dann laßt der Major das erste Glied **rechts umkehren**; b. ist aber der Plaz nicht lang genug, so wird in 4 Gliedern aufmarschirt, jedes Glied 3 Schritt von einander: in diesem Fall macht das erste und dritte Glied **rechts umkehrt**, auf beyden Flügeln schliessen sich die Glieder in einer Ronde gegen einander; und **weil** das erste und vierte Glied zu dieser **Ronde** die mehrere Distanz einnimmt, so werden vom **2ten und 3ten Glied** demselben die erforderliche Mannschaft **zugestellt**, und also eine doppelte Gaß formirt, hernach wird commandirt: **das Gwehr an Fuß! das Gwehr an linken Arm!**

15. Auf jedem Flügel steht ein Officier und 2 Unter-Officiers, welche leztere ihre Flinten oder Hallbarten Creuzweis über einander auf der Erden halten, ingleichem zwey Tambourn; die übrigen Officiers und Unter-Officiers sind bey den Divisionen eingetheilt, der Major und Adjutant du Jour sind zu Pferd; der erste mit gezognem Degen.

16. Wann alles also disponirt, so marschirt der Profos mit 2 Pak Ruthen unter beyden Armen allgemach vom rechten, gegen dem linken Flügel durch die Gasse, ein jeder Soldat ziehet eine Ruthen heraus: kan man keine Ruthen bekommen, so werden bey der Infanterie die Flinten-Riemen, bey der Cavallerie die Steig-Bügel-Riemen hierzu emploiert.

17. Inzwischen wird der Arrestant durch einen Corporal und 4 Mann mit aufgepflanzten Bajonets aus dem Arrest vor den rechten Flügel gebracht, allwo er sich bis auf den halben Leib entblößt; dann geben die Tambourn auf

dem rechten Flügel, durch einen **kurzen Wirbel** das Zeichen, die auf dem linken Flügel antworten; worauf der Delinquent anfangt lauffen; die Tambourn auf dem rechten Flügel schlagen Alarm bis der Delinquent auf die Helfter der Gassen kommen, da dann die auf dem linken Flügel anfangen, bis er wieder auf die Helfte zuruk; und also continuiren sie alternativ, bis die Execution vorbey.

18. Zu beyden Seiten reiten der Major und Adjutant, und geben wohl Acht, daß die Pursch brav zuschlagen und die Ruthen nicht kniggen: schohnt der eint- oder andere, so wird er selbst mit dem Stok getroffen.

19. Sollte einer obstinat seyn, und nicht lauffen wollen, befihlt der Major, daß man ihn an einen Baum binde, und laßt die Mannschaft, so oft bey ihm defiliren, als er Streich bekommen solle.

20. Wann die Execution vorbey, werden die Ruthen gebrochen, über sich weggeschmissen, die Leute durch gehöriges Commando wieder in vorige Positur gestellt, der Arrestant wieder in Verwahrung geführt; der Major sagt den Leuten das Verbrechen dessen, so abgestraft worden, vermahnet jeden, vor solchen Fehlern sich zu hüten, damit er nicht in gleiche Straf verfalle.

B. Straf der Brügeln.

21. Diese Straf wird bey den Schweizern nicht ordinaire practicirt, doch weil öfters die Umstände keine andere Straf erlauben, so will ich auch die Manier hier zeigen: wann einem Soldaten wegen begangnem Fehler gewisse Streiche mit dem Stok zugekennt werden, geschiehet solches entweder auf den Ruken oder s. v. Hintern: im ersten Fall muß er Rok und Camisol ausziehen, und geschiehet die Execution durch einen Corporaln stehend, über das bloße Hembd; im andern Fall legt man ihne über eine Trommel, ein Corporal nimmt ihme den Kopf zwischen die Beine, der andere giebt ihm die Anzahl Streich, die von dem obern Kriegs-Rath dictirt sind.

22. Hierbey ist zu wissen, daß auch ein Capitain, oder ein anderer auf einem Posten stehender Officier, diese Straf in flagranti mit den Leuten vornehmen kan, aber nicht über

50 Streich appliciren darf: dann mehrere sind eine Regiments-Straf; man solle auch keinen auf den Kopf, Arm oder Bein schlagen, damit er nicht estropirt und zum Dienst untauglich werde.

C. Verbannung auf die Galeeren und publique Arbeit.

23. Verbannung auf die Galeeren, an den Vestungs-Bau oder publique Arbeit, auf Lebenslang oder auf gewisse Jahre, sind Strafen, welche auf ein Malefiz-Verbrechen erfolgen.

24. Der Delinquent wird geschlossen, durch ein Detaschement dem Officier der Galeeren überlieferet, und hergegen ein *Recepisse* begehrt, **in welchem die Zeit, wie lang der Delinquent auf der Galeeren oder auf Schanz-Arbeit zu bleiben habe, ausgesezt seyn solle.** Dieses Recepisse wird bey dem Regiment ordentlich aufbehalten, damit man nach verflossner Zeit denselben wieder begehren und los machen könne: worbey zu wissen, daß auf der Galeeren Tag und Nacht gezehlet wird, als z. Ex. wann einer auf 4 Jahr condemnirt ist, so hat er nicht länger als zwey Jahr allda zu verbleiben.

III. Wann Delinquenten an Ehren gekränkt werden.

25. Diese Strafen gehen mit den Lebens-Strafen en parallel, und geschiehet, wann ein Officier, Unter-Officier oder Soldat wegen einer infamen That, als: daß er seine Schuldigkeit in einer Action nicht erstattet, oder sonst eine ehrlose That begangen, infam cassirt, zum Schelmen gemacht und vom Regiment weggejagt, sein Namen an Galgen geschlagen oder en effigie exequirt werden solle: welches jedes auf folgende Weise geschiehet.

A. Infam vom Regiment wegjagen.

26. Das ganze Regiment rukt ohne Standarten oder Fahnen mit Ober- und Unter-Gwehr zu Fuß aus; der Delinquent wird vor die Mitte desselben gebracht, ihme die völlige Montur, Kuppel, Sabel, Patron-Taschen, Carabiner-

Riemen zuvor angelegt und das Gwehr geben, hernach die Sentenz durch den Auditor oder Schreiber laut und verständlich vorgelesen:

Demnach dieser hier stehende *N. N.* **bishero gewesner Soldat unter der Compagnie** *N. N.* **wegen begangener Uebelthat, sich des Namens und Stands eines ehrlichen Soldaten unwürdig gemacht, und mit Urtheil und Recht als ein infamer Schelm erkennt worden; als solle er als ein solcher von dem Löbl. Regiment weggejagt, und dem Scharf-Richter fort zu führen übergeben werden.**

Actum N. **den . . . Tag . . . Jahr.**

27. Worauf ihme durch den Profosen Gwehr und Kuppel weggenommen, die Patron-Taschen, Carabiner-Riemen hinter sich über den Kopf gezogen, Rok, Hut und Camisol von dem Leib gerissen, und ihme dargegen ein Kittel und alter Hut oder Müzen vorgeschmissen wird; auf welches ihme der Profos einen Tritt in s. v. Hintern giebt und spricht: **geh hin, du infamer Kerl!** welcher dann von dem allda stehenden Scharf-Richter per Empfang genommen, und von dem Regiment zum Thor hinaus an das bestimmte Ort geführet wird; an etlichen Orten werden ihnen auch die Haar durch den Scharf-Richter abgehauen: von weitem soll ein Corporal und zwey Soldaten mit Gwehr nachgehen, um zu verhüten, daß sich der Kerl nicht an dem Scharf-Richter räche, und auch zu sehen, daß er an das rechte Ort geführet werde.

28. Keinen, der infam gemacht worden, kan man Spiß-Ruthen lauffen lassen, indeme zu Vollstrekung einer solchen Execution kein ehrlicher Mann employirt werden kan.

29. Einem Infam-gemachten wird ein **Lauf-Zedul**, welchen der Auditor oder Regiments-Secretair unterschrieben, gegeben, und sein Verbrechen und Ursach der Wegjagung darein gesezt, damit ein solcher nicht aufgehalten und wieder zum Regiment geschikt werde.

30. Wann es sich zutruge, daß **ein Officier** infam gemacht werden sollte, observirt man folgendes: das ganze Regiment rukt aus, man bringt allein die fliegende Stan-

darten

darten oder Fahnen der Compagnie, bey welcher der Officier gestanden, vor das Regiment; der Officier wird durch einen Corporal und 4 Soldaten vor die Front gebracht, und erstlich die Sentenz durch den Auditor oder Gerichtschreiber verlesen, auf dieses die Standarten oder Fahnen über ihne zusammen gewikelt und eingepakt, hernach die Regiments-Uniforme ausgezogen, und ein ander Kleid anzuziehen gegeben, nach diesem von dem Regiments-Profosen mit einem Knie-Stoß dem Henker eingelieferet, mit Befehl, die Urtheil an demselben zu vollziehen; dieser gürtet dem Delinquenten einen Degen um, nihmt ihm selbigen wieder ab, zieht ihn aus der Scheid, zerbricht solchen, wirft ihm die Stük vor die Füß, führt ihn auf einem Karren oder zu Fuß hinweg, und an das bestimmte Ort. Man pflegt auch Officiers ohne obige Umstand infam zu caßiren, und laßt sie simplement vom Regiment wegführen.

31. Gleichwie aber ohne ein sehr grosses Verbrechen dergleichen Proceduren **mit einem Officier** niemalen vorgenommen werden sollen, also kan kein Officier durch Jemand infam oder nur simplement caßirt, und die Sentenz vollzogen werden, eh die Urtheil und Ursachen **dem Souverain, welcher ihme die Charge und Character conferirt, communicirt, und seine Einwilligung erhalten worden.** Nur **allein in diesem Casu** ist die Justiz eines Schweizer-Regiments **gebunden**, sonst in allem andern sind sie Niemandem, als der Eydgnößischen Souverainität Rechnung zu geben schuldig: auch muß ein Officier, der also caßirt werden solle, vor das offentliche Kriegs-Recht gestellet, und alle Recht, gleich über einen Maleficanten, über ihn ergehen.

B. Namen an Galgen schlagen.

32. Wann Jemands Namen an den Galgen geschlagen werden solle, wird er erst **durch dreymaligen Ruf und peremtorische Citation** also vorgeladen. Der Tambour-Major laßt durch etliche Tambourn des Regiments auf dem Markt, oder an den vornehmsten Plätzen einer Garnison, oder im Lager auf dem recht- und linken Flügel, und vor dem Centro des Regiments 3 mal

Appel schlagen; an jedem Ort verlißt der **Auditor**, welcher durch einen Corporal und vier Soldaten mit Gwehr begleitet wird, die Citation:

Demnach *N.* *N.* **gebürtig von** *N.* **Gemeiner von der Compagnie Hrn. Capitain** *N N.* **des Löbl. Regiments** *N.* *N.* **sich unterstanden, auf eine boshafte, meineyde Weis seine Standarten oder Fahnen und Compagnie zu verlassen; als wird derselbe hiermit durch öffentlichen Trommel-Schlag citirt und vorgeladen, daß er von Dato an innerthalb deren nächsten dreymal 14 Tagen, welche hiemit zum ersten, zum andern und dritten mal angesezt, vor dem Löbl. Kriegs-Recht erscheinen und genugsame Ursach seiner Entweichung vorbringen, auch hierüber rechtmäßigen Bescheid erwarten: er erscheine innert gedachter Zeit oder nicht, daß nichts destoweniger dem Rechten und Kriegs-Manier gemäß wider ihne verfahren, er vor einen offentlichen Schelmen erklärt, und sein Namen an den Galgen geschlagen werden soll: wornach er sich zu richten und vor Unehr und Schimpf zu hüten wissen wird.**

Actum **den . . . Tag . . . Jahr.**

Auf Befehl des hohen Kriegs-Raths.

33. Nach jedermaligem Verlesen laßt der Tambour-Major abschlagen, also daß der Ausgetrettene 6 Wochen und 3 Tag Zeit hat, sich am Rechten zu verantworten.

34. Es ist mehrer Sicherheit halben sehr wohl gethan, wann man weißt, wo der Entroichene sich aufhalt, ihme die Citation zu überschiken, und in Gegenwart zweyer unverwerflicher Zeugen überantworten laßt: welche deswegen eine authentische Attestation von sich geben, damit er sich im allergeringsten nicht zu beschwehren habe.

35. Wann er hierauf nicht erscheint, wird ein ordentliches Kriegs-Recht gehalten, die Sentenz vor dem ganzen Regiment verlesen und publicirt. Der Profos hat ein Blech, auf welchem der Namen des Condemnirten mit grossen Buchstaben geschrieben, welcher sich mit demselben an das Ort der Justiz begiebt, solches dem Scharf-Richter überlieferet,

und

und ihme befihlt, der Sentenz ein Gnügen zu leisten; der dann solches mit guten Nägeln vest an den Galgen schlagt, daß es nicht abgerissen werden kan. Hier soll man sich wohl hüten, daß man weder den **Namen des Regiments, Compagnie**, noch des **Principalen** mit auf das Bläch schreibe, wie es oft auf eine lächerliche Weis geschieht; es dienet auch nicht zur Sach, der **Endzwek** wird ohne das erreicht, wann nur der Namen und Geburts-Ort des Schelmen geschrieben wird.

C. Wie einer *en Effigie* gehenkt wird.

36. Wann einer en Effigie soll gehenkt werden, so geschieht solches (nachdem er, wie oben gemeldet, **peremtorisch** durch offentlichen Trommel-Schlag citirt worden) durch ein ordentliches Kriegs-Recht, welches sich, wie bräuchlich, als wann der Delinquent in Person zugegen wäre, versammelt.

37. Sein Bildnuß wird auf eine hölzerne Tafel gemahlt, der Namen und Geburts-Ort darzu geschrieben, und von dem Profosen aus dem Stok-Haus in Begleit der bey einer Execution gewöhnlichen Mannschaft vor das Kriegs-Recht gebracht, bis völlig sentenzirt worden; hernach übergiebt er die Tafel dem Scharf-Richter, welcher solche anstatt des Delinquenten an den Galgen henkt. Die Richter bleiben sizen, bis solches exequirt: wann ein solcher nach der Hand attrappirt wurde, so wird, ohne ferners Kriegs-Recht, die Execution auch an dem Original vollzogen.

38. Gleichwie aber hierzu nicht leicht zu schreiten, das Verbrechen seye dann von grosser Wichtigkeit; also ist auch das gleiche, was in vorhergehendem gesagt, wegen dem Citiren, accurat zu observiren, ausser die höhere Instanz verordne diesfalls ein anders, um in flagranti ohne Zeit Verlurst ein Exempel zu statuiren: das Factum muß aber sonnen-klar, auch so beschaffen seyn, daß weder die eigne Bekanntnuß noch weitere Proben erforderlich.

39. Der Regiments-Profos hat die Inspection über das eint- und andere, daß weder Bläch noch Bildnuß herab gerissen werde, weswegen er von Zeit zu Zeit darnach sehen, und so etwas fehlte, dem Commandanten rapportiren solle, welcher ihme dann befihlt, ein anders anschlagen zu lassen: jedoch geschiehet solches ohne fernere Ceremonien.

IV. Von Executionen zum Tod.

40. Die Todes-Strafen sind nach dem Unterscheid des Verbrechens auch unterschiedenlich, als: Feur, Rad, Viertheilen, Schwerdt, Spißen, Galgen, welche alle durch den Scharf-Richter verrichtet, und **infame Todes-Strafen** genennet werden: **Arquebusiren ist hergegen** eine Todes-Straf, so **ehrlich**, und von den Cameraden des Delinquenten geschiehet.

A. Militarische Dispositionen.

41. Bey allen Executionen zum Tod sind die militarischen Dispositionen einerley: wann demnach von dem obern Kriegs-Rath ein Delictum criminal erkennt wird, und der Delinquent dem Blut-Gricht übergeben werden soll, so wird der Plaz zur Execution ausgesehen; welcher entweder auf dem Markt, wo die Soldaten-Galgen stehen, oder auf einer Bastion, auch wohl, wann das Delictum eine ausserordentliche Straf verdienet, aussert dem Plaz auf ofnem Feld.

42. Wann es Diebstähle, Desertion und dergleichen Uebelthaten antrift, die gemeiniglich mit dem Strang gestraft werden und kein würklicher Galgen oder Scharfrichter vorhanden, so ist es des Regiments-Profosen Obligenheit den Scharf-Richter anzuschaffen und demselben zu befehlen, daß ein Tag zuvor ein Galgen aufgericht werde; und zwar geschiehet solches nicht darum, als ob dem Delinquenten keine andere Straf könne zuerkennt werden, sondern nur alles parat zu halten: dann es gar lächerlich stuhnde, wann der Richter einen zum Galgen condemnirte, und weder Galgen noch Scharf-Richter vorhanden wäre. Soll der Delinquent mit einer härtern Todes-Straf belegt werden, so hat der Scharf-Richter am Morgen frühe mit allen Materialien sich parat zu halten: worbey zu wissen, daß ihme hergegen vor jede Art der Todes-Straf der Tax vor der Execution bezahlt werden muß, selbiger aber ist nach dem Unterscheid des Diensts auch ungleich; der Profos wirft ihme den Tax zu gleicher Zeit, wann ihme der Delinquent übergeben wird, in Hut.

43. Die Dispositionen zu einer Execution zum Tod sind folgende: am nemlichen Tag Morgens in aller Frühe rukt

das

das ganze Regiment mit fliegenden Standarten oder Fähnen und klingendem Spiel zu Fuß aus, und marschirt auf den Plaz, wo das Kriegs-Recht gehalten wird; der Major laßt allda um den Ort, wo die Richter sizen, einen Creis oder Carré formiren; es wird, wie schon oben gesagt, Bande geschlagen und bey Lebens-Straf verbotten, Pardon zu ruffen.

44. Inzwischen wird auch der Delinquent durch einen Lieutenant, einen Wachtmeister und 12 Soldaten mit pflanzten Bajoneten aus dem Stokhaus oder Regiments-Arrest abgehollet, und ganz langsam nach dem Ort des Kriegs-Rechts innert das Carré oder Creis (welches sich unten bey seiner Ankunft rechts und links öfnet) geführt; hinter dem armen Menschen gehet der Profos und neben ihm der Regiments-Geistliche, welcher allezeit mit ihm bätet; der Profos hat eine Flaschen Wein bey sich, und giebt dem Delinquenten, wann er es begehrt, zu seiner Stärkung zu trinken: die Commandirte sollen wohl geschlossen und denselben in der Mitte halten, damit er nicht durchbrechen könne.

45. Wann nach gefällter Sentenz der arme Mensch an das Ort der Execution geführt wird, so wird das Carré zu beyden Flügeln geöfnet, folglich das Regiment à 3 Face formirt, und also gelassen, bis die Execution vorbey; nach welchem sich das Regiment wiederum en Front erstellt; die Officiers, so zuvor Richter gewesen, sich vor ihre Abtheilung stellen; nach welchem das Regiment bey dem exequirten vorbey, und wieder nach den Quartiern marschirt.

B. Infame Todes-Strafen.

46. Ist die Sentenz zu einer infamen Todes-Straf ausgefallen, der Stab gebrochen, so wird der arme Mensch durch den Profosen los geschlossen, dem Scharf-Richter übergeben, welcher denselben bindt, und die gefällte Sentenz an demselben exequirt.

47. Wird er mit dem Strang hingericht, so laßt er denselben bis zur Sonnen Untergang am Galgen; das Regiment stellt von weitem 3 Mann zur Wacht, bis der Henker denselben abnimmt und begrabt, oder nach Erkanntniß an einen andern Galgen in die Ketten henkt.

48. Dem

48. Dem Scharf-Richter werden ein Corporal und 3 Soldaten zur Sicherheit zugegeben, welche ihne am Tag der Execution Morgens frühe in seinem Quartier abhollen, bey demselben verbleiben, bis er sein Amt verrichtet; auch nach dem wieder nach Haus begleiten, damit ihme von dem unsinnigen Pöbel kein Schaden zugefügt werde.

C. Ehrliche Todes-Strafen.

49. **Das Arquebusiren**, welches mehrmalen von dem obern Kriegs-Rath, aus besondern Ursachen anstatt einer infamen Todes-Straf aus Gnaden in diese abgeändert wird, ist ehrlich; mit dem der Scharf-Richter nichts zu thun hat, sondern durch die Soldaten verrichtet wird.

50. In diesem Fall wird ausserhalb des Creises oder Carré ein sicherer Ort auserseben, wo Niemand darhinter stehen und Schaden empfangen kan: wann dann der Sentenz verlesen, der Stab gebrochen, wird der Delinquent durch den Profosen losgeschlossen und von denen, so ihne aus dem Stokhaus abgehollet, an das zur Execution auserseheне Ort geführt; allda laßt man ihn niederknien; es werden ihme von einem seiner Cameraden oder Tambourn die Augen verbunden.

51. Inzwischen stehen schon 6 Mann in 2 Gliedern parat, mit geschultertem Gwehr und würklich aufgezogenen Hahnen, damit der arme Mensch durch das Gniggen derselben nicht alterirt werde; welche so bald dem Delinquenten die Augen verbunden, allgemach ganz nahe anruken und ziehlen erstlich 3 von denselben, einer gegen die Stirn und zwey gegen der Brust: wann der Geistliche mit dem Vater Unser bis an die Worte kommt: (Erlöß uns von dem Bösen ꝛc.) giebt der Major mit dem Degen ein Zeichen, auf welches die 3 ersten frisch Feur geben; ist er noch nicht recht getroffen, schiessen auch die 3 übrigen und bringen ihn also zum Tod.

52. Denen, so zum Schießen commandirt sind, ist zuvor wohl einzuschärfen, daß sie recht und herzhaft ziehlen, und nicht durch Zaghaftigkeit den armen Menschen verfehlen, und grössern Schmerzen verursachen.

53. So bald das Regiment vorbey defilirt, wird der erschoßne mit Sträuchen bedekt, und mit einer Schiltwacht bewah-

bewahret; inzwischen von dem Profosen ein Grab gemacht und hernach von seinen Cameraden in der Stille ehrlich zur Erden bestattet.

54. Es ist anzumerken, wann einer arquebusirt wird, so schlagen alle Tambourn, während man ihn an den Plaz der Execution hinführt, den Marsch; wann aber einer dem Scharf-Richter übergeben wird, so rührt man das Spiel nicht.

55. Ferner sollen die zum Schiessen Commandirte ihr Gwehr in Beyseyn des Adjutanten scharf laden, damit kein Unterschlauf und Betrug sich zeige.

V. Um das Leben spielen.

56. Es geschiehet oft, daß etliche Delinquenten von dem untern Kriegs-Rath zum Tod verurtheilt werden; von dem obern Kriegs-Rath aber das Urtheil dahin abgeändert wird, daß sie mit einander spielen, und nur ein Theil davon sterben müssen.

57. In diesem Fall werden vor dem Tisch des Obrist Richters, in dem Richter-Creis eine Trommel hin gestellt, vom Profosen zwey Würffel parat gehalten, durch den Gericht-Schreiber die Namen der Delinquenten gleich unter die von dem obristen Kriegs-Rath bestellte Begnadigungs-Sentenz, geschrieben.

58. Wann nun das Urtheil verlesen, so wird einer nach dem andern mit Namen geruffen, und jedesmal dem gerufften durch den Profosen die Würffel gegeben; der dann dieselben auf die Trommel wirft; der Obrist Richter sagt die Zahl mit lauter Stimm, und wird so gleich durch den Gericht-Schreiber zu dessen Namen mit Zahlen und Worten geschrieben.

59. Wann nun alle geworfen, so wird eines jeden Wurf der Ordnung nach verlesen, die, so am meisten geworfen, von denen unglüklichen abgesönderet; diese aber zusammen vor den Tisch gestellt, der Stab gebrochen, und die Execution an ihnen vollzogen.

Das XXIII. Capitel.

Wie ein in Henkers Händen gewesner oder infamer Kerl wieder ehrlich gemacht werde.

1. Es ereignet sich zu Zeiten, daß ein zum Galgen condemnirter, und der schon in des Scharf-Richters Händen gewesen, oder sonst infam gemacht worden, aus Interceßion oder andern Ursachen wieder pardonirt wird; welchen Falls ein solcher, so er ferner dienen soll, wieder ehrlich gemacht werden muß. Solches geschiehet also:

2. Das ganze Regiment rukt zu Fuß aus, und wird auf dem Sammel-Plaz en Parade gestellt, ein Creis geschlossen: worbey der Cornet oder Fähndrich von der Compagnie, von welcher der infame Kerl gewesen, sich mit der Standarten oder Fahnen parat halt; der Major commandirt mit entblößtem Degen zu Pferd.

3. Inzwischen wird der Infame durch einen Corporal und zwey Gemeine aus dem Arrest abgehollet, und steht außert dem Creis; der Major fragt ihn dann: **wer bist du?** der Kerl antwortet: **ich bin ein infamer Kerl.** Der Major fragt ferner: **was willt du?** der Infame antwortet, und kniet zugleich nieder, und bittet um Gottes willen, **ihn wieder ehrlich zu machen**; zum andern mal bittet er die Herren Officiers, ihn wieder unter ihr Commando zu nehmen, und zum dritten mal die Soldaten, ihn wieder vor ihren Cameraden anzunehmen: auf welches der Major das ganze Regiment mit lauter Stimme fragt, ob sie solchen wieder vor ehrlich erkennen und als ihren Cameraden annehmen wollen? darauf alle mit Ja! antworten.

4. Hierauf laßt der Major den Creis ein wenig öfnen, und kriecht der arme Mensch auf allen Vieren, den Hut im Maul haltend in den Creis, bis unter die Standarten oder Fahnen, welche im Centro von dem Cornet oder Fähndrich am Fuß gehalten wird; der Cornet oder Fähndrich schwingt dann die Standarten oder Fahnen dem pardonirten 3 mal über den Kopf: das erste mal giebt er ihm mit aufgerichter

Stan-

Stangen einen Stoß auf den Kopf und spricht: **ich mache dich ehrlich im Namen Ihro** (hier wird der Souverain oder hohe Lands-Obrigkeit benamset) schwingt die Standarten oder Fahnen auf diese Weis zum zweyten mal, giebt ihm wieder einen Stoß, und sagt: **ich mache dich ehrlich im Namen Unsers Herrn Obristen**; schwingt die Standarten oder Fahnen zum dritten mal und spricht: **ich mache dich ehrlich im Namen des ganzen Löblichen Regiments**, und sezt bey: **dir wird hiermit dein ehrlicher Namen, welchen du verlohren hast, wieder gegeben, also daß du frey seyest, wiederum gleichwie zuvor dem Löbl. Regiment zu dienen.**

5: Alsdann steht der Kerl auf, wirft seinen Hut über den Creis, giebt dem Cornet oder Fähndrich und Majorn die Hand, bedankt sich gegen alle umstehende, versichert, sich wohl aufzuführen; er wird der Compagnie zugetheilt, ihme Hut, Montur, Armatur gegeben, und versiehet seine Dienste wie andere.

6. Der Major vermahnet das ganze Regiment, daß keiner bey hoher Straf ihrem neu angenommnen Cameraden etwas vorwerfe, noch das geringste mehr darvon gedenken solle, als wann es sein Lebentag nicht geschehen wäre.

7. Bey den Schweizern gehen alle ob specificirte Formalitäten vor, ausser, daß der Kerl nicht auf allen vieren kriecht, sondern ausserthalb aufsteht, und in den Creis hinein aufrecht geht, bis zur Standarten oder Fahnen, allwo er niederkniet. Auch wann ein vor dem Kriegs-Recht stehender Delinquent, nachdem er zu einer infamen Todes-Straf condemnirt, von dem hohen Kriegs-Rath aber pardonirt worden, wieder ehrlich gemacht werden soll, geschiehet solches also gleich, so bald die Richter aufgestanden, und ihre Posten vor dem Regiment wieder bezogen; der Cornet oder Fähndrich stellt sich mit der Standarten oder Fahnen in die Mitte, der pardonirte kniet gleich vor demselben nieder, und wird auf obige Weis wieder ehrlich gemacht.

8. Wann einer, dessen Namen an Galgen geschlagen, wieder ehrlich gemacht werden soll, geschiehet solches auf gleiche Weise: man laßt den Namen oder Bildnuß vom

Galgen herunter nehmen; wann aber ein solcher durch Interceßionen pardonirt wird, und nicht in Person vorhanden, so geschiehts durch offentliche Publicationen, rapelliren und widerruffen.

* * *

Bishero Beschriebnes ist, was von der militarischen Disciplin überhaupt und ins besonder anzumerken nöthig erachtet: findt Jemand in diesen Abhandlungen etwas überflüßiges oder zu wenig, so kan das erstere gar leicht ausgelassen, das manglende hergegen unschwehr beygefügt werden. Die Communication des eint- oder andern werde von allen erfahrnen Herren Officiern jederzeit mit schuldigstem Dank und wahrer Erkanntlichkeit annehmen und als einen Anhang beysezen.

Ende des zweyten Theils.

CORRIGENDA.

Welche der geehrteste Leser also gleich an ihrem Ort zu corrigiren beliebe, damit derselbe im Lesen nicht irr gemacht werde.

Pag.	§.	Lin.	
29	17	2.	und 38 (leset) 34 Reihen in der Front
54	10	3.	No. 10 (leset) No. 13.
65	G.	1.	Schuhe (leset) Schritt
67	41	4.	abmarschirt (leset) geschlossen abmarschirt
71	H.	1.	fünf Tambourn und zwey Pfeifer (leset) drey Tambourn und ein Pfeifer
90	38	6.	Marsch (leset) Marsch-Ordnung
96	68	12.	8 Schuhe (leset) 4 starke Schuhe oder 2 Schritt
120	=	6.	Hände (leset) Hand
162	=	12.	den rechten Fuß auf die Dike des Beins (leset) den rechten Fuß in den Bügel, und die rechte Faust auf die Dike des Beins vest sezen
172	Coñando	7.	euere Reihen (leset) die Reihen
182	Coñando	4.	Plan No. 28 (leset) No. 26
184	Coñando	12.	Plan No. 32 (leset) No. 29
	Coñando	13.	Plan No. 33 (leset) No. 29
187	nach Coñando	4.	ist ausgelassen: Chargirt
197	Coñando	7.	die linkeSeiten (leset) die rechte und linkeSeiten
205	Linien	12.	als 3 (leset) als 5
221	Coñando	2.	die rechte (leset) rechte
236	Coñando	42.	ist No. 1. und 2. vergessen.
262	Coñando	33.	No. 17. (leset) N. 22.
288	Coñando	9.	dem linken Flügel (leset) den rechten Flügel
301	Coñando	19.	V. und VI Capitel (leset) im IV. und V. Capitel.
304	Coñando	13.	allen (leset) alles

ren, von denen in diesem
den Dritten Theil ent=
Grund=Rissen. Tab. I.

Infanterie.

Obrist.
Obrist=Lieutenant.
Major.
Comandant.
Adjutant.
Kleine Staabs Officiers.
Tambour Major.
Regiments Profos.
Grenad.r Haubtman.
Grenad.r Lieutenant.
Grenad.r Unter Officiers.
Fusil.r Haubt Man.
Ober Lieutenant.
Unter Lieutenant.
Fändrich.
Wachtmeister.
Fourier.
Führer.
Trabant.
Tambours u: Pfeiffer
Zimerleüth.
Corporals u: Gfreite.
Gmeine.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

...m March.

P. C.

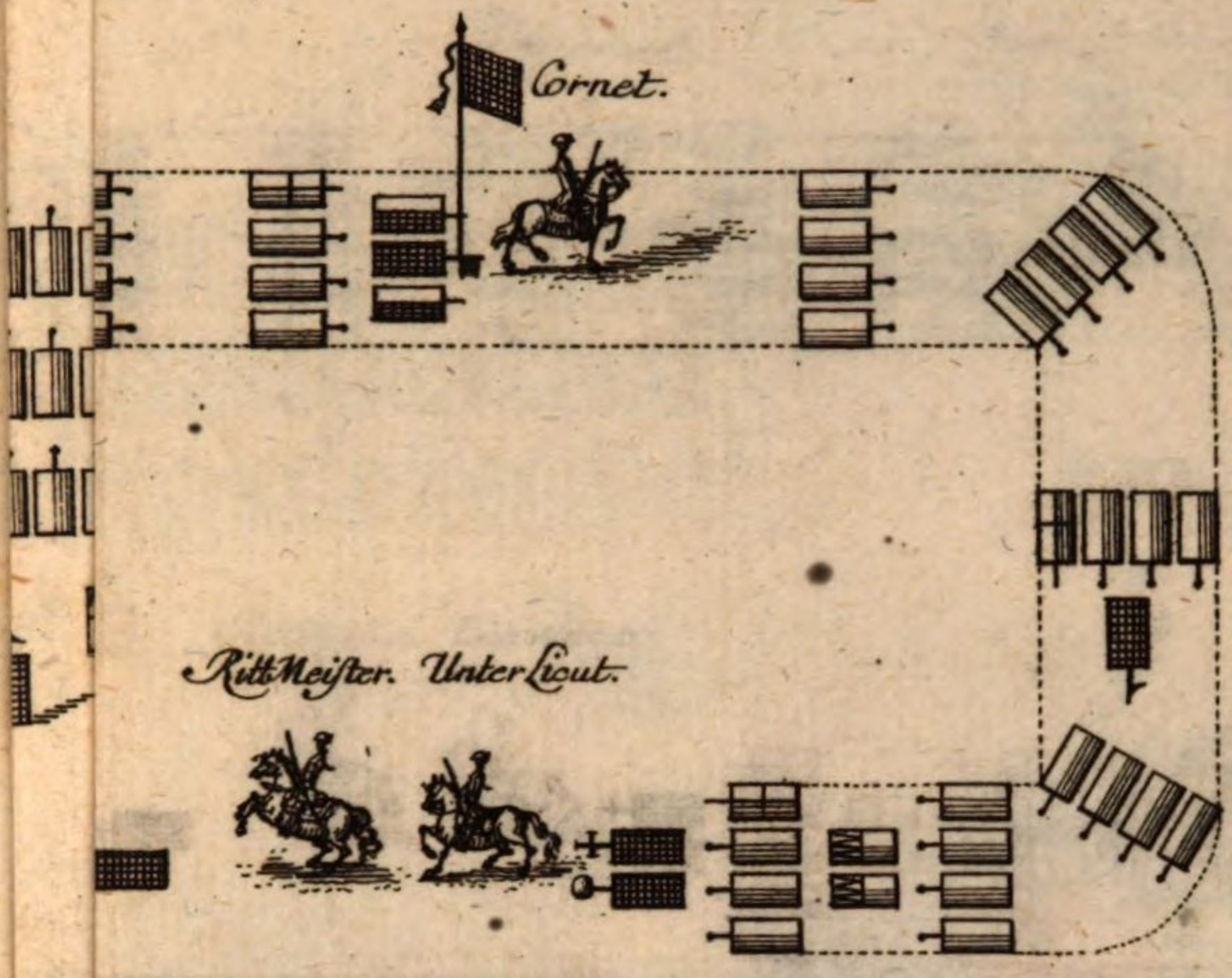

...rá Bataille.

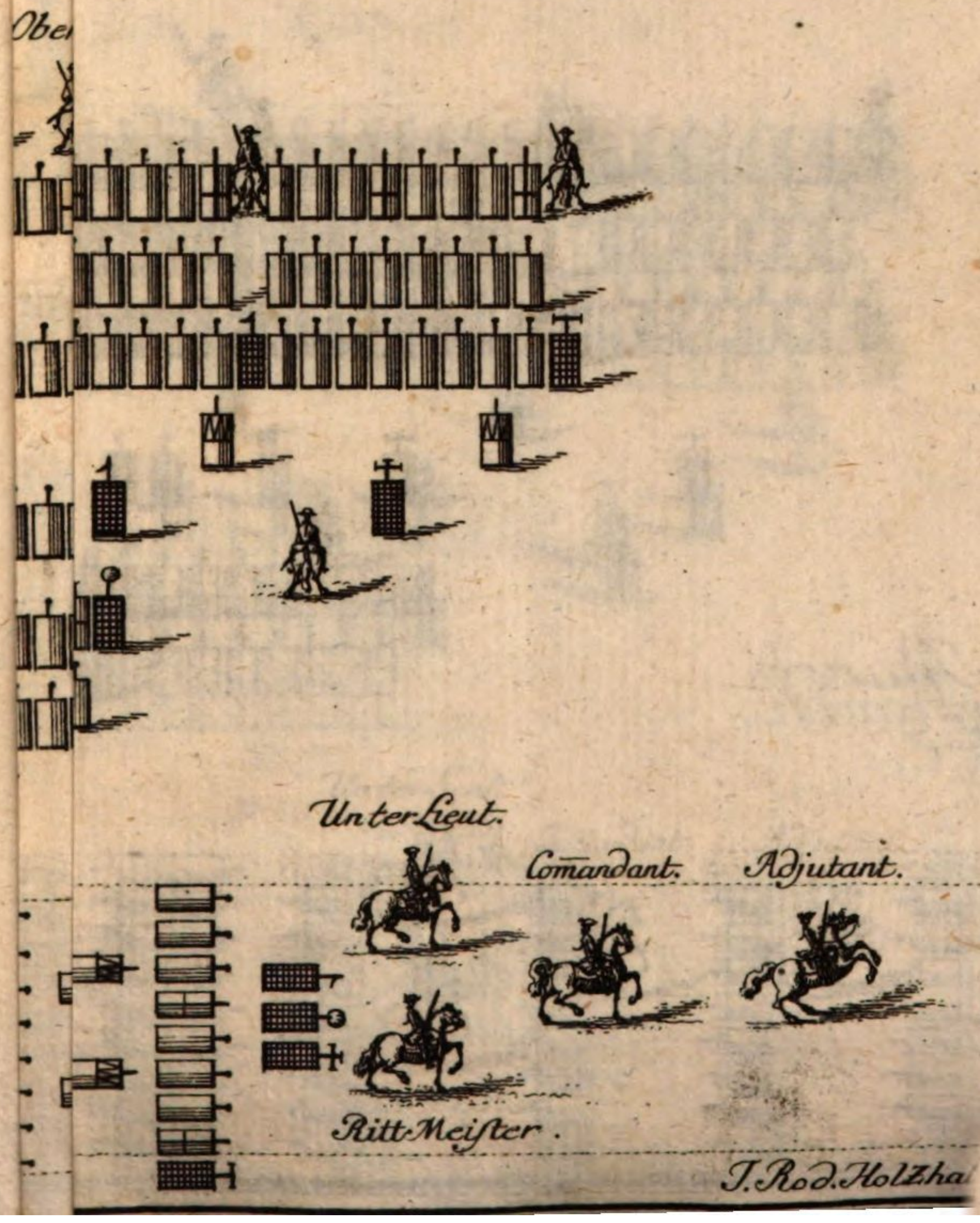

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tab. III.

er en Bataille zu Fuß. N. XI. Pag. 41. Lit. B.

Bayerische
Staatsbibliothek

Grun- Prima Plana,

ons von 4 Trabs u. Canonier A.

Lieut.

Capit.

Grenad.r Capit.

60 70 80 Schuhe

Zt. B.

Lieut.

Capit.

Major.

Unter Lieuten

...nteru... Kleinen Staabs, Ubl... Tab. V.

...stes Bataillon.

Adjutant.

Comp.

Über Complete.

Major

Major

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ür auf cht und lincken flügel
aufmarchiren.

renoo.

rechts von der Stell c

fnzu fuß g
bmarchiren.

Geschlossen Lincns a

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X. Schwenken mit Vieren. Tab. VII.

Pag. 92. Pag. 176. VI.

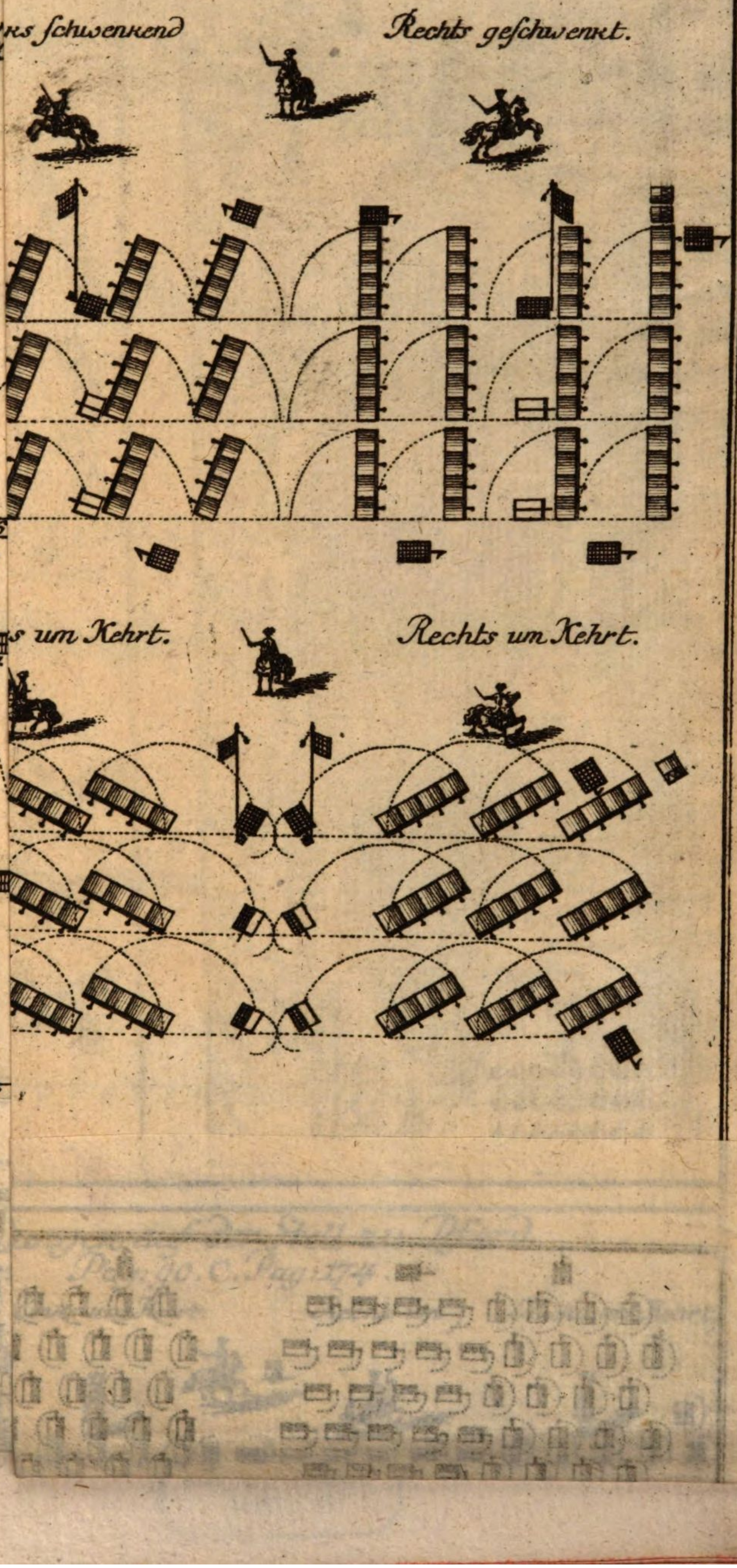

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ren[illegible]uß den Pferden Marchieren. Tab: VIII.

rmation des Bataillon zu Fuß.

Pag: 209. Art: XIII.

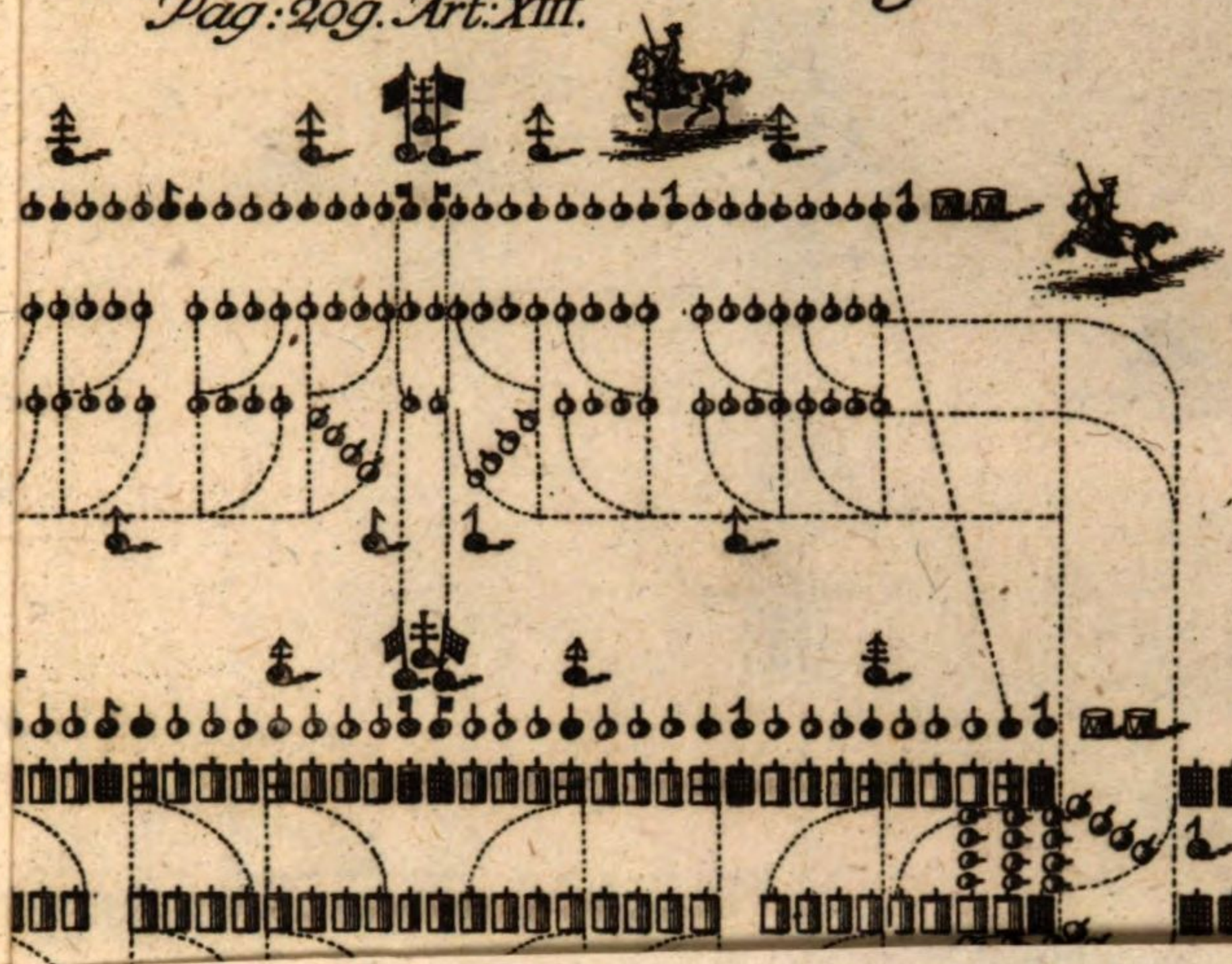

…igen.

…Reihen auf der Stell Schwenken.
…und B.

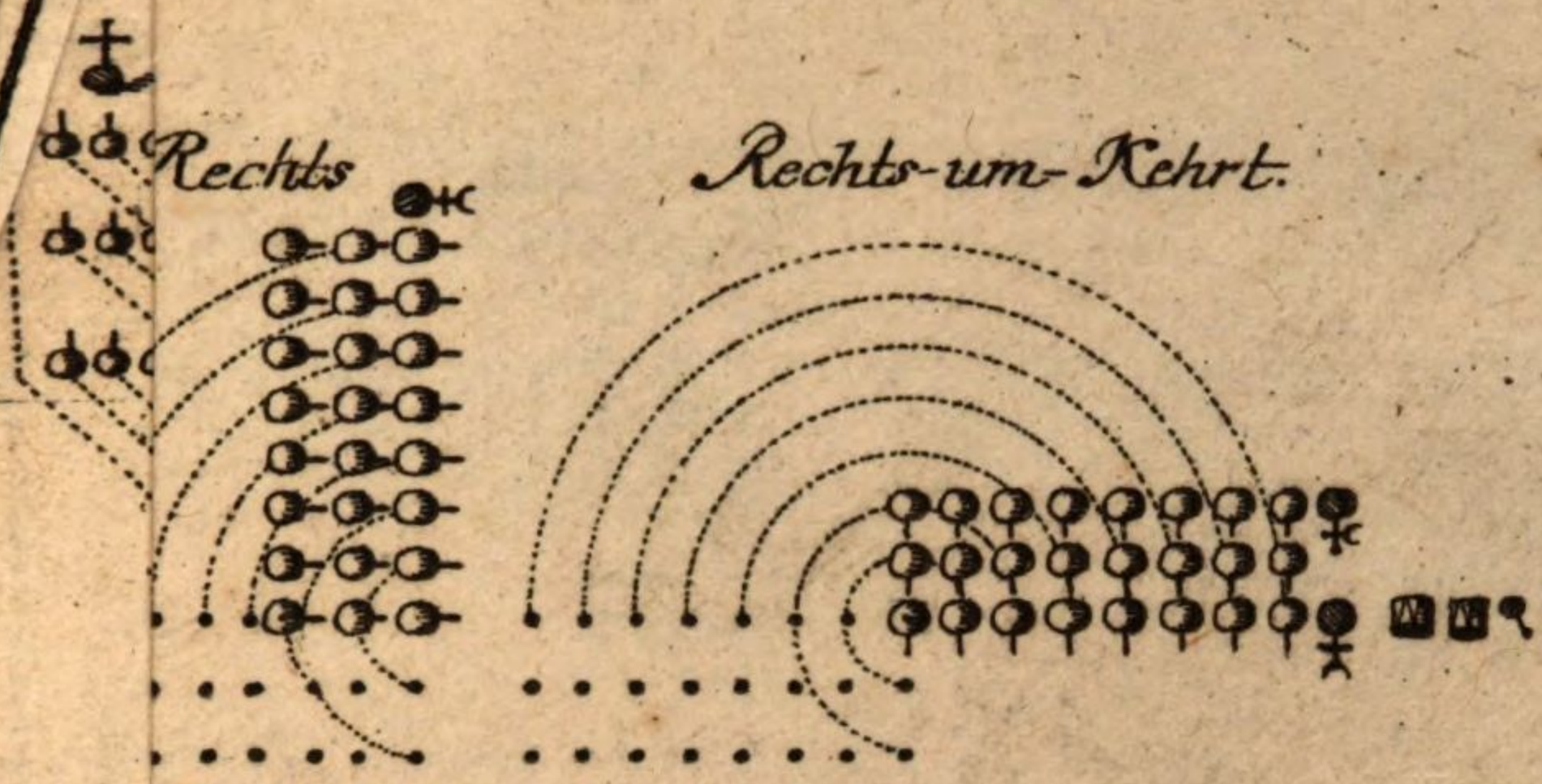

…ral Schwenkung zumachen.
…t. C.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweites G
: Zweg.

t. A.

Schlagt an

lotons oder Gliedern Chargieren. Tab. X.

nciern Chargieren.
Lit. B.

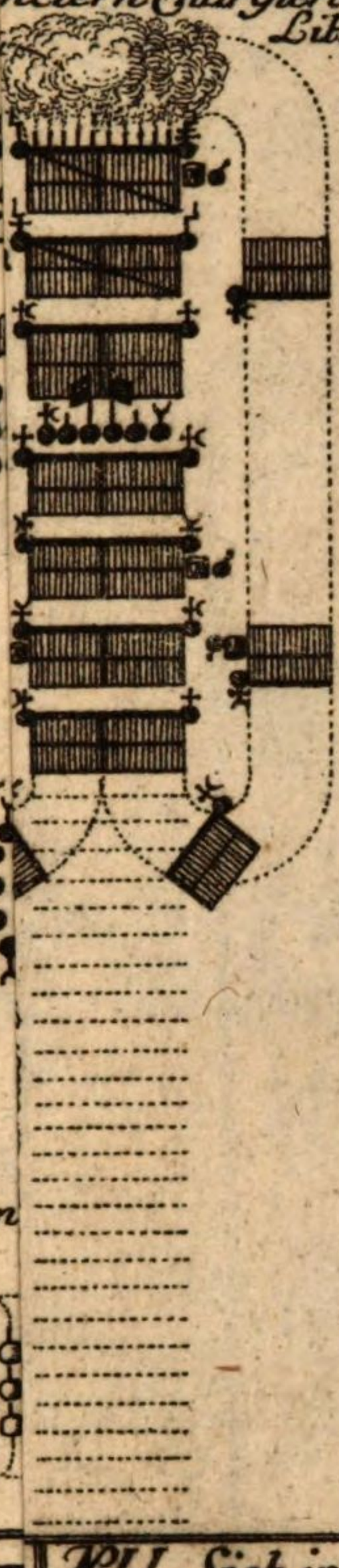

Im reteriern Chargieren.
Pag. 282. Lit. C.

So weit re

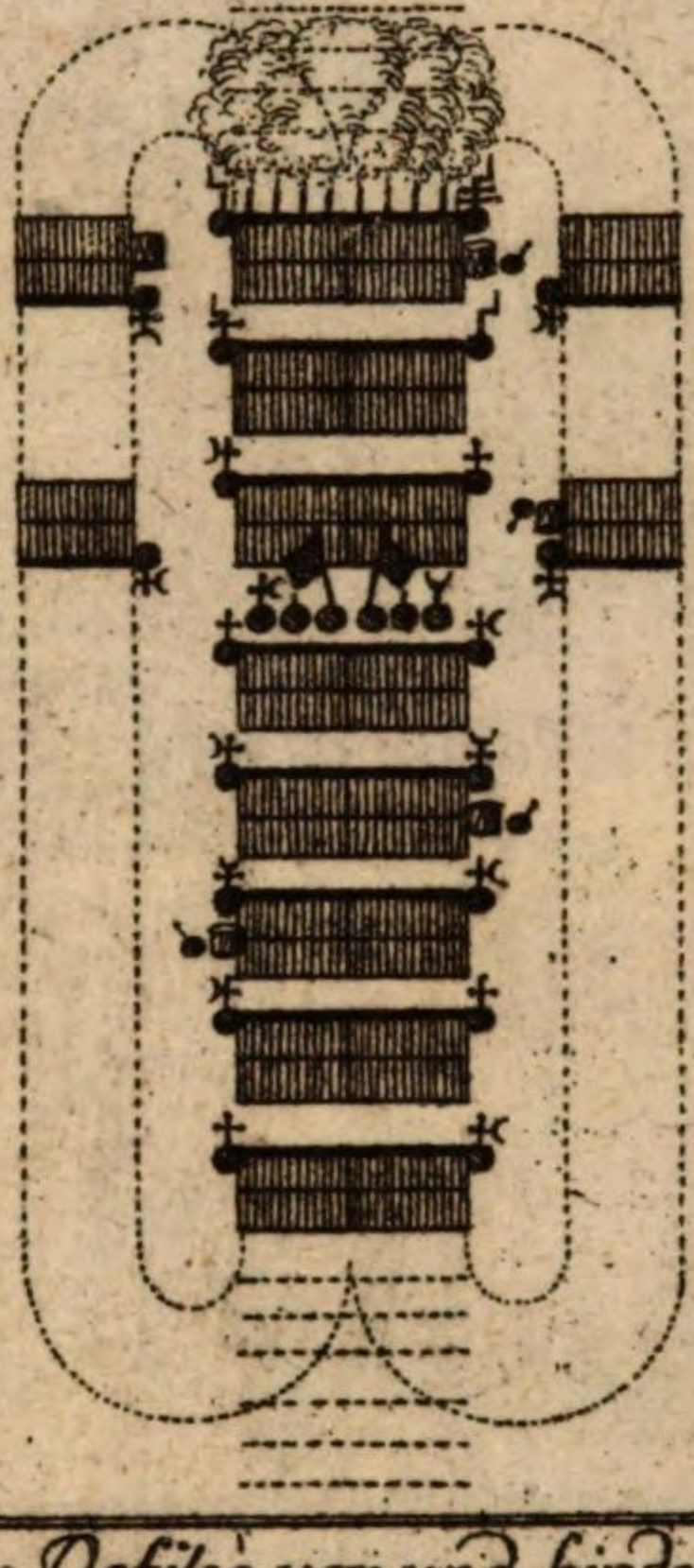

Die Colone
Pa

N. LI. Sich in einer Defilee vor-und-hinder warts defendieren. Pag. 284. Lit. E.

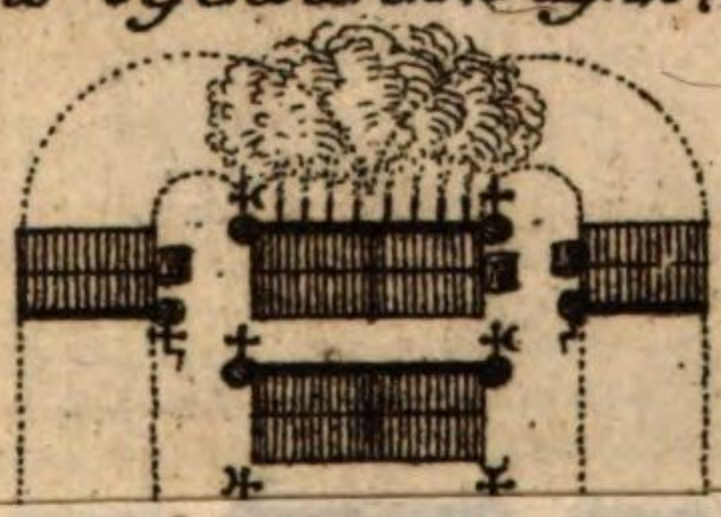

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Tab: XI

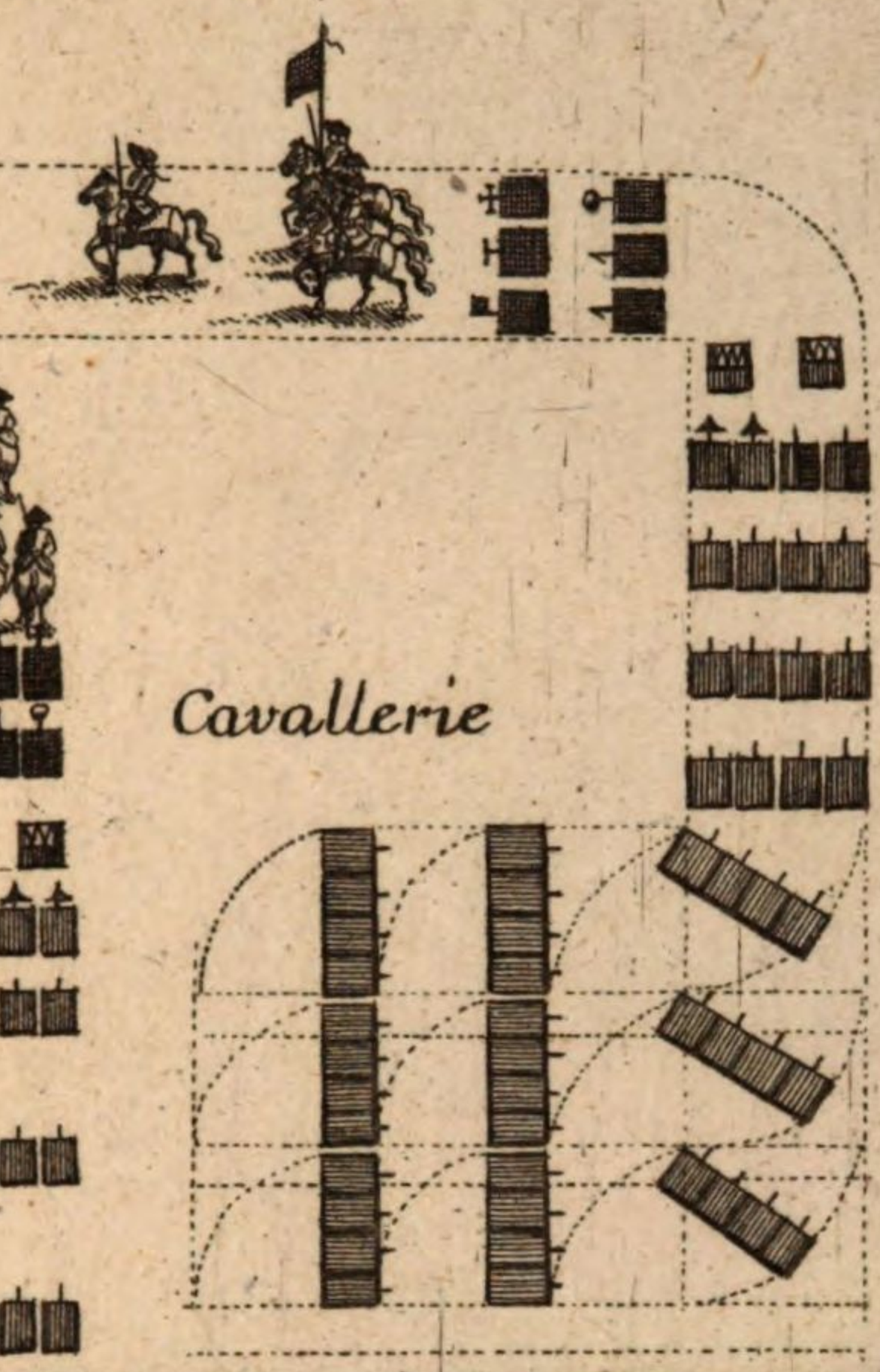

gnien

Cavallerie

1: Fig.no 56 Ablanges Carré Wider in march formiren

pag: 299.

pag: 300.

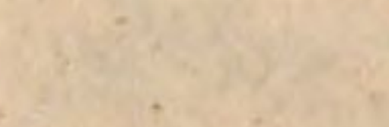

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wirz, Johann Heinrich

Einrichtung und Disciplin eines Eidgenößischen Regiments zu Fuß und zu Pferd Oder Gründliche Anweisung, Wie ein Eidgenößisches Regiment Cavallerie und Infanterie capitulirt, angeworben, montirt, armirt, beritten gemacht, verpflegt, und die ganze Oeconomie bey demselben eingerichtet werden müsse, samt den Pflichten der Officieren, Unter-
Bd.: 2

Zürich 1759

Sc.mil. 131-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784898-9
VD18 80370896-001